

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

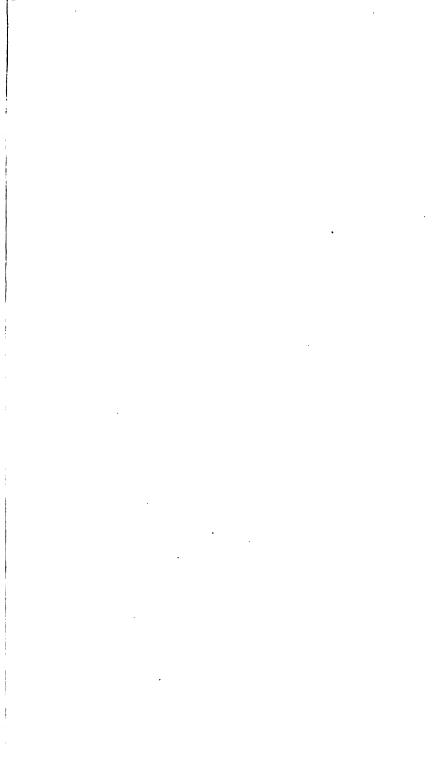
About Google Book Search

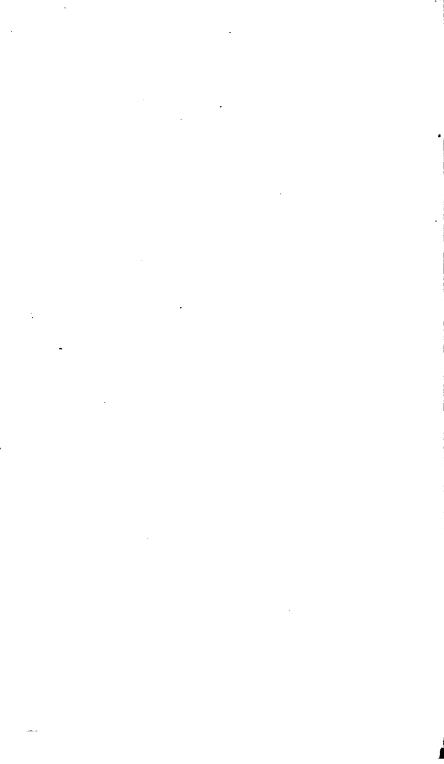
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

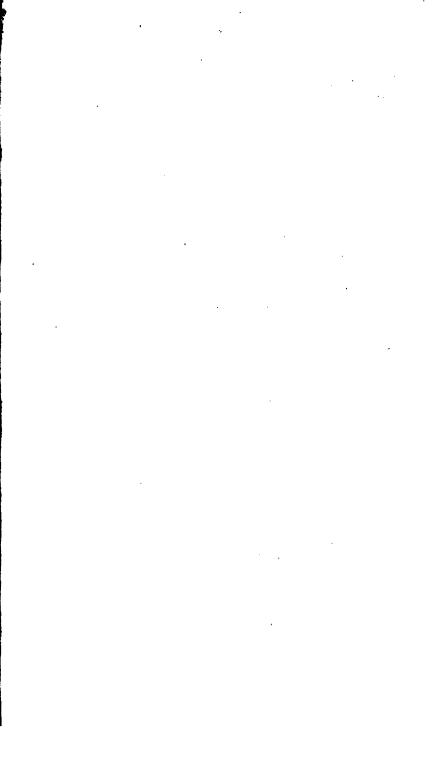














Hermes,

ober

Kritisches Jahrbuch der Literatur.

Dreißigster Band.

Redigirt unter Berantwortlichfeit ber Verlagshandlung

DOR

D. Rarl Ernft Schmid,

herzogl. såcht. Seheimenvathe, ber Rechte orbentlichem öffentlichem Lehrer, ber Zuristenfacultät und des Schöppenstuhls Ordinarius und Rathe des Sefammt Derappellationsgerichts zu 3 en a.

> Leipzig: 3. 3. Brochaus.

.

1 8 2 8.





.

Geite I. Entftehung und Ausbilbung bes Stäbtemefens im mittelalter. 4 . 115 July 3weite Abtheilung. Bon Rarl Friedrich-Reumann. II. ueber ben gegenwärtigen Stanbpunct ber Miner ralogie. 1. Lehrbuch ber Mineralogie von Beubant. Deutich bearbeitet von R. F. U. hartmann, Mit 10 lithographirten Safeln. 2. Systema Fossilium analysibus chemicis examinatorum secundum partium constitutivarum rationes ordinatorum, exhibitum ab Joanne Gadolin. Bon Karl Friedrich Bachmann. III. Grundriff ber allgemeinen Geschichte ber Bolter und Staaten. Bon 23. Bachsmuth. 64 IV. Johannes Bit, genannt von Dorring. Fragmente aus meinem Leben und meiner Beit. Aufenthalt in ben Gefäng=niffen zu Chambery, Aurin und Mailand, nehft meiner Flucht aus ber Citabelle lestern Orts. Bon R. E. Schmib. 74 V. Berhanblungen ber babifchen Banbftanbe im Jahr 1825. 3meiter Artikel, VI. Ueber eine deutsche prtunde, angeblich vom Jahr 1170, der älteften in biefer Sprache in allen Archiven Deutschlanbs; wenn es nur bamit feine Richtigkeit hatte, Bon Sarl Deinrich Ritter von Bang. . 137 VIL Saufend und Eine Racht, und ihre Bearbeitun= gen, hiftorifch = fritifch beleuchtet. 1. Les Mille et une Nuits, contes arabes, traduits en français (par Antoins Galland). 2. Tales, Anecdotes and Letters translated from the Arabic and Persian. By Jonathan Scott. 8. Les Mille et une Nuits, traduits en français par M. Galland; continués par Mr. Caussin de Perceval. 4. The Arabian Night's Entertainments, carefully revised. and occasionally corrected from the Arabio. To which is added a Selection of new Tales, now first translated from the Arabic Originals etc. By Jonathan Scott. 5. Les Mille et une Nuits, contes arabes, traduits en français, par Galland, Nouvelle édition revue, accom-

pagnée de notes, augmentée de plusieurs contes traduits pour la première feis, ornée de 12 gravures, et publiée par M. Edouard Gauttier.

6. Der Laufend und Einen Racht noch nicht überfeste Mäßechen, Ergählungen und Anetboten, jum erften Male aus bem Arabifchen in's Frangoffiche überfest von Jofeph hammer, und aus bem Frangoffichen in's Deutsche von Aug. C. Binferling.

7. Taufend und Eine Racht. Arabifche Erzählungen. Bum erften Mal aus einer tunefichen handichrift ergänzt und vollftändig überfest von Mar. habicht, F. D. von ber hagen und Rari Schaff.

8. The Arabian Night's Entertainments, consisting of one thousand and one Stories, complete in one Volume, With Engravings.

- 1. 28, 12. 2. De Bette's deiftide Bittenlehr.
- 2, 8. 5. 6. Sowart's mangelifi deffliche Ochit.
- 3. 6. 8. Staublin's neues Lehrbuch ber Deral für Abrologen.
- 4. 9. 3. S. Bogel's Compendium ber fpefflichen Moral.
- 5. Deffelben Borlefungen aber bas Philosophildje und Cyriftliche in ber chriftlichen Moral.
- 6. C. F. Xmmon's handbuch ber driftlichen Gittenlehre.

			81	att	's Borlefungen		1 1	-tiber		chriftliche De			Roe	al,	herintigeg.			•
						steubel.												

IX, Die Kriegsbräcken älterer und neuerer Beit. . . 267 X. Die Chroniken der Angelfachfen.

The Saxon Chronicle, with an english translation, and notes, critical and explanatory. To which are added chronological, topographical and glossarial indices; a short grammar of the Anglo-Saxon language, a new map of England during the Heptarchy; places of soins ste. By the rev. J. Engram.

Sugo, Gefchichte bes romtfden Rechts feit Inftinian.

Bilten, Sefdikite ber Rruggige.

Taillandier, Dispertation sur les Assises de Sécurien. Thémis on Bibliothèque du Jurissensulte, publiée par Bloudeau, Demante etc.

Bon S. E. Schnib.

Beite

\$15

Hermes.

Dreißigster Band.

Entstehung und Ausbildung bes Städtewesens im Mittelalter.

I.

IV. Frantreich. *)

So wiederholt und vielseitig, so grundlich und beredt ist keiner Ration Geschichte bearbeitet und bis in's Einzelnste, vorzüglich burch die Ubhandlungen vieler gelehrten Gefellschaften, beschrieben worben, als die Geschichte Frankreichs, eines Landes, bas burch bie fruhe Bildung, ben praftifchen Berftand, bie Gewandtheit und Beweglichteit feiner Bewohner in den verschiedensten Formen des Lebens einen außerordentlichen Einfluß hatte auf die Bolter des übrigen Europa's. Mehr noch von ber Behandlung ber Geschichte einzelner Provingen und Stabte, großentheils burch bie trefflichen und unermudeten Forscher in der Congregation St. Mauri gilt bas ausgesprochene Urtheil, als von ben Darstellungen, welche bie Geschichte der Nation in ihren allfeitigen Richtungen umfaffen wollten. Die ftadtifche Berfaffung, ihr Urfprung und ihre Zus= bildung ward von Berschiedenen untersucht, die, mas natürlich ift, wenn auch Manche, nach der feinen Bemertung Savigny's, eine auf eine bestimmte politifche Unficht fich grundende Syftemfucht nicht irre geleitet hatte, auf verschiedene Resultate gekommen find. Begen feiner Ruhnheit, feiner originellen Unfichten, feiner Dabrheitsliebe und feiner Grundlichteit, infoweit biefe bei vorgefaßten Meinungen möglich ift, fteht oben an der Mann alten Udels und ritterlicher Dentweise, Graf von Boulainvilliers (Histoire de

*) Bergl. Hermes, XXIX, S. 276 - 318. XXX.

Entftehung u. Ausbild. des Stadtewefens im Mittelalter.

Yancien geuvernement de la France. A la Haye 1727. 2 206. 8.). Bie ein Mann, ber es für eine ausgemachte hiftorifche Mabrheit halt, bag bie erobernden Franken einzig und allein abelig, alle Uebrigen aber in ben Buftand ber Borigteit verfest maren, mas folch ein Dann von bem Urfprung bes "britten Standes, von bem Urfprung eines Dos bels" halten mußte, "ber, sobald er die Freiheit getoftet hatte, fich nimmer maßigen tonnte" (I, 344), benten mußte, wird fich jeder leicht vorstellen können. Der sowohl wegen feiner abenteuerlichen Hypothefen als burch bie Widerlegungen eines Montesquieu und Mably bekannte Abbé Dubos behauptet in feiner "Histoire critique de l'Etablissement de la Monarchie française dans les Gaules." à Paris 1742. 4.), (bas 2Berf "Histoire critique de l'Etablissement des Francais dans la Gaule, par Hénault." A Paris 1801. 2 Bbe. 8. ift ein bloger Auszug aus Dubos), ber Rath mehrerer Communen ftamme noch von den Senaten gallis fcher Stabte ber, womit auch bie Rachinburgii und Stabini ju= fammenhingen; gegen ihn bat Mably einige große Unmerfungen in den "Observations sur l'histoire de France" L. III, 7 gerichtet und fucht mit vielem Scharffinn ben Untergang ber tomis ichen Stadteverfaffung in Gallien nachzumeisen; er bringt Grunde bervor, die felbst Savigny nicht zu widerlegen vermochte *). Mit gewohnter Grundlichkeit und Rlarbeit hat Papon biefen Gegen= ftand in der "Histoire générale de Provence." A Paris 1784. 4 Bbe. 4. in einem befondern Demoire (III, 480 folg.) behans Er fucht icharfe, in ber Diftorie leider ichmer nachzumetfende belt. Grenzlinien, zwischen ben Municipien, Communen und Bourgeois fieen aufzustellen und ftimmt in manchem überein mit ben fpås ter herausgekommenen "Rocherches historiques sur les Municipalités." A Paris 1789. 8. **). Unter ben frankischen Ronigen, behauptet ber unbefannte Berfaffer biefer Untersuchungen, habe bie romifche ftabtische Berfaffung besonders in den bischöflichen Stabten fortgebauert; fie mare aber verschlungen von ber erblichen, gewaltthatigen und berrichfuchtigen Ariftofratie, Die ihre Macht gründete auf den Trümmern der farolingischen Reiche. Die Com= munen, eine Schöpfung ber bedrängten Ronige, feien fowohl ih= rer Entstehung als ihrem gangen Befen nach ganglich verschieden von ben romifchen Municipalverfaffungen, fie feien mit einem Worte bloß tonigliche mit besondern Freiheiten ausgeruftete Stabte (villes de Privilèges). Diefes wird im Einzelnen, boch ohne,

*) X. a. D. I, 281.

**) 3ch habe den Berfaffer vergebens in der erften Ausgabe von Barbier's Dictionnairs des ouvrages anonymes et pseudonymes gesucht.

Entstehung u. Ausbild. bes Stabtewefens im Mittelalter.

worauf fo viel ankommt, bie fubfrangofischen und flanderischen Stådte zu beachten, mit großer Gelehrsamteit nachgewiesen. Sochft beachtungswerth find Brequigny's Borreden zu den vers fchiedenen Banden ber Ordonnances, besonders zum elften, womit auch die Abhandlung uber die Coutumes von Calais im 43ften Band der Mémoires des Inscriptions et belles lettres verglichen werden tann, fo wie bie fleine Abhandlung, beren Nachweifung wir Schloffer verdankten, uber Burgenfis, Burgagium, Burgefia von Dufrefne in den Anmerkungen zu "Joannis Cinami Histo-riarum" libri VI. Parisiis 1670. Alle Hauptstellen über bie Entstehung der Communen und die fie bealeitenden Umftande find von dem gelehrten Brial, aus der Congregation St. Mauri, gesammelt in der Borrebe zum vierzehnten Band bes Recueil des Historiens de la France. Ein beachtungewerther Artifel uber bie Communen findet fich auch in dem Repertoire de Jurisprudence von Merlin, aber beffen Abhandlung im 38ften Band ber ans geführten Mémoires et belles lettres ist gar nichts. Die Streis tigkeiten in den leht verfloffenen Jahren über die Departemental. und Municipalverfaffung (Conseil de Departement, Conseils municipaux) haben mehrere, freilich großentheils die beftehenden Berhältniffe und beren Berbefferungen bezweckende Berte bervors gerufen *). Doch tonnen fie, besonders ber biftorischen Rotigen wegen, bie fie über bie Geschichte ber Communen feit bem funfzehnten Sahrhundert enthalten, nicht gang übergangen werden.

Auch die Hollander, deren Verfassungsgeschichte mit der Frankreichs in den Hauptmomenten zusammenfallt, haben sich in der Erforschung vaterlandischer Verfassung und Gesetze großes Verbienst erworben. Unter ihnen steht oben an der Staatsrath Raepsaet. In feiner "Histoire de l'origine de l'organisation et des pouvoirs des Etats généraux et provinciaux des Gaules et prin-

*) Des Communes et de VAristocratie, par Mr. de Barante, Pair de France. A Paris 1821. 8. De l'Organisation municipale en France. Par M. Le Comte Lanjuinais, Pair de France. A M. Kératry, Député du Finis terre. Paris 1821. Das Wert von bem Präsibenten henrion be Pansey Du pouvoir municipale ist ein prattisches hanbluch für fläbtische Beamte und Notare. Ueber die Municie palverfassing und die Beamten der Stäbte von Chlodwig bis zum Durchbringen des Feubalmesens und ber Entstehung der Communen wurde von der Académie des Inscriptions et belles lettres auf 1778 eine Preisausgabe gestellt, die auf 1780 wiederholt wurde, wo dann der Bisbliothetar und historiegraph Bouquet mit einiger Beschäfung en Preis bavongetragen hatte. Histoire de l'Académie Sb. 45 S. 9, das Bert wurde wahrscheinich nie dem Drud übergeben, da ich nirgends eine Rotis bavong utsteiben fonnte.

1 *

- Entstehung u. Ausbild. des Städtewesens im Mittelalter.

cipalement des Pays-Bas." A Gand 1819 hat er (für einige Provingen) mit ichlagenden Gründen dargethan, daß bie altger= manifche Freiheit fich wahrend bes gangen Mittelalters erhalten und bag fich aus ihr ber britte Stand wie aus ben fruhern Bewohnheiten die Reuren und Chartae Libertatum entwidelt haben, Im Einzelnen ausführlicher und alle Breige bes politischen, bur= gerlichen und religiofen Lebens umfaffend murbe berfelbe Gegens ftand behandelt in der "Analyse historique et critique de l'origine et des progrès des droits civiles, politiques et religieux des Belges et Gaulois," A Gand 1824 und 25. 2 Bde. 8. Erst in Diesem Jahre erschien ein Supplement dazu, worin auch Die Reuren und Communen ausführlicher besprochen werden; leider war es aber bei dem gelehrten Berfaffer nicht auf eigene umfaffende Forschungen abgesehen; er halt fich im Gangen an die Ubhand= lungen Brequignp's und Brial's (Supplement 360) und fest nur hie und ba feine abweichenden Anfichten auseinander. Biemlich oberflächlicher natur find bie Abhandlungen bes herrn Canonicus Baft und des Archivsubstituten de Tonge (L'Institution des Communes dans, la Belgique, Gand 1819. Nieuve Berten van be Maatschappy der nederlandsche Letterfunde te Lepben. 15 Stud, 1824; (fiehe heidelberger Sahrbucher ber Literatur, 1825. S. 366 folg.). Man konnte es sonderbar finden, wie die literarische Bes fellschaft von Lepten lettere Schrift fronen tonnte, eine Schrift, worin behauptet wird, daß "gegen bas zwölfte und breizehnte Jahrhundert ber Einfluß des britten Standes fich ploglich in den Rationalversammlungen gezeigt hat, bag man nicht miffe woher noch wie er gekommen, bag er bald tolerirt bald verleugnet murbe von ben herrichern und bag fein Dafeyn bemnach unficher, von Umstånden abhängig und ungesehlich fey, - wahrlich man tonnte es fonderbar finden wie folch eine Ubhandlung hat getront werden konnen; wahrscheinlich wird bie ehrenwerthe Gesellschaft ihre Grunde gehabt haben. Raepfaet hat in bem Messager des Sciences et des Arts. A Gand 1825. herrn be Zonge verbientermaßen surechtgewiefen und diefe Réponse au Mémoire de M. de Tonge auch hinfer fein Supplement anheften laffen. Dever gibt in feis nem bekannten Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires eine lichtvolle, wenn auch sonst nicht ganz befriedigende Darstellung diefer Verhaltniffe.

Ueber ben Handel ber niederländischen Städte, auf den wir freilich bei der jegigen Untersuchung keine Rückstächt nehmen köttnen, sind in den Mémoires de l'Académie de Bruxelles von 1778 und in den neuen Mémoires sur les Questions proposés par l'Académie royale des Sciences et belles lottres de Bruxelles. Bruxelles 1822, zwei sehr brauchbare Abhandlungen vorbanden.

Entftehung u. Ausbild. bes Stabtemefens im Mittelalter.

Die altere Ubhandlung beschäftigt sich mit ber Bevölkerung und handelsgeschichte der Niederlande während des dreizehnten und vierzehnten, die neuere von einem Baron von Reiffenderg mit der des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts.

Gleich verwerflich ift es sowohl bei der politischen als der Berfaffungsgeschichte eines Reiches, blog die wechselnden Schicksale eines Stammes = und haupt= Boltes ober irgend eines zufällig ben Borrang behauptenden Geschlechtes zu beachten und fo truglicher Beife bie Bildungsgeschichte eines 3weiges fur bie bes gangen Baumes auszuschreien. Die geiftreichsten Manner, unter andern Meyer in feinem bekannten an Raisonnement fo reichen Werke, find in Diefen Fehler verfallen. Beinahe alle Staaten bes euro= paischen Continents haben fich im Laufe ber Jahrhunderte burch Untauf, Erbichaft und Eroberung aus Graffchaften und Martgrafichaften, aus herzogthumern und Eleinen Ronigreichen, aus freien Stadten und ben Allodialbefigungen einer unabhängigen Ritterfchaft zu einem politischen Ganzen ausgebildet, ohne jedoch bis auf die neuesten alles ebnenden und uniformirenden Beiten, bas besondere Gepräge zu vermischen, bas die einzelnen Theile caratterifirte und auszeichnete; in Berfaffung und Berwaltung, in Gitten und Befegen. Go mohlerhalten und bis zum Uben= teuerlichen ausgebildet war bas Einzelne freilich nirgenbs als im beiligen romifchen Reiche, boch tann mit Sug und Recht Diefem wunderlichen Staatstörper grankreich, wie es vor ber despotischen . Bertichaft eines Richelieu und Lubwig's XIV. mar, an die Seite geseht werben; burch feine alle Selbftandigkeit im Bolte zerbrut: fenden Berfugungen murben auch Die Communen getroffen; Die Revolution, wo ville anstatt commune zu fagen hochlich ver= hat fie, von den abenteuerlichen bemokratischen pốnt war, Sbeen eines Sean Jacques angestekt, wiederum in's Leben gerus Belche Berfchiedenheiten finden wir nicht fruher bei den fen. Parlamenten, bei der Bufammenfegung und Berfammlung ber étata généraux! Sier, mo mir blog bas Entstehen und die Fortbildung ber Communen im Auge haben, muffen wir Frankreich, morunter wir auch Flandern und Brabant, fammt ben andern ebemals zu Frankreich gehorenden ober nach biefem Lande in Gits ten und Geleten fich richtenden Provingen bes jegigen Ronigreis ches Holland begreifen, in drei Theile eintheilen: in das fudliche und fudweftliche (Languedoc, Provence, das Königreich Urelat, woruber den beutschen Kaifern lange eine Schattenherrschaft zuftand), in die fpater von den Normannen beherrichten Provingen und in das eigentliche Franzien und Burgund, welche Lander, . was auch in der Berfaffungsgeschichte nicht uberfeben werden darf, gegen bas neunte Sahrhundert vorzüglich bas beutsche Franzien

6 . Entstehung u. Ausbild. bes Städtewefens im Mittelalter.

genannt wurden *). Der verschiedene Bildungsgang in ben un= ter brei Abtheilungen gebrachten Provinzen Frankreichs, worin aber, was fich von felbft versteht, Zelfaß als ein rein beutsches Land nicht begriffen ift, wurde gang übersehen von benen, bie fich mit ber Beschichte ber Communen beschäftigten, was bann nothwendla zu ben mannichfachen widerftreitenden Spftemen Anlag geben mußte, indem diefer vorzüglich die fudlichen, jener die nordlichen Provingen beachtet hatte. In ber Provence und in gans gueboc, wo bie meiften Romer, wenig Gothen und noch weniger Franken ihre Bohnfibe hatten, beshalb auch lateinisches Franzien genannt, wurden romifche Berfaffung und Gefet (Lesteres tonnen wir burch alle Sahrhunderte bes Mittelalters nachweifen) ficherlich' aufrecht' erhalten; Receevin's oben befprochenes Berbot bat auf Die transpyrenaischen Provinzen gar feinen ober nur einen furs bauernden Ginfluß gehabt, und bie Franken liefen biefen fpater erworbenen Provingen, wie ihren fruher gemachten Eroberungen, bie hertommliche Verfaffung und bas bertommliche Gefet **), fo. bag wir bie verschiedenen Bolfer bei ihren altväterlichen Gebrauchen und Gesehen unvermischt bis in bas dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert neben einander wohnen feben.

Nach ben von Dubos (II, 504) vorzüglich aus Gregorius Turonenfis zusammengestellten Beweisftellen und nach ben von Savigny (I, 267 folg., bamit vergleiche man Papon a. a. D. II, 115 folg.) trefflich erlauterten Urfunden, wird niemand bas Fortbestehen der romischen Stadteverfaffung unter ber burgundis fchen herrschaft wie unter ben Merovingern und Rarolingern, mes ber leugnen wollen noch tonnen. Belches war aber ihr Schickfat unter ben letten Sproßlingen bes großen Rarls, bei ber Berruttung und Auflofung aller politischen und burgerlichen Berbaltniffe, bei und nach bem Berfallen bes großen Reiches in besondere nach Billfur beherrichte Gebiete? Mit einem Borte, haben fie fich gang ober theilmeise gerettet in ber fchiffbruchsreichen Beit ber zweis ten Salfte bes neunten und bes gangen zehnten Sahrhunderts, ober find fie zu Grunde gegangen wie vieles Andere, mas Rarl weise gepflegt und angeordnet hatte? Auf unfere obige Gintheis lung uns flutend, behaupten wir, daß in bem nördlichen Krank-

*) Histoire générale de Languedoc II, 112.

**) Histoire générale de Languedoc I, 843; (boch fehen wir, ein schlagendes Beispiel, wie Systemsucht in der Berfassungsgeschichte des Mittelalters am unrechten Orte ist, den gothischen Markgrafen Adalvic 852 einen Proces gegen einen Abt Gondesalvis allein nach dem westgothischen Belehbuch entscheiden. Histoire de Languedoc I. Preuves 99, so anch 862. ibid. 113.

Entftehung u. Ausbild. bes Stabtewefens im Mittelalter.

reich, in ben vorzüglich von Germanen bewohnten neuftrischen und burgundifchen Landern, die Fretheit ber meiften ftabtifchen Infaffen wie bie Refte ber romifchen Municipalverfaffung vernichtet murben, mabrend in ben fublichen und fubmeftlichen Landern bas Begentheil, und im Gangen ein bei weitem erfreulicherer Buftand ber burgerlichen Gefellschaft vorgefunden wird. Deshalb merden auch nach ber richtigen unten flar werbenden Bemertung Papon's im Norden und Dften bloß Communen, im Suden und Sudmeften aber auch Municipien vorgefunden. Die im fechzehnten Jahrhundert bei ber burch bas Ebict von Monlins bewirften Aufhen bung ber meisten Municipalrechte erhobenen Beschwerden und Unfpruche ber Stadte Rheims, Lpon und Boulogne sur mer muffen wir, in Ermangelung aller hiftorischen Begrundung, mofur mir mit Dably *) auch einen richterlichen Ausspruch, nicht gelten lafe fen, nothwendig als bloge Ausbruche fpiegburgerlicher Gitelfeit betrachten; eben fo wenig tonnen wir mit Dubos und Savigny (I. 252) die Stabini, die blogen Beifiger und Rechtsfinder des Gras fen, fur ein Ueberbleibfel der romifchen Decurionen anfeben, befonders ba ju biefem Umte, bem namen nach ju urtheilen, auch Bothen ;und Franken zugezogen **') und nirgende fanft ans bere Spuren ber erhaltenen romifden Municipalverfaffung vorgefunden werden. Auch muß bemertt werden, daß bas gegenseitige peirathen zwischen Romern, romanifirten Galliern und Franken nie ausbrudlich verboten mar, und daß mohl badurch die verschiedes nen Bolfer im Norben und Dften viel eher in eine Nation jus fammenschmolzen als im Guben. Aber felbft bier ift es un= moalich, ausdrudliche, uber allen Zweifel erhabene Beweise für bie Erhaltung ber comifchen Municipalverfaffung beigubringen.

Alle Monumente diefer Beit laffen glauben, daß in der Provence, in Languedoc und in den andern an fie angrenzenden Lanbern sich immer, besonders in den großen Städten, eine Gesellschaft von Freien erhalten hat: Bozon und seine Nachfolger, die sich bloß durch die Gunst der geistlichen und weltlichen Aristokratie in ihrer usurpirten Herrschaft behaupten konnten, hatten wahrscheinlich weder die Macht noch fanden sie es ihrem Interesse ge= maß, die freien Gemeinden zu unterbrücken; ein Gleiches kann

*) Observations sur l'Histoire de France. A Kehll 1788. 285. III. 823.

**) In einem Placitum zu Ausonne unideit Carcassone im Jahre 918, wo von den Römern Judices, von den Sothen Staphini, von den satischen Franken Ragimburgi dem Gerichte heiwohnen, kommen unter den Erstern auch ein Abaldert und Rumald vor. Histoire generale de Languedoc II. Preuves 56.

Entflehung u. Ausbilb. bes Stabtewefens im Mittelalter.

wohl von ben Grafen und kleinern herren, bie fich nicht blog, wie Papon meint *), einige Burgen und Dotfer, fondern bie größten Stabte, wie Narbonne und Carcaffonne, unterworfen hats ten, behauptet werden. Dazu tommt eine Bedeutung des Boltes bei allen Ucten bes offentlichen Lebens, wie fie fonft nirgenbro gefunden wird. In jedem Placitum, deren wir mehrere aus jes bem Jahrhundert des Mittelalters befigen, beißt es immer, daß ber Proces verhandelt murbe in Gegenwart ber benannten Ochof= fen et aliorum plurimorum bonorum hominum, qui cum cos residebant in Mallo publico **); bei jeber Dahl, bei jeber Bufams mentunft ber Geiftlichen wird ausbrudlich bemertt, bag ber roligiosorum Laicorum non minima caterva dabei gewesen, daß bie Bahl in einem großen convento Clericorum atque Plebegium vor fich gegangen fen ***); felbft bie meisten Proceffe breben fich um Allobialftreitigkeiten ****). Huch mochten wohl bie vor ben Danren nach dem fudlichen Frantreich fluchtenden Spanier, denen Rarl ber Große und die folgenden Könige Frankreichs freierbliches Eigenthum angewiesen haben, um ihre Freiheit, obgleich bie und ba in Urkunden Spuren davon vorkommen, nicht fo leicht betros gen worben feyn +). Municipalbeamte findet man nirgends im Laufe des neunten und gehnten Jahrhunderts; die Berfaffer ber Histoire générale de Languedoc wollen in Nismes Spuren bavon gefunden haben, (bie bandereiche Histoire civile, ecclésiastique et littéraire de la ville de Nismes par Ménard. A Paris 1750 gibt hieruber feinen Auffchlug); vielleicht laffen fich auch Die Worte des Raisers Lothar in einem Privilegium an den Bis fchof von Marfeille: cupotis Ministerialibus Rempublicam administrantibus jussimus, ut nullus Reipublicae aut Judiciariae potestates u. f. w. auf Municipalbeamten beziehen ++). In je= bem Jall waren fie, wenn auch beren vorgefunden werben, bei ber ausgedehnten Macht bes Grafen, ber großentheils die burgerliche und militarische Gewalt in fich vereinigte, von febr geringer Bedeutung. " Einen tiefen Blid in den Buftand bes burgerlichen

*) Histoire générale de Provence III, 483. Rager I. fagt in feinem Zeftament ausbructich: Dono filio meo civitatem Carcassonam cum ipso Comitatu. Histoire générale de Languedoc II. Preuves 159.

**) H, g. de L. II. Preuves 56. 69. 108.

***) Ebenbaf. 44. 50.

****) Ebendaf. 97. 99, boch ift diefer lettere Beweis schielend, weil unter Alloben auch Beneficien verstanden werden.

+) H. g. de L. I. Preuves 86. 74. 84.

++),Gallia Christiana Instr. I, 107.

Entftehung u. Ausbild. bes Stabtewefens im Mittelalter.

Lebens last uns ber 1041 ju Tulujes im Rouffillon geschloffene Sottesfriede thun *). Die Burger find hierin noch mit feinem Borte erwähnt. Es heißt blog: bie Wohnungen der Landleute (pagensium) und bemaffneten Rlerifer folle Diemand angunden ober zerftoren., Diemand folle einen Bauern (villanus) ober Bauerin, die nicht bewaffneten Kleriker, Mönche und Nonnen weder auspfänden noch tödten u. f. w. **). In der Stadt le Puy werden ichon gegen das Jahr 1077 Proconjules erwähnt, Die von dem Bifchof der Stadt ungewöhnliche Abgaben verlange. ten. Die Stelle ift zu wichtig, um fie nicht gang bieber ju fegen, D. Ademarus filius consulis provinciae Valentinensis, qui (cirea 1077) Podiensium factus episcopus, mirabiliter rexit ecclesiam b. semner virginis Maniae, auferendo jus tyrannicum ab ecclesiis, quae tum opprimebantur a laicis in partibus illis. Namque ipsa ecclesia b. M. subjugata tali infortunio e proconsulibus Podomniacensibus urgebatur, saepius factis magnis assultibus, tertiam partem dare omnibus quae aliquo modo accipiebat episcopus a clericis honores civitatis habere cupientibus ***). Su Rismes fcheint fich mahrend des gangen Mittelalters bas Capitos lium erhalten zu haben, ausdrudlich wird feiner wie der zu einem Caftell umgeschaffenen Arena im Sabre 1100 erwähnt ****); boch erscheinen zuerst unfundlich im Jahre 1080 bei einer aufferft mertwürdigen Versammlung Seniores und Cives Narhonsnsium +) in einer eigenen Verbindung mit ben andern Standen, morin fich bekanntlich die états généraux von Languedec bis auf die franzos fifche Revolution auszeichneten ++). Bon jest an (Spuren be-merkte man ichon feit bem- Eube des zehnten Jahrhunderts +++),

*) Hist. gén. de Languedoc II. Preuves 206. Alle bebeutens ben Stellen hierüber find gefammelt im elften Band bes Recueil des Historiens de la France.

**) Diefe außerst merkwürdige Urkunde verdient ganz nachgelefen zu werden.

***) Hist. gén. de Languedoc II. Preuves 8.

****) Ebenbaf. 352. Capellae S. Martini et S. Petri in castello, quod dicitur Arenas, et capella S. Thomae, quae est in muro civitatis, et alia S. Stephani, quae est juxta Capitolium.

+) Ebendas. 308.

++) Schloffer, Weltgeschichte III. I. 343. n.

111) Es ift kein Wunder, wenn die Menschen in diesen scheretlichen Beiten an den Weltuntergang glaubten. Schon 920 kommt in einer Urkunde von Albi die besannte Formel mundi senio sese impellente ad occhum, 1002 heißt es dagegen florescente jam juvenili aetate (Hist. gén. de Languedoc II. Preuves 59. 158). Die Monche wußs ten immer einen Grund, sich etwas schenken zu lassen, mochte die Welt alt ober jung sepn. 10

nimmt ber Bloungsgang ber ganzen europäischen Menschheit, vorzüglich aber in Diefen Gegenden, Die mit bem bamals gebildetften Lande in Europa, mit Spanien, in ber engften Berbindung ftanben," eine beffere Richtung. Sehr wohlthätig wirkte bie bem Belthandel fehr gunftige Lage am Meere und die nie oder auf furze Zeit unterbrochenen Verbindungen mit Italien. Die Stäbte wurden reich und machtig und nahmen obne viel Sin = und Berreden mit den Machthabern die im Laufe der Beit verlorenen ober bis zur Untenntlichteit verblichenen Rechte miederum auf und organifirten fich nach Gutbunten in ihrem Innern. Sicherlich fomebte ihnen in ihren meisten Unordnungen bas nabe Beifpiel ber befreundeten italtenischen Stabte vor. Bu Dice finden wir fcon 1108 Confulen, zu Marfeille 1128, zu Tarascone- 1150 *) und die Communi Marcelie ober Marcellie in Urfunden vom Jahr 1136 und 1152 **). Arles, wo fich die erften Confulen im Sahr 1131 finden, verfaßte fich ichon 1150 Statuten, die foviel Fremdartiges und Merkwürdiges enthalten, bag wir nothwendig etwas bei ihnen verweilen muffen. Die Erzbischofe hatten (bie und ba fußten fie mohl auch auf taiferliche Bicariatsinftrumente) eine gemiffe Dberherrschaft uber die Stadt Urles; die ermabnten Statuten ruhren von Erzbischof Raimund II. (+ 1155) mit dem Beinamen be Monte = rotundo her. Doch fcheinen felbft biefe febr alten Statuten nicht bie alteften ju feyn; benn es beißt im erften Artikel: Alle, die im Rathe (consulatu) find, werden ihr Recht von ben Confulen erhalten und bas Recht foll gesprochen werden salvis statutis et bonis consuetudinibus, quae jam in aliis consulatibus receptae et juratae fuerunt. In den folgenden Anordnungen, wo bie Consulen, bie Udeligen und bas Bolt genau unterschieden werden, finden fich bie gewöhnlichen allenthalben vorkommenden Bestimmungen: Raub, Mord und Lodschlag, Chebruch und Nothzucht follen bloß nach der Einsicht illorum qui in consiliis fuerunt, tam militum quam aliorum proborum virorum, gerichtet werden, und es finden fich baruber teine nabern Beftimmungen. Dhne ben Erzbischof follen feine neuen Unordnungen, 3. B. Un= ordnungen pro communi utilitate guerrae vel vindictae (also ein Beweis, daß der Stadt das Kriegsrecht zuftand), oder Ubanderungen bes Beftehenden gemacht werden. Im Rathe felbft follen 12 Rathsherren feyn, 4 vom Abel (Milites), 4 Burger (de Burgo), 2 Raufleute (de Mercato) und 2 Landleute (de Bouriano) feyn, per quos illi qui fuerint in Consulatu habebunt potestatem judi-

*) Papon III. 530, 518. 544. **) Papon II. Preuves 14. 17.

Entftehung u. Ausbild: bes Stabtemefens im Mittelalter.

candi et quod judicatum fuerit exequendi *). Auch in vielen andern Urfunden ber Stadt Arles ift von boppelten, von consulibus in civitate und in Burgo Arelatensi bie Rede - erst im S. 1211 vereinigte fie ber damalige Erzbifchof auf 50 Jahre - **), fcheint es nicht als wenn fich hier die romische und beutsche Ge= meinde, mas ichon der bloße name andeutet, am långften unvermifcht neben einander erhalten hatte ? Auch in Darfeille finden wir noch 1219 zwei gang verschiedene Gemeinden, von benen bie eine ben Bicegrafen als herrn anerkennenbe fich, wie oben bemertt ift, langft ichon mehrerer Municipalrechte erfreuete, mabrend bie andere noch in der ftrengsten Ubhängigteit vom Bifcofe ftand. Vom nahen Beispiele ergriffen conftituirte fich auch biefe als felb. ftanbige Gemeinde und ward deshalb 1219 vom Bifchofe in Bann gethan ***). Auch bie 1166 ju Dismes geschehene Bereinigung zwischen ben Abeligen und Burgertichen ****) laßt auf zwei verschiebenartig berechtigte Gemeinden fchließen; in ber fleinen Stadt Brignolle war bas Consulat bis 1222 einzig und allein in den Banden bes Udels, in biefem Jahre ubergaben fie ihr Recht fur mancherlei Eremptionen und Freiheiten an Raimond Berengar, Grafen von ber Provence +).

Von allen diesen Stådten sind im Gegensatz zum eigentlichen Franzien keine Freiheitsbriese (Chartae libertatum) vorhanden; die Städte, die von ihren immediaten Oberherrn die Erlaubniss erhielsten eine Commune zu errichten oder auch diese Erlaubniss nicht abwarteten, scheinen ganz in die unter den Römern bestandenen Verhältnisse wieder eingetreten zu seyn; unter der im dreizehnten Jahrhundert größtentheils noch bestehenden Oberaufsicht der Grasfen, Vicegrassen, Bischöfe und anderer herrn verwalteten sie ans fänglich bloß das Polizeiwesen, später auch die bürgerliche und crisminelle Gerichtsbarkeit, was sie manchmal um theures Geld ertausen mußten: so die Einwohner um 25 tausend Solidi von Alphons, Grasen von der Provence (Papon II. Preuves 20), worsnach auch ihre Statuten mit besonderer Rücksicht auf die Lage des Ortes, bes Land= und See=Handels und bergleichen abgeändert

*) Gallia Christiana I. Instr. 99 folg. Grautert find bie eins geinen Artifel in ber Histoire littéraire de la France XIII 238 folg.

**) Papon III, 501.

***) Papon III. 525 sq.

****) Aus einer futzen Chronif von Rismes Histoire générale de Languedoc II. Freuves 11. MLXVI, Concordia Militum et Burgensium Nemausensium facta etc.

+) Papon III. Preuves 8.

Entstehung u. Ausbild. des Städtewesens im Mittelalter.

Nichts beurfundet aber mehr bie Freiheit ber Stabte in wurden. ber Provence und in Languedoc als ihre felbständigen Sandelsver= bindungen mit den italienischen Republiken, wovon eine ber alte= ften ift die Berbindung, die ber Erzbifchof, die Dicegrafin und ` bas Bolt von Narbonne 1166 mit Genua geschloffen haben. Uebrigens hielten die Städte auf ihre Roften eine bewaffnete Macht, die bem Dberherrn bei besondern Rriegsvorfallen folgen mußte; auch tonnten fie, wie wir oben bei Urles gesehen haben, nach Gutdunten auf eigene Fauft Rrieg fuhren *). Die freis finnigen Erzbischofe von Urles, von welcher Stadt ein außerft mertwürdiges Friedensinstrument mit ber Republit Difa vorhanden ift **), gewährten auch ben Juben fehr feltene Freiheiten; ber judischen Gemeinde ftanden, wie der chriftlichen (3) Confulen vor, Die jahrlich im September ***) gemählt murden und der Polizei, ber Civilgerechtigteit und bem Finanzwesen nach judifchen Gefegen porftanden ****). Friedrich II., ber feine Gelegenheit vorühergeben ließ, die alten Rechte des Reiches wiederum in Erinnerung ju bringen, bem auch die meistentheils guelphisch gesinnten Stabte besonders verhaßt waren, erließ im Jahre 1225 an den Grafen von Touloufe und Martgrafen von Provence ein Ochreiben, worin er fich wundert, daß der ermahnte Markgraf die Reichslehen nach Luft verschenkt, vertauscht und vertauft; zugleich mird ihm befoh= len alle veräußerten Lehen alsbald wieder an fich zu bringen; auch fep es fonderbar, heißt es in einem zweiten Ausschreibens (vom Jahre 1226), daß die Stadte und Gemeinheiten, die burch eigene freie Bewegung fich eine Gerichtsbarteit, Beamten, Raths= versammlungen und andere Sahungen (proprio motu et voluntate constituerunt jurisdictiones, potestates, consulatus, regimina et

*) Histoire générale de Languedoc II, 515. mit ben bazu ge= horigen Preuves. Papon III. 528. II. in ben Preuves 28. 32. 35.

**) Papon II. Preuves 39 folg.

***) Der Erzengel Michael war besonderer Beschützer der Juden, was bann auf die christliche streichende Kirche übertragen wurde; an dem ihm geheiligten Tage (29sten September) wurden beshalb auch die für die Etädte streitenden und sie verwaltenden Beamten erwählt; an diesem Tag begannen die Messen, wurden Knechte und Mägbe ausgeboten, in derselben Woche war in Braunschweig das Echtebing (Leibnitzii Script. Rer. Brunswic. III. 478), am Nichelstag wurden die Steuern bezahlt, die defalb wohl Michelspfennige genannt wurden die Steuern bezahlt, die der 332. Fink, Verschut einer Geschichte des Vicebomamts Rabburg; München 1819. 89). Ausführlich spricht hierüber Brand Observations on popular antiquities. London 1818, 1. 238. 284, wo auch viele her einzelnen Städteheiligen ausgezählt werben.

****) Papon II. Preuves 44 folg.

Entstehung u. Ausbild. bes Stabtemefens im Mittelalter.

alia quaedam statuta) geschaffen haben, sich auf eine Verleihung ber Markgrafen von Provence berufen konnten. Well nun solche Befugnisse ber Gemeinheiten ber Burde des heitigen romischen Reiches entgegen sind und die Markgrafen kein Recht hatten der= gleichen zu verleihen, so cassieren und annulliren wir alle Gerichts= barkeit, Rathsversammlungen, alle Verwaltungsbeamten und Saz= zungen der vorgefundenen Semeinheiten und Städte *). Welch geringen Erfolg alle Verwähungen Friedrichs zur Unterbrückung der flädtischen Freiheit hatten, ist aus der allgemeinen Geschichte hinlänglich bekannt.

Nun ist es endlich Zeit, das wir auf die Communen im nördlichen Frankreich kommen. Die Behauptung Montesquieu's, baß, ungeachtet aller weifen Bortehrungen Rarts des Großen-**), gegen bas Ende ber Rarolinger alle Landleute zum Sklavenstand berabgefunten waren ***), gilt vorzüglich von diefen Gegenden; Houard, ber biefes verneinte, tonnte fur feine Meinung teine gus reichenden Beweife auffinden ****). In ben großen Stabten, wo wahrscheinflich schon gegen bas Ende bes neunten Sahrhunderts Provinzialen und Franten zu einem Bolte verschmolzen find, Scheint immer noch eine freie Gemeinde oder wenigstens boch einzelne Aris mannen fich erhalten zu haben. Bare bie von Brequigny und Laborde du Theil begonnene, blog bie Merovinger umfaffende Urfundenfammlung fortgefest worden, fo wurden wir uns uber bas Einzelne bestimmter ertlaren tonnen. Bon Rennes bemerkt bies. Rodulph Glaber (900 - 1046) ausdrudlich; freilich icheint bier blog von Britten bie Rede zu feyn. Metropolis civitas Redonum inhabitatur quòque diutius a gente Brittonum, quorum solae divitiae primitus fuere libertas fisci publici et lactis copia +). Diese einzelnen Freien waren fur bie unter verschiedenen Bof= und Martrechten erliegenden Borigen, waren fur die Leibeigenen und Binsbauern ber Klofter und Capitel ein verfuhrendes Beispiel, wenn auch die Billfur, die Rohheit und Schlechtigfeit der Dbern nicht icon ohne außere Unreizungen zu einem fraftigen Bibers

*) Papon II. Preuves 49 folg.

**) Capitularien von 803, 811 in der Sammlung bes Baluz S. 400 und 485.

***) Esprit des Loix 30. 11.

****) Houard Anciennes loix des François ou Institutes de Littleton. A Rouen 1766. I. 194.

†) Recueil des Historiens de la France X, 15. A. In einer Untunbe von 1061 ober 1081 tommen zu Grammont Burgenfes vor. Si Burgensis allodium alicujus in oppido. Miraei op. dipl. I, 291. Bast l'Institution des Communes 6. n. 6.

14

Sutftehung u. Ausbild. Des Stabtewefens im Mittelalter.

ftand aufgefordert hatte. Bahrlich nur den Laien in ber Ge= fcichte tann es wundern, wie man zu biefen Beiten fo allgemein und beharrlich an ben Beltuntergang glauben konnte ! Garace= nen, Normannen und Avaren wetteiferten mit verheerenden Feuers= brunften *), mit Baffersnoth und peftilenzialischen Krankheiten, um Die Menschheit mit Stumpf und Stiel auszurotten. Diesen fuge man hingu bes Ritters Raub= und Mordluft, bes Pfaffen ftolge Demuth und gottfelige Sinterlift, mabrend neben ihnen ein fre= cher, finnlofer Unglaube bas Bolt beschleicht; man bente fich noch, wie beide die Ritter und Geiftlichen, von blinder herrich= fucht angefeuert, fich gegenfeitig Tod und Berberben fchmoren und bas scheußliche Gespenst des wahren Mittelalters, des zehnten Jahrhunderts, wird Jedem lebendig und treu vor der Seele fchmeben. Des Bolkes Buth and Biderwille wendete fich vorzüglich gegen bie Geistlichen; wie schwerlich eine andere, ift biefe Beit, bas zehnte und elfte Sahrhundert, reich fomobl an mertmurdigen als an aben= teuerlichen Rebern. Die neuen Propheten und-Lehrer richteten ihre Predigten gegen bie Behenten und andere brudende Abgaben und tonnten in jedem Falle auf eine glaubige Schaar rechnen. In Drleans ward im Anfange bes elften Jahrhunderts eine Secte entbedt, ber felbst die edelsten und gelehrteften Geiftlichen anhin= gen (qui in civitate putabantur genere ao scientia valentiores in Clero); fie behaupteten, daß alles, was im alten und neuen Testamente von Bundern und Beichen, von ber Dreieinigkeit und bergleichen ftehe, Bahnfinn fey, und bag Simmel' und Erde ohne Urheber von jeher bestanden habe **). Die etwas fpater, im An= fange bes elften Sabrhunderts in verschiedenen Landern erfolgten Ausbruche gegen die Geiftlichteit, in Frankreich burch ben Eremi= ten Peter, in Belgien burch Tankelin, in ber Provence burch Des ter be Bruis, in Stalien und Deutschland burch Arnold von Brescia und feine Schuler find hinlanglich bekannt ***).

Bundere man sich nicht, das die Geistlichen in einigen Staa= ten Nordamerika's zur Wahl für die Legislaturen unfähig sind; von denselben Grundsähen ging das Feudalrecht aus. Jeder, so= bald er in den geistlichen Stand tritt, wird für bürgerlich todt ge=

*) Rod. Glaber q. c. 'D. 19. C. ad a. 993. Contigit interea pene universas Italiae et Galliae civitates ignium incendiis devastari, ipsamque urbem Romam ex parte maxima igne cremari.

**) Rod. Glaber a. a. D. 35 folg.

***) Alle Stellen hieraber find gesammelt in Brial's Borrebe zum 14ten Band des Recueil LXX — LXXII. Ueber ben Ursprung und die Bedeutung dieses Sectenwesens vergleiche man Neander's Monographies der heilige Bernhard und sein Zeitalter 235 folg.

Entstehung u. Ausbild, bes Stäbtemefens im Mittelalter.

balten *) und tann vor Gericht -- ober fonst irgendmo in einem öffentlichen Act des burgerlichen Lebens nicht ohne Unmalt, Bogt und bergleichen auftreten. Die Geiftlichkeit war alfo, fobald ihr materielle Rrafte, denen fie durch Bannftrahlen das Lebenslicht nicht ausblasen konnte, widerstanden, im eigentlichen Ginne bes Bortes mehrlos, - auf bie Bogte, bie es großentheils recht ichlecht mit ihr meinten, tonnte fie fich nicht verlaffen. Dies mußte bas zu einem Streben nach Freiheit erwachte und erstarkte Bolt recht gut eingesehen haben, benn die erften Bewegungen jur Errichtung ber Communen zeigten fich in ben geiftlichen Befitungen. Das Bort communia ift nicht felten in ben Urfunden des neunten und gebnten Sahrhunderts; es umfast alle zu einem Rlofter, zu einem Capitel gehörigen Mitglieder, communia monasterii, communia canonicorum und bergleichen. Diefes Bort nahmen auf die in einer Ringmauer unter verschiedenen Befugniffen, Rechten ober Unwechten zusammenlebenden Menschen und bezeichneten bamit, baß fie vereinten Ginnes entschloffen maren zu brechen bie verjabrte Billfur und ben Uebermuth ber ruchlofen 3mingherrn. In ben Acten ber Bischofe von Mans, wo man bas Berfertigen fals fcher Urtunden fo trefflich verftand, lernt man einen gemiffen Saus frid von Magenne tennen, ber gur Beit des Bifchofs Arnold (1067 - 1081) im Namen feiner Mundel, ber Grafin Gerfende, bie Proving Maine verwaltete und bie Burger von Mans mit neuen Abgaben und Foderungen unmäßig brudte. Die Burger beratheten fich, wie fie es am besten anfangen tonnten biefer brutfenden Billfur ju entgeben. Gie machten eine Berschworung, bie fie communio nannten (conspiratio, quam communionem vocabant), verbanden fich durch Gide fich gegenfeitig zu helfen und zwangen Gaufrid und die andern Udeligen bes Landes mit Gee walt, fomohl die Eide wie die communio ju beschwören; baburch ermuthigt, fest ber pfaffische Ocribent bingu, begingen fie unend= liche Schandthaten, ohne Billigkeit und Recht verurtheilten fie bie Leute, riffen biefen fur bie fleinfte Befculdigung bie Augen aus und ftrangulirten jene fur bas geringste Bergehen, b. b. mohl, bie friedliebenden Burger handhabten ftrenge Ordnung und ftrenges Recht gegen die ritterliche Raub - und Mordluft und gegen alles von Meuterei und Ruchlosigkeit lebende Gefindel. Spater mußte fich ber Drt bem Ronig von England, Bilhelm bem Eroberer. unterwerfen, ber ihnen versprach, ihre alten Rechte und Gewohns heiten aufrecht zu erhalten **). Die Einwohner von Cambrai

**) Recueil des Historiens de la France XII. 540. XIV. Praefatio LXVI. Sismondi histoire des Français IV. 406 folg.

15

. 🔴

^{*)} Houard a. a. D. I, 277. Quand un home entra en religion et est professe, il est mort en ley.

Entstehung u. Ausbild. des Städtewesens im Mittelalter.

ftand aufgefordert hatte. Bahrlich nur ben Laien in ber Ge-fchichte tann es wundern, wie man zu biefen Beiten fo allgemein und beharrlich an den Beltuntergang glauben konnte ! Saraces nen, Normannen und Avaren wetteiferten mit verheerenben Feuer6= brunften *), mit Bafferonoth und pestilenzialischen Krankheiten, um Die Menschheit mit Stumpf und Stiel auszurotten. Diefen fuge man hingu bes Ritters Raub= und Mordluft, bes Pfaffen ftolge Demuth und gottfelige Sinterlift, mahrend neben ihnen ein frecher, finnlofer Unglaube bas Bolt beschleicht; man bente fich noch, wie beide die Ritter und Geiftlichen, von blinder herrich= fucht angefeuert, fich gegenseitig Tod und Berberben fchmoren und bas icheußliche Gespenst des mahren Mittelalters, bes zehnten Jahrhunderts, wird Jedem lebendig und treu vor der Geele ichmeben. Des Boltes Buth and Bidermille menbete fich vorzäglich gegen Die Geistlichen; wie schwerlich eine andere, ift Diese Beit, bas zehnte und elfte Jahrhundert, reich fowohl an mertwurdigen als an abenteuerlichen Regern. Die neuen Propheten und Lehrer richteten ihre Predigten gegen bie Bebenten und andere brudenbe Abgaben und konnten in jedem Falle auf eine glaubige Schaar rechnen. In Drleans ward im Anfange des elften Jahrhunderts eine Secte entdeckt, ber felbst die edelften und gelehrteften Geiftlichen anhins gent (qui in civitate putabantur genere ac scientia valentiores in Clero); fie behaupteten, daß alles, mas im alten und neuen Teftamente von Bundern und Beichen, von der Dreieinigkeit und bergleichen ftebe, Wahnsinn fen, und das himmel' und Erde ohne Urheber von jeher bestanden habe **). Die etwas fpater, im Infange bes elften Jahrhunderts in verschiedenen Landern erfolgten Ausbruche gegen die Geiftlichteit, in Frankreich burch ben Eremi= ten Peter, in Belgien durch Tankelin, in der Provence durch Des ter be Bruis, in Stalien und Deutschland burch Arnold von Brescia und feine Schuler find hinlanglich bekannt ***).

Wundere man sich nicht, daß bie Geistlichen in einigen Staa= ten Nordamerika's zur Wahl für die Legislaturen unfähig sind; von denselben Grundsähen ging das Feudalrecht aus. Seder, so= bald er in den geistlichen Stand tritt, wird für bürgerlich todt ge-

*) Rod. Glaber q. a. D. 19. C. ad a. 993. Contigit interea pene universas Italiae et Galliae civitates ignium incendiis devastari, ipsamque urbem Romam ex parte maxima igne cremari.

**) Rod. Glaber a. a. D. 85 folg.

***) Alle Stellen hieräder sind gesammelt in Brial's Vorrede zum 14ten Band des Recueil LXX — LXXII. Ueber den Ursprung und die Bedeutung dieses Sectenwesens vergleiche man Neander's Monographie: der heilige Bernhard und sein Zeitalter 235 folg.

Entftehung u. Ausbild, bes Stäbtemefens im Mittelalter.

balten *) und tann vor Gericht -- ober fonft irgendmo in einem öffentlichen Act bes burgerlichen Lebens nicht ohne Unmalt, Bogt und bergleichen auftreten. Die Geiftlichkeit war alfo, fobald ihr materielle Rrafte, benen fie burch Bannftrablen bas Lebenslicht picht ausblasen konnte, widerstanden, im eigentlichen Sinne bes Wortes mehrlos, - auf die Bogte, die es großentheils recht ichlecht mit ihr meinten, tonnte fie fich nicht verlaffen. Dies mußte bas au einem Streben nach Freiheit erwachte und erftartte Bolt recht aut eingesehen haben, benn die ersten Bewegungen jur Errichtung ber Communen zeigten fich in den geiftlichen Befigungen. Das Bort communia ift nicht felten in ben Urfunden des neunten und gebnten Sahrhunderts; es umfast alle zu einem Rlofter, zu einem Capitel gehörigen Mitglieder, communia monasterii, communia canonicorum und bergleichen. Diefes Bort nahmen auf die in einer Ringmauer unter verschiedenen Befugniffen, Rechten oder Unwechten zusammenlebenden Menschen und bezeichneten bamit. bag fie vereinten Sinnes entschloffen maren zu brechen bie perjabrte Billfur und ben Uebermuth ber ruchlofen 3mingheren. Nn. ben Acten ber Bischofe von Mans, wo man bas Berfertigen fals icher Urtunden fo trefflich verftand, lernt man einen gemiffen Gaufrid von Magenne kennen, der zur Zeit des Bischofs Arnold (1067 - 1081) im Namen feiner Mundel, ber Grafin Gerfende, die Droving Maine verwaltete und die Burger von Mans mit neuen Abgaben und Foderungen unmäßig brudte. Die Burger beratheten fich, wie fie es am besten anfangen könnten biefer bruttenden Billfur ju entgehen. Gie machten eine Berschworung, bie fie communio nannten (conspiratio, quam communionem voca-bant), verbanden fich burch Eide fich gegenseitig zu helfen und wangen Gaufrid und die andern Udeligen des Landes mit Ger walt, fowohl die Eide wie die communio zu beschworen; badunch ermuthigt, fest ber pfaffifche Scribent hingu, begingen fie unendliche Schandthaten, ohne Billigkeit und Recht verurtheilten fie bie Leute, riffen diefen fur die fleinfte Befculdigung die Augen aus und ftrangulirten jene fur das geringste Bergehen, d. b. mohl, die friedliebenden Burger handhabten ftrenge Dronung und firenges Recht gegen bie ritterliche Raub - und Morbluft und gegen alles von Meuterei und Ruchlofigkeit lebende Gefindel. Spater mußte fich ber Drt dem Ronig von England, Bilhelm dem Eroberer. unterwerfen, ber ihnen versprach, ihre alten Rechte und Gewohns beiten aufrecht zu erhalten **). Die Einwohner von Cambrai

*) Houard a. a. D. I, 277. Quand un home entra en religion et est professe, il est mort en ley. **) Recueil des Historiens de la France XII. 540. XIV. Prae-

fatio LXVI. Sismondi histoire des Français IV. 406 folg.

16 Entstehung u. Ausbild. Des Städtewejens im Mittelalter.

haben ebenfaus im Jahr 1076 in Abmefenheit ihres Bifchofs Gerard eine Commune. Diefer mußte fich, ba er teine Dacht hatte fich an feinen Burgern ju rachen (pour lui vengier de ses . bourgeois), mit ihnen vertragen, später tam ihm zum guten Glud bie benachbarte Ritterschaft zu Gulfe *). Brequigny, bet aus guten Grunden behauptete, bag fich bie Geiftlichkeis vorzuge lich ber Errichtung ber Communen widerfeste, wird von Brial (Pracfatio ad I. XIV. 173) hart angefallen, und Raepfaet, defs fen ftartfte Seite gerade die Rritit nicht ift, ftimmt bem feichten Gerede biefes fonft unbefangenen Mannes volltommen bei. Die Geiftlichkeit war im Gegentheil der Errichtung ber Communen nicht allein fehr entgegen, fondern fie hielt auch bie ihr gefchmos renen Eide fur null und nichtig, weil fie bem tanonischen Rechte entgegen maren. Diefes erhellt beutlich aus bem 77ften Briefe bes Ivo von Chartres, ber nach ber icharfen Zuseinanderfebung Brequigny's nicht vor 1096 und nicht nach 1099 geschrieben feyn konnte. Die Berpflichtung bes Bifchofs von Beauvals, fchreibt 3vo in dem angeführten Briefe, wodurch er fich verbinds lich machte, bie Gewohnheiten ber Stadt aufrecht zu erhalten, ober um es beffer zu fagen, bie fturmifche Berfchworung ber entstandes nen Communen (turbulenta conjuratio factae communionis) fons nen die geistlichen Gesete nicht beeinträchtigen. Bundniffe, Sags zungen oder auch Schwure, die den tanonischen Gefeben ober ber Auctoritat der heiligen Bater entgegen find, find, was ihr felbft einfeben werbet, von gar teinem Gewichte **). Diefes Schreiben laßt mit Sicherheit auf eine Commune fchließen, boch ift ber meis tere hergang ber Sache nicht bekannt und bie Charta Libertatum von Beauvais ift erft gesehlich von Ludwig VI. gegeben worden; auch biefe ift verloren, wir haben blog das Bestätigungs= Sinftrus ment burch Ludwig VII. vom Sahre 1144, in deffen Ginleitung fich auf bie von Lubwig VI. gegebene Errichtungsurfunde bezogen wird ***). Gegen 1100 entstand burch ben wurdigen Bilchof Baubri, einen burch Gelehrfamteit ausgezeichneten Mann, mit Beirath des Abels, der Geiftlichteit und ber Burger, Die fpater von Ludwig VI. bestätigte Commune ju Royon, nach beren Du= fter bie zu Laon 1110 errichtet wurde. Baft (a. a. D. 5. n. 3) glaubt bie Commune von Gent bis 1068 hinaufruden ju tons nen, aber bie Urfunde bei Miraus (Op. dipl. 291) fpricht bloß von Stabini, bie wir allenthalben auch ohne Commune finden.

*) Recueil a. a. D. XIII, 476, 477. 500.

**) Brial a. a. D. LXVIII folg.

***) Brequigny in ber Vorrebe zum elften Band ber Ordonnancos XII. folg.

Entstehung u. Ausbild. des Städtewesens im Mittelalter.

hier entstanden beshalb große Streitigfeiten, uber bie wir burch Suibert von Noyenit fous Coucy, den Neander einen über fein Beitalter erhabenen Mann nennt *), genau unterrichtet find. Diefer Guibert (1053 - 1124) hat fein Leben in brei Buchern befchrieben, wovon das dritte fich beinahe einzig und allein mit ben Streitigkeiten in Laon beschäftigt **). Nachdem er alle Einswohner der Stadt wie Rauber und Morder hingestellt, fast er: ber Rlerus mit ben Urchidiakonen und andern Bornehmen (Proceres) haben bem Bolt, um von neuem ein Stud Geld ju ethaschen (pecunias a populo aucupantes), die Erlaubniß gegeben, eine Commune ju errichten. Die Commune, ein neues und fchands liches Bort, besteht barin, bag alle horigen (eapite censi) bie fonft willkurlich gefoderten Ubgaben auf eine bestimmte Summe im Jahre festfeten und daß fie, wenn fie fich gegen das Gefet vergangen haben, auf gesehliche Beije gestraft werden; aller ans bern weitern Erpreffungen aber, bie man ben Stlaven aufzulegen pflegt, feien fie los und ledig. (Dies mare also bie neue und fchandliche Erfindung!) Der Bifchof fchmur, daß er bie Rechte ber Commune fo wie fie zu Nopon, und St. Quentin ***) beftunden aufrecht erhalten wolle, und auch ber Ronig Ludwig VI. ward burch ein Geschent (largitione plebeia) bazu bewogen. Doch wußten es die Geistlichen mit dem Bischof an der Spite fo pfiffig anzufangen, daß bas Bolt nicht allein um feine hoffnung, einen erträglichern Buftand bes burgerlichen Lebens entfteben gu feben, fondern auch um fein Gelb betrogen worden ift. Die Com= mune ward aufgehoben, alebann tantus furor, tantus stupor Burgensium corda corripuit, ut omnes officiales officia desererent, et cerdonum ac sutorum tabernaculae clauderentur et scenas nee venale quippiam a pandocibus et cauponibus sisteretur. apud quos nihil futurum residui dominis praedantibus sperare-Rann man fich einen fcbredlichern Buftand auch nur bentur. ten ? Das Bolt hielt es nicht aus, Meuterei, Mord und Tobfchlag war an der Tagesordnung, feine Wuth war vorzüglich ges gen die Geiftlichkeit gerichtet, und es tam fo weit, bag felbft ber Bifchof erschlagen wurde. Da tam feine Eminenz, ber Erzbischof von Rheims, um mit einer falbungsreichen Predigt die Ruhe wiederum berzuftellen. Die Burger follten abstehen von ihrem heillofen Bor-

*) X. a. D. 309.

**) De vita sua in Guiberti opera. Studio et opera Lucae D'Achery. Lutetiae Parisiorum 1651.

***) lieber bas Alter ber Commune von St. Luentin, die mit Royon von gleichem Alter zu seyn scheint, wird gestritten. Brequigny am angesührten Ort A.

XXX.

Entfichung u. Unsbild. bes Stähtenvefens im Mittelalter.

haben, meinten feine Eminenz; von jenen Communen, woburch gegen Slecht und Pflicht bie Oflaven auf gewaltfame Beife fich Der Dacht ihrer herrn entziehen, benn, fagt ber Apoftel felbit, servi, subditi estote in omni timore Dominis. Die guten Bure ger follen gewaltig bavon erbaut gewesen fenn und - es blieb beim Alten - bis bie Commune nach 16 Jahren von neuem bestätigt wurde *). Die fich aus guten Grunden febr abulichen Entftehungsgeschichten anderer Communen tann man in der angeführten Borrebe zum elften Bande ber Ordonnances nachlefen. Ranche von ben Burgern gewaltfam errichtete Communen wurden wohl eine Beit lang ignorirt ober tolerirt, fo bie von Abbeville, bis ffe von den Zeudalherren ober vom Ronige bestätigt murden (Dably a. a. D. 328 folg.). Berfcbiedene Bortheile reisten die Ronige jur Errichtung ber Communen : fie betamen erftlich fur die Errichtungs = ober Beftatigungsurfunden eine Summe Geldes von ben Burgern, woran fie großen Mangel litten, und erweiterten baburch' ihre Macht, indem alle Communen gegen jede Unterbruffung bes Adels und ber Geiftlichteit zum Ronig als ihrem gebo= renen Schusherrn binauffahen. Es ift zwar ungegrundet, mas Schloffer **) und vor ihm viele Andere behauptet haben, bem Ronige ftebe allein bas Recht ju, Communen ju errichten; benn im zwölften Jahrhundert haben bie Ronige, wenn die Parteien fich nicht an fie wendeten, es fich noch nicht herausgenommen im gendwo anders als in ihren Domainen Communen ju errichten. Die Feudalherren und Bischofe errichteten bergleichen nach Sut= bunten in ihren Gebieten, bem Ronige ftand bochftens als ober= ftem Lehnsherrn ein Beftatigungsrecht ju; fo heißt es ansbrucklich in ber Bestätigungsurfunde ber Commune von Dijon 1187, bas Diefelbe von bem Bergog errichtet worden fen ***). Im Ende bes zwölften Jahrhunderts haben die ju großem Unfehen gelangenden, von Italien aus auch über Frankreich fich verbreitenden Rechtsge= lehrten freilich ein anderes, der Majestat genehmeres Opftem erfunden. Beaumanair fagt ausbrucklich in feinem Commentar uber

*) Guibert a. a. D. 503 — 509. Dachery spicilegium II, 792. Bas sich später Achnliches mit Rheims zugetragen hat und welche Rolle der heilige Bernhard und Papst Innocenz II, der die Communen pravos conventus nannte, babei spielten, kann man in Marlot Metr. Remens. II, 326 und im Auszuge in der Histoire littéraire de la France XIV, 48 folg. nachlefen. Wie an dem Gauzen dloß der Erzdischof heinrich schulb war, kann man im Lleten Brief des Johannes Garisbeitenstis nachlefen, er ift geschrieben im Jahre 1167.

**) Beltgeschichte III, 1. 343.

***) Ordonnances V, 237 - 239.

Entftehung u. Ausbild, bes Stabtewefens im Bittelaiter.

bie Coutumes von Beauvoifis (Capitel 50), das Niemand im Ronigreich Frankreich eine Commune errichten tann, obne bie Gine willigung bes Ronigs, benn bie Reuerungen find jedem außer bem Ronig verboten (fors que le Rays, pour che que toutes nouvelletes sont defendues), boch foll er babei ben Rechten bes 20els und ber Geiftlichteit nichts vergeben, weshalb wir haufig in ben Errichtungsurfunden die Formel salvo episcopali jure et caelesiastico lefen *). Bie febr die tonigliche Macht bamals gefunten war, tann man fich ohne genaue Betauntschaft mit biefen Jabetranderten ummöglich vorsteilen. 3m Jahr 1115 war Lube wig VI. fo von feinen Baronen in bie Enge getrieben, bag er es nicht magen burfte ans Paris berauszugehen. Da wurden ble Bauern und ble Freien (Rustici et Eleutherii, quos semper invocabat) bie er immer aufjurufen pflegte, aufgeboten, mit ihrer Bulfe fchug er ben rebellichen Abei und jog ihre Lehne ein **). Diefes that auch ichon fein. Bater Philipp I. Als im Jahr 1094 Brebeval belagert wurde, ergablt Drbericus Bitalis ***), habe bet Ronig die Geiftlichen mit ihren Pfarteindern und bie Zebte mit ihren Leibeigenen gezwungen dafelbft zu erscheinen. Diefes Spftem wird, nach einer andern Stelle (Recueil a. a. D. LXVII) deffelben Ochriftftellers, unter feinem Gohn und Rachfolger weiter ausges bildet, um der kleinen Tyrannen herr zu werden. Damals, fest et hinzu, bildeten fich in Frankreich Die Communen durch bie Seiftlichen, und unter Unfuhrung ihrer Pfarrer begleiteten fie ben Ronig fowohl in ber offenen Seldschlacht gis bei Belagerungen. Brequigny bielt diefe Ergablung, die Errichtung der Communen unter Ludwig VI. abgerechnet, fur ungegrundet, und Brial wollte bieraus fchließen, bag bie Geiftlichteit ber Errichtung ber Communen befonders geneigt war; Raepfaet will einen Unterfchied mas chen zwischen ben fturmischen Foberungen ber Denge und ben gefehlichen Anordnungen ber Ronige; Lettern follen fie vielen Borfchub gethan haben. Das Bortlein coacti scheinen alle diefe herren überfehen zu haben; mas fie thaten, thaten fie gezwungen, und an Bmang, fobald fie nur Macht hatten, haben es bie Ro-

*) Raepsaet III, 406 folg. Dann tam auch erft ber fpater fo haufig ausgesprochene und bie Macht ber Konige außerorbentlich vermehrende Grundfas auf, bas alle Communen, mochten fie in ben Domainen ober fonft wo fich vorfinden, bem Ronige geboren.

) Dachery spicilegium III, 1. *) VII, 705. Recueil XII, 654. XIV. LXVII. Illuc presbyteri cum parochianis suis vexilla tulerunt, et abbates cum hominibus suis coacti convenerunt. Die Bewaffnung ber Communen finden wir auch noch fpåter fo 1425 in ber Bretagne. Lobineau Histoire de Brétagne I, 565.

20 Entstehung u. Ausbild. bes Stabtewejens im Mittelalter,

nige Frankreichs nicht fehlen laffen. Auch flagt ein Unbekannter im zwölften Jahrhundert Ludwig VII. an, daß er neue Städte baue, wohin die Leibeigenen der Kirchen und Ritter fliehen, und daß er sie demnach ihrer altherkömmlichen Erbe beraube *).

Die Konige, in beren Intereffe es lag bie Bebruckungen bes Abels und ber Geiftlichfeit ber gangen Belt ju verfunden, haben ben eigentlichen Grund, weswegen alles nach gesehlichen Un= ordnungen, nach einer Communalverfassung binftrebte, nicht verfchwiegen; fie hatten, behaupten fie, balb ob nimias oppressiones osuperum, ob enormitates clericorum, bald propter injurias ac molestias a potentibus terrae burgensibus, frequenter illatas, bann wieberum pietatis et pacis conservandae causa, weswegen charta pacta pacis feine ungewöhnliche Bezeichnung ber Errichs tungeurtunden für Communen ift, zur Errichtung ber Communen fich bewogen gefühlt. Wie fehr ift diefe offene Sprache den heu= cheinden Phrafen pfaffischer Ochreiber in ben Ochentungsurtunben zuwider, Phrasen, die jedem ihrer haufigen Wiederholung megen Efel verurfachen muffen. In den Errichtungsurtunden ber Communen heißt es auch haufig, bag die Burger fich vereinigt hatten, damit fie ihre Rechte beffer vertheidigen konnten, sowohl gegen innere als außere Feinde, was besonders auch in ben hols landischen Provingen ju beachten ift, mo bie umwohnenden Bauern (buyten-lieden), mahrscheinlich burch geiftliche ober weltliche Un= beber aufgeregt, nicht felten bie Communen angegriffen haben **); gegenseitige Hulfe aller Communalmitglieder war deshalb unums gangliche Bedingnif jeder Errichtung und es ward haufig eine Strafe barauf geseht, wenn ein Burger bem andern bei jedweber Gefahr nicht beispringe. Die Documente zur Errichtung ber Communen, die Statuten, Choren, Cheuren, im friefischen und hole landischen Dialekt, von dem deutschen Worte furen herstam= mend, find die Grundlage der fpatern frangofischen, niederlandis fchen und flanderischen Coutumes, wovon lettere größtentheils von Thierry aus Elfas, Grafen zu Flandern, herruhren ***). Die, wenn auch nicht mehr in fcbriftlicher Anmendung vorhandenen, boch

*) Recueil XII, 286. XIV. LXXIV.

**) Raepsaet III, 340 folg. Juraverunt, heißt es in der Charte von Sompiegne 1186, inter se et sibi, quod intra firmitates compendii villae et extra in burgis alter alteri recte secundum opinionem suam auxiliabuntur et quod nullatenus patientur, quod aliquis alicui aliquid auferat, vel ei talliatam faciat vel quidlibet de rebus ejus capiat. Ordonnances XI, 219. 241. Raepsaet III, 359 folg.

***) Histoire littéraire de la France XIII, \$97.

Entstehung u. Ausbitb. bes Städtewefens im Mittelalter.

in Gewohnheit übergegangenen (bie sogenannten us et coutumes) germanischen Rechte bibben ihren Srundstoff *), woraus für die beutsche Rechtsgeschichte noch mancherlei Berichtigung und Vers mehrung zu hoffen ist; später wurden die Contumes mit römischen und kanonischen Sahungen vermischt, die genau ausgeschieben werben mussen vermischt, die genau ausgeschieben werben mussen und 2) Sachen = Necht, Anordnungen über 3) Verwaltung der Gerechtigkeit, über 4) Strafen und Poinen, was wir hier im Einzelnen nicht ausführen können und deshalb auf Raepfaet verweisen mussen (a. a. D. III, 298 folg.). Die ättesten Coutumes, die man in Frankreich kennt, find die, welche 1155 Ludwig VII. den Einwehnern von Lorris in Gatinsis ertheilt hatz sie wurden in der Folge auf vielfaches Verlangen mehreren Communen verliehen ***).

In ben über unfern Gegenstand angeführten Schriften merben bie frangofischen Stabte haufig in Municipien, Communen, Villes & Loix und Bourgeoifien eingetheilt, mas wir nothwendig auch hier beachten muffen. Bir haben oben ichon bemerkt, bag Die fogenannten Befreiungen (affrangissemens) von einzelnen Fru= balrechten und Laften, von eigenen fonderbaren Gebrauchen (fo wurden 3. B. die Einwohner von St. George de Lesperenche in ber Dauphiné vom Scharfrichteramt befreit (Papon a. a. D. H. 209), bas Ummanbeln' ber willfürlichen Leiftungen in ein beftimms tes Quantum, von ben Communen noch weit entfernt find. Gine folche Befreiungeurfunde gab Baldnin, Graf von Flandern und hennegau, der Stadt Grammont, wobei besonders das Priviles gium mertwurdig ift, bag niemand innerhalb ihrer Mauern gum Sweitampf oder zur Baffer = und Feuer = Probe gezwungen werben folle; die Stadt Dudetert betam gleiche Privilegien und Freiheis ten im Jahre 1087 oder 1097 von Florens dem Diden, Grafen von Holland ****). Diefe Freiheiten waren die angemoffenfte Borbereitung zu Communen, hollandifch Commanen, Die Raeps

*) Bortreffliche in biefem Sinne angestellte Forschungen scheinen fich in Grosley's Bert: Recherches sur le droit françois. A Paris 1751 zu finden. Ich kenne bloß das vom Berfasser selbst angesührte Resultat dieser Untersuchungen in der Rebe: De l'Influence des Loix sur les Moeurs. Nancy 1757. 4.

**) Bergl. ben Discours préliminaire 31 ber Bibliothèque des Coutumes par Claude Berroyer et Eusèbe de Laurière. A Paris 1699. 4.

***) Histoire littéraire de la France XIII, 74, wo sie sich auss zugsweise besinden.

****) Miraeus a. a. D. I, 291. Bast a. a. D. 7 folg.

Entftehung u. Ausbitb. Des Stäbtewefens im Mittelalter.

faet (III. 331), abenteuerlich genug von ben Commanen in ber Molbau und Ballachei ableiten will. Diefe Freiheiten muffen von ben Villes à Loix genau unterschieden werden. Eine Commune ift eine beschworene Bereinigung (beshalb auch hie und ba conjuratio genannt) ber Bewohner einer Stadt, die innerhalb der Mauern berfelben wohnen *), am in Rath und That fich gegenfeitig beis Bu ihren Rechten gehörte vorzüglich : eine Glocke has aufpeingen. ben ju burfen, um die Einwohner jufammenzurufen, ein befons. beres Gemeinbesiegel und eine Urt Bachtthurm, worin gewöhnlich auch die Glocke hing, Beffroi ober Bedfroi genannt **). Lette= res galt befonders als ein Beichen ber Communalverfaffung ; burch Diefe Glode, mas in den alten Statuten von Pistoja (in Zachariae anecdotis) pulsari ad arringum heißt, ward bie Gemeinde, wie noch heute in fleinern Dertern, jufammengerufen; fo heißt es in der Urfunde, worin Kaifer Seinrich VI. 1226 bie Commune ju Cambrai zur Strafe des geschehenen Aufruhrs aufhob, definiendo, quod campana seu campanae et campanile, quod Bierefrois dicitur, et Communia, quam pacem nominant, vel quocuneue alio nomine pallietur, in eadem civitate tollantur et destruantur ***). Im Gegensatz zu den Bourgevisien, die teine Bemeinde bilden und von toniglichen Beamten regiert werben, welche mit ihren Schöppen ober Beifigern bas Recht haben, neue Berordnungen, Abgaben und dergleichen auszuschreiben, also gleich= fam allein bie Stadt reprafentiren, find bie Communen von eiges nen aus ihrer Mitte burch freie Babl gemählten Confulen, Burgemeiftern, Comsignemeefters, Schöppen, Daires, Albermanns, Capis touls, conseillers des hôtels de villes, Jurati ober wie sie fonft beißen mogen, regiert und haben bas Recht, aus freier Bewegung bie ihnen zwedmäßig buntenben Anordnungen zu erlaffen. Hierin find die Communen auch vorzüglich von den Villes à Loix unterfchieden : Die Freiheiten diefer find durch ihre Charte bestimmt und abgeschloffen; mas über die Grenzen berfelben hinausgeht, barin find fie unbedingt dem Dberherrn unterworfen; fie bilden teine Gemeinde, feine gilda communis, und ihre gange Behandlung und Berwaltung ift von den Communen fehr unterschieden. Sebr ausführlich und bestimmt ist Begumanoir bierüber in feinem Com-

*) Deswegen werden bie Theilhaber ber Communen hollandisch Poorters (von Poort, Thor) und die Communen selbst Poorteryen genannt. Raepfaet III, 364.

**) Ueber die Milizen der Communen hat die Stellen zusammengestellt Mably a. a. D. 326.

***) Miraei Oper. diplom. IV, 540. Bast a. a. D. 15 folg. Manche herren stellten es ihren befreiten Burgen frei, Communen zu errichten ober nicht, so in der Dauphins. Papon XII, 566.

Entflehung u. Ausbild. bes Stabtewefens im Mittelatter.

mentar ju ben Gewohnheiten von Beauvoilis *). Die Rechte ber Municipien, die von freien Studen ohne irgend eine Sanction die im Laufe ber Beit verlorene ober verdunkelte Freiheit mieber aufgenommen haben, haben wir oben ichon bargestellt bei der Auseinanderfehung der fladtischen Berhaltniffe im fudlichen Frantreich. Gie betrachteten im Gegenfat ju ben Communen ihre Freis beit als ein altes hertommen, fie hatten nicht allein bie Polizeis, sondern auch die Civil = und Criminaljustig, fie erklarten auf eigene Sand Rrieg und Frieden und behaupteten eine Unabhängigkeit, wie fie gar nicht ober nur aus Misbrauch bei einigen Communen gefunden wird **). Diefe Unterscheidungen finden fich in ber Birklichkeit freilich felten fo genau bestimmt und fcharf abgezirkelt; Raepfaet, der dies alles mit einer fpftematischen Spisfindigteit abmeffen wollte, bat vergeffen, mas er fo gang treffend an einem andern Drie bemerkt hat. Man muß es mit diefen Rechten, fagt er bafelbft, wie mit bem Namen ber Charten nicht fo genau Ber in diefem weiten und ungeordneten Felbe ber Fornéhmen. foung eine ftrenge und gang fpftematifche Beftimmtheit fucht, ber verlangt von den Männern der vergangenen Jahrhunderte einen Grad von Einficht und Scharffinn, wie er gur Beit ber wieberers ftehenden Freiheit nicht vorhanden war. Man muß niemals aus ben Mugen perlieren, daß alle biefe Conventionen bas Refultat von Berhandlungen, Unterhandlungen und bes Zwanges gemefen find; jebe Partei forgte blag fur ihr Intereffe, ohne fich viel um bie Einformigteit der Grundfate und Anordnungen zu fummern ***).

Wie Råuber, die auf das Verderben eines jeden ihrer Bande, ihrer Art, und Weise nicht Angehörigen losgehen, in ihrem Innern aber, in ihren Besigungen, strenges Recht und Ordnung zu erhalten wissen, so die auf allen Meeren und an allen Kusten herumschmarmenden und bis tief in das Land einfallenden Normanner. Raoul und seine Nachkommen saben streng auf Recht und Geset in den von den Königen von Frankreich ihnen überlaffenen Ländern, so wie auch Wilhelm der Eroberer in England Niemandem außer sich selbst Grausamkeiten gestattete. Ein Mägdlein hätte, nach Aussage der gleichzeitigen Schriftsteller, mit Gold beladen unversehrt durch das ganze Reich gehen dürfen ****.).

*) Ch. 4. 21.' Raepsaet III, 352 folg.

****) Rod. Glabri Histor. Bouquet X, 10. A. Cum igitur praedicti duces Normanni ultra caeteros viguerint militiae armis, tum perinde prae caeteris gratia communis pacis ac virtute libe-

^{**)} Papon a. a. D. III, 487.

^{***)} Rapsaet III, 292.

Entftehung u. Ausbild, des Städtewefens im Mittelalter.

Diefes ftrenge Aufrechthalten ber Gerechtigkeit ift mahrscheinlich bie Urfache, daß die freien ju gemiffen Abgaben und Leiftungen verpflichteten Einwohner ber Stabte fich ruhig verhielten und feine Commune furmifcher Deife verlangten; Die Ronige von England bielten auch als herzoge von Aquitanien, ber Normandie, Anjou, Louraine und Maine ihre Bafallen in fo ftrenger Unterthanigteit, bas fie, um fich ihrer zu entwehren, ble Communen nicht bedurft haben, und wirklich finden wir auch teine in Diefen Landerftis chen *). - Die ftabtischen Berhaltniffe in England felbit find fo ... eigenthumlich und von benen des Continents fo abweichend, das wir bei einer andern Gelegenheit ihnen unsere besondere Aufmertfamteit fchenten werden. Sie hangen genau mit ben germanis fchen Gemeindeverhältniffen ber Gesammtburgschaft und ber unter ben Normannen schnell vorwarts schreitenden Aushildung ber enge lifchen Conftitution zusammen. Sallam hat in feinem betannten Berte (II, 224 folg.) diefe Berhaltniffe weder grundlich ertannt noch beren Entwickelungsmomente genau verfolgt. Belchen tiefen Blid laßt nicht ber name ber Stabte felbft - towns jufammenhangend mit lithings **) - in diefe ganzen Berhaltniffe werfen! Bilhelm ber Eroberer bestätigte ber Stadt London, von ben Sach: fen Lundenburg (Burg heißt im Altdeutschen Stadt, mas mit unten beweisen werden) genannt, ihre Freiheiten. Et vobis notum facio, fagt er in einer Urfunde von 1070, quod ego volo, quod vos sitis omni lege illa digni, qua fuistis Edwardi diebus regis. Et volo, quod omnis puer sit patris sui haeres post diem patris sui ***). Eigentliche Befreiungebriefe ber Stadte, gleichfam Ents laffungen aus der Sklaverei, finden fich teine in England, weil Die Stabte und Burgen niemals wie theilweise auf dem Continent ihre Fretheiten verloren haben. Die Burgen und Städte Englands ftanden theils unter den Ronigen, theils unter weltlichen und geiftlichen herren und mußten ihnen einen gemiffen Bins

ralitatis. Nam omnis provincia, quae illorum ditioni subjici contigerat, ac si unius consanguinitatis domus vel familia inviolatae fidei concors degebat; nempe furi ac praedoni apud illos comparabatur, quicunque hominum in aliquo negotio plus justo vel falsum quippiam venumdandum mentiens subtrahebat alteri. Egenorum quoque et pauperum omniumque peregrinorum tanquam parentes filiorum curam gerebant. Hallam View etc. II, 166.

*) Brial a. a. O. LXXV.

**) Blackestones Comment. of the laws of England I, 110 nach ber Duartausgabe zu Orford 1765.

***) Lyttelton History of Henry II. 286. IV. 206.

Entftehung u. Ausbild. des Städtewefens im Mittelatter.

bezahlen, waren aber ganz frei sowohl in Beziehung auf sich selbst als auf ihr Eigenthum (socage tenure). Hie und ba erfreueten sie die Könige mit Freiheiten von Ubgaben, 3011 und bergl. *). Solche Freiheiten sinden sich viele vor von Heinrich II., Nichard I. und Johann ohne Land, die man bei Henry im britten Bande seiner Geschichte von England im Auszuge lesen kann. Alle diese und andere Freiheiten **) wurden bekanntlich durch die Magna Charta bestätigt. Der Artikel hierüber lautet solgendermaßen: Et eivitas London habeat omnes antiquas libertates et liberas volumus et concedimus, quod omnes aliae eivitates et burgi et villae et portus habeant omnes libertates et liberas consuetudines suas.

Ebe wir uns von den, Communen Frankreichs weg ju den beutichen Stabten wenden, muffen wir noch furz die Geschichte ber Commune von der Neuftadt castrum novum (bie Bereinigung ber im neunten Jahrhundert entstandenen Neuftadt mard erft 1354 vom Ronig Johann bestätigt) ju Lours berühren, die auperft tiefe Blicke in bas Treiben und bie Plane ber bamaligen Parteien thun laft '***). Die Ginwohner von der benannten Neuftabt haben eine Commune errichtet; es entsteht deshalb grofer Streit zwischen ben Ranonifern ber Rirche des heiligen Dartin zu Lours, bie fich badurch beeintrachtigt fuhlen. Der Cardis nal und Erzbischof Billelmus von Rheims wird, bahin geschickt, um die Burger jur Aufhebung ber Commune ju bewegen. An≠ fangs fchien ihm biefes nicht zu gelingen, aber ba famen gleich= fam durch ein Mirakel, fcbreibt ber Cardinal an Papft Lucius III., eine Menge Bolkes in's Capitel und beklagten fich, daß fie von einigen Burgern ungerechter Beife zu Abgaben und Leiftungen gezwungen wurden, und daß man fie durch Drahungen und Ge-waltthatigkeiten zu Eibschwuren genothigt hatte. 3ch ließ fie, (mir laffen ben Carbinal felbft reben), weil ber enge Raum fie nicht faffen konnte, heraustreten in den Borhof des Rlofters, mo einft ber Körper des heiligen Martin gelegen ift, nicht aus 21b= ficht, fondern Gott felbit leitete unfere Schritte, - borten habe ich fie von ben unerlaubten Giben losgesprochen und die Ublags briefe gelefen folgenden Inhalts:

*) Lyttelton a. a. D. II, 815 folg. Brand History and Antiquities of New-Castle upon Tyne II, 180.

**) Bergl. eine Urkunde Heinrich's II. in Beziehung auf Eincoln bei Rymer I, 40 und die Hauptlache davon bei Hallam II, 225.

***) Die Documente barüber bestehen aus einer sehr seltenen Druckschrift in dem neuesten achtzehnten Band des Recueil des Historiens de la France 291 und 292.

Entftehung u. Ausblid. bes Stäbtewefens im Dittelalter.

26.

"Luclus Bifchof, Diener ber Diener Gottes, bem Capitel bes hellis gen Martin zu Lours heil und apostolischen Gegen."

"Da euere Kirche ganz besonders in Recht und Eigenthum dem råmischen Stuhle angehört, so mussen wir destomehr darauf sehen, sie in den Privilegien der römischen Päpste und Könige aufrecht zu erhalten; besitegen beschließen wir aus apostolischer Auctorität, daß jede Berschwörrung, welche euere Bürger von der Reussath unter dem Ramen einer Commune, eines gemeinschaftlichen Eides, oder unter irgend einem audern Ramen gemacht haben, null und nichtig seyn soll, und daß wir sie, wenn sie bieselte nicht abschwören wollen, mit der Strafe des Bannes belegen. Auch jenen Eidschwür, womit sich das Boll undesommener Weise umstrickt hat, heben wir auf; doch sollen diejenigen, die ihn, aus vers dammungswerther Anmaßung gegen die Kirche Gottes, geschworen haben, Buse thun, maxime quia ex hoc et libertas ecclesiae deperiret et in his quae ad jurisdictionem eines pertinere noscuntur, multa saepius contra juris ordinem et servatam hactenus justitiam provenirent."

Auch König Philippus, ber sich bamals mit bem Papste sehr gut stand, hat seine Bustimmung zur Ausschlung gegeben, ber Carbinal hat bemnach das Bolt von dem Eide losgesprochen und ihnen streng anempschlen, daß sie künstig weder Steuern noch Wachtgelder (tallia, excudiarum expensa) oder andere Abgaben bezahlen, noch irgend einem Ausruhr gehorsamen sollen. Nachdem bas Volk dieses auf die heiligen Reliquien beschworen hatte, mußten sich auch die Räcksschurer dazu verstehen. Der Papst bestätigte alsbald das ganze Versahren, — und so ward im Jahr 1184 die Commune in der Neustadt bei Tours ausgelöst.

IV. Deutschland

In ben neueften Zeiten, wo man die Folgen des heiltofen Gentralisirens so tief gefühlt und von allen Seiten die Stimmen gegen das zuviel und zuvielerlei Regieren sich erhoben haben, suchte man Hulfe in der Wiederbelebung der, nach den ganz veränderten Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, umgestalteten Gemeinben, so in Baiern, Preußen, Baden, Nafsau, Würtenberg und helsen *). Diese so wie andere der Vorzeit theilweise entliehenen Institute richten sowohl die Blicke des Forschers als des großen gebildeten Theiles der Nation auf die in der zweiten Halfte bes achtzehnten Jahrhunderts verachteten und mit Füßen getretenen

*) Mittermaier, Handbuch bes beutschen Privatrechts, §. 110 a. not. 7.

Entstehung v. Jusbild, bes Stähtemefens im Mittelalter.

Einrichtungen; es lebte wiederum auf im ganzen Bolte ber Sinn und bie Achtung fur bie eigene Geschichte in ihren verschiedenen Berzweigungen einer Beranderung, der mir jest fcon die grunds lichften Forschungen in unferer vaterlandischen Geschichte zu verbanten haben. Besonders maren bie Gemeindes und Stabte = Berbaltniffe der Borwurf ju vielfeitigen Untersuchungen. 3mar fehlte es nicht an fruhern grundlichen Arbeiten, diefen aber wohl an fcharffichtender, der neuern Beit vorzüglich eigener Rritit. Reineswegs foll dies aber als ein Borwurf flingen fur Manner wie Conring, ben Bater bes beutschen Staatsrechts in jeder Begies hung, Lehmann und Andere; muffen wir nicht in manchen Dins gen fcharfer feben, nachdem ber Stoff von allen Seiten berbeiges fchafft und in vielfacher Bearbeitung vor uns liegt? Couring ers offnet 1641 mit feiner Dissertatio de urbibus Germanicis den Reihen (feine fammtlichen Schwiften Brunsvigae ed. Goebelius 1730 folg, fullen fechs Foliobande, ein 7ter enthalt ben Inder, wo fich im britten Bande bie ftaatemiffenschaftlichen Schriften bes finden), ihm folgt Lehmann, ber in feiner, wo bie bischöflichen Berhaltniffe beruhrt werden, etwas verbachtigen fpeperer Chronif diefen Gegenstand mit ungemeiner Sachkenntniß und Gelehrfams feit behandelt *). Strubens Abhandlung in den Nebenstunden-(Bd. I und V) ift ungemein mager; neben und nach ihm behans belten Biele denfelben Gegenffand, beren Damen und Berte man bei Erich (handbuch ber beutichen Literatur, Jurisprudenz und . Politif n. 240 folg., baju Putter Literatur bes beutschen Staats= rechts Bb. III.) finden tann; der menigften berfelben tonnte ich ju vorliegendem Auffat habhaft werden. Spittler hat bas Berbienft; querft die bekannte Stelle bes Bittefind über die Stabtes grundung Seinrichs I. fritisch beleuchtet und ben wichtigen Unterfchied zwischen civitas und urbs festgestellt zu haben (Commentationes Societatis Gottingensis Vol. IX); in feinem Berte: Ueber ben Urfprung ber Stande hat Sullmann, in fo weit ihn feinem Zwede gemaß der Gegenstand intereffirte, die Berhaltniffe ber Bewohner ber Städte furz und flar auseinandergeset; ber erste Band feines neuern Bertes : "Stabtemefen bes Mittelalters," Bonn 1826, beschaftigt fich blog mit bem Runftfleiß und Banbel, worauf wir bier feine Rucfficht nehmen konnen; auch ift er an einem andern Orte (heidelberger Sahrbucher 1826 S. 254 -

*) Die Ausgabe von feinem Nachfolger, bem Stadtschreiber Fuchs, 4 Frankfurt 1711, ist bei weitem die beste; sie enthält viele Jusage aus dem beim großen Brande nach Frankfurt geslüchteten speyerer Archive. Diese Ausgabe setbst ist burch einen zufälligen Brand großentheils verzehrt worden, daher änßerst selten.

.27

28 Gniftegung u. Ausbild, bes Stäbtewefens im Mittelalter.

264) fichen ausführlich befprechen worden. Die früher ichon von Einigen gufgestellte Bebauptung von bem tomifchen Urfprung bes fiftiichen Negiments in Deutschland, fuchte Gemeiner in Beiles Dung auf bie ingemannten Freiftabte burch eine geiftreiche Supos their zu unterstaten in feinem Schriftchen: "Ueber ben Urfprung ber Could Nicenstary und aller alten Freiftabte;" Regensburg 1817, weine er wech in feiner Chronit III. 787 einen Dachtrag. werve. Om Berchungen Eichborn's über beutiche Staats = und Wwo.s. in wither machen Epoche, fomohl ibres eigenthumlichen 3n= buite auf bir mannichfachen Biberfpruche wegen, die fie bervor= wunne baten ; feine ausführlichen Forfchungen uber bas Gtabtes witte nuten fich, wie jedem befannt ift, in ber von ihm, Gas : wund wie Goiden berausgegebenen Beitschrift für geschichtliche Webruritmichaft; bas Refultat hievon tann man auch in ber wurden Staats= und Rechts=Geschichte lefen. Gowohl in ber Beidichte von Corven, als in bem Berte uber bas Remgericht Weitphalens, beftreitet Bigand mehrfach bie Behauptungen Eich= born's; auf die ftabtische Berfassung, auf das Beichbild insbefendere beschrantt fich Gaupp in feinem Werte: "Ueber beutsche Stadtegründung, Stadtverfaffung und Beichbild." Jena 1824. Auch ein niederlandischer Gelehrter, ber burch fein Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires befannte Advokat Reyer, hat sich in den Streit gemischt und im zweiten Bande ber Mémoires de l'Institut des Pays-Bas eine Abhandlung gegen ble Behauptungen Gemeiner's und Eichhorn's, in Beziehung auf ben romifchen Urfprung bes beutschen Stabtemefens, abbruden laffen. (Bergl. Esprit etc. IV. 72. 2de edit.). Rrufe's Forfcungen in dem Archiv fur alte Geschichte, Geographie und Al= terthumer ber germanischen Bolterftamme, Leipzig 1822, haben fur bie alteften beutschen Stabte und fur bas Ramenregister ber= felben bei Ptolemaus eine neue Bahn gebrochen; moge ber Ber= faffer burch fein Bert uber bie griechifche Geschichte fich von bies fen Forschungen nicht abziehen laffen. Die bie und ba in neues ter Beit herausgetommenen Stabtgeschichten und Beiträge zu Stadtchroniken, wie z. B. Die "Beiträge zur altern und neuern Chronit von Burgburg von Scharolb;" Burgburg 1821, boten wenig ober nichts bar fur unfern 3med; fie beschaftigen fich gros fentheils mit ben viel befanntern Berhaltniffen bes vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts.

Burde man ben Begriff einer Stadt genau bestimmt, bas Busammenwohnen einer dem Gaugerichte, wie andere getrennt auf ihren hofen wohnende Freien, unterworfenen Anzahl, von ben erimirten mit besondern Stadtrechten begabten Gemeinden als einer moralischen Person scharf unterschieden haben, so wurde bie

Entftehung u. Ansbild. bes Stabtemeinis im Mittelaiter.

Frage uber die urfprunglichen Stabte Germaniens nicht fo oft une tersucht und fo verschiedenartig beautwortet worden feyn. Wenn Lacitus in der bekannten Stelle der Germania (c. 16), den Deuts ichen bie Stadte abspricht, fo geht er mabricheinlich von den wmischen Begriff einer geschloffenen, mit besondern Rechten und Freiheiten begabten Gemeinde aus; das aber bas 26prechen ber junetae sedes *) in fehr beschranttem Ginne genommen werden muß, erhellt daraus, daß theils von Lacitus felbft theils von andern Schriftstellern ben Germanen Urbes, Oppida, Castella, Burgi, Vici, von den griechisch fcbreibenden aber noheic guges forieben werden. Musfuhrlich beschreibt Diefe offenen Derter (fois de blog haben wir unter ben verschiedenen Benennungen uns ju benten) herodian, hinzusehend, daß fie dem Feuer fehr leicht auss geset, weil fie aus Mangel an Steinen und Backkeinen aus Bolg auferhaut find **). Die Ganen bestanden aus einzelnen Gehoften, in mehrern in einem bestimmten Umtreis zufammenliegenben Dertern diefer Urt, fie zeichneten fich burch ben allen germanifcen Gemeinden eigenen gegenseitigen Schut und bie Gefammtburgichaft aus, womit bas Spftem der Freoburg und Frankpledge zusammenhangt ***). Ptolemaus bat eine große Ungabl Derfelben aufgezeichnet, Rrufe weift ihnen mit großem Scharffinn und viels feitiger Gelehrfamteit die gehörigen Plate an. Demnach kann über die Erklarung ber bekannten Stelle Bittefind's von Corven. wenn auch in ben fruhern Urfunden bes Mittelalters nicht fo baufig urbes (civitates ****) und villae vortamen, in Beziehung auf die Stadtegrundung Seinrichs I. tein 3meifel mehr obwalten. Seinrich erweiterte und verwandelte die vorhandenen offenen Derter in Festungen, worin hab und Gut vor ben Raubzugen ber Ungarn aufbewahrt werden tonnte, - eine Borrichtung, bie fich fogar blog auf die nordischen und norboftlichen Grenzmarten bes fchrankte. Es klingt baber ganz abenteuerlich, wenn noch vor turgem hormapr in feiner Geschichte von Bien (II, 2. 86) fich

*) Germ. 16. Ne pati quidem inter se junctas sedes.

**) Herodian VII, 2. 135. ed. Bekker. Μάξιμος έδήου τε ουν πάσαν την χώραν, μάλιστα των ληΐων άκμαζόντων, τας δε κώμας επιπρας διαρπάζειν εδίδου τω στρατώ εύμαρεστατα γαρ το πυρ επινέμεται τας τε πόλεις αυτών ας έχουσι και τας οικήσεις απάσας λίθων μεν γαρ παρ αυτοϊς η πλίνθων οπτών σπάνις, ύλαι δ εύδενδροι.

***) Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 110.

****) Die Behauptung Eichhorn's, in der Zeitschrift I, 149, daß die Benennung Civitas vor dem 10ten Jahrhundert nur von Dertern romis schen Ursprungs vordommt, ist hinlänglich widerlegt durch die Stellen bei Gaupp 45 folg. Entfichung u. Ausbild. bes Stäbtewefens im Mittelalter.

fo vernehmen laft : ber Sachfe Seinrich, ber Bogler ober ginte ler genannt, fammette (!) die Deutschen in Stabte, verlegte bas bin Die Nemter und Gerichte, Reichthum (?) und Runfiffeif. Betrachten wir bagegen bie Stelle Bittefind's, fo beißt es ansbrudlich: Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, diefe urbes mußten alfo fruhet ichon vorhanden gemefen fepn. Wie die auf dem Lande guruchtleibenden Achte für jeglichen Reunten faen und arnten mußten, fo mußte blefer zur ftebenden Befapung bes befestigten Ortes Beborende fat Die Wohnungen ber Ucht und fur bie aufgespeicherten Fruchte Sorge tragen *). Emfig marb, nach bem 924 burch Gefchente theuer genug ertauften Bettrag mit ben Ungarn, an Die Erweis terung und Befestigung ber Stabte (in quibus exstruendis dis noctuque operam dabat) gearbeitet, bamit die Landbevolferung bei den funftig herannahenden Raubzugen hinter ben in Friedensgeiten erbauten Ballen einen geräumigen und fichern hort finden moge **). Auf eben biefelbe Beife machten es bie atolifchen Berabewohner bei ben Angriffen ber Macedonier: ble wehrlofe Bes volkerung und ihr hab und Gut fluchteten fie in bie befestigten Bergcaftelle, fie felbit aber befesten die Engpaffe ***).

heinrich that also weiter nichts, als was wir zu den Beiten ber Bolterwanderung bei den Raubzügen der Saracenen und Normannen in den von ihnen bedroheten Ländern so häufig vorsinden ****), — er erweiterte die bestehenden offenen Derter, verwandelte sie in Festungen und vermehrte sie nuit neuerrichteten. Von einer eigentlichen Stadtverfassung, von einem Stadtrechte ist noch nirgends die Rede, denn kommen auch hie und da Cives vor, wie z. B. in der Tradition eines Römers Nathar's, ber um das Jahr 870, coram civibus urbis regiae Radasponenis eine Sklavin dem heiligen Emmeran schenkte, so kann daraus nicht,

*) Octo habitàcula exstruere kann wohl nicht foviel heißen, daß jeber ber Reun acht Wohnungen aufbauen mußte; dies wurde viel zu lange für ben jeben Augenblick zu erwartenden Einfall der Ungarn gedauert haben.

**) Alle Stellen hierüber sind gesammelt im Vitriarius illustratus I, 62. II, 807.

***) Gillies History of the world I, 265.

****) Baronii annales ad a. 489 S. 13 Greg. Turon. VI. baš lette Capitel. Chilpericus rex misit ad duces et comites Civitatum, ut muros componerent urbium, resque suas cum uxoribus et filis intra murorum munimenta concluderent. Lehmann speyer rer Chron. II, 18. So entstanden megen Ginfälle ber Dånen gegen bas Ende bes zehnten Sahrbunderts viele Ståbte in Rordsachsen. Schlosser, Beltgeschichte II, 2. 290 h.

Entstehung u. Ausbild. bes Stäbtewefens im Mittelalter.

wie Semeiner und Eichhorn wollen *), ohne alle weitern Bemeife auf eine vorhandene Stadtverfaffung ober gar auf eine ubrig gebliebene romifche Gemeinde, romifche Magiftratur und bergleichen geschloffen werben', indem ber. Ausbruck coram civibus, quorum . nomina cernuntur in subjecto bloß fagen will: in Gegenwart biefer und diefer Beugen. Wie wenig man aber aus ben, romifche Einrichtungen bezeichnenden Bortern in den Chroniten und Urfunben bes Mittelalters allein etwas fchließen tann, bies lehrt recht beutlich Ildefons von Urr in feinen Geschichten bes Rantons St. Sallen. 218 fleißige Lehrer ber claffifchen Schriftfteller, heißt es bafelbft (I, 166), hatten fich bie Donche von St. Gallen aus ber Gotterlehre, aus ber griechischen und romischen Geschichte viele Borter fo eigen gemacht, daß fie oft damit gang andere Gegens ftande bezeichneten. Go bieg bei ihnen die chriftliche Rirche Sonatus Populusque, Respublica; bas Gewiffen und auch ber Teus fel Practor; ber heiland als jufunftiger Richter Augustus und Censor, die Rangel Rostra und St. Moris Dietator, Manche mal werden biefe Spielereien mit claffifchen Bortern recht deuts lich, indem diefelbe Sache, daffelbe Inftitut bald fo bald anders bezeichnet wird. Auf derfeiben Geite bes Chronicon Moissiaconse beißen bie um Rarl ben Großen ju Hachen Berfammelten bald Senatus bald comites majoresque natu Francorum **).

Ueber ben Urfprung ber beutschen Stabtrechte, bes eigentlis chen ftabtischen Regiments in Deutschland, gibt es bis jebo zweit hppothefen, mir fagen Sppothefen, weil teine von folchen Bemeis fen unterftust ift, daß fie fich jur hiftorischen Bahrheit hatte ers . beben tonnen : nach ber einen' mare bas beutsche Stabtemefen eine bloße Nachahmung ber Lombarden , " bie Burgerfreiheit mare aus Stalien nach Deutschland verpflanzt worben," nach ber anbern batte es fich aus ben Immunitaten und Billen in Berbindung mit ben geretteten gragmenten romifcher Berfaffung in ben verichieben berechtigten romifchen Stabten Deutschlands, aus ben beftehenden mit ber Beit fich fortbilbenden Elementen entwickelt, ohne außere Buthat, ohne außern Ginfluß. Diefer lettern von Gich= born mit eben fo vielem Scharffinn wie Gelehrfamteit entwickelten Behauptung wird wohl jeder unbefangene Forscher ihrem haupts. inhalte nach beiftimmen muffen, wenn auch manche Rebenfase burch genauere Untersuchung in sich zusammenfallen mögen. Die Unnahme fur aller Stadte Freiheiten und Recht felbft fur bas von Goeft und Magdeburg in der Verfassung von Coln eine

*) Ueber den Ursprung ber Stadt Regensburg 47. Cichhorn a. a. D. II, 169. n. 164.

**) Monumenta Germ. Hist. ed. Perz. I, \$40.

32 Intfichung u. Ausbud, bes Stabtemefens im Mittelalter.

Burvel finten an wollen *), wo fich bennach von Coin aus bie fiftiiche Berfaffung und bas fattifche Recht uber gang Deutsch= land verbreitet batte. wird nich mohl fcmerlich, bei den unter ver-Wiebenen Bertatai Ten und Bedingungen verfchiedenartig fich ent= wideinten Stattenerien ber beutichen Ration, nachweifen laffen. Wittermaier unter Deitet baber in ber ersten Berfaffungsgeschichte beutiter Ciate. co a) tie Stadt ein bifcoflicher Gip mar, mo and ter Immunitat Die Stadtfreiheit hervorging und burch ben Samer ber Barger mit dem Bifchofe fich fortbildete, ober b) ob be Statt auf eine Burg fich grundete, mo der Burggraf hauptwith und bas Bedurfniß ber Burg ichon die Bildung eines eis winen Stadtgerichts erzeugte, ober c) ob bie Stadt urfprunalich eine Billa war, wo ber Skultetus am wichtigften wurde, und mos bet white gejeben werben muffe, ob bie Stadt auf eine Reichs= wind fich grundet ober nicht **). Der Unterschied, ob die Burger weren bie weltliche ober geiftliche Dacht, gegen einen Burggrafen wer Bijchof fich zu wehren hatten, ift nicht fo bedeutend," als bas er ju einer besondern Unterabtheilung in ber Entwickelung des beutschen Stadtemefens Anlag geben tonnte. Die bort der Burganf, fo fas in' den geiftlichen Immunitaten ber Bogt mit feinen Beifibern ju Gerichte.

Unter Rarl dem Großen und feinen nachsten Nachfolgern mar bie burgerliche Gesellschaft in brei Stande getheilt, in Bafallen, gemeine Freien und Sklaven. Die Bafallen, aus der alten ger= manischen Sitte ber Gefolge hervorgegangen, bald Antetrustiones, halb Optimates, Illustres und Fideles genannt, erfreueten fich fcon einer bohern Achtung, einer bohern Ehre und bildeten gleich= fam in Beziehung auf die Freien den hohern Udel; fie ftanden im Kriege wie im Frieden bem Staatsoberhaupte am nachsten, aus ihnen wurden großentheils die Borfteber der Gaus und Lands gerichte wie die oberften Bermaltungsbeamten des Reiches ent= nommen. Alle Allodialbefiger, alle gemeinen Freien in der Martgenoffenschaft, gehörten gleichsam in Beziehung auf die mit ver= fchiedenen Mobificationen perfonlich ober binglich ubrigen unfreien Bewohner des Landes zu einem niedern Udel, der fich aber faum gegen ben tagtåglich machtiger werdenden hohern und die Budrinalichteiten der Geiftlichteit behaupten tonnte ***). Die Klagen hierüber sind aus den Capitularien hinlänglich bekannt, und Theganus im Leben Ludwig's bes Frommen, 6. 13, beflagt es gar

*) Cichhorn a. a. D. II, 233 folg., bagegen Gaupp bas alte mag= beburgische und halliche Recht. Breslau 1826. S. 164 folg.

***) Houard anciennes loix des Français I, 192.

^{**)} Deutsches Privatrecht §. 123.

Satftehung u. Ausbild. bes Stäbtewefens im Mittelalter.

fehr, das die Grafen und andere Beamten vom bolen Geift getrieben eine ungablige Menge ihrer Erbe oder gar ihrer Freiheit Die Diefes die herren anfingen, bas lehrt beutlich bie berauben. Stiftungeurfunde bes Klofters Mury in ber Schweiz; Die Stelle ift fo lehrreich, daß wir fie im Driginale hieher fegen wollen. Der Gefchichtfchreiber fagt unter andern: In Wolen habitavit saccularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones . . . Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso Vico erant, benignum et dementem illum fore, praedia rua sub consis legitimo ei contradiderunt ea conditione, ut sub Mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse, fie entrichteten ihm alfo ben Cchuppfennig. Die fehr hatten fich aber bie guten Leute betrogen ! Gie follten adern, maben, Rorn fchneis ben und bergleichen, fie wollten beim Ronige flagen, tonnten nicht vortommen und fiehe, es ward noch fchlimmer (cum male illuc venirent, pejus inde redierunt) *). Go ging es allenthalben in Deutschland und in andern Landern. Die wegen ber Menge von Unfreien, Bafallen und Uftervafallen ichon einzeln auf bem gande baftebenden Freien, in den Urfunden bes neunten und zehnten Jahrhunderts häufig Malmannen und Dingmaner genannt, murben auch wirklich von ber Gewaltsamkeit und ber Uebermacht ber Grafen und anderer herren, von der Lift, Ueberredungstunft geiffs licher Potentaten ober ber eigenen unvernunftigen Frommelei **) um ihr Sab und Gut, um ihre und ber Rindes Rinder Freiheit icanblich betrogen. Den Raifern war, nachdem bei der verans berten Rriegsführung bie geubte von ber Millfur bes Lehnsherrn abhängende Bafallenmannschaft ben Seerbann mehr als erfeste, an den einzelnen Freien wenig mehr gelegen; nur die freien Gemein= ben, die fich vor oder bei Auflofung ber Gauverfaffung maffen= weis in die befestigten Stabte, Billen ***), urbes, civitates ober Burgi genannt, gleichviel mochten fie romifchen Urfprungs ober neuerbaute feyn, gezogen haben, tonnten, bis auch fie von ber taiferlichen Majeftat verlaffen wurden, ihre Freiheit, bis auf mes

*) Dies geschah unter heinrich IV. herrgott Geneal, Habspurg. 324. Montag, Geschichte der beutschen staatsbürgerlichen Freiheit II, 160. not. c und d. 648.

**) Bie erbaulich weiß solche Entwürdigung ber mönchische Scribent in den Annales Corbeienses zu erzählen! Leibnitzii Script. r.er. Brunsw. 11, 312.

***) Die etymologische Spissindigkeit des Johannes à Janua s. v. villa ist wohl von keinem historischen Werth: Villa dictum a vallis, quasi vallatatione quod vallata sit solum vallatione vallorum et non munitione murorum, inde villanus est.

XXX.

34 Entflehung u. Ausbildung bes Städtewefens im Mittelalter.

nige ben Freien von jeher obliegenden Abgaben *), aufrecht erhalten, wovon fich in ben Regesten von Lang in allen Jahr= hunderten Spuren finden. Ehe wir weiter gehen, muffen wir uns eine fprachliche Anmerkung erlauben. Das Bort Burg, von Bergen, Barge herftammend, fcheint in feiner allgemeis nen Bedeutung einen Schuhort bedeutet zu haben, weshalb Lustprant (III, 12. Muratori script. rer. ital. II, 450. c), es burch domorum congregatio, quae muro non clauditur, etflart, welche Bedeutung trefflich past auf ben ficher offenen Drt, Asciburgium **), ben Upffes erbaut haben foll. Sebe Stadt wird beshalb Burg genannt, mag fie, wie bas in ben fpå= tern unruhvollen Beiten allenthalben geschehen mußte, mit Mauern umgeben feyn ober nicht, Regensburg, Augsburg, Strasburg, hamburg und Magbeburg. Ferufalem nennt Ulphilas (Matth. V, 35) baurgs, und ber Stabtwall im Nehemias VI, 15 heißt: baurgs waddius; fo auch bei Dttfried und in mehrern Gloffenfammlungen ***).

Diesen frei sich erhaltenden Gemeinden fendeten die Kaiser die nothwendigen Verwaltungsbeamten und Richter, Judices, mit welchem Namen alle Beamten ohne Unterschied benannt wurben ****), weil ihm bloß mit dem Beistande der Schöffen, Rachindurgi, auf die wir kommen werden, das Gerichthalten oblag; die innere Polizei der Markgenossenschaft scheint die Gemeinde umter dem Vorsite eines gewählten Mitgliedes, das wohl der allgemeinen Sitte gemäß Graf genannt wurde +), verwaltet zu has ben. Das sind die rheinischen Haugerichte, die innerhalb der Mark, Wälfer, Wege, Stege — den Umfang der alten Landalmeinde — vorzüglich die gesammte Forst - und Feldpolizei, so wie die Aufrechthaltung der Polizei im Innern bei Marktagen und dergleichen zu ihrem Reffort rechneten ++). Neben diefen freien dem Keiche unmittelbar angehörenden Gemeinden (unus de

*) Bigand, bas Femgericht Weftphalens 184. n. 25. Lang, hifto= rifche Entwickelung der deutschen Steuerverfassung 54. 55.

**) Taciti Germ. 3.

***) Krufe a. a. Q. 11, 40. Gaupp 34 folg.

****) Munt in ber 85sten Note zum Chronicum Egmodanum. Judicis nomen est generale; comes olim dictus judex, et cui a comite mandabatur jurisdictio, judex; majores, minores, Bajuli, Sculteti, Praesides, omnes olim dicti Judices corumque potestas, Judiciaria. Raepsaet III, 163.

+) Die Hollander nennen noch heutigen Tags ben Jungen, ber auf großen Schiffen die Aufficht über das Federvich hat, Pluingraf. Biarda, altfriefisches Wörterbuch unter Grevo.

++) Bobmann, rheingauische Alterthumer 460 folg.

Entstehung u. Ausbildung des Städtewefens im Mittelalter. 35

his, qui dicuntur Frige Forchheimere. Lang Regesta ad a. 1136. S. 145) hatte fich langst ichon auf allerlei Begen eine unfreie unter geiftlichem oder weltlichem hofrecht lebende Genoffenschaft aufammengefunden, die, nachdem fie gestellt mar, balb mit neidis fcen bald mit ubermuthigen Bliden bie unmittelbaren Freien betrachtet haben mochte. Den Raisern lag, wie ichon bemerkt wurde, nach der veränderten heereseinrichtung, wenig mehr an ben heerbannspflichtigen Freien; auch waren die großen Fiscalguter ber franklichen herricher burch bie ewigen Berichenkungen an bie Setreuen und Seiftlichen fo febr geschmolzen, daß nur burch bie Berschentungen ber faiferlichen Rechte, burch Berleihungen bes Blutbannes und des erblichen Grafenamtes das Dberhaupt bes Reiches geleistete Dienste belohnen und Freunde fich erwerben tonnte. Dies geschah bann auch ohne Maag und Biel, fo bag nur ein geringer Theil des Reiches bie Unmittelbarteit behaupten Borzüglich maren die fachfifchen Raifer fehr freigebig mit fønnte. Der Berleihung von bergleichen Immunitaten, ein Bort, welches jest unter faiferlicher Auctorität weltliche herrschaft, civil = und crimis nelle Gerichtsbarteit umfaßte. Unter Otto bem Großen, heißt es in vielen Chroniken, begunten die Bifchof weltlich Gericht ju ha= ben und das fing erstlichen an fein Bruder Bruno ju Colln und Bifcoff Gifeler zu Dagdeburg *); wo fruher Grafen mit ihren Schöppen ju Gericht fagen, walteten jest die bischoflichen Bogte und die Beamten der erblichen Territorialherren. In der Urtunde von Otto III. im Jahre 985 heißt es in Beziehung auf Worms ausbrücklich: Nullaque judiciaria Persona in praedicta Civitate Wangione ullam deinceps exerceat potestatem, practer ipsum, quem dignitatis pastoralis Solertia praefecerit, Advocatum **). Strasburg ward ichon 982 auf bie Beife bem Reiche entfrembet, und Speyer 989 ***). 200 auch teine ausbrudlichen Berleihun= gen ftattfanden, verbrangten, wie Montag recht gut bemerkt, bie immer fortwachsenden Privilegien des Bolles, ber Dunge u. f. m. ber Bifchofe und weltlichen herrn nach und nach die Rechte bes toniglichen Grafen, wogu auch oft bie Diphelligkeiten und Jurisbictions = Eifersucht bas Ihrige beitragen mochten; es entstanden daher bei einer gunftigen Gelegenheit Immunitaten in neuerem Sinne und geschloffene Territorien, woruber fich tein talferliches.

*) Joannis Gryphiandri de Weichbildis saxonicis. Argentonati 1666. 4. C. 71. Chronifa ber heiligen Stabt von Colln 134. 2. **) Schannat Hist. Worm. Cod. Dipl. Wum. 30. 71. Morig, vom Urfprunge ber Reichsfläbte 258.

***) Grandidier Histoire de l'Eglise de Strasbourg II, 40. Echmann, spenerische Chronit IV, 8. 6. 258.

3 *

26 . Untftehung u. Ausbild. bes Stäbtewefens im Mittelalter.

"Lucius Bischof, Diener ber Diener Gottes, bem Capisei bes heilis gen Martin zu Tours heil und apostolischen Segen."

"Da euers Kirche ganz besonders in Recht und Eigenthum dem römischen Stuhle angehört, so müssen wir destomehr barauf sehen, sie in ben Privilegien der römischen Päpste und Könige aufrecht zu erhalten ; beswegen beschließen wir aus apostolischer Auctorität, daß jede Berschwörung, welche euere Bärger von der Neustabu unter dem Namen einen Commune, eines gemeinschaftlichen Eides, oder unter irgend einem anbern Namen gemacht haben, null und nichtig seyn soll, und das wir sie, wenn sie dieselbe nicht abschwören wollen, mit der Strafe des Bannes belegen. Auch jenen Eidschwören wollen, mit der Strafe des Bannes belegen. Auch jenen Eidschwören wollen biejenigen, die ihn, aus vers dammungswerther Anmaßung gegen die Kirche Gottes, geschworen haden, Buse thun, maxime quia ex hoc et libertas ecclesiae deperiret et in his quae ad jurisdictionem ejus pertinere noscuntur, multa saepius contra juris ordinem et servatam hactenus justitiam provenirent."

Auch König Philippus, der sich damals mit dem Papste sehr gut-stand, hat seine Zustimmung zur Ausschlung gegeben, der Carbinal hat demnach das Bolk von dem Eide losgesprochen und ihnen streng anempschlen, daß sie künstig weder Steuern noch Wachtgelder (tallia, excudiarum expensa) oder andere Abgaben bezahlen, noch irgend einem Ausschlung gehorsamen sollen. Nachdem das Volk dieses auf die heiligen Reliquien beschworen hatte, muß= ten sich auch die Radelssührer dazu verstehen. Der Papst bestä= tigte alsbald das ganze Verschren, — und so ward im Jahr 1184 die Commune in der Neustadt bei Tours ausgelöst.

IV. Deutschland.

In ben neueften Zeiten, wo man bie Folgen bes heillofen Centralifirens so tief gefühlt und von allen Seiten die Stimmen gegen das zwiel und zwielerlei Regieren sich erhoben haben, suchte man Hulfe in der Wiederbelebung der, nach den ganz veränderten Berhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, umgestalteten Gemein= den, so in Baiern, Preußen, Baden, Nassau, Würtenberg und Heffen *). Diese so wie andere der Vorzeit theilweise entliehenen Institute richten sowohl die Blicke des Forschers als des großen gebildeten Theiles der Nation auf die in der zweiten Halfte bes achtzehnten Sahrhunderts verachteten und mit Füßen getretenen

*) Mittermaier, Handbuch bes beutschen Privatrechts, §. 110 a. not. 7.

Entfichung v. Ausbild, des Städtewesens im Mittelalter.

Einrichtungen; es lebte wiederum auf im ganzen Bolte ber Sinn und bie Achtung fur bie eigene Geschichte in ihren perschiedenen Berzweigungen einer Beranderung, der wir jest ichon die grunds lichften Forichungen in unferer vaterlandifchen Geschichte zu verbanten haben. Besonders waren bie Gemeindes und Stabtes Bers baltniffe der Borwurf zu vielfeitigen Untersuchungen. 3war fehlte es nicht an fruhern grundlichen Arbeiten, biefen aber mohl an icharffictender, der neuern Beit vorzüglich eigener Rritit. Reineswegs foll dies aber als ein Borwurf Elingen für Manner wie Conrina, ben Bater bes deutschen Staatsrechts in jeder Bezies hung, Lehmann und Andere; muffen wir nicht in manchen Dins gen icharfer feben, nachdem ber Stoff von allen Seiten berbeiges fchafft und in vielfacher Bearbeitung vor uns liegt? Conring ers offnet 1641 mit feiner Dissertatio de urbibus Germanicis den Reihen (feine fammtlichen Schwiften Brunsvigae ed. Goebelius 1730 folg, fullen feche Foliobande, ein 7ter enthalt ben Inder, wo fich im britten Banbe bie ftaatsmiffenschaftlichen Schriften befinden), ihm folgt Lehmann, ber in feiner, wo die bischoflichen Berhaltniffe berührt werden, etwas verbachtigen fpeperer Chronit biefen Gegenstand mit ungemeiner Sachtenntnig und Gelehrfamfeit behandelt *). Strubens Ubhandlung in den Nebenstunden-(Bd. I und V) ift ungemein mager; neben und nach ihm behans belten Biele denfelben Gegenftand, beren Namen und Werte man bei Erich (Sandbuch der deutschen Literatur, Jurisprudenz und Politit n. 240 folg., baju Putter Literatur bes beutichen Staats= rechts Bb. III.) finden tann; ber wenigsten berfelben konnte ich ju vorliegendem Auffas habhaft werden. Spittler hat das Berbienft, zuerft die bekannte Stelle bes Bittekind über bie Stabtes grundung heinrichs I. fritisch beleuchtet und ben wichtigen Unterfchied zwischen eivitas und urbs feftgestellt zu haben (Commentationes Societatis Gottingensis Vol. IX); in feinem Berte: Ueber ben Urfprung ber Stande hat Sullmann, in fo weit ihn feinem Zwecke gemaß ber Gegenstand intereffirte, bie Berhaltniffe ber Bewohner ber Stadte furz und flar auseinandergeset; ber erfte Band feines neuern Bertes : "Stadtemefen des Mittelalters," Bonn 1826, beschäftigt fich blog mit dem Kunstfleiß und hans bel, worauf wir hier feine Ruckficht nehmen tonnen; auch ift er an einem andern Drte (heidelberger Sahrbucher 1826 G. 254 -

*) Die Ausgabe von feinem Nachfolger, bem Stadtschier Fuchs, Frankfurt 1711, ift bei weitem die beste; sie enthält viele Jusage aus dem beim großen Brande nach Franksurt gesluchteten speyerer Archive. Diese Ausgabe selbst ist durch einen zufälligen Brand großentheils verzehrt worden, dahert angertt selten. 5 Entstehung u. Ausbild, des Städtewefens im Mittelalter.

264) icon ausführlich besprochen worden. Die früher ichon von Einigen aufgestellte Behauptung von bem romifchen Urfprung bes ftabtischen Regiments in Deutschland, fuchte Gemeiner in Bezies bung auf die fogenannten Freiftabte burch eine geiftreiche Sypothefe zu unterftuten in feinem Schriftchen : "Ueber ben Urfprung ber Stadt Regensburg und aller alten Freiffabte;" Regensburg 1817, wozu er noch in feiner Chronit III, 787 einen Dachtrag Die Forfchungen Eichhorn's uber deutsche Staats = und Hefert. Rechts, Geschichte machen Epoche, fomohl ihres eigenthumlichen In= haltes als ber mannichfachen Biberfpruche wegen, die fie hervors gerufen haben ; feine ausführlichen Forschungen uber bas Stabtes wesen finden fich, wie jedem bekannt ift, in ber von ihm, Gas vigny und Gofchen berausgegebenen Zeitschrift fur geschichtliche Rechtswiffenschaft; bas Resultat hievon tann man auch in ber beutschen Staats = und Rechts = Geschichte lefen. 'Somohl in der Geschichte von Corvey, als in dem Werte über bas Femgericht Bestphalens, bestreitet Bigand mehrfach die Behauptungen Eich= born's; auf die ftadtische Berfaffung, auf das Beichbild insbe= fondere beschränkt fich Gaupp in feinem Berke: "Ueber deutsche Stadtegründung, Stadtverfassung und Beichbild." Jena 1824. Auch ein niederlandischer Gelehrter, der burch fein Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires befannte Abvokat Meyer, hat fich in ben Stteit gemischt und im zweiten Bande ber Mémoires de l'Institut des Pays-Bas eine Abhandlung gegen bie Behauptungen Gemeiner's und Eichhorn's, in Beziehung auf ben romifchen Urfprung bes beutschen Stabtemefens, abbruden (Bergl. Esprit etc. IV. 72. 2de edit.). Rrufe's Forlaffen. fchungen in bem Archiv fur alte Geschichte, Geographie und Als terthumer ber germanischen Bolterstamme, Leipzig 1822, haben fur bie alteften beutschen Stabte und fur bas namenregister bers felben bei Ptolemaus eine neue Bahn gebrochen; moge ber Berfaffer burch fein Bert uber die griechische Geschichte fich von dies fen Forschungen nicht abziehen laffen. Die bie und ba in neues ter Beit herausgekommenen Stadtgeschichten und Beiträge zu Stadtchroniken, wie 3. B. bie "Beiträge zur altern und neuern Chronit von Burgburg von Scharolb;" Burgburg 1821, boten wenig ober nichts bar fur unfern 3wedt; fie beschäftigen fich gros fentheils mit ben viel bekanntern Berhaltniffen des vierzehnten und funfgehnten Jahrhunderts.

Burde man den Begriff einer Stadt genau bestimmt, das Busammenwohnen einer dem Gaugerichte, wie andere getrennt auf ihren hofen wohnende Freien, unterworfenen Angahl, von den erimirten mit besondern Stadtrechten begabten Gemeinden als eisner moralischen Person scharf unterschieden haben, so wurde die

Entftehung u. Ausbith. bes Stabtemefens im Mittelatter.

Frage über die urfprünglichen Stabte Germaniens nicht fo oft unterfucht und fo verschiedenartig beautwortet worden fegn. Wenn Tacitus in ber befannten Stelle ber Germania (c. 16), ben Deutichen die Stadte abspricht, fo geht er mabricheinlich von bent romifchen Begriff einer geschloffenen, mit besondern Rechten und Freiheiten begabten Gemeinde aus; daß aber bas Ubfprechen ber junctae sedes *) in fehr beschranttem Ginne genommen werden muß, erhellt daraus, bag theils von Lacitus felbft theils von andern Schriftftellern den Germanen Urbes, Oppida, Castella, Burgi, Vici, von ben griechifch fcbreibenden aber nohers zuges fcbrieben werden. Ausfuhrlich befchreibt biefe offenen Derter (fols che bloß haben wir unter ben verschiedenen Benennungen uns ju benten) herodian, hinzusebend, daß fie dem Feuer fehr leicht auss geseht, weil fie aus Mangel an Steinen und Backfteinen aus Dolz auferbaut find **). Die Gauen bestanden aus einzelnen Geboften, in mehrern in einem bestimmten Umfreis zufammenliegenben Dertern diefer Urt, fie zeichneten fich durch ben allen germas nifchen Gemeinden eigenen gegenseitigen Ochut und bie Gesammtburgichaft aus, womit das Syftem der Freoburg und Frankpledge zusammenhångt ***). Ptolemaus hat eine große Ungabl berfelben aufgezeichnet, Rrufe weift ihnen mit großem Scharffinn und viels feitiger Gelehrfamteit Die gehörigen Plate an. Demnach kann über die Ertlarung ber befannten Stelle Bittefind's von Corven, wenn auch in ben fruhern Urfunden des Mittelalters nicht fo haufig urbes, civitates ****) und villae vortamen, in Beziehung auf die Stadtegrundung Seinrichs I. tein 3meifel mehr obwalten. Seinrich erweiterte und verwandelte die vorhandenen offenen Derter in Festungen, worin hab und Gut vor den Raubzügen ber Ungarn aufbewahrt werden tonnte, - eine Borrichtung, die fich fogar bloß auf die norbifchen und norboftlichen Grenamarten befchrantte. Es klingt daher ganz abenteuerlich, wenn noch vor turgem hormayr in feiner Geschichte von Bien (II, 2. 86) fich

*) Germ. 16. Ne pati quidem inter se junctas sedes.

**) Herodian VII, 2. 135. ed. Bekker. Μάξιμος έδήου τε ουν πασαν την χώραν, μάλιστα τών ληΐων άκμαζόντων, τας δε κώμας επιπρας διαρπάζειν εδίδου τῷ στρατῷ εὐμαρέστατα γαρ το πῦρ επινέμεται τάς τε πόλεις αὐτῶν ὰς έχουσι και τὰς οἰκήσεις άπάσας Μθων μεν γαρ παρ αὐτοῖς η πλίνθων ὀπτῶν σπάνις, ύλαι δ εὐδενδροι.

***) Mittermaier, beutsches Privatrecht, §. 110.

****) Die Behauptung Eichhorn's, in der Zeitschrift I, 149, das die Benennung Civitas vor dem 10ten Jahrhundert nur von Dertern römie schen Ursprungs vorkommt, ist hinlänglich widerlegt durch die Stellen bei Gaupp 45 folg.

Entstehung u. Ausbith. bes Stäbtewefens im Mittelalter.

fo vernehmen laft: ber Sachfe Seinrich, ber Bogler ober Sintelet genannt, fammette (!) bie Deutschen in Stabte, verlegte bas bin bie Zemter und Gerichte, Reichthum (?) und Runfifieif. Betrachten wir bagegen bie Stelle Bittefind's, fo beißt es ansbrücklich: Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare feeit, biefe urbes mußten alfo frubet ichon vorhanden gemefen fepn. Die die auf dem Lande guructbleibenden Achte fur jeglichen Reunten faen und arnten mußten, fo mußte Diefer jur ftebenden Befagung bes' befestigten Drtes Geborende fur Die Bohnungen ber Acht und für die aufgespeicherten Fruchte Borge tragen *). Emfig warb, nach bem 924 burch Gefchente theuet genug ertauften Bettrag mit ben Ungarn, an bie Erwets terung und Befestigung ber Stabte (in quibus exstruendis dis noctuque operam dabat) gearbeitet, damit die Landbevolferuna bei ben funftig herannahenden Raubzugen binter ben in Friedens. zeiten erbauten Ballen einen geräumigen und fichern hort finden moge **). Auf eben biefelbe Beife machten es bie atolifchen Bergbewohner bei den Angriffen der Macedonier: Die wehrlofe Bes volkerung und ihr hab und Gut fluchteten fie in bie befestigten Bergcastelle, sie felbst aber beseten die Engpässe ***).

Heinrich that also weiter nichts, als was wir zu den Beiten ber Bolkerwanderung bei den Raubzügen der Saracenen und Normannen in den von ihnen bedroheten Låndern so häufig vorfinben ****), — er erweiterte die bestehenden offenen Derter, verwandelte sie in Festungen und vermehrte sie nut neuerrichteten. Von einer eigentlichen Stadtverfassung, von einem Stadtrechte ist noch nirgends die Rede, denn kommen auch hie und da Cives vor, wie z. B. in der Tradition eines Römers Nathar's, ber um das Jahr 870, coram civibus urbis regiae Radasponenis eine Sklavin dem heiligen Emmeran schenkte, so kann daraus nicht,

*) Octo habitàcula exstruere kann wohl nicht foviel heißen, daß jeber ber Reun acht Wohnungen aufbauen mußte; bies wurde viel zu lange für ben jeben Augenblick zu erwartenden Einfall ber Ungarn gedauert haben.

**) Alle Stellen hierüber sind gesammelt im Vitriarius illustratus I, 62. II, 807.

***) Gillies History of the world I, 265.

****) Baronii annales ad a. 489 S. 13 Greg. Turon. VI. bas lette Capitel. Chilpericus rex faisit ad duces et comites Civitatum, ut muros componerent urbium, resque suas cum uxoribus et filis intra murorum munimenta concluderent. Lehmann speperer Chron. II, 18. So entstanden wegen Ginfälle ber Danen gegen bas Snbe bes zehnten Sahrbunderts viele Stäbte in Nordsachfen. Schlosser, Bettgefchichte II, 2. 290 h.

Entstehung u. Ausbild, bes Stabtemefens im Mittelalter.

wie Gemeiner und Eichhorn wollen *), ohne alle weitern Bemeife auf eine vorhandene Stadtverfaffung ober gar auf eine ubrig gebliebene romifche Gemeinde, romifche Magiftratur und bergleichen geschloffen werben, indem der Ausdruck coram civibus, quorum . nomina cernuntur in subjecto bloß fagen will: in Gegenwart Diefer und Diefer Beugen. Wie wenig man aber aus ben, romifche Einrichtungen bezeichnenden Bortern in den Chroniten und Urtunben bes Mittelalters allein etwas fchließen tann, bies lehrt recht beutlich Ilbefons von Urr in feinen Geschichten bes Rantons St. Als fleißige Lehrer ber claffifchen Schriftsteller, beißt es Gallen. bafelbit (I, 166), hatten fich bie Donche von St. Gallen aus ber Gotterlehre, aus ber griechifchen und romifchen Geschichte viele Borter fo eigen gemacht, baß fie oft damit gang andere Gegens ftande bezeichneten. So bieg bei ihnen die chriftliche Kirche Se-natus Populusque, Respublica; das Gewiffen und auch der Teus fel Practor; der Seiland als jufunftiger Richter Angustus und Censor, die Kanzel Rostra und St. Moris Dietator. Manch= mal werben blefe Spielereien mit claffifchen Bortern recht deuts lich, indem diefelbe Sache, daffelbe Inftitut bald fo bald anders bezeichnet wird. Auf derfelben Seite des Chronicon Moissiacense beißen bie um Rarl den Großen zu Hachen Berfammelten bald Senatus bald comites majoresque natu Francorum **).

Ueber ben Urfprung der beutschen Stadtrechte, des eigentlis chen ftabtischen Regiments in Deutschland, gibt es bis jego zweit Sypothefen, mir fagen Sypothefen, weil teine von folchen Bemeis fen unterstützt ift, baß fie fich zur hiftorischen Bahrheit hatte er= . heben tonnen : nach ber einen' mare bas beutsche Stadtemefen eine bloße Nachahmung ber Lombarden , , bie Burgerfreiheit ware aus Italien nach Deutschland verpflanzt worden," nach ber andern hatte es fich aus den Immunitäten und Villen in Verbindung mit ben geretteten Fragmenten romifcher Berfaffung in ben verfchieden berechtigten romischen Stadten Deutschlands, aus ben bes ftehenden mit ber Beit fich fortbildenden Elementen entwickelt, ohne außere Buthat, ohne außern Ginflug. Diefer lettern von Gichs born mit eben fo vielem Scharffinn wie Gelehrfamteit entwickelten Behauptung wird wohl jeder unbefangene Forscher ihrem hauptinhalte nach beiftimmen muffen, wenn auch manche Rebenfage burch genauere Untersuchung in fich zusammenfallen mogen. Die Annahme fur aller Stadte Freiheiten und Recht felbft fur bas von Soeft und Magbeburg in ber Berfaffung von Coin eine

*) Ueber ben Ursprung ber Stabt Regensburg 47. Sichhorn a. a. D. II, 169. n. 164.

**) Monumenta Germ. Hist. ed. Perz. I, 340.

Entstehung u. Ausbild, des Städtewesens im Mittelalter.

Burgel finden ju wollen *), wo fich bemuach von Coln aus bie ftabtische Berfaffung und bas ftabtische Recht uber ganz Deutsch= land verbreitet hatte, wird fich mohl fchmerlich, bei den unter verfchiedenen Berhaltniffen und Bedingungen verschiedenartig fich ent= widelnben Stadtemefen ber beutichen Ration, nachweifen laffen. Mittermaier unterscheidet daher in der ersten Verfassungsgeschichte deutscher Stadte, ob a) die Stadt ein bischofflicher Git mar, mo aus ber Immunitat bie, Stadtfreiheit hervorging und burch ben Rampf ber Burger mit bem Bischofe fich fortbildete, ober b) ob Die Stadt auf eine Burg fich grundete, wo der Burggraf hauptperfon und bas Bedurfniß der Burg ichon bie Bildung eines ets genen Stadtgerichts erzeugte, oder c) ob die Stadt ursprünglich eine Billa war, mo ber Stultetus am wichtigften wurde, und mos bei wieder gesehen werben muffe, ob bie Stadt auf eine Reichs= villa fich grundet oder nicht **). Der Unterschied, ob die Burger gegen bie weltliche ober geiftliche Macht, gegen einen Burggrafen ober Bifchof fich ju wehren hatten, ift nicht fo bedeutend," als bağ er zu einer besondern Unterabtheilung in der Entwickelung des beutschen Stadtewefens Anlaß geben tonnte. Die dart der Burg= graf, fo faß in' ben geiftlichen Immunitaten ber Bogt mit feinen Beifibern ju Gerichte.

Unter Rarl bem Großen und feinen nachften Nachfolgern mar bie burgerliche Gefellschaft in brei Stande getheilt, in Bafallen, gemeine Freien und Sklaven. Die Bafallen, aus der alten ger= manischen Sitte ber Gefolge hervorgegangen, bald Antetrustiones, bald Optimates, Illustres und Fideles genannt, erfreueten fich fcon einer bohern Achtung, einer bohern Ehre und bildeten gleichs fam in Beziehung auf die Freien den hohern Adel; sie standen im Kriege wie im Frieden bem Staatsoberhaupte am nachsten, aus ihnen murben großentheils bie Dorfteher ber Gau - und Land= gerichte wie bie oberften Bermaltungsbeamten des Reiches ents nommen. Alle Allodialbefiger, alle gemeinen Freien in der Marta genoffenschaft, geborten gleichfam in Beziehung auf die mit verfchiedenen Modificationen perfonlich ober dinglich ubrigen unfreien Bewohner des Landes ju einem niedern Udel, der fich aber taum gegen ben tagtåglich måchtiger werdenden hohern und die Budring= lichkeiten ber Geiftlichkeit behaupten konnte ***). Die Klagen bieruber find aus ben Capitularien hinlänglich befannt, und Theganus im Leben Ludwig's des Frommen, §. 13, beklagt es gar

*) Eichhorn a. a. D. II, 233 folg., bagegen Gaupp bas alte mags beburgische und hallische Recht. Breslau 1826. S. 164 folg.

**) Deutsches Privatrecht §. 123.

***) Houard anciennes loix des Français I, 192.

Eatstehung u. Ausbild. bes Stäbtewefens im Mittelalter.

fehr, daß die Grafen und andere Beamten vom bofen Geift getrieben eine ungablige Menge ihrer Erbe oder gar ihrer Freiheit Die Diefes die herren anfingen, das lehrt deutlich die berauben. Stiftungeurkunde bes Rlofters Mury in der Schweiz; Die Stelle ift fo lehrreich, daß wir fie im Driginale hieher fegen wollen. Der Geschichtfchreiber fagt unter andern: In Wolen habitavit saccularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones . . Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso Vico erant, benignum et dementem illum fore, praedia sua sub consis legitimo ei contradiderunt ea conditione, ut sub Mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse, fie entrichteten ihm alfo ben Couppfennig. Die fehr hatten fich aber bie guten Leute betrogen ! Gie follten attern, maben, Rorn fchneiben und bergleichen, fie wollten beim Ronige flagen, konnten nicht vorkommen und fiehe, es ward noch fchlimmer (cum male illuc venirent, pejus inde redierunt) *). So ging es allenthalben in Deutschland und in andern Landern. Die wegen ber Menge von Unfreien, Bafallen und Uftervafallen ichon einzeln auf bem ganbe baftebenden Freien, in ben Urfunden bes neunten und zehnten Jahrhunderts häufig Malmannen und Dingmaner genannt, wurs ben auch wirklich von ber Gewaltsamkeit und ber Uebermacht ber Grafen und anderer herren, von der Lift, Ueberredungstunft geift= licher Potentaten oder der eigenen unvernunftigen Frommelei **) um ihr hab und Gut, um ihre und der Rindes Rinder Freiheit fcanblich betrogen. Den Raifern mar, nachdem bei ber peran= berten Kriegsführung die geubte von der Billfur des Lehnsherrn abhängende Bafallenmannschaft den heerbann mehr als erfeste, an ben einzelnen Freien wenig mehr gelegen; nur bie freien Gemeins ben, bie fich vor ober bei Auflofung ber Gauverfaffung maffen= weis in die befestigten Stabte, Billen ***), urbes, civitates ober Burgi genannt, gleichviel mochten fie romischen Ursprungs ober neuerbaute feyn, gezogen haben, tonnten, bis auch fie von ber taiferlichen Majeftat verlaffen wurden, ihre Freiheit, bis auf mes

*) Dies geschah unter heinrich IV. herrgott Geneal. Habspurg. 824. Montag, Geschichte der deutschen staatsburgerlichen Freiheit II, 160. not. c und d. 648.

**) Bie erbaulich weiß solche Entwürdigung der monchische Scribent in den Annales Corbeienses zu erzählen! Leibnitzii Script. rer. Brunsw. II, 312.

***) Die etymologische Spissindigkeit des Johannes à Janua s. v. villa ift wohl von keinem historischen Werth: Villa dictum a vallis, quasi vallatas eo quod vallata sit solum vallatione vallorum et non munitione murorum, inde villanus est.

XXX.

33

34 Entstehung u. Ausbildung bes Städtewefens im Mittelalter.

nige ben Freien von jeher obliegenden Abgaben *), aufrecht erhalten, wovon fich in ben Regesten von Lang in allen Sabr= hunderten Spuren finden. Che mir weiter geben, muffen wir uns eine fprachliche Unmerfung erlauben. Das Bort Burg, von Bergen, Burge herftammend, fcheint in feiner allgemeis nen Bedeutung einen Schubort bedeutet zu haben, weshalb Luitprant (III, 12. Muratori script. rer. ital. II, 450. c), es durch domorum congregatio, quae muro non clauditur, et-Blart, welche Bedeutung trefflich past auf ben ficher offenen Drt, Asciburgium **), ben Upffes erbaut haben foll. Sebe Stadt wird beshalb Burg genannt, mag fie, wie bas in ben fpå= tern unruhvollen Beiten allenthalben geschehen mußte, mit Mauern umgeben feyn ober nicht, Regensburg, Augeburg, Strasburg, hamburg und Magbeburg. Serufalem nennt Ulphilas (Matth. V, 35) baurgs, und ber Stabtwall im Nehemias VI, 15 heißt: baurgs waddius; fo auch bei Dttfried und in mehrern Gloffenfammlungen ***).

Diesen frei sich erhaltenden Gemeinden sendeten die Kaiser die nothwendigen Verwaltungsbeamten und Richter, Judices, mit welchem Namen alle Beamten ohne Unterschied benannt wurben ****), weil ihm bloß mit dem Beistande der Schöffen, Rachinburgi, auf die wir kommen werden, das Gerichthalten oblag; die innere Polizei der Markgenossenschaft scheint die Gemeinde unter dem Vorsite eines gewählten Mitgliedes, das wohl der allgemeinen Sitte gemäß Graf genannt wurde \pm), verwaltet zu haben. Das sind die rheinischen Haingerichte, die innerhalb der Mark, Wälter, Wege, Stege — ben Umfang der alten Landalmeinde — vorzüglich die gesammte Forst = und Feldpolizei, so wie die Aufrechthaltung der Polizei im Innern bei Marktagen und dergleichen zu ihrem Reffort rechneten $+\pm$). Neben diesen

*) Wigand, bas Femgericht Westphalens 184. n. 25. Lang, hifter rische Entwickelung der beutschen Steuerverfassung 54. 55.

**) Taciti Germ. 3.

***) Rruse a. a. Q. 11, 40. Saupp 34 folg.

****) Munt in ber 85sten Note zum Chronicum Egmodanum. Judicis nomen est generale; comes olim dictus judex, et cui a comite mandabatur jurisdictio, judex; majores, minores, Bajuli, Sculteti, Praesides, omnes olim dicti Judices corumque potestas, Judiciaria. Raepsaet III, 163.

+) Die Hollander nennen noch heutigen Tags ben Jungen, ber auf großen Schiffen die Aufficht über das Federvieh hat, Pluingraf. Biarda, altfriefisches Wörterbuch unter Grevo.

++) Bobmann, rheingauische Alterthumer 460 folg.

Entstehung u. Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter.

his, qui dicuntur Frige Forchheimere. Lang Regesta ad a. 1136. 6. 145) hatte fich langft ichon auf allerlei Wegen eine unfreie unter geiftlichem oder weltlichem hofrecht lebende Genoffenschaft jufammengefunden, die, nachdem fie gestellt war, balb mit neibis fchen bald mit ubermuthigen Bliden bie unmittelbaren Freien betrachtet haben mochte. Den Kaifern lag, wie ichon bemerkt wurde, nach der veränderten Seereseinrichtung, wenig mehr an ben beerbannspflichtigen Freien; auch waren die großen Fiscalguter ber frantischen herrscher burch bie ewigen Berschenkungen an bie Betreuen und Geiftlichen fo fehr geschmolzen, daß nur burch bie Berfchentungen ber taiferlichen Rechte, burch Berleihungen bes Blutbannes und des erblichen Grafenamtes das Dberhaupt bes Reiches geleiftete Dienfte belohnen und Freunde fich erwerben tonnte. Dies geschah bann auch ohne Maag und Biel, fo bag nur ein geringer Theil bes Reiches bie Unmittelbarteit behaupten tonnte. Borzüglich waren bie fachfifchen Raifer febr freigebig mit ber Berleihung von bergleichen Immunitaten, ein Wort, welches jest unter faiferlicher Auctoritat weltliche Berrichaft, civil = und crimis nelle Gerichtsbarteit umfaßte. Unter Dtto bem Großen, heißt es in vielen Chroniken, begunten Die Bifchof weltlich Gericht ju ha= ben und bas fing erstlichen an fein Bruder Bruno ju Colln und Bifchoff Gifeler zu Dagdeburg *); wo fruher Grafen mit ihren. Schöppen zu Gericht fagen, walteten jest die bischöflichen Boate und die Beamten der erblichen Territorialherren. In der Urtunde von Otto III. im Jahre 985 heißt es in Beziehung auf Borms ausbrücklich: Nullaque judiciaria Persona in praedicta Civitate Wangione ullam deinceps exerceat potestatem, praeter ipsum, quem dignitatis pastoralis Solertia praefecerit, Advocatum **). Strasburg ward ichon 982 auf die Beife dem Reiche entfrembet, und Speyer 989 ***). 200 auch teine ausdrudlichen Berleihun= gen ftattfanden, verdrängten, wie Montag recht gut bemerkt, bie immer fortwachsenden Privilegien des Bolles, det Munge u. f. m. ber Bifchofe und weltlichen herrn nach und nach bie Rechte bes toniglichen Grafen, wogu auch oft bie Mighelligkeiten und Jurisbictions = Eiferfucht bas Ihrige beitragen mochten; es entftanden daher bei einer gunftigen Gelegenheit Immunitaten in neuerem Sinne und geschloffene Territorien, woruber fich tein taiferliches

*) Joannis Gryphiandri de Weichbildis saxonicis. Argentorati 1666. 4. S. 71. Chronika ber heiligen Stadt von Colln 134. 2.

**) Schannat Hist. Worm. Cod. Dipl. Wum. 30. 71. Morie, vom Urfprunge ber Reichsftäbte 258.

***) Grandidier Histoire de l'Eglise de Strasbourg II, 40. Lehmann, spenerische Chronit IV, 3. G. 258.

3 *

36 Entstehung u. Ausbildung bes Städtewefens im Mittelalter.

Privilegium vorfindet *). In ihrem Wahne blieben die Kaifer felbst nicht bei der Verschenkung einzelner Städte stehen; von der Berschentung einer ganzen Grafschaft findet sich in Italien schon im Jahre 846 ein Beispiel; — in diesem Jahre glot nämlich Lothar I. den Comitatum Bodiensem dem Abt des Kloskers Vobbio **), freilich nur lehenweise (jure denessiei); nach der Meisnung der gründlichsten Forscher sindet sich in Frankreich keine Versschenkung dieser Art vor Kart dem Einfältigen, in Deutschland aber nicht vor Heinrich dem Vogler ***).

Mit Dielem ganglichen Schließen bes Territoriums, mit ber Bereinigung ber nach hofrecht und ber nach bem Recht einer freien Gemeinde Lebenden beginnt eine neue, von Eichhorn trefflich auseinandergesehte Epoche der burgerlichen und ftabtischen Entwif. felung ber beutschen Nation. "Die herrschaft hatte gar teine Beranlaffung ten Rechten zu entfagen, welche fie vorher; fraft Des Bofrechts, über einen beträchtlichen Theil der Einwohner auss ubte, fie erhielt vielmehr im Gegentheil durch die in ihre hande gelegte offentliche Bewalt über bie freie Gemeinde Mittel, fie auch uber biefe felbft auszudehnen. Und bag bies auch versucht murbe, darüber laffen bie wenn gleich durftigen Machrichten, welche wir über bie altefte flabtische Berfaffung haben, teinen 3meifel. Nur mußten die Bedingungen des neuen hofrechtes boch in manchen Puncten anders lauten, als bie des altern, weil bie Serrichaft fchwerlich irgendwo måchtig genug war, ganz willfurlich zu vers fahren; ****) uber alles diefes belehrt uns das unter Bifchof Erchenbald (regiert von 965 - 991) im 10ten Jahrhundert verfertigte ftrasburger Stabtrecht; leider icheint der bei Grandidier ober auch fonft fich vorfindende Ubbruck von fpatern Bufasen nicht frei zu fenn. Gleich von vorn herein sehen wir, daß wir die Sagzungen Strasburgs mit Recht als ein Beispiel von den Einrichtungen aller unter einem Bischof ober Grafen ftebenden Stabte betrachten dürfen; ad formam aliarum Civitatum in eo honore condita est Argentina, heißt es gleich am Anfange. Alle Jurisdiction und Macht geht vom Bifchof aus, er ober feine Bevolls machtigten fegen bie Beamten ein oder ab, boch foll ber Bifchof, um es mit der altdeutschen Uebersegung des lateinischen Tertes zu

*) Montag; Geschichte ber staatsbürgerlichen Freiheit I, 2. 49. Diefe verwickelten Verhältniffe der Billen sind vortrefflich auseinanderge= fest bei Eichhorn a. a. D. I, 218 folg.

**) Ughelli It. sacr. IV, 960.

***) Montag a. a. D. I, 2. 50. folg. Ueber die Graffchaften ber Bifchofe fpricht auch Bobmann a. a. D. 581.

****) Eichhorn a. a. D. I, 283.

Entstehung u. Aushildung des Stähtewefens im Mittelalter.

fagen', keinen Boget fegen an der Thumherren, der Dienstliute und der Burgur fure und willen; alle Einwohner fin bagegen, verpflichtet nach den verschiedenen Bedurfniffen des herrnhofes Frohndienste zu leisten *). Durch ber Bischofe Regiment, bie auch ichon beswegen milber verfahren mußten, weil fie teine eres , cutive Gewalt hatten, murde das Loos vieler von ben Grafen fcanblich behandelten Gemeinden fehr gemildert; es ward fur bie Aufrechthaltung der Dronung und Gerechtigkeit Gorge getragen, was wir aus einer in vieler Beziehung mertwürdigen Urtunde vom -Erzbischof Philipp von Coin, ausgestellt am 15ten Septb. 1171, jur Anordnung eines neuen Schöffengerichts zu Undernach erfeben. Es liegt uns ob, fagt ber wurdige Pralat, auf die rechte Berwaltung ber Gerechtigkeit zu feben, er habe beshalb mit Leidwes fen wahrgenommen, daß die Stabinen in der Stadt zu Undernach feit vielen Sahren non ex melioribus, non ex ditioribus et potentioribus gewählt werden, fondern aus den gemeinen und ars wen Leuten, was zu allerhand Ungerechtigkeiten, Bestechungen und dergleichen Unlag gibt; baher habe er mit Beiftimmung ber erften Burdeträger ber Rirche ju Coln und ber Ungeschnften bes Landes (priorum Coloniensis ecclesie et nobilium terre) auf eis genes Bitten der Stadt vierzehn Stabinen ex prudentioribus, melioribus et potentioribus ermahlt, die bas 2mt annehmen muf= fen und nur dann befreit find, wenn fie in paupertatem redacti minime hoo officium explere valerent. 28tr wiffen alfo jest, um fcon im voraus darauf aufmerksam zu machen, was wir uns unter der colnischen Richerzechheit, mit der sich der in einer Urfunde von 1106 unterschriebene Heinricus comes Coloniensis treffs lich vereinen laßt **), die nach Eichhorn und Gaupp die eigenta fiche Curia romischer Provinzialstädte feyn foll, ju denten haben. Diese Schöffen follen nach colnischem Rechte richten (sancte matris Colonie aliarumque civitatum nostrarum consuctudines imitantes, wo demnach auch folch ein Schöffenausschuß vorhanden war, in dicendis sententiis jura ipsarum pro juribus observa-Es tonnen auch einer ober mehrere burch Beschafte ver= bunt). hindert werden bei Gericht zu erscheinen; sieben allein können uber ein hauptvergeben richten, brei ober vier uber ein geringes. Stirbt einer biefer vierzehn, fo hat bas Collegium bas Recht, fich felbst ben Nachfolger zu mahlen, ber bas übertragene 2mt noth= wendig annehmen muß; ubrigens hatte der erzbischoftiche Bogt bei bem jahrlich gebotenen Ding den Borfit ***).

^{*)} Grandidier a. a. D. II, 40. 42. 59. 79.

^{**)} Günther Codex diplom. Rheno-Mosellanus I, 222.

^{***)} Günther Codex diplomaticus Rheno Mosellanus. Coblenz 1822. I, 407. Rr. 191.

Entstehung u. Ausbildung bes Stähtewejens im Mittelalter.

Bare es nun nicht natürlich, auf biefen gar nicht unbebeus tenden Erementen der flabtifchen Freiheit weiter fortzubauen, nach= zuweisen, wie ba biefe bort jene Beborbe fich frei machte, wie bier ber neue Stadtrath, fo am Ende des elften Jahrhunderts in Strasburg *) eingeführt, bort endlich bie bischofliche Bogtei ober. ber graffiche Blutbann gutwillig ober gewaltsam an fich gebracht wurde ? Sollte nicht bas Fortbewegen bes ftabtifchen burgerlichen Lebens, mit Beachtung bes großen Einfluffes bes von ber Lorns barbel ausgehenden neuen Regiments, vom Rheine her, wo wir am Anfange bes zwölften Jahrhunderts ichen volltommen ausges bildete burgerliche und flabtifche Freiheit finden, nach Dften und Rorden ohne alle Sypothefen von ubrig gebliebenen romifchen Ein= richtungen, fo weit es bei ben mangelhaften Quellen möglich ift, fur ben Forfcher genugend nachgewiefen werben tonnen ? Und fes ben wir den hergang ber Sache nicht beutlich genug in ungablis gen Stäbten ? Bie machten es nicht bie Einwohner von Bafel ihrem Bischof **), und geschah nicht allenthalben besgleichen 🛡 Auch muß beachtet werden, daß die armen herren ber reichen Stabte von ihnen häufig abhängig waren und bag ihr Bortheil gewöhnlich mit bem Auftommen und ber Bluthe ber Gemeinben zusammenhing. Dazu kommt noch, nimmt man bie unverständliche felten vortommende Phrase libertas romana weg, daß nits gende eine Spur von romifchen Ginrichtungen mabrend bes neuns ten, jehnten und elften Sabrhunderts vorfommt, teine romifchen "Municipal = ober Provinzial = Beamten, teine Formen ber romifchen Serichtsbarteit fich vorfinden. Auch bie grundlichften Forfcher tann Systemsucht ju unbegreiflichen Berfeben bringen; wie wate es fonft moglich, bas Gemeiner feine gange Sppothefe vom Urfprung Regensburgs auf eine vermeintlich ubrig gebliebene romifche Raufs mannsgilbe grunden tonnte, ba Eugippus im Leben bes heiligen Severin ausbrudlich fagt: Dboacer habe alle Romer mit fich nach Italien abgeführt ***), und ba wir aus andern Quellen wiffen,

**) Burftiser bafeler Chronik 218 folg.

***) Vita Sti Severini c. 89 apud Pez, script. rer. austriacarum I, 90. c. Aoholfus, praecepto fratris (Otocharis) admonitus, universos jussit ad Italiam migrare Romanos; tunc omnes incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbarie frequentissimae depredationis educti; fie werben alfo unter bies fen Berhältniffen nicht heimlich im Eanbe gurächgeblieben feyn, fonbern bie Gelegenheit, eines beffein Eoofes theilhaftig zu werben, mit Freuben

^{*)} Grandidier a. a. D. 94. Durch ein Privilegium von Hein= rich VI. erhielt Speyer 1111 einen Rath von zwölf Personen, in wel= cher Jahl die spätern Schriftsteller eine Anspielung auf die zwölf Apostel sinden wollten. Lehmann, speyerische Shr. IV, 9. 13. S. 302 folg.

Entftehung u. Ausbild. bes Stäbtewefens im Mittefalter.

bağ bas Land während zweier vollen Jahrhunderte durch bje unaufhörlichen und wechfelnden Barbarenfchmarme beinahe gur Gins obe herabgesunken ist? Wie ift es möglich burch die Worte einer Urfunde aus dem neunten Sabrhundert, Rotharij, eujusdam Romani, auf eine romifche Gemeinde ju fchließen, ba diefe einzelne nirgendmo fonft in regensburger Urfunden fich findende Beziehung vielmehr auf eine eingewanderte romifche Familie fchließen laßt, wie wir z. B. auch unter ben Beugen einer trierifdren Urfunde vom Jahre 1083 einen Petrus advena Romanus finden *). Klingt es nicht abenteuerlich, wenn man weiß, wie die Geschichtstennts niß zur bamaligen Beit in Urgem lag, bas Beugniß eines baieris ichen Herzogs Stephan im funfzehnten Jahrhundert über bie freie Stadt Regensburg ein "unverwerfliches" ju nennen, ober ben echtbeutschen hansgrafen, mas icon, wie bei Richerzechheit, ber Rame allein beweisen werbe, ber mit feinen Beifigern eine Urt reichsftadtischen Commerzcollegiums bilbete, aus ber Romer Beiten herleiten zu wollen **)? Die Untersuchung uber bie Betfaffung von Coln und einige damit jufammenhängende auf romifchen Urfprung gedeutete Urfundenausdrucke, deren vorfegliche Berftummes lung hullmann in Beziehung auf Coln mit flaren Borten berichtet ***), werben wir in einer eigenen ihrem Befen nach oben icon hinlanglich angedeuteten Ubhandlung nachliefern; fur jest wallen wir uns nur noch bei dee Betrachtung des Stadtefreiheit und ftabtifches Gefet bezeichnenden Bortes, auf Beichbild ober Bicbild beschranken.

Es kann nicht geleugnet werben, daß die bischöflichen Stabte ju ben altesten in Deutschland gehörfn; es kann nicht geleugnet werden, daß die Bilder der Stiftsheiligen an die Grenzen ber Bisthumer gesets wurden und daß wich heilig bedeute ****); und doch wollen viele Leute, worunter auch Referent zu rechnen ist, die Erklarung Eichhorns und einiger Andern vor ihm +) Weich=

*) Günther Codex diplomaticus Rheno - Mosellanus I, 150. Einige frühere Gelehrte haben gar das Bort Stadt von den römischen castris stativis ableiten wollen. Vitriarius illustratus III, 144.

**) Ueber dieses Institut ift eine Abhandlung in Jäger's juriftischem Ragazin für beutsche Reichsstächte. Ulm 1791. II, 32 folg. Karl ber Große seste 805 einen hansgrafen, ber Abulphus genannt wird. Schot= telius in bem unten angeführten Werke 500.

***) Stådtewesen bes Mittelalters 455.

****) Gaupp hat Unrecht, wenn er a. a. D. 8 bezweifelt, daß wich beilig heißt. In dem alten Baterunfer bei Arr, Geschichte des Cantons St. Gallen I, 203, heißt heilig sen bein Name, wihi Namun dinan.

+) Gryphiandri de Weichbildis saxonicis 180. 3.

40 Entstehung u. Ausbild. des Städtewesens im Mittelalter.

bilb, b. h. geweihetes Bild, nach hiftorifchem Biffen und Gewifs fen nicht gelten laffen *). Bic, Wih heißt, um es mit ben Borten Biarbas im altfriefifchen Borterbuche auszudrucken, Burg, Feftung, Lager, Thurm, Stadt, Dorf; boch heißt vig, wih auch heilig; ber grundlichste Forscher unferer deutschen Muttersprache Jacob Grimm tann vom fprachlichen Standpunct aus nicht ents Der Streit ber Germanisten, lauten feine Borte (beuts scheiden. fche Grammatit II, 641), ob Beihsbild fur Beichsbild ftehe, ober von Beib, Bicus und bergl. Bich herruhre, laft fich grammatisch nicht entscheiden, bevor die Busammensebung in einer alten entscheidenden Form vorgelegt wird. Ein mittelhochdeutsches Bich = pilde, Bih = pilbe, althochdeutich Bih = pilibi wurde beides bedeuten tonnen, angelfachfifch aber 2Bih = bilede, ober 2Big = b. von Bic = b. abstehen. Entscheiden wurde auch ein Aufgeloftes : bas wiha pilibi, ober pilidi wihag fur bie adjectivische Composition, fo wie bas wihhes pillibi fur fubstantivifche. Solche Compositionen können aber aus den jeht bekannten Monumenten der deutschen Sprache noch teine nachgemiefen werden. Bild beißt ein Bildnis, und Recht, Gefet, boch nicht wegen bes philosophischen Raifonnements bei Gaupp (a. a. D. 110 folg.), fondern des Bildes, des Males ober handmales, ber Statue (Rolands = ober Rulandsfäulen) wegen, bie nach altdeutscher Sitte durchgehends ba errichtet wurde, wo fich bas Bolt zum Recht finden ober ichopfen versammelte, wo Gericht aebals. ten und uber Lob und Leben geurtelt murbe. Ausbrudlich heißt es in . einer Gloffe zum fachfifchen Landrecht: Beichbild, es ift vor Alters babei bedeutet gewesen, daß man ein groß holgern Rreuz in eine Stadt ober fleden hat aufgericht, barauf eine Sand ober Schwert gestedt zum Beichen der Gericht uber hals und hand **). Go fommt Bild, englisch Bill, was Spelmann richtig aus dem Uns gelfachfifchen, viele Andere aber aus dem Frangofifchen Billet berleiten, haufig bei Dichtern als Gefet, als Norm vor, woruber Saupp viele Stellen gesammelt hat. In unserer jetigen Sprache eriftirt es noch in: billig, Billigteit (alt Bildigteit), bie einfache Form Bild als Gefet findet fich noch in den Borterbuchern des fiebzehnten Jahrhunderts; bie Busammenziehung Bild in Bill ift nicht einzig: fo wurde bas altnorbifche Bild, Vomer, Pflugfchare,

*) Gichhorn a. a. D. I, 224. Gaupp a. a. D. 98. folg. Krufe a. a. D. 45.

**) Gryphiander a. a. D. 166. 17. Deshalb galten diese Bildniffe, diese Rugelands- Gerichtsfäulen als Zeichen der erworbenen Städtefreiheit. Schottelii, kurzer Traktat von verschiedenen Rechten in Deutschland. 283. 185.

Entftehung u. Ausbild. bes Stabtewefens im Mittelalter.

wie es noch in ben alten vorhandenen Geseben vortommt, in ber gewöhnlichen Sprache Bill, fo auch Bilbbret und Billbret.*) genannt. Durch diefe grammatische und etymologische Untersuchung waren wir alfo um tein haar breit weiter getommen, wir muffen baber ben Gegenstand von einer andern, von ber hiftorischen Geite be-Bare Beichbild mit wich, geweiht, geheiligt zufam= trachten. mengeseht, jo murbe gar tein Grund zu benten fenn, warum es nicht auch im fublichen Deutschland fich vorfinden follte, wo wir fo viele andere Busammensehungen mit Beich, wie Ebenweich, Neujahrstag und bergl. antreffen; es ift aber ausgemacht, bag bas Wort Weichbild im fublichen Deutschland nicht gang und gabe war, man gebrauchte bafur, um bie Gesammtmaffe ber ftab= tifchen Rechte zu bezeichnen, ben Singular Ehehaft ober ben Plu= ral Chehaften, d. h., wie jeder weiß, die haftenden, bestehenden Sefete. Dic (Vicus) ift ein altfaffifches Bort, bas Ihre (a. a. D. 2011) von wita, cedere, eine Buflucht finden, ableitet, und wie wir es nur in nordischen Stadtenamen finden, fo finden wir auch nur bas Compositum Bickbild, Beichbild, daselbft. Ueber Braunfchweig lefen wir Folgendes in ber fachfifchen Reimchronit:

> Hertog Bruno to ersten also et las De sisten to burende began Dat den namen hedder Brunswik gewann, De borch men do dankwerderode jach; Eyn Dorpe dar na by lach Dar nu ist de alte Wick **).

Es ist wahr, mit Bildern hat man die Grenzen des Bisthums bezeichnet; es wäre also leicht erklärbar, wenn wir Weichbild in der Bedeutung von Bisthum oder gar einer gesstlichen Grafschaft finden würden; dieses ist aber nirgends der Fall, ja das Wort könnte dann füglich nicht in der Einheit vorkommen, weil nicht mit einem Bilde ein Bezirk geschloffen werden kann, Weichbild müßte dann der geistliche Sprengel heißen. Weichbild, Willkubr, Stadtrecht, Marktrecht finden wir häufig in spnonymer Bedeu= tung, warum nicht auch Weichbild, Bisthum oder irgend ein geistlicher Bezirk? Der Einwurf, daß demnach Weichbildbrecht eine unerklärbare Lautologie sey, ist leicht zu beseichbildbrecht wirt der Zeit vergessen und man sehte, wie man Uchwasser, Ach-

**) Leibnitzii Script. Rer. Brunsv. II, 14.

^{*)} Ihre glossarium Suiogothicum u. d. 23, 186. 2013. Abelung unter Wilbbret.

Ueber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie.

bach fagte, Bildrecht. Nie hat Beichbild, was schon allein ente scheidend wäre, in den vielen Urfunden, wo das Wort vorkommt, die Bedeutung eines geschlossenen Districtes unter gesstlicher herrschaft, sondern es heißt immer, wie in einer der ältesten Urfunden Friedrichs I. vom Jahre 1186 in Beziehung auf Bremen, Stadtgebiet, oder die Stadt selbst; wie in dem Privilegio Conrads IV. an den Bischof zu Minden, in seiner Disces zwei Städte errichten zu dürfen, quod vulgo Weichbelede appellatur, so hat es auch die Bedeutung von Stadtrecht und Gericht überhaupt *).

Rarl Friedrich Neumann.

II.

Ueber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie.

Fortfegung.

Lehrbuch ber Mineralogie von Beybant, Ritter ber Ehrenlegion, Unterbirector des Privat = Mineralienkabinets des Königs, Professor ber Mineralogie 2c. Deutsch bearbeitet von C. F. A. hartmann. Mit 10 lithographirten Tafeln. Leipzig, Brockhaus 1826. S. 851. 8.

Systema Fossilium analysibus chemicis examinatorum secundum partium constitutivarum rationes ordinatorum, exhibitum ab Joanne Gadolin, Chemiae Professore ad Acad. Imp. Aboensem emerito, Ord. Imp. de S. Wolodim. equite etc. Berolin. MDCCCXXV. ©. 240. 4.

Die Mineralogie schreitet rasch vorwärts. Es werden nicht nur neue Mineralien aus der unermesslichen Fundgrube der Natur zu Tage gesordert und genauer beschrieben und analysirt als vorher, fondern es erscheinen auch mehrere neue Lehrbucher, zum Beweiss der Eröße des höheren wiffenschaftlichen Bedurfniffes und der Nachfrage nach Mitteln der Belehrung. Seder neue nicht ganz mißlungene Versuch dieser Art ist verdienstlich. Und mehr als Bersuche, sinnreiche Bruchstucke, ideale Bilder des unendlichen aus

*) Ricci zuverlässiger Entwurf von Stadtgesehen 15 folg. 130 und bie baselbst angesührten Schriftsteller. Schottelius a. a. D. 269. Frisch in seinem Worterbuche unter Weit.

Ueber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie.

ber Natur in ben mannichfaltigften Formen wieberfcheinenden Spftems find benn auch unfere gelungenften Grundriffe nicht. 3n ber empirischen Erkenntniß bes Stoffs find wir ziemlich einig; bie Differenzen aber treten ein, fobald es barauf antommt, biefen Stoff nach festen burchgreifenden Principien in Claffen, Familien, Sattungen und bergfeichen zu ordnen und ihm eine miffenschafts liche Seftalt zu geben. Dann muffen die Schwierigkeiten zuneb. men, weil die Forderungen machfen. Im wahren Systeme, bas nur Eins feyn tann, wurden Natur und Kunft fich beden. Es würde die Forderungen der Kunftfeite der Biffenschaft b. i. der Logit befriedigen, ohne den Principien der Natur untreu zu wer-Die wirklichen Syfteme find nur Unnaberungen bagu und ben. tonnen nicht mehr feyn; affectiren aber gleichwohl die Einheit und Abgeschloffenheit eines Kunstwerts. Das Borbild aller Systeme muß die Natur seyn. Ein wahres System wurde eine volltoms mene Erfenntniß gewähren von dem Befen fammtlicher Mineras lien in ihrem naturgemäßen Bufammenhange. Die fie find, fo wurden fie von uns gedacht. Die unbewußt wirtfame plaftifche Rraft ber Matur gelangte gleichfam jum Bewußtfeyn ihrer felbft und erblickte wie in einem Spiegel bie Principien und die prage matische Geschichte ihrer handlungen in biesem Theile ihrer Schopfung. Doch wie entfernt find unfere Systeme noch von biefer Idee! In der Matur ift lauter Leben und Thatigfeit in unerfchopflicher Mannichfaltigkeit; auf taufend verschiedene Beifen fpricht fie zu Sinn und Beift, um uns zu erfreuen, zu beleben, zu belehren. Bald ift es der Farbenzauber, bald die wunderbare Seftalt, bald irgend eine andere Eigenschaft, burch welche fie bies fes bewirtt. In unfern Syftemen bagegen ift alles einformig, ba treten uns ftarre Formen, Skelette entgegen, in deren abftras eter Articulation das Anfchauliche vernichtet ift. Die Einbildungsfraft muß fie erft beleben und bas Individuelle hinzubilden, um fie genießen ju tonnen. Die natur schließt nicht ab, und sie fcheint ber funftlichen Grenzen unferer Spfteme ju fpotten. In Diefen ift jede Urt, Gattung ic. von den ubrigen genau unterschies ben, wir versuchen es wenigstens und halten bas Ineinanderlaus fen derfelben fur fehlerhaft. In ber Ratur hingegen findet biefes wirklich ftatt. Bald ift es ein bestimmter Stoff, bald bie Proportion der Stoffe, bald die Gestalt oder Strahlenbres chung, bas Berhalten vor bem Lothrohre, futz irgend ein bedeutungsvolles Merkmal, wodurch fie die verschiedenen Gats tungen ober Fächer in Berührung mit einander bringt, so daß das bestimmte Individuum nicht wie im Systeme nur gleichfam linear, ober burch bie Ranten an bas einer andern Gattung ftofft, fon= bern tubisch, b. i. in jeder Richtung an ein anderes grenzt. End=

Ueber ben gegenwärtigen Stanbpunct ber Mineralogie.

lich ftreben wir in unfern Syftemen nach Einheit des Princips. Allein von welchem wir auch ausgehen, immer gerathen wir bei ber Ausführung in Berlegenheit. 3mei Principien gibt es indefs fen, welche fich am weiteften erftrecken, und welche bie natur bei ber Bildung der Mineralien vor allen befolgt zu haben icheint, bie Materie (ber Stoff) und bie Form. * Der Stoff icheint ben Borgug ju behaupten. Man tann fich eine Materie benten als indifferent gegen jebe bestimmte Form. Bon biefer Urt ift ber Uether in feiner elaftischen Fluffigkeit und felbft die atmofphås rische Luft. Niemals aber die Form als etwas Reelles an und fur fich, ohne etwas, beffen Form fie eben ift. , Selbit gur Cons ftruction ber reinen geometrischen Formen beburfen wir bes Raums, als des an fich Formtofen, aber unendlich Formbaren, bem wir nach bem jedesmaligen 3med und Beburfnig eine befondere Form ertheilen. In den Mineralien ift die Form burch den Stoff auf eine boppelte Betfe bedingt, einmal burch bie Berfchiedenheit bes Stoffs felbst und bann burch bie bestimmten Berhaltniffe in ber Mifchung. Sier tann man fich fehr von der Utomiftit unterftust fuhlen. Man nimmt bas Utom als Einheit an und sucht bann auszumitteln, wie viel Utome eines bestimmten Stoffs fich mit einer bestimmten Babt eines andern Stoffs verbinden, ob nämlich 1 Atom von A mit 1 Atom von B, ober mit 2, 3 u. f. w. Berfucht man es aber, von biefem Gefichtspuncte aus die Mines ralien fpftematifch zu ordnen, fo ftopt man gar bald auf große Schwierigkeiten. Dhne das zu wiederholen, was wir bereits frus her über die chemische Mineralogie in diefer Zeitschrift bemerkt Baben, erinnern wir noch Folgendes. Erftens: Man geht babei bloß von einem hypothetischen Princip aus, indem die Atome ober Moleculen felbit tein Gegenstand ber Erfahrung find; bas Bochfte, mozu man gelangen kann, find Rorperchen, welche burch bie uns zu Gebote ftebenden Mittel nicht weiter theilbar find. Dies ift aber nicht der Fall, wenn man die Form und die ubrigen außern Rennzeichen zum Grunde legt, fobald man nur nicht bie Rrpftalle aus willkürlich angenommenen Principien zu construiren sucht, fondern von der Matur felbft fich auf die Grundgestalten leiten laßt. 3weitens: Da der Chemiker burch feine Principien über Die außeren Rennzeichen hinausgeht, fo könnte man von ihm wohl verlangen, bağ er den Bufammenhang zwischen ben Grundstoffen und den außeren Rennzeichen nachweife. Ift bie Ratur confes quent, wie es unfere Systeme pratendiren, fo muß beides zufammenstimmen. Allein dies ift keineswegs fo. Es gibt nicht bloß formlofe Grundstoffe, welche gleichwohl in ben Mineralien in regelmäßigen Geftalten erscheinen, bie oft burch unbefannte Urfachen ober zufällige Umftande, wie burch die Fluffigteit, worin fie fry-

44

٠.

Ueber ben gegenwärtigen Stanbpunct ber Mineralogie.

fallifiren, ben außern Druck und bergl. mobificirt etscheinen, fonbern auch andere, welche nicht bie Formen haben, welche fie ih= ren Grundftoffen nach haben follten, oder welche bei ber Uchnlichs feit ber Mifchung boch in der Geftalt und anderen Rennzeichen febr auseinandertreten, ober in biefen hochst ahnlich find bei febr ungleicher Mifchung. Dritten's: Die Chemie bietet in ihrem gegenwärtigen Buftande noch teineswegs bie feste Basis bar, auf welche man ein für alle Beiten bauerhaftes Spftem ber Mineras logie errichten tonnte. Shre Grundftoffe find nur ungerlegte Stoffe. Unfere Bernunft, welche Ginheit fordert, tann bei ihnen nicht fteben bleiben. Ber weiß, wie mancher von ihnen fich noch wird zerlegen laffen, welche Aufschluffe wir noch uber ihre Dis fcungen, über bie Bermandlung des einen in den andern und ihre Berhaltniffe zu ben außern Rennzeichen erhalten werden. Das mit wurde aber auch die Claffification ber Mineralien eine mefentliche Beranderung erleiden. Biertens: Die Chemie gieht die Mineralogie in ein ganz anderes Gebiet hinuber. Bis jest betrachtete man bieje Wiffenschaft als einen Theil ber naturges fchichte, und felbft bann noch, wenn man auch bei ber Claffifi. cation ben chemischen Standpunct zum Theil mit bem rein naturgeschichtlichen vermechfelte; ein Borwurf, von welchem felbft ber große Berner nicht ganz frei zu fprechen ift. Die Chemie will Der Mineralogie ihre Selbständigkeit rauben und fie zu meniger als zur Dago, zu einem blogen Unbangfel ihrer eigenen Geftalt machen, weil Mineralien nichts anders fepen als Berbindungen einer gewiffen Angahl von Elementen unter bestimmten Berhaltniffen. Dies find fie allerdings, man gelangt jeboch zu biefer Einficht erft burch bie Unalyfe. Gie find aber Diefes nicht allein, fondern auch Rorper von gewiffen außern fehr charakteriftifchen Rennzeichen, als Geftalt, Glanz, Barte, Farbe und bergl. Diefe treten zuerft hervor, fie erregen und beschaftigen ben Geift mannichfaltig und angenehm, es find Charaktere, welche die Ratur felbst ihnen aufgedruckt bat, eine Physiognomie von eigenthumlis chem Intereffe. Barum foll man fie nun nicht nach diefen Merts malen claffificiren können, und nicht eben fo gut als der Boolog und Botaniter bie Gegenstande feiner Biffenschaft nach abnlichen Rennzeichen ? Sehr fonderbar ift es, daß man von ber Mineras logie, welcher man, weil ihre Dbjecte nicht ble fcharf ausgeprägte Individualitat der Thiere und Pflangen haben, eher etwas ju Bute halten follte, vielmehr eine großere Einheit und Confequenz fordert, als von ben ubrigen 3weigen der naturgeschichte. Der Boolog hebt in der Classification der Thiere bald die Haare, die Bahne, die Brufte, balb die Flügel, die Fuße, das Blut, die Sinnesorgane zc. hervor, je nachdem das eine oder andere beson=

neber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie.

bers charakteriftisch ift; nicht aber classificirt er blog nach bem ein nen ober andern Mertmale allein, weil bas Einzelne nicht in allen Elaffen aleich aut ausgebildet ift, fonbern bas, mas in ber einen in aroffer Scharfe und Bestimmtheit bervortritt, in einer andern einem andern Spfteme untergeordnet ift, blog als Rebenfache erfcheint, ober wohl gar nur angedeutet ift, und mithin die Glaffis fication fich nicht burchfuhren laft. Diefelben Schwierigkeiten finb in ber Mineralogie vorhanden. Go ift die regelmäßige Gestalt ein gang vorzügliches Merkmal, mit bem man febr weit kommt, allein boch nicht überall ausreichend, und es ift fein Grund porhanden, Mineralien bloß ihrer unregelmäßigen Form wegen aus bem Sufteme auszuschließen, ba ja auch bie Unregelmäßigkeit ein naturhiftorisches Mertmal ift, und andere ben Mangel ber Rep-Rallifation erfeten tonnen. So fchließt der Boolog die Boophpten wegen ihres pflangenahnlichen Unfebens von dem Thierreiche nicht aus, noch weniger die Infusionsthierchen, ob man gleich weber Rerven noch Circulationsorgane an ihnen entbedt hat. Charafte= tiftifch find alle Mertmale, die nur wenigen Mineralien gutom. men, als außerorbentliche Barte ober Beichheit, auffallender Glans, Farbenspiel, Strahlenbrechung und bergl. Luden, Mangel, fleine Inconfequenzen werden freilich uberall bleiben, allein bies ift nothe wendige Folge des Berhaltniffes unferer Spfteme zur Ratur und ber unendlichen Mannichfaltigkeit ihrer Bildungen und nicht aufs fallender als in andern Biffenschaften. Sebes System bat feine Schwächen, aber auch feine schatbare Seite. Es ordnet die Dineralien von einem befondern Gefichtspuncte aus. Von dem ei= nen nimmt fich biefe Gruppe beffer aus, von einem andern jene. in bem einen wird man angenehm überrascht burch bas Sich = 3u= fammenfinden und Anschließen von Individuen, die in einem anbern auseinandergeriffen find und an verschiedenen Puncten aufgefucht werben muffen, bagegen betroffen, gestort burch bas Trens nen bessen, was man sich vorher als befreundet gedacht. Sede 6+ mal aber, mas boch in ber Wiffenschaft nicht ber fleinfte Gewinn ift, findet man fich auf eine intereffante Beife angeregt, belebt, ju neuer Forschung angetrieben. Darum find uns alle Syfteme lieb und wir erkennen gern jedes Berdienst, bankbar an. haben wir uns früher in Diefer Beitschrift gegen bas chemifche Syftem bes herrn Bergelius ertlart, fo geschah es nicht, um ben großen Berbienften biefes ausgezeichneten Gelehrten gu nabe ju treten, fon= bern nur um bas naturhiftorifche Spftem gegen feine Angriffe au vertheibigen und bie Anfpruche auf ein allein mabres zugleich phis lofophisches Syftem der Mineralogie abzuweisen. Ein folches muß nicht bloß nach chemischen und uberhaupt nach empirischen, fon= bern nach philosophischen ausgeführt fevn und barnach beurtheilt

Ueber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie.

werben. Aus biefem Grunde freuen wir uns auch, unfern gefern in Beubant's Lehrbuch der Mineralogie ein febr tuchtiges Bert anzeigen zu tonnen, welches zwar auch von bem chemifchen Stanb= puncte ausgeht, aber wegen ber Rlarheit ber Darftellung, bes Reichthums der Materialien und zweckmäßigen Behandlung berfben auf eine vorzügliche Stelle unter ben neuern Lehrbuchern Anfpruch machen, und zum Gelbstftudium vorzüglich empfohlen werben tann. Dhne bas Driginal vor uns zu haben, tonnen wir boch versichern, bag bie Ueberfepung febr gelungen ju fepn fcheint, wie es benn auch von bem wackern hartmann, ber hinlangliche Sachtenntniß besitht und fein Ueberfebertalent ichon anderweitig benrfundet hat, nicht andets zu erwarten mar. Dach feiner Ins gabe hat er in einzelnen Puncten, ohne bas Syftem des Berfs. felbft anzutaften und bas eigenthumliche Colorit deffetben zu gerftoren, fleine Ubanderungen getroffen, bei ber Beschreibung ber einzelnen Species manches hinzugefügt, unter andern auch bie betannteften Synonymen, und bie nach der Erscheinung des Dris ginals entbedten und bestimmten Mineralien, wenn fie fich nicht obne allen 3weifel ben vorbandenen Opecies anschloffen, in einem Anhange folgen laffen, fo bag bie Ueberfesung wohl noch Bors juge vor bem Driginal behauptet. Bir wollen nun unfere Lefer mit bem Inhalte beffelben genauer befannt machen.

Herr Beubant theilt die Mineralogie in folgende vier Bucher :

Erftes Buch. Die außeren Rennzeichen, phyfifche Eigen= ichaften und chemische Beschaffenheit ber Mineralien.

Nach einer Untersuchung ber außern Gestalt ber Mineralien, ihrer Structur und ben Gestalten bes Bruchs, beschäftiget er sich mit ber Krystallographie. Zweckmäßig ist unter andern die Che= rakteristik der Goniometer. Doch hatten noch die übrigen aus Schweigger's Journal (1821 St. IV) und Gibbert's Annalen (1822 St. V) hinzugefügt werden können. Alle Krystall= gestalten zerfallen ihm in sieben Gruppen oder Systeme.

Erfte Gruppe. Letraöber. — Burfel. — Octaöber mit gleichseitigen Dreiecken. — Rhombendobekaöber. — Pentagos nalbobekaöber. — Itopaöoöber. — 3 weite Gruppe. Opisige und stumpfe Rhomboöder. — Regelmäßiges sechsseitiges Prisma. — Regelmäßiges zwölfseitiges Prisma. — Gleichschenksliches Eriangularbobekaöber. — Ungleichseitiges Eriangularbobekaöber. — Ungleichseitiges Iriangularbobekaöber. — Ungleichseitigen Dreiecken. — Dritte gleichseitiges Prisma mit quadratischen Grundslächen. — Regelsmäßig achtseitiges Prisma. — Unregelmäßiges zwölfseitiges Prisma. — Octaöber mit gleichen gleichschen Dreiecken. — Un-

wurdmußlurs Rhombenhobefacher. - Doppelt achtfeitige "Opramibe - Quabratifche Lafei mit zugescharften Randflachen. -Bierte Gruppe. Gerades rectangulares Prisma. - Unregels mittiges actfeitiges Prisma. - Rhombifches Prisma. - Unregeimußiges fechefeitiges Prisma. - Unregelmaßiges amolffeitiges Prisma, - Detaober mit rectangularer Bafis und mit ungleichen gleichichentlichen Dreieden. - Detaeber mit thombifcher Balis und mit gleichen ungleichfeitigen Dreiecten. - Unregelmäßiges Roundenbedetvährt. - Unregelmäßiges Triangularbodetasber. -Duppeit actieitige Ppramide. - Rhombische und rectanguläre Marein mit zugeschärften Ranbflachen. - Fünfte Gruppe. Benger Prisma mit fchiefwinklich = parallelogrammifchen Grund= Alden - Unregelmäßige feche =, acht = und zwolffeitige Prismen. - Octueber mit ichiefminklicher parallelogrammifcher Bafis. ---Derneber mit rectangularer Bafis. - Unregelmaßiges Rhombendodefaöder. — Unregelmäßiges Triangulärdodekasder. — Schiefs und rechtwinkliche Tafeln mit zugescharften Ranbflächen. Sechfte Gruppe. Schiefes Prisma mit rectangularen Grunds fidchen. - Schiefes Prisma mit rhombischen Bafen. - Schiefes unregelmäßiges achtfeitiges Prisma, - Ochiefes unregelmäßiges fechsfeitiges. Prisma. - Schiefes Detaeber mit rectangularer Bafis. — Schiefes Detaeber mit rhombischer Basis. — Detaeber mit fchiefminklich parallelogrammifcher Bafis. - Berfchobenes und febr unregelmäßiges Rhombendodefasber. - Berfchobenes unre= gelmäßiges Triangulärbodekaeber. - Doppelt achtfeitige unregel= maßige Opramide. — Rhombsidgle schiefwinkliche und rechtminks liche an den Randern zugescharfte Tafeln. - Siebente Gruppe. Schiefes Prisma mit schiefwinklich parallelogrammischen Grundflachen; unregelmäßige feche =, acht = und zwölffeitige Prismen. -Schiefe Octaeder mit schiefminklich parallelogrammischer Basis. -Rhomboidalbodetaeber. - Triangularbodetaeber; doppelt achtfeitige Ppramide, alle febr unregelmaßig. - Schiefminkliche zugescharfte Tafeln. - Da fich bie Gestalten jeder einzelnen Gruppe an ein= ander reihen, fo tann eine als die Grundaestalt berfelben angesehen werben. Demnach gibt es fieben Grundgestalten. 1) Das Te= traëber, ober bas tetraebrische System. (Das Teffularische bei Dobs, das fpharoedrifche bei Deif. 2) Das. Rhomboedrifche. (Rhomboedrisches nach DR. das fechs = und breialiedrige nach 28.) 3) Das Syftem bes geraden quabratischen Prisma (pyramidales bei DR. und viergliedriges bei 203.) 4) Das des geraden rectangularen Prisma (prismatifches bei D., und zweigliedriges bei B.). 5) Das des geraden geschobenen Prisma (zum hemipris= matischen bei DR. und zum zweis und eingliedrigen bei 203.). 6) Das bes ichiefen rectangularen Prisma. (hemiprismatisches bei

Ueber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie.

R. zweis und eingliedriges bei 28.). 7) Das des fchiefen Prisma mit ichiefmintlich = parallelogrammifchen Grunbflachen. (Tetarto= prismatisches bei D. eingliedriges bei 29.). - Hierauf macht herr B. einige intereffante Bemerkungen uber bie Babi ber Grundgestalt, über die Ableitung ber fecundaren Gestalten aus ihr, und aber bie Urfachen ber Veränderung bet Gestalt in einer und berfelben Als folche Urfachen werden angeführt: 1) bie mechas Substanz. nifchen Mengungen von fremdartigen Materien, welche ein Salz in feine Rroftallifation aufnehmen tann; 2) bie Beschaffenheit ber Fluffigkeit, aus welcher die Rryftalle einer Subftang gebildet werden und welche durch bie in ihr aufgeloft enthaltenen feften, liquiden ober gasformigen Materien, bie fich mit berjenigen, welche froftallifirt, nicht combiniren können, verschieden feyn kann. S0 erhalt ber in ber Salpeterfaure fruftallifirte Alaun eine bem ge= meinen Salz ahnliche Form, nur bag bas Detaeder mehr vorherricht; frustallifirt er aber in ber Sybrochlorfaure, fo ift es bas Stofaöder, in welchem er erscheint, und that man ju ber Fluffig= feit Thonerbe, fo traten außerdem bie Burfelflachen mehr ober minder herrfchend hervor; im reinen Baffer endlich waren bie Rrpftalle Diefes Galzes vollftandige Detaeber. Dabei macht ber herr Berf. eine intereffante Bemerkung uber die Rrystallifation bes Magneteisensteins. Bu Traverselle in Piemont beobachtete er bergleichen in breierlei verschiedene Felsarten eingesprengt, und in jeder berfelben verschiedene Formen. In der einen waren die Rrys ftalle vollkommene Octaeber, in der zweiten Octasber, ble in Burfel übergingen, und in ber britten enblich Rhombenbobefaeber.

Rachdem der Berf. in den folgenden Abschnitten von den op= tifchen Eigenschaften der Mineralien ausführlich und grundlich, von ben Farben weniger befriedigend, bann von ber Phosphores fcenz ber Elasticitat, dem Magnetism, ber Schwere und Sarte, wobei der Ueberseber Mohs's bequeme Stale hinzugefugt, gehan? beit bat, tommt er im neunten Capitel auf Die chemische Uns tersuchung ber Mineralien fowohl auf trockenem als naffem Bege, Diefer Ubschnitt ift mit besonderer Grundlichteit behandelt, theils ber Wichtigkeit wegen, welche biefe Untersuchungen in unferen Iagen erlangt haben, theils weil herr B. felbft feine gange Claffis fication barauf gegründet hat. Er greift daber in bas zweite Buch ein: Bon der Anwendung der verschiedenen Kennzeichen auf bie Unterscheidung und Claffification ber Mineralien; Sahn's treffliche Abhandlung haben wir babei ungern vermißt. Den Grund der großen Differenzen und Mighelligkeiten in den bishes rigen Opftemen findet Berr B. in ben funftlichen Methoden, beren man fich bedient, anftatt ber naturlichen, welche alle in fich vereinigt, wie die in ber Botanit und Boologie. Es find baraus XXX.

Ueber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie.

eine Menge von willfürlichen Methoden entstanden, von denen. mehrere fur Unfanger febr nublich fenn tonnen, die aber in phis lofophischer Binficht alle große gehler haben. Man hielt fich mehr an die hervortretenden Rennzeichen, als bag man fich viel mit ber größeren oder geringern Bichtigkeit derfelben befaßt hatte, und fo tam es, bag man ihren wefentlichen Rennzeichen nach oft febr bifferente Wefen zusammengestellt, bagegen folche, welche die meifte Unalogie unter einander haben, getrennt hat. Erft fpater wurde man burch bie richtigere Classification ber Thiere und Offangen auf bie natürliche Methode geleitet. Er nennt es einen echt wifs fenschaftlichen Gesichtspunct ber Botanit und Boologie (G. 238), baf bie Rorper, welche burch bie Gefammtheit ihrer Charaftere, b. h. durch ihre Organifation, ihre allgemeine Form und bie Form ihrer einzelnen Theile, ihren Buchs, ihre Gewohnheiten und felbit burch ihre materiellen Eigenschaften einander glichen, jufammengestellt, und fo bie naturliche Methode eingeführt wurde. Gleich= wohl hat er biefe Grundfabe verlaffen und die Mineralien nicht nach benfelben, sondern nach chemischen Principien clafuficiet. Das mineralogifche Individuum ift ihm nichts anders als die Berbinbung einer gemiffen Angabl von Elementen unter gemiffen Borhaltniffen. Und bemnach die mineralogische Species eine Berbindung der aus gleichen Grundbestandtheilen nach gleichen Berhält-'niffen gebildeten Rorper. 218 Rennzeichen des erften Rangs er= fennt er an (G. 241). die regelmäßige Geftalt, die Theilbarteit. die eigenthumlichen Karben und noch mehr die Refraction, endlich bie Busammensehung in bestimmten Berhaltniffen. Rugt er aber hinzu: "es fei unmöglich, a priori zu bestimmen, welches von Diefen Kennzeichen den Borzug verdiene, man muffe aber unter ihnen Eins mahlen, b. b. man burfe bei einer fcharfen Bergleis chung ber Mineralien nur von Einem ausgehen," fo leugnen wir die Nothwendigkeit diefer Forderung. Ein Onftem, bas nur von Einer diefer haupteigenschaften, fen es bie Bufammenfegung in bestimmten Berhaltniffen ober die regelmäßige Gestalt, ausgebt. muß immer gefünftelt ausfallen, weil es andere eben fo michtige ignorirt ober in Schatten ftellt und ats Rebenfache behandett. Dann ift es ganz natürlich, bag es fich in Inconfequenzen verwickelt und den Anforderungen an ein wahres Spftem nicht ents fpricht. Ihm felbst find bie Schwierigkeiten nicht entgangen, welche bie chemischen Verbindungen, befonders bei Substangen von gleicher Formel entgegenstellen. Auf ber einen Seite tonnen biefe Berbindungen in allen Berhaltniffen ftatt finden, und auf ber ans bern gibt es viele Beispiele, bei benen alles barauf hinfubrt, bag biefe Berhaltniffe bestimmte fepen. Es frage- fich, burch welche Mittel man im Stande fey beide Falle zu unterscheiden. Die

Ueber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie.

Auflöfung blefer Frage fep unmöglich; alles mas man thun tonne, fep, tunftlich die Grengen zu gieben, als welche man die Species annimmt, und zwischen denen man nur einfache Barietaten fieht. Und ba, fahrt herr B. fort, bie Species nach der chemischen Bufammenfegung feftgeftellt werden muffen, fo ift es einleuchtenb, bag aus pemfetben Grunde auch ihre Bufammenftellung in Gefchlech= ter nur auf chemische Unalogieen gestützt werden tonne, b. h. nur bie Species, welche einen ober mehrere Grundbestandtheile mit einander gemein haben, tonnen ju Geschlechtern verbunden mer-Aber welches ift ber Grundbestandtheil, mittels beffen man den. bie Species einander nahert, um Geschlechter baraus zu geminnen ? Belches ift ber wichtigfte Bestandtheil in bem zusammengeseten Rorpers ift es ber verergte (mineralise) ober ber verergenbe (minéralisateur)? Bon der Beantwortung diefer Frage hangt bas gange Gebaube ber Clasuffication ab. Die Bergleute betrachteten biejenigen Substangen, welche ber 3med ihrer Arbeiten maren, als Gold, Gilber u, f. w. als die wichtigsten. Die ersten Spftematiker folgten ihnen. Seitdem ging man fortwährend auf biefem Bege und berudfichtigte vorzuglich ben commerciellen Berth in Runften und Biffenschaften. Allein diefe idealen Werthe find in ber natur nichts, und bie Bichtigkeit eines Rorpers fann nur nach ber Große der Rolle beurtheilt werden, welche er in dem all= gemeinen Syfteme ber erschaffenen Dinge fpielt. Diefer neue Befichtepunct fuhrt babin, Diejenigen Korper als die wichtigsten ju betrachten, welchen bis jest die Mineralogen fehr geringen' Werthertheilt haben. Die mobificirenden Rorper, wie bas Carbon, bas Drygen, ber Schwefel, Die verschiedenen Sauren, welche fie bils ben tonnen, find blejenigen, welche offenbar bie größte Rolle in ber natur fpielen, es find bie vor allen wirtfamen Grundbeftands theile, ohne fie wurden teine zufammengefesten Rorper vorhanden fenn. Die modificirten Rorper find bagegen gewöhnlich paffive Befen und vor allen biejenigen, benen man die größte Wichtigkeit beigelegt hatte, wie Golb und Gilber. Und in den Laboratorien find fie nicht wichtiger als in ber natur. Daraus fcheint hervorzugehen, baß bie modificirenden Bestandtheile bei ber Bufammen= ftellung ber Species ju Geschlechtern als Basis angenommen mers ben muffen. Go kommt herr B. auf folgende fuftematische Gintheilung ber Mineralien :

Erste Claffe. Gazolyte.

Sachaltige, fluffige oder feste Körper, fåhig mit bem Drys gen, Hydrogen und dem Phtor beständige gashaltige Verbinduns gen einzugeben.

Δ.

Ueber ben gegenwärtigen Standpuntt ber Mineralogie.

Erste Familie. Silicide.

Aus Silleiumoryd gebildete Körper, entweder einfach ober in Berbindung mit mehreren andern Dryden.

Erstes Geschlecht. Siliciumoryd. 1ste Species. Eine faches Siliciumoryd. A) Quarz. B) Chalcedon. 2te Species. Opal. (Silicium=Hydroryd). — 3weises Geschlecht: Sizlicate.

Erfte Abtheilung: Alumen = Gilicate. ;

A) Einfache Alum. S. 1ste Species. Pinit. 2te Species. Disthen. (Cyanit). 3te Sp. Cymophan. 4te Sp. Triclasit. 5te Sp. Collyrit.

B) Doppelte Alum. S. 6te Sp. Smaragd (und Veryll). 7te Sp. Euclas. 8te Sp. Granat. Eifengranat. (Almandin). Mangangranat, (Colophonit. Romanzowit 2c.). Kalfgranat. (Groffular). Melanitgranat. 9te Op. Selvin. 10te Op. 3bo= cras. 11te Sp. Urinit. 12te Sp. Sorbamalit. 13te Sp. Prebnit. 14te Sp. Carpholith. 15te Sp. Epibot: (Boifit und Thallit). 16te Sp. Meionit. 17te Sp. Bernerit. 18te Sp. La= furftein. 19te Sp. havyn. 20te Sp. Godalit. 21te Sp. Re-22te Sp. Thomfonit. 23te Sp. Umphigen. (Leucit). vhelin. 24te Sp. Unalzim. 25te Sp. Scolezit. 26te Sp. Mefortyp. 27te Sp. Chabassie. 28te Sp. Triphan. 29te Sp. Uchmit. 30te. Sp. Stilbit. 31te Sp. Feldspath. 1) Ralifeldspath. 2) Ra= tron - Feldspath S. Albit. 3) Ralffetofpath (Labrador und Inbianit). Anhang. Dbsibian, Pechstein. Peristein. Bimmostein. Basait, Srunstein). 32te Sp. Petalit. 33te Sp. harmotom. 34te Sp. Laumonit. 35te Sp. Corderit. (Beolith. Peliom). 36te Sp. Staurotid. 37te Sp. Lurmalin. 1) Natronturmalin. S. Rubellit (Siberit. Daourit. Apprit). 2) Lithionturmalin S. Indicolit. 3) Kali = Magnesia = Lurmalin G. Schorl. 38te Sp. Glimmer. 39te Sp. Undalusit. Unhang ju diefer Ubthei= lung: Pinit. Fibrolith. Bucholzit. Allophan. Leetit. Giefectit. Rillinit. Macrit. Bilbftein. Geifenstein. Rephrit. Geblentt. Mejonit. Spinellan. Dippr. Efebergit. Anthophyllit. Saphis rin. Rubellan. Lengit. Thon.

3weite Abtheilung. Nicht alumenhaltige Gilicate.

A) Einfache. 40te Sp. 3ixkon. 41te Sp. Gadolinit. 42te Sp. Cerit. 43te Sp. Trimanganfilicat (fcwarzer Braunstein). 44te Sp. Manganbifilicat (Manganspath). 45te Sp. Mangan= hydrossilicat (Wad). 46te Sp. Galmei. 47te Sp. Dioptas. 48te Sp. Pimelith. 49te Sp. Wollassionit (Iafelspath). 50te Sp. Chondrodit. 51te Sp. Peridot (Chrysolith und Olivin).

Ueber ben gegenwärtigen Stanbpunct ber Mineralogie.

52te Sp. Lall. 53te Sp. Magnefit. 54te Sp. Steatit (Spedstein). 55te Sp. Sexpentin.

B) Doppelte. 56te Sp. Diallage. 57te Sp. Hypersthen. 58te Sp. Pyroren. 1) Kalks und talkhaltiger Sahlit und Diopsid. 2) Kalks und eisenhaltiger Sedenbergit. 3) Eisens und talkhals tiger Pyrosmalit. 4) Augit. 59te Sp. Amphibol (Aremolith, Actinot S. Strahlstein, Hornblende). 60te Sp. Ilvait. 61te Sp. Allanit. 62te Sp. Apophyllit. — Anhang. Eronsteditt. Eudialit. Sismondit. Grünerde. Hisingerit. Knebelit. Ligus rit. Melilith.

3weite Familie. Boride.

Aus Borarfäure allein oder in Combination mit verschiedenen Dryden gebildete Rörper.

Erftes Geschlecht. Bororyd. Einzige Species. Borarfaure. — 3weites Geschlecht. Porate. 1te Sp. Natron = Borat. S. Borar. 2te Sp. Magnessaborat S. Borazit. — Drittes Geschlecht. Silicio = Borate. Einzige Sp. Datholith.

Dritte Familie. Unthrazibe.

Carbon entweder für fich allein oder in Combination mit andern Rörpern enthaltende Substanz.

Erftes Geschlecht. Carbon. 1te Sp. Diamant. 2te Sp. Anthrazit. 3te Sp. Steinkohle. 4te Sp. Braunkohle. 5te Sp. Bituminofes Holz. 6te Sp. Lorf. 7te Sp. Dungererbe. -3weites Geschlecht, Bitumen. 1te Op. Naphta (Bergol). 2te Sp. Uphalt. 3te Sp. elastisches Bitumen. 4te Sp. hat-ichetin. 5te Sp. Retinasphalt. 6te Sp. Bernstein. — Drittes Geschlecht. Drganische Salze. 1te Sp. Mumenmellat G., honigstein. 2te Sp. humboldtit S. Eisenaralat. 3te Sp. Gua-no S. Kalfurat. — Viertes Geschlecht. Carburet. Einzige Species. Graphit. - Funftes Gefchlecht. Carbonorpb. Einzige Spectes. Rohtenfaure, - Sechftes Gefchlecht. Carbonate. 1te Sp. Sodahydrocarbonat S. Natron. 2te Sp. Kaltcarbonat G. Kalfftein, Arragonit. 3te Gp. Doppeltes Ralf= und Magnesia = Carbonat G. Dolomit. 4te Sp. Magnesia = Car= bonat G. Giobertit. 5te Sp. Eisencarbonat (Spatheisenstein). ` 6te Sp. Mangancarbonat. 7te Sp. Zinkcarbonat, 8te Sp. Zink= hydrocarbonat. 9te Sp. Barytcarbonat. S. Bitherit. 10te Sp. Strontiancarbonat. 11te Sp. Bleicarbonat. (Schwarz und Deiß= bleier;). 12te Sp. Silbercarbonat. 13te Sp. Bigmuthcarbonat. 14te Sp. Kupfercarbonat. 15te Sp. Srunes Rupferhydrocarbo= nat S. Malachit. 16te Sp. Blaues Rupferhydrocarbonat S. Azurit (Rupferlafur).

Bierte Familie. Sybrogenide.

Gasförmige und burch die Berbrennung Baffer gebende ober fluffige und burch die Einwirkung einer Berbindung von Potaf= fum Hydrogen gebende Körper.

Erstes Geschlecht. Hydrur. 1te Op. Carbonhydrur. 2te Op. Schwefelhydrur. — 3weites Geschlecht. Hydros genoryd. Einzige Species. Walfer.

Fünfte Familie. Azotibe.

Gasformige die Berbrennung unterhaltende, ober feste und burch die Wirkung der Schwefelsaure auf ein Gemenge derselben mit Aupferfeilspänen falpetersaures Gas entwickelnde Körper.

Erstes Geschlecht. Azotoryd. Einzige Species. Atmospharische Luft. — 3weites Geschlecht. Nitrate. 1te Sp. Kalinitrat. S. Salpeter. 2te Sp. Natronnitrat. 3te Sp. Kalknitrat, 4te Sp. Magnesianitrat.

Sechste Familie. Sulphuride.

Feste, stüffige oder gassörmige Körper, entweder unmittelbar oder durch die Verbrennung Schwefelgeruch, oder, nachdem sie vorher mit kohlensaurem Kali und Kohle behandelt worden sind und auf den Rucktand verdünnte Salpetersäure gegossen worden ist, geschwefelten Wasserstöffgeruch entwickelnd.

Erftes Geschlecht. Einzige Species, Schwefel. - 3meis t'es Geschlecht. Sulphurete. A) einfache. 1te Sp. Silber= fulphuret (Silberglanz). 2te Sp. Bleisulphuret (Bleiglanz). 3te Sp. Bintfalphuret S. Blende. 4te Sp. Eisensulphuret (Ei-5te Sp. Magnetisches Eifensulphuret (Magnetfies). fenties). 6te Sp. Rupferfulphuret (Rupferglanz). 7te Sp. Molobbanfulphurete (Bafferblei). 8te Op. Quedfilberfulphuret (Binnobet). 9te Sp. Antimonfulphuret (Graufpießglangerz). 10te Sp. 28ifmuthfulphuret. 11te Sp. Rothes Arfenitfulphuret (Realgar)e 12te Sp. Gelbes Arfenik = S. (Auripigment). 13te Sp. Mangansulphuret. 14te Sp. Nidelfulphuret. B) Mehrfache. 15te Sp. Nictel = Sulpho = Arfeniuret. 16te Sp. Robalt = Sulpho = Ar-feniuret (Robaltglanz). 17te Sp. Eifen = Sulpho = Arfeniuret (Ar-feniffies). 18te Sp. Arfenit = und Silber - Sulphuret (Sprodglanzerz). 19te Sp. Antimon = und Silber = Sulphuret (Roth= gultiger;). 20te Sp. Untimon = und Rupfer = Sulphuret. 21te Sp. Bournonit *) (Ochwarzspießglanzerz). 22te Sp. Rupfer.

*) Barum hat biefe Species, fo wie bas Bunttupfererz, Fahlerz, und mehrere andere teine chemische Bezeichnung erhalten ?

Ueber ben gegenwärtigen Stanbpunct ber Mineralogie.

und Silber = Sulphuret. 23te Sp. Rupfer = und Migmuthfulphuret. 24te Sp. Rupfer = und Binnfulphuret. 25te Sp. Rupfer = und Gifenfulphuret (Rupferties). 26te Gp. Bunttupfererg. 27te Sp. Fahlerz. 28te Sp. Antimonory = Salphuret. - Drit= tes Geschlecht. Sulphuroryde. 1te Sp. Schwefelichte Saure. 2te Sp. Schwefelfaure. - Biertes Gefchlecht. Sulphate. Ite Sp. Bleisulphat (Bleivitriol). 2te Sp. Barnt = S. Schwer-3te Sp. Strontjan = S. Boeleftin. 4te Sp. Ralffulphat spath. S. Rarftenit (Muriazit)., 5te Sp. Ralf = Sydro = Sulphat (Byps). 6te Sp. Kalisulphat. 7te Sp. Matron = Hydro = Sulphat. 8te Sp. Doppeltes Natron = und Kalkfulphat (Glauberit). 9te Sp. Ammoniaksulphat. S Mascagnin. '10te Sp. Magnefia = Hybro-Sulphat. S. Epfomit.' 11te Sp. Doppeltes Ratron= und Magnefiafulphat G. Reuffin. ,12te Gp. Bint = Sydro = S. (Gallizinit). 13te Sp. Nickel = Sporo = Sulphat. 14te Sp. Robalt = Sporo = Sulphat. 15te Sp. Gifen = Spotro = Sulphat. 16te Sp. Gifen= haltiges Hydro = Bi = Sulphat S. Pittigit. 17te Sp. Rupfer = Hydro = Tri = Sulphat (Rupfervitriol). 17te Sp. Rupfer = Hydro = 19te Sp. Uranfulphat. 20te Sp. Mlumen = Sybro = Tri= Sulphat. Sulphat. 21te Sp. Alumen = Sydro = Sulphat (Betfterit), reine Thonerbe. 22te Sp. Maunstein. 23te Sp. Alaun. 24te Sp. Doppeltes Alumen = und Eifensulphat.

Siebente Familie. Chloride.

Körper, welche durch bie Birkung ber Schwefelfaure auf ein Gemenge ihrer felbst mit dem Manganperoryd Chlor entwickeln.

Erstes Geschlecht. Chlorurete Ite Sp. Hydrogenchloruret. 2te Sp. Mercurchloruret (Quecksilberhornerz). 3te Sp. Silber = Quadri = Chloruret (Hornerz). 4te Sp. Sodium = Qua= bri = Chloruret (Steinsalz). — Zweites Geschlecht. Hydro= chlorate. 1te Sp. Ammoniak = Hydro = Chlorat. 2te Sp. Kalk = Hydro = Chlorat. 3te Sp. Magnessia = Hydro = Chlorat. 4te Sp. Rupfer = Hydro = Chlorat S. Utakamit (salzsaures Rupfer Unhang. Blei = Carbo = Hydro = Chlorat (Bleihornerz).

Achte Familie. Phtoride.

Rörper, welche in einem Tiegel mit Phosphorfaure zusammengeschmolzen weiße Dampfe entwickeln, die das Glas sehr stark angreifen und aben.

Erstes Geschlecht. Phtorurete. 1te Sp. Calciumphtoruret (Fluß). 2te Sp. Ceriumphtoruret. 3te Sp. Nttriumphto= ruret. 4te Sp. Sodium = und Aluminiumphtoruret (Kryolith). — 3weites Geschlecht. Siliciphtorurete. Cinzige Sp. Topas. in a annierigen Stanipunct ber Mineralogie.

Eurm Familie. Gelenibe.

istere wirdt der Berdrennung einen Rettiggeruch ent=

Sante Familie. Delluribe.

The Sounde Substanzen. Die falpetersaure Solution The ein fich balb ganzlich, ober theilweife wieder The Fredericat gebend; mittels eines Binkstädchens schwarz

un de Juliur. 2te Sp. Bleitelluret. 3te Sp. Golds und 4te Sp. Wißmuthtelluret *).

Elfte Familie. Phosphoride.

Singiges Geschlecht. Phosphate. 1te Sp. Sesqui= S.c. Phosphat S. Apatit. 2te Sp. Magnesiaphosphat (Mag= S.c. Phosphat S. Apatit. 2te Sp. Magnesiaphosphat (Mag= Ste Sp. Vi= Alumen = Hydro = Phosphat S. Mawellit. Nr Sp. Klaprothit **) (Lagulith und Blau=Spath). 5te Sp. Audiggonit. 6te Sp. Túrkis. 7te Sp. Bleiphosphat. 8te Sp. Siew = Pydro = Phosphat (Vivianit). 9te Sp. Kupfer = Hydro = Possphat. 10te Sp. Mangan = und Eisenphosphat S. Triplit. (1e Sp. Uranphosphat S. Uranit (Uranglimmer).

Bwolfte Familie. Urfenide.

Feste, entweder durch die Verbrennung, oder durch die Be= handlung im Feuer mit einem Gemenge von Kohlenstaub einen moblauchartigen Geruch entwickelnde Körper.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Arsenik. — 3weis tes Geschlecht. Arseniurete. 1te Sp. Silberarseniuret. 2te Ep. Antimonarseniuret. 3te Sp. Kobaltarseniuret (weißer Speißs tobalt). 4te Sp. Doppeltes Kobalt = und Eisenarseniuret. 5te Rickalarseniuret. — Drittes Geschlecht. Arsenikoryd. Eins alge Sp. Arsenige Saure. — Viertes Geschlecht. Arseniate

*) Diese vier Species mußten wohl in ein Geschlecht verbunden seyn, welches man bier vermißt.

nen charakteristischen demischen Ramen haben.

Ueber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie. . 57

und Arsenide. 1te Sp. Bleiarseniat. 2te Sp. Kalkarseniat. S. Pharmacolith (Arsenikbluthe). 3te Sp. Kobaltarseniat (Kobaltzbluthe). 4te Sp. Kobaltarsenit. 5te Sp. Nickelarseniat. 6te Sp. Rupferarseniat. Linsenerz. Rupferglimmer. Rivenerz. Strahlzerz. Euchroit. 7te Sp. Eisenarseniat.

Sweite Elasse.

Leucolyte.

Rorper, welche nur weiße Solutionen ober weiße Salze bilben, es fey nun, daß sie als Sauren ober als Bafen auftreten.

Erfte Familie. Untimonibe.

Körper, die mittelbar oder nach Einwirkung der Salpeterfäure eine in der Salzfäure auflösliche und von derselben durch Waffer zu präcipitirende Materie enthalten.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Antimon. — 3 weistes Geschlecht. Antimoniurete. 1te Sp. Silberantimoniuret. 2te Sp. Nickelantimoniuret. — Drittes Geschlecht. Antimonoryde. 1te Sp. Antimontrioryde. 2te Sp. Antimonige Saure. 3te Sp. Antimonsjaure.

3weite Familie. Stannide. Erftes Geschlecht, Einzige Sp. Binnorvd. --

Dritte Familie. Binncide. Einziges Geschlecht. Eisen= und manganhaltiges Binkbioryd.

Bierte Familie. Bismuthibe.

Erftes Gefchlecht. Einzige Species. Bifmuth. - 3weites Gefchlecht. Einzige Species. Bifmuthorpb.

Sunfte Familie. Sybrargyribe.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Mercur. — 3weis tes Geschlecht. Einzige Species. Silberhydrarguret (Amals gam).

Sechste Familie. Argyride.

Einziges Geschlecht. Einzige Species. Silber.

Siebente Familie. Plumbibe.

Erfies Geschlecht. Einzige Species. Blei. - 3wei= tes Geschlecht. Einzige Species. Bleitrioryd (Mennig).

Achte Familie. Aluminibe.

Erstes Geschlecht. Aluminorphe. 1te Species, Corund. 2te Sp. Alumenhydrat S. Gibsit. - 3weites Geschlecht. in in intermartigen Standpunct ber Mineralogie.

Reunte Familie. Dagnefibe.

Einziges Sefchlecht. Einzige Species. Magnefiahybrat.

Dritte Classe.

Chroicolyte.

Erfte Familie. Tantalibe.

Körper, welche mittels der Schmelzung mit kohlensaurem Ratron ein im Wasser auflösliches Satz geben. Die Solution durch Hinzuthun einer Saure, selbst zur Uebersättigung ein weis ses Putver präcipiticend, welches selbst durch die Wirkung der kochenden Salpetersäure diese Farbe nicht verliert.

Erstes Geschlecht. Ate Sp. Eisentantaluret. – Zweis tes Geschlecht. Lantalate. 1te Sp. Eisens und Mangantans talat S. Lantalit. 2te Sp. Pttriatantalat S. Pttertantal.

3weite Familie. Tungftibe.

Körper, welche mittels der Schmelzung mit kohlensaurem Natron ein auflösliches Salz geben, das durch Salpetersäure ein Pulver präcipitirt, welches durch das Zusbrausen der Flüssteit gelb wird.

Einziges Geschlecht. Tungstate. 1te Sp. Eisen = und Mangantungstat S. Wolfram. 2te Sp. Kalktungstat S. Scheelit, 3te Sp. Bleitungstat.

Dritte Familie. Titanide.

Körper, die durch die Schmelzung mit kohlensaurem Natron kein auflösliches Salz, wohl aber ein mittels der Salzsäure nur schr schwer anzugreifendes Residuum geben. Die Solution durch blausaures Kali gewöhnlich grasgrun oder auch rothbraun präcipitirend und durch die Wirkung eines Zinkstächens violblau werbend.

Erftes Geschlecht. Titanoryde. 1te Sp. Rutil. 2te Sp. Unatas. — 3weites Geschlecht. Titanite. 1te Sp. Ei= fentitanit S. Nigrin. 2te Sp. Erichtonit. 8te Sp. Kall = Si= licio = Titaniat S. Sphen.

Bierte Familie. Molybbibe.

Substanzen, welche mittels der Wirtung ber Salpeterfaure, entweder unmittelbar oder nachdem fie mit tohlensaurem Natron geschmolzen worden find, ein weißes im Baffer ein wenig auflos-

Ueber ben gegenwärtigen Standpunct der Mineratogie.

tiches Pulver gebend; die Auflöfung burch die Wirkung eines Binkstäckens eine reine hlaue Farbe erlangend.

Funfte Familie. Chromide,

Körper, die durch die Schmelzung mit kohlensaurem Natron, welches man zuweilen mit salpetersaurem Kali vermengen muß, eine auslösliche Materie geben, die mittels des falpetersauren Silbers roth und mittels des salpetersauren Bleies gelb präcipitirt.

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Chromornb. — 3 weistes, Geschlecht. Chromite und Chromate. 1te Sp. Eisenchrosmit. 2te Sp. Bleichromat. 3te Sp. Doppeltes Bleis und Ruspferchromat S. Bauquelinit.

Sechste Familie. Uranide.

Einziges Geschlecht. Uranoryde. 1te Sp. Uranbioryd. 2te Sp. Uranhydroryd.

Siebente Familie. Manganibe.

Körper, welche durch die Schmelzung mit kohlensaurem Nas tron eine grüne im Walfer, welches sie grün färdt, lösliche Fritte geben und darauf braunes Oryd präcipitiren.

Einziges Geschlecht. Manganoryde. 1te Sp. Man= ganperoryd. 2te Sp. Manganhydroryd.

Achte Familie. Sideride.

Substanzen, die entweder vor oder nach der Calcination mit Kohlenstaub von der Salpetersäure angegriffen werden. Die So= lution durch blausaures Kali sehr reichtich blau präcipititend, und bann keine andre Materie in irgend beträchtlicher Menge weiter enthaltend.

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Eisen. — Iweites Geschlecht. Sideroryde. 1te Sp. Eisenperoryd. 2te Sp. Eisenglanz. 3te Sp. Magneteisen. 4te Sp. Eisenhydroryd. 5te Sp. Franklinit.

Neunte Familie. Cobaltibe.

Körper, die mit Borar geschmolzen fehr dunketblaue Gläser geben; die falpetersaure Solution durch die Alkalien verlchendtau pracipitirend

Einziges Geschlecht. Einzige Sp. Cobaltpetoryb.

Bennte Kamflie. Cupribe.

Substangen, welche von der Satpetersäure angegriffen werden; auf einem Etfenbleche Rupfer absehend. Ueber ben gegenwärtigen Stanbpunct ber Mineralogie.

60

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Rupfer. — 3weites Geschlecht. Cuproryde. 1te Sp. Rupferprotoryd. 2te Sp. Schwarzes Rupferoryd.

Eilfte Familie. Auribe.

Einziges Gefchlecht. Einzige Op. Golb:

3wolfte Familie. Platinibe.

Einziges Geschlecht. Einzige Sp. Platin.

Dreizehnte Familie. Palladite.

Einziges Geschlecht. Einzige Op. Palladium.

Bierzehnte Familie. Domiide.

Einziges Geschlecht. Einzige Sp. Fridium = Demiuret.

Der herr Ueberseger hat bann bie nach bem Erscheinen des Driginals entdedten und bestimmten Mineralien, wenn fie fich nicht ohne allen 3meifel den ichon vorhandenen Species anschlof= fen, wie z. B. Allanit, Ufmit, Childrenit ac. in einem Unhange folgen laffen, nach Rofe (Gilbert's Unnalen ber Phylit. 1823. St. 2). Man vergleiche auch Saibinger's verbienftliche Beschrei= bung neuer ober unvollkommen bekannter Mineralien (Annalen b. Phyfit 1825, 10tes St.). Mehrere bavon waren indeffen ichon fruher bekannt, wie 3. B. Aphrit, Bergmannit, Bibbit u. f. m., und finden fich fcon in der ersten Ausgabe von Leonhard's hand= buch ber Dryktognofie, Seidelb. 1821, beschrieben. - Intereffant und belehrend find auch noch die beiden letten Bucher, namlich bas britte, von der Art bes Borhandenseyns der Mineralfubstangen in ber natur, und bas vierte, von ber Benugung ber Mineral= fubstangen, theils in der Bautunft, fowohl im Gangen und Grofen, wie 3. B. der Ralfsteine, Sandsteine, Lava, des Granits, Byps 2c., als im Einzelnen und mehr zur Berzierung, als bes Marmors, Granits, Porphyrs, Lafursteins, Malachits 2c., in ber Juwellerkunft, beim Ackerbau, zur Gewinnung ber Metalle und bergl., woburch bie Brauchbarteit biefes handbuchs gar febr er= höht wird.

Das Wert des verdienstvollen Gabolin dagegen hat bloß einen spstematischen Werth. Es hat gar keine andere Ubsicht als die spstematische Zusammenstellung der Mineralien. In der Einleitung bemerkt er sehr richtig: troß den großen Fortschritten der Chemie und Mineralogie in unsern Tagen habe man doch noch kein vollendetes System der Oryktognosse, und aus der Verschiesbenheit der Methoden, welche Chemiker und Mineralogen dabei anwenden, mussen, das das wahre Fundament der Mineralogie noch gar nicht gelegt sey. Ein hinderniß zur Errei-

Ueber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie.

dung Diefes Biels fepen die theils noch fehlenden, theils fehlerhafs ten Analyfen mehrerer Mineralien. Dazu tomme noch bie Un= gewißheit ber chemifchen Analyfen, baß bisweilen nicht flar fep, welche Beranderung bie aus den Rorpern hervorgelockten Theile während ber Dperation ber Analyse felbit erlitten haben, ober auf welche Weise durch die wechselfeitige Berbindung ihre natur verandert worden fen. Einige von den erfahrenften Chemikern mit aller Sorgfalt angestellten Indivfen, welche man noch vor Rurgem fur bie volltommenften hielt, habe man beim Bachsthum ber 2015fenfchaft als fehlerhaft ertannt, indem man bie Erfahrung gemacht, bag manche Theilchen fich fo verftect hatten, bag ffe ber Aufmertfamteit ber Forscher entgangen waren, ober in ben zufams mengefesten Rorpern gang neue Bestandtheile entbedt murben, von benen man vorher gar nichts wußte ober vermuthete. Ja es fep wahrscheinlich, daß manche Analysen, die jest fur außerordentlich genau gelten, in ber Folge noch abgeandert werden, ober bie jest unbezweiffelten Folgefage aus' ihnen corrigirt werden muffen. -Diefes Bufammentreffen mit unferer eigenen in Diefen Blattern fcon ausgesprochenen Ansicht von dem chemischen Berfahten in ber Mineralogie hat uns fehr angenehm überrafcht.

In der fpftematischen Anordnung der Mineralien, fahrt herr Sadolin fort, pflegen, faft nach allgemeiner Uebereinftimmung, die einfachen Substanzen an die Spike der Claffen und Familien geftellt zu werden. Macht man auf diefe Beife die Eintheilungen und Unterabtheilungen, fo wird ben Borgug in jedem befonbern haufen ber conftitutive Theil behaupten, der nach bem Die Anordnung murde hauptbestandtheil ber ausgezeichnetste ift. leicht fenn und mit ber natur übereinftimmen, wenn bie bem Gewicht nach machtigern Theile es auch ber Rraft nach waren. Uber icon Torbern Bergmann hatte ertannt, daß in den zufammenges festen Substanzen ber gewichtigere Theil oft ber weniger wirtfame fey; es muffe folglich bei ber Bergleichung ber einzelnen Subftanjen ein anderes Daaf ihres Berthes als bloß bas Gemicht auf= gesucht werden. In unfern Beiten ift besonders burch die grunds lichere Ertenntnis ber neutralfalfe diefe Unterfuchung weiter ge= biehen. Daraus ift bie Lehre entftanden von ben Lequivalenten und Sattigungeverhaltniffen ber Substangen. Desungeachtet ift bie Biffenschaft noch nicht fo weit gediehen, bag man die Birtfamteit ber einzelnen burch Chemie entbedten conftitutiven Theile ber Mineralien genau unterfcheiden konnte. Defto weniger laßt fich aus ber Theorie ber Berbindungen mit Buverlaffigteit abneh= men, welche Theile ber Minerafien zur Bildung ber Species nothwendig find, und welche bagegen fur zufällig zu halten. Bisweis len indeffen wird bieg aus den Folgen der Unalpfe beutlich. Xin=

Beber ben gegenwärtigen Stanbpunct ber Mineralogie.

ben fich nämlich in mehreren Gremplaren einer burch phofifche Eharaktere genau bestimmten Species immer gemiffe abnliche Theile, Die ein conftantes Berbaltniß ber Große gegen einander beobachten, und außerdem noch andere, welche verschiedentlich ab= wechfeln, fo last fich baraus ichliegen, bag diefe fremdattig find, und der wahre Charakter bes Foffils durch jene beständigen ange= zeigt werde. Differiren bagegen die durch bie Analpse gewonnes men Theile, mas gewöhnlich bei ben, mehr zufammengesehten Saf= filien der Kall ift, in der Quantitat und Qualitat fo febr, daß es icheint es tonne bie bestimmte Beschaffenheit einer Species auf verschiedene Deife bargestellt werden, fo gerath man in Ge= fabr ju irren, wenn man bas Befen einer Species aus ber Analpfe eines Individuums ju ertennen fucht, fep biefe auch felbit Indeffen werben diefe Trregularitaten vielleicht noch fo genau. alle mit ber Beit verschwinden. Wie dem auch fep, der herr Bf, glaubt bennoch fein unnutes, den Beforderern der Biffenfchaft unangenehmes Geschaft unternommen ju haben, daß er die juper= taffügsten chemischen Analysen und Die baraus gewannenen foftematifchen Charaftere in vorliegendem Berte in einen Confpectus Das blog hppothetische ift dabei so viel zufammengefaßt bat. als möglich vermieden worden. Er beginnt mit den Metallen, melde er in der durch ihr pecifisches Gewicht bestimmten Drbnung folgen läßt. Dann kommen die Radicalien der Sauren, ber Erben und Altalien, und zwar nicht bloß bie wirklich entdeds ten und befannten, fondern auch die, welche bis jest bloß in der Einbildungstraft ber Chemiter eriftiren, um auch einen Reprafens tanten bes Ursprungs nicht inflammabiler Rorper ju haben. Go entfteben folgende Familieu: :

Familie I. Platinum, Fam. II, Iridium. Fam. III, Aurum, ÷ 2 Gen. Fam. IV. Hydrargyrum. a) metallinum. 4 Gen. b) axydatum, 2 Gen. Fam. V. Palladium. Fam. VI. Plumbum. a) metallinum. 11 Genera. b) oxydatum. 15 Genera. Fam. VII. Argentum. a) metallinum. 10 Genera. b) oxydatum. 4 Gen. - Fam. VIII. Bismuthum met. et ox. 8 Gen. Fam. IX. Niccolum, 5 Gen. Fam. X. Cobaltum, 5 Gen. Fam. Arsenicum, 19 Gen. Fam. XII. Cuprum. 19 Gen. Fam. XI. XIII. Tantalum. S. Columbium. 6 Gen. Fam. XIV. Ferrum. 30 Gen. Fam. XV. Stannum. 6 Gen. Fam. XVI. Zincum. 8 Gen. Fam. XVII. Manganesium. 15 Gen. Fam, XVIII. Stibium S. Antimonium. 11 Gen. Fam. XIX. Uranium. 4 Gen. Fam. XX. Tellurium. 3 Gen. Fam. XXI. Cererium. 4 Gen. Fam. XXII. Wolframium S. Scheelium. 5 Gen. Fam. XXIII. Chromium. 2 Gen. Fam. XXIV. Molybdaenum. 2 Gen. Fam. XXV. Titanium. 4 Gen. Fam. XXVI. Sele-

ueber ben gegenwärtigen Standpunct der Mineralogie.

nium. 1 Gen. Fam. XXVII. Sulphur: 23 Gen. Fam. XXVIII. Carbonium. 10 Gen. Fam. XXIX. Phosphorus. 3 Gen. Fam. XXX. Boracium. 4 Gen. Fam. XXXI. Fluorium. 1 Gen. Fam. XXXII. Murium. 2 Gen. Fam. XXXIII. Nitrium. 3 Gen. Fam. XXXIV. Silicium. 98 Gen. Fam. XXXV. Zirconium. 1 Gen. Fam. XXXVI. Aluminium. 23 Gen. Fam. XXXVII. Beryllium. 1 Gen. Fam. XXXVIII. Yttrium. 6 Gen. Fam. XXXIX. Magnesium. 8 Gen. Fam. XL. Calcium. 16 Gen. Fam. XLII. Strontianun: 3 Gen. Fam. XLII. Barytium. 7 Gen. Fam. XLIII. Ammonium. 1 Gen. Fam. XLIV. Lithium. 1 Gen. Fam. XLV. Sodium S. Natrium. 6 Gen. Fam. XLVI. Potassium S. Kalium.

Dann folgt eine zweite spstematische Anordnung der Mineralien nach den Capacitats = Verhältniffen. So entspringen folgende Familien:

Fam. I. Boracium. Fam. H. Fluorium. Fam, III. Carbonium. Fam. IV. Nitrium. Fam. V. Ammonium. Fam. VI. Murium. Fam. VII. Sulphur. Fam. VIII. Lithium. Fam. IX. Zirconium. Fam. X. Silicium. Fam. XI. Magnesium. Fam. XII. Aluminium, Fam. XIII. Phosphorus. Fam. XIV. Selenium. Fam. XV. Calcium. Fam. XVI. Sodium S. Natrium. Fam. XVII. Molybdaenum. Fam. XVIII. Beryllium. Fam. XIX. Ferrum. Fam. XX. Chromium. Fam. XXI. Manga-Fam. XXII. Cobaltum. Fam. XXIII. Niccolum. nesium. Fam. XXIV. Titaniam. Fam. XXV. Cuprum. Fam. XXVI. Yttrium. Fam. XXVII. Zincum. Fam. XXVIII. Tellurium; Fam. XXIX. Arsenicum. Fam. XXX. Potassium S. Kalium. Fam. XXXI, Strontianum, Fam. XXXII. Cererium. Fam. XXXIII. Wolframium. Fam. XXXIV. Platinum. Fam. XXXV. Palladium, Fam. XXXVI. Stannum, Fam. XXXVII. Stibium S. Antimonium. Fam. XXXVIII. Barytium. Fam. XXXIX. Bismuthum. Fam. XL. Aurum. Fam. XLI. Hydrargyrum. Fam. XLII. Plumbum. Fam. XLIII. Argentum. Fam. XLIV. Iridium. Fam. XLV. Uranium. Fam. XLVI. Tantalum S. Columbium.

Dadurch ist natürlich auch das Berhältniß ber Geschlechter zu den Familien verändert worden. So hat das Carbonium in diefer Tabelle nunmehr 29 Genera, Sulphur 79, Silicium 112 u. f. w.

Die britte Tabelle enthält bas Syftem der orpbirten Mineralien, wo fich die Kamilien fo verhalten:

Boracium. Flatorium. Carbonium. Nittium. Anmonium. Murium. Sulphur. Lithium. Zirconium. Silicium. Magnesium. Aluminium. Phosphorus. Selenium. Calcium. So-

64 Grundriß ber allgemeinen Gefchichte ber Boller u. Staaten.

Molybdashum. Beryllium, Ferrum. diam. Chromium, Man-Cobaltum. Niccolum. ganesium. Titanium. Cuprum. Yt-Tellurium, Arsenicum, Potassium, Strontrium. Zincum. Cererium. Wolframium, Platinum, Stannum. tianum. Sti-·bium. Barytium, Bismuthum, Aurum, Hydrargyrum, Plum-Argentum, Iridium, Uranium, Tantalum. bum.

Garl Friedrich Bachmann.

Щ.

Grundriß ber allgemeinen Geschichte ber Boller und Staaten, Bon 283. 283 ach 5 muth. Leipzig, Zauchnig. 1826. 8.

Sompendien , enthalten freilich felten die Ereigniffe neuer wiffenfchaftlicher Forschungen, besto wichtiger find fie aber theils als Ueberfichten ber Fortschritte und bes gegenwartigen Buftandes ber Disciplinen nach Form und Inhalt, theils als eine Urt von Rechenschaft, bie ein offentlicher Lehrer uber Urt und Beift feiner Bortrage gibt, und alfo auch uber die miffenschaftliche Bildung, Die feine Buborer burch ihn erhalten. Und doppelt anziehend ift biefe Rechenschaft, wenn fie die Geschichte betrifft, die, wie fie in ben Sanden des geiftlofen Notizensammlers ohne Unregung und Erhebung ju mirten porubergebt, und von bem Sophisten als Mittel jur Verbreitung einer Parteimeinung gemißbraucht wird, bem echten Renner und miffenschaftlichen Forscher bagegen als ein treffliches Bertzeug ber Belehrung fur bie ernfteften und wichtig= ften Berhaltniffe bes Lebens bienen tann, und als bie einbrings lichfte Barnung gegen den leeren hochmuth und die eitle Anmas fung, die fich in unfern Tagen fo laut machen, und, ohne alle Renntniß ber Vorzeit, über Probleme, welche Sahrtaufende bie edelften Gemuther beschäftigt und entzweit haben, mit einer ges ftern gelernten, oft nur halb verftandenen Formel abzusprechen wagen.

Bei ber Beurtheilung eines Lehrbuchs kommt vor allem bie barin befolgte Methode in Betrachtung. Der wiffenschaftliche Sinn ber Deutschen, bem die Geschichte in jeder Beziehung viel verbankt, hat auch ber Methode für Lehrbücher und Vorträge be= sondere Aufmerksamkeit gewidmet, und seitdem man aufgehört hat ein rohes Aggregat bloßer Thatsachen Geschichte zu nennen, ba=

Srundriß ber allgemeinen Geschläte ber Boller u. Staaten.

ben beutsche Gelehrte an Berbefferungen ber Dethobe gearbeitet. Um Raum für ben innern Bufammenhang ber Begebenheiten ju erhalten, fing man an, bie blogen Thatfachen in ben Sintergrund ju fchieben und nur fummarifch anzudeuten. So. enthalten g. B. in Seeren's handbuchern bie Paragraphen befanntlich meis ftens nur die Entwickelung ber Begebenheiten aus ihren Triebfebern, aus ber Lage ber Berhaltniffe und ben Gebanten und 3metten ganger Beitalter oder einzelner vorzüglich hervortretender Derfonen, mabrend eine gedrängte Ueberficht ber hauptfacta, ihrer außern Erscheinung nach, in bie Unmertungen verwiefen ift. Inbem biefe Einrichtung fo bie Facta von ihrem geiftigen Bufammenhange, von ihren Beweggrunden und leitenden Ideen trennt, macht fie bem Lernenden bas Berhaltniß beider Beftandtheile fur ben betrachtenden Geift hochft anschaulich; indem fie bas lettere Element voranstellt, zeigt fie beutlich, welchen 3wed fie bei ihrer Belehrung hauptfachlich verfolgt. Intes fuhrt biefe Berichneidung fur ben Ungeubten auch wieder manche Rachtheile mit fich ; baber andere Lehrbucher, g. B. das verdienftliche Bachler'iche, es voraes zogen haben, bie hauptbegebenheiten in ben fortlaufenden gaben bes Tertes aufzunehmen, und nur fpeciellere Andeutungen ober Berhaltniffe, bie den Bufammenhang der überfichtlichen Darftellung zu fehr unterbrochen haben wurden, den Unmerkungen vorzubehalten. Bon ber geschickten Behandlung des Lehrers hangt bier freilich alles ab; gewiß ift aber bie oben beschriebene Urt in ihrer Bollftandigkeit nur bei Lehrbuchern fur atademische Bortrage anwendbar; für Gymnasien und andere ihnen abnliche Unterrichtsanftalten follte man eher ein Buch wunschen, welches ben umgetehrten Deg einschluge, die blogen Thatfachen in furger Ergahs lung als Tert behandelte und barunter Unmerkungen feste, an welche ber Lehrer fur die oberften Claffen eine Einfuhrung in die hohern Berhaltniffe ber Geschichte fnupfen tonnte.

٢

Der porliegende Grundrif bes ruhmlich bekannten Berfs. bezwedt auf bem Raume eines nicht vollen Alphabets eine Ueberficht der gangen Beltgeschichte, die boch nicht bei dem Allgemeinften ftehen bleiben, fondern in ihren Undeutungen Stoff zu einer reicheren Ausführung geben will. Daber war bier eine Einrich= tung nothig, welche fich zwar im Ganzen an jene Trennung bes innern Bufammenhangs und bes Einzelnen anschließt, aber bie burch großern Druck unterschiedenen Paragraphen ungleich umfaffender macht und in ihnen zuweilen einen gangen hiftorifchen 26= fcnitt charakterifirt. Bugleich find fie in einem Lapibarftpl ges fcrieben, ber an inhaltreicher Rurge taum noch ubertroffen merben tann. Buweilen ift ber Ausbruck fur biefe Geschichte im als lerverjungteften Dasitab fehr gludlich treffend, 3. 3.: XXX.

Scundrif ber allgemeinen Gefchichte ber Boller u. Staaten.

5. 58. Das Gemeinsame ber makebonischen Zeit. — Fürstengeschichte vorherrschend, durchwebt mit einzelnen Fåden hellenischer Städtegeschichten. Im Bolksthum nirgends Kern noch Einheit; die Königsvölker von den Sösen und Sölknerschaaren aus übertüncht mit griechischem Scheine; griechische Oprache durch den gesammten Often; Gemisch der Religisenen und Sitten. Das Königthum despotisch; aber Städtebau und Anstalten für Wiffenschaften seine Glanzseite; Ueppigkeit sein Verderben. Der Verkehr oft durch Kriege ber herrichlucht gestört; Bündniffe durch Bermählungen befessigt, zu eigener Sicherung und Anderer Verderben; verderbliche Dinneigung der verblendeten politischen Eisersucht zu Rom's Fallstricken.

5. 111. Einung ber abenblandischen Kirche burch bas Papstthum. — Uebergang des alten Glanzes ber weltherrschenden Stadt auf ihre Bischofe, Wachsthum des Ansehns burch Entfernung, Ohnmacht und Milbe der byzantinischen Herrschaft, das hohe kitchliche Verdienst maucher Bischofe, behutsame Wahrung der Orthodoxie, das Emporkommen des Christenthums bei den germanischen Staaten, die Befreundung mit germanischen Nachbarn.

In andern Paragraphen bagegen hat das Streben nach Kurze und Bebeutsamteit den Verf. zum Gesuchten und Gezwungenen im Ausbruck gesucht, wie in folgenden :

- §. 37. Der Hellenen heroische Beit. Wahrheit und Dichtung. Bollfraft bes Waffenadels im Drange zu Raub und Krieg; befriedendes Walten der fürstlichen Burgväter unter ben Sohnen des Gaus.
- 5. 114. Die Normannen. Des unwirthlichen Norbens Kuften und Insein bem Meere betraut; feine Sohne beengendem Staatsleben abhold, des Spiels der Wogen sich freuend; wagsam, luftern nach Raub, das Schrecken der abendlandischen Reiche.

Hier geht der Styl ganz in Manier über. Das Entstehen ber Manier ist, wie die Geschichte mehr als Einer Lunst lehrt, bei Einzelnen wie in ganzen Perioden, mit Kraft und Eigen= thumlichkeit verbunden. Dadurch übt sie einen lockenden Reiz, vor dem man um so mehr auf der hut seyn muß.

Die unter biefen Saben ftehenden Andeutungen ju weiterer Ausführung enthalten auf dem kleinen Raume eine ungemeine Falle von Gegenständen, die in ihrer geschickten und einsichtigen Busammenstellung in eine fehr aufchauliche und schon darum be= lehrende Uebersicht gebracht find. Wie vollständig das Gerippe

Grundriß ber allgemeinen Geschichte ber Bölker u. Staaten. 67

ift, welches fie fur den Lehrvortrag ber allgemeinen Geschichte barbieten, moge folgendes Brifpiel zeigen :

S. 148. "Innocenz III., Abtömmling ber Grafen von Signe, im Wiffen seiner Zeit Keinem nachstehend, gerufstet mit Einsicht und Kraft zu herrschen, erfüllt von dem Willen, der Kirche herrschaft zu vollenden, in der Bluthe des Mannesalsters. — Der römische Senator, dem Kaiser durch Eid verpflichtet, huldigt, die deutschen herzöge von Ravenna und Spoleto verden vertrieben, Constanze von Sicillen zur Lehnspflicht genöthigt, die Deutschen in Apulien und Sicilien durch papstliche herrschaft zu vollenden, der Billen durch gehöftliche gerführer bedrängt, ber junge Friedrich nach Constanzens Tode unter papstliche Bormundschaft genommen. — Die Verscherung ber Thronfolge Friedrich's in Deutschland wird nicht geachtet; Doppelwahl: Philipp von Schwaden, heinrich's VI. Bruder, Otto von Beaunschweig, heinrich's des Löwen Sohn. Innocenz Auftreten als Schiedsrichter, als Prüfer der Bewerber um den beutschen Thron; Philipp's Bann, Gelöbnisse, Suhne mit der Kirche, Obermacht in Deutschland, Ermordung durch Otto von Wittelsbach 1208."

Roch mag folgende Stelle zeigen, wie der Verf. Zustände schildert :

S. 107. "Das Innere des Chaliphats. — Ursprüngliche religiofe Geltung ber Chaliphen, als Borfteher bes Glaubens: bohe Einfachheit ihres Lebens (Dmar, Uli). Anfehn ber erften Befährten Muhamebs, ber Beteranen von Beder. Unficherheit ber Rachfolge im Chaliphat, allmähliche Geltung der Erblichkeit; fortbauernde Unspruche ber Aliden (Fatimiten); Familienhaß und Parteiung, Graufamtelt, fleigender Defpotismus und Glang bes Sit der Chaliphen zuerst in Metta, darauf in Da-Thrones. mastus, feit Al Manfor in Bagbab. Anfänglicher Feuereifer bes Bolfs zu Berbreitung bes Islam und zu Seerfahrten; Erfchlaf= fung bes Schwungs im Fortichreiten ber Beit bei langerer Ent= fernung von bem Mutterboden, Berweichlichung und fittliche Entartung burch Polygamie; boch nie ganzliche Entfernung von ber angeftammten eigenthumlichen Baderheit und Sochherzigkeit. Butritt effatifcher und afrifanischer Nomadenstämme, Mifchung ber Bolter burch ben Islam. Gemeinschaftliche Abhängigteit ber Großen und ber Geringen von ber Billfur bes Chaliphen (Geißelung Dufa's unter Soliman). Rnechtschaft ber Chriften, Juben und Seiden, auch Berfolgung ober gewaltfame Aufdringung bes Islam. Erpreffungen; Grundfteuer ber Dufelmanner, Ropf = und Bermögensfteuer ber Chriften und Juden. Bluthe ber Gewerbe, bes handels; Pracht und Berfeinerung bes Lebens. Stabtebau, Baffora, Rufa, Rabira, Bagdad u. Pflege der Baufunft (Balid), nicht aber

5 *

(14 Winnbrif ber allgemeinen Gefchichte ber Bblter u. Staaten.

Die Killowerei und Malerei. Berbreitung arabischer Sprache, Aufhlahren wilfenschaftlicher Inflitute und Litteratur, u. f. w."

Pier wird ber Leber jum Berliandniß bes Grundriffes nur Allingist denium kaben. Dagegen find andere Stellen zu Mullich service Sir nehmen S. 38, wo von bem Berhalt= uch ber fic im pelsonnefischen Kriege betämpfenden Mächte Rapertet in wird ik:

no 2 unt in ber Borrebe, Die Enthaltfamteit, Die er in Stans het Borte geubt, werde ihm fchwerlich zum Bor-.... tarid nicht fo viel ber Deutlichkeit geschadet, als an Raum für Find es nun aber bier bloß welche der Deutlichteit abgehen ? Bir mochten ans erebt Andentungen nennen, als hauptworter aus ans During Bigen. Wird wohl Jeber gleich errathen, mas ber a wuricher Schrift ohnehin etwas feltfam ausnehmende the vice bier will? Das Citat Thueyd. VII, 36, welches fo= Aus Carbeit verschafft hatte, wurde boch fo vielen Raum nicht haben. 280llte herr 28. uberhaupt bem Lehrer m. ... wwol was er ju erlautern habe, als vielmehr bloge Erin= muthenvorte hinfegen, fo hatte er an andern Stellen, 3. B. in As angiführten über bas Chaliphat, wieder viel furger fenn mufund fein Buch noch um einen fehr bedeutenden Theil ein= mungten laffen tonnen. Uber bies murden mir bei ber geiftreis Au Behandlung und ber großen Brauchbarteit deffelben fehr be-Durtet baben, und wir wunschen vielmehr, daß es bei ber nachnin Auflage um einige Bogen ftarter werde, welche ben mit alls in großer Bortfargheit behandelten Stellen ju gute tommen migen.

Ueber bas zu viel oder zu wenig in der Aufführung ber eins zeinen Thatsachen zu rechten, ist sehr unfruchtbar. Um Ende wird bier Jeder, der die Geschichte aus eigener Kenntniß vorträgt, etwas Underes wollen. Herr W. fagt in der Vorrede, er habe von dem Ballast der Geschichte, der durch nichts befruchtet werben tann, nicht ganz schweigen wollen, weil der forschende Geist über etwas Undefriedigendes durch ganzliches Stillschweigen menigsten befriedigt wird. — Wir geben dies zu für den

Srundrif der allgemeinen Geschichte ber Boller u. Staaten. 69

Srundriß, wo nur die Umriffe solcher wesenlosen Raume erscheisnen, aber nicht für die Ausführung, welche in der allgemeinen Geschichte die verschiedenen Massen, das eigentlich Geschichtliche und das in der That und Wahrheit Ungeschichtliche nicht so gleichsartig behandeln sollte, als es zum Theil noch geschieht. Boraus= geset, das die Universalgeschichte etwas Anderes zu seyn begehrt, als Nebeneinanderstellung in's Kurze gebrachter Lands und Volksgeschichten.

Wiffenschaft und Runft haben die gebuhrende Berudfichti= Die konnte man auch glauben ben Charakter ber Beiten auna. und Bolter felbft nur mittelmäßig zu begreifen, wenn man fich um ihre geiftige Bildung nicht tummert! Uber was bie allaes meine Geschichte bavon in ihren Bereich zu ziehen bat, ift nicht bas Individuelle, nicht die vollendetste Birtuofitat an und fur fich betrachtet, fondern vielmehr der Gang, den die Runft genommen hat, ihr Steigen und Fallen, ihre charakteriftischen Eigenschaften im Allgemeinen, benn hierin liegt ja der Bufammenhang mit bem gangen Leben der Mation, welches nur den politischen Buftand ftets als Mittelpunct genommen, bie allgemeine Geschichte ja eben bars Darum scheint es uns aber, als ob hier manche zustellen hat. Andeutung fehlte, die eben auf diefe Behandlung bes Gegenftanbes in feinem innern Bufammanhang hinwiefe. Um bies durch ein Beispiel deutlich zu machen, wurden wir G. 241 bei der spanischen Literatur weder ben Gregorismus übergangen (diefe mertwürdige echt fpanische Erscheinung, auf die nachfolgende Poe= fie vom größten Ginfluß) noch unbemertt gelaffen haben, daß Lope be Bega und Calberon als Reprafentanten ber beiben hauptperios ben bes spanischen Drama's dastehen.

Die Eintheilung und die Anordnung des Stoffs, in der ganzen Hiftoriographie eben fo einflußreich als fcwierig, find befons bers in Lehrbuchern von der größten Bichtigkeit. herr 28. hat hier, besonders in Absicht auf die Stellung und Aufeinanderfolge ber fleineren Einschnitte, trefflich gewählt. Dur bei einigen ber großern Ubschnitte haben wir Bedenten, die wir bem Berf. jur Prufung vorlegen wollen. - Geschichte bes Alterthums. I. Die Staaten in Afia und Afrita vor Ryrus. II. Die Perfer und hellenen. (Da die perfische Monarchie nur die lette Ausbildung, bas Bufammenfaffen aller fruhern Geftaltungen in Sudweft = Afien ift, und Cyrus mehr Bollender einer vorange= gangenen Periode als Anfangspunct einer beginnenden; da ferner bie Perfer als Bolt mit den Medern und Baktrern fo eng ver= bunden find : fo follte ihre Geschichte bis auf den Darius Syftas fpis wohl im erften Abschnitte Play finden. Bei diesem Könige tritt bas Bereinen berfelben mit der hellenischen von felbst ein). -

70 Grundrif ber allgemeinen Geschichte ber Boller u. Staaten.

III. Die Makedonen. (Auch hier würde sich fragen, ob bies Bolt die auf die Schlacht bei Charonea nicht zweckmäßiger unter II. stehe. Wir gehen immer von dem Grundsate aus, das nicht das Bolk, sondern sein Zusammenhang und sein Zusammenstoßen mit den übrigen das Princip für die Eintheitung in der allgemeis nen Geschichte ist. Anders verhält es sich mit Rom, dessen schichte von seiner Entstehung an ein fortlausendes, alles aus sich felbst entwickelndes Ganzes ist, und späterbin alle andern Ströme in den seinigen aufnimmt.) IV. Römischer Freistaat. — V. Das römische Kaiserreich.

Geschichte bes Mittelalters. - I. Errichtung germanifcher Staaten. - II. herrichaft ber Sara cenen und Franten. - III. Bluthe und Reife bes Mittelalters. Bon ber Mitte bes neunten bis gu Ende des breizehnten Sahrhunderts. IV. Borbereis tung ber neuern Beit. - Die erfte Periobe icheint uns ju beschränkt, bie britte zu groß und Ungleichartiges zu umfaffen. Dies wird anschaulich in III, 6. Gestaltung bes burgerliden und humanen Lebens ber abenblandifcen Bol= fer feit bem Eintritt ber Bluthezeit bes Mittelal= ters. Denn in biesem Capitel ift fehr wenig, mas nicht ber Beit von ber Mitte bes elften bis jur Mitte bes breizehnten Jahr hunderts angehore, bie fich burch einen bestimmten Charafter ausfondert und abschneibet. Darum geben wir ber ichon von Dehreren angenommenen Eintheilung des Mittelalters in die vier Derioben, beren Endpuncte Rarl ber Große - Gregor VII. - Rus bolph von Habsburg, die Entbedung von Amerita find, ben Bor zug, weil fie fich auf organische Beife, als 1) bie rohe und nach bestimmter Gestalt ringende Gahrung, 2) bie Entfaltung, 3) bie Bluthe, 4) das Sinwelten und Burudweichen vor einer neuen Dronung ber Dinge - fehr gut fondern. Das Morgenland ents fpricht freilich diefen Charakteren nicht. Muffen wir aber nicht Die europäische Bildung, im Alterthum bie classiche, in ber mos bernen Beit die christlich = germanische, immer als gesetgebend in ben Mittelpunct ftellen? - Gefchichte ber neuern Beit. -L Bis zu Lubwig XIV. - II. Bis zur frangofifchen Revolution. — III. Die Revolutionszeit - 1814. -IV. Die Beit ber Reftauration.

Bemerkungen über einzelne Puncte lassen sich an blose Un= beutungen nicht gut anreihen; man mußte sonft ein Compendium wie ein ausführliches Werk über die Weltgeschichte behandeln. Um indeß zu zeigen, daß uns das sehr verdienstvolle Buch auch von dieser Seite nicht gleichgultig gewesen ift, wollen wir von bem, was wir uns ausgezeichnet, einiges hersehen.

Grundrif ber allgemeinen Gefcichte ber Böller u. Staaten. 7

S. 10 fehlt bei Affyrien die Ruchficht auf ben armenischen Eusedins, durch welchen herodor's Bestimmung ber Dauer ber affyrischen herrschaft auf eine merkwürdige Weise bestätigt worden ist. Darum wäre auch in der Literatur Niebuhr's gelehrte und scharfsinnige Abhandlung über ben historischen Gewinn aus jener Uebersetzung in den Abhandlungen der berliner Alademie nachzutragen. Das altassprische Reich hat der Berf. sehr richtig mit bem Prädicat eines angeblichen versehen; und die Beit ist wohl nicht mehr fern, wo die beiden affyrischen Reiche in den Compenbien in Eines zusammenschmelzen werden.

S. 49: "Seleukus Rallinikus, geschlagen und gefangen von den Parthern." Diese aus einer migverstandenen Stelle des Posidonius beym Athenaus in die Geschichte gekommene Stelle gmschaft des Kallinikus ist nun nach dem Porphyrius aus dersels den Quelle zu streichen. S. Niebuhr a. a. D. S. 110, der übersehen zu haben scheint, daß schon Wesselling zum Chronicon entholicon des Ed. Simson, pag. 1207, an der Richtigkeit der Annahme Zweifel außerte.

5. 123 werden die Franche Comté und die westliche Schweiz erft zum Königreich Niederburgund, und einige Zeilen weiter uns ten zu hochburgund gerechnet. Was die Franche Comté betrifft, fo ift das Verhältniß berselben nicht ganz klar; die westliche Schweiz aber hat zum allergrößten Theile dem legteren Königreiche angehört.

S. 144: "Ludwig VI., der Dicke, Begrunder fladtischer Freiheit, als Stute bes Thrones gegen ben Uebermuth ber 20afallen." Dies ift freilich bie Lehre aller alteren. frangofifchen Gefchichtichreiber, auch Mably's, und wenn die Charte eine hiftos tifche Autoritat ware, fo hatte fie gleichfalls biefer Unficht bas Siegel aufgedrudt (les communes, fagt fie, ont du leur affranchissement à Louis-le-Gros). Dagegen tritt man aber neuerbings mit einer andern Meinung auf, welche namentlich Thierry, in feinen "Lettres sur l'histoire de France pour servir d'introduction à l'étude de cette histoire, " Paris 1827, burchzufechten frebt. 36m ju Folge, haben bie fruheren Gefchichtichreiber bas Ergebniß bemokratischer Bewegungen in bas einer gesetgebenden Reform verwandelt. Die Gemeinden haben fich, als ein regerer Beift in ihnen erwachte, felbst von bem Joche ber Feudalherren losgemacht, und die Ronige haben nur bestätigt, was fie nicht verbindern konnten, und mas ihnen durch die Summen, welche ih= nen bie Stabte gabiten, um ihre Unterflugung-gegen ben 2bel ju erhalten, einträglich war. Diefe von Thatfachen unterftuste Inficht verdient in jedem Falle eine grundliche Prufung.

S. 233 : Eduard VI. von England. - Bei der großen Aufmertfamkeit, welche die Berfaffung diefes Landes und ihre biflo-

72 Grundris ber allgemeinen Geschichte ber Böller u. Staaten.

tische Entwickelung in Europa immer mehr auf fich zieht, wird kunftig in den Compendien die Andeutung nicht fehlen durfen, daß unter dem genannten Könige die Repräsentation der viel besprochenen rotten boroughs im Unterhause ihren Anfang nahm. Freilich sucht man dies auch im Spittler, und, wenn wir nicht irren, sogar im Hume, vergebens.

S. 236: "Elifabeth - Lord Burleigh, Forderer ber durch Elifabeth erneuerten Reformation, und ber babei fich pollendenden tonialichen Machtvollkommenheit." - Diefe vollendete Machtvoll= tommenheit unter Elifabeth ift durch Sume eine Art von hiftoris fchem Glaubensfat geworden, aber vor einigen Jahren ift ein grundlicher Forscher, Brodie, dagegen aufgetreten, und hat ihm im erften Bande feiner "history of the British empire from the accession of Charles I. to the restoration" (Edinburgh 1822) eine hochft forgfältige Prufung gewidmet. Denn man diefe befonnene Widerlegung lieft, tann man taum anders als zugeste= ben, bag Sume, feinem Bestreben zu Liebe, die Gingriffe ber Stuarts in Die Berfaffung in einem milbern Lichte erscheinen ju laffen, viele Thatfachen theils verstummelt theils unter einem falfchen Gesichtspuncte bargestellt hat. Go ungegrundet ift unter andern Sume's Behauptung, daß jene Beit felbit die Regierung Englands als eine abfolute Monarchie barftelle, bag vielmehr bie bamaligen Schriftfteller nicht nur die verschiedenen Gewalten ftreng fcheiden *), fogar das Parlement als bie hochfte Gewalt betrachten.

Ebendas. "Die katholische Maria Stuart von Schottland, im Getummel religioser Eifrer und empörter Barone, sucht Schutz bei Elisabeth, wird wegen nicht erwiesener Beschuldigungen in Haft gehalten und wider Fürsten = und Bölkerrecht hingerichtet." Die dieser Andeutung zu Grunde liegende Ansicht muffen wir einsfeitig nennen, insofern auf Elisabeth's Lage nicht mit dem klein= stein Winke hingewiesen ist. Unübertrefflich hat in zwei Zeilen das wahre Verhältniß ausgesprochen Joh. v. Muller, wenn er sagt: "Ihr Unstern war so schwedlich, das Elisabeth ihre Hinzichtung

*) So heißt es z. B. in einer bamals erschienenen Schrift bes Bischofs Aulmer nach einem Citat bei Brobie: The regiment of England is not a mere monarchie, as some for lacke of consideracion thinke, nor a mere oligarchie, nor democratie, but a rule mixte of all those, wherein ech one of these have or shoulde have like authoritie. Thimage whereof and not the image, but the thinge in dede, is to be sene in the parliament hous, wherein you shall these 3 estates. The king or quene, which representeth the monarche. The noble meu, which be the aristocratie; and the burgesses and knights the democratie.

Grundriß der allgemeinen Geschichte der Rölker u. Staaten.

für die Erhaltung und Ruhe Englands nothig erachtete." Wenn man alle Gefahren ermägt, Die damals dem Throne ber Elifabeth und mit diefem der Sache bes Protestantismus in England. bann aber auch mohl bem Protestantismus in gang Europa brobs ten, Philipp's Racheplane und hochft gefährliche Ruftungen, bie vielfachen Bemegungen und Berfchworungen in England, die Frech= heit ber tatholischen Priefter, welche alle fchmache Gemuther mit ber Behauptung fchreckten, es gebe jest gar teine rechtmäßige Dbrigkeit int Lande, und wie alles dieses feinen Mittelpunct in ber hoffnung fand, bie gefangene, fur rechtmaßig erachtete Ronis gin aus ihrem Rerter zu befreien und auf ben Thron zu fezzen: fo wird man geneigt, Elifabeth's That freilich nicht zu rechtfertigen, aber boch aus einem Standpuncte zu betrachs ten, wo die bittere Nothwendigkeit mit einem wenigstens eben fo großen Antheile daran erscheint, als die verfolgende geindschaft. In einer Beit, wo bie Gefahren, welche bem evangelischen Glauben burch bie Ungriffe einer Partei unter den Ratholiken und durch Bekehrungeversuche drohen, mit fo lebhaften Farben geschil= dert merben, ift es zu verwundern, daß Elifabeth, die, dreißigiah= riger offener Ungriffe und heimlicher Rante mube, endlich einen gewaltfamen Streich fuhrte, um bie Burgel ber Gefahr zu vertilgen, ftets nur als die Arglistige, nie als die gefährlich Bedrohte Dargestellt wird. Es hat dies aber wohl feinen Grund in jenem halb romanhaften Intereffe, welches ihre reizende Nebenbuhlerin noch Jahrhunderte nach ihrem Tobe ben Gemuthern einflößt und ibr ftets noch Bertheidiger erweckt, die fie gern in dem Lichte flets tenlofer Unschuld erscheinen laffen mochten. Uber fo bidleibig biefe Deductionen auch ausgefallen find, nach einer besonnenen Prus fung, und zumal nach Laing's gründlichen Untersuchungen, wird man immer zu bem Urtheile von Mannern wie Thuanus, Robertson und hume zurudtehren und geneigt feyn in den Muss fpruch bes Lettern einzuftimmen : An Irish Catholic, who denies the massacre in 1641, and a Scotch Jacobite, who maintains the innocence of queen Mary, must be considered as men beyond the reach of argument or reason, and must be left to their prejudices. - Bir bemerten bies nur beilaufig und nicht gegen herrn Machsmuth; benn wer mochte bie Verpflichtung auf fich nehmen, in einem Compendium alle Borurtheile zu bes 26. richtigen !

IV.

Johannes Witt, genannt von Döring. Fragmente aus meinem Leben und aus meiner Beit. Aufenthalt in den Gefängniffen, zu Chambery, Aurin und Mailand, nebst meiner Flucht aus der Sitabelle lehtern Orts. Braunschweig, Bieweg. 1827. 8.

Benn dies Buch wäre, was es zu feyn verspricht, ein aufrichtiges und treues Geständniß ber politischen Berirrungen eines jun= gen Mannes, welcher von ber natur ausgestattet mit manchem fconen Talent fchon in ben Sahten bes Junglings tief in bas geheime Treiben ber Factionen gezogen murbe; wenn es wirflich offen und ganz die Bahrheit, aber auch nichts als die Bahrheit über diefe Dinge fagte, welche feit den letten gehn Jahren den von außen befestigten Frieden ber Belt fo oft geftort haben : fo ware ce eins ber verdienstlichften Unternehmen, eine ber wichtig= ften Erscheinungen in der politischen Literatur. Billiadenkende murden bem teifenden Manne die Thorheiten ber Jugend verzeis ben, beren Bekenntniß zugleich Buge und Erfat mare; indem det Schade, welchen der Verfaffer gestiftet haben konnte, von dem Nuten, welchen die aufrichtige Enthullung des nachtlichen Spieles haben wurde, zehnfach aufgewogen werden wurde.

Ein folches aufrichtiges Bekenntnis ift freilich keine leichte Aufgabe, und es muß ihm eine ganzliche Sinnesanderung, ein vollftandiges Abftreifen aller Gitelkeit, reifes Urtheil uber fich und bie Belt, ein Emporsteigen zur bochsten Lebensweisbeit, beren ein Denfc fabig ift, vorausgehen. Eitelteit, Streben fich hervoraubrangen, die Sucht zu wirken und wenigstens Undern mehr und wichtiger ju scheinen als man ift, verbunden mit- bem Reiz bes Geheimen, tann bei ber großen Mehrzahl als ber mahre Grund angenommen werden, welcher fie in bas Net ber Factionen ge= Ber diefer Geifter in feinem Innern noch nicht trieben hat. machtig ift, kann wohl das Gewand und die Maske verändern, aber jur Klarheit gegen fich und Undere ift er noch nicht burchgebrungen. Er wird fich noch felbst mit allerlei Traumen taufchen und auch Audere zu taufchen fuchen.

Diesem Loose und dem unmerklichen Fortschreiten vom Betrogenwerden zum Betrügen können selbst diejenigen selten ents gehen, welche sich Anfangs mit reiner Begeisterung für das Gute der Tauschung hingegeben haben; denn es gibt bei dem Uebergange vom Traum zum Wachen immer etwas, was man kaum sich felbst, geschweige denn Andern gesteht. Wie viel mehr aber muß dies der Fall seyn, wenn schon der Traum durch Bewußtseyn der

Fragmente aus meinem Leben und meiner Beit.

Junfion gestört war, wenn man nicht mit reinem Glauben sich selbst bem vermeinten heiligen zum Opfer brachte, sondern dies nur als ein Mittel brauchte, ber Selbstsucht und eignen Eitetleit Opfer zu bringen. Wer aber, gleichgultig gegen das Ziel, nur barum sich mit Andern verbindet, um von ihnen mit fortgezogen zu werden, gemeine Vortheile oder höchstens jene falsche Ehre zu erringen, welche in weiter nichts besteht als darin, von den Wosgen der Zeit in die Höhe geschleudert zu werden, um nach kurs zem Culminiren in dem Abgrunde zu versinken, ist von Anfangan der eignen Unwahrheit versallen.

Wie Viele haben wir nicht feit bem Jahre 1788 in alle Formen und Farben gekleidet geschen! Wie Mancher hat sein Glud unter allen Parteien versucht, oder glänzte nur darum unter Jacobinern, weil ihn unter ben Royalisten Niemand hatte bemerken wollen! Wenigen indeß gelingt eine solche Zwitterhaftigkeit; es gehört ein großes Talent dazu, mit Glud von dem einen zum andern überzugehen, oder gar zu gleicher Zeit zwei entgegengeses ten Parteien zu dienen und es dem Ausgange zu überlassen, welche von beiden man betrogen haben will. Eine solche Zweideutigkeit bleibt nicht lange undemerkt, und ihr gewisselter Lohn ist die Vers achtung beider Theile. Unter Verschwornen ein Verräther zu seyn, ist ein um so gesährlicheres Handwerk, als selbst die, die ben Vers rath brauchen und belohnen mussen, davin selten etwas mehr sei hen, als ein unzuverlässiges und widerwärtiges Wertzeug.

Db nun unfer Berfaffer zu jener hohern Erkenntniß getoms nien ift, welche wir als bie Bedingung eines aufrichtigen und vollftandigen Geftandniffes aufgestellt haben, muß feinem Gemiffen überlaffen bleiben. Bir können nur nach bem urtheilen, wie et fich felbft in bem vorliegenden Buche zu geben gesucht hat. Wir muffen uns barüber ein Urtheil bilden, weil es nicht ohne Wichtigkeit ift, Die Angaben eines jungen Mannes etwas genauer zu betrachs ten, welcher fich felbft ber tiefften Einweihung in die Geheimniffe ber Factionen ruhmt, welcher, taum einige zwanzig Sahre alt, an ber Spise machtiger Berbindungen gestanden haben will, welcher mit ben einflußreichsten Mannern bes frangofischen Cabinets, bes öfterreichischen Seeres in Italien, mit den Subrern der piemontes fischen und neapolitanischen Revolution in vertrautem Umgange gelebt zu haben versichert, und nun, obgleich nur fragmentarisch, boch eine Menge Dinge erzählt, beren Bahrheit oder Unwahrheit einem jeden Beobachter feiner Beit von großem Intereffe ift.

Es ift auch nicht zu leugnen, baß ber Verf. in emigen Jahren einen wunderlichen Flug durch Europa gemacht hat. Als ein junger Mensch von 17 Jahren (S. 18) kam er Oftern 1817 nach Jena, angeblich um Diplomatie zu studiren. Als seinen Ge-

Grundrif ber allgemeinen Geschichte ber Boller u. Staaten.

5. 58. Das Gemeinsame ber makebonischen Zeit. --Fürstengeschichte vorherrschend, burchwebt mit einzelnen Fåden hellenischer Städtegeschichten. Im Bolksthum nirgends Kern noch Einheit; die Königsvölker von den Höfen und Söldnerscharen aus übertuncht mit griechischem Scheine; griechische Oprache burch den gesammten Often; Gemisch der Religianen und Sitten. Das Königthum despotisch; aber Städtebau und Anstalten für Wissenschaften seine Glanzseite; Ueppigkeit sein Verderben. Der Verkehr oft durch Kriege ber herrcchslucht gestört; Bündnisse durch Bermachlungen befessigt, zu eigener Sicherung und Anderer Verderben; verderbliche Sinnelgung der verblendeten politischen Eisersucht zu Rom's Kallftricken.

§. 111. Einung ber abendlandischen Kirche burch bas Papstthum. — Uebergang des alten Glanzes ber weltherrschenden Stadt auf ihre Bischöfe, Wachsthum des Ansehns durch Entfernung, Ohnmacht und Milde der byzantinischen Herrschaft, das hohe kitchliche Verbienst maucher Bischöfe, behutsame Wahrung der Orthodorie, das Emporkommen des Christenthums bei den germanischen Staaten, die Befreundung mit germanischen Nachbarn.

In andern Paragraphen dagegen hat das Streben nach Kurje und Bebeutsamkeit den Verf. zum Gesuchten und Gezwungenen im Ausdruck geführt, wie in folgenden:

- §. 37. Der Hellenen heroische Beit. Wahrheit und Dichtung. Bollkraft bes Waffenadels im Drange zu Raub und Krieg; befriedendes Walten der fürstlichen Burgväter unter ben Söhnen bes Gaus.
- 5. 114. Die Normannen. Des unwirthlichen Nordens Kuften und Inseln dem Meere betraut; seine Sohne beengendem Staatsleben abhold, bes Spiels der Wogen sich freuend; wagsam, lustern nach Naub, das Schrecken ber abendlandischen Reiche.

hier geht der Styl ganz in Mauier uber. Das Entstehen ber Manier ist, wie die Geschichte mehr als Einer Aunst lehrt, bei Einzelnen wie in ganzen Perioden, mit Kraft und Eigenthumlichkeit verbunden. Dadurch ubt sie einen lockenden Reiz, vor dem man um fo mehr auf der hut sevn muß.

Die unter diesen Saben fiehenden Andeutungen zu weiterer Ausführung enthalten auf dem kleinen Raume eine ungemeine Kulle von Gegenständen, die in ihrer geschickten und einsichtigen Busammenstellung in eine fehr aufchaulithe und fcon darum be= lehrende Uebersicht gebracht find. Wie vollständig das Gerippe

Grundriß der allgemeinen Seschichte ber Bölker u. Staaten.

ift, welches fie für den Lehrvortrag der allgemeinen Geschichte bars bieten, möge folgendes Beispiel zeigen:

S. 148. ""Innocenz III., Abtommling ber Grafen von Signe, im Biffen feiner Beit Reinem nachftebend, geruftet mit Einficht und Rraft zu berrichen, erfullt von bem Billen, ber Rirche herrschaft zu vollenden, in ber Bluthe des Mannesals ters. — Der romische Senator, bem Kaifer burch Eib verpflichs tet, hulbigt, Die beutschen Berzoge von Ravenna und Spoleto werben vertrieben, Conftanze von Sicilien jur Lehnspflicht genos thigt, bie Deutschen in Apulien und Sicilien burch papftliche heerfuhrer bebrangt, ber junge Friedrich nach Conftangens Lobe unter papftliche Bormundfchaft genommen. - Die Berficherung ber Thronfolge Friedrich's in Deutschland wird nicht geachtet; Doppelmahl : Philipp von Schwaben, heinrich's VI. Bruder, Dtto von Braunschweig, Seinrich's bes Lowen Sohn. Innocens Zuftreten als Schiedsrichter, als Prufer ber Bewerber um ben beuts ichen Thron; Philipp's Bann, Gelobniffe, Suhne mit ber Rirche, Dbermacht in Deutschland, Ermorbung burch Otto von Bittels. bac 1208."

Noch mag folgende Stelle zeigen, wie der Berf. Buftande fcildert :

S. 107. "Das Innere des Chaliphats. — Ursprüngliche seligiofe Geltung ber Chaliphen, als Borfteher bes Glaubens: hohe Einfachheit ihres Lebens (Dmar, Ali). Unfehn ber erften Befährten Muhamebs, ber Beteranen von Beder. Unficherheit ber Rachfolge im Chaliphat, allmähliche Geltung ber Erblichteit; fortbauernbe Anfpruche ber Aliden (Fatimiten); Familienhaß und Parteiung, Graufamkeit, steigender Despotismus und Glanz des Thrones. Sit der Chaliphen zuerst in Mekka, darauf in Damastus, feit Al Manfor in Bagbab. Anfänglicher Feuereifer bes Bolts zu Verbreitung bes Islam und zu Seerfahrten ; Erschlafs fung bes Schwungs im Fortschreiten ber Belt bei langerer Entfernung von bem Mutterboben, Berweichlichung und fittliche Ents artung burch Polygamie; boch nie gangliche Entfernung von ber angeftammten eigenthumlichen Baderheit und Sochherzigteit. Butritt affatifcher und afritanischer Nomadenstämme, Mifchung ber Bolter burch ben Sslam. Gemeinschaftliche Abhangigteit ber Großen und ber Geringen von ber Billfur des Chaliphen (Geißelung Dufa's unter Soliman). Rnechtschaft ber Chriften, Juden und Seiden, auch Berfolgung ober gewaltsame Aufdringung bes Islam. Erpreffuns gen ; Grunofteuer ber Mufelmanner, Ropf = und Bermögensfteuer ber Chriften und Juden. Bluthe ber Gewerbe, bes handels; Pracht und Verfeinerung des Lebens. Stabtebau, Baffora, Rufa, Sabira, Bagdad zc. Pflege der Bautunft (Balid), nicht aber

5*

68 Grundriß ber allgemeinen Geschichte ber Boller u. Staaten.

der Bildnerei und Malerei. Verbreitung arabischer Sprache, Zufbluhen wiffenschaftlicher Institute und Litteratur, u. f. w."

Hier wird ber Lehrer zum Verständniß bes Grundriffes nur Weniges hinzuzusehen haben. Dagegen sind andere Stellen zu tabellarisch gerathen. Wir nehmen S. 38, wo von dem Verhält= nisse der sich im peloponnesischen Kriege bekämpfenden Mächte Volgendes zu lefen ist:

"Uthens Symmachie, bie Einheit; Stimmung der Bundner; Chios, Lesbos. Der peloponnessischer Bund, die Bielheit; Theben. Jonismus und Dorismus, Demokratie und Oligarchie, Seekrieg und Landkrieg, der athenische Diekplus, die spartiatischen Hoppliten; Uthens Ungestum, Sparta's Besonnenheit. Grausamkeit der Kriegsührung."

Berr 28. fagt in der Vorrede, Die Enthaltsamkeit, die er im Gebrauche ber Worte geubt, werbe ihm fchwerlich zum Borwurfe gemacht werben. "Durch einige hundert Sulfoverba mes niger wird ficherlich nicht fo viel ber Deutlichteit geschabet, als burch beren und ahnlicher Redehulfen Ersparnif an Raum fur ternhafte Maffe gewonnen wird." Sind es nun aber hier bloß bie Huffsverba, welche der Deutlichkeit abgehen? Wir mochten bies nicht sowohl Andeutungen nennen, als hauptwörter aus ans beutenden Gagen. Wird wohl Jeder gleich errathen, was der fich in deutscher Schrift ohnehin etwas feltsam ausnehmende Siexalous hier will? Das Citat Thueyd. VII, 36, welches fo= gleich Klarheit verschafft hatte, murde boch fo vielen Raum nicht eingenommen haben. Bollte herr 28. uberhaupt bem Lehrer nicht fowohl mas er ju erlautern habe, als vielmehr bloge Erin= nerungsworte hinsegen, fo hatte er an andern Stellen, 3. B. in ber angeführten über bas Chaliphat, wieder viel furger fenn muffen, und fein Buch noch um einen fehr bedeutenden Theil ein= fchrumpfen laffen tonnen. Uber bies murden wir bei ber geiftreis chen Behandlung und ber großen Brauchbarteit beffelben fehr bebauert haben, und wir wunschen vielmehr, bag es bei ber nach= ften Auflage um einige Bogen ftarter werde, welche ben mit all= zu großer Wortfargheit behandelten Stellen zu gute kommen mögen.

Ueber das zu viel oder zu wenig in der Aufführung der einszelnen Thatfachen zu rechten, ist sehr unfruchtbar. Um Ende wird hier Jeder, der die Geschichte aus eigener Kenntniß vorträgt, etwas Anderes wollen. Herr W. fagt in der Vorrede, er habe von dem Ballast der Geschichte, der durch nichts befruchtet werden kann, nicht ganz schweigen wollen, weil der forschende Geist über etwas Undefriedigendes durch ganzliches Stillschweigen am wenigsten befriedigt wird. — Wir geben dies zu für ben

Grundrif ber allgemeinen Geschichte ber Boller u. Staaten.

-69

Srundriß, wo nur die Umriffe folcher wesenlofen Raume erscheisnen, aber nicht für die Ausführung, welche in der allgemeinen Geschichte die verschiedenen Massen, das eigentlich Geschichtliche und das in der That und Wahrheit Ungeschichtliche nicht so gleichsartig behandeln sollte, als es zum Theil noch geschieht. Boraus= geset, das die Universalgeschichte etwas Anderes zu seyn begehrt, als Nebeneinanderstellung in's Kurze gebrachter Lands und Volksgeschichten.

Wiffenschaft und Runft haben bie gebuhrende Berudfichti= Die tonnte man auch glauben ben Charafter ber Beiten gung. und Bolter felbft nur mittelmäßig zu begreifen, wenn man fich " um ihre geiftige Bildung nicht fummert! Uber mas bie allaes meine Geschichte bavon in ihren Bereich ju ziehen hat, ift nicht bas Individuelle, nicht die vollendetfte Birtuofitat an und fur fich betrachtet, fondern vielmehr der Gang, den bie Runft genommen bat, ihr Steigen und Fallen, ihre charakteriftischen Eigenschaften im Allgemeinen, benn hierin liegt ja ber Busammenhang mit bem gangen Leben der Mation, welches nur ben politifchen Buftand flets als Mittelpunct genommen, bie allgemeine Geschichte ja eben barzustellen hat. Darum scheint es uns aber, als ob hier manche Andeutung fehlte, bie eben auf diefe Behandlung bes Gegenftanbes in feinem innern Bufammanhang hinwiefe. Um dies durch ein Beispiel deutlich zu machen, wurden wir G. 241 bei ber spanischen Literatur weder ben Gregorismus übergangen (Diefe mertwürdige echt fpanische Erscheinung, auf die nachfolgende Poe= fie vom größten Ginflug) noch unbemertt gelaffen haben, bag Lope be Bega und Calberon als Repräsentanten ber beiben hauptperios den bes spanischen Drama's dastehen.

Die Eintheilung und die Anordnung bes Stoffs, in ber ganzen hiftoriographie eben fo einflußreich als fcwierig, find beson= bers in Lehrbuchern von der großten Wichtigkeit. herr 28. hat hier, besonders in Absicht auf bie Stellung und Aufeinanderfolge ber fleineren Einschnitte, trefflich gewählt. Nur bei einigen ber größern Ubschnitte haben wir Bedenken, die wir bem Berf. gur Prufung vorlegen wollen. - Geschichte bes Ulterthums. I. Die Staaten in Afia und Afrita vor Ryrus. II. Die Perfer und hellenen. (Da bie perfifche Monarchie nur bie lette Ausbildung, das Bufammenfaffen aller fruhern Geftaltungen in Sudweft = Afien ift, und Cyrus mehr Bollender einer vorange= gangenen Periode als Unfangspunct einer beginnenden; ba ferner die Derfer als Bolt mit den Medern und Baktrern fo eng vers bunden find : fo follte ihre Geschichte bis auf den Darius Spftas fpis wohl im erften Ubschnitte Play finden. Bei diefem Konige tritt bas Bereinen berfelben mit ber hellenischen von felbft ein). -

70 - Grundris ber allgemeinen Geschichte ber Boller u. Staaten.

III. Die Makedonen. (Auch hier wurde sich fragen, ob bies Bolk bis auf die Schlacht bei Charonea nicht zweckmäßiger unter II. stehe. Wir gehen immer von dem Grundsase aus, das nicht das Bolk, sondern sein Zusammenhang und sein Zusammenstoßen mit den übrigen das Princip für die Eintheilung in der allgemeisnen Seschichte ist. Anders verhält es sich mit Rom, deffen Sez schichte von seiner Entstehung an ein fortlaufendes, alles aus sich selbst entwickelndes Ganzes ist, und späterhin alle andern Ströme in den seinigen aufnimmt.) IV. Römischer Freistaat. — V. Das römische Kaiserreich.

I. Errichtung Geschichte bes Mittelalters. germanifcher Staaten. - II. herrichaft ber Saras cenen und Franken. - III. Bluthe und Reife bes Mittelalters. Bon ber Mitte bes neunten bis an Ende des breizehnten Sahrhunderts. IV. Borbereis tung ber neuern Beit. -- Die erfte Periode fcheint uns ju beschrantt, bie britte zu groß und Ungleichartiges zu umfaffen. Dies wird anschaulich in III, 6. Gestaltung bes burgerlichen und humanen Lebens ber abendlandifcen Bol= fer feit bem Eintritt ber Bluthezeit bes Mittelals ters. Denn in Diefem Capitel ift fehr wenig, was nicht ber Beit von ber Mitte bes elften bis jur Mitte bes breizehnten Jahrhunderts angehore, bie fich burch einen bestimmten Charafter ause fondert und abschneidet. Darum geben wir ber ichon von Debreren angenommenen Eintheilung bes Mittelalters in bie vier Perioben, beren Endpuncte Rarl ber Große - Gregor VII. - Rus bolph von habsburg, die Entbedung von Amerita find, ben Borzug, weil fie fich auf organische Beise, als 1) bie rohe und nach bestimmter Gestalt ringende Gabrung, 2) bie Entfaltung, 3) bie Bluthe, 4) bas Sinwelten und Burudweichen vor einer neuen Drbnung ber Dinge - fehr gut fondern. Das Morgenland ents fpricht freilich biefen Charakteren nicht. Duffen wir aber nicht Die europäische Bilbung, im Alterthum bie classifche, in ber mobernen Beit die chriftlich = germanische, immer als gesetgebend in ben Mittelpunct ftellen ? - Gefchichte ber neuern Beit. -I. Bis zu Ludwig XIV. - II. Bis zur frangofifchen Revolution. - III. Die Revolutionszeit - 1814. -IV. Die Beit ber Reftauration.

Bemerkungen über einzelne Puncte lassen sich an bloge Anbeutungen nicht gut anreihen; man mußte sonft ein Compendium wie ein ausführliches Werk über die Weltgeschichte behandeln. Um indeß zu zeigen, daß uns das sehr verdienstvolle Buch auch von dieser Seite nicht gleichgultig gewesen ift, wollen wir von dem, was wir uns ausgezeichnet, einiges berjeben.

Grundrif ber allgemeinen Gefchichte ber Bolter u. Staaten.

S. 10 fehlt bei Affprien bie Rudficht auf ben armeniichen Eufebius, burch welchen Berobot's Beftimmung ber Dauer ber affprifchen herrichaft auf eine mertwurbige Beife bestätigt morben ift. Darum mare auch in ber Literatur Diebubr's gelehrte und icharffinnige Abhandlung uber ben hiftorifdyen Gewinn aus jener Ueberfegung in den Abhandlungen der berliner Atademie nachzus. tragen. Das altaffprische Reich hat der Berf. fehr richtig mit bem Pradicat eines angeblichen verfehen; und bie Beit ift mahl nicht mehr fern, wo die beiden affprischen Reiche in ben Compenbien in Gines zufammenschmelgen werben.

S. 49: "Seleukus Rallinikus, geschlagen und gefangen von ben Parthern." Dieje aus einer migverftandenen Stelle bes Pofidonius beym Athenaus in Die Geschichte getommene Gefangenschaft bes Rallinitus ift nun nach dem Porphyrius aus berfels ben Quelle zu streichen. S. Niebuhr a. a. D. S. 110, ber überfehen ju haben scheint, daß ichon Beffeling zum Chronicon entholicon bes Eb. Simfon, pag. 1207, an ber Richtigkeit bet Annahme 3weifel außerte.

S. 123 werden die Franche Comté und die westliche Schweiz erft zum Ronigreich Dieberburgund, und einige Beilen weiter uns ten ju Sochburgund gerechnet. Bas die Franche Comté betrifft, fo ift das Berhältniß derfelben nicht gang flar; die weftliche Schweiz aber hat zum allergrößten Theile bem letteren Ronigreiche angehort.

S. 144: "Ludwig VI., der Dicke, Begrunder fladtischer Freiheit, als Stute bes Thrones gegen ben Uebermuth der Das fallen." Dies ift freilich bie Lehre aller alteren. frangofifchen Gefchichtfchreiber, auch Mably's, und wenn die Charte eine hiftor tifche Autoritat mare, fo hatte fie gleichfalls diefer Unficht bas Siegel aufgedrudt (les communes, fagt fie, ont du leur affranchissement à Louis-le-Gros). Dagegen tritt man aber neuerbings mit einer andern Meinung auf, welche namentlich Thierry, in feinen , Lettres sur l'histoire de France pour servir d'introduction à l'étude de cette histoire," Paris 1827, burchzufechten frebt. 3hm zu Folge, haben die fruheren Geschichtschreiber bas Ergebnis bemokratischer Bewegungen in bas einer gesethgebenden Reform verwandelt. Die Gemeinden haben fich, als ein regerer Beift in ihnen erwachte, felbft von dem Joche der Feudalherren losgemacht, und die Ronige haben nur bestätigt, was fie nicht verbindern konnten, und mas ihnen burch die Summen, welche ib= nen bie Stabte zahlten, um ihre Unterftugung-gegen ben 20el ju erhalten, einträglich war. Diefe von Thatfachen unterflugte Inficht verdient in jedem Falle eine grundliche Prufung.

S. 233: Eduard VI. von England: - Bei der großen Aufmertfamteit, welche bie Berfaffung Diefes Landes und ihre biftos

72 Grundrif ber allgemeinen Geschichte ber Boller u. Staaten.

tische Entwickelung in Europa immer mehr auf sich zieht, wird kunftig in den Compendien die Andeutung nicht fehlen durfen, daß unter dem genannten Könige die Repräsentation der viel bes sprochenen rotten boroughs im Unterhause ihren Ansang nahm. Freilich sucht man dies auch im Spittler, und, wenn wir nicht irren, sogar im Hume, vergebens.

S. 236: "Elifabeth - Lord Burleigh, Forberer ber burch Ellfabeth erneuerten Reformation, und der dabei fich vollendenden toniglichen Machtvollkommenheit." - Diese vollendete Machtvoll= tommenheit unter Elifabeth ift durch Sume eine Art von biftori= fchem Glaubensfas geworden, aber vor einigen Jahren ift ein grundlicher Forscher, Brobie, bagegen aufgetreten, und hat ihm im ersten Banbe feiner , history of the British empire from the accession of Charles I. to the restoration" (Edinburgh 1822) eine hochst forafaltige Prufung gewidmet. Wenn man biefe befonnene Biderlegung lieft, tann man taum anders als zugefte= ben, baß hume, feinem Beftreben zu Liebe, die Eingriffe ber Stuarts in die Verfaffung in einem mildern Lichte erscheinen au laffen, viele Thatfachen theils verstummelt theils unter einem falfchen Gesichtspuncte bargestellt hat. So ungegrundet ift unter andern Sume's Behauptung, daß jene Beit felbft bie Regierung Englands als eine abfolute Monarchie barftelle, bag vielmehr bie Damaligen Schriftsteller nicht nur die verschiedenen Gewalten ftreng fcheiden *), sogar das Parlement als bie hochste Gewalt be= trachten.

Ebendas. -, Die katholische Maria Stuart von Schottland, im Getümmel religidser Eifrer und emporter Barone, sucht Schutz bei Elisabeth, wird wegen nicht erwiesener Beschuldigungen in Haft gehalten und wider Fürsten = und Bolkerrecht hingerichtet." Die dieser Andeutung zu Grunde liegende Ansicht mulisen wir ein= feitig nennen, insofern auf Elisabeth's Lage nicht mit dem klein= steinse hingewiesen ist. Unübertrefslich hat in zwei Zeilen das wahre Verhältniß ausgesprochen Joh. v. Mülter, wenn er sagt: "Ihr Unstern war so schrecklich, das Elisabeth ihre Hinrichtung

*) So heißt es 3. B. in einer bamals erschienenen Schrift bes Bischofs Aulmer nach einem Citat bei Brobie: The regiment of England is not a mere monarchie, as some for lacke of consideracion thinke, nor a mere oligarchie, nor democratie, but a rule mixte of all those, wherein ech one of these have or shoulde have like authoritie. Thimage whereof and not the image, but the thinge in dede, is to be sene in the parliament hous, wherein you shall these 3 estates. The king or quene, which representent the monarche. The noble men, which be the aristocratie; and the burgesses and knights the democratie.

Grundrif ber allgemeinen Geschichte ber Boller u. Staaten.

für die Erhaltung und Ruhe Englands nothig erachtete." Wenn man alle Gefahren erwägt, die damals dem Throne ber Elifabeth und mit biefem ber Sache bes Protestantismus in England, bann aber auch wohl dem Protestantismus in ganz Europa brohten, Philipp's Racheplane und hochft gefährliche Ruftungen, bie vielfachen Bewegungen und Berfchworungen in England, die Frechheit ber tatholischen Priefter, welche alle ichmache Gemuther mit ber Behauptung fchreckten, es gebe jest gar teine rechtmäßige Dbrigkeit im Lande, und wie alles diefes feinen Mittelpunct in ber hoffnung fand, bie gefangene, fur rechtmaßig erachtete Ronis gin aus ihrem Rerter zu befreien und auf den Thron zu feze zen: fo wird man geneigt, Elifabeth's That freilich nicht ju rechtfertigen, aber boch aus einem Standpuncte zu betrachten, wo bie bittere Nothwendigkeit mit einem wenigstens eben fo großen Antheile daran erscheint, als die verfolgende Feindschaft. In einer Beit, wo bie Gefahren, welche bem evangelischen Glauben durch die Angriffe einer Partei unter ben Katholiken und durch Betehrungeversuche drohen, mit fo lebhaften Farben geschil= bert werden, ift es ju verwundern, daß Elifabeth, die, dreißigiah= riger offener Ungriffe und heimlicher Rante mude, endlich einen gewaltsamen Streich fuhrte, um bie Burgel ber Gefahr zu vertilgen, ftets nur als die Arglistige, nie als die gefährlich Bedrohte bargestellt wird. Es hat bies aber wohl feinen Grund in jenem halb romanhaften Intereffe, welches ihre reizende Nebenbuhlerin noch Sahrhunderte nach ihrem Lobe ben Gemuthern einflößt und ihr ftets noch Bertheidiger erwecht, die fie gern in bem Lichte flets tenlofer Unfchuld erscheinen laffen mochten. Uber fo bickleibig diefe Deductionen auch ausgefallen find, nach einer besonnenen Prufung, und zumal nach Laing's gründlichen Untersuchungen, wird man immer zu bem Urtheile von Männern wie Thuanus, Robertson und hume zurudtehren und geneigt feyn in ben Quse fpruch des Lettern einzuftimmen : An Irish Catholic, who denies the massacre in 1641, and a Scotch Jacobite, who maintains the innocence of queen Mary, must be considered as men beyond the reach of argument or reason, and must be left to their prejudices. - Bir bemerten bies nur beilaufig und nicht gegen herrn Bachsmuth; benn wer mochte die Berpflichtung auf fich nehmen, in einem Compendium alle Borurtheile zu bes richtigen ! £6.

Sohannes Witt, genannt von Döring. Fragmente aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Aufenthalt in den Gefängniffen, zu Chambery, Aurin und Mailand, nebst meiner Flucht aus der Citabelle lehtern Orts. Braunschweig, Bieweg. 1827. 8.

Benn bies Buch wäre, was es zu feyn verspricht, ein aufrichtiges und treues Geständniß ber politischen Berirrungen eines jun= gen Mannes, welcher von ber natur ausgestattet mit manchem fchonen Talent fchon in ben Jahten bes Junglings tief in bas geheime Treiben ber Factionen gezogen murbe; wenn es wirklich offen und ganz die Wahrheit, aber auch nichts als die Bahrheit über biefe Dinge fagte, welche feit den letten gehn Sahren ben von außen befestigten Frieden der Belt fo oft gestort haben : fo ware es eins ber verbienftlichften Unternehmen, eine ber wichtig= ften Erscheinungen in der politischen Literatur. Billigdentende wurden bem teifenden Manne die Thorheiten ber Jugend verzeis hen, beren Betenntniß zugleich Buße und Erfat mare; indem det Schabe, welchen ber Berfaffer gestiftet haben konnte, von bem Nuten, welchen die aufrichtige Enthullung bes nachtlichen Spieles haben murbe, zehnfach aufgewogen werden murbe.

Ein folches aufrichtiges Bekenntnis ift freilich feine leichte Aufgabe, und es muß ihm eine gangliche Sinnesanderung, ein vollftanbiges Ubftreifen aller Gitelfeit, reifes Urtheil uber fich und bie Belt, ein Emporsteigen zur hochsten Lebensweisheit, beren ein Mensch fabig ift, vorausgehen. Eitelkeit, Streben fich hervorzubrängen, die Sucht zu wirten und wenigstens Undern mehr und wichtiger ju scheinen als man ift, verbunden mit bem Reiz bes Geheimen, tann bei der großen Mehrzahl als ber wahre Grund angenommen werben, welcher fie in das Det ber Factionen ges Ber diefer Geifter in feinem Innern noch nicht trieben hat. machtig ift, tann mohl bas Gewand und bie Maste verandern, aber jur Klarheit gegen fich und Undere ift er noch nicht burchge= brungen. Er wird fich noch felbft mit allerlei Traumen taufchen und auch Audere zu tauschen suchen.

Diefem Loofe und bem unmerklichen Fortschreiten vom Betrogenwerden zum Betrügen können selbst diejenigen selten entgehen, welche sich Anfangs mit reiner Begeisterung für das Sute ber Tauschung hingegeben haben; denn es gibt bei dem Uebergange vom Traum zum Wachen immer etwas, was man kaum sich felbst, geschweige denn Andern gesteht. Wie viel mehr aber muß dies der Fall seyn, wenn schon der Traum durch Bewußtsevn der

Fragmente aus meinem Leben und meiner Beit.

Î

Junfion gestört war, wenn man nicht mit reinem Glauben sich felbst bem vermeinten heiligen zum Opfer brachte, sondern bies wur als ein Mittel brauchte, ber Selbstfucht und eignen Eitelkeit Opfer zu bringen. Wer aber, gleichgultig gegen bas Ziel, nur barum sich mit Andern verbindet, um von ihnen mit fortgezogen zu werden, gemeine Vortheile oder höchstens jene falsche Ehre zu erringen, welche in weiter nichts besteht als darin, von den Wogen der Zeit in die Höhe geschleudert zu werden, um nach kurs zem Culminiren in dem Abgrunde zu versinken, ist von Ansang an der eignen Unwahrheit versallen.

Bie Viele haben wir nicht feit bem Jahre 1788 in alle Formen und Farben gekleidet geschen! Wie Mancher hat sein Gluck unter allen Parteien versucht, oder glänzte nur darum unter Jacobinern, weil ihn unter ben Royalisten Niemand hatte bemerken wollen! Wenigen indeß gelingt eine solche Zwitterhaftigkeit; es gehört ein großes Talent dazu, mit Gluck von dem einen zum andern überzugehen, oder gar zu gleicher Zeit zwei entgegengeses ten Parteien zu dienen und es dem Ausgange zu überlassen, welche von beiden man betrogen haben will. Eine solche Zweideutigkeit bleibt nicht lange undemerkt, und ihr gewisselter Lohn ist die Vers achtung beider Theile. Unter Verschwornen ein Verräther zu seyn, ist ein um so gesährlicheres Handwerk, als selbst die, die ben Vers rath brauchen und belohnen mulfen, darin selten etwas mehr ses hen, als ein unzuverlässiges und widerwärtiges Werkzeug.

Db nun unfer Berfaffer zu jener hohern Ertenntniß getoms men ift, welche wir als bie Bedingung eines aufrichtigen und vollftandigen Geftandniffes aufgestellt haben, muß feinem Gemiffen überlaffen bleiben. Wir tonnen nur nach bem urtheilen, wie et fich felbft in bem vorliegenden Buche ju geben gesucht hat. Mir muffen uns barüber ein Urtheil bilben, weil es nicht ohne Dichtigteit fft, bie Angaben eines jungen Mannes etwas genauer zu betrachs ten, welcher fich felbit ber tiefften Einweihung in die Geheimniffe ber Factionen ruhmt, welcher, taum einige zwanzig Sabre alt, an ber Spite machtiger Berbindungen gestanden haben will, welcher mit ben einflußreichsten Mannern bes frangofischen Cabinets, bes öfterreichischen Seeres in Stalien, mit den Fuhrern der piemontes fischen und neapolitanischen Revolution in vertrautem Umgange gelebt zu haben versichert, und nun, obgleich nur fragmentarifch, boch eine Menge Dinge erzählt, beren Wahrheit oder Unwahrheit einem jeden Beobachter feiner Beit von großem Intereffe ift.

Es ift auch nicht zu leugnen, daß der Berf. in einigen Jahren einen wunderlichen Flug durch Europa gemacht hat. Als ein junger Mensch von 17 Jahren (S. 18) kam er Oftern 1817 nach Jena, angeblich um Diplomatie zu studiren. Als seinen Ge-

burtsort gab er Altona an, wo fein Bater Pferdehandler gewefen, aber von feiner allgemein geachteten Gattin geschieden und in febr the Bermickelungen und criminelle Strafen verfallen fenn foll. Damals nannte fich unfer Berf. Ferdinand Johann Bitt. Seine Mutter hatte lange nach ber Scheidung einen herrn von Doring geheirathet, welcher aber bald gestorben ift und deffen Da= men ber junge Mann feit dem Jahre 1820, mit welchem Rechte wiffen wir nicht, angenommen hat. Ein Bruder ber Mutter ift ber bekannte herr Edftein, gleichfalls Sohn eines Pferdehand= lers ju Altona, welcher bie Rechte flubirt bat, feit bem 3. 1814 aber als Baron Edftein in den Niederlanden auftrat, fich als Polizeicommiffar in Gent und Luremburg bemerkbar machte, bann in frangofische Dienste trat, eine Zeit lang Polizeicommiffar in Marfeille war und jest wieder in die Dunkelheit zuruckgetreten ift. Der Graf Deferre, welcher 1810 Prafident des frangofischen 2p= pellationsgerichts in hamburg war, scheint in freundschaftlichen Berbindungen mit der Familie des Berfs. gestanden zu haben; ber Berf. nennt ihn feinen vaterlichen Freund. Die Mutter, verwittwete von Doring, ift auch feit einigen Sahren gestorben.

In Jena war bamals die Burfchenschaft und bas Turnwefen in tebhafter Bewegung, und das Reformationsfeft auf ber Bartburg erhöhte bie Spannung der jugendlichen Gemuther. Einige ber aufgeregteften fammelten um ben Dr. Follenius, welcher von Gießen nach Jena tam und Bortefungen über romisches Recht mit einem Beifall hielt, von welchem es freilich ungewiß ift, ob man ihn bem innern Werthe berfelben, ober eben bem Umftande zuschreiben foll, daß Follenius den Mittelpunct politischer Schwar-In Diefem Rreife ward Sand zum Morder; ob= mereien bilbete. gleich nach dem Resultate der gerichtlichen Untersuchung nicht behauptet werben tann, daß die Ermordung Rogebue's Folge eines von Dehrern gefaßten Entichluffes gewefen fep, fo laft fich boch auch kaum bezweifeln, baß feine Begierde, irgend eine wichtige That zu vollbringen, welcher feine Urtheilstraft nicht gemachfen war, hier die Richtung bekommen hat, welche feine That bes stimmte.

Unter ben jungen Leuten, welche theils von wahrer Eralta= tion ergriffen waren, theils auch wohl burch einen hohen Grad funstlicher Eraltation sich bemerklich zu machen suchten, war auch Witt. Man sah ihn in Beinkleidern und einer Uermelweste von grober ungebleichter Leinwand (ber sogenannten Zurnkleidung) mit offener Brust und einem großen gelben Strohhute mit Blumen, wie ihn sonst nur Frauen tragen, umhergehen, wozu er auf Rei= fen eine Pistole im Gurtel und einen Studentenhieder hinzufügte. So kam er im Sommer 1818 nach Fulda, sing dort Handel mit

Fragmente aus meinem Leben und meiner Beit.

Officieren an, von welchen er behauptete, baß fie uber ihn gelacht batten, ward polizeilich arretirt und ließ aber biefen Borgang eine fleine Schrift bruden (" neueftes aus Churheffen. Ein furs ger Beitrag zur Beitgeschichte," 1818), wovon, ba ihm gleich nach bem Erscheinen die vorrathigen Gremplare von der atademischen Obrigkeit abgefordert wurden, vielleicht wenig in bas größere Dus blicum gekommen ist. (Das Dppositionsblatt enthält mehreres über diefen Borgang). Er machte im Sommer 1818 eine Reife nach Paris, wie er jest fagt (G. 10), um bie deutschen Revolutionen mit ben frangofischen in Berbindung zu bringen; Folles nius hatte ein Lied bruden laffen (bie beutsche Jugend an bie beutsche Menge) voll politischen und revolutionaren Unfinnes, bas unfer Bitt auf fich nahm; es war im Berbfte 1818 bei Unwefenheit ber verwittweten Raiferin von Rufland eine von den Burgern errichs tete Ehrenpforte in ber nacht umgeriffen worden, und auch ju biefem Frevel betannte fich Witt, vielleicht nicht einmal ber Babra heit gemäß. Er wurde im Decb. 1818 von Sena weggewiefen.

Run ging er im herbft 1819 (S. 11) nach London, mo er in ben Morning-Chronicle einige Auffage einrucken lief uber bie Plane, eine Revolution in Deutschland zu fliften. Er fprach barin von einer Berbindung, die fich die Unbedingten nannten, weil ffe unbedingt zu allem entschloffen fegen, mas zu diefem 3mede fuhre. Doch follte bie Revolution nur eine innere und ftille fenn, b. h. eine folche, welche nichts gewaltfam umfturgen, fon= bern bie gewünschte Beranderung nur burch Erziehung und Ges finnung bewirken wollte, mas aber aufhorte eine Revolution zu Von England wandte er fich nach Paris zu feinem Dheim fenn. bem Baron Edftein und bem bamaligen Suftigminifter Grafen Deferre, welchen er furz vor bem Falle bes Decazes'fchen Miniftes riums auf deffen Reife in's fubliche Frankreich begleitet haben foll. (Er felbft gibt an, er habe im Februar 1820 einen Courier . Ritt nach Mizza gemacht). Er hielt fich feitdem im fudlichen Frankreich, in Stalien und ber Schweiz auf, wo er am 20. September 1821 auf favonischem Gebiet verhaftet, nach Turin gebracht und von ba nach Mailand geliefert wurde (S. 49). Im December 1822 entfam er aus ber Citabelle von Mailand, irrte ein Sabr lang in der Schweiz und Deutschland umher, wurde am 24. Februar 1824 in Baireuth wieder verhaftet, nach Berlin gebracht, und ift jest noch als Gefangener in der banifchen Feftung Fredes rits Drd (S. 18). Ueber den Grund feiner jetigen Verhaftung finden wir nichts. Bu bemerten ift noch, daß Witt von außeror= bentlicher Lebhaftigkeit und garter Conflitution war. Er hatte icon in Riel eine ftarte Hiebmunde in den Ropf erhalten, beren Folgen er noch fuhlte.

Der 3wed ber Schrift wird nun allerdings von bem Berf, (S. 8) fo angegeben, wie es feyn mußte, wenn es überhaupt ein boherer und wahrhaft nuhlicher Sweet feyn follte. Er will erftlich zeigen, "wie gefährlich es bem Einzelnen wird, wenn er, anftatt ruhig in bem burch fein Talent ober fein Geschict ihm angemiefenen Birtungetreife fortquarbeiten, aus bemfelben heraustritt, und ben geregelten planetarischen Lauf verschmähend, als Strikern bald bier= bald vorthin mit feinem gefahrvollen Lichte schweift." Gr will zweitens der Belt ben Beweis liefern, wie bie Regierungen bas volltommenfte Recht hatten, wenn fie von Gefahr fprachen. "Es habe allerdings eine nicht unbedeutende Partei gegeben, welche einen Umfturg bes Bestehenden, fo burch Gewalt wie burch Lift, herbeizuführen ftrebte und an und fur fich gar lobenswerthe Einrichtungen wie Turnerei und Burschenschaft gum verderblichen Bwede migbrauchte. Das Treiben diefer Leute, mit denen ich Jahre lang gemeinschaftliche Sache gemacht habe, will ich unums wunden darlegen. Bon dem Augenblicke an, ba ich mein Unrecht ertannte, habe ich es auch offen befannt; was ich in ben Gefäng= niffen den Beborden ausfagte, bas foll das ganze Publicum jest erfahren."

Aber was erfährt nun bas ganze Publicum von dem bier Angekündigten? — Goviel als nichts! ' Alles was ber Berf. aus eigner Erfahrung weiß, wird entweder auf den erften ober auf den britten Theil verwiesen. In jenem foll geliefert wers ben, mas ber Berf. in Deutschland, London und Paris bis zu feiner Verhaftung am 20. Septbr. 1821 gethan bat, in Diefem perspricht er feine Zusfagen in Baireuth vor bem Minifterialrath von Abel mitzutheilen, aus welchen hervorgeben foll, bag er und Follenius auch die Stifter des neuern Junglingsbundes gemefen fepen. (Diefer Junglingsbund war aber ichon im Sahre 1823 vollftanbig entbedt worben, und bie bekannten Refultate ber Uns tersuchung weisen mit Sicherheit auf keinen andern Urheber beffelben hin als auf von Sprewig.) Db diefer erfte und britte Theil jemals erscheinen werden? Db fie, ba ber Berf. (6.9) gesteht, daß er bazu erft mehrerer Papiere bedurfe, und (G. 5) baß ihm feine fammtlichen Papiere noch vorenthalten wurden, jemals werben erscheinen können? Dies ift fehr ungewiß, indem Papiere diefer Art, die einmal Theil crimineller Serichtsacten geworden find, wohl ichwerlich zurückgegeben werden. 3a man wirb, wenn man den gegenwärtigen zweiten Theil, als ein Ganzes in's Auge faßt, ju der Bermuthung berechtigt, daß er alles enthalte, was bem Publicum mitgetheilt werben follte, und - baß ber Berf. auch vielleicht wenig mehr mitzutheilen hat.

Db wir uns in diefer Boraussehung irren ober nicht, wird

Fragmente ans meinem Leben und meiner Belt.

fich zeigen, fobaid ber Berf. mit feinem erften ober britten Theil wirklich hervortritt; indeffen wird er es felbit gang in der Ordnung finden, wenn ernfte Manner, fo lange bis er bie Beweise fur feine Angaben liefern wird, benfelben nicht bas geringste Butrauen ober Gewicht beilegen tonnen. Er will fcon im 3. 1818 als Abgeordneter beuticher Revolutionnars in Paris eine Berbindung mit frangofischen zu vermitteln gesucht haben. Damals, war er ein Jungling von 18 Jahren, unbesonnen in feinem Betragen pie fein anderer (Beweis feine oben ermahnten Sandel in Fulba), nichts mehr fuchend als Auffehen zu erregen, und auf feinem erften Ausflug in die Belt, in feinem erften Universitatsjabre ber Bon welcher Beschaffenheit mußte wohl die Berbindung griffen. gewesen feyn, welche fich einem folchen Rnaben anvertraut hatte! Er ging von Jena aus nach Paris, und bie Berbindung mußte alfo in Sena wenigstens einige bedeutende Mitglieder haben ! Bie werben feben, ob herr Bitt uns bereinft einen Eingigen nennen wird (aber einen Lebenden), außer etwa ben in Amerifa abmefenden Follenius ober den enthaupteten Sand, und mer etwa noch von dem zu jener Beit um Follenius versammelten hals ben Dutend junger Braufetopfe gestorben ober in einer Lage bes findlich fenn mochte, bag er feinen Diderfprnch nicht zu befurche ten hat; benn ber Lift liegt nahe, fich nur auf tobte Semabres manner zu beziehen.

Daran zweifeln wir gar nicht, daß in dem 3. 1817 und 1818 fich bie und ba einige unreife, eitle junge Thoren zusams mengefest haben, um Plane ber Beltverbefferung und Revolutionen zu entwerfen. (Nur daß biefe ftrafbaren Umtriebe Geift ber Universitaten geworden, ober von öffentlichen Lehrern getheilt worden fepen, ift Unwahrheit.) Einige davon mogen außer der jugendlichen Unerfahrenheit auch noch butch bestimmte perfonliche 3mede geleitet worden feyn, 3. B. fich Unfehn unter bem großen haufen junger Leute und einen Unhang ju verschaffen, um fich ben Deg ju andern Bortheilen zu bahnen. Wir zweifeln auch nicht, bag ein folcher Berein junger Leute, wenn er fab, wie leicht es war, auf andere unerfahrne Sunglinge ju wirten, fich bald genug fur febr bedeus tend gehalten habe, und es mag fenn, daß z. B. unfer Berf. in biefem Gefühl von Wichtigkeit nach Paris gegangen ift und bort eine abnliche Ungahl Gleichgefinnter und gleich thorichter Berbuns beten gefunden hat. Aber bas find långst bekannte Dinge, uber welche wir uns früher ichon hinlänglich verbreitet haben.

Uls ber Berf. nach London kam, war er 19 Jahr alt. Das feine Auffäte im Morning-Chronicle mit Freuden aufges nommen wurden, wird Niemand befremden, welcher den Geist der englischen Zeitungen und die Begierde kennt, womit jedes Anetbotchen, wenn es nur pitant klingt, jeder sogenannte Paragraph bort aufgenommen wird. Der Verf. brachte manches mit, wobei es auf Wahrheit zuletzt ankam, und die Stimmung der damatigen englischen Oppositionsblätter gegen die Souverans des festen Landes war von einer solchen Bitterkeit und Ausgelassenheit, daß guch das Aergste nicht zu arg war. Man mag dem 19 jährigen Virtuosen in dieser Kunst, dem vermeinten Eingeweihten der deutschen revolutionnären Geheimnisse mit Interesse entgegengekommen fepn, aber besonnene Männer haben ihn gewiß bald genug und hinlänglich durchschaut. Wir wissen nicht, was uns der Verf. dereinst von den revolutionnären Verbindungen in London vordringen wird, aber der wahre Gehalt der Sache läst sich jeht schon mit ziemlicher Gewißheit berechnen.

In Paris icheint ber Aufenthalt bes Berfs, nur furz gewefen zu fepn. Er tam im herbit 1819 nach London, war am 13. Februar 1820 in Paris und begleitete ichon am 20. Februar 1820 ben Grafen Deferre nach Nizza, von wo ber Graf betannt= lich als Gefandter nach Neapel ging und bort im 3. 1824 ftarb. Daher kann er fich nicht über einige Monate in Daris aufgehnle ten haben, und ber Graf Deferre war feit bem 20. Nevbr. 1819 nur dem Namen nach noch Juftigminister, und Krankheits hals ber von ben Functionen dispensirt. Er hatte fich damals von den gemäßigten Royaliften (ben Doctrinars) bereits abgewendet und fich an bie ftrengen Royalisten angeschloffen, und es ift ichwer zu glauben, bağ eine revolutionnare Partei es gewagt haben werbe einen noch Laum zwanzigjährigen jungen Menschen, einen Fremden, ber mit einem 'ultraropalistischen Minister in vertrautem Umgange mar, in alle ihre Geheimniffe einzuweihen, um auf den bereits abgetrete= nen Minifter ju wirken. Bar ber Berf. wirklich Mitglied bes beruchtigten Comité Directeur, fo muß bies vorgebliche Comité Directeur eben fo unbedeutend gewesen feyn, als bie beutschen Berfchworungen. namen und Thatfachen! Das ift auch bier, was ein Jeder, wenn er über bergleichen Dinge Glauben verdienen will, zuerst vorbringen muß.

In den J. 1820 und 1821 finden wir den Verf. in Italien und der Schweiz. Was er vor dem 9. Mai 1821 gethan, wo er selbst zum ersten Mal in Piemont verhaftet, jedoch nur unter Escorte nach der Schweiz geführt wurde, gehört vermuthlich in den ersten Theil, denn der Nerf. schweigt davon. Dagegen gibt er allgemeine Aufschluffe über die Ursachen und den Gang der ephemeren piemontesischen Revolution, in welcher wir, die Wahrheit zu sagen, nichts Neues gefunden haben, was nicht in den Schriften von Santa Rosa und A. schon gesagt wäre. Denn daß das Ganze weiter nichts war als eine jener oft ver-

Praamente aus meinem Leben und meiner Beit.

getommenen Intriguen, wodurch man bas Regierungssyftem zu verandern und fich in die Stellen der verdrängten Minifter, Df. ficiere und anderer Beamten zu bringen fuchte, daß besonders bie Gesignung des Bolkes und der Soldaten babei für gar nichts zu rechnen war, hat ber Ausgang ber Sache beutlich genug gezeigt. Selbft fur bie einzige 3dee, welche allenfalls eine großere Bemegung hervorzubringen vermocht hatte, die Einheit und Unabhangigfeit Staliens, waren nur bie Vornehmen, nicht aber bas Volt ju begeistern. Es ift baber auch schwer zu glauben, bag bie eine Elaffe ber Feberati, welche aus Mitgliedern ber untern Bolf6= claffen bestanden, im April 1821 gegen 100,000 Theilneh= mer gehabt habe. Db der Pring bela Cifterna, welcher Unfangs Mary verhaftet murbe, ber Berfchworung fremd war, wie Undere behaupten, ober ob, wie der Berf. erzählt, in der hohlen Uchfe feines Reisewagens die wichtigsten Papiere gefunden wurden, fo= gar Briefe von bem herzog von Dalberg an die Berschwornen, und eine Proclamation an die Italiener von B. C. (Benjamin -Conftant?), ift wohl fur bas Ganze ziemlich gleichgultig; nur ift auch hier ber name B. C. wohl ohne allen Grund und Beweis hingestellt. 20as der Berf. hier vorbringt, ift von der Urt, daß man es wahrscheinlich in jedem Birthshause horen konnte, und hat wohl häufig keinen beffern Grund, als die S. 98 erzählte Geschichte von Lafitte und Manuel. Der nun verftorbene Ma= nuel war bekanntlich fehr reich und brauchte nicht erft mit Lafitte's Gelbe ein Gut zu taufen, um zum Deputirten wählbar zu fenn. Er mar ichon 1815 von zwei Wahlcollegien zugleich gewählt worben, und als er fich 1817 in Paris niederließ, vertaufte er feine beträchtlichen Besitzungen im fublichen Frankreich, um fich in Da= ris ansässig zu machen.

Ueber ben wahren Geift ber Carbonaria, in welchem noch fo vieles rathfelhaft ift, weiß der Betf. auch fast nichts zu fagen, ob er gleich einer ber Wenigen des fiebenten und bochften Grades, Principe Summo Patriarca, gewesen fenn will. Er behauptet, daß die Carbonaria ein Zweig ber Maurerei fey, zu welchem fich während Mapoleons Herrschaft bie Unhanger ber Republit und zwar meift Militarpersonen zusammengeschloffen hatten. Von Be= fançon aus hatte fich diefe Berbindung nach Dberitalien und end= lich nach bem untern Stalien verbreitet. 3m vierten Grade, ber Apostoli, übernehme man die Verpflichtung zum Sturze aller Mo= narchen, vorzüglich ber Bourbonen. Erft im fiebenten empfange man aber den Schluffel zum Ganzen und erkenne, daß ber 3wect ber Carbonaria gang identisch fep mit dem des Illuminaten= ordens. Sier schwöre man jeber positiven Religion und jeber Regierungsform ben Untergang und werde zu jedem XXX.

Mittel für diesen 3weck berechtigt. Wir wollen weder die Apologie der Carbonari noch der Illuminaten übernehmen, aber soviel glauben wir behaupten zu können, daß ein solcher Wahnstinn keinem der Stifter und Obern in den Kopf gekommen ist. Hat der Verf. wirklich eine solche Verpflichtung übernommen, wenn auch ohne zu schwören (denn daß er einen Werth barauf legt, ist ein Veweis mehr von der Schwäche seines Charakters und Urtheils), so hat man sich wahrscheinlich nur mit einer Mystification mit ihm zu belustigen gesucht *). Es ist übrigens bekannt, daß bie echte Carbonaria nie mehr als drei Grade gegeben hat.

Aber es scheint, daß nach Auflösung der großen Loge in Neas pel (23. Mary 1821) die Refte und Fluchtlinge ber Carbonari in einigen Binkeln Dberitaliens und in der Schweiz überhaupt ihren Berein nur gleichfam zum Beitvertreib fortgefest haben. Die alte Form bleibt, wenn auch das Defen verschwunden ift, noch eine Beit lang; man fpielt mit ber gewohnten Beife, ertheilt Grabe, erfinnt auch wohl neue, macht abenteuerliche Dlane aller Urt. fpricht von gewaltsamen Entschluffen, bie aber alle in ber nachften Biertelstunde wie Seifenblafen gerrinnen. Unter biefe Seifenbla= fen gablen wir, bis der Berf. einft beffere Beweife beibringt, fo= wohl die Erklarung des Dr. de Prati, das man nun die Absicht habe, die Revolution durch Mord in's Bert zu fegen, (welche? bie ichon ju Grabe getragenen italienischen? ober eine beutiche? oder eine französische?) als auch die Erwählung bes nun 21 jab= rigen Berfs. zum Generalinspector ber Carbonaria in ber Schweiz und Deutschland. Und zwar biefe um fo mehr, als die lette Ernennung noch im Monat August 1821 erfolgte (S. 25), nach= bem herr Witt fich fcon im Julius 1824 auf bas feierlichfte und zwar fchriftlich losgefagt hatte (G. 14), und daher von den Berschwornen ichon Ungriffe auf fein Leben gemacht worden waren.

Eben so unvollfandig und unsicher sind die Nachrichten, welche ber Berf. von einer andern geheimen Gesellschaft gibt, de= ren 3weck auch eine Umkehrung der Dinge in Italien, aber in entgegengeseter Richtung ist, nämtich eine Beherrschung des Volkes im Allgemeinen durch die Kirche und ihre Diener, und was die politische Lage Italiens betrifft, Verdrängung der deutschen herrschaft, Bereinigung Italiens in drei große, aber unter polltischem Primat des Papstes eng mit einander verbundene Massen. Daß ber erste dieser Zwecke, strenge und allgemeine kirchliche Herr= schaft, nicht bloß in Italien sondern auch in Frankreich und Spa=

*) Bu den Albemheiten biefer &rt gehort auch bas bekannte Mahrchen von ber tinctura ad abortum procreandum, welches S. 84 aufgewärmt wird.

Fragmente aus meinem Leben und meiner Beit. , _

nien mit großem Rachbrud und icheinbarem Erfolg pon ber Geiftlichkeit und einem großen Theile des Ubels verfolgt wird, feben wir wohl; ob aber baju gerade eine geheime Berbindung mit Gin= weihungen, Giden und Graden nothig ober vorhanden fep, mochten wir' fast bezweifeln. Bereint find bie Denichen zu biefem 3med ichon burch die große Klarheit und Beftimmtheit, fowohl bes 3medes felbft, als auch burch bie in bem Rirchenglauben gegebene feste Uebereinstimmung ber Ansichten, und bie in ben alten Pratenfionen ber Rirche liegenden einfachen Mittel. Es bedarf nur ganz geringer Nachhulfe burch wenige leitende Sande. Uber auch die Form einer Bereinigung ift in den gewöhnlichen Bruderschafs ten schon so nahe liegend, daß man auch an das Daseyn einer großen Bahl folcher Berbruderungen zu einem 3mede unter verschiedenen Namen leicht glauben tann. Die meisten ber vom Berf. genannten Damen Der Confistoriali, Crocefegnati, Erociferi, Societa bei Bruti, bel Anello, vorzüglich bella Santa febe find baber ichon oft gebort worben, und wenn auch bie Urt, wie der Berf. ju ben Statuten und michtisgen Papieren einer folchen Verbindung gelangt feyn will (G. 38), etwas abenteuerlich ift, fo mag man bei bem Biberwillen, mit welchem bie Staliener feit Rarl bem Großen bie beutsche abertfchaft getragen haben, es fur febr unmahricheinlich halten, bag Diefe politische Tendenz fich nicht auch in allerlei geheimen Um= trieben rege. Aber sonderbar bleibt es, daß ein junger Mann von solcher Erfahrung und Wichtigkeit in diesen Dingen, ein Mitglied des Comité Directeur ober der hauptpropaganda ju Paris, bes Suprême Conseil du 3. degré du Système Ecossais ancien et adopté, bes Grand firmament, ein Sublime Maestro perfetto, ein Principe Summo Patriarca, nicht ohnehin von ben neben ihnen bestehenden Berbindungen genauere Renntniß er= langt hatte. Und wie ichon bies ein fchlagender Beweis ber geringen Bebeutung bes gangen revolutionnaren und contra - revolu= tionnaren Drbenswefens ift, fo geht eben biefe auch fonft unmills furlich aus ber gangen Darftellung bes Berfs. hervor.

Die Geschichte ber Carbonari im untern Italien und ber Feberati in Piemont kann auch noch die Lehre gehen, daß die Bahl der Verbündeten allein noch gar wenig ausrichtet. Es scheint, wenn die Angabe von der großen Bahl der Federati ja richtig ist, in Italien leicht zu senn, aus der Masse des Volkes Laussende und Hunderttausende in eine solche Verbindung zu zieben, was in Deutschland uns ganz unmöglich zu seyn scheint. Aber der geringste Windstop treibt dafür auch jene Masse wie Spren aus einander. Es fehlt ihr der Geist, welcher sie zusammenbalt, zur Gegenwehr und Auspeferung entstammt, und alle

6*

Rraft auf einen Punct vereint. Darum find alle diese Unternehmungen, so groß sie aussahen, doch so traftlos gewesen, und nur in Spanien, wo die Religion als hebel gebraucht wird, gibt es ernstbafte Kämpfe.

Am 9. Mai 1821 war Witt in Savoven verhaftet und über bie Grenze gebracht worden; in Genf wurde er nicht lange gebuldet und wählte einen nabe gelegenen piemontefischen Ort, Dorner, wo er mit ben genfer Freunden feine fogenannten Arbeiten fortfeste, aber am 21. September 1821 abermals verhaftet und nach Turin gebracht wurde. Nach einiger Beit menbete er fich an ben Grafen Bubna, Befehlshaber ber öfterreichischen Armee im obern Stalien, ichilderte ihm die Lage Diemonts, außerte den brin= genden Wunsch ihn ju fprechen (d. h. doch wohl ihm Eroffnun= gen zu machen) und wurde im Februar 1822 wirklich nach Dai= land abgeholt. Sier follte er polizeilich verhort werden, ver= weigerte aber jede Erklarung unter bem Borgeben, baß icon bie turiner Polizei feine Papiere fünf Monate lang untersucht habe (S. 254, 266), und verlangte formlich vor Gericht gestellt ju werben. (Er behauptet in Diefer Erklarung, daß man ihn ber Reihe nach allen Regierungen zur Zuslieferung angeboten habe, wahrend er an einem andern Orte von ben vergeblichen Schritten bes frangofischen, preußischen, ruffischen Gefandten fpricht. feine Auslieferung ju erlangen). Rach einiger Beit bekam er Butritt ju bem Grafen Bubna, und wurde in die Citabelle von Mailand verset, aus welcher er am hellen Lage im Dech. 1822 Er ergablt Diefe Klucht fehr umftandlich, fest aber gleich entfam. hinzu, daß die Erzählung nur in der hauptsache richtig, in einj= gen Nebenumständen aber verändert fep. Go mag man benn ba= von glauben was man will.

Ueberhaupt ift die Erzählung beffen, was dem Berf. in ben Gefängniffen von Chambery, Turin und Mailand begegnete, die . Leiden, welche er erbuldete, wie bie Freiheiten, welche er in Dais land genoß, die Streiche, welche er fast in Trent's Manier ben Auffehern fpielte, die Bersuche fich zu entleiben, einmal durch hunger ein andermal durch Berschneiden der Udern, die Nei= gung, welche er überall ben Frauen einflößte, feine gartlichen Berhaltniffe mit der Marchefe Barberini und andern, bie nur burch Vornamen bezeichnet werben, als bloße Ausschmuckung zu betrachs Der Lefer mag bavon foviel glauben als er Luft hat, und ten. wer fehr wenig ober nichts glauben will, hat am Ende wohl auch nicht mehr Unrecht, als ein anderer, welcher fich ber Silufion einer nicht fchlecht geschriebenen Darftellung ohne Ruchalt hingibt und die Unterhaltung nicht durch kritische Zweifel unterbricht.

Nur in der hinficht ift aber biefe Erzählung fur bie Beur=

Fragmente aus meinem Leben und meiner Beit.

theilung des ernstern Theils der Schrift wichtig, daß man daraus slieht, wie weit Herr Witt noch von jener höhern Reife entfernt ist, welche die erste Bedingung volktommener Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit ist. Wer so mit der Gunst der Frauen prahlt, wer sich mit solcher Selbstgefälligkeit der kleinen Listen und der Siege ruhmt, welche sein Scharfsinn ersochten, wer dabei so uns glaubliche Dinge vorbringt, als die Geschichte der Correspondenz mit Graf Bolza ist, der ist noch nicht über die Versuchungen waren. Selbst seine Reue ist nur eine neue Wendung.

Beweife ber Unzuverlaffigfeit bes Berfs. finden fich auf allen Seiten, besonders aber ift bas Berhältniß zum Grafen Bubna mit ber größten Unwahrscheinlichkeit bargestellt. Ber wird es glauben, bag ein folcher Mann ben Anftand gegen ben Ronig von Preußen fo weit verlegen werbe, einen Gefangenen, deffen Auslieferung ber Ronig verlangen laft, in bie Gefellschaft beffelben zu bringen und feine Gegenwart fo bemerkbar zu machen? (G. 402). Ber wird fich überreden laffen, daß ein hober Staatsbeamter, bem ein Staatsgefangener bei fcmerer Verantwortlichteit übergeben mare, biefem ben gang ungehinderten Ausgang aus dem Befangniffe geftatten werbe ? (G. 337). Dber baß ber commandirende General, wenn er im Ernfte Befehl hatte, einen Preis auf den Ropf des Entflohenen ju feben, mit ihm eine Berbindung unterhalten und als Privatmann ben Aufenthaltsart beffelben gekannt habe, ohne zu feiner Biedererlangung Schritte zu thun? (S. 278). Wenn Graf Bubna noch lebte, der Berf. wurde es nicht magen folche Dinge von ihm zu sagen.

Eine Geschichte ift jedoch noch zu erwähnen, welche, wenn wir uns recht erinnern, schon in einer Flugschrift: ", bie revolutions nären Umtriebe in ber Schweiz" (als beren Berfasser sich herr Bitt S. 38 nun nennt) zur Sprache gebracht wurde. Es ist bies eine Verbindung, welche ber Minister Pasquier im J. 1821 burch den Obersten Beaumont = Brivasac in der Schweiz uns ter ben gestüchteten Italienern gestiftet haben soll, um dem öfter= reichischen Einslusse in Italien entgegen zu arbeiten (S. 211 — 240). Sie soll burch den Präfecten in Lyon geleitet worden seyn. Der Verf. bekam Kenntnis davon und theilte sie dem Grafen Bubna mit.

Bir haben uns bei dieser Schrift so lange aufgehalten, nicht ihrer wirklichen Wichtigkeit wegen, sondern nur um ihre Unwich= tigkeit und Unzuverlässigkeit darzulegen. Man wird sie als einen Beweis fur Dinge anfähren, für welche es nun an andern Beweisen zu fehlen anfängt, und es war daher nöthig, die breisten Behauptungen des Verss. etwas genauer zu beleuchten. Wir sind babei vollkommen überzeugt worben, daß ber erste und britte Theil entweder nie erscheinen, oder wenn dies ja geschieht, noch viel dürftiger ausfallen werbe, als der gegenwärtige. Es wäre denn, daß der Berf. dis dahin noch einen bedeutenden Schritt in seiner Sinnesänderung thäte, und es über sich gewönne, sich und, seine frühern Genossen und elle Schminke zu zeigen. Damit könnte er sich ein großes Berdienst erwerben und die Achtung der Suten, so wie seine eigene, wieder gewinnen.

S. E. Schmib.

V.

Berhandlungen ber babischen Landstände im Jahr 1825.

3weiter Artitel +),

In einem ersten Artikel über diese Berhandlungen haben wir bloß die Geschichte der Deputirtenwahl und jene der über die Abanderung der Constitution in beiden Kammern gepstogenen Betathungen und Schlußfassungen dargestellt, unter dem Vorbehalt, das Merkwürdigere der übrigen Verhandlungen in einem zweiten Artikel nachfolgen zu lassen, wofern der erste mit Interesse würde aufgenommen werden. Das dieses nun wirklich geschehen, davon haben uns viele sehr verehrte, theils öffentliche theils Privatstimmen überzeugt, und wir erfüllen demnach die Verpslichtung, die wir uns aufgelegt, in nachstehenden gleich treu und freimutbig wie die früheren geschriebenen Blättern.

- Bahrend ber ganzen Dauer bes Landtags war eine vollkommene Eintracht zwischen Regierung und Rammern bemerkbar. Eine höchst erfreuliche Erscheinung farwahr, wo ber Landtag aus frei gewählten Mitgliedern besteht; aber nichts bedeutend, ja einen entgegengeseten Eindruck bewirkend, wo die Wahl nach Regierungsbefehlen statt fand! — Der Geschichtschreiber des badischen Landtags von 1825 hat eigentlich bloß die Geschichte der badischen Regierung vom gedachten Jahre zu schreiben; indem die zwei oder brei Deputirten, die ohne oder gegen den Regierungseinsluß gewählt wurden, wiewohl sie häufig als Dyposition auftraten, den-

*) Den erften Artitel fiehe hermes 386. XXVII. 6. 241.

Berhandlungen der babischen Bandstände im 3. 1825.

noch unvermögend waren, die får die Dictate der Regierung stimmende eminente Majorität der sogenannten Wahltammer zu controlliren. Ja es zeigte sich eine so unbedingte Gesälligkeit der zweiten Kammer für die Regierungsanträge oder Wünsche, oder auch nur vermutheten oder geahneten Wilfiche, das — wie dem Referenten aus dem Munde höchst verehrungswerther Mitglieder der Regierung kund ward — diese Regierung sich Gluck wunschte, wenigstens in ein Paar Wahlbezirken unterlegen und badurch für den Landtag ein Rettungsmittel in der öffentlichen Meinung gewonnen zu haben.

Uebrigens tam auch bie Regierung, theils zum Mertmal ih= rer Bufriedenheit, theits um ihrer zweiten Rammer einige Popus taritat zu gewinnen, derselben mit fo freundlichen Unträgen und bereitwilligen Gewährungen entgegen, wie niemals die Rammer von 1822 erfahren. Manche Bubgetsanfahe erschienen ges gen jene von 1822 bedeutend gemilbert, manche bort vertang= ten Ersparniffe traten in Birflichteit, und es murben einige wich= tige Gefete gerade fo, wie fie bie vorige Rammer bereits bis= burchgefachten und angenommen, und welchen baber cutirt, nichts mehr als die hochste Sanction zur Geltung gefehlt batte, ber neuen Rammer abermals vorgetegt, um nunmehr als von ihr ausgegangene oder burch fie ermirtte Bohlthaten fur's Bolt ju erscheinen. Go mochten bann bie anticonstitutionnel Ge= finnten triumphirend ben Freunden ber Berfaffung und der Babl= freiheit entgegenrufen : "Da, sehet, wie fclecht ihr Euch berathet burch eine ber Regierung mißfällige Babl, und wie beilfam bie Ernennung von Mannern ihres Vertrauenst - Die ftorrige Rammer von 1822 hat nichts, gar nichts für Euch errungen, vielmehr blieb Euch, als Folge bes Unwillens, welchen bie Regies rung auf diefelbe warf, fogar basjenige Sute vorenthalten, was fie felbst Euch zugebacht hatte. Jepo, ba 3hr im Sinn ber Regierung gewählt habt, wird Euch gewährt, mas 3br wunfcht, und geht in Friede und Einigkeit - auch fchuell und baber minber koftspielig - bie Landtagsverhandlung vor fich !" -

Die Constitutionnellen erwiderten: "Wie kann dem Landtag zur Last fallen, daß, was er Gutes bescholoß, beantragte, erbat, von Seiten der Regierung nicht sanctionnirt oder nicht gewährt ward? — Was ist überall der Landtag werth, wenn er nur annehmen, was man freigebig gewährt, nicht aber bitten, vorstellen, klagen darf?? — Sodann: ist nicht der viel getadelte Landtag von 1822, wenn seine freimuthigen Erörterungen und seine volksfreundlichen Beschluffe die Regterung veranlasten oder nöthigten ihre Gesesvorschläge in seinem Sinne zu entwerfen, ihre Forberungen in seinem Sinne zu mäßigen, weit eigentlicher Urbeber

Berhandlungen der babischen Landstände im 3. 1825.

des daburch gewährten Guten als jener von 1825, welcher bloß annahm, was man ihm darbot?" —

Das übrigens bei weitem nicht alles Dargebotene und Angenommene wirklich gut und wunschenswerth gewesen, geht aus einer unbefangenen Prüfung der wichtigern auf diesem Landtag zu Stande gekommenen Gesehe hervor.

Als bas wichtigste unter solchen Gesetsen erscheint gewöhnlich, sowohl ber Masse unter solchen Gesetsen erscheint gewöhnlich, sowohl ber Masse bes Landtags und des Volks als den Ministern, das Budget. So wenig als möglich geben gilt jener, so viel als möglich erhalten gilt diesen als Hauptziel der Bestrebung und als Maaßstab gelungener Verhandlung. Die weiseren Volksvertreter und Staatsmänner jedoch blicken nicht soviel auf die Summen, als auf dersetben Verwendung und mehr auf die Vertheilungsart der Steuern als auf beren Höhe. Die badische Kammer von 1825 — einige vage Declamationen über Armuth und Noth des Bandes und einige in's Kleinliche gehende Ersparungsvorschläge abgerechnet — blickte eigentlich auf keines von beiden, sondern bewilligte schlechthin alle Positionen der Ausgabe wie der Einnahme:

Bei ber Betgleichung bes vorgelegten Budgets für $18\frac{2}{5}$ $(\frac{3}{2}, \frac{9}{7}, \frac{3}{2})$ mit jenem für $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ (und $\frac{3}{2}\frac{3}{4}$) fallen uns bedeus tende Schwierigkeiten in die Augen. Wir wollen der Einfachheit willen nur auf die genannten Jahren $18\frac{2}{3}\frac{2}{6}$ und $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ blicken, ins bem zwischen den einzelnen Jahren einer Budgetsperiode, d. h. also in der Periode von $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ und $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ (damals war die Buds getsperiode nur zweijährig) zwischen diesen beiden genannten Jahs ren, und in jener von $18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$ — $18\frac{2}{2}\frac{7}{6}$ (mit der Veränderung der Constitution war auch eine Verlängerung der Budgetsperioden vers bunden) zwischen den brei Jahren $18\frac{3}{2}\frac{5}{6}$, $18\frac{2}{2}\frac{7}{7}$ und $18\frac{3}{2}\frac{7}{6}$ nur geringe Varianten vorkommen.

Für das Finanzjahr 1833 war die Summe der Einnahmen zu 9,170,000 Fl. und jene der Ausgaden gleichfalls zu 9,170,000 Kl. angeschlagen. Im neuen Budget für 1833 erscheinen nur 7,207,899 Fl. als Einnahme= und als Ausgadesumme. Dieser in Ansehung der Summe sehr große Unterschied ist jedoch in der Hauptlache nur ein scheinbarer. Er rührt nämlich davon her, daß im Jahr 1822 die Bruttoeinnahme, dagegen im Jahr 1825 die Nettoeinnahme verzeichnet ward, d. h. daß die auf den verschie= benen Einnahmerubriken hastenden Lasten und Unkosten dort nicht abgezogen, sondern unter den Ausgaden aufgeführt, hier dagegen gleich von der Sinnahme abgezogen und daher in der Ausgade nicht mehr erscheinend sind. Merkwürdig jedoch ist, daß im Jahr 1822 die Lasten und Ausgaden nur zu 1,702,000 Fl. (wornach für jenes Jahr eine Nettoeinnahme von 7,468,000 Fl. sich bers

Berhandlungen ber babischen Banbstände im 3. 1825.

ausstellen würde), dagegen im Jahr 1825 zu 2,115,330 Fl. angelet werben. Freilich find barunter 381,400 Fl. fur die Galinenadministration, welche im Jahr 1822 noch nicht bestand, ent= halten; boch ift bagegen bei einigen andern Rubriten eine bedeutende Minderausgabe, insbesondere bei ber Domainen . und Forft= verwaltung eine folche von beinahe 200,000 Fl. vorhanden, und gleichwohl im Ganzen jene große Vermehrung. Billig fragt man, woher fie wohl ruhre. — Aber die von bem Finanzministerium faß bei jedem Budget beliebte mannichfache Beranderung ber Rechnungeweise nach Rubriten, Busammenstellungen und Trennungen verwirrt den Blick und erschwert bas Eindringen in bas Innere. Es bleibt nichts ubrig als ein guter Glaube. Nicht minder mertwurdig, als bie große Vermehrung ber verrechneten Lasten und Erhebungstoften, erscheint die auffallende Berminderung im Unfas einzelner Einnahmerubriken. Die Rameralbomainen insbesondere werden im Jahr 1822 mit einem Bruttoertrag von 1,980,000 Fl. aufgeführt, im Jahr 1825 dagegen mit nur 1,503,100 Fl.; bie Forsten damals mit 992,000 und jest nur mit 835,880 Fl. Bober folche außerorbentliche Verminderung? Der Naturalienpreis ift feit 1822 nicht mehr um vieles gesunken, bagegen hat die 21b= ministration der Domainen sich vervollkommnet, ja sie ist eigens folcher Bervollkommnung willen von der Landesabministration oder von ben Kreisbirectorien getrennt und als eigenes Departement centralifirt worden. Woher alfo bie Ertragsverminderung ? ---Bir wiffen es nicht, und die Verhandlungen ber Rammern von 1825 belehren uns baruber keineswegs. Die Einnahmepositionen wurden eben mit fehr geringer Beranderung angenommen, fo wie fie waren vorgelegt worden.

Bliden wir auf bie Ausgaben, fo erscheint ihre Berminderung Damals wurden 7,468,000 Fl. fur ben gegen 1822 bedeutenb. eigentlichen Staatsaufwand angeset; jest blog 7,207,899 Fl.; ble Verminderung beträgt baber 261,101 Fl., ja mit Sinzurech= nung der für 1825 angefesten Mehrausgabe von 45,000 Fl. zur Staatsschuldentilgungstaffe uber 300,000 Fl. Siervon ift nun bas Allermeiste ben Bemuhungen ber vorigen fo febr verunglimpf= ten Kammer von 1822 zu verdanken; bie Regierung hat nach den Unträgen und Beschluffen eben diefer Rammer ihre fruheren Anfate gemildert und der neuen Rammer von 1825 vorgelegt. Diefe hat — einige ganz kleinliche Berminderungen abgerechnet, wie, daß bei der Sanitätscommiffion 600 Fl. in Ubzug gebracht und bei den Kreisdirectorien, bier wie bort mit Bewilligung ber Regierung, 1000 Fl. zur Ersparung becretirt wurden - nur angenommen, was man ihr barbot. Daß barunter insbesondere die Polition: Militairetat mit 1,600,000 Fl. (auf bem vorigen Lands

Berhandlungen ber babischen Bandflände im 3. 1825.

tag waren bafür ursprünglich 1,648,000 Fl. angesett worben; bie Rammer wollte blog 1,550,000 Fl. bewilligen und bie Regierung. ging auf 1,600,000 Fl., ja bedinguisweis felbst auf 1,550,000 SI. herab, fiehe hermes, XXVII. II. heft S. 243) ohne Bers minderung angenommen ward, versteht fich von felbft. Go gar fehr geneigt jur Annahme war bie Rammer, bag die Regierung felbst (f. Bo. III. der Berhandlungen- der zweiten Rammer G. 28) bei einer bas Ministerium bes Innern betreffenden Position 3400 Fl. weniger als die Bubgetscommission angenommen, zu bewilligen in Antrag brachte, weil ein Rechnungeverstoß unterges laufen. Es wurden biernach bei bem befagten Minifterium bes Innern überhaupt 5000 Fl. von dem urfprünglichen Anfat abge= zogen *), jedoch, was allerdings Befremden erregt, ohne Einfluß auf bas Ganze. Zwar hatte man bagegen 3000 Fl. bewilligt ober vielmehr gefordert fur ein in Freyburg von einer Privatgefell= fchaft errichtetes polytechnisches Inftitut; aber bie Regierung fchlug bemfelben biefe Unterftugung ab und jedenfalls blieben noch 2000 Dennoch erscheint im definitiv angenommes Kl. unausgeglichen. nen Bubget im Gangen bie von ber Regierung geforderte Summe unvermindert. (Go lefen wir in bem ten Prototollen ber zweiten Rammer (heft VIII, S. 406) beigelegten Etat d. h. es wurben fur bas Sahr 1835 bie in dem von der Regierung vorgelegs ten Budget als Totalausgabe angesetten 7,207,899 Fl., eben fo für bas Jahr 1834 7,180,899 und für bas Jahr 1837 7,179,599 Fl., alles nach bem Antrag ber Regierung bewilligt. Wir muffen übrigens beklagen, daß die Secretaire ber Rammer bei Abfaffung ber Prototolle nicht auf bie nothige Deutlichkeit ber Darftellung Bedacht nahmen, und badurch ben Lefer, welcher bie etwa ber Budgetscommiffion vorgelegenen Ucten und fpeciellen Etats nicht vor fich fieht, oftmals in 3weifel und Dunkelheit uber bas Berhaltniß ber Bewilligung zu den Anträgen feben. Selbst Abgeordnete ber Rammer, namentlich der fehr fundige Forenbach (heft VII. S. 212) außerten 3weifel über die Richtigkeit der Busammenstelslung, und in der That wird wenigstens bie Klarheit und Beftimmtheit vergebens in den Protokollen gesucht. Doch genugt bas Endrefultat, wornach Alles und Alles, d. h. die ganze von

*) Bei der Verhandlung über dieses Budget wurden übrigens von bem Deputirten Zacharik sehr beherzigenswerthe Vorschläge zu Verbefferungen des Ahministrativsystems gemacht; heft VI. S. 593 ff. Doch alles was bei diesem und bei andern Anlässen Gutes und Wohltingendes gesprochen ward, führte zu ganz und gar keinem Refultat. Auf die einfachste Gegenbemerkung der Regierungscommisserien gab die Kammer sich jedesword zufrieden.

– Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

ber Regierung für die brei Budgetsjahre 1825 — 1828 in Antrag gebrachte Ausgabesumme bewilligt ward und nur in Ansehung der Einnahmesumme einiger Unterschied erscheint. Bergl. Heft VII. S. 211, (wo jedoch der Druckfehler 2,150,370 Kl. für das Ministerium des Innern mit 2,015,370 Kl. zu verbessfern ist) und heft VIII. S. 406. vgl. mit Heft 1. S. 404 — 415.

Die Regierung hatte angesett:

für	bas	Jahr	$18\frac{25}{26}$:	Einnahme	7,207,899	Fl.,
				Ausgabe	7,207,899	ર્જી. ;
får	bas	Jahr	18 29 :	Einnahme	7,180,899	FL,
			,	Ausgabe	7,180,899	FL; `
får	bas	Jahr	18 27 :	Einnahme	7,273,450	fl.,
				Ausgabe	7,179,599	ອີເ.
	Die	Ram	mer nah	man: 🕠		- `
fúr	bas	Jahr	18 28 :	Einnahme	7,209,815	Fl.,
			-	Ausgabe	7,207,899	Fl.;
får	das	Jahr	1 839:	Einnahme	7,202,015	Fl.,
	1	•		Ausgabe		
fúr	bas	Jahr	$18\frac{27}{24}$:	Einnahme		
-				Ausgąbe	7,179,599	ર્કા. *)

Die in den Einnahmesunimen erscheinende (jedoch im ersten Jaht gang-unbedeutende) Differenz rubrt meift von der Berfchie= benheit ber bei der Rameraldomainenadministration angesetten Gins Die Kammer, nachdem die Regierungscommission fünfte ber. felbst einen unterlaufenen Rechnungsfehler von 44,000 Fl. an. ertannt hatte, nahm einen etwas hoheren Anfas an, woburch ber von ber Regierung im urfprunglich vorgelegten Budget aufge= fuhrte "Bufduß vom Betriebsfond" (fur 1825 mit 46,949 FL und fur 1826 mit 27,749 Fl.) und ebenfo ber "Ruckerfat an ben Betriebsfond" im Jahr 1833 mit 74,698 Fl. wegfiel und bagegen ein Ueberschuß ber Einnahmen (im ersten Jahr von 1916 Fl., im 2ten von 21,116 Fl. und im 3ien von 142,716 Fl.) fich herausstellte, welcher fobann in bem außerorbentlichen Bubget eine Einnahmeposition bilbete. Uebrigens muß hier die Undeut= lichteit und Mangelhaftigkeit der Protokolle in Betreff ber Schluß= faffungen uber bas Budget gerugt werden. 2Begen ber barin vor= tommenben Luden und Widerfpruche muß man haufig nur rathen, was eigentlich beschloffen worden; oder man mußte annehmen, bag bie Rammer am Ende der Berathungen -jedesmal wieder ver-

*) heft VII. S. 211 fteben zwar 7,273,450 Fl., was jeboch burch bas bem heft VIII. S. 406 anliegende vollftåndigere Bubget feine Bes richtigung erhålt.

92

geffen habe, was sie im Einzelnen fruher beschloß. Dem Referenten wurde versichert, daß selbst hohere Regierungsbeamte häufig im Zweifel sind, wie sie die protokollirten Beschluffe zu deuten haben.

Daß bie Kammer bas Ausgabebubget ohne Verminderung ge= nehmigte, wollen wir feineswegs, wenigstens nicht unbedingt tas bein. Wenn die Regierung felbst , schon maßige Unfage gemacht, b. h. die Ausgaben nicht über das Bedurfniß berechnet hat, fo foll bie Rammer nicht mehr knaufern ober feilschen. Eine weitere Berminderung wurde fur's Bolt nur nachtheilig, weil bie 3meds erreichung verkummernd, die Regierung aber, das Feilfchen vor= aussehend, murbe gezwungen feyn erhohte Unfage zu machen, ba= mit fie nach geschehener herunterfegung boch noch genug zur Be= ftreitung bes Bedarfs erubrige. Auch burften ober konnten nach ben gegenwärtigen Berhältniffen Deutschlands und Babens gevade Diejenigen Pofitionen, wo ein bedeutendes Ersparnif thunlich ober wünschenswerth erschiene - wir haben bier vor allen den Mili= tairetat vor Augen - nicht angegriffen werden; andere - wie ber Penfionsetat und die Berginfung ber Staatsfculd - beru= hen, fo fchwer fie fegen, auf rechtlicher Berpflichtung; die eigent= lichen Regierungs = und Verwaltungskoften aber, insbesondere bie bei ben beiden Ministerien ber Juftig und bes Innern vortommen, find - wofern nur das Draanifations = und Administrationsfystem gut ift - rein wohlthatig fur's Bolt und follen daher nicht ge= fchmalert werden.

Dagegen bot bas Einnahmenbudget besto wichtigeren und mannichfaltigeren Stoff zu einer heilfamen Opposition oder zu gemeinnühligen Anträgen der Abänderung dar. Aber er blieb unbeachtet, und — einige Vorschläge oder Wünsche von geringerer Bedeutung abgerechnet — nicht Eine Stimme in der Rammer erhob sich zur Befriedigung der höheren Intereffen der Nationalökonomie so wenig als zur herstellung des Rechts und der constitutionnellen Gleichheit unter den Trägern der Staatslass. Wir wollen kein Buch darüber schreiben, wiewohl der Gegenstand reichhaltig genug dazu wäre; nur einige Andeutungen seven uns erlaubt.

Für's erste wäre über den Anfatz der Revenuen nicht weni= ges zu erinnern. Nach der Bemerkung des Berichterstatters (heft VI. S. 620) besagte der Ansatz im Budget für 1820 einen Nettoertrag der Kameraldomainen von 1,219,600 Fl., und im Budget für 1825 werden dafür nur 889,800 Fl. angenommen. Die Differenz — was auch der Hostomainenkammerdirector, gegen die Rechnungsrichtigkeit einwende — ist allzugroß, um nicht eine ernste Erwägung zu verdienen. Auch bei den Forsten, deren reiner Ertrag zu 477,550 (der Bruttoertrag zu 835,880 Fl.) an-

Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

gesetz und wegen votirter Herabsetung der Adminisstrationskosten um 2665 Fl. von der Kammer um diese kleine Summe, also auf 480,215 Fl. erhöht ward, wäre wohl Anlaß zu tieser gehen= der Forschung gewesen. Doch kann natürlich ohne Einsicht und genaue Prüfung der Rechnungen kein Urtheil über solche Dinge gefällt werden. Nur soviel ist klar: die Kammer hat die Pflicht, sich von dem wahren Ertrag des Staatsguts so klar und be= plimmt als möglich zu unterrichten und die Ordnung und Wohlfeilheit der Abminisstration möglichst eifrig zu erstreben, weil jeder Minderertrag oder Minderansach des Domainenertrags eine gleich= mäßige Vermehrung der Steuerlast erzeugt.

Unter ben im Budget aufgeführten Steuern — in weiter Bedeutung bes Wortes — finden wir nicht eine, welche dem pa= triotischen Deputirten keinen Stoff zur Klage gabe. Eine von Grund aus geschehende Abanderung des Systems thate hier drin= gend noth.

I. Die birecte Steuer (Grund =, Saufer = und Gewerb= fteuer), mit ihrem Bruttoertrag ju 2,384,500 Fl., mit bem Net= tvertrag aber zu 2,200,650 Fl. angeset, erscheint zwar, vergliz chen mit dem großen Steuercapital (von 734 Millionen), das ihr zum Grunde liegt und wornach von 100 Fl. bloß 19 Kreuzer ju bezahlen find, allerdings maßig und daher gerecht. Allein der Steueranfatz bes Grundes ift fast im gangen Lande weit uber ben wahren Berth gemacht, und nach dem Eingestandniß des Bericht= erstatters in der zweiten Rammer, des Deputirten Caffinone (ge= genwärtig Director bes Steuerbepartements) beträgt bie Steuer, welche, wenn der Capitalanschlag ein richtiger und der reine Grund= ettrag zu 5 Procenten zu berechnen ware, nur 1 biefes reinen Ertrags in Anfpruch nahme, nach den wirklich vorliegenden Berhåltniffen wohl & beffelben, was ubrigens - von andern Umftan= ben und Laften weggeblickt -- feineswegs als unerschwinglich erfceint. Allein man vergift, ober vielmehr man will nicht barauf Bedacht nehmen, daß, mas bie eigentliche Grundfteuer betrifft, ber Bauer außer ihr noch mit bem Gewicht ber indirecten Muf= lagen, welche größtentheils mit ihrer meiften Schwere mittelbar ober unmittelbar auf ihn fallen, belaftet und außerdem von einer Menge für privatrechtlich geachteter Grundlaften, welche jedoch meift bem offentlichen Recht ober vielmehr Unrecht entsprangen, erdruckt ift. Man vergißt zumal des abenteuerlichen Behents, ber ba allein ichon mehr als bas Dreifache ber Grundsteuer beträgt, und in der Regel bas Drittel, oft die Salfte, ja wohl oft 70 des reinen Grundertrags verschlingt.

Wie viel übrigens ber Dominalzehent ertrage, erhellt aus ben Ståndeverhandlungen nicht. Der Commiffionsbericht (heft VI.

S. 631) ficht zwar einen leifen Seufzer aus über ben Mangel an nachweifung über biefen vielfach wichtigen Punct. Allein Die Rammer nahm in ber Discuffion barauf wenige Rudficht und begnugte fich mit ben ihr vorgelegten Angaben, wornach an 3ebentgefällen jahrlich 188,300 Fl. eingehen follen. Da jeboch bie Unfoften und Berlufte ber Bebenteinferung und naturalienabmis niffration vielleicht zur Salfte bes teinen Ertrages anfteigen und, mo ber Behent verpachtet wird, Die Auslagen fo wie der Geminn bes Pachters auf den Behentpflichtigen laften, und ba nach einem icon 1819 am Landtag vorgelegten Ueberichlag bie Summe aller (namlich Privat = und herrschaftlichen, geiftlichen und weltlichen) Behnten im Großherzogthum Baden fich auf 3 Millionen belauft, fo urtheile man über die Lage des Landmanns! - - Und bens noch verwirft man hartnäckig alle Borfchläge, wir fagen nicht zur Abschaffung (wiewohl bas fonnenklarfte Recht fie fordern murbe), fondern auch nur jur billigen Reluition ber Bebenten.

Die Regierungscommiffion zwar hat wahrend ber Discuffion bes Rameralbudgets angeführt, man habe ben Bunfch, bie Bebentlast ben Pflichtigen zu erlaffen. Deshalb fepen auch ben Gemeinden bie billigften Antrage zur Pachtung ber Bebenten auf. 10 - 20 Jahre gemacht worden Die Gemeinden aber batten. bie Untrage zurudgewiesen, fie wollten von billigen Bedingungen nichts wiffen, fie fuchten ben Staat ju ubervortheilen. Referent jeboch weiß und hat die actenmäßigen Belege bafur in Sanden. bag jene Anträge in hohem Grad unbillig und teineswegs auf Erleichterung ber Laft, fondern vielmehr nur auf Bermehrung bes Bebentertrags berechnet waren. nicht einmal wegen des Blutzehents wurde irgend ein annehmbarer Untrag gemacht. Bas aber ben Beinzehent - beffen Berwaltung nach bem Eingestandniß bes Regierungscommiffars bie foftspieligite ift - betrifft, fo tennt Referent eine Gemeinde, welcher von Seiten ber Domainenvermals tung, mit Beziehung auf eine hochpreisliche hofdomainenkammerverfügung vom 23. Aug. 1825 Nr. 14,512, ber Antrag gemacht ward, ben Durchschnittsertrag an Wein in ber Periode der lesten 20 Jahre als Pachtschilling ju entrichten, und zwar bavon bie Beincompetenzen und sonstigen Naturalabgaben den Berechtigten gleichfalls in natura abzugeben und ben Ueberreft nach bem Durchfcnittspreis ber befagten 20 Sahre jedesmal an Lichtmeß an bie Domainenverwaltung baar zu bezahlen. Diefer Untrag wird jeden Unbefangenen in Erstaunen feten. Denn 1) ift bier ber Bruttoertrag des Bebents gemeint, ba binnen der befagten 20 Sahre ber Bebent immer (mit Ausnahme vielleicht eines Sahres) von ber Domainenverwaltung felbit eingezogen ward und alfo nur bie Menge bes eingegangenen Beines (ohne Rudficht auf Untoften)

Berhandlungen ber babischen Banbstände im 3. 1825.

berechnet werben tonnte, und ba felbft bei Berpachtungen die muthmaßliche Menge bes zu erlangenden Behentweines die Grundlage ber Steigerungssumme ift. Die Domainenkammer will also in Bufunft Die Untoften des Behenteinzugs auf die Schultern ber gebentpflichtigen Gemeinden malgen; fie will burch folche Uebermals zung ihren bisher bezogenen (ohnehin ichon burch jahrlich geftels gerte Strenge bes Einzugs möglichft vergrößerten) Bruttoertrag ohne alle Berminderung in einen Nettoertrag umwandeln, b. b. um wenigstens + erhohen. 2) Ja fie will noch mehr! benn fie nimmt ben Durchschnittspreis ber lehten 20 Jahre für bie Pacht. ober Reluitionssumme bes fünftigen Naturalzehents an; ba boch, wie weltbekannt, in der neueften Beit ber Preis ber naturalien fo außerordentlich gesunten ift, bag ber Reinertrag ber Grunde gegenwärtig taum bie Salfte bes noch vor 10 bis 15 Jahren gewefenen beträgt, und ein heute nach dem Geldwerth ber verfloffenen Beit zu entrichtender Behnte wohl ein zweifacher Behnte feyn wurde. 3) Dennoch macht fie ben Antrag folcher Berpachtung nur auf bie nachftkunftigen 10 - 20 Sahre; fie behålt fich baber eine etwa weiter mögliche Steigerung noch bevor, und hat zumal ben etwa noch ju erwartenden Neubruchszehent forgfältig im Huge.

Bie kann man solche Antråge billig nennen? — Allerdings ficht im Eingange des Erlasses, daß bieselben auch auf den "Vortheil des Staatsårars" abzwecken. Aber solches naive Geständniß harafterissirt eben das ganze Geschäft. Furwahr, jeder Vorschlag jur Zehntreluition, welcher mehr als volle Entschädigung für den Zehentherren, welcher also noch weiteren Vortheil für denselben in Auspruch nimmt, ist — zumal wenn der Staat selbst der Zehntherr ist — eine wahre Varbarei gegen den Zehntpflichtigen.

Auch in Ansehung des Frucht=, Heu=, Kartoffeln=, Lewat= u. Behents liegen dem Referenten ahnliche Antrage von Domanialverwaltungen vor. Wenn dieselben nicht angenommen wurden, so beweist dieses bloß, daß die Gemeinden noch nicht allen Men= schenverstand und nicht alle Hoffnung auf den Sieg des Zeitgeistes verloren haben.

Es barf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, baß — gleichfalls im Kreis der persönlichen Bekanntschaft des Re= ferenten — ein Domainenverwalter wahrnehmend, daß die in den Beinbergen stehenden Obstbäume den Wein=, folglich auch den Sehentertrag schmälern (in der fraglichen Gegend wird nämlich tein Obstgehent entrichtet) die Forderung erhob, daß diese Dbst= bäume sollten gefället werden und haß das Bezirtsamt dieser Forberung entsprach. Es wurde nämlich von Umts wegen besohlen biese Bäume auszuhauen, widrigenfalls sie auf Untosten der Ei-

Berhanblungen der babischen Bandstände im 3. 1825.

genthumer durch bie Obrigkeit wurden gefällt werden . . . Dergestalt beschaffen ist bas Loos der Bauern in Baden.

Babr ift's, baf Regierung und Rammer im Allgemeinen er= fannten, bağ ber Bauer, allernachft in Bergleichung mit bem Gewerbsmann, allzufehr belaftet fey und daß die Erleichterung beffelben noth thue. Darum wurde auch zur Dedung der in einem gesonderten außerordentlichen Budget aufgeführten außerordentlichen Ausaaben nur die Gewerbsteuer um 4 Rreuger von 100 Fl. Steuercapital erhöht, bie Grundsteuer aber auf ben 19 Tr. (mozu nachmals noch 1 Er. wegen Gleichstellung ber Militarcavitulations= zeit tam) belaffen. Nach der badifchen Steuerordnung jedoch zahlt ber Bauer neben der Grundsteuer auch eine eigene landwirthschaft= liche Gewerbsteuer und bie Steuererhöhung ward auch auf biefe ausaebehnt. Mohin bachten wohl bie Finanzmanner, bie folches porschlugen und die Volksdeputirten, die es genehmigten ? - Do= von gabit benn ber Bauer feine Gewerbfteuer als von feinem, wie anerkannt wird, bereits allzusehr belafteten Grund? - Und bann wie kann ohne schreiendes Unrecht vom Bauer, welcher ben Bebent entrichtet, noch eine weitere Gewerbsteuer entrichtet, ja Dieje erhöhet werben ?? - Der Bebent - ber zehnte Theil Des Bruttoertrages, nicht eigentlich vom Grund fondern von ber land= lichen Industrie - ift eine fo enorme Gewerbsteuer, daß ihre Anwendung auf irgend ein burgetliches ober ftabtisches Gemerb als Ubfurditat erscheinen würde. Und bennoch erhoht man jest noch die dem Bauer neben dem Zebent aufliegende Gewerbfteuer ! ! --- ·

II. Gegen die — meist die Beamten treffende — Claffen= fteuer mit einem reinen Jahresertrag von 192,150 Fl. wäre nichts zu erinnern, wenn nicht einerseits schon die indirecten Steuern einen großen Theil der von der Claffensteuer in Unspruch Genommenen prägravirte, und wenn nicht andrerseits, was dabei ein= geht, zum Theil wieder auf Besoldungserhöhungen müßte verwen= det werden. Einzelne Härten des hier in Frage stehenden Gesez zes wollen wir Kurze halber übergehen.

III. Die indirecten Steuern — so evident ihre Ungerechtig= keit und vielseitige Schädlichkeit für den unbefangenen Denker sind — finden gleichwohl in den Vorurtheilen der Schule und in der Engherzigkeit der Finanzmänner so feste Stühen, daß ein all= gemeiner Angriff auf sie zur Zeit noch nicht mit Siegeshoffnung mag gewagt werden. Man zieht einmal das Steuerausschreiben in's Blaue der klaren und also gerechten Vertheilung, der Staats= last nach dem Vermögen der Pflichtigen vor, und verschließt seine Augen vor dem mannichsaltigen Unheil, das durch solche Rechts= verlegung erzeugt wird. Die Abschaffung der indirecten Steuern

.96.

Berhandlungen ber babischen Banbstände im 3. 1825.

bleibt wohl einer noch nicht naben Butunft vorbehalten, bem Beit= punct bes Sieges echter Biffenschaft und Rechtsliebe uber geban= tenlose Praris und folge Willfurherrschaft. Es mag jedoch in Un= fehung Badens einerseits bie Hohe jener Steuern (fie betragen mit Einschluß der von dem Salz = und Postregal abfließenden Einnah= men bedeutend mehr als die directen Steuern), andrerfeits bie burch fie bewirkte vielfache Hemmung des Verkehrs, der Industrie und aller Privatwirthschaft, nebst manchen Sarten im Bollzug, beflagt Wenn man die Regierungs = und Provinzialanzeigeblätter werden. burchgeht, fo follte man meinen, ber babische Staat werde fast nur jum 3wed recht einträglicher indirecter Steuererhebung verwaltet. Aus zwanzig erscheinenden Verordnungen handeln wohl neunzehn von Accifen, Dhmgelbern und Bollen, von gescharfter Auflicht und Controle bei derfelben Verwaltung, und von Veränderungen in Ia= rifen, Reglements und Strafen. Die zwanzigste Verordnung etwa hat den eigentlichen Staatszweck, z. B. Justiz oder Polizei zum Segenstand. Die badischen Bolksvertreter jedoch enthielten sich wahrscheinlich aus Maßigung und Friedensliebe - ber Beruhrung diefer Dinge und bewilligten den Fortbezug fammtlicher bestehenden Auflagen. Bie weit man bavon entfernt war, die hier maßgeben= den Principien, zumal bes Rechts, auch nur zu ahnen, geht unter andern aus dem über die Steueradministration erstatteten Commisfionsbericht (heft VI. S. 652 ff.) hervor, worin unter andern vom Beinaceis, welcher in Baden fammt bem Beinohmgelb (boch ohne die, vielen einzelnen Gemeinden noch weiter bewilligten, Beinoftroi= gebuhren) einen Nettoertrag von beinahe' einer halben Million ab= wirft, bemerkt wird, nicht etwa daß eine Berminderung wunschene= werth fey (an folche ward gar nicht gedacht), fondern bag eine Er= bohung nicht wohlt stattfinde. Aber warum nicht? - "weil eine weitere Steigerung die Consumtion beschranken und die Einnahme badurch eher verringern als vermehren wurde !" - Welch ein Ein= geständniß! Alfo hat man diefe Accife bereits fo hoch gesteigert, als absolut möglich war: man hat den Weinconsumenten (und mittelbar auch ben Producenten) fcon foviel aufgeburdet, als auf biefem Bege von ihnen zu erhalten möglich ift. Un biefer fchweren Steuer tragen übrigens bie wohlhabenden Confumenten (nämlich bie große= ten Gutsbefiger und Zehentherren, beren eigene Consumtion accis= ftei ift und die auch — ba der eigene Keller gefüllt ift — kein Beinhaus besuchen und daher auch an Dhmgeld nichts zahlen) ben bei weitem Eleinsten Theil. Die hauptlast fallt mittelbar und unmits telbar auf die Aermern.

IV. Das Straßengeld, im Unsat von 194,200 Fl. — wahrscheinlich jedoch von noch bedeutend höherem Ertrag — ersekt zwar die Unkosten des Straßenbaues (gegen 300,000 K.) nicht völlig: XXX. 7

aber es übersteigt boch sicherlich und bei weitem bie burch bie Ruhren ber Privaten verurfachte Abnugung, und billig follten bie bem gesammten Staat und allen auch nicht fahrenden Burgern zu taufendfachem Bortheil, bienenden Stragen wenigstens jum größten Theil auf Untoften ber Gesammtheit gebaut und erhalten werben. Dam tommt noch, daß in Baden noch die Stragenfrohnden beftehen, und allichrlich im Betrag von 250,000 Fl. Geldwerth von der Claffe ber Bauern, jumal ber Bugviebbefiger geforbert werden. Durch diefe Frohnden, deren Aufhebung auf fammtlichen feit Eine führung ber Conftitution gehaltenen Landtagen von ber zweiten Rammer - ja einmal auch von der ersten Rammer - bringend begehrt, auch von ber Regierung wiederholt --- obschon mit unbeftimmter Verschiebung auf einige Zeit - versprochen warb, erleiben Die constitutionellen Rechte ber Frohndpflichtigen Tag für Tag eine unverantwortliche Berlehung und wird, fo wie es ber Bufall ober bie administrative Billfur mit fich bringt, balb in einer, bald in ber andern Landesgenend ber arme Bauer vollends erbruckt. Selbit bie Rammer von 1825 konnte ihr Auge vor dieser allzu auffallen= ben Rechtsverletung nicht verschließen; fie beschloß eine Bitte an bie Regierung um Aufhebung dieser Frohnden: aber :.. die erfte Kam= mer sprach ihr Beto gegen biese Bitte.

V. Die Salinen. Ihr reiner Ertrag ist zu 845,600 Fl. für bie zwei Bubgetsjahre 1825 und 1826 und zu 968,000 FL für bas Jahr 1827 angesett. Von biesem Ertragnis kömmt nur ein febr fleiner Theil aus bem Ausland, indem dorthin der Centner ju 1 Fl. 48 Xr., was wenig mehr als die Productionskoften beträgt, vertauft wird und nur 71,000 Centner auf folche Beife abgehen. Die haupteinnahme kömmt daher von ber intandischen Confumtion, welcher ein Quantum von 168,000 Centnern, der Centner für ben weit hoheren Preis von 5 Fl. 30 Er., geliefert wird und weichs ihn, ba bas frembe Sals ausgeschloffen ift, bafur annehmen muß. Es erscheint baber bas Salinenertragnis weitaus zum größten Theil als Salzsteuer und baher als ungerechte und bruckende Abgabe. 65 erwedt bem Babener eine ganz eigene Empfindung, wenn er erfuhs ren muß, daß das durch die gutige Natur ihm geschentte Sals nur ben Fremben, nicht aber Ihm Selbst zur Bohlthat wieb: Dis Fremben tonnen um 1 FL 48 Er. ben Centner babifchen Galges haben; ja fie verschmahen ihn felbst um biefen Preis. Der Babes ner bagegen muß fein Gals mit 5 Fl. 30 Er. bezahlen, ja er muß fogar bas fchlechte Biehfalz um 3 fl. 20 Xr. taufen. Er ficht fich endlich, nach der Erklärung des Regierungscommiffars und Dires ctors des Finanzdepartements, gar mit einer gezwungenen Salzabs nahme von einer beftimmten Quantitet bebroht. (O. Seft VIII. S. 355). Dhne diefe Maßtegel wurde man tanm auf eine Con-

Berhandlungen ver babischen Landstände im S. 1825. 👘

imition von 20 Pfund por Kopf rechnen können, welche boch nosthig sen zum angenommenen Ertrag ber Sallnen. Auch werde sonft fumbes Salz, weil es wohlfeiler sen, eingeschwärzt, und dadurch abernals der Sallinenertrag verkämmert werden. Wir glauben, weit beffer, einfacher und gerechter würde sen, das Salz im Inland um den Fabricationspreis zu verkaufen und die verlangte weitere Revenue durch eine Kopfsteuer einzuheden.

VI. Eben fo ber Ertrag der Postadministration, welcher im Budget mit einem reinen Gewinn von 167,000 Fl. aufgeführt fteht. Bas bei gezwungenem Gebrauch der Post, d. h. bei der Ausschlie= fung von Privatpostanstalten durch diefelbe über ben Erfat ber Berwaltungstoften an Revenuen einkömmt, bas ift eine Steuer, meift auf ben handelsverkehr, bann aber auch auf alle gamilien = und Frembesmittheilung und auf tausenberlei bürgerliche und Privatgeschifte, welche fammtlich entweder gar feinen Rechtsgrund ber Besteurung barbieten, ober weit besfer und unmachtheiliger durch unmits tebare Besteurung erreicht werden. Die Poststeuer belastet nicht nur den Verkehr, den literarischen zumal wie jeden andern wohlthatigen Handelszweig, sondern fie verringert ihn auch ober halt von ihm ab; wahrend eine birecte Erhöhung der Gewerbestteuer oft noch ju größerer Ausbehnung und lebhafterer Fortführung ber Geschafte fornt. Ein vernünftiger Gesammtwille kann unmöglich bie Poftfeuer, zumal eine fo hohe als gegenwärtig besteht, genehm halten. In der badischen zweiten Kammer von 1825 ertönte gegen fie so wenig als gegen alle andern Steuern ein Miderspruch; nur ließ sich eine Stimme vernehmen, welche durch die Einführung ber Eilwagen bas Intereffe, gewiffermaßen bas hiftorische Recht der Lohnfutscher getränkt glaubte und baher auf Ubhulfe antrug. Da jedoch ben Etwagen zur Zeit noch tein ausschließendes Recht ber Verführung Refender verliehen ift, fo laßt fich babei auch keine Rechtskräftung der Lohnfutscher erkennen.

VII. Roch ist der Justiz = und Polizeirevenuen zu erwähnen, welche in einem Bruttoertrag von 704,000 Fl. und mit einem Keinertrag von 511,000 Fl. im Budget aufgeführt stehen. Aller= bings ein sehr hoher Ansay, welcher die Kostspieligkeit der badischen Justiz und Polizei darthut und wohl gegen alle Grundsähe der Ernechtigkeit lauft. Sey es, das den Parteien einige Ersasleistung für die besondere ihretwegen von Seite der Stellen aufzürvendende äweit eine Art von Präcipualbeitrag zur Erhaltung sener Stellen unfgelegt werde: so ist dasserst brückende indirecte Steuer, für welche durchaus weder ein Rechts = noch ein politischer Grund mag aufgeschelt werden. Die Justiz und Polizeihoheit kann, ohne die klagichste Verwirrung der Begriffe, nicht als Finanzquelle oder als

99

7*

0 Verhandlungen der badischen Bandstände im 3. 1825.

Regel bes Fiscus betrachtet, und ber muthwilligen Procesführung barf nicht auf eine auch ben redlichen Streitenben unterbrudenbe Belfe gesteuert werden. Uebrigens giebt's in Baben auch außer ben im Budget aufgeführten Gerichtstaren mehr als hinreichenbe Abhaltungegrunde ven muthwilligen Proceffen, ja leider auch von Berfolgung bes eribenteften Rechts. Die traurigen Mangel ber Beiebachung, ber theils erdnungelofe und reinwillfurliche, theils mit Formen Ebrinden, fcleppende, ber Chicane mehr als ber Rechts= perfigung bie Baffen barbietenbe Procesgang (jenes bei ben Unterperiter, treis bei ben oberen), die hohen Ubvocatengebuhren, bie ning ber Serrickurn an bie Referenten zu bezahlenden Relations= artuiten bu imern Pofitaren fur bie Sin = und Berfendung ber 1.77 E i m. End leider abschreckend genug, und auf jedem Land= and i git me dem von 1825 find uber alles diefes die eindringlich= fin Singer auf bem letten Landtag freilich nur von einigen versituiter Etamen und baber erfolglos) ertont.

And eine diefen Betrachtungen wird uns die Tröftung bes Summ maskerichtserstatters in der zweiten Rammer, daß im Durchinner der Kopf in Baden nur 5 Fl. Steuer bezahle, nicht sonderund vertigen; denn einmal sind unter den Steuern, die der Beentischerkunge im Auge hat, verschiedene wahre Steuern, wie namunter die Justig und Polizeitaren, dann das übertriebene Strasingen der Littige und Polizeitaren, dann das übertriebene Strasingen der Erträglichkeit oder Unerträglichkeit eines Steuerspkunge nicht begriffen, und dann handelt es sich bei der Burch nicht derum, wieviel überhaupt ein Kopf im Durchschnitt bepare, sondern wieviel jeder Einzelne nach Maßgabe seines Bermösuns entrichte und ob nicht etwa der Reiche verhältnismäßig zu nieders und der Arme zu hoch besteuert sey. —

Reben bem ordentlichen Budget wurde ubrigens ber Rammer ein außerordentliches vorgelegt, welches zumal die burch bie Juftebung verschiedener alter Abgaben und durch die Uebernahme von manderlei Bezirksschulden auf die Staatsschuldentilgungstaffe verurfacten Ausgaben zu becten beftimmt warb. . In demfelben kommt als haupteinnahmeposition die um 4 Ar. vom 100 Fl. Steuerca= pital erhöhte Gewerbefteuer vor, welche freilich leichter und einfa= cher burch eine Rectification, b. h. burch einen richtigeren Unfas ber Gewerbscapitalien in Vergleichung mit jenen bes Grundes hatte mogen bemirkt werden, allein auch in diefer gewählten Form als wenigstens einiges Unerkenntnis ber Ueberlaftung bes Landmanns. bantenswerth ift. Es find ubrigens in bem außerordentlichen Bud= art verschiedene Positionen sowohl der Ausgabe als der Einnahme enthalten, von welchen nicht leicht begreiflich ift, warum fie nicht eher in's ordentliche gesetzt wurden, und beren Aufnahme in jenes jedenfalls nur neue Bermickelungen und Dunkelheiten' erzeugt. "Mit

Berhandlungen der babischen Landstände im 3. 1825.

großem Grund hat dieses ber Abgeordnete Zachoris gerügt, und in feinem Mund erhält wohl die Rüge ein doppeltes Gewicht. "Das Einzige habe er in diesem außerordentlichen Budget nicht billigen können, daß die alten Verwickelungen nicht vermindert, eher vermehrt worden seyen. Es könne, wenn nicht auf die größte Vereinfachung Bedacht genommen werde, am Ende dahin kommen, daß es auf einem neuen Landtage schwer sey, sich in das Ganze hineinzubenken, und noch eine andere schlimme Folge könne es haben. Das Finanzministerium könne sich hinter solge könne es haben. Das Finanzses unmöglich sey, mit gewöhnlichen Hülfsmitteln und ehne besonberes Belagerungsgeschütz, das die Stände nicht bei sich hätten, die hauptvesste zu erobern." (S. Verhandlungen der zweiten Kammer, heft IX. S. 238.)

Bir übergehen die minder wichtigen Posten blefes außerordentlichen Budgets und wenden uns bloß zu den beiden Hauptansähen beffetben, welche nämlich die von der Kammer von 1825 angenommenen Gesetze über die Aufhebung alter Abgaben und über die Ue= bernahme verschiedener Bezirköschulden auf die Amortisationskasse betreffen. Bei dieser Gelegenheit thut eine nähere Prüfung der solche Aufhebung und Uebernahme versügenden Gesetze noth.

A. Das Gefet über Aufhebung alter Abgaben.

Schon im Jahr 1815, also geraume Beit vor Einführung ber Conflitution, wurde, nach ju Stande gebrachter allgemeiner Steuer= peraquation für ben gangen aus vielen verschiedenen Landesvarcellen erwachfenen babifchen Staat, in einer auf biefe große Dperation fich beziehenden Generalverordnung verfügt, daß eben wegen des jest für alle Landestheile aufgestellten gleichformigen Steuerspftems alle noch in einzelnen derfelben bestehenden Ubgaben, welche bie Matur einer Steuer håtten, aufhören mußten. Nichts könnte gerechter seyn als biefe Verfügung. Die neuen allgemeinen Steuern konnte man ohne schreiendes Unrecht benjenigen nicht aufburden, welche ihre alten Steuern woch fortzuentrichten hatten. Allein bei dem Bollzug ber Generalverordnung zeigten fich manche Schwierigkeiten und 3weifet in Anfehung ber Kriterien ber Steuernatur und sonach in Ansehung ber specietten ober in concreto aufzuhebenden ober beizubehaltenden Abgaben. Die alten Abgaben floffen meift aus dem veralteten Pa= trimonialfpfteme und vertraten wohl bie Stelle der Steuern, ohne je= boch folches nach ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit zu fevn. Das Recht fie zu erheben und bie Pflicht fie zu entrichten erschienen großentheils mit privatrechtlichem Charafter betteibet, und baber ihre Aufhebung unzulaffig. Es war biefes um fo mehr der Fall, da bie in Frage stehenden Abgaben nicht nur an den Staat ober an

ben Landesherrn (als Inhaber des Domandalguts und ber verschiebenen Regalien), sondern auch an Standes = und Srundherren, mitunter sethst an Gemeinden und Corporationen zu entrichten waren, und je nach ihrem Gegenstand, Litel oder Betrag, theils den wahrhaft privatrechulichen Grundgulten und Jinsen, theils den verschilichen oder Erbpslichtigkeiten verwandt oder durchaus gleich erschienen. Bei der zwischen Landes = und Standesherrn geschehenen Revenuen = und Schutdentheilung waren jene Abgaben mit wenigen Ausuahmen amter die den Standesherrn verbleibenden, — daher als privatrechtlich erkannten Einkunste gezählt worden: wie war ihre nachträgliche Aufhebung ohne Inconfequenz noch möglich? Und mußte dabei, um schreiendes Unrecht zu vermeiden, nicht wenigstens eine volle Entschäbigung der Bezugsberechtigten stattfinden? —

Es wurden also zwar einige der mit voller Evidenz als Steuern erkunnten Abgaben aufgehoben; aber eine zahllose Menge anderer blieb auf den Pflichtigen lasten und veranlaste eine gleich große Menge von Reclamationen und Untersuchungen, als deren endliches Ergebnis der in Sprache besindliche Gesetvorschlag zur Aufhebung gewisser namentlich aufgeführter Abgaben oder ganzer Classen der= felben erscheint.

Schon während des Landtaas von 1820 hatte bie Regierung zur Prufung jener Reclamationen eine Immediatcommiffion ernannt, an deren Spike der aleich unermudete als kenntnigreiche Staatsrath von Sensburg fland, und die zweite Rammer hatte ausbrucktich ih= ren Bunsch bahin ausgesprochen, das die landesherrliche Commis= fion bis zum nachften Landtag bie Aufhebung berjenigen Beeten und alten Abgaben, welche ble natur einer Steuer hatten, veranlaffen mochte. Am Landtag von 1822 geschah auch wirklich die Vorlage eines zu diesem 3wech bearbeiteten Gesehentwurfs. Bei ber Beras thung beffelben aber wurde fofort von ben hauptmannern ber Rammer erkannt, bag es ber Rechtsforderung nicht genüge, aus einer Maffe von 6000 verschiedenen Abgaben (nicht weniger als fechstnufenderlei folcher Ubgaben bestehen nach ber eigenen Erklarung bes Regierungscommiffairs in den badischen Landen) eine ganz Eleine Zahl — nicht mehr als 106 wurden zur Aufhebung geschlagen abzuschaffen; fondern es mußten - nach ber Forderung der Con= fequenz und bes Rechtes - alle aus bem Patrimonialfostem berruhtenden abgeschafft werden, indem dieselben mit den Laften des neueingeführten Landesberrlichkeitssyftems rechtlich nicht vereinbar, auch für die Pflichtigen nach Uebernahme ber letten burchaus unerschwing= lich fepen. Die Regierungscommiffion, beforgend, das ans Ideen diefer Art ein der Nacht vom 4. August abnliches Ergebniß flies fen tonnte, feste benfelben ihren entfchiedenen Widerfpruch entgegen, und that, da sie die Confequenz ber aus bem von ihr felbft an

Berhandlungen ber babijden Canbftanbe im 3. 1886.

bie Spitze bes Gefetzes gestellten Grundlat abgeleitten Folgerungen nicht verkennen konnte, lieber auf allen auszufprechenden Grundlat Berzicht, und anderte sonach die Fassung des Seletzes in eine bloße Aufzählung einzelner aufzuhebender Abgaben oder Arten verselben um. Die zweite Rammer, veren Majorität ohnehin noch nicht auf der Höhe jener Principien stand, begnügte sich bann auch mit der, wenn auch geringern, doch immer nach ihrer Meinang koltbaren Gabe, welche die Regierung ihr andot. Es ward das vorgeschlagene Geset uach feinem Hauptinhalt von der zweiten Rammer angenommen, und sohn an die erste Rammer gebracht.

Hier machte ber Freih. von Turkheim in einer scharffinnigen Rede — wiewohl von einem andern Standpunct ausgehend als ber Redner in der zweiten Rammer - abermal auf die Unmöglichfeit einer befriedigenden ober zuverlaffigen Unterscheidung zwischen aufzuhebenden und beizubehaltenden Laften nach ihren Damen oder ihrem muthmaßlichen Ursprung ober nach andern von ber Regierungscom= miffion gewählten Rriterien aufmerkfam, und ftellte bas Princip auf: bie fruhere Berwendungsart der Abgaben, wenn fie namlich fur 3mede, bie in den Staatszwecken enthalten find, verwendet wurden, ohne Unterfcied ob ihre Quelle eine grundherrliche ober landesherr= liche gemefen, zum Bestimmungsgrund der Abschaffung anzunehmen; ober aber, weil auch diefes gegenwärtig ins Klare zu bringen taum mehr moglich fep, blag die Gleichstellung der Landestheile in Unfehung ber ihnen aufliegenden Laften überhaupt, welche bemnach in eine Summe gezogen werden mußten, burch Aufbebung einer allenthalben gleichen Quote berfelben möglichft zu erzielen. Ein ans berer Redner erhob fich jedoch überhaupt gegen bas gange Gefet, in welchem er nach deffen wirklicher Beschaffenheit und Beschränkung nicht nur eine vielfache Inconsequenz, sondern felbst ein schreiendes Unrecht erkannte, und daher auf die Aufstellung und Beobachtung eines umfaffenden allgemeinen Grundfages, als auf die erfte Bebinaung eines bem Recht entsprechenden Gefetes, brang. Die große Majoritat ber Kammer nahm indeffen mit geringer Modification alle einzelnen Artitel bes Gefegentmurfes an, die Abftimmung uber bas Gange bis zur Erledigung eines andern, von Uebernahme ber Bezirksschulden handelnden Gesets sich vorbehaltend. Bevor jeboch bie lette erfolgte, murden bie Stande entlaffen; bie alten Abga= ben wie die Bezirksschulden blieben noch unaufgehoben und unüber= nommen.

Am Landtag von 1825 ward nun der zweiten Kammer neuerbings das viel besprochene Geseh mit nur wenigen Veränderungen vorgelegt: die zweite Kammer und sodann auch die erste nahmen es an mit denjenigen weiter beliebten — meist nur auf die Redaction

ben kandesherrn (als Inhader des Domantalauts und der verschiebenen Regalien), sondern auch an Standes = und Srundherren, mitunter sethit an Gemeinden und Corporationen zu entrichten waren, und je nach ihrem Gegenstand, Titel oder Betrag, theils den wahrshaft privatrechulichen Grundgülten und Jinsen, theils den persönlichen oder Erdpflichtigkeiten verwandt oder durchaus gleich erschienen. Bei der zwischen Landes = und Standesherrn geschehenen Revenuen = und Schutbentheilung waren jene Ubgaben mit wenigen Ausnahmen amter die den Standesherrn verbleibenden, — baher als privatrechtlich erkannten Einkunste gezählt worden: wie war ihre nachträgliche Zushebung ohne Inconsequenz noch möglich? Und mußte dabei, um schreiendes Unrecht zu vermeiden, nicht wenigstens eine volle Entschäbigung der Bezugsberechtigten stattfinden? —

Es wurden also zwar einige ber mit voller Evidenz als Steuern erkannten Abgaden aufgehoben; aber eine zahllose Menge anderer blieb auf den Pflichtigen lasten und veranlaste eine gleich große Menge von Reclamationen und Untersuchungen, als deren endliches Ergebnis der in Sprache besindliche Gesetvorschlag zur Aufhebung gewisser namentlich aufgeführter Abgaden oder ganzer Classen derfelben erscheint.

Schon während bes Landtags von 1820 hatte bie Regierung zur Prufung jener Reclamationen eine Immediatcommiffion ernannt, an beren Spige der gleich unermubete als kenntnigreiche Staatsrath von Sensburg fand, und die zweite Rammer hatte ausbrucklich ih= ren Wunsch babin ausgesprochen, bag bie landesherrliche Commisfion bis zum nachsten Landtag bie Aufhebung berjenigen Beeten und alten Ubgaben, welche die Natur einer Steuer hatten, veranlaffen möchte. Am Landtag von 1822 geschah auch wirklich die Vorlage eines zu diefem 3wech bearbeiteten Gesehentwurfs. Bei der Berathung deffelben aber murbe fofort von den hauptmannern ber Ram= mer erkannt, daß es der Rechtsforderung nicht genüge, aus einer Maffe von 6000 verschiedenen Abgaben (nicht weniger als fechstaus fenderlei folcher Ubgaben bestehen nach ber eigenen Erklarung bes Regierungscommiffairs in den babifchen Landen) eine ganz Eleine Babl — nicht mehr als 106 wurden zur Aufhebung geschlagen abzuschaffen; sondern es mußten - nach der Forderung ber Con= feauenz und des Rechtes - alle' aus dem Patrimonialspftem berruhtenden abgeschafft werden, indem dieselben mit ben Laften bes neueingeführten Landesberrlichkeitssyftems rechtlich nicht vereinbar, auch für die Pflichtigen nach Uebernahme der letten durchaus unerschwing= lich fepen. Die Regierungscommission, beforgend, daß ans Ideen Diefer Art ein ber Nacht vom 4. August abnliches Ergebnis fliefen tonnte, feste benfelben ihren entichiebenen Widerspruch entgegen, und that, da sie die Confequenz ber aus bem von ibr felbit an

H42

Berhandlungen ber babijchen Canbftanbe im 3. 1886.

bie Spike bes Gesetses gestellten Grundlah' abgeleiteten Folgerungen nicht verkennen konnte, lieber auf allen auszusprechenden Grundlah Verzicht, und änderte sonach die Fassung des Gesetses in eine bloße Aufzählung einzelner auszuhebender Abgaben oder Arten verselben um. Die zweite Rammer, beren Majorität ohnehin noch nicht auf der Höhe jener Principien stand, begnügte sich dann auch mit der, wenn auch geringern, doch immer nach ihrer Meinung kostbaren Gabe, welche die Regierung ihr andot. Es ward das vorgeschlagene Gesets nach seinem hauptinhalt von der zweiten Rammer angenommen, und sohn an die erste Rammer gebracht.

Hier machte ber Freih. von Turkheim in einer scharffinnigen Rede - wiewohl von einem andern Standpunct ausgehend als ber Redner in der zweiten Rammer - abermal auf die Unmöglichfeit einer befriedigenden ober zuverläffigen Unterscheidung zwischen aufzu= hebenden und beizubehaltenden Laften nach ihren Namen oder ihrem muthmaßlichen Ursprung ober nach andern von ber Regierungscom= miffion gewählten Kriterien aufmertfam, und ftellte bas Princip auf: Die fruhere Berwendungsart der Abgaben, wenn fie namlich fur 3wede, die in den Staatszwecken enthalten find, verwendet wurden, ohne Unterfatteb ob ihre Quelle eine grundherrliche ober landesherr= liche gewesen, zum Bestimmungsgrund ber Ubschaffung anzunehmen; ober aber, weil auch Dieses gegenwärtig ins Klare zu bringen taum mehr möglich fen, blag die Gleichstellung ber Landestheile in Unfehung ber ihnen aufliegenden Laften überhaupt, welche bemnach in eine Summe gezogen werden mußten, burch Aufhebung einer allenthalben gleichen Quote berfelben möglichft zu erzielen. Ein an= berer Redner erhob fich jedoch überhaupt gegen das ganze Gefet, in welchem er nach beffen wirklicher Beschaffenheit und Beschränkung nicht nur eine vielfache Inconsequenz, sondern fetbst ein schreiendes Unrecht erkannte, und baher auf die Aufstellung und Beobachtung eines umfaffenden allgemeinen Grundfages, als auf bie erste Bedingung eines bem Recht entsprechenden Giefetes, brang. Die große Majoritat ber Kammer nahm indeffen mit geringer Modification alle einzelnen Artitel bes Gesehentmurfes an, die Abstimmung uber bas Gange bis zur Erledigung eines andern, von Uebernahme ber Bezirksschulden handelnden Gesets fich vorbehaltend. Bevor jedoch bie lette erfolgte, wurden bie Stande entlaffen; bie alten Abga= ben wie die Bezirksschulden blieben noch unaufgehoben und unüber= nommen.

Um Landtag von 1825 ward nun der zweiten Kammer neuerbings das viel besprochene Geseh mit nur wenigen Beränderungen vorgelegt: die zweite Kammer und fodann auch die erste nahmen es an mit denjenigen weiter beliebten — meist nur auf die Redaction

£03

fich beziehenden — Modificationen, worüber die Commission ber zweisten Kammer mit der Regierungscommission sich verglichen hatte.

Die Ibee von der Vortrefflichkleit und Wohlthätigkeit des Gefeses erschien in der Berathung bei der Majorität der zweiten Kammer dermaßen vorherrschend, daß keine einzige der dagegen vorgebrachten Bedenklichkeiten geneigtes Gehör fand, und daß wan willig jeden Worschlag zur Aufhebung eines Bedenkens, in welchem Sinne immer er gemacht ward, anzunehmen bereit war.

"Wir muffen einmal ein Gefet haben". "Wenn-wir nur das Gefet erhalten:" — war eine aus Wieler Munde ertönende Phrase, welche jene vorherrschende Meinung aussprach und die fast ängstliche Haft der Annahme charakterisirt.

3war erhob fich der Deputirte Duttlinger, mit einer im Geift ber alten zweiten Rammer ober ihrer hauptmanner fich ankundenben Dpposition, erklarend: "Durch biefes Gefes, wie es jest fen, werbe bewirkt, daß bie Ungleichheiten in einzelnen Landestheilen noch gros per wurden. Es blieben neben biefem Gefes fo ungeheure Laften zuruck, und tamen fo große Laften bazu, weil Alle an ben aufge= hobenen mittragen mußten u. f. w." (Protot. IV. Seft. G. 17.) "Es mußte alfo Ulles aufgehoben werden, mas nicht (neue) Steuer und nicht privatrechtlich ift" (ebend. S. 18). Allein a benahm folcher Opposition ihren meisten Berth burch bie Beschrantung, die er feinem Untrage beifugte : "Alle (alte) Ubgaben boren auf, von welchen nicht nachgewiesen wird, daß sie nach dem neuen Landrecht unter die Grundbienstbarkeit, Erbdienstbarkeit oder Grundpflichtigkeit gehoren", also fchlug er vor, und ihm ftimmten auch Bacharia und Roghirt bei. Wenn wir nun betrachten, daß in dem angeführten neuen ba= bischen Landrecht (d. h. in den zum Code Napoléon beigefügten, dem Beift des franzofischen Rechts allerdings miderifreitenden Bulaben) meh= rere ber allerdruckenhiten und hauptlaften bes alten Patrimonialip= ftems ober überhaupt des alten öffentlichen Unrechts, zumal die Behn= ten und Frohnden als privatrechtliche Schuldigkeiten anerkannt, ja ihr Umfang und ihre Eintreibung noch mit besonderer Strenge geordnet find: fo tonnen wir uns nicht genug uber die Befangenheit des Urtheils jener gefeierten positiven Juriften verwundern, die ba eine an und für fich als Unrecht anerkannte Belastung beswegen für uns widerruflich ober unantastbar anfehen, weil fie in einem positiven Rechtsbuch als gultig aufgeführt ift. Die konnte zumal ein Dutt= linger vergeffen ober bavon wegblicken, daß folche rein positive gest= fesung hochstens fur den dadurch Berechtigten eine Urt von Be= währleiftung des pecuniaren Werthes der ihm ertheilten Berechti= gung, keineswegs aber eine Zernichtung bes ewigen Rechtsanspruchs des Pflichtigen auf Befreiung von einer ungerechten Last involvire? daß demnach das neue babische Landrecht eben so wenig ein Hin=

Berhanblungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

berniß ber Aufhebung solcher Lasten entgegensehe, als 3. B. die wiener Congreß= und die deutsche Bundesacte der Abschaffung ber Leibeigenschaftstasten; nur daß etwa der Anspruch der Entschädigung ben disher Verechtigten verdleibe? — Wie konnten jene Nechtsgelehrten vergessen, daß ja nicht de lege lata, sondern de lege ferenda verhandelt ward, und daß eine nach Ursprung, Inhalt oder Gegensstand sich klar als Steuer oder auch als Aussluß ver Leibeigenschaft darstellende Last dadurch nicht aufhöre solches zu seyn, oder dadurch nicht zum wahrhaften, unantastbaren und ewig gultigen Privatrecht werde, daß man sie aus Irrthum, Vorurtheil oder Unlauterkeit in ein bürgerliches Gesetuch aufnahm? —

Mit Recht verwarf bie Rammer ben Duttlinger'schen Antrag, wiewohl nicht aus bem rechten Gounde. Sie verwarf ihn, weil er ihr zu weitgehend schien; wir finden ihn verwerflich als zu beschrankt. Die Regierungscommiffion verwarf ihn, weil er überall nicht ihrem eigenen Princip, welches bloß auf Gleichstellung ber Abgaben zum Behuf ber Tragung einer möglichft großen Gefammtlaft, nicht aber auf Befriedigung eines Rechtsanspruchs ging, entsprach. ("Die Re= gierung hat die möglichfte Gleichstellung in Abgaben ftets als ein wefentliches Uttribut einer die dauernde Kraft der contribuablen Ge= sammtheit garantirenden Staatsverwaltung betrachtet" — also lautet bas von der Regierungscommission aufgestellte hauptmotiv für das Gefes. S. Prot. der zweiten Rammer, I. Seft, S. 119.) Die Regierung hatte alfo bei diefem Gefet keineswegs eine Rechtsidee oder bie Forderung bes Zeitgeiftes, fondern blog ein tameraliftisches ober ftaatswirthschaftliches Intereffe, namlich bie Erhaltung ber allgemei= nen Steuerzahlungsfühigkeit im Auge; und fie konnte baber ohne Biderfpruch mit fich felbit durchaus tein Princip ins Gefet auf-Die unumwundensten Ertlärungen baruber ftehen an vienehmen. Im Stellen ber Prototolle, insbesondere auch Seft VIII, S. 460, 464 u. a., wofelbst ber Regierungscommiffair v. Sensburg burchaus von aller Rechtsverbindlichkeit fich losfagt und bloß auf nationals okonomistische Principien und auf freiwillige Benevolenz das Gefetz gebaut haben will.

Die Discussfon dieses Gesets erhält übrigens ein eigenes Intereffe durch die dabei gelegenheitlich zur Sprache gebrachten tausenberlei Arten von Abgaben, von welchen wir theils in den Vorträgen ber Commissione der Regierung und der Kammer, theils in jenen der Deputirten der verschiedenen Bezirke die, nothwendig erditternde und betrückende, Aufzählung lefen. Was hat doch nicht alles der Uebermuch der Starken und die Unersättlichkeit- der Reichen zu fordern sich erkühnt, und was haben die Schwachen und Armen nicht alles auf sich genommen!! Schon die mancherlei Namen, wie: Rauchhühner, Fastmachtshühner, Herbstüchung, Saumhuhn, Hofstattzins,

Berhandlungen der babischen gandstände im J. 1825.

genthumer burch bie Obrigkeit wurden gefällt werden Dergestalt beschaffen ist bas Loos ber Bauern in Baben.

Bahr ift's, daß Regierung und Rammer im Allgemeinen er= fannten, bag ber Bauer, allernachft in Bergleichung mit bem Gewerbsmann, allzusehr belaftet fen und bag bie Erleichterung beffelben noth thue. Darum wurde auch zur Dedung ber in einem gesonderten außerordentlichen Budget aufgeführten außerordentlichen Ausaaben nur die Gewerbsteuer um 4 Kreuzer von 100 Fl. Steuercapital erhoht, die Grundsteuer aber auf den 19 Tr. (mozu nachmals noch 4 Rr. wegen Gleichstellung ber Militarcavitulationszeit tam) belaffen. nach ber babifchen Steuerordnung jedoch zahlt ber Bauer neben ber Grundsteuer auch eine eigene landwirthschaft= liche Gewerbsteuer und bie Steuererhöhung ward auch auf diefe Wohin dachten wohl bie Finangmanner, bie folches ausgebehnt. porschlugen und bie Boltsbeputirten, bie es genehmigten ? - 200= von gablt benn ber Bauer feine Gewerbsteuer als von feinem, wie anerfannt wird, bereits allgufehr belafteten Grund? - Und bann wie fann ohne fchreiendes Unrecht vom Bauer, welcher ben Behent entrichtet, noch eine weitere Gewerbsteuer entrichtet, ja Dieje erhohet werden ?? - Der Bebent - ber zehnte Theil bes Bruttoertrages, nicht eigentlich vom Grund fonbern von ber land= lichen Induftrie - ift eine fo enorme Gewerbsteuer, daß ihre Unwendung auf irgend ein burgetliches ober ftabtifches Gemerb als Absurditat erscheinen wurde. Und bennoch erhoht man jest noch bie dem Bauer neben dem Zehent aufliegende Gewerbfteuer !! --- ·

II. Gegen bie — meist die Beamten treffende — Claffen= steuer mit einem reinen Jahresertrag von 192,150 Fl. wäre nichts zu erinnern, wenn nicht einerseits schon die indirecten Steuern einen großen Theil der von der Classensteuer in Anspruch Genommenen prägravirte, und wenn nicht andrerseits, was dabei eingeht, zum Theil wieder auf Besoldungserhöhungen mußte verwenbet werden. Einzelne Härten des hier in Frage stehenden Gesez zes wollen wir Kurze halber übergehen.

III. Die indirecten Steuern — so evident ihre Ungerechtig= keit und vielseitige Schädlichkeit für den unbefangenen Denker sind — finden gleichwohl in den Vorurtheilen der Schule und in der Engherzigkeit der Kinanzmänner so feste Stühen, daß ein all= gemeiner Angriff auf sie zur Beit noch nicht mit Siegeshoffnung mag gewagt werden. Man zieht einmal das Steuerausschreiben in's Blaue der klaren und also gerechten Vertheilung, der Staats= last nach dem Vermögen der Pflichtigen vor, und verschließt seine Augen vor dem mannichsaltigen Unheil, das durch solche Rechts= verlezung erzeugt wird. Die Abschaffung der indirecten Steuern

Berhandlungen ber babifchen Banbftanbe im 3. 1825,

bleibt wohl einer noch nicht naben Butunft vorbehalten, bem Beit= punct bes Sieges echter Biffenschaft und Rechtsliebe uber geban= tenlofe Praris und ftolze Billfurherrschaft. Es mag jeboch in Un= fehung Babens einerseits die Sohe jener Steuern (fie betragen mit Einschluß ber von dem Galz = und Postregal abfliegenden Einnab= men bedeutend mehr als die directen Steuern), andrerseits die burch fie bewirkte vielfache Hemmung des Verkehrs, der Industrie und aller Privatwirthschaft, nebst manchen Sarten im Bollzug, beflagt Wenn man die Regierungs = und Provinzialanzeigeblätter werden. burchgeht, fo follte man meinen, der babifche Staat werde fast nur zum 3weck recht einträglicher indirecter Steuererhebung verwaltet. Aus zwanzig erscheinenden Verordnungen handeln wohl neunzehn von Accisen, Dhmgeldern und Bollen, von gescharfter Aufficht und Controle bei berfelben Berwaltung, und von Beranderungen in Ia= rifen, Reglements und Strafen. Die zwanzigste Berordnung etwa hat ben eigentlichen Staatszweck, z. B. Justiz ober Polizei zum Gegenstand. Die babischen Bolksvertreter jedoch enthielten sich wahrscheinlich aus Maßigung und Friedensliebe - der Beruhrung biefer Dinge und bewilligten den Fortbezug fammtlicher bestehenden Auflagen. Wie weit man bavon entfernt war, bie hier maßgeben= ben Principien, zumal bes Rechts, auch nur zu ahnen, geht unter andern aus dem über die Steueradministration erstatteten Commif= fionsbericht (heft VI. S. 652 ff.) hervor, worin unter andern vom Beinaccis, welcher in Baden fammt bem Beinohmgeld (boch ohne bie, vielent einzelnen Gemeinden noch weiter bewilligten, Beinoftroi= gehühren) einen Nettoertrag von beinahe' einer halben Million ab= wirft, bemerkt wird, nicht etwa daß eine Verminderung wunschens= werth fep (an folche ward gar nicht gebacht), fondern bag eine Er= hohung nicht wohl stattfinde. Aber warum nicht? --- "weil eine weitere Steigerung bie Consumtion beschränken und bie Einnahme baburch eher verringern als vermehren wurde !" - Welch ein Ein= geständniß! Allo hat man diefe Accife bereits fo hoch gesteigert, als absolut möglich war: man hat den Weinconsumenten (und mittelbar auch ben Producenten) fcon foviel aufgeburdet, als auf biefem Bege von ihnen zu erhalten möglich ift. Un diefer fchweren Steuer tragen übrigens die wohlhabenden Consumenten (nämlich die große= ren Gutsbesiger und Zehentherren, beren eigene Confumtion accis= frei ift und die auch - ba der eigene Reller gefullt ift - fein Beinhaus besuchen und daher auch an Dhmgeld nichts zahlen) den bei weitem kleinsten Theil. Die hauptlast faut mittelbar und unmittelbar auf die Uermern.

IV. Das Straßengeld, im Anfat von 194,200 Fl. — wahrscheinlich jedoch von noch bedeutend höherem Ertrag — erset zwar die Unkosten des Straßenbaues (gegen 300,000 K.) nicht völlig: XXX. 7

Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

aber es übersteigt boch sicherlich und bei weitent ble burch bie gubren ber Privaten verurfachte Ubnugung, und billig follten bie bem gesammten Staat und allen auch nicht fahrenden Burgern zu taufendfachem Bortheil. bienenden Stragen wenigstens zum größten Theil auf Untoften der Gefammtheit gebaut und erhalten werden. Dazu kommt noch, das in Baben noch die Strasenfrohnden bestehen, und alljährlich im Betrag von 250,000 Bl. Geldwerth von der Claffe ber Bauern, zumal ber Bugviehbefiber gefordert werden. Durch diefe Frohnden, deren Aufhebung auf fammtlichen feit Eins fuhrung ber Conftitution gehaltenen Landtagen von ber zweiten Rammer - ja einmal auch von der ersten Rammer - bringend begehrt, auch von ber Regierung wiederholt - obschon mit unbeftimmter Berschiebung auf einige Zeit - versprochen warb, erleiden Die constitutionellen Rechte der Frohndpflichtigen Tag für Tag eine unverantwortliche Berletung und wirb, fo wie es ber Bufall ober bie administrative Billfur mit fich bringt, bald in einer, bald in ber andern Landesgegend ber arme Bauer vollends erdrückt. Selbst Die Rammer von 1825 konnte ihr Auge vor dieser allzu auffallen= den Rechtsverlegung nicht verschließen; sie beschloß eine Bitte an die Regierung um Aufbebung biefer Frohnden: aber : , die erfte Rammer fprach ihr Beto gegen diefe Bitte.

V. Die Salinen. 3hr reiner Ertrag ift zu 845,600 Fl. für die zwei Bubgetsjahre 1825 und 1826 und zu 968,000 RL für bas Jahr 1827 angeset. Bon diesem Ertragnis kömmt nur ein febr fleiner Theil aus dem Ausland, indem dorthin ber Centner gu 1 Fl. 48 Xr., was wenig mehr als die Productionskoften beträgt, verkauft wird und nur 71,000 Centner auf folche Beife abgehen. Die haupteinnahme tommt baber von der inkandischen Confumtion, welcher ein Quantum von 168,000 Centnern, ber Centner für den weit hoheren Preis von 5 Fl. 30 Kr., geliefert wird und welchs ihn, ba bas fremde Sals ausgeschloffen ift, bafur annehmen muß. Es erscheint baber bas Galinenertragnis weitaus zum größten Theis als Salgsteuer und baher als ungerechte und brudende Abgabe. 64 erweckt bem Babener eine ganz eigene Empfindung, wenn er erfuh= ren muß, daß das durch die gutige Natur ihm geschentte Salz nur ben Fremben, nicht aber Ihm Gelbst zur Wohlthat wied: Dia Rremben können um 1 KL 48 Er. ben Centner babifchen Galzes haben; ja sie verschmähen ihn felbst um diefen Preis. Der Babes ner bagegen muß fein Gal; mit 5 Fl. 30 Er. bezahlen, ja er muß fogar bas fchlechte Biehfalz um 3 Fl. 20 Rr. taufen. Er ficht fich endlich, nach ber Erklarung bes Regterungscommiffars und Dires ctors des Finanzbepartements, gar mit einer gezwungenen Salzabs nahme von einer bestimmten Quantitht bebroht. (G. Seft VIII. S. 355). Dhue diefe Maßtegel wurde man kann auf eine Con-

Berhandlungen der babischen Landstände im 3. 1825. 👘

fumtion von 20 Pfund por Kopf vechnen können, welche boch nosthig sey zum angenommenen Ertrag der Salinen. Auch werde sonft fremdes Salz, weil es wohlseiler sey, eingeschwärzt, und daburch abermals der Salinenertrag verkämmert werden. Wir glauben, weit beffer, einfacher und gerechter wurde seyn, das Salz im Inland um den Fabricationspreis zu verkaufen und die verlangte weitere Revenue durch eine Kopfsteuer einzuheben.

VI. Eben fo ver Ertrag der Postadministration, welcher im Budget mit einem reinen Gewinn von 167,000 Fl. aufgeführt fleht. Bas bei gezwungenem Gebrauch ber Post, b. h. bei ber Ausschlies fung von Privatpostanstalten durch biefetbe uber ben Erfas der Berwaltungskoften an Revennen einkommt, bas ift eine Steuer, meift auf ben handelsvertehr, bann aber auch auf alle Familien = und Freundesmittheilung und auf tausenderlei burgerliche und Privatgefchafte, welche fammtlich entweder gar teinen Rechtsgrund ber Befteurung' barbieten, ober weit beffer und unnachtheiliger burch unmittelbare Besteurung erreicht werben. Die Poststeuer belaftet nicht nur ben Berkehr, ben literarischen zumal wie jeden andern wohls thatigen Handelszweig, sondern sie verringert ihn auch oder halt von ihm ab; wahrend eine directe Erhöhung der Gewerbefteuer oft noch ju größerer Ausbehnung und lebhafterer Fortführung ber Geschafte fpornt. Ein vernünftiger Gesammtwille kann unmöglich bie Poftftener, zumal eine fo hohe als gegenwärtig besteht, genehm halten. In der babifchen zweiten Rammer von 1825 ertonte gegen fie fo wenig als gegen alle andern Steuern ein Widerspruch; nur ließ sich eine Stimme vernehmen, welche burch bie Einführung ber Eilwagen bas Intereffe, gewiffermaßen bas hiftorische Recht ber Lohnfutscher getränkt glaubte und baher auf Abhulfe antrug. Da jedoch den Etwagen zur Zeit noch tein ausschließendes Recht der Verführung Refender verliehen ift, fo laßt fich dabei auch keine Rechtskrankung ber Lohnkutscher erkennen.

VII. Noch ist der Justig = und Polizeirevenuen zu erwähnen, welche in einem Bruttoertrag von 704,000 Kl. und mit einem Reinertrag von 511,000 fl. im Budget aufgeführt stehen. Allerdings ein sehr hoher Ansach, welcher die Kostspieligkeit der badischen Justig und Polizei darthut und wohl gegen alle Grundsäche der Gerechtigkeit lauft. Sey es, daß den Parteien einige Ersasleistung für die besondere ihretwegen von Seite der Stellen aufzürvendende Arbeit eine Art von Präcipualbeitrag zur Erhaltung sener Stellen aufgelegt werde: so ist das Beitere, was noch gesordert wird, eine verwerstiche und außerst brückende indirecte Steuer, für welche durchaus weder ein Rechts = noch ein politischer Srund mag aufgestellt werden. Die Justig und Polizeihoheit kann, ohne die täglichste Berwirrung der Begriffe, nicht als Finanzquelle oder als

"Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

Regel des Fiscus betrachtet, und ber muthwilligen Procesführung barf nicht auf eine auch ben redlichen Streitenden unterbruckende Beife gesteuert werden. Uebrigens giebt's in Baben auch außer ben im Budget aufgeführten Gerichtstaren mehr als hinreichende Abhaltungsgründe von muthwilligen Processen, ja leider auch von Berfolgung bes evidenteften Rechts. Die traurigen Mangel ber Besetgebung, ber theils ordnungslose und reinwillfurliche, theils mit Formen überladene, fchleppende, der Chicane mehr als ber Rechts= verfolgung die Baffen darbietende Procesgang (jenes bei den Unter= gerichten, biefes bei ben oberen), bie hohen Ubvocatengebuhren, bie neben den Gerichtstaren an die Referenten zu bezahlenden Relations= gebuhren, die schweren Posttaren fur bie Sin = und hersendung ber Ucten u. f. w. find leider abschreckend genug, und auf jedem Land= tag, felbst auf dem von 1825 find über alles dieses die eindringlich= ften Klagen (auf dem letten Landtag freilich nur von einigen ver= einzelten Stimmen und baber erfolglos) ertont.

Nach allen diesen Betrachtungen wird uns die Tröftung des Commissionsberichtserstatters in der zweiten Kammer, daß im Durch= schnitt der Kopf in Baden nur 5 Fl. Steuer bezahle, nicht sonderlich beruhigen; denn einmal sind unter den Steuern, die der Be= richtserstatter im Auge hat, verschiedene wahre Steuern, wie na= mentlich die Justiz = und Polizeitaren, dann das übertriedene Stra= siengeld u. a. gar nicht begriffen, und dann handelt es sich bei der Würdigung der Erträglichkeit oder Unerträglichkeit eines Steuersp= stems nicht darum, wieviel überhaupt ein Kopf im Durchschnitt be= zahle, sondern wieviel jeder Einzelne nach Maßgabe seines Bermö= gens entrichte und ob nicht etwa der Neiche verhältnismäßig zu nie= drig und der Arme zu hoch besteuert sey. —

Neben dem ordentlichen Budget wurde übrigens der Rammer noch ein außerordentliches vorgelegt, welches zumal die durch- die Aufhebung verschiedener alter Ubgaben und burch die Uebernahme von mancherlei Bezirksschulden auf Die Staatsschuldentilgungstaffe verurfachten Ausgaben ju becten bestimmt warb. - In bemfelben kommt als Haupteinnahmeposition die um 4 Ar. vom 100 Fl. Steuerca= pital erhöhte Gewerbesteuer vor, welche freilich leichter und einfa= cher burch eine Rectification, b. h. burch einen richtigeren Unfas ber Gewerbscapitalien in Vergleichung mit jenen des Grundes hatte mogen bewirkt werden, allein auch in diefer gewählten Form als wenigstens einiges Unerkenntnis ber Ueberlastung bes Landmanns dankenswerth ift. Es find ubrigens in dem außerordentlichen Bud= get verschiedene Positionen sowohl der Ausgabe als der Einnahme enthalten, von welchen nicht leicht begreiflich ift, warum fie nicht eher in's ordentliche gesett wurden, und beren Aufnahme in jenes jedenfalls nur neue Verwickelungen und Dunkelheiten' erzeugt. - Mit

Berhandlungen der babischen Landstände im 3. 1825.

101

gwsem Grund hat dieses ber Abgeordnete Zacheria gerägt, und in seinem Mund erhält wohl die Rüge ein doppeltes Gewicht. "Das Einzige habe er in diesem außerordentlichen Budget nicht billigen können, daß die alten Verwickelungen nicht vermindert, eher vermehrt worden seyen. Es könne, wenn nicht auf die größte Vereinfachung Bedacht genommen werde, am Ende dahin kommen, daß es auf einem neuen Landtage schwer sey, sich in das Ganze hineinzudenken, und noch eine andere schlimme Folge könne es haben. Das Finanzministerium könne sich hinter solche Verwickelungen verschanzen, daß es unmöglich sey, mit gewöhnlichen Hülfsmitteln und ohne besonberes Belagerungsgeschütz, das die Stände nicht bei sich hätten, die hauptvesste zu erobern." (S. Verhandlungen der zweiten Kammer, heft IX. S. 238.)

Bir übergehen die minder wichtigen Posten dieses außerordentlichen Budgets und wenden uns bloß zu den beiden Hauptansähen deffetben, welche nämlich die von der Kammer von 1825 angenommenen Gesetze über die Aufhebung alter Abgaben und über die Ue= bernahme verschiedener Bezirköschulden auf die Amortisationskasse betreffen. Bei dieser Gelegenheit thut eine nähere Prüfung der solche Aufhebung und Uebernahme versügenden Gesetze noth.

A. Das Gefet über Aufhebung alter Abgaben.

Schon im Jahr 1815, alfo geraume Zeit vor Einführung ber Conflitution, wurde, nach ju Stande gebrachter allgemeiner Steuer= peraquation für den ganzen aus vielen verschiedenen Landesvarcellen erwachsenen badischen Staat, in einer auf biese große Operation sich beziehenden Generalverordnung verfügt, daß oben wegen des jest für alle Landestheile aufgestellten gleichformigen Stenerspftems alle noch in einzelnen berfelben bestehenden Ubgaben, welche die Natur einer Steuer hatten, aufhören mußten. Nichts könnte gerechter seyn als diese Verfügung. Die neuen allgemeinen Steuern könnte man ohne fcreiendes Unrecht benjenigen nicht aufburben, welche ihre alten Steuern woch fortzuentrichten hatten. Allein bei dem Bollzug der Generalverordnung zeigten fich manche Schwierigkeiten und Zweifet in Anfehung der Kriterien der Steuernatur und sonach in Ansehung der speciellen ober in concreto aufzuhebenden oder beizubehaltenden Abgaben. Die alten Abgaben floffen meift aus bem veralteten Pa= trimonialfpfteme und vertraten wohl bie Stelle ber Steuern, ohne je= boch folches nach ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit zu feyn. Das Recht fie zu erheben und die Pflicht fie zu entrichten erschienen großentheils mit privatrechtlichem Charafter betteidet, und baber ihre Aufhebung unzulaffig. Es war dieses um so mehr der Fall, ba die in Frage stehenden Abgabent nicht nur an den Staat oder an

ben Lanbesherrn (als Inhaber bes Domanialzuts und ber verschiebenen Regalien), sondern auch an Standes = und Grundherren, mitunter seibst an Gemeinden und Gorporationen zu entrichten waren, und je nach ihrem Gegenstand, Titel oder Betrag, theils den wahrhaft privatrechtlichen Grundgulten und Zinsen, theils den persönlichen oder Erbyslichtigkeiten verwandt oder durchaus gleich erschienen. Bei der zwischen Landes = und Standesherrn geschehenen Revenuen = und Schutdentheilung waren jene Ubgaden mit wenigen Ausnahmen annter die den Standesherrn verbleibenden, — baher als privatrechtlich erkannten Einfunste gezählt worden: wie war ihre nachträgliche Aufhebung ohne Inconsequenz noch möglich? Und mußte dabei, um schreiendes Unrecht zu vermeiden, nicht wenigstens eine volle Entschäbigung der Bezugsberechtigten stattfinden? —

Es wurden also zwar einige der mit voller Evidenz als Steuern erkannten Ubgaben aufgehoben; aber eine zahllose Menge anderer blieb auf den Pflichtigen lasten und veranlaste eine gleich große Menge von Reclamationen und Untersuchungen, als deren endliches Ergebnis der in Sprache besindliche Gesetvorschlag zur Aufbebung gewisser namentlich aufgeführter Abgaben oder ganzer Classen derselben erscheint.

Schon während des Landtags von 1820 hatte bie Regierung zur Prufung jener Reclamationen eine Immediatcommiffion ernamt, an beren Spite ber gleich unermubete als kenntnifreiche Staatsrath von Sensburg fand, und die zweite Rammer hatte ausbrucklich ih= ren Wunsch bahin ausgesprochen, das bie landesherrliche Commisfion bis zum nachsten Landtag bie Aufhebung berjenigen Beeten und alten Abgaben, welche bie natur einer Steuer hatten, veranlaffen Am Landtag von 1822 geschah auch wirklich die Vorlage möchte. eines zu diesem 3wech bearbeiteten Gesehentwurfs. Bei der Beras thung beffelben aber murbe fofort von ben hauptmannern ber Ram= mer erkannt, daß es ber Rechtsforderung nicht genuge, aus einer Masse von 6000 verschiedenen Abgaben (nicht weniger als fechstaus fenderlei folcher Ubgaben bestehen nach der eigenen. Erklarung des Regierungscommiffairs in ben babischen Landen) eine ganz kleine Bahl — nicht mehr als 106 wurden zur Aufhebung geschlagen abzuschaffen; fondern es mußten - nach ber Forderung ber Confequenz und des Rechtes - alle aus dem Patrimonialipstem berruhtenden abgeschafft werden, indem dieselben- mit den Laften des neueingeführten Landesberrlichkeitssyftems rechtlich nicht vereinbar, auch für die Pflichtigen nach Uebernahme der letten durchaus unerschwing= lich fepen. Die Regierungscommiffion, beforgend, daß aus Ideen Diefer Art ein der Nacht vom 4. August abnliches Ergebnis fliefen könnte, feste benfelben ihren entschiedenen Widerspruch entgegen, und that, da sie die Confequenz der ans dem von ihr felbit an

Berhandlungen ber babifchen Canbftanbe im 3. 1886.

bie Spitze bes Gefetzes gestellten Grundfat abgeleiteten Folgerungen nicht verkennen konnte, tieber auf allen auszufprechenden Grundfatz Verzicht, und änderte sonach die Fassung bes Sesezes in eine bloße Auszählung einzelner auszuhebender Abgaben ober Arten verselben um. Die zweite Kammer, deren Majorität ohnehin noch nicht auf der Höche jener Principien stand, begnügte sich dann auch mit der, wenn auch geringern, doch immer nach ihrer Meinung kostbaren Gabe, welche die Regierung ihr anbot. Es ward das vorgeschlagene Gesez nach seinem Hauptinhalt von der zweiten Kammer angenommen, und sohn an die erste Kammer gebracht.

Hier machte ber Freih. von Turkheim in einer scharfsinnigen Rede — wiewohl von einem andern Standpunct ausgehend als ber Redner in der zweiten Rammer - abermal auf die Unmöglichkeit einer befriedigenden oder zuverlaffigen Unterscheidung zwischen aufzuhebenhen und beizubehaltenden Laften nach ihren Namen ober ihrem muthmaßlichen Ursprung ober nach andern von der Regierungscom= miffion gewählten Kriterien aufmertfam, und stellte bas Princip auf : die fruhere Verwendungsart der Abgaben, wenn fie nämlich für 3mede, bie in ben Staatszwecken enthalten find, verwendet wurden, ohne Unterfatte ob ihre Quelle eine grundherrliche ober landesherr= liche gewesen, zum Bestimmungsgrund der Abschaffung anzunehmen; ober aber, weil auch Dieses gegenwärtig ins Klare zu bringen kaum mehr möglich fen, blag die Gleichstellung der Landestheile in Unfehung ber ihnen aufliegenden Lasten überhaupt, welche demnach in eine Summe gezogen werden mußten, burch Aufbebung einer allenthalben gleichen Quote berfelben möglichft zu erzielen. Ein an= berer Redner erhob fich jeboch überhaupt gegen bas ganze Gefet, in welchem er nach beffen wirklicher Beschaffenheit und Beschrantung nicht nur eine vielfache Inconsequenz, sondern seibst ein schreiendes Unrecht erkannte, und daher auf die Aufstellung und Beobachtung eines umfaffenden allgemeinen Grundfages, als auf die erste Bedinaung eines bem Recht entsprechenden Gefetes, brang. Die große Majoritat ber Kammer nahm indeffen mit geringer Modification alle einzelnen Artitel des Gefegentmurfes an, die Abftimmung uber bas Ganze bis zur Erledigung eines andern, von Uebernahme ber Bezirfsschulden handelnden Gesets fich vorbehaltend. Bevor jeboch Die lette erfolgte, wurden die Stande entlaffen; bie alten Abga= ben wie die Bezirksschulden blieben noch unaufgehoben und unuber= nommen.

Um Landtag von 1825 ward nun der zweiten Kammer neuerbings das viel besprochene Geseh mit nur wenigen Veränderungen vorgelegt: die zweite Kammer und sobann auch die erste nahmen es an mit denjenigen weiter beliebten — meist nur auf die Redaction ben Landesherrn (als Inhaber des Domanialguns und der verschiebenen Regalien), sondern auch an Standes = und Grundherren, mitunter selbst an Gemeinden und Gorporationen zu entrichten waren, und je nach ihrem Gegenstand, Titel oder Betrag, theils den wahrhaft privatrechtlichen Grundgulten und Jinsen, theils den persönlichen oder Erbpflichtigkeiten verwandt oder durchaus gleich erschienen. Bei der zwischen Landes = und Standesherrn geschehenen Revenuen = und Schutdentheilung waren jene Ubgaben mit wenigen Unsuchnuen annter die den Standesherrn verbleidenden, — daher als privatrechtlich erkannten Einfunste gezählt worden: wie war ihre nachträgliche Zusfhebung ohne Inconsequenz noch möglich? Und mußte dabei, um schreiendes Unrecht zu vermeiden, nicht wenigsftens eine volle Entschäbigung der Bezugeberechtigten stattfinden? —

Es wurden also zwar einige der mit voller Evidenz als Steuern erkunnten Ubgaben aufgehoben; aber eine zahllose Menge anderer blieb auf den Pflichtigen lasten und veranlaste eine gleich große Menge von Reclamationen und Untersuchungen, als deren endliches Ergebnis der in Sprache befindliche Gesetvorschlag zur Aufhebung gewisser namentlich aufgeführter Abgaben oder ganzer Classen der= felben erscheint.

Schon während bes Landtags von 1820 hatte bie Regierung zur Prufung jener Reclamationen eine Immediatcommiffion ernannt, an beren Spige ber gleich unermubete als kenntnipreiche Staatsrath von Sensburg fand, und die zweite Rammer hatte ausdrucklich ih= ren Bunsch dahin ausgesprochen, das die landesherrliche Commisfion bis zum nachsten Landtag die Aufhebung berjenigen Beeten und alten Abgaben, welche bie Natur einer Steuer hatten, veranlaffen Um Landtag von 1822 geschah auch wirklich die Borlage möchte. eines zu diesem 3wech bearbeiteten Gesehentwurfs. Bei der Beras thung deffelben aber murbe fofort von den hauptmannern der Rammer erkannt, daß es der Rechtsforderung nicht genüge, aus einer Maffe von 6000 verschiedenen Abgaben (nicht weniger als fechstnus fenderlei folcher Ubgaben bestehen nach der eigenen Erklärung des Regierungscommiffairs in den babischen Landen) eine gang kleine Bahl — nicht mehr als 106 wurden zur Aufhebung geschlagen abzuschaffen; sondern es mußten — nach der Forderung der Con= fequenz und des Rechtes - alle aus dem Patrimonialipstem ber= ruhtenden abgeschafft werden, indem dieselben mit ben Laften bes neueingeführten Landesherrlichkeitsinftems rechtlich nicht vereinbar, auch für die Pflichtigen nach Uebernahme der letten durchaus unerschwings lich fepen. Die Regierungscommiffion, beforgend, das ans Ideen Diefer Art ein der Macht vom 4. August abnliches Ergebnis flies fen tonnte, feste benfelben ihren entschiedenen Widerspruch entgegen, und that, da sie die Confequenz ber ans bem von ihr felbft an

Berhandlungen ber babifden Canbftanbe im 3. 1886.

bie Spitze bes Gesetzes gestellten Grundfat abgeleiteten Folgerungen nicht verkennen konnte, lieber auf allen auszusprechenden Grundfat Verzicht, und anderte sonach die Fassung bes Selezes in eine bloße Auszählung einzelner auszuhebender Abgaben oder Arten verselben um. Die zweite Kammer, 'veren Majorität ohnehin noch nicht auf der Höche jener Principien stand, begnügte sich dann auch mit der, wenn auch geringern, boch immer nach ihrer Meinung kostbaren Gabe, welche die Regierung ihr anbot. Es ward das vorgeschlagene Gesets nach feinem hauptinhalt von der zweiten Kammer angenommen, und sohn an die erste Kammer gebracht.

Hier machte ber Freih. von Turkheim in einer scharffinnigen Rede — wiewohl von einem andern Standpunct ausgehend als ber Redner in der zweiten Rammer — abermal auf die Unmöglichfeit einer befriedigenden oder zuverlaffigen Unterscheidung zwischen aufzu= hebenben und beizubehaltenden Laften nach ihren Namen oder ihrem muthmaßlichen Ursprung ober nach andern von der Regierungscom= miffion gewählten Kriterien aufmertfam, und ftellte bas Princip auf: Die fruhere Verwendungsart der Ubgaben, wenn fie namlich fur 3mede, bie in den Staatszwecken enthalten find, verwendet murden, ohne Unterfand ob ihre Quelle eine grundherrliche ober landesherr= liche gewesen, zum Bestimmungsgrund der Abschaffung anzunehmen ; ober aber, weil auch Dieses gegenwärtig ins Klare zu bringen kaum mehr möglich fen, blag die Gleichstellung ber Landestheile in Unfehung ber ihnen aufliegenden Laften überhaupt, welche bemnach in eine Summe gezogen werden mußten, burch Aufhebung einer al= lenthalben gleichen Quote berfelben möglichft zu erzielen. Ein an= berer Rebner erhob fich jeboch uberhaupt gegen bas gange Befet, in welchem er nach beffen wirklicher Beschaffenheit und Beschränkung nicht nur eine vielfache Inconsequenz, sondern setbst ein schreiendes Unrecht erkannte, und baher auf die Aufstellung und Beobachtung eines umfaffenden allgemeinen Grundfages, als auf die erste Bedingung eines bem Recht entsprechenden Gefetes, brang. Die große Majoritat ber Rammer nahm indeffen mit geringer Modification alle einzelnen Urtitel des Gesehentmurfes an, die Abftimmung uber bas Ganze bis zur Erledigung eines andern, von Uebernahme ber Bezirtsschulben handelnden Gefetes fich vorbehaltend. Bevor jedoch bie lette erfolgte, wurden die Stande entlaffen; die alten Abgas ben wie die Bezirksfchulden blieben noch unaufgehoben und unüber= nommen.

Am Landtag von 1825 ward nun der zweiten Kammer neuerbings das viel besprochene Geseh mit nur wenigen Beränderungen vorgelegt: die zweite Kammer und sodann auch die erste nahmen es an mit denjenigen weiter beliebten — meist nur auf die Redaction

sich beziehenden — Modificationen, worüber die Commission ber zweisten Rammer mit der Regierungscommission sich verglichen hatte.

Die Jdee von der Vortrefflichkeit und Wohlthätigkeit des Gefeses erschien in der Berathung bei der Majorität der zweiten Kammer dermaßen vorherrschend, daß keine einzige der dagegen vorgebrachten Bedenklichkeiten geneigtes Gehör fand, und daß man willig jeden Vorschlag zur Aufhebung eines Bedenkens, in welchem Sinne immer er gemacht ward, anzunehmen bereit war.

"Wir muffen einmal ein Gefet haben". "Wenn wir nur das Gefet erhalten:" — war eine aus Bieler Munde ertönende Phrase, welche jene vorherrschende Meinung aussprach und die fast ängstliche Haft der Annahme charakterisirt.

3war erhob fich der Deputirte Duttlinger, mit einer im Geift ber alten zweiten Rammer ober ihrer hauptmanner fich ankundenben Dppofition, erklarend : "Durch biefes Gefet, wie es jest fen, werde bewirkt, daß die Ungleichheiten in einzelnen Landestheilen noch gros fer wurden. Es blieben neben biefem Gefet fo ungeheure Laften zuruck, und kamen fo große Laften bazu, weil Alle an ben aufge= hobenen mittragen mußten u. f. w." (Protof. IV. Seft. G. 17.) "Es mußte alfo Alles aufgehoben werden, mas nicht ineue) Steuer und nicht privatrechtlich ift" (ebend. S. 18). Allein 🖬 benahm folder Opposition ihren meisten Werth burch bie Beschräntung, die er feinem Untrage beifugte : "Alle (alte) Ubgaben boren auf, von welchen nicht nachgewiesen wird, daß sie nach bem neuen Landrecht unter bie Grunddienstbarkeit, Erbdienstbarkeit ober Grundpflichtigkeit gehören", also schlug er vor, und ihm stimmten auch Zacharia und Roghirt bei. Wenn wir nun betrachten, daß in dem angeführten neuen ba= bischen gandrecht (b. h. in den zum Code Napoléon beigefügten, dem Geift bes frangofischen Rechts allerdings widerftreitenden Bufaben) meh= rere ber allerdruckenhiten und hauptlaften des alten Patrimonialip= ftems ober uberhaupt bes alten offentlichen Unrechts, zumal bie Behn= ten und Frohnden als privatrechtliche Schuldigkeiten anerkannt, ja ihr Umfang und ihre Eintreibung noch mit besonderer Strenge geord=, net find: fo tonnen wir uns nicht genug uber die Befangenheit des Urtheils jener gefeierten positiven Juriften verwundern, die ba eine an und für fich als Unrecht anerkannte Belastung beswegen für uns widerruflich ober unantaftbar anfehen, weil fie in einem positiven Bie konnte zumal ein Dutt= Rechtsbuch als gultig aufgeführt ist. linger vergeffen ober bavon wegblicken, bag folche rein positive Feft= fesung höchstens für ben dadurch Berechtigten eine Urt von Ge=währleistung des pecuniaren Werthes der ihm ertheilten Berechti= auna, keineswegs aber eine Bernichtung des ewigen Rechtsanspruchs des Pflichtigen auf Befreiung von einer ungerechten Last involvire? daß demnach das neue babische Landrecht eben so wenig ein Sin=

Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

berniß ber Aufhebung folcher Lasten entgegensehe, als 3. B. die wiener Congreß= und die deutsche Bundesacte der Abschaffung der Leibeigenschaftslasten; nur daß etwa der Anspruch der Entschädigung den disher Berechtigten verbleibe? — Wie konnten jene Nechtsge= lehrten vergessen, daß ja nicht de lege lata, sondern de lege ferenda verhandelt ward, und daß eine nach Ursprung, Inhalt oder Gegen= stand sich klas Steuer oder auch als Aussluß ver Leibeigenschaft darstellende Last dadurch nicht aufhöre solches zu sein, oder dadurch nicht zum wahrhaften, unantastbaren und ewig gultigen Privatrecht werde, daß man sie aus Ivrthum, Vorurtheil oder Unlauterkeit in ein dürgerliches Geschuch aufnahm? —

Mit Recht verwarf bie Rammer ben Duttlinger'ichen Untrag, wiewohl nicht aus dem rechten Gounde. Sie verwarf ihn, weil er ihr zu weitgehend fchien; wir finden ihn verwerflich als zu beschrantt. Die Regierungscommiffion verwarf ihn, weil er überall nicht ihrem eigenen Princip, welches bloß auf Gleichstellung ber Abgaben zum Behuf ber Tragung einer möglichft großen Gefammtlaft, nicht aber auf Befriedigung eines Rechtsanspruchs ging, entsprach. ("Die Re-gierung hat die möglichste Gleichstellung in Abgaben stets als ein wefentliches Attribut einer die bauernde Kraft ber contribuablen Gefammtheit garantirenden Staatsverwaltung betrachtet" - alfo lautet bas von ber Regierungscommission aufgestellte hauptmotiv für bas Gefet. S. Prot. der zweiten Rammer, I. Seft, S. 119.) Die Re= gierung hatte alfo bei diefem Gefet teineswegs eine Rechtsidee ober Die Forderung des Beitgeiftes, fondern bloß ein tameraliftisches ober ftaatswirthschaftliches Intereffe, namlich die Erhaltung der allgemei= nen Steuerzahlungsfähigkeit im Auge; und fie konnte baber ohne Biderfpruch mit fich felbst durchaus tein Princip ins Gefet auf-Die unummundensten Erklärungen baruber ftehen an vienehmen. len Stellen ber Prototolle, insbesondere auch heft VIII, S. 460, 464 u. a., wofelbst der Regierungscommiffair v. Sensburg burchaus von aller Rechtsverbindlichkeit fich losfagt und bloß auf nationals beonomistische Principien und auf freiwillige Benevolenz bas Geset gebaut haben will.

Die Discuffion dieses Gesetzes erhält übrigens ein eigenes Intereffe durch die dabei gelegenheitlich zur Sprache gedrachten tausenderlei Arten von Abgaden, von welchen wir theils in den Vorträgen der Commissaire der Regierung und der Kammer, theils in jenen der Deputirten der verschiedenen Bezirke die, nothwendig erditternde und betrückende, Aufzählung lesen. Was hat doch nicht alles der Uebermuth der Starken und die Unersättlichkeit- der Reichen zu fordern sich erkühnt, und was haben die Schwachen und Armen nicht alles auf sich genommen!! Schon die mancherlei Namen, wie: Rauchhühner, Fastmachtshühner, herbstüchung, Saumhuhn, Hossitations,

Berhandlungen ber babifchen Landstände im 3. 1825.

Frauleinsteuer, Satgelder, Schuthaber, Sauthaber (und zwar Bald= fanten, Baufauten und Ausfauten), Garbegeld, Bogtgeld, Blutvogt= geld (Bogtgulden, Bogtrecht), Bogthubner, Centhabnen', Roppen, Brudgarbengeld, Rafegeld, Raufhabergelb, Stod = und Bieshaber, Dublviertel, Uebergeleitgeld, Gemerf, Beeten vielfacher Datur und Benennung, namentlich auch Michaelifteuer, Silari=, Martini=, Ca= tharinas, Mgisteuer, fodann Daunerschilling, Accidentalwein, Accibentaiftrob, verfchiedene Ubungen ober Usgelder, Beintaufgelder, Ralb= und Rindfleischgeib, Efelgeld, Rarrengeld, Pfluggeld, Burchergelb, Speperergelb, Frohngelber, bie fogar noch neben ungemeffenen Frohnben zu bezahlen find, Strohbaume, Buberhaber, Maulhaber, Serren= butter, Sindbetthennen, Bogeigelb, Baibgeld u. f. w. u. f. w. bejeichnen großentheils den Muthwillen ober die Tyrannei der Forderung, und bie geschichtlichen Motigen, die über ben Ursprung mans ther einzelnen Gattung vorliegen, vermehren unfere Indianation und unfer Mitleiden. Deffenungeachtet haben febr viele ber hier aufges sablten Ubgaben feit langem die natur von gemeinen Grundzinfen ober Gulten angenommen, find fur ben Pflichtigen nicht laftiger, als etwa die Binszahlung von einer auf feinem Boben hypothecieten Capitalschuld, und haben auch, als er denselben ertaufte, eine entsprechende Berringerung bes Raufschillings bewirkt. 3bre Aufhebung — die unter ihnen mit Evidenz zu erkennenden wahren Steuern, und fo auch die erweislich ber Leibeigenschaft entfloffenen ausgenommen — that nicht eben bringend noth; ja sie erscheint als Unrecht, verbunden mit der Beibehaltung anderer, offenbar weit verwerflicherer und harterer Laften, wie g. B. die Drittheiligteit, bie perfonlichen Gerrenfrohnden, Die forsteilichen Ubgaben, Die Buupflichtigkeiten u. a. find, welche alle bas Gefes ausbrucklich in Kraft erbalt, während es von den bavon Erdrückten erft noch Beiträge gum Lostauf der minder Beschwerten einfordert.

Das Gefes ging indeffen mit Einhelligkeit ber Stimmen in ber zweiten Kammer, kalb darauf auch eben fo in der ersten durch; und es haben allerdings badurch ziemlich viele Landestheile und eine fehr große Anzahl von Individuen eine bedeutende Wohlthat empfangen. Deswegen werden auch bei jenen betheiligten Gegenden und Individuen die Kammern durch Annahme des Gesets sich Dans und Sunst erworden haben, wenn auch die Unbetheiligten oder die im Sinne der Gesammtheit Urtheilenden solche Annahme für rechtlich undegründet, eines befriedigenden Princips durchaus ermangelnd sund eine vielstache Inconsequenz mit sich führend erklären mulisen.

Bur Rechtfertigung so hart klingenden Urtheils mögen einige Stellen aus dem Bortrage des obenerwähnten Redners in der ersten Kanuner von 1822, deffen Ansichten Referent mit voller Ueberzeugung beipflichtet, gemügen. Der Bortreg bezieht sich zwar eiler-

Berhandlungen der babischen Landstände im 3. 1825.

nåchst auf die Inconsequenz, welche die erste Kammer begehen winsbe, wenn sie das Geses annähme; allein nicht geringere Inconsequenz erscheint vom Standpunct der zweiten Kammer. Das Geses gewährt nach jenem der ersten offenbar zu viel, nach jenem der zweiten aber allzuwenig; es gewährt, wozu, an und für sich und nach den für dassellte angesührten Grundsähen, theils gar keine, theils nur eine schwankende Verpflichtung vorliegt, und verweigert, was ein zehnsach tlareres und stärkeres Recht gebietet; es legt end= lich den am härtsten Bedrückten noch weitere Lasten auf, um einige weniger Gedrückte zu erleichtern; es ist also ungerecht, wie immer man es betrachte.

"In dem Laufe der Berhandlungen dieser hohen Kammer (also fprach der erwähnte Redner [f. Protok. der ersten Kammer von 1822; Bb. IV, S. 297 ff.], und was er sprach, ist für das Jahr 1825 gleich wahr als für 1822) wurden bei sehr merkwürdigen Anlässen unter andern folgende Grundsäte aufgestellt und als Motive sehr wichtiger Beschluße gestend gemacht:

Erstens: Eine theilweise Aufhebung einer im Ganzen als ungerecht erkannten Saft (also auch einer folchen Classe von Saften) sen unzulässig und felbst ein Unrecht.

3w eitens: In bem Belieben bes Staats stehe es, bie Bebinguns gen zu bestimmen, unter welchen bie Scundstude erworben und befeffen werden können; und jebe Grundlast fen nichts anderes als ein (bem Staat oder einem Dritten zustehendes) Miteigenthum, gewissernaßen ein noch unbezahlter Passivest bes Kauffcillings.

Drittens: Dem Geift einer gesehmäßigen Regierung entspreche um die gewünschte Befreiung der Grundstäcke zu bewirken — blog das System der Ablösung durch die Pflichtigen, keineswegs aber das revolu= tionnaire der Abschaffung. Das letzte sey verwandt mit einem agrarischen Seses.

Biertens: Es fey burchaus unzulaffig, auf ben Urfprung ber einzelnen Grundlaften zurückzugehen. Die Marime, es zu thun, mache jebes Eigenthum, ja felbst ein jedes Verhältnis bes öffentlichen Rechts unficher und fcmankend.

Funftens: Es fey tein Unterschieb futthaft zwischen Lasten bes öffentlichen und jenen des Privatrechts, weil die einen sich leicht in die andern verwandeln mogen und häufig verwandelt haben.

Sechstens: Es fey jedes Recht oder jede Laft, wovon ein privatrechtlicher Ursprung auch nur möglich sey, als dem Privatrecht wirklich angehörig zu behandeln, so lange das factische Gegentheil nicht von dem Pflichtigen erwiesen worden.

"Benn in unfern Beschluffen Consequenz herrschen soll, so mutifen wir ben Gesegentwurf, ber uns jest vorliegt, verwerfen. Unmöglich ift, seine Annahme und bie Berwerfung ber die Abschaffung bes Reubruchgehntes und ber personlichen herrenfrohnden betreffenden Anträge der zweiten Kammer aus einem Princip ober aus einem System von Principien zu rechtfertigen".

"Aber ich fage noch mehr: Wenn es irgend angeht, unfern Rechtszuftand blog allmälig, fcrittweife zu verbeffern, wenn baber eine Aus-

108 ' Berhandlungen der babischen Landstände im 3. 1825.

wahl von abzuschaffenden Biderrechtlichkeiten oder eine vorzugsweis zu ftatuirende Abhalfe stattslinden soll, so hatte keine Bahl unglucklicher ausfallen, keine mit den obersten Principien mehr streitend sonnen, als die uns im vorliegenden Geschentwurfe vorgeschlagen wird. Eine Anzahl von Grundlaften soll abgeschafft, und ihr Betrag auf die Schultern der Gesammtheit gelegt werben, während man die personlichen kaften in ihret empbrenden Ungleichheit fortbestehen läckt!"

"Diefe sonderbare Verwechselung der Begriffe und Rechte, die Verwechselung der Sachen mit den Personen ift leider schon in mehr als ei= nem Gesehentwurfe sichtbar worden; daher waren dann auch die Gesehe felbst verwerslich. Nirgends jedoch erscheint sie so auffallend und trostlos, als in demjenigen Gesehentwurfe, mit deffen Berathung wir eben beschäf= tigt sind".

"Die Grundsteuern, welche in alten Beiten aufgelegt wurden (mo man von ben eigentlichen Principien bes Steuerwefens ober von ber perfonlichen Berpflichtung bes Staatsburgers als folchen zu Beiträgen wenig ober gar feine Begriffe hatte), maren allerdings nichts anders als er-Harte Anfpruche auf einen fo ober fovielften Theil bes Grundeigenthums felbst - mag man nun bieses Miteigenthum als Borbehalt bei ber Ber= leihung an Einzelne, ober als geforberte Uebertragung von ben zum Staat vereinten Privateigenthumern betrachten - und bie Jahressteuer war ber Bins ober die Rente von diesem idealen Theileigenthum. Um auffallendsten erscheint diefes baraus, bas fonft eine unwiderrufliche Ber= gabung folcher Binfe ober fogenannter Steuern an Privatperfonen ober an Körperschaften 2c., turg ein privatrechtlicher Bertehr mit benselben gang undentbar, eine rechtliche Monftruositat, in fich felbft nichtig und ohne alle bindende Rraft, gewesen mare. Benn wir bie im Besit folcher Steuern ober Renten befindlichen Standes = ober Grundherren oder Ror= perschaften als privatrechtliche Eigenthumer bes Capitals, welches jene Renten vorftellen, uns benten follen, fo muffen wir nothwendig auch ben Staat als privatrechtlichen Inhaber bes in feinem Befig gebliebenen Thei= les betrachten; mir muffen bas Capital, von welchem bie ihm ju bezahs lenden Renten abfließen, als einen Theil ber Domaine betrachten, und alle Steuer = ober Rentpflichtigen find in folcher Eigenschaft nichts als Privatschuldner ober bloße Miteigenthumer desjenigen Grundes, von wels chem irgend eine Quote, 3. B. ber 20. ober 30. Theil, ober ber einem Capital von 100 ober 200 Fl. entsprechende Theil einem Dritten gehort, oder von welchem wenigtens folder Theil für eine darauf haftende Schuld — z. B. Rauffdittingsreft — einem Glaubiger verpfandet ist".

"Was thut also ber Staat, wenn er eine solche alte Grundsteuer aufhebt? Er schenkt einer gewissen Jahl von Schuldnern ihre Schuld= summe oder denjenigen Abeil des von ihnen beseffenen Grundes, der noch nicht ihr Eigenthum, sondern das eines Dritten ist, und übernimmt also, wenn jener Dritte nicht der Staat selbst, sondern z. B. ein Grundherr war, die Schuld auf sich selbst, weil er fremdes Eigenthum zu verschenten nicht befugt ist".

"Der Endzweck biefer sonberbaren Operation ist: die Erundstücke gleich zu stellen. Bon den Menschen oder Bürgern ist da keine Rebe. Denn wenn wir auf diese blicken, so ist vielmehr eine ganz auffallende Ungleichheit statuirt: nämlich einem Theil der Bürger wird eine Schuldlast abgenommen, oder ein Grundantheil geschenkt; die übrigen gehen leer aus. Und wenn man gar die Entschäungesumme umlegt, so mussen

Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825. 1

nun alle Bürger zahlen für einige Einzelne, welche schuldig sind und welche man bereichert".

"Alfo nicht (ftaatswirthschaftlich etwa wunschenswerthe) Gleichstellung ber Grundstude ift bas Princip, welches uns leiten foll, benn baffelbe bat teinen Rechtsboben und fuhrt zur Aufhebung aller Eigenthumsrechte. Das Princip, welches allein hier maßgebend feyn kann und foll, ift: man hebe alle gasten auf, welche ungerecht find, b. h. welche entweder nach ih= rem Begriff eine Berlegung ber emigen Menschenrechte enthalten, wie bie von ber Leibeigenschaft herruhrenden Abgaben, ober welche, mit tennts lich beibehaltener Ratur und Eigenschaft als bem öffentlichen Recht als lein angehörig, bennoch eine Rechtsungleichheit ber Burger, als folcher, involviren. Bur zweiten Claffe gehoren insbesondere bie Staatsfrohnden; zur ersten bie perfonlichen herrenfrohnden und ber Bebent (ber lette mes nigftens zum Theil und in gemiffer Dase). Diefen Laften alfo hatte ber Borzug gebührt, bei ber Auswahl ber abzuschaffenden Ungleichheiten, ib= nen, bie nicht blog eine factische Werthsungleichheit zwischen Grunbftuden und Grundftuden, fondern eine gesetliche Rechtsungleichheit zwischen Denfchen und Menschen, und zwischen Burgern und Burgern statuiren. Es wäre fchreiend ungerecht, die Grundstudte auszugleichen, bevor nicht bie Bleichheit der Personen bewirkt ift".

"Ich erlaube mir, diesen Vorzug bes Anspruchs auf Abschaffung etwas naber zu erdrtern.

Erstens: Die angeführten Lasten (Frohnben und Jehnten) find nach ihrer wesentlichen ober vorherrichenden Eigenschaft nicht Grund z, sondern perschnliche Lasten. Grundlasten können nur solche sein, welche von beftimmten Grundläuten, und zugleich in einer bestimmten Quantität ber Leistung, und welche als ein Theil des reinen Ertrags betrachtet werden kann, zu entrichten sind. Beides trifft bei den Frohnden und Jehnten nicht zu, denn jene Frohnden werden nicht von bestimmten Srundstücken, und babei ganz und gar nicht in bestimmtem Maße, sondern nach Bedürfniß des Gerren ober nach der Kopfzahl der Colonen, allo in beiden Källen nach einem undestimmten, selbst durch das Mas der Gemartung nicht bestimmten Nasse geleistet; d. h. sie werden unmittelbar von ben Perfonen gefordert.

I weitens: Dabei waren bie meisten Frohnden ehemals ganz uns gemeffen, und viele sind es noch. Daher mochten sie leicht an pecuniärem Werth den reinen Ertrag des Grundstäcks übersteigen; und wenn sie auch in neuern Zeiten gemäßigt wurden, so konnte doch durch solche Mäßigung ihre eigentliche, eingeborene Natur nicht geandert werden, nämlich die Nastur der rein personlichen Last, oder Leideigenschafts = oder wenigstens eis ner gemischten Last, da nämlich das Grundstück und ber Mensch, der es bebaute, zusammengerechnet wurden, als ein verbundenes Besigthum des herrn, der dann von demselben so vieles zu gewinnen suchte, als 3. B. der Eigenthumer eines Hofgutes sammt Viehstall aus diesen zu erzielen trachtet.

Drittens: Eine ahnliche Bewandtniß hat es mit ben 3ehnten, welche nämlich fein bestimmtes Berbältniß zum reinen Ertrag ober überhaupt zum Seldwerthe bes Sunndstücks haben, sondern nur im Fall bes Andanes zu entrichten, also eine Besteuerung der Arbeit und ber Borauslagen find, und in ihrem reellen Gewicht gar leicht noch über ben reinen Ertrag des Grundstück hinausgehen können. Zuch hier ist — wenn wirtlich ein Mitteigenthum — basseben nicht minder über die Person des Co. Ionen geltend, als über fein Gut.

Biertens: Da um nur eine Claffe von Bürgern, die Bauern näme lich und die Grundeigenthümer solchen personlichen Lasten unterliegen, die äbrigen, wie die Gewerchtreibenden, Capitalisten, hausdessiger 2c. nicht, so ist dadurch eine durch den ganzen Staat laufende personliche Ungleichheit der Classen staat und verwerflicher ist, als die Ungleichheit der Belastung der Grundstate eines Bezurts gegen jene eines andern.

Fånftens: Daffelbe gilt von ben Staatsfrohnben, als welche nämlich nach ihrem Begriff und Gegenstand eine Stener, also dem öffentlichen Recht angehörig und noch teineswegs in's Privatrecht übergegangen find. Die Ungleichheit, die mit ihrem Fortbeftand verbunden ift, läuft gleichfalls burch den ganzen Staat und fpricht dem Srundsleb von der Steichheit der Lärgerlichen Rechte, wie jenem von der Sleichheit ber vom Staat ausgehenden Belastung Dohn; wogegen die alten Srundsteuern ges wisser Begirke nur eine factische Ungleichheit des Güterwerths, eine factis sich von der Privatrecht angehörige oder wenigstens vervandte Xzeikung oder Beschäntung des Sundeigenthums basselbt durch einen Miteigenthümer involviet, aber keineswegs eine Ungleichheit weder des bürgerligenthümer involviet, der keineswegs eine Ungleichheit weder des bürgerligenthümer involviet, der keineswegs eine Ungleichheit weder des bürgerli-

"In welcher Sphare bennach eine erleuchtete, bas Recht beachtende . Gesegebung zuerst die heilende hand anlegen wird und muß, ist wohl sommtlar, und undegreiflich ist mir, wie man mit den Beeten und den übrigen vielnamigen kleinen Srundlasten den Anfang machen komnte; wie man nicht vielmehr ihre Abschäfung — ober nach den Principien der erften Rammer ihre Abschäfung — als lesten Schritt, als Bollendung des zeitgemäßen Wertes der biligen Gleichstellung und erwünsichen Befreiung der Grundfücke, sich für den Beitpunct der vollzogenen rechtlichen Gleich= stellung der Personen vorbehalten wollte."

Benn wir diese långere Stelle aus den — nur wenig gelese nen — landständischen Protokollen vollständig aushoben, so geschah es in dem Geschlt der Wichtigkeit des darin besprochenen Gegen= standes und in der Hoffnung, dadurch zu mehrseitiger Prüfung und vielleicht zu praktisch folgereichen Erörterungen desselleben anzuregen. Am badischen Landtag von 1825 kamen solche Betrachtungen nicht zur Sprache: das Gesen über Aussedung alter Abgaben wurde bereitwillig angenommen. —

Für die dergestalt aufgehobenen alten Abgaden ift nun vom badischen Bolk theils für Ersas des jeso entstehenden Ausfalls in der Staatskasse, theils für Entschädigung der bisher berechtigten Standesgrundherren ein jährlicher Beitrag von 80,000 Fl. zu bezahlen. Die Kammer der Bolksbeputirten nahm die Verpflichtung zur lesterwähnten Entschädigung ohne alles Bedenken auf sich, wiewohl sich selben lassen, und auch bereits im Jahr 1822 und zwar in der ersten Kammer von dem oben erwähnten Redner erhohen worden sind. Wir lassen die vorausgesche

"Ich habe zwei Rechtsbebenten bei diefer Entschädigungssache vorzus tragen. Das eine bezieht sich auf die Frage ob ? und bas zweite auf die Frage woraus ? ober von wem ?"

Berhandlangen ber babifchen Sandstände im 3. 1825. 111

"Erftens: Der allgemeine Grund, aus welchem man bie alten Abgaben abschaffen will, ift ihre währe ober angebliche Stevernatur. Bei benjenigen nun, die man als wirkliche Steuern erkennen muß, ift es fower, einen Rechtsgrund fur bie ben Stanbes = und Grundherren zuges bachte Entschabigung aufzustellen. Es bringen fich bier bie gragen auf: tann eine und biefetbe Laft in Ruckficht einer Person (ber Bezugsberechs tigten, welche ben Erfas anfpricht), als eine privatrechtliche und in Racte , fict einer andern Perfon (ber Pflichtigen, welche man davon befreien will), als eine Laft bes öffentlichen Rechts betrachtet ober behandelt werben ? Lann man für die Aufhebung der alten Abgaben ihre Stevernatur als Rotiv geltend machen, wenn man fie hinwieder als Richtsteuer im Puncte ber Entschabigung behandelt? Ift nicht in ben Urtunben und Gefeben, auf welchen bas ben Standes = und Grundherrn zugesprochene Entschabis gungsrecht beruhen foll (in ber deutschen Bundesacte und in ber haferis ichen Declaration, worauf fich jene bezieht, und in unfern Standes = und Grundherrlichkeitsebicten) ganz eigens das Steuerrecht den Meblatifirten abgesprochen worden ? Ich begnüge mich mit biefer Andeutung; fie bes weift, bas ber Umfang bes fraglichen Entschabigungsrechtes in Bezug auf bie aufzuhebenden Abgaben einer Beschrantung unterliegt, beren Einie gu siehen ich bier nicht unternehmen werde."

"Mag aber die Maffe ber Abgaben, wofür ihnen Entschädigung wirtslich gebührt, größer oder kleiner jenn, fo entsteht nun

3weitens: die Frage: wer hat die Entschädigung zu leisten? Die beutsche Bundesacte, wie die ubrigen bie Rechte ber Debiatifirten gewährleiftenden Urtunden beantworten die Frage nicht. Gie befchranten fich auf bie Gewährleiftung gewisser Rechte und fagen nicht, was im Fall von beren Abschaffung geschehen foll. Wir fteben bier alfo auf bem Boben bes rein natürlichen ober vernunftigen Rechts. Eine positive Regel ift nicht Run fage ich: burch bie Garantie ber ftandes = und grundherr= gegeben. lichen Rechte find bieselben zu Privatrechten erklart, baber auch bie ihnen entsprechenden Schuldigkeiten ber Pflichtigen als Privatschulden anerkannt worden, und es hat fich bie Staatsgesammtheit, welche zugleich bie grofen Glaubiger fammt ihren vielen Schulbnern unter fich aufnahm, um diefes besondere Berhaltniß nicht weiter, als blog überhaupt bas Recht handhabend, zu bekummern, b. h. sie ift nicht schuldig, bie Privatschulden ber neuen Mitburger auf fich ju nehmen. 3ch glaube baber, bas im Fall der Aufhebung jener Rechte die Entschädigung nur von Seiten der Pflichtigen ober von Seiten ber Gesammtheit, ber in einem mediatifirten, b. h. ftanbes = oder grundherrlichen Bezirt wohnenden Burger, nicht aber. von Seiten ber Staatsgesammtheit rechtlich geschehen ober geforbert werben kann. Bur Steuer birfer Behauptung mögen bie wiener Congresverhandlungen felbft angeführt werben. Diefelben haben, in Anbetracht ber großen Baften, bie auf ben ehemaligen Unterthanen ber Debiatifirten noch außer ben ftaatsbürgerlichen liegen, biefelben nur als halbe Geelen aners tannt, b. b. fie haben in ber Lander = und Seelenzutheilung zwei folche Burger in mediatifirten Bandern nur für einen vollen, b. b. in einem un= mittelbaren Band wohnenden Barger gerechnet. Aus diefem Bilbe geht hervor, daß, wenn benjenigen Burgern, welche bem hauptstaate angeho= ren, die Berbindlichkeit obläge, aus ihrem Bermögen die Pflichtigen der . Mediatificten loszukaufen und mit sich felbst in's gleiche Berhältniß zu ftellen, fie einen Theil ihrer eigenen Perfonlichteit bergeben mußten, um jene ihrer veuen Bruder zu erganzen; bas fie alfo - um bas Gleichnis. fortzuführen - fich ju & Seeten berabfegen taffen mußten, um bie an=

112 Verhandlungen der bahischen Landstände im 3. 1825.

bern zu & Seelen zu erhohen. Wenn also z. B. noch bas volle Gewicht ber Leibeigenschaft auf so einem acquirirten Eandestheil läge, so müßten die bisher freien Burger bes asquirirenden Staates der Hälfte ihrer Freie heit entsagen, d. h. die Eunme des Loskaufs aus der Unfreiheit bezahlen, um die Acquirirten mit ihnen gleich frei zu machen und daburch selbst eben so arm als jene zu werden. Diefes kann gewiß nicht im Sinn der ftandesherrlichen Gbicte und ber Bundesacte liegen. Auch liegt es nicht in bem, allen Badnern zustehenden, constitutionellen Anfpruch auf Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte; denn biese Geren und Anechte nicht. Eine Ausdehnung der Gleichheit auch auf dies wäre die ungerechtelte Ginebnung und einem agraritichen Gelese gleich."

"Ich gestehe, daß diese meine Behauptung etwas hart klingt in Anfehung der mediatisirten grund = und standesherrlichen Unterthanen. Aber die Sarte liegt in dem Berhältniß, in der Sache, nicht im Ausspruch. Richt wir haben jenes Berhältniß geschaffen, nicht wir haben jene Sache gewollt. Die Beschwerde kann also nicht gegen uns sich richten." —

Uns scheinen diese Betrachtungen, sowohl jene über den Hauptgegenstand als die über die Entschädigungssache nicht nur für Baden, sondern für ganz Deutschland wichtig und anwendbar, und wir haben uns deswegen hier eine etwas ausführliche Darstellung erlaubt.

B. Verwandt, ja nach den Ansichten des Regierung in inniger Verbindung mit dem so eben beleuchteten Gesetse ist dassenige, welches die Uebernahme verschiedener Bezirksschulden auf die Amortisationskassen, d. h. auf die allgemeine badische Staatsschuldentilgungskassen verschnet. Auch bei diesem wie beim vorigen Gesetse walteten nach des Referenten Ansicht verworrene Ideen und auffallende Verschletungen vor, und es haben die Kammern durch Annahme desserissen vor, und es haben die Kammern durch Annahme dessenals einzelnen Landestheilen eine Wohlthat erwiesen, aber es geschah auf Unkosten aller übrigen und ohne eigentlichen Rechtsgrund, vielmehr mit Verlezung des Rechtes. Es wird nicht schwer seyn, auch diese hartklingende Behauptung zu rechtsertigen.

Von den Schulden, welche auf den verschiedenen Landesthei=, len, die jezo das Großherzogthum Baden ausmachen, in dem Zeit= punct der Vereinigung mit dem Hauptland hafteten, find schon weit früher, in Gemäßheit des Edicts vom 31. Aug. 1808, weitaus die meisten und wichtigsten, in einem Betrage von 13,363,025 Fl. als allgemeine Staatsschulden anerkannt und auf die in eben dem Jahr 1808 creixte Amortisationskasse übernommen worden. Die Nechts= gründe der Uebernahme lagen theils in dem Reichsbeputationsschults von 1803. §. 77 — 84, theils im Artikel 29 und 30 der Rhein= bundesacte, und es wurden in Folge der dort aufgestellten Bestim= mungen durch ein landesberrliches Edict vom 31. Aug. 1808 alle Schulden als wahre Staatsschulden anerkannt und übernommen,

Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825:

welche 1) entweder von dem badischen ober von bem vormaligen Landesherrn der an Baden gefallenen Lande, 2) in deren namen von ihren oberen Landesstellen, oder 3) von den Standen des Lanbes auf des Landes Credit gemacht worden, ober 4) auf den Domainen des Großherzogthums hypothecirt ober barduf übernommen Es zeigte fich jeboch, daß außer diefen forgfältig bestimmwaren. 'ten Rategorien noch mancherlei Schulden vorhanden fegen, welche auf einzelnen acquirirten Bezirken hafteten und ber im Edict von 1808 aufgestellten Kriterien ber Staatsschuld entbehrten. Billigteit, Patriotismus und Staatswirthschaft schienen auch bie Uebernahme ber letztgenannten Schulden zu fordern, damit-nicht in einem und. bemfelben Staat eine Ungleichheit in der Belaftung mit Schulden nach ben verschiedenen Landestheilen herriche, und felbit bas Recht alfo fagte man - erhob feine Stimme bafur, daß nicht bie Steuerpflichtigen ber mit ben fraglichen Schulden belafteten gande gur Bins = und Capitalienzahlung fur andere Landestheile in's Mite teiben gezogen wurden, mahrend ihre eigene, nach Titel und Gegen= ftand gleichartige Schuld von ihnen allein mußte bezahlt werden.

In Erwägung folcher Umftande, allernachft jeboch aus bem ftaatswirthschaftlichen Princip der möglichften Gleichstellung aller Besirte in Ansehung der Steuerfahigkeit wurde von der Regierung ichon im Jahr 1822 und sobann bestimmter und mit genauern Unterfus chungsrefultaten versehen im Jahr 1825 bem Landtag ein Gefeges= porschlag zur Uebernahme jener fraglichen Schulden, im Betrag von etwas mehr als 11 Millionen Gulben, vorgelegt und von ben Rammern - mit geringen Mobificationen, welche ubrigens eher auf Mehr= als auf Minderzahlung gingen - genehmigt. Es fraat fich nun: welches ift ber Rechtsgrund. folcher Genehmigung?

Rlar ift, daß nach bloß allgemeinem ober natürlichem Recht bie Schulden eines aufgeloften Staatstörpers, wofern fie nicht auf beftimmten Sypotheten radicirt find, an und fur fich teine Gultigkeit mehr haben können, und daß bloße Billigkeit, Sumanitat, überhaupt Die edlere Politik ihre Festhaltung burch eigene Berträge oder Ueber= gabsbedingniffe anrathen. Nicht minder flar ift, daß im Fall einer folchen Auflosung ober Bertrummerung alle Schulden ber einzelnen Bezirke nicht minder als jene ber einzelnen Gemeinden ober auch ber Privatpersonen, ohne Unterschied des Zweckes, ju welchem fie gemacht wurden, eben jenen Perfonlichkeiten aufzuliegen fortfahren, welchen fie fruher oder urfprunglich obgelegen find, und daß der et= maige Anspruch an ben ehevorigen Staatsverband zur volligen ober theilweisen Uebernahme oder Bergutung ber fraglichen Schuld, an ben neuen Staatstörper, welchem ber Begirt ber Gemeinde ober bas Individuum jest angehoren, naturrechtlich nicht übergehe. Rlar alfo ift, bag in Fallen ber Erwerbung fremdet Lander oder Bezirte XXX.

114 Berhandlungen der babischen Sandstände im 3. 1825.

nur die Schulden und nur auf die Weise und unter den Bebingungen an den acquirirenden Staat übergehen, welche durch ausdrückliche Convention oder Staatsvertrag festgesetst wurden, und daß alle Schulden, welche auf solche Weise nicht übernommen oder für wetche keine conventionellen Bestimmungen errichtet wurden, entweder vollig erlöschen — weil die Person des Schuldners erlosch, oder aus Staatsschulden zu Versieße oder Gemeindeschulden werden, – wenn eben der ehevorige Staat jeht zum bloßen Bezirk oder zur bloßen Semeinde geworden ist *).

Bergleichen wir mit diefen Grundsasen und mit bem factischen Berhältnis ber fraglichen Schulden den Gesegentwurf und die von ber Regierung fowohl als von dem Berichtserstatter in der zweiten Kammer für denselben aufgestellten Gründe, so stoßen wir — so schon in der Form und so kunstreich in der Beweissfuhrung der letztgebachte Bericht erscheint — auf eine überraschende Menge von Inconsequenzen und Begriffsverwechslungen; so bas die Annahme des Gesess ein billiges Erstaunen erregt. Wir heben nur einige der allernächst fich darbietenden Bestachtungen aus:

1) Nach ber Behauptung bes Berichtserstatters war bie Ueber= nahme jener Schulden ichon burch Reichsbeschluffe, Staatsvertrage, ja burch ausbruckliche Gefete geboten; und man tann nicht lenauen, bag bei einigen berfelben, namentlich bei ben auf verschiedenen ebes maligen mainzischen und wurzburgischen, fpaterbin in bie Entschaft bigungsloofe verschiedener jest mediatifirten Furften gefallenen Bezirten ober Caffen haftenben biefes ber Fall feyn mag, wofern wirflich, wie der Commiffionsbericht versichert, jene Schulden von dem Rurfürsten von Mainz und von dem Fürstbifchof von Burgburg felbft und mit Beizug ihrer Capitel gemacht, die Dbligationen von benfelben unterzeichnet find, und felbft bie versio in rem, b. b. bie Bermenbung für Staatsbedutfniffe ermiefen und anerkannt ift. Benn aber bem alfo ift, fo erscheint eine noch weitere Berathung bes Lande tags über biefe Claffe von Ochulben gang überfluffig. Die oben bemerkten Urtikel bes Reichsbeputationsbefchluffes und ber Rheim= bundsacte, und entschiedener noch bas Gefes von 1808 fprachen

*) Die Rebaction bes hermes bittet um Erlaubniß, bei biefen wichtigen Gagen eine entgegengesete Ansicht auszusprechen. Der Staat ift eine Gesellschaft, beren Schulben burch Auflösung nicht erlöschen, fondern von den bisherigen Mitgliedern bezahlt werden muffen. Staatsichniden bleiben allo auf den in Gemeinden, Bezirken, Provingen u. f. w. vereinten Einzelnen pro rata haften; sie geben in den neuen Staat, dem biese achgescholfen werden, als Bezirksschulden mit über. Eine weitere Ausführung biefer abweichenden Meinung wurde bier zu weit führen. D. Rebaction.

Berhandlungen der badischen Landstände im 3. 1825.

alsdann die Schuldigkeit der Uebernahme schon aus. Die wirkliche Uebertragung auf die Amortisationscaffe, überhaupt die Jahlung der Schulden war dann bloßer Gesetvollzug und mochte selbst bei den Gerichten nachgesucht werden. Indeffen ist selbst dei diesen an und für sich als Staatsschulden zu erkennenden Posten der unten (3if. 8) vorkommende Umstand zu berückschigen, um nämlich darnach zu ermitteln, wer zu übernehmen schuldig sen, ob der Landes = oder der Standesherr.

2) Doch bei weitem ber geringste Theil ber fraglichen Schuls ben ist von diefer liquiden Beschaffenheit; die allermeisten sind blosse Landschafts = oder Bezirköschulden, welchen von den im Edlet von 1808 aufgestellten Kriterien kein einziges zutömmt, welche vielmehr ein anderes Edict vom 6. April 1815 ausdrücklich den betreffenden Bezirken zur selbsteigenen Berzinsung und Ubzahlung zuweist, und welche daher das Anerkenntnis als dadische Staatsschulden nach bes stehendem positiven, also überhaupt nach strengem Recht durchaus nicht ansprechen Billigkeit zu einiger Hoffnung berechtigen mögen.

3) Diefes haben Regierung und Stånde schon badurch anertannt, daß sie zum Normalzeitpunct für ben Capitalstand ber zu übernehmenden Schulden keineswegs die Zeit des Uebergangs der fraglichen Bezirke unter badische Gerrschaft festfesten (was boch håtte geschehen mussen, wenn der Reichsdeputationsbeschluß oder die Rheinbundsacte der Rechtstitel der Uebernahme wären), auch nicht die Berkündung des Edicts von 1808 dafür annahmen (was boch, wosfern dieses Edicts von 1808 dafür annahmen (was boch, wosserdundung des Identsbegründung gelten foll, mochte gefordert werden); sondern das Jahr 1815, nämlich den Zeitpunct der vollendeten und vollzogenen allgemeinen Steuerperäquation, als von welcher an, weil erst burch sie ber Grundsat von der Gleichheit in Tragung der öffentlichen Lasten ins Leben getreten sen, man auch erst eine Rechtsschuldigkeit der wechselseltigen Uebernahme aller gleichartigen Schulden anzuerkennen habe.

4) Hermit ward eine förmliche Berzichtleistung auf die zuerst urgirten Rechtstitel ausgesprochen; und es blieb nur noch die Ableitung des Anspruchs aus der Steuerperäquation übrig, vermöge welcher nämlich alle Landestheile, auch jene, deren Schulden noch nicht übernommen wurden, an der Bezahlung aller Staatsschulden, also namentlich derjenigen, welche man einigen Landestheilen schulden früher abgenommen, gleichmäßig beitragen muffen, und daher auch hinwieder die Uebernahme ihrer eigenen Schulden von Seite des gemeinschaftlichen Staates zu fordern berechtigt seven. Alls solche Schulden aber seven nicht nur jene vier Arten, deren das Ediet von 1808 erwähnt, zu betrachten; sondern — und diese Ansicht ward aumal von dem Verichterschatter der zweiten Kammer mit Eiser ver-

115

8*

١.

116 Berhandlungen ber babischen Banbstände im 3. 1825.

fochten — alle biejenigen, ob auch von untergeordneten Behörden ober Caffenverwaltungen contrahirten, welche zum Behuf der Be= ftreitung offentlicher = ober Staatsausgaben gemacht wurden; nament= lich alfo (weil bie Unterscheidung zwischen offentlichen und Bezirts = ober Gemeindelaften kein allgemeines Princip habe) zur Beftreituna folcher Ausgaben, welche man auch in benjenigen Landestheilen, be= ven Schulden ichon übernommen worden, als öffentliche Laften betrachtet hatte. Bu biesen als Rechtsgrunde geltend gemachten Behauptungen tommen noch verschiedene Billigkeitsgrunde, welche zumal bie Regierungscommiffion urgirte, und' endlich abermal bas natio= nalokonomistische Gleichstellungsprincip, wornach, ba zufälligerweife ben Gegenden, von welchen man Schulden zu ubernehmen batte, von dem Gefes über Aufhebung alter Ubgaben wenig ober fein Bortheil, vielmehr nur vermehrte Laft, burch Beiträge zu den Entfchådigungssummen, erwuchse, und entgegen bie durch diefes Abgas bengesetz begunftigten Gegenden feine Schulden jur Uebernahme barzubieten, vielmehr zu Bezahlung ber zu übernehmenden fremden Schulden Beiträge zu leiften hatten, bie beiden Gefete fich in ih= ren Wirkungen wechfelfeitig ausglichen, und alfo zufammengenom= men ungefähr eine gleichmäßige Wohlthat und Belaftung für alle Landesgegenden hervorbrachten.

5) Von diesen Gründen ift jedoch nicht einer haltbar. Mas zumal ben zuletangeführten betrifft, fo leuchtet ein, daß die Erhal= tung der Gleichheit, die man von den beiden Gesehen zusammen= genommen erwartet, weit einfacher und leichter burch Belaffen beim Alten könnte erzielt werden. hätte man burch das Abgabengeset keine Ungleichheit hervorgebracht, so brauchte man sie auch nicht zu heilen burch bas Schuldengesets. Die beiden Gesetse fteben babet durchaus in keinem rechtlichen Zusammenhang; jedes muß für sich allein, nach den ihm ju Grunde liegenden Rechtstiteln beurtheilt werden; und es kann ohnehin eine durch zweierlei Verfugungen etwa factisch entstehende rein zufällige und blog materielle, babei boch= ftens nur annähernde, auch jedenfalls nur ben Gegenden ober Be= zirten, nicht aber ben Perfonen zu Theil werdende Gleichftellung nicht als heilung ber burch jede biefer Berfügungen vereinzelt bewirkten wesentlichen Rechtsungleichheit zwischen Personen und zwi= fchen Claffen gelten.

6) Bas nun das von dem Berichtserstatter aufgestellte rechtliche Kriterium einer Staatsschuld (bas innere Kriterium nämlich, im Gegensatz der außern) betrifft, so kann höchstens die Villigkeit, niemal aber das strenge Recht dasselbe anerkennen. Uber auch die Billigkeit kann es im vorliegenden Falle nicht, weil hier neben dem Verwendungszweck der Schuldssummen noch gar viele andere Umkande nothwendig in Betrachtung kommen. Fürs erste haben man-

Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

che Bezirke ihre gesteigerten öffentlichen Lasten jedesmal (ganz oder größtentheils) durch gleichzeitige außerordentliche Umlagen bestritten, und also keine Schulden gemacht. Andere dagegen haden zur Scho= nung der wirklich lebenden Steuerpflichtigen zur Deckung nicht nur der außerordentlichen, sondern selbst eines Theils der laufenden Staatsbedürschiffe Gelder aufgenommen, deren Heinzahlung dem nachsolgenden Geschlecht aufburdend. Haden biese durch ihre schlech= te Wirthschaft einen Rechtsanspruch auf Beiträge der ersteren er= worden ??

Beiter wurden aus einigen Bezirkscaffen mancherlei Bedurf= niffe bestritten, welche in anderen Bezirken den einzelnen Gemeinden jur Laft fielen. In ben letten machten baber die Gemeindecaffen mehr Schulden, in den ersten die Bezirkscaffen. Saufig haben ein= zelne Gemeinden, auch in andern Landestheilen, zur Bestreitung ber außerordentlichen Staatsforberungen fich in Schulden fturgen muffen. Auch viete tausend Private haben solches gethan; soll - ber Titet ber Verwendung fommt biefen Ullen gleichmäßig zu gut - bie Ge= fammtheit auch folche Gemeinde = und Privatschulden übernehmen ? ---Sobann war eine vielfache Ungleichheit in Unfehung ber Maffe von Laften vorhanden, die über die verschiedenen Bezirke kamen: je nach= dem fie unter diefer ober jener Serrichaft ftanden, nach diefem oder ienem Suftem verwaltet wurden, und je nachdem der Rrieg mit fei= nen Berwuftungen und Unforderungen fich mehr oder weniger uber fie ergoß. Die können wir schuldig fenn, ohne ben besonderen Titel eines eigenen Vertrages ober eines verbindlichen Besebes, an den Kolgen bes etwaigen Druckes ober ber fchlechten Abministration frem= der Regierungen, ober auch des uber fremde Lander vor ihrer Ber= einbarung mit unferm Staat gekommenen Unglude Theil zu nehmen und bie bort herruhrenden Burden auf unfere eigenen Ochuls tern zu nehmen? Selbst wenn sie hochst bruckend, ja unerschwing= lich wären fur bie verschuldeten Bezirke (bie Sprecher fur bas Ge= fetz urgirten bie baselbst burch bie fraglichen Schulden veranlaßte Berbopplung der directen Steuerlaft), fo wurde aus diefem Umftand noch feine Verbindlichkeit der Uebernahme können gefolgert werden, fo wenig folches bei unerfchwinglichen Gemeinde= ober Privatschul= den von ahnlichem Urfprung ftattfindet. Doch ift bie Unerschwing= lichkeit nicht vorhanden. Mehrere Bezirke hatten bereits 1815 ihre Schulden vollig getilgt, andere wenigstens einen betrachtlichen Theil: bie Aussicht auf mehr ober weniger nahe Tilgung war allen geoffs net. Nach dem , neuen Gefet foll ohne Rucfficht auf diefen Um= ftand die ganze 1815 vorhanden gewesene Capitallast übernommen werden. Dem kommt nun die Ruckahlung zu gut? Jenen Bur= gern, welche durch ihre Beiträge die Tilgung bewirkten, und welche daher allein, ben Ruckersatz ansprechen könnten, nicht; fondern ben

118 - Berhandlungen ber habischen Landstände im 3. 1825.

Gefammtpersonlichkeiten der Bezirke oder der Gemeinden, die aber mit der Summe der hier elgentlich Berechtigten nicht identisch find, um so weniger, da meist nur aus der erhöhten directen Steuer und allermeist bloß aus der erhöhten Grundsteuer jene Beiträge gestof= fen sind.

7) Von diesen Umftanden hat allerdings auch die Regierung mehrere in Erwägung gezogen; aber fie hat beren ganzes Gewicht keineswegs erkannt, indem sie daraus nur die Motive einiger Moberirung ober Erhöhung ber ben einzelnen Bezirten zuzuwendenden Summen zog, nicht aber ben Grund zur volligen ; Berwerfung ber landschaftlichen Unspruche. Sie hat dabei mit eis ner bis jur Mengfilichkeit gehenden Sorgfalt und mit herkulischer Mube eine Reihe von Daten gesammelt, welche zum Theil von 1792 und früher fich herschreiben, und theils die damals bestandes nen Rreissteuermatricularanschläge ber einzelnen Landschaften, theils die Rubriten und Summen ber von benfelben in diefer ganzen lans gen Beit gemachten Ausgaben zum Gegenstande haben. Man hat --als ob uns noch obliegen könnte für folche veraftete Rehler ober Ungleichheiten ju fteben! - bie alten Matricularanschlage fur bie Kreissimpla mit bemjenigen Unschlag verglichen, welcher nach bem jegigen Steuercapital mußte gemacht werben, und hiernach berechnet, um wie viel Gulden und Kreuzer bie eine Laudschaft zu viel und die andere zu wenig bezahlt habe. Man hat fein Gemiffen beschwert gefunden durch jebe fleinliche Ungebuhr fremder herrfchafs ten und einer langft verfloffenen Zeit, mabrend man unbedenklich bie auffallendste und bruckenbfte Rechtsungleichheit in ber Gegenwart und nach eigenem Staatsgefetz bestehen laßt. Man bat eine Menge von Ausgaberubriten ber Landschaftscaffen aufgestellt, und - allerbings für ben, ber fie nachlieft, nach fchmer zu errathenden Grimben *) - in drei Rategorien, namlich 1) offentliche, 2) Bezirts = ober Local = und 3) zweifelhafte getheilt, und hiernach berechnet, ber. wievielste Theit ober welche Summe von ber im Jahr 1815 vor= handengewesenen Schuldenlaft als wirkliche Staatsfchulb anzuerten= nen, und welcher Theil bingegen ben Bezirten zur felbsteigenen Bablung heimzuweisen sev. Endlich hat man noch untersucht, wie boch fich bie Gemeindeschulden belaufen wurden, wenn man bie Schulben ihrer betreffenden Bezirte ihnen verhaltnifmaßig gutheilte, und ob fie hiernach biefelben zu tragen vermöchten. Und aus allen bie-

*) Go hat man namentlich bie Kriegslaften als bloße Localkasten extlart, während doch die seit einer Reihe von Jahren betriebene (freilich in Principien und Formen abenteuerliche) Perkapuation der alten Kriegstaften über ben ganzen Staat nur auf der Boraussehung bernhen kann, Kriegslasten sepen eine Staatslast.

Bergandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

fen ungleichartigen, verworren burch einander laufenden Ruchlichten hat man ein angebliches auf Gerechtigkeit sich flügendes Gesetz zu machen vermeint! — man hat 1½ Million fremder Schulden übete nommen und auf die Schultern von großentheils schon burch selbst= eigene Lasten erbrückten Bürgern der übrigen Landestheile gelegt.

8) Es bleibt noch ubrig ber fcheinbarfte Grund, welcher von bet Stenerperaquation und von ber hieraus fliegenden mechfelfeitig gleis chen Pflicht bes Beitrags jur Schulbengahlung ber verschiedenen Lanbestheile entnommen wird. Diefen Grund wurden wir allerdings als gerbichtig und menigftens die Billigteit in Unfpruch nehmend ertennen, wenn die Landestheile, beren Schulden jest übernommen werden follten, jur Bezahlung ber långst ubernommenen, nament= fich ber altbabifchen, breisganifchen und pfalgifchen Schulden, mirts lich einen Beitrag lieferten. Aber diefe ganze Boraussehung ist falfch. . Altbaden und inoch weit mehr Breisgan und Pfalz besithen ein fetbitandiges, bet Beiträge anderer Lanbestheile burchaus nicht bebarfendes Deckungsmittel ihrer Schulden in den reichen Domainen, bie fie enthalten, und die, mas Breisgan und Pfalz betrifft, mit biefen Landern an ben Gefammtftaat Baben gefallen find. Dages gen find bie Bezitte, um beren Schulben es fich gegenwartig hans belte, gebstentheils fanbesbertliche Bezirte, beven Domainen betanncerniaffen ben mediatifirten Furften und herren verblieben, und bie alfe wenig mehr als bie gemeine Stenerpflichtigkeit in ben Baushalt bes Gefanmitftaates einwerfen *). In biefen wefentlichen Ums ftand hat man jeboch foviel als gar nicht gebacht; gleichwohl scheint er uns allein schon hinzeichend zur Entscheidung. Der jährliche Stenerertrag ber fraglichen Lanbschaften steigt bei weitem nicht ju bem fie verhaltnifmäßig treffenden Untheil an ben eigentlichen Staats= verwaltungetoften binan, b. b. fie gablen weit weniger, als fie gabs ten wurden, wenn Baben, Pfalz, Breisgau u. f. w. zwar teine Schuthen, aber auch keine Domainen mitgebracht hatten; und es ift nicht wahr, bag ihre, wiewohl burch bie Steuerperaquation erhöhten, Beiträge zur Schuldentilgung für andere Landestheile verwendet merben; indem vielmehr von dem Reinertrag der (Cameral = und Forft =) -Donnainen diefer übrigen Landestheile, neben bet betreffenben Bins = und allmaligen Capitalsfahlung, noch ein fehr bedeutender Theil ber eigentlichen Staatsbedurfniffe beftritten wird. Freilich ift es ein fur jene Diftricte fehr ungludlicher Umftand, bag burch bie 2lcten ber

*) Einige wenige Bezirke ober Cassen sind, worauf obige Bemerkung nicht anwendbar ist, und es mag in Ansehung ihrer ein anderes Recht als bas im Tert überhaupt aufgestellte stattfinden. Doch liegt die Erdretesung solcher Details nicht in unferm Swecke; anch ftreiten noch andere, gang allgemeine Gründe stößt wider jene wenigen Begirke.

_

120 Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

Meblatisfirung und des Rheinbundes ihre sämmtlichen Domainen in Privateigenthum der ehemaligen Herren verwandelt wurden; aber an diesem Unglåck tragen Breisgau und Pfalz keine Schuld; und man kann auch hier wie in anderen Beziehungen, worin die ehemaligen Unterthanen der Medlatissichen Districte nicht zumuthen, aus dem Ihrigen das zu ersehen, um was durch fremde Machtsprüche die standesherrlichen Districte verfürzt wurden *). Die Ungleichheit, die hier zwischen Beiweltei Landesgegenden besteht, ist, wie, jede eine mal bestehende Verwögensungleichheit, ohne Rechtsverlezung nicht aufzuheben; und es würde das Princip der materiellen Ausgleichung, so wie das fragliche Geseh es aufstellt, mit Consequenz verfolgt, zur Filgung aller auch bloßer Privatschulden und zur Aushebung alles Begriffes von Eigenthum führen.

Uebrigens ist eine fehr große Schuldenmasse, bie auf ben mebiatisitten Landen im Ganzen, also mittelbar gleichfalls auf den fraglichen Districten lag, schon früher gleich den Schulden der Pfalz und Breisgaus u. s. w. wirklich übernommen worden, und zwar zum Theil von den Mediatissten selbst, zum Theil von Baden als jesigem Landesherrn. Es geschah solches im Verhältnis der gepflogenen Revenuenabtheilung, in deren Sefolge (freilich bloß nach rein positiver Festseung und nach einem theoretisch unrichtigen Princip, indem der Vegriff der Steuerschulden im Gegensah der Domainenkammerschulden ein rein willtürlicher und unhaltbarer ist, und inbem alle Staatsschulden zu ihrer allernächsten und natürlichsten Bedectung nur das Staatsgut haben) eine Summe von 722,453 FL von Baden übernommen ward.

hier springt nun noch in die Augen, daß, felbst in der Vorausssehung, die fraglichen Districtsschulden seven wirklich zur Uebernahme rechtlich geeignet, wenigstens eine ausschließende Uebernahme derselben von Seite Badens nicht Noth that, sondern daß vielmehr eine nach demselben Verhältniß, welches bei der frühern Schuld =

*) Es tragen ohnehin schon manche landesherrliche Distriete bie trausrigsten Folgen des über den mediatissirten Bezirken waltenden seltsausen Rechtszustandes. So wurde das hofgericht Meersburg, die Appellationse instanz für ein Viertheil des dabischen Landes, seit einer Reihe von Japren nur barum in dem erdärmlichsten Justande der Unvollzähligkeit und fast ganzlicher Impotenz belaffen — weil es noch nicht ausgemacht war, ob der Fürst von Fürstenderg, bessen Lande einen großen Theil des hofgerichtssprengels ausmachen, die ihm durch das Staatsrecht des dentschen Bundes gewährte Inflighoheit in zweiter Inflanz wirklich wieder antreten oder an Baden überlaffen werde Wer es nicht glaubt, der lefe in den Protokollen heft VII. S. 536 ff. die Klagen des trefflichen Deputirten Duttlinger über biefe niederschlagende Ersahrung nach!

Berhandlungen ber babifchen Canbftanbe im 3. 1825.

und Revenuenabtheilung beobachtet ward, abermal zu bestimmende Theilung zwischen dem Landesherrn und Standesherren hatte stattfinden follen. Aber auch von diefer evidenten Forderung kommt keine Spur vor in den Berhandlungen der Bolksvertreter.

Bielmehr außerten dieselben einen solchen Eifer des Uebernehmens, daß sie sogar noch mehr übernahmen, als die Regierungscommission in Antrag gebracht hatte, ja zum Theil unter förmlichem Widerspruch derselben. (M. f. Verhandlungen der zweiten Rammer Heft VIII. S. 510, sodann heft IX. S. 62, wosselbst anstatt der im Gesetzentwurf stehenden Summe von 124,000 nicht weniger als. 265,000 Fl. übernommen wurden; und S. 65, wo auch allen übrigen im Gesetz nicht genannten Landschaften das Recht vorbehalten ward, die nachträgliche Uebernahme etwa noch darzusstellender ähnlicher Schulden zu sordern.) Es wurden bergestalt im Ganzen übernommen 1,820,000 Fl. Der Gesentwurf der Regierung hatte nur 1,669,000 Fl. enthalten.

Also kamen die beiden vielgerühmten Gesethe zu Stande, worüber dem Landtag von 1822, darum, daß es auf ihm nicht geschehen, schen früher öffentlich Gluck gewünscht (f. Murhard's politische Annaten X. Bd. III. Heft. S. 164), dem Landtag von 1825 aber dafür, daß er sie zu Stand brachte, ein vielstimmiges Lob — wesnigstens von seinen eigenen Mitgliedern und auch von den Einwohnern der badurch begünstigten und beschenkten Districte — gezollt ward. Der unbefangene Leser möge entscheiden, welches Urtheil rich= tiger sey.

Noch ein anderes hochwichtiges Gefet, an beffen Bollbringung bie zweite Rammer von 1822 vergebens gearbeitet hatte, trat unter ber gludlichern hand bes Landtags von 1825 in's Leben - bas neue Confcriptionsgefet. Doch lagen auch bier die trefflichften Borarbeiten ber eblen zweiten Rammer von 1822, insbesondere ber geifts volle Bericht bes Deputirten von Ihftein vor, und es blieb bem neuen Landtag nur die Aufnahme des bereits 1822 burchgesochte= nen Entwurfes ubrig. Auch murbe biefer Entwurf, in der Gestalt, die er nach dem Beschhuffe der zweiten Rammer von 1822 erhals ten, jener von 1825 bloß im Allgemeinen gur Annahme ober Berwerfung, ohne weitere Brurtheilung uber bas Einzelne, boch ,,unter Borbehalt ber Ubanderungen, welche in der ersten Rammer entweder von der Regierung oder von diefer erften Rammer in Vorschlag möchten gebracht werben", vorgelegt. Die Borlage geschah in ber zweiten offentlichen Sigung, und gleich in ber vierten fanden bie Commiffionsberichtserstattung, Discuffion und Unnahme, alles miteinander ftatt.

Das Gefetz gelangte fobann zur ersten Rammer, um allba biejenige Umgestaltung zu erfahren, welche theils die Regierung (die zu

-

Berhandlungen der badifchen Landftande im 3. 1825.

mehreren Beschluffen ber zweiten Kammer von 1822 nicht gern ihre Buftimmung gab) verlangte, theils bie erste Rammer von ihrem felbiteigenen Standpunct zu begehren für gut fand. Den bemokratifch Befinnten nur wollte wenig behagen, bag ein Gefet, welches eine ganz vorzugeweis, ja fast ausschließend bem Bolt aufliegende , Laft reguliren follte, nachdem es bereits von den Bolfsdeputirten genehs migt mar, erft noch eine Reform in der Udelstammer erfahren folls te, in einer Kammer, von deren Mitgliedern die angesehensten --bie Orinzen und bie Standesherren - von ber Milizpflicht vollig befreit, und viele andere --- bie Grundherren fammt ihren meift reichen Committenten - both verhaltnigmäßig nur wenig babei be= theiligt find, indem, wenn auch bas Loos einen ihrer täuglichen An= gehörigen trifft, fie entweder mit einem nach ihrem Bermogensstand nur wenig empfindlichen Opfer benfelben lostaufen, ober, wenn fie biefes nicht wollen, ihn nach ein Paar Tagen bes gemeinen Dienftes zum Officier befordert fehen tonnen. '.

Uebrigens find nur wenige ber Beranberungen, welche bie erfte Rammer beliebte, von besonderem Belang. Die meisten - mas abermal einen fonderbaren Effect macht und an einen, fonft nicht mit Unrecht an ber nveiten Rammer gerügten Schler, nämlich eine zu fehr in's Rleine gebende Berbefferungsfucht erinnert - betreffen blog die Raffung ober ben Musbrud, und icheinen, follten fie auch im Einzeinen mittliche Berbefferungen fenn, boch mehr fur bie Bes rathung einer Schule als einer landftandischen Rammer geeignet. So wird es fehr unwichtig erscheinen, daß ftatt Aufruf, wie die zweite Rammer zu fegen wunfchte, ber altere Ausbrud "Confcription" ober auch "Aushebung" geset, ober bag ber Sas: "Ift ber Uns, wurdige vermögend, fo muß et einen Danin ftellen", verandert mart in: "Ein Unwürdiger muß aber einen Mann ftellen, wenn fein Bermogen zureicht", ober daß man bie Borte "ehelich gemachte Gohne" in "legitimirte Gohne" umwandelte u. f. w.

Aber eine wichtige und zugleich traurige Abanderung war es. welche anffatt ber von ber zweiten Rammer von 1822 befchloffenen und von der Regierung bereits genehmigten, ja fcon 1820 burch einen eigenen Wertrag mit ber Rammer verheißenen Beftimmuna einer gleichen, namlich fechejabrigen, Dienfizeit für alle Baffengattungen, Diefe fechsjährige Capitulation nur fut Die Infanterie fort= bestehen ließ, und dagegen fin bie Cavallerte und Artillerie eine achtjahrige Dienftwit festfehte. Nicht minder wichtig, auch vom Standpunct des conftitutionellen Rechtes, nicht minder verwerflich erfcheint Die von der erften Rammer genehmigte Erhöhung bes für ben Getbaten erforderlichen Mages von 5 Schuhen auf 5. Schuhe 1 3oft; und eben fo bas Berbot, vor jurudgelegtem Alter ber Riegsbienft= pflicht zu heirathen.

Berhandlungen ber babifchen Landstände im 3. 1825.

Bir übergehen verschiedene andere Puncte und bemerken blog, bas bie zweite Rammer, obschon fie fonft allen ben von ber erften Rammer angenommenen ober beschloffenen Berbefferungen (b. h. Ber= anderungen) beiftimmte, bennoch, in einer edlen, von ber geiftigen Macht bes Rechtes zeugenden Erhebung, einmuthig ber Ungleichheit ber Capitulationszeit widerfprach, und um die Wiederherftellung bes bie Gleichheit feftfegenden Artitels von ber Regierung zu erlangen, noch eine neue Summe von 50,000 Fl., welche zur unerlaglichen Bedingung der Gewährung gemacht ward, - und zwar mittels Erhöhung ber Grunbfteuer um 1 Er. für 100 Kl. Steuercapital bem Kriegsminifterium zu bewilligen fich gefallen ließ. Diefer Be= fcuuß, als Andeutung eines felbst in einer unfrei gewählten Ram= mer möglichen Auffchwungs eines guten Geiftes, verbient Unerten= nung und Preis. Von den 50,000 Fl. fagen wir nichts. Bas ift eine halbe Lonne Goldes gegen die Rettung eines heiligen Rechtes und - nach den in den Berhandlungen erorterten Berhältniffen auch ber Ehre?

Uebrigens find wir weit bavon entfernt, das Confcriptionsgesethe wie es nunmehr, mit der Buftimmung beider Rammern verfehen, von ber Regierung verkündet ward, als eine Wohlthat für bas Land, ober als eine aus echt constitutionellen Principien hervorgegangene Feftfehung ju achten. Wir ertennen vielmehr und beklagen manche gang unhellbare Barten und handgreifliche Rechtswidrigkeiten in bie= fem Gefes, welches nur in Bergleichung mit ben altern, noch weit brückenderen und ungerechteren Berfügungen einigen Beifall erhalten mag. In den Hauptmangein bes neuen Gefetes ift, jeboch nicht bie Rammer von 1822 fould, als welche vielmehr (man febe zumal ben von Inftein'fchen Bericht in ber Ginleitung) lebhaft beflagte, bag ihr burch bie Umftande und burch bie bategorifche Erklarung bes Kriegsminifteriums unmöglich gemacht fen, bie 3been bes Rechts und ber ebleren Politik in bas vorliegende Gefet einzuführen, und welche jedenfalls fo viele humanitat, Billigkeit und Borficht gegen Billtur binein legte, als überall in ein Confcriptionsgefetz gelegt werben kann. Die Schuld ift bloß bem Begriff der Conscription in ber napoleon'schen Bedeutung des Bortes und ber Unmöglich= feit, ein gerechtes, humanes, von Biderfpruchen und von Barten freies Confcriptionsgefet ju geben, jujufchreiben.

Die babischen Unterthanen haben nunmehr ein mit Justimmung ihrer beiden Kammern verschenes Geses, welches die allergrößten Rechtswidrigkeiten theils festschet, theils zuläßt.

Rach diesem, gleichfalls gepriefenen, Conscriptionsgesets nämlich ftebt es:

1) in der Macht der Regierung, fo viele Recruten als ihr beliebig ift, Jahr für Jahr auszuheben. Dhne Genehmigung ber

124 Berhandlungen ber babischen Landftanbe im 3. 1825.

Stånde kann kein halber Areuzer an Steuern erhoben werden; aber Menschen kann die Regierung nach eigenem, uncontrolirtem Ermefsen verlangen so viel sie will. Ia sie ist nicht einmal verpflichtet zu verkunden, wie Viele sie wolle. Geheimnisvoll geht die Berathung und Schlußfassung über die Summe der zu fordernden Recruten, uncontrolirt die Vertheilung auf die Amtsbezirke vor sich; und ber einzelne Milizpflichtige oder sein Bater oder seine Gemeinde erfahren bloß aus dem Mund von untergeordneten Behörden oder Gewaltsträgern, daß aus diesem Bezirk so der so viele Rummern gehoben werden, und das hiernach auch a oder b getroffen sey.

2) Nach eben diefem Gefes, welches die Kriegsdienftpflicht nur von ben Tauglichen einfordert, dagegen nach der Summe der Taug= lichen und Untauglichen zufammengenommen vertheilt, welches fo= bann ftatt eines Rechtsprincips bas Loos zum Unweisungstitel ber fcmerften unter ben Staatslaften bestimmt, dabei jeboch zu Gun= ften ber Kamilien bie Freilaffung überall eines Sohnes festfest, wird gwischen Bezirken und Bezirken, Gemeinden und Gemeinden, Claffen und Claffen, Einzelnen und Einzelnen eine fast zum Abenteuerlichen anfteigende rechtliche Ungleichheit ftatuirt. Es gibt Bezirte, worin, weil eine große Babl von Rleingewachsenen ober fonft Untauas lichen fich bafelbit befindet, alle Wohlgewachfenen ohne Unterschied ber Loosnummer *) (mofern fie nicht einzige ober lette Sohne find) un= ter ble Kahne gerufen werden, wogegen in anderen wenigstens eine Boffnung, und in noch andern felbit eine Dahricheinlichteit bes Freis werdens für jeden Einzelnen aus der großern Bahl ber Tauglichen ber= porgeht. Bon zwei Gemeinden eines Biehungsbezirkes bleibt die eine, beren Junglinge ju + untauglich, ju + einzige Sohne find und au + etwa gludlich im Loofen waren, ganglich frei von ber fchmeren und gemeinen Last; Die andere - vielleicht armere, vielleicht ihrer arbeitsfähigen Gohne noch bringender beburfende - fieht bie Balfte berfelben wegen Berfchiedenheit jener rein zufälligen Berbalts niffe in ben Rrieg ober in bie Garnifonen giehen; oder fie muß, wahrend bie erste, vielleicht reichere Gemeinde feinen Rreuger Gin=

*) Referent kennt mehrere Bezirke, worin, nächdem man alle Loosnummern von ber ersten bis zur letten aufgerufen hatte, boch nur halbe sowich dienstraugliche (oder ber Jiehungsbehörde wohlgeschlige) Recruten gefunden wurden, als man gesordert hatte. Auf diese Weils wird bas Loosgiehen zur bloßen Komöbie, und in den Gemüthern der Bürger kömmt Berdacht auf, als ob man entweder willkurliche Befreiungen in Menge ertheilt, oder nur zum Schein, um nämlich bei der Auswahl bis zur höchsten Loosnummer fortschreiten zu können, eine so große Angabl Recruten verslangt habe. Rur durch Publicität in der Bestimmung und Repartition ber Recrutenzahl und burch Beschäntung des Ausbedungsrechts durch landsftändische Burkimmung taun so kräutenber Berdacht verbätet werben. --

Berhandlungen der babischen Bandstände im 3. 1825.

ftanbsgeld zu zahlen hat, viele taufend Gulden auf Lostauf ihrer Sohne wenden. Sier tft ein wohlbemittelter, ein überreicher Mann ohne Sohne, ober nur mit einem Sohn. 3hm wird tein Kind geraubt, fein Gelb abgefordert jur Baterlandsvertheibigung. Sein Nachbar, ein armer Mann, hat fechs Sohne, er fieht fie alle nach= einander durch's Loos ihm entriffen, bis auf den letten, ber, etma noch in Rnabenjahren, ober schwachlich ober ungerathen ift und bem Bater nimmer zum Troft ober zur Sulfe gereichen tann. Der ein= zige Sohn, welchen man - angeblich ber Familie willen - verfcont, ift in hundert und taufend Fallen biefer Familie unnut; ei= ner andern mare ber Erftgeborne oder - wenn etwa vier ichon im Rriege fielen, wenigstens ber funfte unentbehrlich; aber er muß bennoch gehen: die Familie wird auf ben fechsten vertröftet, ber noch in ber Wiege liegt. Ja noch mehr! Diefer Unentbehrliche muß ge= ben, nicht nur während der unnute, wiewohl einzige Familienfohn frei ift, fondern gerade weil derfelbe frei ift, b. b. er muß ftatt fei= Er hat nämlich eine an und für sich gute Nummer ner gehen. gezogen, aber weil fechs ober zehn unnute Familienfohne vor ihm ftehen, fo faut die benfelben fo gang ohne Rechts = und politischen Grund abgenommene Laft nunmehr auf ihn.

3) So viele und noch mehr der schreiendsten Ungerechtigkeiten und tyrannischen Biberspruche liegen freilich unabwendbar ichon im Conscriptionsspftem an und für sich, b. h. im System der in der Ibee zwar allgemeinen, boch den Einzelnen nur nach dem Loos treffenden Milizpflicht. Bie man es regle ober ju milbern fuche, neue Ungerechtigkeiten, neue Biderspruche find immer bie Folge. Mit bem Grundfat von ber Gleichheit in Tragung ber Staatslaft find alle Ausnahmen oder Befreiungen unverträctlich. Uber die vollige Ansnahmslofigkeit wird jur Barbarei. Jede Ausnahme hinwieder ift fchreiendes Unrecht fur bie, welche nachruden muffen in bie Stelle ber Ausgenommenen. Auch bas Recht bes Ginftellons tann ohne Tyrannei nicht verweigert werben. Uber burch Statuirung deffelben verwandelt ber Personaldienst fich in eine Geldzahlung, und aller Rechtsgrund der Befreiung waffenunfahiger, aber vermöglicher Bur= ger, aller vernunftige Grund ber Befreiung ber einzigen Gohne, be= ren Bater in der Regel weit leichter einmal zahlen können, als bie Bater von fechs Sohnen fünfmal; aller Rechtsgrund auch des Loo= fens fallt weg. Das Recht bes Einstellens ift ubrigens nur ben Bohlhabenden nutlich; ber Urme, und fiele ber perfonliche Dienft ihm und feiner Familie zehnmal schwerer, tann es nicht ausüben. Beiter: wenn der Rriegsdienst eine perfonliche Verpflichtung ift, wie tonnen Einzelne, vielleicht bie Allertuchtigften, aus bloßen Familienrucffichten befreit und eben badurch Undere, oft weit minder Geeig= nete gebunden werden? Und betrachtet man ihn als Laft ber Fami-

126 Berhandlungen ber badischen Bandstände im 3. 1825.

lien, wie tann man ber einen Famille fechs Sohne ober zu ihrem Lostauf bas ganze Vermögen wegnehmen und von der andern me= ber Gobn noch Geld begehren !! Die fchreiendsten diefer Biderfpruche entstehen allerdings aus der burch bas neue Gesetz vormals tenden theils humanen und fentimentalen, theils flaatswirthschaftlis chen Rudficht auf Familiengefuhle und Familienintereffe, verglis chen mit ber Nichtachtung ber evibentesten Rechte ber meiften Kamilien felbst und ber Einzelnen. Da ftreut das Gesets mit der einen hand eine in der Halfte der Falle ganz zwecklofe und zugleich burch Schwachung ber militarischen Rrafte fur's Allgemeine bochft ichabliche Bohlthat über Tausenbe aus, und unterbrudt bafur mit ber andern bas heiligste Recht und die bochften Intereffen von taus Es wälzt mit despotischer Willfür auf bestimmte fend Andern. Einzelne bas gange Gewicht der Laft, die es aus Grogmuth anderen Einzelnen abnahm, und theilt die Gesellschaft in eine Claffe ber unnothig Begunftigten und eine ber ungerecht Unterbruckten. Dahrlich feine Art ber Befreiung tonnte erfonnen werben, bie fo mannich= faltig verwerflich mare, als die fo vielfach gepriefene und fo leichtfinnig gewährte Befreiung eines Sohnes in jedem haus *). -

4) Aber neben ben Ungerechtigkeiten und Bebruckungen, bie unfer Sefet ausbrucklich und unvermeidlich erzeugt, fallen noch viele andere ihm zur Laft, die es zwar nicht will, jedoch auch nicht hinbert. Unter ber Serrschaft dieses Besehes nämlich und ohne gegen bessen Wortlaut zu verstoßen, kann geschehen:

a) daß von der oberften Behörde weit mehr, vielleicht boppelt fo viel Refruten ausgeschrieben werden, als nöthig fällt oder als man in der That auszuheben gedentt.

b) Das die Bertheilung auf die einzelnen Diftricte unrichtig, zur Begunstigung der einen und zur Bedruckung der andern, gemacht werde. Beide Operationen gehen unter dem Schleier des Geheimsniffes vor sich. Die Bürger überhaupt und die Betheiligten insbe= fondere erhalten davon nur wenige vereinzelte and unzuverlässige Ro= tizen, überhaupt nur so viel, als man gern ihnen kund macht.

c) Daß aus ber Claffe ber Pflichtigen die, welche niedere Loos= nummern gezogen, in dem Fail allzu leicht und ohne triftige Gründe . entlaffen werden, wenn unter ben höhern Nummern sich etwa ausgezeichnet schöne ober auch vermöglichere — zum Einstellen wahr= scheinlich geneigte Inglinge besinden, zu welchen man die Aushe= bung gerne hinansteigen läßt.

*) Bir lefen so eben, das burch ein ganz neues provisorisches Geset bie in der Erfahrung als höchst schadlich erkannte Befreiung der Fasmiliensohne wieder aufgehoben ist. (Regrgsbl. v. 1827). Der Grund der Abschaffung war freilich nicht eigentlich der Rechtsgrund, gleichwohl verbienet sie bob und Dank. Berhandlungen ber babischen Sandstände im 3. 1825.

d) Daß vermögliche Rekruten durch harte Behandlung auf bem Erercitplat und fonst zum Kaufen von Einstehern genöthigt werden.

e) Das burgerliche, b. h. dem Militar noch nicht angehörige Einstandsluftige durch Undrohung oder Zufügung ahnlicher Mishandlung vom Einstehen abgeschreckt werden.

.f) Daß dergestalt die unterm Militar bereits Dienenden, weis von aller Concurrenz befreit, die Höhe des Einstandsgeldes nach betjebiger Berabredung festsehen — alfo zur Ungebuhr fteigern.

g) Das manche Begunstigten, 3. B. Officiersbediente, Musitanten, Unterofficiere u. 21. — wiewohl sie auch ohne Einstandsgelb gern fortdiegen wurden, den geängstigten Refruten bei so guter Gelegenheit hohe Summen abdrücken; ja

h) daß fie vor verlaufener Capitulationszeit, vielleicht alle zwei Jahre diefe lucrative Operation wiederholen, d. h. daß fie aus Gunft den Abschied vor der Zeit erhalten und dann sofort wieder als Einsteher eintreten können;

i) daß daher die in der Intention fo wohlthätige und gerechte Bestimmung über die Erlaubnis des Einstellens in der Mirklichkeit sich in ein keck misbrauchtes Mittel des Gelderwerds für begünstigte Soldaten und Bediente verwandle, und daß durch die damit verbundene Steigerung des Einstandspreises das Einstellen einer Hälfte ber Milizpflichtigen unmöglich gemacht und der andern Hälfte wenigstens ungebührlich vertheuert werde. — Wir fagen: dieses lales kann geschehen; ob es, wenigstens zum Theil, auch wirklich gescheben, gehört nicht hieher.

Allen diefen Biberfpruchen, Sarten und Gefahren ware jeboch leicht abzuhelfen, wenn man nur wollte. Und es wurde bie 21b= hulfe nicht im mindeften der militarischen Starke des Staates 26bruch than, vielmehr ihr noch forderlich fevn. Durchbachte und beachtenswerthe Borfchläge barüber find auch wirklich fchon in ben frühern babischen Rammern gemacht worden, insbesondere in ber erften Rammer von 1822, auf deren Berhandlungen (fiehe Bb. I. Seft III, pag. 549. XXVII. die Unterbeilage [,,nabere Borfchlage bes Proponenten"] zur Beilage A, nämlich zum Commiffionsbe= richt über eine Motion bes hrn. hofr. v. Rotted, bie Abschaffung ber Staatsfrohnden betreffend) wir diebfalls verweisen. Aber hier bas Borurtheil ober der gebantenlofe Schlendrian, bort bie Burgerfeindlichkeit, überall die fire 3dee von der angebornen Leibpflichtig= feit bes Burgers (gegen ben Staat nach ber vorgeschutten Theorie, gegen ben Regenten nach ber Praxis) werden noch lange ble Wer= wirklichung ber bringendften Forderungen bes Rechtes hemmen. Doch endlich wird es aleichwohl fiegen.

Die übrigen Gefete, die auf unferm Landtag zum Abschluß

128 Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

tamen; find mit Ausnahme eines großartigen Entwurfs zur Rectification bes Rheinstroms, wofür einstweilen ein in jedem der brei nachften Jahre ju machendes Anleben von 170,000 Kl. bewilliget marb, von wenigem Belang. Gegen alle wurden fich ubrigens febr triftige Erinnerungen machen laffen, die wir jedoch der Rurge halber . Sieher gehort bas Befes über Aufhebung bes Ubichreis übergeben. bens ber Binfen und Gulten am Steuercapital, ein anderes über Die Aufbebung ber Confumtionsgecife von ben Deinproducenten und bie Verwandlung der Confumtionsaccife der Weinhandler in ein jahrliches Aversum, nicht minder eines über bie Aufhebung ber Bier-, Brandtwein = und Effigmalzaccife, gegen Erhöhung ber nach bem. Reffelgehalt vom Bier zu bezahlenden Accife, endlich noch eines uber Die Ablosung der gesehlich bestimmten Entschädigungen für aufgeho= bene ober noch aufzuhebende Rechte und Gefälle burch Rentenscheine au porteur lautend, welches lette allein noch ju einigen Betrach= tungen auffordert.

Bekanntlich ift in Bezug auf alle, ben Standes = und Grunds berren ehemals zuftandig gewefene, in ber neuesten Beit aber wegen Unverträglichteit mit ben jesigen Berhaltniffen und Staatspermals tungsfpstemen aufgehobene Rechte und Gefalle der Grundfas ber Entschählaung aufgestellt worben, an welchen man freilich in Bezug auf bie ben gemeinen Burgern entzogenen Rechte (3. B. Bunftrechte, Almends = und Bürgernutzungen, auch mancherlei Borrechte und Drivilegien) ober auch in Bezug auf bie ben Gemeinden entzogenen Rechte (3. B. Dhmgeldsbezug u. f. w.) nicht bachte und nicht dentt. Sei es darum! - Die gemeine burgerliche Sache findet felten ein= flufreiche Bertreter bei benjenigen, welche über bie Rechtsverhaltniffe und Intereffen ber Bolter mit Machtvolltommenheit entscheiden. Die Stimme Einzelner, Hochstehender gilt immer mehr als die Reclamation von hunderttaufend Gemeinen. Es ift allo ben Standesund Grundherrn für den Ausfall in ihren Einftunften, ben fie burch Aufhebung ber Leibeigenschaftslaften und burch ben aus den neuen Berhaltniffen gefloffenen Uebergang mancherlei ehemaliger Hoheits= und Steuerrechte an ben Staat erlitten, eine Entschabigung, berechs net nach dem zehnjährigen Durchschnittsertrag jener Rechte (b. h. factifcher Bezugsbefugniffe), zuertannt worden, und auch bas Gefet über Aufhebung alter Abgaben hat, wie wir oben erwähnten, folche Entschabigungszusage als einen integrirenden Bestandtheil erhalten.

Die Entschabtgungen bestanden bloß in Zuweisung einer jenem Durchschnittsertrag gleichen jährlichen Summe aus der Staatskaffe. Im Jahr 1822 wurde in der ersten Kammer der Untrag gemacht, diese Entschädigungsforderung durch Uusstellung von Rentenscheinen, au porteur lautend, aufzulösen und dergestalt zu Gunsten der Berechtigten zu capitalisten. Diesem Wunsche ber Standes und Grundberrn

Berhandlungen ber babischen Banbftanbe im 3. 1825.

entsprach nun bie Regierung burch bie Vorlage bes fraglichen Ges feses, wornach bie Bahlungsschuldigkeit ber jahrlichen Entschabigungs= fummen ber Amortifationstaffe uberwiefen und von biefer burch Auss ftellung von obgedachten Rentenscheinen erfullt werden follte. Die Capitalifürung ber Renten ward auf ben 5 procentigen Suf, alfo ju bem zwanzigfachen Betrag bestimmt. - Bei der Discuffion biefes Befetvorschlages nun machte der Deputirte Duttlinger ben verftans bigen und billigen Antrag, fur die Capitalifirung jener Entschablis aungerenten nur ben 18 fachen Betrag feftzuseben, indem felbft für bie Ablosung ber rechtlich weit unbedenklichern Grundzinse und Guls ten in dem Gefet von 1820 als bochfter Magstab der 18 fache Betrag bestimmt worden fen. Für abgeschaffte Leibeigenschaftslaften ober fur aufgehobene ehemalige Steuern, beren Bezug ben Stanbes = und Grundherrn nach den heutigen Berhaltniffen obnehin nicht. mehr zukommen konne, fei folcher Daßstab gewiß billig und liberal genutg. Man fei ja ben Berechtigten bochftens bie jahrliche Rente -fo lange noch bie gegenwärtige Rechtsansicht daure --- nicht aber bas Capital folcher Rente schuldig, und bie Capitalisirung mit bem 18 fachen Betrag werbe ficherlich ben Bunfchen und hoffnungen ber Berechtigten genugen. Aber zur Unterftugung Diefes fo einleuch= tenden Untrags erhob fich nicht Gine Stimme in der Rammer ber Bolksbeputirten, vielmehr wurde die Erhöhung bes Capitals, nam= lich. die Capitalifirung der Rente mit dem 20 fachen Betrag von einer großen Angahl Mitglieder mit einem fo warmen Eifer verfoch= ten, bag man hatte meinen follen, es fordere bas heiligste Bolksrecht ober bas foftlichfte Bolfsintereffe folche Erhohung. Auch bei ber Discuffion des 3ten Urtikels, welcher die nothige Borforge mes gen der ben Agnaten und Lehnsfolgern der Bezugsberechtigten zufter benden Anfpruche auf bas Capital betrifft, außerte fich ein Eifer und eine Barme der Vertheidigung, und eine Sorgfalt in Bahrung ber eventuellen Rechte aller möglichen Lehens = und Fideicoms mignachfolger, daß der Buborer fich in eine Berfammlung von laus ter Confulenten bes Udels verfest glaubte. Allerdings ein febr loblicher Gifer, ber bie Rechte aller Claffen, nicht nur berjenigen, benen man unmittelbar angehort, gleichmäßig in Schut nimmt; aber, wie Duttlinger mit Recht bemerkte, es handelte fich auch barum, ob nicht bas Recht ber Bahlenden verlett werde, wenn für Ublofung von Leibeigenschaftsgefällen, Judensatgeldern, Judenleibzols len und bergleichen ein hoherer Preis gegeben ward, als nach bem von den Standes = und Grundherrn felbst im Jahr 1820 geneh= migten Gefet, fur die Ublofung von rein privatlichen, auf un= bedenklichem und wohlverwahrtem Rechtsboden ruhenden Grundzinfen und Gulten bestimmt ward. Und was das Recht ober Intereffe ber Lehens - und Fibeicommignachfolger betrifft, fo hatte ber Gefets-XXX.

130 Berhandlungen ber babischen Bandstände im 3. 1825.

entwurf seihft dafür schon hinreichende Vorforge getroffen, und es ist schwer zu begreifen, wie die Kammer der Bolksrepräsentanten sich zu noch Weiterem, namentlich zu den Dbliegenheiten von Fideicommiscuratoren des Adols verpflichtet achten konnte.

Nicht ohne Berwunderung vernahm die erste Rammer die fo uberaus freigebigen Beschluffe ber zweiten; ohne jeboch fich ju gleis cher Liberalitat veranlaßt ju finden. Go vermarf fie namentlich ben in der zweiten Rammer beschloffenen Antrag auf Aufhebung ber Straßenfrohnben, ein Antrag, welcher noch auf allen Landtagen in ber zweiten Rammer war gemacht und mit ben einteuchtenbiten Gründen bewaffnet worben, ber auch fchon einmal (nantlich 1819) felbit bie Buftimmung ber erften Rammer erhalten hatte. Belehrt burch biefe niederschlagende Erfahrung vertagte bie zweite Rammer sine abnliche bei ihr und zwar gleichfalls wiederholt erhobene Des tion für Aufhebung ber Militärfrohnden, weil man, wie ber Depus tirte Bolker flagte, voraussehe, bag ber Antrag, wenn er an bie erfte Rammer gehe, bort verworfen wurde. Man tonne uberzeugt fenn, bag folche Untrage in jener Rammer ftets bas nämliche Schicffal haben wurden. (Berhandlg, der zweit. Rammer, Seft X. G. 286.)

Aber bis erste Kammer, so wird man uns einwenden, hat boch den beiden Borschlägen der zweiten, die sich auf Aufhebung oder wenigstens auf vorläufige Untersuchung der von der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben, und auf Aufhebung oder Abtösung der Bannpflichtigkeiten beziehen, ihre Zustimmung ertheitt. Wir antworten darauf: Es tann den Standes = und Srundherren nur erwünscht seyn, dergleichen Abgaben und Rechte, gegen deren Fortdauer der Geist ber Zett so mächtig streitet, durch Ablösung oder burch Aufbebung mittels Entschädigung der bisher Bezugsberechtigten, den gesuchteten Angriffen der im Geist der Zett wirtenden Repräsentativversaflung zu entziehen, und dabei noch des so spelare theilshaftig zu werden. Die Zustimmung zu biesen Anträgen konnte roch auch aus egoistischen Intereffen fliefen.

Von Motionen und Petitionen sind auf diefem Landtag nut wenige zur Sprache gekommen. Die Kammer der Bolksdeputirten hatte einmal die ungetrüchte Harmonie mit der Regierung sich als allein leitendes Princip vorgesetzt, und wohl auch — nach der Art wie die Wahlen geschehen waren — vorsetzen mussen. Eine Motion die Bahlen geschehen waren — vorsetzen mussen Lufnahme gewärtig son. Und auch das Volk, wie konnte es mit Vusahme gewärtig son. Und auch das Volk, wie konnte es mit Bertrauen sich einer Kammer nahen, in deren Mitgliedern es nicht die Manner seiner felbsteignen steien Wahl, sondern bloß die von der Regierung Verusenen erkannte? Auster einigen, das öffentliche Juteresse wenig ansprechenden Petitionen — wie z. B. die Bitten

Berhandlungen der badischen gandstände im 3. 1825.

131

um Errichtung ober Wiederherstellung eines Amtsssies ober um Aufhebung einiger im Geset etwa nicht uusdrücklich aufgesührten alten Abgaden, um Befreiung der Hausconfumtion der Wirthe vom Ohmgeld und dergl. — über welche auch in der Negel zur Tagese erdnung übergegangen ward, kömmt hier gar nichts vor *), und die nach dem Urtheil des Abgeotoneten Duttlinger (Heft X. S. 440) am besten begründete Petition von allen, die auf diesem Landtag erschienen, war — die, welche der Vierbrauet Bachert zu Mannheim wegen Fortbetriebs einer Wirthschaft eingereicht.

Wir haben im Eingang zum ersten Artikel diefer Darftellung, bas Vorhaben erklärt, auch von den Gegenständen, welche an unferm Landtage nicht zur Sprache gekommen feven und boch zu foleher Sprache hätten kommen follen, einige Erwähnung zu thun. Wir erfüllen unsere Jusage mit nachstehenden summarischen Bemerkungen:

Alle Belt hoffte ober erwartete vielmehr mit Buversicht, daß bie Gemeindeordnung, welche nun schon auf brei Landtagen biscutirt und vielfach bearbeitet, und insbesondere auf jenem von 1822 bem Schluffe fehr nahe gebracht worden, endlich auf dem Landtag von 1825 vollig zu Stande kommen wurde. Dar fie boch bereits weiter in der Bearbeitung vorgerudt als das Confcriptionsgesetsfur beffen befinitive gestfetung die Regierung eine fo wirtfame Einlet, tung zu treffen gewußt hatte. Denn es mar 1822 menigstens ber haupttheil der Gemeindeordnung bis auf wenige Puncte von beiden Rammern angenommen worden, und mas noch ubrig mar, bestand fast nur in wenig fcmierigen, zum Theil blog reglementarifchen Befimmungen. Ertennt man nun eine Gemeindeordnung wirflich als ein Bedurfnif und als eine Bohlthat fur's Bolt - und es haben Regierung und Rammern folches Unerkenntnig auf allen Landtagen ausgesprochen - warum ließ man fie nicht befinitiv in Geseteraft ubergeben? -Ja wollte man auch fogar ben Ochein abwenden, als fen aus bem Schoos der verhaßten zweiten Kammer von 1822 irgend etwas Gu= tes gekommen : warum legte man nicht wenigstens ber neuen Rams mer von 1825 dieselbe Gemeindeordnung oder eine etwas modificirte vor ? Gie ware ficherlich fo fchnell als pas Confcriptionsgefes barin burchgegangen. Welcher Grund laßt fich bafur erfinnen, bağ bem babifchen Bolt, wegen etwaiger Mißgriffe feiner zweiten Rammer

*) Freilich find bie Petitionen nicht abgebruckt in ben Pratotollen und barum ihre Beurtheilung schwer. Für eine allem Anschein nach sehr wohlbegründete Petition mehrerer Gemeinden in der Gegend der neuen Saline Ohrrheim, Ueberlastung mit Straßenbau betreffend, hat der Des putirte Engeffer männlich träftige Worte — doch freilich ohne Erfolg gesprechen. (E. heft VIII. E. \$45.)

132 · Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

von 1822, noch im Jahr 1825 (und also noch wenigstens bis zum folgenden Landtag, nämlich bis 1828 und vielleicht noch unbestimmt länger) eine so dringend begehrte Wohlthat vorenthalten werde?? —

Solche ober ahnliche Betrachtungen bewogen ben Ubgeordneten Kreuter, in der Sigung vom 20. April 1825 den Antrag zu stellen, daß Seine königliche Hoheit gebeten werde, noch dem gegenwärtigen Landtag den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vorlegen zu lassen. Mehrere Mitglieder unterstückten den Antrag. Aber die zur Begutachtung besselchen ernannte Commission that dagegen den Vorschlag, Seine königl. Hoheit zu ditten, den schon vorhandenen, nämlich den aus den Berathungen der vorigen Kammern zusammengeseten Entwurf für die nächsten sechs Jahre ein= scheren zu wollen, welcher Vorschlag auch mit 44 Stimmen gegen 13 genehmigt ward. Dieser Beschlaß zuch hatte keine Folge, denn es ist seiner gleichwohl keine Semeindeordnung, weder provisorisch noch definitiv, weder mit noch ohne Zeitbestimmung, verkündet worden.

Referent ift zwar der Meinung - nnd er ift überzeugt, daß nicht wenige Badener diefelbe theilen - bag bie Nichterfullung ber von der Rammer an die Regierung erlassenen Bitte ein Gluck ift. Denn der Entwurf, auf beffen Einfuhrung fie geht, ift nicht mehr ber reine, aus den Berathungen und Schlußfaffungen der beiden Rammern von 1822 bervorgegangene Entwurf, fandern er enthålt bereits mehrere Bufate und Veranderungen, welche die Regierung, großentheils im Intereffe ber Standes = und Grundherren, zum Theil auch in eigenem vermeinten Intereffe, bemfetben beigefugt hat und welche die Rammer, ohne fich in umftandliche Erorterung ober ber Seschaftsordnung gemäße Berathung derfelben einzulaffen, nicht ein= mal genehmigen konnte. Aber abgesehen von diesem formellen Mangel, abgesehen auch von bem Inhalt ber gebachten Bufape fann fein Denkender bie Einführung ber Gemeindeordnung auch nach ihrer im Jahr 1822 in der Rammer erhaltenen Gestalt für eine Bohlthat achten, wenigstens nicht fur ein ben gerechten Forberungen ber Gemeinden und Burger genugendes Gefet. Gie mag ben Bors jug verbienen vor bem Buftand volliger Gefehlofigfeit ober vor bem einer allzumangethaften Gefetgebung, fo wie wirflich eine in Baben besteht: aber an und fur fich ift fie vielfach - vom rechtlichen wie vom politifchen Standpunct - verwerflich. Referent enthalt fich jeboch ber umftanblichen Beweisfuhrung fur biefe feine Anficht, bie Lefer blog auf basjenige verweifend, mas in Murhard's politifchen Unnalen Bb. X. Seft III. G. 155 - 159 baruber gefagt ift.

Noch bringender als die Gemeindeordnung, weil durch fonnentlares constitutionelles Recht geboten, war die Borlage ber von ber

Berhandlungen der babischen Landstände im 3. 1825.

Regierung seit dem jungsten Landtag erlassen provisorischen Gesetze, indem die Berbindlichkeit solcher Gesetze — welche der §. 60 ber Constitution der Regierung in Fällen der durch das Staatswohl gebotenen eilenden Fürsorge zu erlassen erlaubt — naturgemäß auf die Zwischenzeit von einem Landtag zum andern sich beschränkt, demnach, wosern sie nicht von. selbst erlöschen sollen oder wosern nicht die .constitutionelle Theilnahme der Kammern an der Gesetzebung ganz eludirt werden soll, die Vorlage derselben an dem nächst= folgenden Landtag nothwendig geschehen muß, damit das Provisorium alldort entweder als definitives Gesetz angenommen oder aber wieder aufgehoben werde.

Eine auf folche Borlage gehende Motion erhob auch wirklich ber Abgeordnete Duttlinger in ber 32sten offentlichen Sigung vom 12. Mai; ja, er behnte sie auch auf alle altern (in ber 3wischenzeit ber fruhern Landtage erlaffenen) Proviforien aus; in diefer Bezies hung jene Motion reaffumirend, welche der muthige Ubgeordnete v. Stiftein in der zweiten Rammer von 1822, wiewohl ohne vollige 3weck= erreichung gemacht hatte. Der jegige Untrag des Abgeordneten Dutt= linger hatte noch geringeren Erfolg: er wurde namlich zur Borbe= rathung an die Abtheilungen verwiesen, mas in der That foviel war als er wurde unberudfichtigt gelaffen, weil zwei Lage fpater (am 14. Mai) ber Landtag geschloffen ward. Allerdings mochte Duttlingern vorgeworfen merben, und ward es auch, bag er diefen hochwichtigen und vielumfaffenden Antrag viel zu fpat gemacht habe. Denn der von ihm felbft für die Berzögerung angegebene Grund, "daß er barauf gerechnet habe, die Regierung werde aus eigenem Mo= tiv basjenige erfullen, mas ihr die Verfaffung zur Pflicht mache", --rechtfertigt wenigstens bie Berfpatung bis zum Borabend bes aller= letten Berathungstages nicht; und fein Borschlag: bie Rammer moge burch Beschluß erklaren, bag fie, anerkennend, daß diefes Mal bie Borlage der fraglichen Gesete an ben Landtag nicht mehr ausfuhrbar fen, mur proviforifchen Fortbauer berfelben bis zum nachften Landtag ihre verfaffungsmäßige Buftimmung ertheile", - konnte kaum im Ernst gemeint seyn, indem eine Zustimmung, um welche die Kammer nicht angegangen ward, nicht als wirkliche Ausübung besjenigen Rechtes, welches hier in Sprache war, gelten, also auch die geschehene Umgehung biefes Rechtes von Seite der Regierung nicht heilen konnte; dann auch deswegen: weil die Zustimmung ber zweiten Rammer ohne jene der ersten, an deren Einholung auch nur zu benten jest unmöglich war, zur Betraftigung ber fraglichen Befese rechtlich unwirkfam gewesen; und endlich noch barum, well eine allgemeine Buftimmung zu einer Menge von Gefeten, ohne Eingehen in derfelben Juhalt, ja bei vorliegender Gewißheit, daß ein Theil derfelben bei folchem Eingehen nothwendig mußte verwor-

134 Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

fen werden, bem Begriff einer constitutionellen Justimmung vollig widerstreitend ware. Duttlinger konnte daher bei feinem Antrag keinen andern 3weck mehr haben, als das Recht der Rammer, so gut es unter den obwaltenden Umständen noch thunlich war, durch jene Anregung zu wahren, eben dadurch die Fortdauer der verbindlichen Rraft jener fraglichen Gesets zu bestreiten, und die Regierung wenigstens für die Jukunft in Erlassung von Provisorien oder auch in Erlassung besinitiver Gesets unter dem Titel von Verordnungen behutsamer zu machen. —

Uebrigens halten wir es fur ein Glud, bag bie Borlage ber fraglichen Gesethe an bie Rammern am Landtag von 1825 nicht ge= fcheben. Sie waren wahrscheinlich alle genehmigt worben, mas in Anfehung vieler wohl unbedenklich und gut, in Anfehung einiger jeboch fehr fchlimm gemefen ware. Bu ben lettern rechnen wir, aus ben 38 von bem Abgeordneten Duttlinger als ber Borlage bedurf= tig aufgezählten Gefegen, insbesondere 1) bas Ebict vom 12. Dechr. 1823 (Regrasbl. Nr. I. von 1824) uber die Standeshervlichen Rechts= verhaltniffe (allernachft des furftlichen haufes Furftenberg), 2) bas Ebict vom 22. April 1824 (Regrgebl. Nr. XI.) uber bie ftaats= rechtlichen Berhaltniffe bes ehemaligen unmittelbaren Reichabels, und 3) bas gleichzeitige Ebict über ben Rechtszuftand bes landfaffigen Dieje hochwichtigen Gefete, welche ubrigens mit nichten Abels. blog bie Rechte ber in ber Aufschrift bezeichneten Personen und Fa= millen, fondern bie aller Badener, und insbesondere bie ber ehema= ligen Unterthanen ber Standes - und Grundherren, nämlich bie auf bie erftgebachten Rechte und Borrechte fich beziehenden Berpflichtun= gen und Befchrantungen berfelben bestimmen, tonnten nach der flar= ften Verordnung der Constitution durchaus nicht ohne Zustimmung ber Rammer gultig erlaffen werden, und es bieten die Berhandlun= gen ber babifchen Stande von 1819 bie Gesichtspuncte bar, von welchen aus bie Gesete nothwendig zu entwerfen waren, wenn fie nicht in ben grellften Biderfpruch mit Geift und Inhalt ber Ber= faffung treten follten. Sie find aber bloß aus ben Verhandlungen einer bagu ernannten Immediatcommiffion mit ben verschiebenen Stanbesherren und Abelscoflegien und zum Theil aus unmittelba= rer landesherrlicher Berfügung hervorgegangen, und fie bezeichnen zugleich burch ihren Inhalt einen traurigen Triumph ber griftofra= tifchen Unfprüche über bie lauteften Forberungen bes Beitgeiftes und über bie conftitutionellen Rechte ber Babener. Die voliftanbige Ausfubrung biefer Behauptung, bie umftanbliche Erorterung aller einsteinen Urtitel jener Gefete, welche ben befagten Forderungen und Rechten ju nahe treten, wurde ein Buch fullen. Wir begnugen uns flatt folcher im Allgemeinen auf jenen geblegenen Commiffione= bericht bingumeifen, welchen am gandtag von 1819 ber großbergl.

- .

Berhandlungen ber babischen Landstände im 3. 1825.

beb. Staatsrath Winter in feiner bamaligen Eigenschaft als Bolksdeputirter in der zweiten Kammet über die Abelsverhältniffe erstattet, und bessen centnerschwere Worte noch Riemand widerlegt hat. Soviel ist schon bei der oberstäcklichsten Anslicht der Edicte einleuchtend, daß nach ihnen zwischen standesherrlichen und landesherrlichen Unterthanen (da in dem ersten Edict von dem "Sediet" der Standesherrn die Nede ist, so muß auch von ihren "Unterthanen"-gesprochen werden) vurchaus keine rechtliche Sleichheit, also auch keine Möglichkeit der wahren Vereinbarung zu einem constitutionellen Samgen mehr besteht, das durch dasseherrlichen Unterthanen einer voppelten herrschaft unterstehen, und das ihre mancherlei Nechtsbeschrinkungen auf vielsache Weise benachtheiligend, auch auf die Nechte ber landesherrlichen Unterthanen, d. h. der unmittelbar badischen Bürger einwirken. —

Es wird taum nothig fenn, daß wir bei unferer Ueberficht ber Landtagsgefchichte auch ber Berhandlungen ber ersten Rammer befondere Erwähnung thun. Worin die Wirkfamkeit diefer Rammer im Sabr 1825 bestanden, ift ichon bei der Geschichte der zweiten Rammer gelegentlich bemerkt. Aber eine allgemeine (allo nicht auf die von dem Referenten aufrichtig verehrte Personlichkeit ber Mit-glteder, sondern bloß auf die naturliche und politische Stellung ber Rammer fich beziehende) Betrachtung fen hier uns erlaubt, nämlich über die wahre natur und Bedeutsamseit jenes Wirtens unter ben vorliegenden Umftanden, namentlich bei der von der Regierung in Unfehung der zweiten Rammer ausgeübten Wahlbeherrschung. Man fcbreibt fonft gerne ber erften Rammer ben Charafter Des bemmenben Princips zu, und halt fie eben barum fur nothwendig, um ben etma zu beforgenden Uebertreibungen ober allzubegehrlichen Forderun= gen bes in ber zweiten Rammer vorherrschenden bemokratischen Prin=cips entgegenzutreten. Eines folchen hemmenden Princips bedurfte aber ber Landtag von 1825 offenbar nicht. Der Regierung war burch Bahlbeherrfchung gelungen eine burchaus folgfame zweite Rammer, ohne irgend eine Dpposition, ju erhalten. Nur Die Stimme der Regierung tonte wieder in bem Gaale der Reprafentan= ten. Da gab es alfo burchaus nichts zu hemmen. Das bemotratifche Princip fchlief. Von diesem Standpunct also schien eine erfte -Rammer überfluffig. Freilich find Einige, welche auch eine Bem= mung des monarchischen Princips, wenn folches uber die constitu= tionellen Schranken trate, von ber ersten Rammer erwarten. Ullein auch bievon konnte bei der ersten babischen Rammer von 1825 keine Rebe fepn. Ihre bereitwillige Buftimmung zu den Beschluffen ber zweiten Rammer in Bezug auf bie Unterdruckung ber Bahlfreiheit und ber Abanderung ber Conftitution hob baruber jeden 3weifel auf.

Berhandlungen ber babischen Bandstände im 3. 1825.

Und überhaupt tann nach ber besondern Busammensegung biefer erften babifchen Kammer in ihr nur entweder ber Bille der Reaies rung - wofern bie von bem Fursten auf unbestimmte Beit ernann= ten Mitglieder bie vorherrschende Stimme führen - ober aber bas Intereffe ber Ariftofratie - mofern bie Standesherrn und bie grundberrlichen Abgeordneten den Vortheil ihrer Stimmenzahl benuten entscheidend feyn. Die hemmung wird immer nur im Ginn ber Ariftofratie, b. h. alfo gegen ben nach Gleichheit ftrebenden Geift Die popularen Intereffen werben in ber erber Beit ftattfinden. ften Rammer niemals ein freundliches Gebor, fie werden vielmehr -Die Natur ber Dinge bringt es mit fich - an ber wirkfamen Dp= position ber Privilegirten eine traurige Klippe finden *). Bei diefer Lage, unter biefen bestehenden Berhaltniffen ift flar, bag, ba burch Unterbruckung ber Bahlfreiheit bas bemokratifche Princip ben Lob er= litten, Die babische Berfassung, welche ihr weiser Urbeber auf ein wohlgeregeltes Gleichgewicht ber brei Elemente, bes monarchischen, bes griftofratischen und bes bemofratischen, baute, um ihre gange Bedeutung gebracht, und bas Bolt den beiden ubrigen, nunmehr allein herrschenden Gewalten, ber monarchischen und ber ariftofratis fchen, fcutlos überliefert fen. Eine folche Aufhebung alles Gleich = und Gedengemichtes kann aber auch den beiden jest alleinherrschen= ben Elementen nur Gefahr bringend oder verberblich werden. Die Ariftofratie, fobald irgend eine Eifersucht bes Thrones wider ihre Macht erwacht, wird beffen uberlegener Starte nicht widerfteben; und der Thron selbst, wenn er einmal bas Biel der Autokratie vol= lig erreicht hat, wird feinen ichonften Glanz und feine edelfte Star= te, bie moralische namlich, bie nur von ben moralischen Rraften bes Bolkes ausgeht, verloren haben. -

Darum verdienen die wenigen, gleich muthigen als geistvollen Deputirten, ein Duttlinger, Förenbach und Grimm (auch bei einisgen Anderen nimmt man mit Freude, zumal gegen das Ende des Landtags ein Aussprüchen edler patriotischer Funken wahr) für ihre verständige, männlich besonnene und unerschüttert fortgeführte Dp= position nicht nur den Dank des Volkes, sondern auch jenem des Thrones, und selbst der weiterblickenden, wahrhaft edelstolzen Arisstoratie.

Bum Schluß wollen wir noch die Mangelhaftigkeit und Un-

*) Die Berwerfung des in der zweiten Kammer beschlossen Antrags auf Abschaffung der Straßenfrohnden ist davon ein erneuerter Beweis. Wir mussen jedoch bemerken, daß der eble Bisthumsverweser Freiherr von Wessender, freilich ganz allein, für ben Antrag ber zweiten Kammer stimmte; so wie er überhaupt in seinen Abstimmungen seinem Ruhme und seinem längst verehrten Charatter getreu blieb.

Neber eine beutsche Urfunde, angeblich vom 3. 1170.

beutlichkeit der gebruckten Protokolle der zweiten Kammer (jene ber ersten sind weit besser volgirt) rügen. Der Leser, zumal bei den Verhandlungen über das Budget, wird allzuoft nicht darüber Eug, was eigentlich beschlossen und welche Verschiedenheit zwischen dem Beschluß der Kammer und den Ansähen der Regierung sey. Sodann sind die Mitglieder der ernannten Commissionen nur seiten genannt, was sehr schlerhaft ist. Von den Petitionen ist — wenn Referent nicht irrt — nicht eine einzige abgebruckt, daher auch die Vershandlung über die meisten undeutlich. Auch ist die Abtheilung in hefte, dei der durch mehrere Hefte fortlaufenden Seitenzahl, höchlizweckwidrig; eine Abtheilung in Bande wäre weit bequemer gewessen; und endlich vermißt man ein allgemeines Register oder menige ftens eine nach Bänden zusammengetragene Inhaltsanzeige zur Erleichterung des Nachschlagens. Eine solche Erleichterung wird immer in dem Grade wünschenstverther, je weniger einladend der ges sammte Inhalt zur vollständigen Durchlefung ist.

VI.

Ueber eine beutsche Urkunde, angeblich vom Jahr 1170, ber ältesten in dieser Sprache in allen Urchiven Deutschlands, wenn es nur damit seine Richtigkeit hätte.

Dund im "baierischen Stammenbuch," Ingolstadt 1585, gibt einen Theilungsbrief der alten Herren von Waldeck aus dem baierischen Gebirge, in deutscher Sprache und mit der Zeitangabe von 1170, zum Beweis, daß damals schon vor 400 Sahren deutsche Briefe auf Pergament geschrieben worden, — "wider etlicher Meinung."

Es haben aber die beutschen Gelehrten biesen Fund wenig beachtet. Schönemann in feinem System der ältern Diplomatik, besgleichen in seinem Goder der praktischen Diplomatik, fand Oprache und Inhalt durchaus nicht jener ältern Beit angemeffen, und war am Ende geneigt, das Ganze für einen jüngern Urkunbenauszug oder eine Uebersehung zu halten. Von Fesmayer in seinem Grundriß der historischen Wissenschaften erklärt die Urkunde überhaupt für sehr verdächtig; v. Schmidt Phiselbeck (Unleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik) stimmt den Zweifeln Schönemann's bei und glaubt, das die Originalität der Urkunde sehr zweifelhaft sen; der Ritter v. Lang in seinen Bemerkungen

138 Ueber eine deutsche Urfunde, angeblich vom 3. 1170.

iber die fredenhorster heberolle (im hermes Bb. XXVIII. heft 1 S. 140) will von einer folchen deutschen Urdunde aus der geges benen Zeit ebenfalls durchaus nichts wiffen und glaubt, es werde am Ende, wie schon mehr ber Fall war, das Datum fehlerhaft geschrieben oder abgeschrieben worden seyn, Tausend Sar und hundert Jar, statt envo hundert Jar.

Hingegen scheint Gatterer (Ubris ber Diplomatik G. 339) Die Urkunde insofern anerkannt zu haben, als er fagt: "er selbst habe keine älsere auffinden können." Damit ist aber über die Hauptfrage, und ob die Urkunde von 1170 wirklich die echten Kennzeichen einer solchen Zeit an sich trage, so viel wie nichts gesagt.

Gatterer als Diplomatiker war ein tiefer Literator und hauptsächlich Systematiker, oft bis in's Uebertriebene und Spielende, weniger aber ein praktisch gewandter Techniker im Archipfach, und oft wunderbar befangen und schwankend in der innern Kritik der Urkunden, wovon er besonders in seiner holzschuherischen Geschlechtshistoria und der Historia von dem nürnberger Turnierritt nach Donauwörth mancherlei Beweise geliefert. Judem macht die jezige Zeit, bald 100 Jahre weiter, besonders vom Standpunct ber Sprache aus, ganz andere Forderungen an diejenigen, die in solchen Sachen ein mit Gründen belegtes Urtheil geben wollen.

In solcher Lage der Sache tritt nun der Abjunct des konig= lichen Reichsarchives in München, herr Rath Niefhaber, mit einer so eben in Sulzbach bei Seidel erschienenen kleinen Druck= schrift dazwischen, betitelt: "Hiftorisch= diplomatische Erstrerung der Frage: was ist von dem waldect'schen Erbtheilungsbrief vom Jahr 4170, als der ältesten Privaturkunde in deutscher Spracke, zu halten? Mit einer vom Original genommenen genauen lithogra= phischen Ubbildung." 1827. S. 24.

Das hiftorisch = diplomatische dieser Erörterung ist wohl an sich son keinem Belang, da weder aus der genauern Geschlechtsbisserie ber herrn von Waldeck ein fester Standpunct der Beurtheilung gesucht, noch das Fac Simile der Urkunde nach ihrer Graphik nüher analysirt und gerechtfertigt wird, wogu auch einige Paralleslen der Schrift und Sprache anderer anerkannt echten beutschen Urkunden höchst passend gewessen wären. — Auf eine grammatikalische Würdigung der Sprache ist vollends gar keine Rücksicht genommen, überhaupt alles nur mit Autoritäten und Sitationen abzumachen gesucht worden. Der wichtigste Umstand indessen, wir durch geren K. ersahren, ist, das der Theilungsbrief, wie ihn hund geliefert, wirklich im Original eristire, und das die Echtheit diesse nummehr aufgefundenen Originals, wie herr K. vermeint, nun ein für allemal nicht mehr geleugnet werden hönne,

indem der grundliche und burch vieljährige Forfchung fichere Rens ner archivalifcher und bipiomatifcher Schabe, Berr Baron v. Bors mapr, bei perfonlicher Anmefenheit in Dunchen, fo wie ber ges biegene Diplomatifer, verdienftvolle herr hofrath, Detait und Doctor Mannert bafelbft, bie Urfunde befeben und als tabellos anerkannt habe. (herr R. laßt nicht leicht einen Ramen ohne ftattliche Berbeugungen feinem Dund entschlupfen : ber grundliche Diplomatiter Gatterer, ber fur Gefchichte und Diplomatit zu frub entschlafene Schönemann, unfer verbienftvoller vaterlandifcher Ges fchichtsforscher, herr Minifterialrath v. fegmaier, ber rubmog betannte Sifteriter und biplomatifche Forfcher Juftus von Schmibt genannt Phifelbedt ju Braunfchweig, ber wurdige von Raumer, ber grundliche Sprachforfcher Kinderling, der treffliche und grund. liche Sprachforscher Schmeller, ber fleißige Forfcher Longolius. mein vieljahriger Freund, herr Bibliothetscuftos Docen; fo bas nur außerft Benige, ber Pater Gruber, Prafeffor Rraus, v. Dbernberg und ber Ritter v. Lang in biefem biplomatifchen Complimentirbuchlein mit Mieten bavongekommen.)_

Es ift aber mit obigem Fund Die hauptfrage nichts wenis ger als entschieden, indem ber Status causae et controversiae nicht darauf beruht : "ob der Theilungsbrief eines Otto und Eifenreich von Balbed, mit dem buchstäblich auf bas Sahr 1170 verlautenden Datum im Original und zwar, wie uns herr R. melbet, auf einem geschmeidigen Pergamentblattlein, 13 Boll brett und 6 hoch, mit dem anhängenden Siegelbild eines ausgespreizten und abgehauenen Bögeleins vorhanden feng " fondern : "ob diefe fcheinbar und fichtbarlich vom Sahr 1170 batirte Urfunde gemiß und wahrhaftig zu diefer Beit gefchrieben und ausgestellt worden, und nach Inhalt, Schrift, Sprache und allen übrigen Rennzeichen zu biefer Beit habe alfo geschrieben und ausgestellt werden tonnen."

Stellen wir also ben Inhalt ber Urtunde, wie herr R. fie uns felber liefert, genau und buchftablich voraus mit ber allgemeinen Bemerkung, baß fich alle i mit einem langen Strich oberhalb fatt Punct von ihm bezeichnet finden '(i); dagegen aber Berr Riefhaber bie vielen Ubbreviaturen ber Urfchrift in feinem Tert mit ben vollftandigen Borten erganzt hat:

"3ch Dtt von Balbeft, und Epfenreich mein brouber, veries chen, und toun chount, an difem brief, allen den, di in faechent, ober hoerent lafen, bag ich Dtt, ond mein brouder Epfenreich, mit verdachtem mout, und goutlichem willen. mit an ander getailt ha= ben, zewo Pourg. Balbett unt Balbenperch, ba ward ze tail mir Ditten Balbett, unt meinen brouber Balbenperch, ba wart ze tapl mir Otten zov Baldett, bev fogttap bay Siverf, bev fael-

140 Ueber eine beutsche Urtunbe, angeblich vom 3. 1170.

ben foegttap, widerlaet mir mein brouber Epfenreich mit Achtt pfhount geltes, in folchym geding, unt mit ber bifchaubenhait, bag ber faelbe mein brouder, Epfenreich, er, noch fein erben, von ber faelben foegttap, nimer naemen foullen, niebr bag rechtt foptrecht, frisching, put foptmoutt, wer awer das, das bie vorgenannten fache, mir ober meinen erben von im, ober von feinen erben vber varen bourd, fo folt ich Dtt, ober mein erben, bev vorgenannten forgttap, von im, ont von feinen erben loefen, mit Acht: pfhovns ben geltes, auf angen, ober auf laechen, ont foel auch banne, ber oeft genannt foegttap, meinen brouber. Dtten, ont fein erben, laedichleichen wider an genallen, gar ont gaenpleichen, an allen chriech, vnt an alle Anfprach, von mir Epfenreichen, und von meinen erben, alf es vor aous genomen ift. Wir tovn iev chovnt mer, ont verjechen fein, bas jov ber Pourg je Balbeft, an bem tail gevallen ift, fwas leit von dem Proutfleyn, hvent gen Lourach, an bag Eftor, oberhalb bez Begef, gegen bem Perg, unt bag werchgabme, ont bev forgttap, das Bofchaufen, ont bev Belbalb, bar jov laggen wir ievch wiggen mer, vut veriechen fein, bag onfer gerichtt get vor ber Doul das Aurach, hyns ber Linden bat Ramfental, ont outer bev Linden auf bem Eff, es foll auch onter . onf bayben, in bem falben gerichtt vetweder haben feinen Richtter vnd fol auch ann Richtter, haben alf gouten gewalt, fam der ans ber, vber al bem gerichtt, als er vor bingent ift, es fol auch vn= ber onf baiben, chainer bifounderleich an bem vorgenanten ge= richtt haben nicht, bann bag es geleicht wnfer baiber ober unfer erben fein fol, Bnt dag bag mir vnt im unt vnfern erben mar, unt ftåt beleib, bar vber gib ich Epfenreich, meinen brouber Dt= ten, ont feinen Erben bijen brief, verugerftenet mit meinem 3n= Das ift geschechen, bo man galt von Christes gebourtt figel. Taufent Jar, unt hondert Jar, in bem Gibentgiften Jar beg Ertates in der Pfhyngst mochen. Der taebing ift zeoch. berenhart, unt hainrich, ont Gerweich ont hertweich, bi briefter gewesen fint, Rouger ann Ritter, ann Ritter ber Eberhart, ber Fridereich von Guntersperg, ann Dtt ber Aspecher, unt Maister Dtt.

"Nun fragen wir alle biejenigen, bie nur einigermaßen fich mit den Dentmälern ber alten deutschen Sprache aufmerksam be= schäftigt haben, ob ihnen nicht ihr bloßes Gefühl schon sage, daß biese breitmaulige, advocatenmäßig stylissirte und mit allen Formeln ber spätern Beit überladene Urtunde ohnmöglich eine echte Antike brs zwölften Jahrhunderts seyn könne? Stellen wir ihr die äl= teste bisher bekannte deutsche Urtunde bes baierischen Reichsarchi= wes vom Jahr 1240 gegenüber, um zu erkennen, wie so ganz ver= schieden, kurger, bestimmter und alterthumlicher man sich noch 70 Ueber eine deutsche Urtunde, angeblich vom 3. 1170. 141

Sabre fpåter in beutschen Geschäftsurfunden ausgebrudt habe und, auszudrucken vermochte.

Deutsche Urfunde K. Konrads für die Stadt Rausseuern vom Jahr 1240 (zum Theil abgedruckt in den Novis Commentariis der göttinger Societät, Vol. II. 1779 in der Abhandlung von Gatterer de linguae Germanicae Epocha diplomatica num. 27, und früher ichon vollständig in Rupfer gestochen in denselben Commentariis Tom. III. 1753. Tab. II.

Namen Gotes Amen. Bir Cunrat 7 Romschen Runc erwelt von der Gotes gnade, unbt erbe des Runecriches je Jerufalem. Zun tunt allen ben bie bifen brif iemmer gefehent. bag wir Folcs maren von Remenathen. unde vnfer Stat ze Bueron alfus verfchieden under einander. Folcmar hat gegebin den Burgaern unde ber Stat. ze widermehfel ben hof, ber hern hermannes mas bes Phaffen. ber ba litenibenan an der Stat under ben Barmin, und als fin flaingruebegat. uf an ben geworfen wer. vnb bie Rihte an ben anderen berc. unde bannen an fin felber gun. Bnde swaz in ben zvunin fezu begriffen ift. bag fol er buwen, und fol och mit buwe nit me begriffen. Da wider fwag Buerere gemainde hant bas fol och fin Bolcmars gemainde. vnd fmaz er ober fine nache tomelinge gemeinde hant, baz fol och Bueraer gemeinde fin. vnb' smaz nit enbuwe lit. da fuln fie getraten fin beiderthalp, von ber Burc vng an die Stat. und von der Stat vng an die Burc. und ift obr alfo gescheiden. fmag Buraeren schaden of ben iren geschiht, mit gewalte vnd wizzentlicht, bag fol man in gelten unde bezern als uht ift. und fal boch ber schait ber nach flaeite fin. Hier an was Cunrad ber Schenke von Bintherslet unfer getriwer, und Eunrad ber Liutfirchaer der Ummann von Bueron, und be big ftaete belibe fo hiezen wir bifen brif befigein, mit onferm infiget. Dirre Brief ift gegeben und geschrieben. Bon unfers herren geburtlichem tage. Lufent, zwaihundert vnde Fierzech jar. Inan ho-wotsc. (d. i. auf bem Hof, Pfalzhof, heut zu Tag Galgenbuhl) an Santes Jacobes tage Saeiliche.

Wir wollen jedoch jest noch zu einer ganz besondern Prüfung diefer walded'schen Urkunde übergehen, in Bezug auf Schrift, Sprache, Siegel, Zeugen und die Urkundenaussteller felbst.

1) Schrift; hat alle Kennzeichen an sich, sie in bas breis zehnte Sahrhundert, ja selbst noch in's vierzehnte herunterzusehen. Bie ganz verschieden von der kausbeurer Urkunde von 1240, die sich freier von diesen Ecken und Schnörkeln doch noch siemlich ber unverbundenen rundlichten neugothischen Minuskelschrift anschließt! Dagegen die Schrift der waldschrt Urkunde grob, eckig

142 · tteber eine deutsche Urbunde, augeblich vom 3. 1170.

voller Abbrevlaturm und, wie alsbald mit Beifpielen nachgewiefen werden foll, weit eher den Bügen aus dem 13ten, ja fribst 14ten Jahrhundert ähnlich ift. Besonders verräth sich aber das jungere Alter der maldecker Urtunde

a) burch ben allenthalben mit einem langen Tonzeichen verfehenen Buchstaben i. Diefe Tonzeichen wurden anfänglich nur gebraucht bei einem doppelten i, zur Unterscheidung des Buchstabens_u. Im 13ten Jahrhundert wurde es üblich sie auf alle i zu sehen, bis endlich im 15ten Jahrhundert die jehigen bloßen Puncte daraus wurden (s. Lehrgebäude ber Diplomatik II, 447). Das Striche auf dem i schon im 12ten Jahrhundert wenigstens etwas dußerst Seltenes wären, räumt auch herr Mannert in seinen Miszellaneen S. 19 ein. Unbedingt als Merimale des 13ten, ja selbst bes 14ten Jahrhunderts erklären sie Mabillon de re dipl. 53. Hergott Geneal, Dom, Austr, und Heumaan Comment, de re dipl. L. 10.

b) Eben so auffallend für ben Zeitraum von 1170 ist ber fast durchgehend gebrauchte Diphthong as — saechent, laefen, saels ben, miderlaet, naemen, laechen, statt lehen, laediglich, gaenhlich, bingent, vervaerstenet, taeding; — das ch statt des einfachen h, das y, ja sogar das h gaenhlich, dah, siebenhig, huenh statt ze pachdem Urkunden aus dem 12ten Jahrhundert mit einem se häusigen Gebrauch des as, wo doch die viel spätern noch sich des blosen e bedienen, großen Zweifel erregen (Zinkernagel Handbuch S. 60); besgleichen auch sonst noch die vielen Doppelconsonanten und die Interpunctionen mittels lauter Rommata, wo man in spätern Urkunden (z. B. 1240) nur Puncte vorherrschend findet.

c) Und endlich diese burchgehenden Ubrurgungen der Worte: B mit einem Schnörkel als ver, welches man selbst in lateinischer Schrift nicht vor dem Ende des 13ten Jahrhunderts sindet, überhaupt dieser Schnörkel allenthalben als er gebraucht, ein durch= schnittenes p als per, die m, die n am Schluß durch Horizontal= striche angedeutet, der Doppelvocal nur oben auf gesetzt. Die Ubbreviaturen fangen aber vorzüglich erst im 13ten Jahrhundert an (f. Mannert Misc. 37). Man sieht es überhaupt allen alt= beutschen Urkunden an, wie schwer es deren Versertigern geworben, die Sachen in deutschen Worten und Formeln zu sagen und in deutschen Lauten niederzuschreiben. Die Abbreviaturen gehen aber auch aus einer Allgemeinheit der Farmeln und einer Fertig= keit der Schrift hervor, die für beutsche Sprache sowohl im Schreibem als Lesen damals schlechterdings nach nicht vorauszuschehen war.

Dieselbe Schrift der waldeder Urkunde, mit allen ihren Buchflabengebilden von 2B. R., dem i nebst feinem langen Tonzeichen, dem y (nur kein 5), den Kommaten, den übergeseten Doppel-

Ueber eine beutfiche Urtunbe, angeblich vom S. 1170.

vocalen und den vielen Abbreviaturen, in einer solchen Achnikcheit der Jüge, daß man glauben sollte, es hätte sie eine und dieselbe Hand geschrieden, kann man schen in Gatterer's praktischer Die piematik 1799, Tafel IV. beim Abbruck einer Urkunde K. Rubolphs vom Jahr 1281, und dann wieder vom Jahr 1285 in. Walther's Lexicon dipl. Tab. XIV; höchstens auch nach Tab. XVII und XX, desgleichen in Duellii Excerptis Tab. XHF, ends lich im Lehrgebäude der Diplomatik V, 249, an einer Urkunde des herzog Albrechts zu Braunschweig vom Jahr 1303.

2) Oprache und Formeln.

Wir wiffen nicht, was herr K. damit zu gewinnen vormeint, wenn er die Bermuthung geltend machen möchte, die walbed sche Urdunde könnte von einem Rheinlander aufgeseht sepu, her in diesen abgelegenen Schluchten des an die tyroler Alpen stogenden Borgedirges? — Warum nicht eben so leicht von einem Bonezianer, der zum Schliersee um vieles noch näher hatte? Diese Surgeklaute Sacchent und die überalt breiten Brusder, Naem, Muot, guot, tnon weisen ja dentlich genug auf das Gebirg zurhot.

Anf dieselbe Art, wie wir aus Gegenstellung der Urfunde von 1240 anschaulich zu machen gesucht, wie weit die walded'sche Urfunde in alterthumlicher Sprachform und Viegung felbst jenes viel jungern, dis jest aber ältesten bekannten deutschen Urfunde nachstehe, soll es uns nun auch erlaubt seyn mit ähnlichen Patalletstellen vor Augen zu legen, wie viel mehr sich die walded'sche Urfunde, angeblich vom Jahr 1170, der Sprache des ausgehenden dreizehnten Jahrhunderts anschließe, ja vielmehr noch über basstellebe herabzureichen scheme.

Gefeht alfo, daß die Herren von Watded die Grille gehabt, ihre Urtunden immer nur durch Rheinlander fertigen zu laffen, wobei man freilich alles, was auf unfere baierischen Mufter nicht paffen wärde, als theinländisch in der Hohe halten könnte: fo wollen wir vor allem noch eine unftreitig echte deutsche Urtunde, auch wieder von einem Herrn von Waldect, vom Jahr 1289 her= vorziehen (Mon. Beie. XVIII, 11) wie folgt:

Wir Arnold von Walbed verjehen (nicht: verjechen) und tun (nicht tuon) allen den Levten chunt (nicht chuont) die diefen brief fehen (nicht faechent) oder hören besen (nicht laefen); — bann am Schluß: baz diffu vorgeschriben binch alliu (also die echt alte Flerion in iu, von der die Urkunde von 1170 gar nichts mehr weiß) fiet (nicht faet) und gange belieben, darumbe henken wir vnfer Instegel an difen brief zu einem ewigen Bechnnne. Des fint geziuch (nicht: der Läding ift gench). Der brief wart gege= ben, da von Christes purte waren (nicht: do man zalt, eine For"mel, die wir woht in allen Urkunden des 12ten und felbst noch des größten Theils vom 13ten Jahrhundert vergeblich suchen; — zum ersten Mal fanden wir sie bisher im Jahr 1277 bei Hergott II, 475 und von 1293, 1299, ibid. 551) Tausent iar vnd zwai hunbert an aines Niunzich tar, an dem nechsten Tage, nach aller Selen tage.

Eine deutsche Urtunde bei Bergott von 1269, feine alteffe (II, 416) fängt an: In Gotis Ramen Amen. Es follen alle Die wiggen, die bifin brief anfenhen. Eine andere von 1270 (II. 420): Alle die difen brief ansehen, in horen lefen, den tun mir funt. Dir dinge ift geziuch - big geschach, bo von vnfirs Des rin geburte mas tufent jar, und zwaihundert jar und fiebenzich jar. Arhnitcher Beife hat eine andere deutsche Urfunde von 1272 (M. B. XXIII, 15) nicht alle die, sondern aelliu diu, nicht biefe, fondern dirre, und funt, ftatt chuont, fehent, burchaus nicht faechent. Eine Urfunde von 1274, die alteste deutsche aus dem Urchiv des Kurftbisthums Freißing, bem die Beren v. Balded felbit als Mis niftertalen angehorten (f. Meichelbed hist, Fris. P. II, 81); Jun allen ben chunt, bie bifen brief anfehent 2c. . . Dazze minem Berren bem Bischoff und mir bester grozer Stete hab, han ich bis fen brief gegeben, mit minem hangenden Infigel. Diefin Berebenung ift geschehen bes Jares, ba Chriftis Geburt mag. Noch eine andere Urfunde von 1274 (M. B. 280) hat: Mit verdactem Mut, mit meinem guten willen, vnb bas bas ftat beliebe.

In diefen Zeitraum also gehort die fruher ganz ungewohnte Formel "mit verdachtem Mut." Eine Urbunde von 1277 (M. B. K, 59): Berjehen und tun chunt allen den, die ihn sehent, hosrent oder lefent, daz wir mit verdachtem Mut, mit gutem Willen. Der Laeding sint Zeuch.

hier haben wir also wieder ben Standpunct, wo angefangen wurde zu sagen: "Der Laeding sint Zeuch." Eine Urkunde von 1284 (Meichelbeck hist. Fris. Pars II. Instr. pag. 117: Ich. Chunrat der Zechant von Sanct Peter daz Muenichen tuon chunt allen den die disch brief anschent. . . Darumb hat man disen brief gestatigt und gevestent mit der Stat Insigel. (hier also erste Spur des Ausdrucks: "vervaestenet mit meinem Insigel.") Seschehen nach Christes gedurde do sin was toussent jar und zwalhundert jar in dem vier vnd achzigisstem Jar. Eine Urkunde von 1289 (M. B. VII, 146, aber dortselbst seher incorrect abgedruckt): Iun chunte allen den die ben Brief sehent oder hörent lesen . . . Darüber gib ich mein Insigel, das mir das stäte belibe, vnd ist das geschehen nach Christes gepurde, umb tausent Jar über zwaphundert jar vnd vber neune vnd achzig Jar, an sant Mangen Abente. Eine Urkunde von 1291 (M. B. VI, 551): Iun chunt

Ueber eine beutsche Urtunbe, angeblich vom 3. 1170.

allen ben bie bifen Brief lefent, hoerent und febent Und baz die Geschichte immer mere Staete und vesse ungerbrochen, und unverboefert bleibe, so his wir schriben bisen Brief gefertiget und gevestenet mit unferm Jusigel. Do daz geschehe 50 was von unfers herrn geburt 2c. Noch eine Urtunde von 1291, die älteste beutsche aus bem Kloster Rheinau (f. Bapf Mon. anecd. 489): In Gotis Namin Amen. Ich Lutold von Regensburg ber alt, ein Frige, tuon kunt allen den die disen brief schint, lesint albis hörint les fen. Gegebin "bo man galt" 2c.

Wolken wir uns übrigens gar nicht aufhalten bei bem Datum ber walbeder Urfunde in der Pfhyngstwoche, obwoht es unmöglich fallen durfte, uns ein Beispiel blese Wortes aus. der ältern Zeit, also gebogen, aufzutreiben und nicht vielmehr Phinz, Phinez, Phinzegesten. Meintage nach der Phingistwoche (1269) (Sergott H, 416); biz beschach ze Clingenowe, an dem Phingistage; ebend. au dem Phingstadent 1274, ebend. II, 444, — ze Phingsten im Jahr 1301 (f. Duellii Excerpt. 185). Desgleichen sinden wir in den Urfunden dieser Zeit schwerlich Erchtag, vielmehr durchäus Zinstag (f. Sergott II, 549. Urf. 1292). Das hynz und bas huenz in einer und berselben Urfunde reichen wohl beide nicht in's zwölfte Jahrhundert. Und wie in aller Welt wird uns Serr R. glauben machen, daß schon im Jahr 1170 ein baierischer Edelmann, ein freisinger Ministerial, erbliche Gerichte und Richs ter, ja jebe Linie ihre eigenen Richter gehabt habe?

Endlich im Hall herr K. auftreten wollte mit der Behauptung, gerade diese statte Abweichung der von uns angesührten altes sten deutschen kaufbeurer Urkunde des Jahres 1240 von der Sprache seines maldecker Theilungsbriefes möge eben so gut beweisen, das dieses die altere und die Sprache der andern eine neuere sey, so können wir ihm mit noch einer viel neuern kaufbeurer Urkunde vom Jahr 1337 bienen, aus der Jeder ermessen wird, um wie viel mehr ber waldecker Theilbrief der Sprache von 1337 als der von 1240 näher stehe: Ich Bolchmar von Schwarzenburg Amman zu Büsun und wir der Rat und die Burger gemainlich derselbigen Stat in Burun verjehen vnd tum chunt allen den die diesen offen Brief aussehent oder hoerent lesen, das wir mit verbachtem mut, mit guter Berathung u. s. Des haben wir zu ain Brchunde difen Brief gevessinet. Der brief ist geben da man zalt (1337); (siehe Comment, Soc. Gott. III, 106.

3) Siegel.

Ein abetiges Siegel von 1170 ware vielleicht noch feltener als felbst eine deutsche Urtunde, zumalen wenn es kein Reutersiegel, sondern, wie hier ber Fall ware, ein Geschlechtswappen vorstellen follte. Dergleichen wird man hochstiens erst im 13ten Jahr-XXX. 10

bundert finden (Lehrgebaude der Dipl. VI, 42), und auch ba nur menn ber Urtundenaussteller ein Ritter mar (Lebrgeb. VI, 46); ein Kall, ber unferm Dtt und Eifenreich von Balbect nicht einmal zu Statten getommen ware. - Sonft war es bie Regel, bag ber bloke Ebelmann feine Urfunden von feinem Bergog, Grafen, Dienfts ober Lebenherrn besiegeln ließ. Arnoldus miles dictus Stratzarius fratribus in Caesarea delegat (1223) curtim in villa Rorebach. Cum Sigillo Domini sui Bertholdi, Comitis de Graifspach (Regest. II, 138). Johannes miles de Levenstade, cum usum Sigilli non habeam (nicht fiegelmäßig bin), Dominus meus Sigillum suum appependit (1235). Leyfer de Contrasigillis p. 55. Ego Christianus Scultetus de Coburg - Sigillis honorabilis Domini mei, Bopponis dei gratia Comitis de Hennenberg es universitatis civium in Coburg 1288. Ego Friedericus Rasenberge - quia Sigillo proprio carui - Sigillum Domini Henrici Praepositi de Koburg et Sigillum civitatis sunt appensa. 1289. Ego Conradus de Coburg Sigillo Domini mei Hermanni Comitis de Henneberg et civium in Coburg. 1289. f. v. Schuls tes coburg. Landesgeschichte. Auch Gatterer lehrt, bag bie Siegel bes niedern Abels fchwerlich alter fepen, als bas breizehnte Sabrhundert (Abrig ber Diplomatif, Gottg. 1791 S. 304); Sergott in feiner Genealogia dipl. Domus Austriae Tom. I, 102 weiß felbst vom haus habeburg nur 3 Siegel aus bem 12ten Jahrbundert anzuführen, nämlich vom Jahr 1114, 1123 und 1146. Das altefte Ministerialenfiegel bei ihm ift vom Jahr 1243. 216 bas alteste adelige Siegel in Defterreich gibt Duellius Excerpt. bas von heinrich v. Sevelt vom Jahr 1231 und bann vom Jahr 1273 bes Ulrich Strung, Richters zu Tulln. herr R. mochte zwar die Sache damit abmachen, indem er fich auf herrn Gerten beruft, ber fage : "tein Renner werde bezweifeln, daß nicht ichon gegen bas Ende bes 12ten Jahrhunderts echte deutsche Siegel mit Geschlechtemappen vorhanden fepen." Aber wo benn? - Berr R. bringe fie uns nur ohne weiteres aus bem Reichsarchiv, litho= graphirt wie feine Urfunde, hervor; versteht fich, vom 20el, nicht von , ben welfischen ober wittelsbachischen Berzogen, und felbst ba wird er Dube haben, genugend auszuscheiden, mas in diefen erften Bergo= gen ., Pfalzgrafen = und Grafen . Siegeln vielmehr Umtowappen als Geschlechtswappen gewesen feyn mochte.

Allein herr R. hat uns mit feiner beutschen Urkunde von 1170 in ein wahres Maro magnum der unglaublichsten Seltenheisten verseht. Das Siegel daran ist sogar ein hängendes, dergleischen an einer Privaturkunde aus diefer Zeit noch keines Diplomatikers Auge bisher geschen hat. Nach Gruber's Lehrspftem der Diplomatik I, 225 sind die hängenden Siegel überhaupt erst in

ueber eine deutsche Urfunde, angeblich vom 3. 1170.

ber letten Salfte bes 12ten Jahrhunderts in Deutschland bei ben Siegeln ber Furften und fürftenmaßigen herren aufgetommen, und im 13ten gang gewöhnlich geworden, bis fich balb darauf auch bie Drivatpersonen berfelben bedienten. Gatterer a. a. D. fest ihren Anfang bei Kaifern und Königen zwischen die Jahre 1152-1190, und nach ihm erklart auch Binkernagel handb. S. 63 anhängende, Bachssfiegel vor dem 12ten Jahrhundert als ein untrugliches Renn= zeichen, baß bas Giegel nicht von ber Beit herruhren tonne, aus welcher bie Urtunde gegeben ift. Das altefte hängende Siegel ber Erzbischofe von Mainz foll vom Jahre 1149, ber Erzbischofe von Colln von 1169 fepn (f. Ballraf altdeutsches Borterbuch I, 42). Bei den baierischen herzogsfregeln tommt der Gebrauch aufgedruck. ter und nicht hangender Siegel noch weit fpater, namlich noch im Jahr 1202 vor (Sigillum suum impressit; (M. B. X., 48). Von fammtlichen welfischen Berzogen in Baiern ift uns wenigstens aus ben Originibus Guelphicis nicht ein einziges hangendes Siegel erinnerlich; beftimmt tonnen wir aber von bemfelben Sabr 1170, wo bie Baldeder ichon ihre Siegel angehängt haben follen, eine Urfunde heinrichs des Lowen mit einem aufgebruckten Giegel wie gewöhnlich nachweisen in denfelben Origg. Guelph. III, 507. Die Bischofe von Freisingen bedienten fich in langer Beit fortwährend nur der aufgedruckten Instegel: im Sabre 1181 ("impressionis nostrae sigillo fecimus communiri" Meichelbeck hist. Fris. I, 360, wo zugleich Rudolf und Otto die Baldecte als die Ministeriales mit aufgeführt find; 1182 (Meichelb. l. c. 374), Rudolfus de Waldecke Ministerialis 1189) Meichelb. l. c. 380. Otto de Waldecke Ministerialis 1190, 1191. (Meichelb. l. c. 381, 82); ja felbst noch im Jahr 1206: "Sigilli nostri impressione procuravimus insigniri," Meichelb. 389. - Die ließe es fich nun benten, bag biefer bamals eigentlich fur vornehm gehaltene und wahrscheinlich ben Papften nachgeahmte Kanzleigebrauch der hans genden Giegel, während er noch nicht einmal von ben Bergogen in Baiern ober auch ben freisinger Bischofen angenommen mar, fcon bei einem ihrer blogen Ministerialen follte ublich gewesen feyn ? 3mar wenn man herrn R. hort, fo ift ber Gebrauch folcher ans hängenden Bachsfiegel nachgewiefen im Migem. liter. Unz. 1799 Rr. 73 und 105, aber wie? Durch eine gemeine Ubschrift einer Urkunde R. Heinrichs II. vom Sahr 1013 bei Kreyfig, was an fich fchon gang unglaublich ift, und bann noch burch einige fpatere Urkunden, angeblich von 1139, 1143, 1154 und 1161, wovon man uns erft glaubhaftere archivalische Abschriften mittheilen mußte, um damit zu erharten, baß damals ichon wenigstens bie Erzbis fchofe von Maing und bie Bischofe von Munfter ihre Siegel angehangt, wornach aber ber Sat, von bem jest bier allein bie Rebe

147

10*

ueber eine beutsche Urtunbe, angeblich vom 3. 1170.

ift, nämlich baß auch Ebelleute damals überhaupt schon Siegel und vollends gar hängende geführt, noch immer geleugnet wer= den müßte.

4) Beugen.

Die Bermickelungen nehmen tein Ende, welches überall ba, wo man einmal von einer irrigen Grundlage ausgegangen, nicht Unter ben angeführten Beugen ber malbeder Urfunde fehlen Kann. muffen nicht wenig auffallen: Rouger ann Ritter, aon Ritter ber Eberhart; alfo abelige Ritter? ichon aus biefer Beit? herr R. ift wenigstens nicht targ in folchen Studen; er gibt uns immer zwei, brei und mehr Entdedungen auf einmal. Bisher ftanden wir nur in dem Frithum, daß man vor dem 13ten Sahrhundert teinen Rittertitel finde. 20as in lateinischen Urfunden unter bem namen Miles vorkommt (man fehe Ducange v. Miles), bezeichnet Leute, bie im hof = ober Rriegsbienst ftanden ober zum Militarbienst verpflichtete Beneficien bejagen. Man ließ fich auf bieje Urt jum Miles bestellen (in militem se dedit); man wurde ein miles Regis, Ducis, Marchionis, Domini (eine Menge Beispiele davon im Cod. Trad. Chiems. M. B. II.); ja nicht allein bie Bifchofe, fondern felbft die Uebte hatten eine Uebergahl folcher milites (,, ut nullus miles Episcoporum, Abbatum, beneficium suum perdat.") Ein folcher war ohne 3weifel im Jahr 1171 ber Cunradus miles de Entsée (Regest. I, 277) und 1172 der Friedericus miles de Bollynce (Regest. I. 283); ber eine wurzburgischer Burgmann, ber andere bambergischer ju Polna, Pohliz oder Pollniz. In einer Urfunde von ungefahr 1133 (M. B. XXIV, 13) beißt es auss drudlich: Ego Hageno officio miles. Rach Berschiedenheit Diefes Officit hießen bann folche milites : Dapiferi, Pincernae, Marscalci, Camerarii, Advocati, Sculteti, Vicedomini, Castellani, Ministeriales. Nicht felten icheinen auch bie alten Chronisten im Gegenfatz gegen bie Geiftlichteit unter Miles einen Hominem laicum aus bem Stand ber Gutsbefiger verstanden zu haben. Des. gleichen tommen auch folche Milites vor, bie ebenfalls wieder ans bere Milites unter fich hatten, j. B. im Sahr 1225: Rudolfus miles de Hohenvels; Eckehardus miles et Ebo, milites Domini Rudolfi (Reg. II, 152), Conradus de Sanhaim et miles ejus Gebchardus; Heinricus de Lenzesperch, Wernherus miles ejus; Cunradus de Aschawe et miles ejus, Heinricus de Pernowe (M. B. II. 359-360.) Erft fpater, Mitte des 13ten Sahrhunderts, wenn fich Ubelige biefen Titel felbft gegeben und ihrem Gefchlechts= namen ober Amt nach gesetht haben, laßt fich auf eine andere Bedeutung biefes Bortes fchließen; j. E. im Jahr 1240: Arnoldus, quondam Advocatus, miles; 1259: Rudigerus de Rindesmul, miles (nicht Rudigerus miles de Rindesmul.) Im Deutschen

Neber eine beutsche Urfunde, angeblich vom 3. 1170.

brudte man die gemeine Urt von Miles ober Milites burch bas Wort Mann ober Mannen aus; hingegen verstand man später unter Rittern Personen, denen die neuersundene Ritterwurde zu Theil geworden, sehte auch zu ihren Namen immer herr und stellte sie den Nicht-Rittern vor; z. B. 1272: der erbare Ritter herr Ulrich von Witolzhoven; M. B. X, 59. herr heinrich von Tanningen, herr Wittigaw auch von Tanningen, herr heinrich v. Giengen, alle drey ersam Ritter.

Erscheint also in ber walded'schen Urfunde ein Ritter Rouger, ein Ritter Eberhart, fo können wir die Urfunde nicht über jene Beit hinausrucken, wo es noch keine solchen Ritter gegeben hat; werden aber den wahrscheinlichen fur die Originalität der Urfunde allerdings bedenklichen Grund, warum ihnen das gebührende Prädicat herr nicht gegeben worden, am Ende auch noch zur Sprache bringen.

Da die waldest iche Urfunde die bedeutende Anzahl von neun Beugen enthält, so sollte es doch wohl nicht fehlen, aus der Menge gleichzeitiger Urfunden von 1170 die mehrsten derselben oder doch einige davon noch einmal aufzufinden. Aber nein! — bagegen finden wir um die Beit von 1270 lauter solche Namen, die wir theils höchst wahrscheinlich, zum Theil ganz gewiß für die echte Bezeichnung der in der angeblichen Urfunde von 1170 vortommenden Personen annehmen dürfen, und zwar:

a) Berenhart, wahrscheinlich felbst ein herr von Walbed, barum er Allen voraussteht; kommt in den Geschlechtsnachrichten als ein Geistlicher vor, und konnte wohl gar auch der Wernhardus de Werde, herren von Wehrd ober Chiemsen, vom Jahr 1261 feyn.

b) Hainrich, ist hochst wahrscheinlich Hainrich ber Schreiber, Chorherr zu Schliers 1293; f. v. Obernberg Ubhandl. vom Chorftift Schliers.

c) Gerweich, diesen getrauen wir uns zur Beit noch nicht zu bezeichnen.

d) Hertweich, der Zeit nach vielleicht hartweich, Probst zu Moosburg.

e) Rouger, ein Ritter; wir fagen Rudigerus miles, Officiatus in Innichen, im Jahr 1273, wo uns zur Seite steht, daß biefer Rouger wirklich als Ritter erscheint und daß es sehr naturlich ift, wenn hier in der Erbtheilung eines freisinger Ministerialen vorzüglich die Personen des Schutzstiftes Schliers, die vornehmern freisinger Geistlichen (Probst zu Moosburg) und ein freisinger Vicebom selbst, der Officiatus von Innichen, auftreten.

f) Ein Ritter der Eberhart, kommt vor im Jahr 1263 als Ministerialis ecclesiae Frisingensis, dem Taufnamen nach ein Tölz, Nachbar der Waldecker; ein Eberhard Tölzner war auch 1323 Dechant in Schliers. ueber eine deutsche Urfunde, angeblich vom 3. 1170.

g) Friedrich v. Gunterssperg, heut ju Lag Gundsperg, ein Rachbar der Waldecker.

h) Ott der Alpecher, muß Paspecher, Pastperch heißen, auch ein Nachbar. Der Gutsbesigter von Pastperch hieß im Jahr 1163 Waltmann, 1189 Friedrich, deffen Sohn (Meichelb. I, 371), der Ott von Pastperch wird also schon ber rechte für die spätere Zeit feyn.

i) Bnt Maister Dtt, dieser leidet gar keinen 3weifel. Es war herr Ott von dem Lor, Otto de Porta, Probst in Schliers, im Jahr 1281 (f. v. Obernberg a. a. O. S. 77), Meister Ott, wie man die Vorsteher der kleinen Chorstister auch zu nennen pflegte, z. B. Meister Dietrich, Probst zu Illmunster 1257. —

Den letten Angriff auf die Urtunde mogen

5) Die Aussteller felber machen, genannt Ott von Baldeat und fein Bruder Eysenreich.

Gludlicher Belfe find wir gar nicht arm an Urtunden und Rachrichten über das Geschlecht ber herren von Waldeck, die uns ihre Namen und Verbrückerungen in langen Reihen liefern. Aufer den hauptquellen, hund Stammenbuch, Meichelbeck Historia Frisingensis und Monumenta Boica, erwähnen wir auch noch der beiden historischen Stizzen v. Obernberg "Geschichte der herrschaft Waldeck in Oberbaiern," München 1804, und desselben "historische Abhandlung von dem uralten Chorstift Schliers" (in waldecker Herrschaft), München 1804. 8.

Unter dieser Gewährschaft treten wir unbedenklich mit dem Sat hervor:

,, es hat überhaupt im ganzen zwölften Jahrhundert gar keinen Eyfenreich von Waldect gegeben, noch viel weniger einen folg chen, ber ein Bruder eines Ott v. Waldect gewelen wäre."

Ein ganz alter Geschlechtename ber herrn von Balbect mar Paing: Friedericus de Paing 1140, ble Laici de Paing 1163, bei Meichelbedt; Heinricus Liber de Paing 1212. M. B. VII. 380. Die Liberi de Paing icheinen fich absichtlich von den Ministerialibus de Waldeck geschieden ju haben. - Ein Otto von Bal= erscheint allerdings in Urfunden von 1182 - 1189 bei beđ Deichelbedt, aber nicht als Bruder eines Epfenreich, fonbern eines Rudolf, welcher Lettere ebenfalls feit 1180, ja fcon feit 1163 .(Deichelbect I, 360) vortommt, wofern diefer viel altere Ru= bolf nicht vielmehr fur ben Bater bes Rudolf und Dtto anzunehe men ift. Rudolfus et Otto de Waldeck Meichelb. I, 368, 371, Rudolfus et frater suus Otto 1190. Diefer Rudolfus de Wal-deck war im Jahr 1171 mit heinrich bem Lowen bei ber Curia solennis zu Moosburg (f. Scheidt orig. Guelph. III, 514). herr v. Dbernberg S. 14 fuhrt zwar aus bem Jahre 1120 auch einen Epfenreich von Lochtirchen, Erbtammerer bes Sochflifts Frei-

Ueber eine beutsche Urfunde, angeblich vom 3. 1170.

fing, auf, ber bes Geschlechts von Balbed gewesen feyn foll. Allein er erscheint in ben Urfunden immer nur unter bem Damen Lochfirchen (M. B. VIII, 388): um's Jahr 1140 - 1153 Isenrieus de Lochkirchen, M. B. IX', 382, um's Jahr 1138 Isanrich, filius Isanrici de Lochkirchen; S. 423 um's Jahr 1147 Isanrich de Lochkirchen; tann alfo nicht ber viel jungere Eyfen= reich vom Jahr 1170 fenn, der fich auch nicht von Lochfirchen, jondern v. Balbed und einen Bruder des Dtto v. Balbed nannte. Benn sich der freisingische Hofcavalier und Hofkammerrath Prey, ein gang neuer Chronift von 1728, auf einen Dtto und Epfen= reich von Balded beruft, fo beruht bas einzig und allein mieber nur auf der auch von ihm als Beweis angeführten angeblichen Utfunde von 1170: probatio in circulo. Ein Ysemrichus de Waldock findet sich endlich wirklich zwischen den Sahren 1222 (M. B. VI, 204), 1231 und 1237 (Meichelbect und M. B. I, 382). Allein es ift nicht mahrscheinlich, fein Dafenn bis auf bas Jahr 1170 herunterzusegen; es wurde auch nichts nuten, weil er tein Bruder eines Dtto war. Singegen fommt ein Rudolfus et frater suus Dtto vor im Jahr 1212. M. B. VII, 388. Meichelbed I, 574. Ferner ein jungeter Otto, miles und Ministerialis Frisingens, ecclesiae, in ben Sahren 1268; 1276, 1278, 1281, 1288 (Meichelbect und Regest. III, 314.)

Diefer Dtto war es alfo nach allen Umftanden, ber noch einen Bruder Epfenreich gehabt, mit bem er um's Sahr 1270 bie Burg Balbed getheilt. Diefer namliche herr Dtt, ber bie Burg Bals bed getheilt, war es auch, wie hund ausbrudlich befagt, ber, laut eines Spruchs von 1301, die Schwaig zu haunsheim an das Stift Schliers verschafft. Dieser herr Ott ist Zeug in einer Ur-kunde von 1284 (hund 1, 350), wo es wortlich heißt: "Ott v. Balbech und Enfenteich fein Bruder haben die Burg Balbech getheilt. Diefer herr Dtt hat bie Schwaig zu haunshaimb gen Schliers verschaft, laut Spruch von 1301. Diefer herr Dtt ift Beug im Bertrag von 1284. Diefer Berr Dtt ber Ult, Ritter, war es auch, ber in Frepfing ein haus gehabt, um bas fich im Jahr 1290 ber Bergog von Baiern und bas Capitel ftritten. Man hat aber Unrecht, wenn man den fleißigen hund einer Ungereimts beit ober Gedankenlosigkeit darin zeihen wollte, daß er den herrn Dtt im Jahr 1170 die Burg Balded mit feinem Bruder theilen, bann im Jahr 1284 einen Bertrag bezeugen, und noch fpater eine Stiftung nach Schliers machen laßt. 21s redlicher Forscher balt er fich in ben Beitangaben lediglich an die echten Geschlechtsnachrichten, verwundert fich ubrigens uber bie fo gar alte deutsche Urfunde, nimmt fich aber wohl in Ucht, wirklich bas Jahr 1170 als dasjenige ber Theilung anzunehmen ober anzuerkennen.

Ueber eine beutsche Urtunbe, angeblich vom 3. 1170.

Rach Absterben bes herrn Ott haben sich Arnold von Balbed und Philipp von Walded um seine Berlassenschaft gestritten, bis dann im Jahr 1301 der Pfalzgraf Rudolf einen Spruch ertheilt. Weil nun im Jahre 1290 die herzoge von Baiern einer Seits und das Domcapitel anderer Seits dasjenige haus als erledigt haben einziehen wollen, wovon Otto einen Theil und Arnold einen andern besaß, so schließen wir darans, das Otto selbst keine Sohne hinterlassen; daher wurde er nach dem Spruch von 1301 beerbt:

1) von Arnold, der schon neben ihm das haus in Freisingen mit beseissen und höchst wahrscheinlich ein Sohn Eysenreichs war; 2) von Dtto, Philipp, Rudolf, Bernhard von Waldeck, Söhnen eines Philipp von Waldeck (s. M. B. V, 468), der schon 1283 betagt gewesen seyn mußte, weil er bereits für seinen Jahrstag in Beiharting sorgte, höchst wahrscheinlich der Nachsomme des Rudolfus de Waldecke, der im Jahr 1212 lebte. Philippus et Rudolfus fratres. Zu dieses Rudols's Stamm mögen auch die Wernhardi de Waldecke gehört haben. Otto et Wernhardus de Waldecke et Philippus etc. M. B. IX, 589.

Uebrigens haben biefe herren von Balbect niemals zu ben großen Grafen = ober Dynastengeschlechtern gehort. Gie heißen in bes baierischen Serolbs Johann Solland's Turnier = Reimen (bei Einzinger) nur bie gar erbarn Rnechte, und waren ubrigens und nannten fich felbst nicht anders als Ministerialen bes freifinger hochflifts, wie alle andern Gutsbefiger in ber Gegend von Dies= bach, Balded, Schliersee (Meichelbed 1, 327): Rudolfus et Otto de Waldecke, Ministeriales im Jahr 1181. Meichelbect I, 368. Otto Ministerialis 1189. ib. 380. Otto Ministerialis 1268. Otto et Wernhardus Ministeriales 1277. So werden fie auch als Beugen in den Urfunden bestimmt von den Nobilibus ausgeschleden und nachgeseht, z. E. Urfunde von 1182 bei Meichelbeck I, 371. Hii nobiles, worunter ein Steinbach, Hagenau, Liebenau, Dornberg u. f. m., dann: Hii Ministeriales: Rudolfus de Waldecke. Erft feit 1476 traten fie, auf ben Grund eines im Jahr 1444 bem Raifer geschehenen Lebenauftrags, mit Eremtions= anspruchen von ber baierischen Dberberrlichteit bervor, welche aber im Jahr 1559 von den Erben wieder anerkannt wurde. Ein ganz verschiedenes Geschlecht waren die von Waldeck in Niederbaiern und an der Ens, Ministerialen ber passauer Kirche.

Wir find also burch bie neue Entbedung bes herrn R., womit er die alten Regeln umzustoßen gehofft (S. 24), die Sache aber burch eine fluchtige und oberflächliche Ausführung nur gar zu leicht genommen, in der Wiffenschaft felbst um nichts weiter geruckt und hatten ohne jene die Muche dieser Berichtigung erspa-

Ueber eine beutiche Urfunde, angeblich vom 3. 1170.

ren konnen. Folglich bleibt es vor wie nach bestehend, daß bie ältefte beutsche Urfunde im ofterreichischen Staatsarchiv von 1270. fen, außer ber jeboch Gruber auch noch einer uns zweifelhaften von 1254 Ronig Ottofar's Landfrieden gedenkt. Mus den preu-Bifchen Rheinlanden tennen wir als die altefte eine von 1248 burch Gunther's Cod. dipl.; - aus dem furfilich auersbergi= fchen Archiv ju Thengen in Schwaben gibt uns Bapf Mon. anecd. - eine von 1251.

Im baierischen Reichsarchiv bleibt es jur Beit beim Jahr 1240, obwohl uns herr R. noch auf eine nurnberger deutsche Urtunde von 1225 verweisen will, und dann im Reichsarchiv felbft auf eine eben fo alte, aber ohne Datum! die ohne 3meifel aus, ben Jahren 1225 bis 1233 feyn werde, ba barin ein Beuge, Beroch von Framleinsberg, vortomme, den herr R. in drei an= bern Urfunden der M. B. von gedachten Jahren gefunden habe. Allein ein Gerhoch von Framleinsberg kommt auch vor vom Jahr 1207, bann auch noch 1236 (M. B. XI, 201), bann 1194 (M. B. XIV, 96), bann 1361, ib. 106. 20as folgt nun baraus? 2m mahricheinlichften, bag die belobte deutsche Urfunde vom Jahr 1361 fep? Ueberhaupt fieht man baraus und aus ber Menge Geroch be Framleinsberg in ber windberger Tobtenlifte, bag Geroch der gewöhnlichste Name diefer Familie gewesen ift.

Bas aber ben von herrn R. angeführten deutschen Schultbeißenbrief vom Sahr 1225 betrifft, der im toniglich baierischen Archiv zu Nurnberg hinterlegt fenn foll, fo ergibt fich auch bei biefem wieber Srrthum in allen Eden. Denn eines Thells befin= bet fich diefe in Stromer's Geschichte bes Reichsschultheißenamtes Nurnberg 1787 abgebructe Urfunde, fo viel man weiß, feines= wegs im nurnberger Archiv, wo fie niemals war, fondern fie ift als eine Privaturtunde in ben Sanben ber, wenn wir nicht irren, v. Ebnertichen Familie geblieben, welche fie betraf, und will fos gar jest Niemand mehr genaueve Austunft wiffen, wo fich bas wirkliche Driginal bermal befinden follte. Andern Theils ift es augenscheinlich, bag bas Datum biefer Urfunde nicht vom Sahr 1223, fondern vom Sahr 1295 war, und nothwendig feyn mußte, und daß man ftatt nainzig funf, irrig ewainzig funf gelefen habe. Denn gerade aus biefer Beit von 1295 ift ber Stadtschultheiß Konrad Efeler, vor bem der Wertrag aufgerichtet wurde, ber in einer andern Urfunde deffelben Sahrs 1295 vortommt. (Testis Conradus dictus Eseler, tunc temporis Scultetus Norimbergensis, Stiftungsbrief des Ratharinentlofters vom Sabr 1295 in Hist, Norimb. dipl. I, 193 n. 52 item A. 1300 in ben Regest. Tom. IV, daher auch ichon ber erfahrene Rathichreiber Mullner in feinen Annalen zum Jahr 1226 geurtheilt, bas Datum einer XXX.

153

154 ueber eine beutiche urfunde, angeblich vom 3. 1170.

ähntichen Urkunde des Jahres 1226, worin ein Schuttheiß Conrad Efeler vortomme, fey nicht wenig verdächtig und zu vermuthen, daß es 1296 hätte heißen follen. Nicht minder müßte das anhängende Stadtsflegel, davon man aus der frühren Beit von 1225 kein Beispiel hätte und die Namen der Geschlechter Arumsitt, Muffel, Borchtel, Zoller zu Bedenklichtsteiten Anlaß geben. Die Vorchtlin erscheinen dagegen ebenfalls mit dem Conrad Efeler in der spätern Urkunde von 1295, insonderheit aber sind die Zoleler (Joller von Brand) durchaus nicht dis zum Jahr 1225 als nürnberger Bürger hinaufzufähren, da sie sich erst zu einer viel spätern Beit, im Verdruß mit dem Bischof von Bamberg, ju die Stadt Nürnberg und bald darauf wieder nach Bamberg zurücktegaben.

Das Meußerste, was wir herrn R. einraumen tonnen, ift, bag bie Theilung, wovon feine waldeder Urfunde fpricht, nicht im Jahr 1170 vor fich gegangen, fondern im Sahr 1270, und bag es ftatt ber burch Unbebulflichteit bis Schreibers entstandenen Beits angabe Laufent Jar unt hundert Jar in den Siebenzigften Jan hatte heißen follen : Laufent Jar zewo hundert Jar u. f. m. Dergleichen Falle find bei atten Diplomen fo menig felten, bag bas Lehrgebaude ber Diplomatit VI, 465 über Die falfchen Beitanges ben ein ganzes Capitel verhandelt. Man febe z. B. in ben Rog gesten I, 20, wo eine Urfunde Ronig Arnolf's gegeben ift im Jahr 809, aber 80 Jahr ausgelaffen murben, alfo es 889 båtte beißen follen; ferner I. 383, mo eine Urfunde, bes Bifchofs Dtte zu Bamberg vom Jahr 1199 gegeben ift, was doch unftreitig 1192 ober 1194 fepn muß; bann II., 130, wo ber Markaraf heinrich von Istrien eine Urfunde ausstellt im Jahr 1203, mas nicht feyn tonnte und beißen muß 1220. In einer Bulle Papfi Innogeng H. bat feine Rangley mit Auflaffung ber Babl Derifig 1109 fatt 1139 gefest, und Freiherr von hormann in feinen Berten III, 155 berichtigt in einer Urbunde aus gund einen nämlichen Kanzleiverftoß, wo flatt 1193 gefest wurde 1173. ----Bei nachlaffigen und ichlecht beobachteten Schreibern man es ein Reichtes , baß ganze Borte, z. C. octusgesima, vigesime, triger simo, in ber Feder blieben, ober and bas emo bes Conceptes fatt und gelefen wurde, und ben gaugen Sall, ipsissimis verminis, baben wir in einer Urfunde Ronig Philipp's, Des Ruhnen von Fromtreich ganz beutlich batirt: auno millesimo et sentuagesima nona, wo der Abschreiber bas Mort ducentesime bezufügen vergeffen, elfo 1079 ftatt 1279 (Bebrgeb. VII, 472). Will in feinen Bais trågen hat als Seltenheit eine Urfunde, von 1086 angeführt, mars on aber im Datum ebenfalls, wieder nur 200, Johre fehlen und es 1286 beißen muß; und eben fo ift in ber holafcuberifchen

ueber eine deutsche Urtunde, angeblich vom 3. 1170.

Kamiliengeschichte im Datum einer angeblich beutschen Urtunde von 1226 ftatt zwainzigsten und fechsten Sahr offenbar zu lefen nainzigsten. Der sonst so genque Archivar Spies v. Plasenburg theilt in feinen archivischen Rebenarbeiten I, 142 unter bem Jahr 1207 eine Urfunde bes Ronigs Dtto von Ungern, Bergogs in Baiern, als eine große biplomatifche Seltenheit mit, ohne ju'abnen, daß die Urfunde unmöglich im Jahr 1207, fondern erft 1307 ausgestellt feyn konnte, ftatt Anno MCC Septimo ju lefen war MCCC Septimo. Inzwischen finden wir felbst noch fur bas Jahr 1270 Schrift und Sprache ber malbeder Urtunbe mehr als gewöhnlich rauh und verdorben, fo daß es wohl möglich feyn tann, es fep auch bies nicht einmal bas mahre Driginal ber Theis lung von 1270, fondern nur ein aus ben Bertaufsverhandlungen gemachter noch fpaterer Auszug, eine Notitia, woran ber herr Ertrabent ein noch in ber Kanzley vorhandenes Sigillum Eusen-Diefes anzunehmen begründet besonders auch ber rici gehånat. fonderbare Beifat bei ben Beugen : bi Briefter gewefen fint. Allo waren fie es nicht mehr, lebten nicht mehr zu ber Beit, wo ber Ertrabent bas neue Gremplar anfertigen ließ? Rouger ann Ritter, ann Ritter ber Eberhart, ann Dtt ber Afpecher; nicht bie gegenwärtige Beit bezeichnend, Ruger ber Ritter ba, fonbern ein Ritter, ein Afpecher, quondam, ber ebenfalls einmal gemefen ift, und bem man alfo auch bas bei Rittern nie fehlende Bort herr beijusegen nicht mehr nothig fand.

Rarl Seinrich Ritter von Lang.

١ . •

Laufend u. Gine Racht, p. ihre Bearbeit. , hiftor. = tritifch beleucht. 157

VII.

Laufend und Gine Racht,

und ihre Bearbeitungen, hiftorisch = fritisch beleuchtet.

1. Les Mille et une Nuits, contes arabes, traduits en français (par Antoine Galland). Paris 1704 - 1708. 12 Vol. 12 *).

2. Tales. Anecdotes and Letters translated from the Arabic and Persian. By Jonathan Scott. Shrewsbury 1800. 8. (p. 1-198).

5. Les Mille et une Nuits, traduits en français par M. Galland;

*) Spätere Ausgaben ebenfalls in zwölf Duobezbandchen find zu haag erschienen im Jahr 1714, 1731 und 1746.

Nouvelle édition corrigée. Paris 1773. 8 Vol. 8., welche Zuss gabe hier benust ift.

Aus ber Galland'ichen französischen Uebersegung find zunächft folgende hervorgegangen :

Novelle Arabe divise in mille ed una notte. T. 1 - 12. Venezia 1722. 12.

Arabian nights, entertainments, consisting of one and thousand stories. London 1796. 4 Voll. 8.

Arabian Tales. London 1769. 4 Voll. 12.

Arabian Nights Entertainments: consisting of one thousand and one Stories: related by the Sultaness of the Indies etc. Translated from the Arabian Manuscript into French by M. Galland, of the royal Academy of Paris, from which this translation is taken. Vol. 1. 2. 3. Cooke's edition. Embellished with superb Engravings. London: printed for C. Cooke. N. 17. (ohne Jahrz.). 12.

Im Befentlichen (leichte Abweichungen und fleine Bertauschungen bes Ausdrucks tommen nicht' in Betrachtung) ftimmt biefe Ueberfegung mit ber oben Rr. 4 aufgeführten Scottifchen Ueberfegung überein. Die beiges fügten furgen Anmertungen find aus Galland entlehnt. Das erfte Bands chen enthält 165 Rachte. Das zweite Bandchen erftrectt fich von ber 166ften Racht bis zum Schluffe ber History of Ganem ober Vol. 4. pag. 101 ber Scott'ichen Ausgabe. Das britte Bandchen begreift bie ubris gen ber Galland'ichen Dolmetichung.

Die Taufend und Gine Racht u. f. m. nach dem Frangofifchen bes orn. Galland in's Deutsche überlest mit einer Borrebe frn. Salander's gebruckt zum andern Mahl. Leipz. 1712. 4 Theile in 8.

Eine andere Ausgabe diefer ichleppenden und unbefriedigenden Ueberfegung ebend. 1759 in 12 Theilen. 218 ben Berf. nennt Berndt: "Nonnullae in opus Arabicum, quod inscribitur: Mille et Una Noctes, animadversiones collectae." Vratislaviae 1817. 4., p. 13. Aug. Bohfe, Professor ber Ritter = Atabemie zu Liegnis.

Taufend und Eine Nacht, arabische Ergählungen aus dem Franzöf. aberi. von Joh. heinr. Bos. Bremen 1781 — 1785. 6 Bände in 8. XXX.

continués par Mr. Caussin de Perceval, Professeur de Langue Arabe au Collège Impérial. Tome 1-9. Paris 1806. 12.

- 4. The Arabian Nights Entertainments, carefully revised, and occasionally corrected from the Arabic. To which is added a Selection of new Tales, now first translated from the Arabic Originals etc. By Jonathan Scott. In six Volumes. London 1811. 8.
- 5. Les Mille et une Nuits, contes arabes, traduits en français, par Galland: nouvelle édition revue, accompagnée de notes, augmentée de plusieurs contes traduits pour la première fois, ornée de 12 gravures, et publiée par M. Edouard Gauttier. Tome 1-7. Paris 1822 - 1824. 8.
- 6. *) Der Taufend und Einen Nacht noch nicht überseter Mährchen, Erzählungen und Anekdoten, zum ersten Male aus dem Arabischen in's Französische überset von Joseph von Hammer, und aus dem Franz zösischen in's Deutsche von Aug. E. Zinserling, Professor. 3 Bande. Tübingen 1823 — 1824. 8.
- Taufend und Eine Nacht. Arabische Erzählungen. Jum ersten Mat aus einer tunesischen handschrift erzähzt und vollständig übersetzt von Mar. habicht, F. h. von ber hagen und Rarl Schall. 15 Bånd= chen in 12. Breslau 1825.
- The Arabian Nights Entertainments, consisting of one thout sand and one Stories, complete in one Volume. With Engravings. Leipsic 1827. Roy. 8.

I.

Einleitung.

In jener Nacht floh ben König der Schlaf und er fprach: ho= let bas Buch der Denkwurdigkeiten und der Tagesereigniffe; und fie wurden vorgelefen dem Könige.

Diese im Buche Esther Cap. VI, 1 uns aufbewahrte wichtige Nachricht lehrt beutlich, baß bereits mehrere Jahrhunderte vor Ehristi Geburt persische Könige, um die Langeweile der Schlassosigkeit zu verscheuchen, zu Chroniken und Erzählungen aus der Bergangenheit ihre Zuflucht genommen: an sie werde der Faden geknupft, den wir durch die nachstehende Entwickelung fortzuspinnen versuchen wollen.

*) Gine englische Uebersteung ist unter bem Xitel erschienen: New Arabian Nights Entertainments, selected from the Original Oriental M. S. by Jos. v. Hammer and now first translated into English by Rev. George Lamb. 3 Voll. 8. London 1826.

und ihre Bearbeitungen, hiftorisch = fritisch beleuchtet.

Sehr frühe erscheinen in der assatischen Seschickte ben ausbrücklichen Zeugnissen der Bibel zusolge eigene Historiographen, welchen das ausgezeichnete Geschäft, die merkwürdigsten Vorfälle und Begebenheiten, sowohl angenehme als unangenehme, sowohl mit Gegen als mit Ungluc beladene, unter jeder Regierungspesriode schriftlich aufzuzeichnen, anvertraut war, und zwar immer in vornehmer Begleitung als die ersten Staatsbeamten. 3. B. nach 2 Sam. VIII, 16. 24; 1 Chron. XVIII, 16. unter der herrschaft David's, und nach 1 Kön. IV, 3; 2 Kön. VIII, 37 (vergl. Jef. XXXVI, 3. 22), und nach 2 Chron. XXXIV, 8, als Salomo, histia und Josijah das Scepter führten.

Solche wechseinde Urtunden lieferten, weil fie in Ausschmutztung, Uebertreibung und dichterischer Einkleibung bem herrschenben Geschmack sich auschmiegen mußten, dem Niedergeschlagenen und Unmuthigen gewiß manchen erheiternden und zerstreuenden Stoff, zumal wenn der Vorlesende ber gludtlich getroffenen Auswahl durch paffende Zuthaten eigener Erfindung einen neuen Reiz zu verleihen verstand.

Auch Erzählungen, Abenteuer und Anekoten, die aus ber Frembe gewonnen ober burch Reisende verbreitet worden, mochten, wenn sie die Aufmerksamkeit des lauschenden Königs gefesselt hat= ten, als willsommene Bereicherungen zu gleichem 3wecke in besonberen Sammlungen aufbewahrt werden.

Für jene Thatsachen und biese Bermuthung reichen unsere Tausend und Eine Nacht, auf die ich mich hier beschränken will, an Stellen, die bisher vollig unbeachtet geblieben sind, die erfreulichste Bestätigung dar.

Nehmen wir die breslauer Uebersetung zur hand, fo horen wir II, 177 den Chalif harun 21 Raschib feinem Westr Giafar die Worte zusläuftern: "Bringe die drei Kalender zu dir, und morgen zu mir! Ich will ihre Geschichten aufschreiben lassen, fie verdienen wohl einen Plat in den Jahrbuchern meines Reichs."

Der Sultan (vergl. III, 120) war über die Erzählung die= fer Geschichte so erfreut, daß er sie umständlich aufzeichnen ließ, um sie auf die Nachwelt zu bringen, welchen Besehl derselbe bei einer andern Gelegenheit (ebendas. S. 166) aus gleichem Bewegs grunde ertheilte.

Der König, lesen wir V, 92, rief aus: "eine so außerorbentliche Geschichte verdient der Nachwelt überliefert zu werden, und nachdem die Urschrift davon in den Archiven meines Reichs niedergelegt worden, will ich sie öffentlich bekannt machen, damit sie aus meinen Staaten sich auch in andere verbreite."

Der Chalif — f. VIII, 194 — fand übrigens diefe Geschichte fo außerordentlich, daß er einem berühmten Geschichtschrei-

12 *

ber Befeht gab, fie umständlich aufzuleten. Sie wurde hernach in feine Schatzammer niedergelegt, von wo aus sie später durch mehrere Abschriften der Welt bekannt geworden ist: und ebendaf. S. 316 sprach Harun Al Naschib: "ich will, daß du diese Geschichte meinem Schatzaufseher erzählest, damit er sie schriftlich aufsehen lasse und sie in meinem Schatze neben den Diamanten aufbewahre."

Detfelbe Chalif ließ X, 321 einen feiner Schreiber herein= kommen, worauf Afem feine Geschichte begann; die Erzählung erregte feine Verwunderung bergestalt, daß er dem Schreiber befahl, "ja nichts auszulassen und keinen Umstand dieser wunderbaren Abenteuer zu verändern."

"Es lebte, erfahren wir XI, 164, einst ein Sultan, ber, ats er eines Abends sehr niedergeschlagen war, nach seinem Wester schickte und zu ihm sprach: "Ich weiß nicht, warum mein Gemuth so traurig ist. und es schlt mir etwas, was mich ergögen könnte. — Ich habe einen Freund, versetzte der Wesser, ver viel Seltsames erlebt hat und eine Menge erstaunlicher Geschichten zu erzählen weiß. Soll ich ihn rufen lassen? — Sobatb als mög= lich, antwortete der Sultan. Der Minister ging und benachrich= tigte seinen Freund, daß der Sultan ihn zu sehen wünschte. Als er erschienen war, redete ber Chalif ihn mit den Worten an; Mahmud Ulhyamen, mein Geist ist unmuthig, und da ich höre, daß du viele seitsame Seschichten weißt, so bitte ich bich mir zur Ergöhung einige zu erzöhlen!"

Un einer andern Stelle ebend. S. 206. "In Aegypten lebte einst ein reicher Emir, ber in einer schlassofien Nacht nicht wußte, was für ein Mittel er anwenden sollte, um die traurigen Gedanten, die ihn qualten, zu vertreiben. Endlich siel ihm ein, nach einem seiner Holseute zu senden, der ein munterer Gesell war, " und er sagte zu ihm, als er gekommen: Mein Busen ist diese Nacht, ich weiß nicht warum, ungewöhnlich unruhig, und ich wunsche, das bu mir irgend eine unterhaltende Geschichte ergablest."

"Der Fürst gahnte (XII, 237), und haram ergriff die Gelegenheit ihn zu fragen: Willst du, daß ich dir zum Zeitvertreib eine Geschichte erzähle, da, wie ich sehe, der Schlaf von dir gewichen ist?"

Erzählungen finden wir unter die gesellschaftlichen Bergnu= gungen gerechnet XIII, 45 in der Bemerkung: "Nach der Mahl= zeit fingen wir an, Geschichten zu erzählen und Lieder zu fingen."

Buweilen hatten Fürsten mehrere Erzähler in ihrem Golde, wie außer XIV, S. 199, auch S. 261 berichtet wird: "Der Chalif harun Al Raschid, welcher in Bagdad refidirte, hatte unter feis nen nächtlichen Erzählern einen gewiffen Abballah ben Nafe gang

und ihre Bearbeitungen, hiftorisch = tritisch beleuchtet.

besonders ausgezeichnet, und konnte ihn fast gar nicht entbehren. Als nachtlicher Erzähler des Fürsten der Gläubigen war er (S. 263) wohl fahig, seine Freunde mit den reizendsten Geschichten zu unterhalten, ihnen die niedlichsten Verse herzusagen und die intereffantesten Begebenheiten mitzutheilen. Sein Ruf erscholl bis zum Könige Samhour, dem Beherrscher von Kaschamar in Indien. Dieser schickte nach ihm und ließ ihn zu sich einladen. Uls er vor dem Könige erschien, empfing ihn dieser auf eine höchst ausgezeichnete Weise, und der Dolmetscher erhielt Besehl (S. 264), ihm Folgendes zu fagen:

"Der Konig Gamhour hat von bir Kunde erhalten und ge= hort, daß du ein vortrefflicher Gesellschafter und ein angenehmer Unterhalter seyest. Er wünscht dich bei sich in diefer Eigenschaft anzustellen, damit du ihm Erzählungen und Begebenheiten mit= theilest, die ihn aufheitern können." Abdallah ben Nafe nahm dieses Anerbieten dankbar an und erfüllte den Wunsch des Ko= nigs zu dessen volliger Jufriedenheit,

Der König hatte einen fehr schönen und liebenswürdigen Sohn, beffen (S. 265) Lieblingsvergnügen war die Unterhaltung burch Verse, burch Erzählungen und Geschichten. Er hatte sich angewöhnt, jedesmal wenn der König schlafen ging, die Stelle seines Baters einzunehmen und Ubdallah zu bitten, ihn mit Er= zählungen zu unterhalten. "Ich wünschte sehr," sprach er eines Abends, "daß du mir etwas ganz Außerordentliches erzählen möch= test, vorzüglich solche Geschichten, worin Geister in die Ereignisse ber Menschen eingreifen u. f. w."

Welche Wirkungen man von solchen Unterhaltungen er= wartete, lehrt auch das Beispiel des Königs Abbaas, Beherrschers von Jemen u. f. m., der, als er nach XV, 59 feinen Sohn eine geraume Zeit mit niedergeschlagenen Augen dasigen sah, einen heftigen Kummer bei demselben vermuthete, und daher den anwesenden Gesellschaftern befahl, daß sie emige Geschichten erzählen möchten.

Die in den vorstehenden Beilen aus einzelnen Bånden der breslauer Ausgabe gesammelten Nachrichten über den hang der Affaten zu Erzählungen finden wir durch eine Reihe von Scenen bestätigt, welche uns die hammer-Binferling'sche Uebersehung in rascher Folge vorführt.

"Es herrichte einmal (Bb. II. S. 300) in Choraffan ein Rosnig, ber ein großer Liebhaber von Poesseen, Mahrchen und Geschichten war und diejenigen reichlich belohnte, die ihn mit dergleichen erfreut hatten. Besonders wenn es ein Fremder war, überhaufte er ihn mit königlichen Geschenken. Er gab ihm ein kostbares Kleid und eine Börse mit hundert Goldstücken angefallt, wenn er nur einigermaßen mit bem neuen Dabrchen gufrieden war.

Einer ber berühmteften Mabrchenergabler ber bamaligen Beit bieg haffan. Ihn ließ ber Ronig rufen und fprach: "ich liebe (S. 301) bie Mahrchen mehr als jemals, und wenn bu mir eins erzählift, welches mir gefällt, fo will ich bir Landguter, Schloffer und vielleicht fogar bie Stelle eines Befirs verleihen." Das bu begehrft, will ich erfullen, erwiederte haffan; nur bitte ich mir Die Frift eines Jahrs ju gestatten, wo ich bann nicht verfehlen werbe ein Mahrchen ju ergablen, bas alle andere an Schönheit übertreffen foll. Bu biefem 3wede befahl er funf feiner Mam= lucten, alle Ronigreiche ber Erbe ju burchftreichen und bie beruhm= teften Dichter, Mabrchenerzähler und Gelehrten aufjusuchen. Der eine ging nach Indien, der andere nach China, der dritte nach Perfien, ber vierte nach Transopane und ber fünfte nach Sprien. Die vier erften Abgesandten tamen (G. 302) nach neun Mona= ten mit ber nachricht zurudt, bag fie nur gang gemeine Mahr= chenerzähler angetroffen hatten, bie nur bie feit Jahrhunderten fcon befannten Dabrchen abzuleiern verftanden, aber bas verlangte Mahrchen nicht tennten. Der funfte, ber auf feiner Reife nach Syrien in Damastus angekommen war, war gludlicher in feinen Unternehmungen. Sier hatte er Gelegenheit, mit einem ber erften Mahrchenergabler ber Stadt Befanntichaft ju machen, ben er aus bem Rreife ber Berfammlung, mo er ein Gefchichtchen unter lautem Beifall vorgetragen hatte, auf die Seite zog mit ben Worten : tennft bu bas Mahrchen von Konigsteule und Bun= berschönchen? "Wer hat bir, fragte (G. 303) ber Dahrchener= jabler, Runde davon gegeben? und fur wen verlangst du daf= felbe ?" Fur meinen herrn, antwortete der Mamlud, ber mich fehr weit ausgeschickt hat, um es aufzusuchen und gut ju bezahs len, wenn ich fo gludlich fenn follte es ju erhalten. "Sey ohne Sorgen," fuhr ber Dahrchenerzähler fort, "ich tann bamit aufwar= ten, nur ift es feins von ben Dabrchen, die man offentlich und der gangen Belt ergählt. Ich gebe eine Abichrift bavon nicht un= ter hundert Goldftuden weg und zwar immer nur Einer Derfon. Bugleich mußt bu mir fchworen, daß bu es weber Beibern noch Stlaven noch Rindern noch Schwachköpfen noch heuchlern er= gablen willft. Fur diefe funf Claffen von Denfchen ift es nicht geeignet, fonbern fur Minifter und Ronige, fur Befire, Sultane, Dichter und Gelehrte." Diefes versprech' ich hiermit feierlich, ent= gegnete ber Mamlud, und lege zu ben verlangten hundert Goldftuden noch zehn freiwillig hingu.

Um folgenden Morgen ging ber Mamlud wieder ju dem-Mahrchenerzähler. Diefer verschloß fein Bimmer, zog aus einem

und ihre Bearbeitungen, hiftorifch = fritifc beleuchtet.

Schranke das Manuscript, worin das Mährchen fand, und nachdem er sich (S. 304) die 110 Goldstücke hatte auszahlen und das Versprechen, die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung, erneuern lassen, händigte er ihm dassellte ein zum Abschreis ben. Uls die Arbeit in sieben Tagen beendigt war, nahm der Mamluck von dem Mährchenerzähler Abschied und kehrte nach Chorassan zurück.

Als haffan bie icon bezweifelte Rudtehr bes Mamluden erfahren und von dem gludlichen Erfolge der Reife fich uberzeugt batte, war er fast trunten vor Freude und uberhäufte ihn mit Ehrenbezeugungen und Wohlthaten. Sierauf fcbrieb er felbft bas Rabrchen auf bas feinfte Papier mit goldenen Lettern und in einer Art ab, bie murbig war, einem Ronige uberreicht zu werben. 216 ber bestimmte Lag erschienen war, eilte er nach Sofe, anzeis gend, daß er bas iconfte aller nur bentbaren Dabrchen mits bringe. Der Ronig ließ alfofort bie Befire, bie Emire, bie Diche ter und bie beruhmteften Gelehrten zufammentommen, und in biefer erlauchten Berfammlung las haffan fein Mabrchen por. Der Beifall, ben es erhielt, war außerordentlich, alle Buborer und befonders der König waren bavon gang bezaubert. Das Manufcript felbst wurde in der Schattammer des Königs niedergelegt, und man holte es allemal baraus hervor, wenn man kein anderes Mittel mehr wußte, dem Ronig die Langeweile zu vertreiben." Der Inhalt biefes bewundernswurdigen Mahrchens ift G. 305 - 356 Dem Genuffe unferer Lefer fur einen geringern Preis zur gefällis gen Beurtheilung bargeboten.

Auch diefe Sammlung belehrt uns Bb. III, 346, daß die Freuden der Tafel durch wißige Einfälle und Mahrchen gewürzt wurden,

Eine neue Bestätigung dieses assatischen Geschmacks und zwar aus der Periode der Challsen erhalten wir in einer derwandten Schrift: "Rosenbl. Erstes und zweites Fläschchen." Tubing. 1813, von Jos. v. hammer. 3. B. Bandch. II. S. 34; "Hedschadsch hatte eines Ubends große Gesellschaft. Dessenungeachtet empfand er keine geringe Langweile und sprach zu Chaled, dem Sohne Garfass: Geh' in die Moschee und suche uns Jemanden, der durch Erzählungen die Zeit kurze. Es ist eben Gebetstunde, und es kann dir nicht fehlen, deinen Mann zu finden. Chaled ging in die Moschee, grüßte den ersten jungen Menschen, der ihm aufstieß, und lud ihn ein, sich mit ihm in den Pallast zu begeben. Der Jungling nahm die Einladung an und sie traten beide in den Gesellschaftssaal. Lieft du den Koran? fragte hedschabsch den Fremden. Ja, und ich weiß ihn auswendig. Bist bu mit den arabischen Dichtern bekannt? Ja — und er recitirte einige

ber schönften Stellen. — Und bist bu bewandert in der Geschichte? — Bom Anfange bis zum Ende, war die Antwort. — Run da es dir, wie ich sehe, an Wohlredenheit und Sachkenntnis nicht sehlet, so erzählte uns Etwas; indessen bereitet man dir zum Lohn eine Sklavin und viertausend Dirhem. Des Himmels Segen über den Chalisen und seinen Statthalter, antwortete der Jungling, ich wüste nichts Außerordentlicheres zu erzählen, als meine eigene Geschichte. — Nun so erzähle dieselbe der versammelten Geschichten u. s."

"Du weißt, Mesrur, sprach (S. 150) ber Chalif Harun Al Raschid, was der Prophet gesagt: Mein Bolk erfreuet sich dreier Dinge. Es freut sich zu schnen, was es nie geschn, zu hören, was es nie gehört, zu wohnen, wo es nie gewohnt hat. Wenn du nun in Bagdad Etwas kennst, das ich noch nicht geschn oder gehört, einen Ort, den ich noch nicht besucht habe, so las mich damit Bekanntschaft machen. Mit deiner Erlaubniß, Fürst der Rechtgläubigen, will ich in den Vorsaal hinausgehen und sehen, oh kein Fremder da ist, der Etwas zu erzählen wisse, was du noch nie gehört. — Thue so, das ist ein gescheiter Einfall, Mesrur. Der Vorsteher des Harems ging hinaus und kam bald darauf zu= ruck mit Oschemil, dem Dichter.

Dichemil kußte die Erde vor ben Jugen des Chalifen und sprach: Heil dir, Jurit der Rechtgläubigen, Schutzer des Glaubens u. f. w. Der Chalif gab ihm den Gruß zuruck, befahl ihm, fich niederzuseten und eine schone neue und ruhrende Geschichte zu erzählen. Soll ich erzählen, fragte der Dichter, was ich durch Sagen gehört und vernommen, oder was ich in eigener Person geschen und bezeuget? Besser ist, antwortete der Chalif, was vom Auge geschen, als was vom Ohre gehört wird.

harun feste fich auf fein Sopha von rothem gold gesticktem Damaste, legte die Fuße auf einen Polster, stuchte die Arme auf awei andere und fagte: beginne nun mit der Erzählung u. f. w.4

"Erzählt mir (G. 232) ein Geschichtchen wider ben Schlaf und wider bie Langweile, sagte ber Chalis Mamun eines Tages zu Mesrur, bem oberstien Auffeher bes harems. Fürst ber Rechtglaubigen, antwortete Mesrur, für jest fällt mir nichts bei, was beiner Majestät würdig wäre; boch bring' ich bir einen alten Sklaven vom hofe beines Baters, in bessen Gesellschaft dir die Zeit nicht lang werden soll. Der alte Diener ward vorgeführt, füßte breimal die Erbe vor ben Füßen des Chalifen und begann folgende Erzählung u. f. w."

Aber nicht nur in Arabien, in ber Turfei und in Aegopten,

und ihre Bearbeitungen, hiftorifc = fritifc beleuchtet.

fondern auch in Persien *) und Indien **) find Erzählungen und Mährchen ein beliebtes Ergögungsmittel; vorzüglich jedoch ift diefe Borliebe für dergleichen Unterhaltungen unter den Arabern sowohl in der Bergangenheit ***) als auch in der Gegenwart von aufmerksamen Beobachtern entbedt worden.

"Man mag," berichtet nämlich herr von hammer in ber Bors rebe ju bem erften Band ber beutschen Ueberfegung, "ben Tigris binab = ober den Dil hinaufschiffen, man mag die Buften von grat ober bie reizenden Ebenen von Sprien burchreifen, man mag fich in bie Thaler von hebsjas ober die gludliche Abgeschiedenheit von Jemen begraben, überall wird man Ergahler finden, an beren Erzählungen der Bewohner blefer Gegenden fein größtes Bergnus gen findet. Man trifft fie in ben Belten des Beduinen und in ber hutte bes Fellah an, in ben Raffeehaufern auf Dorfern und in den Raffeehaufern von Bagdab, Salep, Damas und Caire. Benn bie glubende Sige bes Mittags einen Stillftand in Reifen und Geschäften nothwendig macht, versammelt fich bie Rarawane ober bie Menschenmenge bes Martts unter einem Baum ober in einem Raffeehaufe, um mit aufmertfamem Dhr an einem Ergabs ter zu hangen, der feine Buborer mehrere Stunden lang burch feine Ergablung in Erstaunen fest, ruhrt und erheitert, und bann auf einmal bie Erzählung an ber intereffanteften Stelle abbricht, um fie in ber Ruhle bes Abends wieder aufzunehmen."

In ben hauptstädten machen diese Erzähler eine eigene Corporation aus und find, wie alle andern Gewerbe, einem Scheich unterworfen ****).

In diefe Schilderung schließen sich bestätigend und weitere Aufklärungen ertheilend diejenigen Nachrichten an, die mehrere

*) Sergi. The Persian Moonshee. By Francis Gladwin. Calcutta 1801. 4. Part the second pag. 58.

**) The Tale of the Four Durwesh translated from the Oordoo tongue of Meer Ummun of Dhailee. By L. F. Smith. Calcutta (1818?) pag. 143.

***) G. Jos. v. Hammer's "Geschichte ber fcohen Rebetunste Perftens." Bien 1818. 4. C. 8. "Mohammeb, welcher ben hang bes neugierigen und mußigen Beduinen zu Mabrchen und fabelhaften Sagen tannte, verbot feinem Bolle ausbrücklich die persischen Mahrchen, aus Furcht, das ife aus Borliebe bafür sein Gesets verlassen, ober die in bem Koran enthaltenen biblischen Geschichten mit diesen Mahrchen vermengen mochten."

****) Bergl. Richardson's Ubhandlung über Sprache, Literatur und Sebräuche morgenkändischer Boller, nach der beutschen Uebersegung. Lp3. 1779. S. 125, und The History of the Mahometan Empire. By Murphy. London 1816. gr. 4. pag. 237. 238.

geachtete Belfebelchwiber ber neuen Zeit aus bem Rreife ihrer Erfahrungen, ble fle in ber Levante *), in Syrien **), in Aegypten ***) und in Marokto ****) zu machen Gelegenheit gehabt, in långern ober kurern Ergablungen gespendet haben. Hier sehen wir balb wandernde bald einheimische Ergabler durch geborgte und felbstersundene Sagen und Rährchen in Stäbten und Dörfern, im Breien und in Sufern, in öffentlichen Gesellschaften und in Pulvatzielen bie Neugierde zahlreicher Zuhörer unter häufigen Unterbrechungen burch begleitendes Mienenspiel und laute Beifallsbesungungen angenehm beschäftigen.

Ju an bem Defe von Perfien befindet fich, wie Malcolm +) berichtet, ein eigener Gefchichterzähler in ben Dienften Gr. Maje= Rat, ber aber, um feinem Poften ju genugen, feine geringen Zateute und Fortigfeiten befiten burfe. Solche Mabrchenergabler. worunter ber Dennifch Suffer in Schiras ju feiner Beit ber vors züglichfte war, entwickelten zuweilen, wie wir ans bem Munbe Dicics englischen Selehrten erfahren, eine feitene Sunftfertigkeit: bald trugen fie mit ihrer naturlichen Stimme eine einfache Erzählung vor, bald nahmen fie den rauhen Ton des beleidigten Ge= bieters an, bald wußten fie bie Leibenschaften, bie fie aufgeregt batten, burch bie garteften Tone weiblicher Sanftmuth ju milberu. Die Aufgabe, die fie ju lofen hatten, mare aber auch feine ge= Er muffe nicht nur bie besten alteren und neuern Gerinae. fchichten tennen, fondern er muffe auch burch paffenbe Erweites rungen, fepen fie nun aus fremden Stoffen entlebnt ober aus eis genen Erfindungen gefloffen, benfelben immer neue Reize zu ver= leihen im Stande feyn. Er muffe von den iconften Stellen ber beliebteften Dichter an fcidlichen Stellen einen zwechmäßigen Ge= brauch ju machen verstehen.

Jener hofbeluftiger, ber sich stets in ber Begleitung bes Rosnigs befände, fey — versichert Malcolm — ein erheiternder Ge= fellschafter; er habe, feinen Erzählungen lauschend, oft die Beschwer= lichkeiten ermubender Reisen vergeffen. Mit feiner Benutzung die=

*) G. Clarke's Travels in various Countries of Europa, Asia etc. T. II. Second Edit. London 1813. pag. 701-704.

**) Ruffel's Raturgeschichte von Aleppo, übersest von Smelin. 286. I. Göttingen 1797. 6. 200. 201.

***) Notes during a Visit to Egypt, Nubia etc. London 1823. 8. pag. 168.

****) Brund's Bersuch einer fystematischen Erbbeschreibung u. f. w. 30, VI. G. 124.

+) Sn feiner History of Persia etc. Vol. II. London 1815. gr. 4. pag. 552-554.

und ihre Bearbeitungen, hiftorisch = tritisch beleuchtet.

fer persischen Sitte läßt baber Jakob Morier seinen hethen (siehe Jabschi Baba's Ubenteuer nach der beutschen Uebers. Ih. 1. S. 180. 186) seine Geschstlichkeit als Erzähler auf einem wohlgewählten öffentlichen Plate zum Vergnügen und Erstaunen der gaffenden Menge entwickeln; und Ih. II, 298 führt er, demselben Nationalgeschmack huldigend, in eine bunt zusammengesette Gesellschaft von Reisenden, wo ein lustiger Erzähler die Beschwerden und die Langweile einer Reise durch eine Salzsteppe zu verscheue den verstand. Die Erzählung selbst wiederholt Habidi Baba aus dem Gedächtniffe, zum Vergnügen der Lefer in der Geschichte des gebackenen Kopfs. S. 318 – 361.

Sinlanglich unterrichtet über bie allgemeine Berbreitung der beliebten Erzählungen und Mahrchen unter Mohammedanern und ben verschiedenften Bolfern Uffens, die mir von den alteften Beis ten bis auf unfere Lage bisher ju entbeden Gelegenheit gehabt haben, wollen wir nun ben Urfachen biefer beim erften Blick aufs fallenden Erscheinung nachzuforschen fuchen. Nicht ber Inhalt allein, in bem aber ber gewählte Stoff nicht nach ben Forberuns gen unferer Runftrichter überall zweckmäßig geordnet und bis ju bem festgesetten Biele in handlung und Schilderung auf eine bem entworfenen Plane entsprechende Art burchgeführt erscheint -- benn einen folchen gang ungulaffigen Maafftab verbitten fich biefe Bebilde der Wahrheit und Dichtung - reicht uns den gewünschten Schluffel zur Aufklarung bar. Nicht bie eigenthumlichen Geftals ten in ber wirklichen Welt und in bem Geifterreich, die ber gans besfitte und bem nationalgeschmach ftreng fich anschmiegend in bunter Ubwechslung hier bem Blic und der Phantafie vorübergauteln, *) - find es alfo allein, welche eine befriedigende Antwort auf bie vorliegende Frage ertheiten. Nein, bie burch Sinnbilder und Personificationen alles anschaulich belebende Darstellung bes Erzählers, die in Pracht und Glanz vorzüglich hervortretende, die Sinne besonders ergogende, gang eigenthumliche Farbengebung bes Ausbruds, bie in einer bald leiferen bald bichteren Berfchleierung fich offenbarende Einkleidung, turz bas ganze ben morgenlanbis fchen Geisteswerken, fie mogen bie Vergangenheit fchildern ober bie Gegenwart malen, fie mogen den Berftand zum Nachdenten zu reizen ober bas herz und die Gefühle zur Theilnahme zu wecken ober die Thatigkeit der Phantafie aufzuregen bestimmt fenn, in ftarkern und fchmachern Bugen aufgebruckte Nationalge= prage find nicht minder wichtige Borguge, Die erft ben verschiede=

*) Eine genanere Entwickelung bleibt einer eigenen Charakteristik der 1001 Racht aufbewahrt, die uns unten an einem bequemern Ort in einem besondern Capitel beschäftigen wird.

nen Urten von Unterhaltungen, welche in ben Ergählungen ber 1001 Nacht uns bargeboten werden, ihren mabren Berth in ben Augen bes Affaten fichern. Bald erfullen funftlos geschlungene Allegorien in ihrer Boberes andeutenden Beichensprache einen überrafchenden Sinn gur fruchtbaren Anwendung, ober eine Boftliche Lehre zur Uebung bes Machdentens; bald beleben verähnlichende Gleichniffe und verfinnlichende Beispiele ben Bortrag mit ergreis fenden Bugen; balb entwickelt eine eingewebte Parabel aus einer erdichteten Erzählung ober aus einem gludlich gemählten befondern Ralle Die Babthelt eines Gabes ober Die Rtaft einer Lehre in eis ner gefälligen Dalerei; bald fpenden fprechende und bandelude Thiere in einer afopischen gabel Lehten ber Sittlichkeit und ber Rlugheit zur Beschämung, Barnung und Befferung; bald Enus pfen Apologen an bie mannichfaltigften Wahrnehmungen in ber Pflangenwelt und in ber unorganischen Matur feinfinnige Ergebniffe bes nachdentens und ber Beobachtung, um das Betragen bes Denfchen zu regeln und ihm reichen Stoff zu heilfamen Betrachtungen gleichsam als einen Sittenspiegel zuzuführen. Eingefügt finden wir jugleich einzelnen Erzählungen Dentfpruche, Erfahrungs= fase und Lebensregeln in ergreifender, bem Gebachtniffe leicht fich einprågender Rurge, in einer garten bilblichen Sulle ober in einer fpruchwortlichen Form abgefaßt ; ja Rathfel als Opiele bes Ocher= ges und als Uebungen des Scharffinnes feben wir in gefellichaftlichen Rreifen und in glanzenden Berfammlungen bie Unterhaltung beleben und ben Betteifer in auflofenden Berfuchen befeuetn. Zuch verftehen mehrere Erzähler, denen wir in 1001 Racht begegnen, burch eingefabelte Berfe, fie mogen nun einem gunftigen Augenblicke ihre Entstehung verdanken ober von einem fremden Dichter entlehnt feyn, ihren Bortrag ju murgen und die Theilnahme ber Buborer mit einem im Drient vorzüglich beliebten Reiz= mittel aufzuregen.

Beifplete zur Bestätigung ber versuchten Entwidelung bieten bar die breslauer Ausgade 38d. I. S. 27-37, 145-146, 151; v Bd. III. S. 83-85; Bd. V. S. 192-193; Bd. XI. S. 5-16; Bd. XIII. S. 104-110, 131-134, 138-141; 9d. XIV. S. 67-68, S. 139-141; Bd. XV. S. 158, 241, und die Hammer-Zinferling'sche Uebersetung Ib. I. S. 80-86, 140, 153, 162, 163, 182, 215-258, 313, 314; Ib, II. S. 6-8, 14-15; Ib. III. S. 157-159, S. 228 stad., 241-251, 252, 257, 271-273.

Ausschmückungen der Rede durch kleine Gebichte und ein= zelne Berse nachzuweisen, möchte überstülfig scheinen, da sie an un= zähligen Stellen und häufig in manchen Erzählungen auf jeder Seite in beiden Sammlungen dem Blicke sich aufdringen.

und ihre Bearbeitungen, hiftorisch = tritisch beleuchtet.

Ju biefen finnreichen Dichtungen, in biefen bildichen Einkleidungen und Blumengewinden von Sittenlehren und Kernsprüchen, welche hinsichtlich der Perser der Ausmerksamkeit Herodot's Buch I. Cap. 41 und Strado's Buch XV. Cap. 14 nicht entgangen sind, spiegelt sich der alterthumliche Geist Assens mit unverkennbaren Bügen ab. Wer erinnert sich nicht der köstlichen Denkmäler, die das alte Testament uns Buch der Richter Cap. 9, 8 — 15, C. 14, 12 fig., 2 Sam. 12, 1 — 4, 1 Kön. 10, 2 fig., 2 Kön. 14, 9 und in der Sammlung der Proverdien aufbewahrt hat; wem vergegenwärtigen sich hier nicht die unvergleichtichen stittlich-religiösen Belehrungen Christi in Bild und Spruch, denen unser Nachdenken und unser herz so gern sich zuwenden?

Die arabischen Unterhaltungen ber 1001 Nacht in ber gezeichneten Ausdehnung eröffnen uns also einen Blick in die fruchtbaren und mit besonderm Eifer bebauten Felder der Literatur, worin Araber, Perfer, Turken, Indier und felbst Juden sich von jeher thätig gezeigt haben.

Beschränken wir uns zunächst auf bie gedruckten Berzeich= niffen zufolge in öffentlichen Bibliotheken und in Privatfammlun-, gen handschriftlich aufbewahrten Schäße von Erzählungen, Mähr= den und Anekvoten, so durfte, zur Unterstücung ber unsere Auf= merksamkeit bald in Anspruch nehmenden Untersuchungen, prufen= den Lesern die Bemerkung höchst wichtig scheinen, daß gerade in biesem Gebiete die Araber sowohl in Affen als in Aegypten einen feltenen Reichthum von Erzeugnissen zu Tage gefördert und die ubrigen genannten Nationen überstügelt haben möchten.

Um nun mit einigen Fingerzeigen ju Sulfe zu tommen, bitte ich ju vergleichen A) im Catalogo Biblioth, Public. Univers. Lugd. Batay. 1716. Fol. pag. 449. No. 979, pag. 451. No. 1019, pag. 452. No. 1033, pag. 484. No. 1851. 1855, pag. 465. No. 1393, pag. 469. No. 1483, pag. 475. No. 1649, p. 484. No. 1847. B) in Bibl. Bodlej. Codd. Mss. Orr. Catalog. a Jo. Uri confecto. P. I. Oxonii 1787. Fol. pag. 98. No. CCCLXIV, pag. 99. No. CCCLXVIII, pag. 102. No. ČCCLXX und p. 103. No. CCCLXXV. C) in Casiri Bibl. Arabico-Hispana Escur. Tom. I. 1760., Fol. pag. 109. No. CCCLXVI, pag. 114. No. CCCLXXXVI, p. 115. N. CCCXCI, p. 145. No. CCCCXCIX, pag. 216. No. DCCXX. DCCXXI, pag. 217. No. DCCXXI, pag. 226. No. DCCLV. Tom. II. Matriti 1770; pag. 155. No. MDCXCVII, pag. 349. No. MDCCCXXXII. D) in Catalogo Codice, arabb. cet. Biblioth. Palat. Vindobonensis auctore Jos. de Hammer in den Fundgruben des Drients Bb. II. S. 302. Rr. 149, S. 304 - 306. Nr. 169; (vergl, die wiener Jahrb. ber Liter. Jahrg. 1819 Seft 2, S. 229 - 259). Daffelbe eben

fø wichtige, als feitene arabijche Wert Antar *) befindet (ich, einer Nachricht in dem Classical Journal Vol. 32. No. LXIII. London 1825. pag. 186 sufolge, in der schäsbaren orientelischen Samblichriften «Sammlung, die Bruce hinterlassen orientelischen Samblichriften «Sammlung, die Bruce hinterlassen hat. Ferner ebend. S. 306. Nr. 171 — 173; Bd. VI. S. 274. Nr. 495, S. 275. Nr. 508. E) in Moelleri Catalog. librorum orr. tam mes quam impressorum etc. Part. II. Gothae 1826, pag. 262. No. 919 — 920, pag. 263. No. 922 — 924, pag. 264. No. 926 — 928, pag. 264 — 270. No. 929 — 965. Wergl. ebendassen pag. 244. No. 605, pag. 241. No. 611, pag. 243. No. 617, pag. 244. No. 620, pag. 245. No. 622. F) in: A descriptive Catalogue of the Oriental Library of the late Tippoo Sultan of Mysore. By Charles Stewart. Cambridge 1809. gr. 4., pag. 33. No. CXVIII, pag. 84. No. III, V, VII, pag. 85. No. IX, XI, XII, pag. 86. No. XV, XVI.

Bevor einige Diefer zahlreich aufgeführten arabischen Erzähslungen durch den Druck oder durch Uebersetzungen dem Studium und dem Genusse dargeboten werden, freu' ich mich mit meinen Lefern zwei neuere arabische Schriften nennen zu können, die mehwere der an den 1001 Nacht gerühnten Eigenschaften mit neuen Schönheiten in sich vereinigen.

Die eine führt den Titel: "Die Verwandlungen des Ebu Seid von Serug oder die Makamen des Hariri. Von Friedrich Rückert." Erster Theil. Stuttg. 1826.

Von biefem berühmten arabischen Werke, deffen kritisch berichtigten Tert wir den tiefen Studien eines Sylvestre de Saty in zwei Foliobänden verbanken, hat herr Professon Rückert mit kunstlerischer Fertigkeit und einem glücklichen Lact eine meisterhafte Nachbildung geliefert. Ich mache hier nur ausmerksam auf bie in der 24sten Makame (des arabischen Tertes) ausgeströmten Rächtsel oder S. 532 — 536 der deutschen Nachbildung, worüber bie Anmerkungen S. 545 — 548 mit Nugen verglichen werden können. In der Zösten Makame ebend. S. 580 lesen wir auf eine ähnliche Welfe, wie in den 1001 Nacht: "Jener. Vorfall bient als ein Elizier zu des Gemüthes Erweiterungen und verbient einen Plat im Buche der Erheiterungen." Eine ganz pasfend hter sich ausschiefende Anmerkung S. 595 sagt: "Elferag bade — l'schiedet, d. h. Erheiterung (Erweiterung) nach dem Bebrängniß ist der Titel eines Buchs voll unterhaltender Geschichten

*) In ber Sammlung orientalischer Handschriften bes Consuls Rich in Bagbab, wovon ber 3te und 4te Bb. ber genannten Fundgruben ein Berzeichnis liefern, befindet sich nach Bb. IV. S. 455 nur ein unvollstänbiges Exemplar.

und ihre Bearbeitungen, hiftorisch = Eritisch beleuchtet. 171

in 24 Capitein verfaßt von Ebu Ali Elmohfin Ben Ali Eltenuchi, wornach dann Meidani ein ähnliches mit gleichem Namen, ges schrieben."

Die andere ist erschienen unter ber Aufschrift: "Les Oiseaux et les Fleurs. Allégories morales d'Azz-eddin Elmocaddessi. Par Mr. Garcin." Paris 1821.

Die Eigenthumlichkeiten, die der Beobachter an Pflanzen und Thieren entdeck, sind in moralische und mystische religiose Betrachtungen, welche denselben gleichsam als lebenden und vernanftigen Wesen in den Mund gelegt sind, eingekleidet worden. Sie zeichnen sich durch überraschende Ansichten, geistreiche Entwickelun= gen und liebliche Allegorien aus, denen häufig passende Spräch= wörter, Sentenzen aus dem Korgn, und gläcklich herbeigeschrte mythologische Vorstellungsarten eingewebt sind.

Dicht blog bei ben arabifch redenden Dohammedanern, fon= bern auch bei ben Perfern, die zu berfelben Religion fich betennen, laffen fich abnliche Spuren, obgleich weniger in bem eigent= lichen Bezirt ber Erzählungen nachweisen. Schlagen wir g. B. ben gegen 2000 orientalischen handschriften auffuhrenden leidener Ratalog auf, fo ziehen unfere Aufmertfamteit auf fich pag. 484 Dr. 1848, vergl. mit pag. 491 Dr. 1993; pag. 484 Dr. 1854; in Ueri's genanntem Ratalog fonnen wir auch manche Ausbeute gewinnen, j. B. pag. 294 Nr. 127, pag. 295 Nr. 132, 136; in ber wiener Bibliothet Bd. VI. der Fundgruben u. f. w. G. 274 Nr. 497, und aus Rich's Sammlung tonnen wir Fundgruben Bb. IV. S. 456 Nr. 372 und 377 auszeichnen; ein befonders reicher Ertrag bietet fich in bes Sultans von Myfore binterlafs fener Sammlung bar, 1. B. S. 72 Rr. XCIV, S. 73 Rr. XCVIII, S. 84 Rr. III, IV, V, VI, IX - XIII, S. 86 Rr. XVI, XVII, XVIII.

Welche tostlichen Schäte von Erzählungen, Mährchen, Unetboten, Allegorieen, Apologen, Räthfel u. f. w. persische Dichter in ihren Werken spenden, lehrt Jos. Sammer's bereits angeführte Geschichte der schönen Redekünste Persiens u. f. w. an unzähligen Stellen.

Die Osmanen, ebenfalls Mohamedaner, haben die türkische Literatur nicht minder mit manchen in unsern Kreis gehörenden Schriften bereichert, wovon wenigere Beispiele die oft genannten Rataloge, aber eine besto größere Fülle Eichhorn's "Geschichte der Literatur," Bd. III. Abtheil. 2; Göttingen 1812, nämlich in dem von S. 1103 — 1297 fortlaufenden Abschnitt "Literatur ber Demanen" dem Wißbegierigen darreicht; 3. B. S. 1115, 1167, 1203, 1206.

Belchen ergiebigen Stoff bie öffentlichen Bibliotheten ber

Türken in Constantinopel für die uns hier besonders intereffirenden 3wede, namentlich in arabischer und türktischer Sprache enthalten, läßt sich fast aus den stücktig hingeworfenen Nachrichten in Lode= rini's "Literatur der Türken, nach der deutschen Uebersetung von Hausleutner;" zweiter Thl. Königsb. 1790. 8. S. 64-68 mit Sicherheit schließen.

Der große Reichthum an orientalischen handschriften in Paris wird gewiß manche köstliche Perle aus der arabischen, persischen und türklichen Literatur in sich enthalten; nur ist leider kein Blick in dieselben vergönnt, da, um nur Eins zu erwähnen, der Catalogus Codd. Mss. Biblioth. reg. Paris 1739 — 1744. 4 Vol. Fol. meinem Gebrauche entzogen ist. Große Erwartungen erregt wenigstens De Grigne's historischer Versuch über den Ursprung orientalischer Schriften in der königl. Bibliothek zu Paris u. s. Aus dem Französschen überseht. Hildburghausen 1790. 8., wo ichon ein mageres Verzeichnist einer einzelnen kleineren Sammlung S. 101—104 die Ausscherkenkeit durch keine unbedeutenden Beiträge in Anspruch zu nehmen vermag.

Die höchft wichtigen arabischen, persischen und turkischen Handschriften, wodurch bas assatische Museum ber kaiserlichen Akademie ber Wilfenschaften in St. Petersburg im Jahre 1819 und 1825 bereichert worden, verdienen auch vorzäglich als fruchtbar an Erzeugnissen in dem von uns gewählten Bezirke berückschrigt zu werden, den Andeutungen zufolge, die der berüchtte Vorsteher besfelben, Frähn, in einem doppelten vorläufigen Berichte (f. Beilage zu Nr. 91 der St. petersburgischen Zeitung vom J. 1819 und ebend. S. 12, 13, 15, 16 der Beilage vom J. 1826) den Freunben der afsatischen Literatur gegeben hat.

Werfen wir noch zum Beschluß einen Blick in die indische Literatur, so eröffnet sich uns, die wir früherhin nur auf einige sparsame Nachrichten in den von uns durchmusterten Verzeichnissen, z. B. in Rich's Sammlung a. a. D. Bd. IV. S. 456 Nr. 374; in dem wiener Katalog Bd. VI. S. 273 Nr. 495 und in des Sultans Lippu Bibliothet pag. 74, No. CI. CII, pag. 75, No. CXI. CXII, pag. 83, No. IX beschränkt waren, jest eine Gallerie von den mannichsaltigsten Erzeugnissen, die bald im Fache der Erzählungen, bald im Kreise sinnbildlicher Belehrung plöglich aus der Verborgenheit hervorgetreten sind.

In dem brittischen Indien haben feit dem Anfange bieses Jahrhunderts namentlich die calcuttaer Druderpressen in Origi= nalterten und in Uebersehungen, in unterhaltenden und belehren= ben Werken die affatische Literatur auf eine Welse bereichert, die unser gerechtes Staumen in Anspruch nimmt. Wer an der Wahr= heit bieser Aussage noch irgend einen Zweisel hegen mochte, ben

und ihre Bearbeitungen, hiftorifch stritisch beleuchtet.

verweifen wir getroft auf Jof. v. hammer's "Ueberficht ber orientalifchen Literatur im brittifchen Indien felt bem Anfange Diefes Jahrhunderts u. f. m." in der leipziger Lit. = Beit. 3g. 1817 Dr. 72 - 80, und zwar zunachft auf G. 574, 578, 586, auf bie in ber Universitatsbibliothet ju Ropenhagen mit einer feltenen Bollftanbigkeit gefammelten Schape, wovon eine einladende, aber an ben gegenwärtigen Borrath feinesweges binanreichende Ueberficht gegeben hat Erasmus Ryerup in feinem ju Ropenhagen 1821 in 8. erfchienenen Catalogus Librorum Sanskritanorum cet., und bes verstorbenen Drientaliften Langle's, deffen burch die gludlichften Berbindungen unterftustem Spaberblid felten irgend eine bedeus tende literarische Erscheinung entgangen ift, hinterlaffenen reichhals tigen "Catalogue des livres imprimés et manuscrits etc." Paris 1825. 8. Außer an einer Ueberficht ber bie morgenlandische Sittenlehre begreifenden Schriften pag. 48 - 51, einer langen Reihe von Fabeln und Apologen in orientalischen Sprochen pag. 162-164 wird bas Auge fich befonders ergogen an den pag. 171 -173 und pag. 192 Dr. 1667 und 1668 aufgeführten indischen Erzählungen.

Beugen find wir auf unfern bisberigen zerftreuten Banberungen gemefen, welche Gewalt Ergabtungen und Dahrchen mit allen vermandten Dichtungen auf bie mohammebanischen und ents fernteften affatifchen Bolter burch alle Beiten hindurch ausgeubt haben: aber man wurde fich febr taufchen, wenn man biefe burch einen großen 3mifchenraum von Landern, Bildung, Erziehung u. f. w. weit getrennten Bolter fur ihre in einer buftenden Frifche, in einem reizenden Farbenschmelz und in lieblichen Gestalten pran= genden heimathlichen Pflangen allein mit einem befondern 200hl= gefallen erfullt glaubte. Much auf europaifchen Boden verpflangt, haben fie einer ungewöhnlichen Aufmertfamteit, Theilnahme und Pflege fich ftets ju erfreuen gehabt.

Balland, ber feine nicht geringen Kenntniffe ber orientalis fchen Oprachen, die er auf feinen brei Reifen in die Levante, porzüglich durch einen niehrjährigen Aufenthalt in Ronftantinopel, fich erworben, burch unleugbare Proben bethatigt *) hat, hatte

*) Man veral. 3. B. die Schrift Les Paroles remarquables, les bons mots et les maximes des Orientaux. Traduction de leurs ouvrages en Arabe, en Persan, et en Turc. Avec des Remarques. A la Haye 1694. 12. pag. 344.

Dan erwäge ferner ben nicht unwichtigen Antheil, ben er an ber herausgabe ber herbelot'ichen orientalifchen Bibliothet genommen, bie im . 3. 1697 guerft in Paris in Fol., bann in einer verbefferten und vollens. betern Geftalt in 4. Quarth. Saag 1777 - 1779, wo in bem 4ten.Bbe, XXX.

kaum die ersten Theile der arabischen Erzählungen Laufend und Eine Nacht zu Tage gefördert, als auch schon ein heftiges Verlangen nach der Fortsehung derselben laut sich aussprach. Durch diese, die bald ersolgte, ward die Liebhaberei an diesen ganz eigenthumlichen Unterhaltungen in Frankreich mächtig aufgeregt, wie die oben aufgezählten- vielfachen Ausgaben auf das deutlichste beurtunden.

Dem lufternen Publicum, welches fur folche ausländische Ergeugnisse bestimmt sich entschieden hatte, wurden bald ähnliche Gaben unter lodenden Titeln mit fast gleichem Erfolge in Nachbilbungen, die aber den Werth der Urschrift keineswegs erreichten, dargeboten.

Man fah erscheinen bald : "Histoire de la Sultane de Perse et des Visirs. Contes Turcs etc." Paris 1707 und fpåter in mehreren Ausgaben, (deutsch überf. Leipz, 1717 u. 1738 in 8. und zulett in Karl Groffe's morgenl. Erzählungen. Leipz. 1796. 8.), bald: "Les mille et un jours, contes persans, trad. en franç, par Petis de la Croix." Paris 1710 und 1729. 5 Voll. 12., (deutsch überf. Leipz. 1788 in 3 Dctavb., eine englische Ueberfet, in 3 Octavb. trat unter dem Titel: Persian Tales etc. 1779-1781 in Coburg von neuem an's Licht), bald: "Les mille et une heures," T. 1. 2. Amsterd. 1733. 12., bald: "Les mille et une quart d'heures, contes tartares." La Have 1715-1717. 4 Voll. 12. Eine neue Ausgabe in bem Cabinet des fées ou collection des contes des fées et autres contes merveilleux, ornés de figures. Tome 21 et 22. Paris 1786, (deutsch überset. Leipz. 1716 - 1717, in 2 Octavb. Eine Auswahl von 28 Er zahlungen liefert bie Schrift: "Tausend und Eine Biertelftunde u. f. m." Leipz. 1790. 8.).

Enblich erschien im S. 1788 zu Paris eine Foutseung ber 1004 Macht: "Nouveaux contes Arabes ou supplement aux mille et une nuits, suivis de mélanges de littérature grientale par Mr. L'abbé" (Casotte). 4 Tomes 8. Ueberset in's Englistée unter bem Litel: "Arabian Tales; or a Continuation of

die eben genannte Schrift: Les Paroles remarquables etc. von pag. 453 bis pag. 584 eine neue Aufnahme gefunden hat.

Die taisert. Bibliothet zu Wien bewahrt, einer in Stürmer's Anthologia Porsica Praes. gegebenen Nachricht zusolge, ein Gremplar von herbelot's orient. Biblioth:, bas mit mehr als 1000 Anmeri. von Galland' eigener hand bereichert ift.

Rach Galland's Lobe ward eine nachgelassene Schrift dem Druck übergeben unter dem Aitel: Contes et fables indiennes de Pidpar et de Lokman. Paris 1724. 1 Vol. in 4. und 2 Vol. 12., fortgeset von Cardonne. Paris 1778, 8 Vol.

und ihre Bearbeltungen', hiftorifc = tritifc beleuchtet.

the Arabian Nights Entertainments etc." In three Voll. London 1794. 8. Deutschland lieferte zwei Uebersetzungen: a) Neue Laufend und Eine Macht. Mährchen, aus dem Arabischen übersetz und herausgegeb. von ben Herren Chavis und Cazotte, verdeutscht von C. A. 28. 1 — Ster Barb. Leipz. 1790 — 1793. 8. b) 28b. 5 — 8. ber blauen Bibliothet aller Nationen. Sotha 1790 folg.

So wetteiferte man in England und Deutschland nicht so= wohl die in den vorstehenden Zeilen aufgestüchtten für echt gehaltenen und allerdings cheilweise dus echten Quéllen gestoffenen morgenländischen Erzählungen durch mehr oder weniger gelungene Uebersehungen sich anzueignen, sondern man eilte auch (vergl. das oben im Eingange gelieferte Verzeichniß) die eigentlichen Tausend und Eine Nacht auf den einheimischen Boden zu verpflanzen.

In Deutschland blieb man jeboch bei diefen Berfuchen nicht fieben, fondern mehrere unferer beliebten Schriftfteller bemuhten fich burch Umbildung und annahernde Einkleidung bie verschies denartigsten Lefer für ben Genuß ber gepriesenen Taufend und Eine Nacht empfänglicher zu machen. Und fo fab man bervors treten : Phantafus, taufend und ein Mahrchen, von bem Berfaffer der grauen Mappe. 4 Bande. Berlin 1802 u. 1803. 8. Dle Mahrchen der Scheherazade, neu erzählt von F. C. Weißer. 5 Theile. Leipz. 1809 bis 1812. 8.; Mahrchenbibliothet fur Rin= ber, herausgegeben von 2. L. Grimm, wo bie Mabrchen ber Laufend und Einen Macht als eine besondere Ubtheilung 5 Bbe. mit Rupfern bilden. Frankf. a. M. 1819 - 1823. 8. Julius von Bog endlich gab, blog bie außere Form in ben Uebergängen nachahmend, eigene Gebilde ber Phantafie unter bem Titel beraus: "Taufend und Eine Macht ber Gegenwart ober Mahrchen im Beitgewande." Berlin 1809 - 11. 4 Bbe. in 8.

Selbst zu französischen Leseubungen wurden unsere arabischen Erzählungen benutzt, z. B: in der Schrift: "Choix des plus jolis contes arabes tirés des mille et une nuits, par M. A. Henri. Nouv. édit. augmentée d'un vocabulaire par J. F. Sanguin." 2 Voll, avec deux figures. Leips. 1826. 8.

Rach Frankreich jurücktehrend fahr ich fort ju berichten, daß außer einzeinen morgentändischen Erzählungen, worunter das anmuthig geschriebene Büchlein: "Le Caravauserail, ou Recueil de contes orientaux. Ouvrage trad. sur un manuscrit Persan, par Adrien de Sarrazin." T. 1 — 3. Paris 1811, in 12, eine würdige Stelle einnimmt, neutich eine neue Sammlung von vermischten orientallschen Unterhaltungen der Lesseweit unter bem Titel bargeboten ift : "Les Mille et Un Jours, contes orientaux traduits du Ture, du Persan et de PArabe par Petis de la

18 *

Laufend und Gine Racht,

Croix, Galland, Cardonne, Chavis et Casotte etc. avec une Notice par Mr. Collin de Planey." Paris 1826. 5 Vell. in 8.

Eine beutsche Uebersehung von der hand bes Prof. F. H von der hagen wird im Laufe dieses Jahres in 10 Baudchen herauskommen; (2 find bereits erschienen).

In demfelben Jahre ist ebenfalls zu Paris und zwar aus ber sinefischen Literatur von einem Kenner berselben eine Merkwurdigkeit der Beschauung und Bekustigung hingestellt worden unter ber Aufschrift: ", Ju-Kiaoli, ou les deux Cousines, roman chinois trad. par Mr. Abel-Rémusat." Paris 1826. 4 Vol. 12. Vergl. Nr. 18 der Blätter für liter. Unterhaltung. Leipz. 1827.

Auch von diefer französsischen Uebersebung ist jungst eine beutsche gellefert: "Ju — Kiao — Li oder die beiden Basen." 4 Thie. Stuttg. 1827. 8. (Morgenblatt. Jan. 1827. Nr. 1 — 8).

Und so ware uns ein wenig befanntes Gebiet, in welches die Schrift: "Translations from the original chinese, with notes (by Morrison)," Canton 1815 i. e. "San — Yu — Low: or the three dedicated rooms, a tale, translated from the chinese, by J. F. Davis," ibid. 1815 in 8. lehrreiche Blide zu werfen gestattete, durch einen neuen wichtigen Beitrag weiter aufgeschlosfen worden!

Einen trefflichen Uebergang zu ben angrenzenden Bezirken affatischer Datstellungsweise bildete ein verdienstvoller französischer Drientalist — Cardonne — durch reiche Gaben in der Schrift: "Melanges de litterature orient. trad. de différents Ms. turcs, arabes et persans." Paris 1770. 2 Voll. in 8. (und in mehreren Ausgaben).

Eine deutsche Uebersehung kam schon 1771 in Breslau zum Worschein.

Un diese köstliche Sammlung schließt sich eine verwandte mit gleichen Vorzügen an, als: "Nouveaux Mélanges de littérature orientale. Ouvrage posthume de Mr. Cardonne." Tome 1. 2. Paris l'An V.

Die lieblichsten Bluthen einer zarten Bilbersprache entfalten fich besonders in dem turfischen Anakreon, T. 2. p. 167-210.

Eine genußreiche Belehrung gaben auch zwei Schriften von Langles, nämlich: "Bibliothèque choisie de contes orientaux et fables persanes." Paris 1788. 12. und: "Fables et contes indiens." Paris 1790. 12.

In dem Fache der arabischen Fabeln lieferte J. S. Marcel eine mit vier neuen Fabeln aus pariser handschriften vermehrte zweckmäßige Ausgabe in der Schrift: "Fables de Logman, surnommé le Sage." Seconde édition. Paris 1803. 12.

Eine nugliche Uebersicht der morgenlandischen Sittenlehre, bie

۰,

und ihre Bearbeitungen, hiftorisch- tritisch beleuchtet.

ans indischen, finefischen, turtischen, arabischen und persischen, Schriften gebildet und mit turgen Anmertungen begleitet ist, verbanten wir der: "Morale des Orientaux. Par P. A. M. Miger *). Seconde édition. Paris l'An VIII. 12.

Mit biefer Schrift bilben die oben genannten moralischen Ulegorien (Les Oiseaux et les Fleurs), die Garcin aus dem Urabischen überset hat, und b. "Cheix de Fables en Turc, traduites par un effendi de Constantinople et publiées avec une Version française et un Glossaire par Mr. Victor Letellier." Paris 1826. 8. ein schönes Rieeblatt.

Und welch' eine neue Welt der Belehrung und bes Genuffes wird sich dem Freunde der arabischen Literatur eröffnen, wenn das in dem "Journal Assatique einquante-deuxième Cahier." Paris 1826. pag. 231 von P. A. Kunkel gegebene Versprechen, die wichtige Sprüchwörter=Sammlung von Meidani vollständig her= auszugeben, einst erfüllt seyn wird!

In England nicht minder hat sich bie burch bie Zausend und Eine Nacht aufgeregte Liebhaberei für morgenländische Erzählun= gen und ähnliche Gebilde der Phantassie durch Uebersebungen, Nach= bildungen und glückliche Nachahmungen in den unzweideutigsten Beweisen dargestellt und bis in die jungsten Zeiten hinab unge= schwächt erhalten.

Schon im Sahre 1738 erschien eine fünste Zusgabe ber enge lischen Uebersetung von Les mille et un jours unter dem Titel: "The Thousand and One Days, Persian Tales. Translated from the French by Mr. Philips," London. 3 Voll. 8.

"Almoran and Hamet: an oriental tale. In two volumes." London 1761. 8.

*) Aus bem obigen französischen Buchlein ift in einer fteifen ungenanen und zum Abeil unverständlichen wörtlichen beutschen Uebersezung zusammengestoppelt die: "Moral der Morgenländer. Jusammengestellt von Wilhelm Gand." Arier 1821. 8., obgleich kein Recensent dieses Plagiat aufgebeckt hat.

Bielleicht um den Betrug zu verbergen, ift die von Miger beobachtete Ordnung dahin abgeändert worden, daß auf die Moral der Perfer die der Ghinesen, Indier, Araber und Türken folgt; die einleitenden Betrachtungen zu der Moral jedes dieser Wöller sind, mit Ausnahme der Gharakteristlt der Perser, welche in die deutsche Borrebe eingeschoben ist, ausgelassen zu die nachweisenden Anmerkungen über die benußten Quellen such die nachweisenden Anmerkungen über die benußten Quellen such die vergedens. Und dennoch wagt dieser Gubler in der Borrebe zu schreiben: "daß ich solche Marimen im Orient aufsammeln gegangen bin, geschah vorzüglich darum, welt die Maral bei den Orientalen in so ansprechenden Farben schimmert."

Erfindung und Einkleidung ermangeln, obgleich Figuren und Scenen, die den arabischen Erzählungen entnommen sind, vor den Augen des Lesers sich dewegen, dennoch eines echt mörgensändischen Geistes.

Eine lebhafte Theilnahme aber erregte bit lieblicht in gatten Hilegotten und in einer zauberischen Bilbersprache belehrende morgenländische Dichtung: "The tales of the Genil, or the delightful lessons of Horam the sont of Asmar faithfully translated from the Persian Manuscript etc. By Sir Charles Morell, formerly Ambassador from the British Settlements in India to the Great Megul." London 1764. 2 Voll. 8.

Unter vielen oft wiederholten Ausgaben zeichnet fich befonders aus Cooke's Edition embellished with superb engravings, 2 Voll. 13.

Gine Umarbeitung einiger auserlefener Erzählungen ber Zaufend und Eine Nacht versuchte Cooper in: "The oriental Moralist or the Beauties of the Arabian Nights Entertainments. Translat, from the original and accompanied with suitable reflections, adapted to each story." London. One Vol. 8. (Rit Rupfern) *).

Sine reich ausgestattete Schrift war von einem Ungenannten herausgegeben unter der Aufschrift: "An Arabian tale from an unpublished manuscript, with notes critical and explanatory. London 1786. 8. — Deutsch übersett in Ant. Theod. Hartmann's assatischer Perlenschnur. Ihl. 1. Berlin 1800. S. 205 — 521, und eingeleitet durch allgemeine Betrachtungen, ebendasselbst, S. 164 — 204.

Als ein echt morgenländisches Erzeugniß offenbart sich die Schrift: "The Loves of Camarupa and Camalata, an ancient Indian Tale etc. Translated from the Persian by William Franklin." London 1793. 8. (übers. Weimar 1800).

Eine Charakteristik dieses Buchleins, welches als Handschrift aufgeführt worden in des Sultans Lippu Oriental Library pag. 85. No. VIII, findet der Leser in Ant. Theod. Hartmann's Versuch: "Ueder die Ideale weiblicher Schönheit dei den Morgenlandern." Duffeld. 1798. 8. And. S. 291 – 302.

Auch gehort hierhin Rindersley's lebreiches Bert: "Specimens of Hindoo Literature: consisting of Translations from the Tamoul language, or some Hindoo works of morality and imagination, with explanatory notes." London 1794.-8., theils

*) Gine abulide Schrift ift erschienen unter dem Titel: "The Beauties of the A. N. E. consisting of the most entertaining Stories." London 1792, 8,

und ihre Bearbeitungen, piftorifch = britifch beleuchtet.

wegen bet "Extracts from the Teroo-Vaulaver Kuddul or the Ocean of Wisdom" pag. 51 — 82 (voll trefflicher Weisheitsleh= ren, Sittenspruche, Klugheitsregeln u. f. w.), theils wegen ber. History of the Nella-Rajah; a Hindoo Romanee pag. 83 — 328, wo bie gewaltfame Trennung bes Königs Nella=Rajah von feiner treuen Gemahlin Tummai = Unti burch alle Scenen bes Jammers bis zur endlichen Wiedervereinigung unter rein indischen Gestalten geschüldert wird.

Die lettere Geschichte erinnert an eine burch echt inbische Borstellungsarten in mehreren sinnvollen und lehrreichen Allegos rieen burchgeschirte betit. "Rajah Kisna, an Indian Tale." In three Volumes. London 1780. 8.

The Economy of human life; translated from an Indian Manuscript. In two Parts. London 1798. 8., ist eine andere freundliche Erscheinung.

Diefes in vielen frühern Ausgaben fast verschlungene Sittenbuchlein, wovon ber englische Tert mit einer beutschen Uebersetung zu Mainz 1816. 8. von neuem zu Tage gefördert worden, verbreitet sich über die mannichfaltigsten Pflichten und Berhältniffe bes Lebens in einer durch liebliche Bilder sich fortziehenden Sprache und in erhabenen religiöfen Betrachtungen.

Eine rührende, jedes gefühlvolle Gerz feffelnde Erzählung iff: "The Story of Al Raoui, a tale from the Arabic." London 1799. 8., englisch und deutsch.

Diefe Uebersehung aus dem Arabischen hat zum Berf. den verstorbenen Orientalisten S. Senley.

In den "Werks of Sir William Jones." Vol. 6. London 1799. 4. entbedt man auch einige orientatische Erzählungen, bei benen die Ausmerksamteit mit Bergnügen verweilt.

Noch fällt in das verige Jahrhundert eine fehr intereffante Erscheinung, nämlich Bahar – Danush, or, Garden of Knowledge. An oriental Romance. Translated from the Persic of Einajut Oollah. By Jonathan Scott. '' 3 Voll. London 1799. 8.

Sollte auch ber Kenner einige gerechte Ausstellungen hinsichtlich ber Treue und ber Richtigkeit bes Ausbrucks an einzelnen Stellen dieses in Persien sehr beliebten Romans, woraus ein ges fälliger Auszug unter bem Titel: "Contes Indiens trad. du persan extraits du Bahar Danich," Paris 1804 gebildet worben, zu machen sich versucht fühlen, so scheint boch der Grundcharakter bieses Berks in der neuen Uebertragung sorgfältig bewahrt und bas Gepräge eines echt afiatischen Erzeugnisses in der ganzen Entwickelung der handlung beutlich genug bem Kundigen durchzufchimmern. Die Unmerkungen, die aber nicht immer an ber rechten Stelle angebracht und oft wörtlich wiederholt find, verrathen den gelehrten Orientalisten.

Eine kurze Burbigung mit Aushebung der vorzüglichsten Stellen reicht dar Ant. Theod. Hartmann's "biblisch afsatischer Wegweiser." Bremen 1823. 8. S. XXVII.

Derselbe englische Gesehrte eröffnete bas neue Jahrhundert mit: "Tales, Anecdotes and Letters. Translated from the Arabie and Persian. By Jonathan Scott." Shrewsbury 1800. 8.

Die oben im Eingange zu einem andern 3wed angeführte Schrift empfichtt fich uns bier durch die aus zwei persifchen Sandfchriften pag. 201 - 344 entlehnten vielfach anziehenden Sammlungen von Anetboten u. f. m. aus Gründen, die der angeführte bibl, afiat, Wegweifer ebend. in einzelnen Andeutungen entwickelt,

In dem genannten Jahre oder in dem Jahre 1801 versuchte 3. D'Ffraeli feine Belesenheit in morgenlandischen Schriften und Reisebeschreibungen zu hauptfuhrern wählend "in ruhrenden Klagen, die aus Arablens Einschen wiederhallen, und in lieblichen Dichtungen, die an Persiens Sanger erinnern," eine ungluckliche Liebesgeschichte zu schildern, die ich unbekannt mit dem englischen Attel nur nach der beutschen Uebersehung hier aufführen kann.

Es ist: "Meinun und Leila ober ber arabische Petrach und -Laura." Rach bem Englischen u. f. w. Leipz. 1802. 12.

Auch hier erlaube ich mir auf die Beichnung zu verweisen, die ich von diesem reizenden Buchlein entworfen habe, S. 29 — 32 des ersten Bändchens der Schrift: "Medschnun und Leila. Ein perstischer Liebestoman von Dschami. Aus dem Französtischen übersetzt mit einer Einleitung, Anmerkungen und drei Beilagen versehen." Amfterd. 1808, 8.

Anekoten und kleine Erzählungen, die in sinnbildlichen Dar= stellungen, sinnreichen Ersindungen, lustigen Einfällen und über= raschenden Antworten mannichsaltige Belehrung und Ergöhlichkeit bereiten, bilden den Inhalt der "Pleasant Stories in an easy style, in Part the second of Persian Moonshee. By Francis Gladwin." London (Calcutta) 1801. 4.

Als eine merkmurdige, aufklärende Erscheinung in der Bilbungsgeschichte der Tausend und Eine Nacht stellt sich uns zu einem vergleichenden Studium dar "The Bakhtyar Nameh or Story of Prince Bakhtyar and the ten Viziers; a series of persian tales. From a Manuscript in the collection of Sir William Ouseley." London 1801. 8. (Persisch und englisch).

Dieses Dentmal, welches auch als handschrift in bes Sultans Tippu Oriental Library, p. 85. No. XIII uns entgegentritt, erinnert an die Geschichte ber zehn Bespre, Bochen 10. S. 122 -

und ihre Bearbeitungen, hiftorifc striffc beleuchtet.

267 ber breslauer Ausgabe und wird daber unfere Aufmertfamteit in einer bequemern Berbindung befchäftigen.

Die Kunst eines englischen Dichters übte sich an mehrem engiehenden morgenländischen Erzählungen in wohltlingendent Nerfen in: "Oriental Tales translated into English vense by J. Hoppner, Esq. R. A." London 1805. 8.

Auch burch einige Nachbilbungen aflatischer Erzählungsweife, wozu eine zweckmäßige und wohlgeordnete Belefenheit in orientalischeiften und Reisebeschrofbungen ben Stoff geliehen, hat man die Unterhaltung genußreicher zu machen gestrebt.

Ich nenne hier als die vorstäglichsten: a) Lalla Rookh, an Oriental Romance. By Thomas Moore." Loudon 1817. (Wiener Jahrb. d. Liter. 1818. Ang. * Bl. 28. d). Der Gjaur, Bruchftad einer turtlichen Erzählung von Lord Byron (der engliche Litel ift mir nicht gegenwärtig). Aus dem Engl. überseit von Arthur von Nordstern. Leipz. 1820. 8. Die ertlauternden Berichtigungen in den Anmerkungen find von Hrn. Geh. Legationsrath Bieigel. c) "Thalada the Destroyer. By Robert Southey." London 1821. 2 Voll. El. 8. Hinter jedem der 12 Bücher find Anmerkungen hinzugefügt aus Reisebeschreibungen, oriental. Werten und biblichen Schriften.

Bur Charafterisste und Veranschaulichung bes arabischen Gelstes in ben wesentlichsten und ergreisendsten Zügen rechnen Kenner ben Ritterroman Antar, ber auch in seiner abgefürzten, unvolltommenen Gestalt: "Antar, a Bedoucen Romance translated from the Arabic. By Terrick Hamilton." London 1819 — 1820. 4 Voll. 8. allgemeinen Beisall erhielt. (Getting. ges. Anz. 3. 1820. St. 199; Jos. v. hammer's Bericht in ben wiener Jahrb. ber Lit. 1819. Heft 2. S. 229 — 259.

Ein beruhmter Reisender und scharfsinniger Beobachtet — Jakob Morier — hat in seinem Roman: "The adventures of -Hajji Baba of Ispahan." London 1824. 3 Voll. 8. ein glucktich erfundenes und mit feiner Kunst durchgefährtes Gemälde der ge= selligen Berhältniffe Persiens dargestellt.

3wei beutsche Uebersesungen erschienen noch in bemfelben Jahre, Leipz. 1824 von Rudolf Bald, und Dresben von Fror. Schott, 3 Bande. 8.

Ein Seitenstud, aber von einem sehr abweichenden Charafter, lieferte ein Ungenannter unter bem Titel: "Pandurang Hari eto." London 1825. 3 Voll. 8.

Ueberscht: Pandurang hari od. Denswurdigkeiten eines hindu. Mit einem Vorwort von C. A. Bottiger. 3 Bbe. Bresl. 1826. 8.

In ber Person eines hindufundlings, eines hochft verworfe= nen Menschen, des sauberen helden dieser Geschichte, der feine Wentener, Gaunerfireiche, Rohheiten und Schandthaten in ben mannichfaltigsten Berhältniffen, in welche eigener Wille ober die Lanne bes Bufalls ihn geworfen, in lebhaften Erzählungen bem Lefer vergegenwärtigt, erhalten wir hier ein Gemälde der Wahrheit, vor welchem man gern fein Auge verschließen möchte.

Der unbekannte, aber in dem Theile des brittischen Oftinbiens (namentlich der Provinz Dekkan), wohin der Schauplas biefer Denkwärdigkeiten verlegt wird, gewiß seit vielen Jahren einbeimisch gewesene, höchst eingeweihte Versassen, hat aus dem Areise feiner wiederholten Erfahrungen und scharffinnigen Beobachtungen die eingelnen Züge zu seiner Schilderung genommen. Diese Düsterheit der Zeichnung wird indelsen durch eingewebte echt orientalische Scenen, Sitten und Gebräuche, auch einige Liebesetrignisse, wie burch seltene Sonnenblicke erheitert: auch sieht man hier z. 3. Bb. L. S. 177 bis Bd. II, 61, drei Pandaris auf eine ahnsliche Weise, wie in den Tausend und Eine Nacht, ihre Geschichte vortragen.

Bon berfelben hand ift: "The Zenana, or a Newab'a Leisure Honrs, coataining a Series of Tales translat, from the Narrations of Indian Natives." London 1827. 3 Voll. 8. Solche föstliche Gaben, solche schähbare Bereicherungen unserer Kenntniß der assatischen Literatur in denjenigen Bezirten, die wir zum Gegenstande unserer Betrachtung gewählt haben, hat England in fülle geliefert!

Unfer Deutschland, bem hinsichtlich ber nothigen Sulfsmittel ein ungunstigeres Loos gefallen ist, darf gleichwohl tuhn in die Schranten treten, da die im Auslande erzielten Erzeugnisse balb burch Berpflanzungen zu einheimischen umgeschaffen, ja sogar häufig in veredelter Gestalt unseren Nachbarn zurungeschieft find.

Reiste theilte eine hochft charakteristische Erzählung aus bem Nomadenleben ber hochberzigen Araber in einer Uebersetzung aus einer arabischen handschrift ber leidener Bibliothet in bem "ham= burgischen Magazin," Bd, XVII. hamb. und Leipz. 1756. 8., S. 584 — 591 mit, eine Erzählung, welche den Lausend und Eine Nacht zur Zierbe gereichen wurde.

Eine andere lehrreiche Abhandlung deffelben berühmten Drientalisten über das "haarabschneiden der Morgenländer," ebendas S. 592 — 604 macht uns mit einer mohammedanischen Sitte in einer gut erläuterten sinnbildlichen Handlung bekannt, die ahnliche Erscheinungen in den beiden Sammlungen unserer arabischen Erzählungen trefflich auftlärt.

Aber die lehtern und erstern Borzüge vereinigt in einem verflärktern Grade in sich eine höchst anziehende aus dem Arabischen von Reiske, chend. Bd. XVIII. hamb. 1757. S. 544 - 560

und ihre Bearteitungen ; hiftorifc : trittich beleuchtet.

überfeste Beschichte, die in Debannneb's Beitatter fatt und ben . schonften Dentmaltern aus jener fruhen Periode zugezählt were ben bakf.

In einer andem feitenen Schrift blefes Selehrten, betitelt: "Cammlung einiger arablichen Sprüchwärter, die von den Stelten ober Stäben hergenommen find," Leipz. 1758. 4., begegnst man z. B. C. 17, 18, 23, 29 einzelnen als Erläuterung einges, webern Anstdoten und Erzählungen, die die Schtheit verwandter Mittheilungen in den Taufend und Eine Nacht auf eine überraschende Weise in das klärfte Licht feben.

herber führte burch eine schöne Borrebe in ben Kreis jus gendlicher Lefer die "Palmblätter, erlefene morgentandische Erzähs ungen für die Jugend." 3 Theile. Jena 1786 — 1796. 8., ein, von bem früh verstorbenen Prediger Liebestind, einem Schwefterfohne Wielands, verfaßt.

"Anefboten und Erzählungen aus bem Drientalifchen," Leipz. 1791, 8., find bloße Auszäge aus der Taufend und Einen Ract.

Der Berf. diefer Beilen gab in Medichmun und Leila u. f. w., zweites Bochen G. 115 - 121 eine erlauternde Probe einer bei ben Afiaten besonders *) beliebten Dichtungsart unter dem Ettel: "Wettstreit zwischen den Augen und der Augenschminke."

hr. v. hammer theilte im N. deutschen Mertur 3. 1797, Mon. Jun. S. 94 — 108 unter ber Aufschrift: "Drientalifche Gagen," fechs Auszuge aus bem Abschabul Machtubat mit.

Eben berfetbe gab: "3wei Flaschen echten Rofenols" (Inding. 1813. 8.) aus vierzehn größtentheils arabischen Quellen, bie in ben beiden Borreben naber angezeigt werden, heraus.

Wie ergiebig an Ergöhungen und Belehrungen bie oft ers' wähnte "Geschichte der schönen Redekunste Persiens" mit einer "Bluthenlese" aus zweihundert persischen Dichtern, Wien 1818, sich bewähre, ist oben schon erwähnt.

Ein neues Verdienst endlich hat biefer unermuchtete Selehrte fich erworben, in dem jungst erschienenen ersten Quartalheft ber wiener Jahrb. der Lit. J. 1827, wo von S. 293 — 298 nicht weniger als 63 verschiedene Sammlungen von Sprüchen, Sprüch= wörtern und Weisheitslehren aus großentheils arabischen handschrift= lichen Verzeichnissen bekannt gemacht werden.

*) Vergl. die liebliche Aandelei "der Wein und die Kerze" in Millin's Magaz. Encyclop. T. 1. L'an troisidme 1795, pag. 114 sqq. überfest in v. Halem's ", Irene" J. 1804: und in der ", Selchichte der schohnen Redeklinste Persiens" E. 49, ", Wortstreit des Tages und der Racht: "E. 283, des "Dattelluchens" E. 362, "der Sonne und des Mondes" u. s. 16.

In ben "Fundgruben des Orients," Bien 1809 — 1818, 6 Bbe, gehört, fast ausschließlich von den beutschen Selehrten dearbeitet, Folgendes hierher: Bd. L. S. 75 — 77 arabische Beltsutthfel mitgetheilt von Dr. Seegen: edend. S. 144 fig. Ausschge aus der Sunna: ebend. S. 400 Specimen proverbierum Meidani ex versione Pecockiana communicatum a D. Macbride fortges. Bd. HI. S. 196, 288, 289, 381, 382. Bd. IV. S. 154: ebend. S. 499 Septentiae turcicae e variis auctoribus collestae et translatae a Prace. Hoeck, fortges. Bd. III. S. 20,

Bb. II. Fabeln S. 107—113 und Bb. IV. S. 330. ebend. S. 271 paraphraftische Bearbeitung der Fabeln Bidpars; ebend. S. 260 Sprüche eines Lürken, Persers und Arabers.

29. V. C. 88 - 95 bie Gefandtenwahl ber Thiere: Bruch= ftade ans bem turtifchen Wert: "Lamii's."

Bb. VI. S. 240 — 251 und S. 365 — 390 Auszüge aus zwei arabischen Berten, bie "goldenen halsbander" und "Scheis ben" genannt.

Der verstörbene Geh. Legationsrath und Prälat von Dies hat aus dem reichen Schake feiner handschriftlichen Sammlungen Mehreres mitgetheilt: "bas Buch des Kabus" u. f. w. Berlin 1811. 8. Sittenlehren, Weisheitsregeln, Erfahrungssähe u. f. w. durch Erzählungen, Aneldoten und Beispiele verdeutlicht. Neuerlich (Surch 1823) als Kinderschrift bearbeitet.

"Dentwurdigkeiten von Uffen" u. f. w. I. Ihl. Berl. 1811. IL Thl. 1815. Sie enthalten funfzig arabische Denkspruche und vierhundert aus bem Buche des Oghuz.

Die gewinnreichste Ausbeute für ben Freund und Beurtheis ler ber morgenländischen Mahrchen und Erzählungen möchte jedach eine Schrift gewähren, die wir den vereinigten Bemühungen zweier Gelehrten verdanten :

"Touti Nameh. Eine Sammlung persischer Mährchen von Rechschebi. Deutsche Uebersetzung von Carl Jacob Ludwig Iken, Doctor der Philosophie. Mit einem Unhange von demselben, und von J. G. L. Koseaarten." Stuttgardt. 1822. 8. *)

*) Det englische Titel lautet: The Tooti Nameh or Tales of a Parrot in the Persian Language, with an english translation. Calcutta 1801. 8. (Der persiste Tert ift beigebruck).

Gine ber beliedteften Unterhaltungsschriften in Assen, erwähnt in: Catalogus Biblioth. Lugd. Batav. pag. 484 No. 1848. pag. 449 No. 1993; Oriental Library of Tippoo pag. 180; Gatalogue of Mss. in the Persic, Arabic and Sanskerrit Languages. Collected in the East by James Fraser, London 1748. 8. pag. 21, und auch in die Oinduffani: und bengalische Sprache überlest erscheinen in den Jahren 1804 und 1805 zu Calcutta und Serampore.

und ihre Bearbeitungen, hiftorifc = fritifc beleuchtet.

Einzeine frei bearbeitete Proben hatte Dr. Sten in bem Decemberst. des tübing. Morgenblattes J. 1821 Nr. 303 — 313 abdrucken laffen, nachdem Hoppner in den angeführten Oriensal Tales und Friedr. Kind in bem siebenten Banden ber harfe, Leipz. 1818, mit ahnlichen Versuchen, bereits vorangegangen waren.

Das ältere Tutinameh, welches nach einer indischen Urschrift in einer kurzern Uebertragung, in einer wohl verketteten Entwikkelung und in einer bequemern Ordnung mit Hinzufügung neuer Jabeln und Gleichniffe bearbeitet ift, ruhrt, wie Kofegarten mit gewohnter Gründlichkeit gezeigt, von Sijas ebdin nechschebi, einem persischen Schriftsteller aus der ersten hälfte bes vierzehnten Jahrhunderts, her.

Ime ind funfzig Nächte hindurch hatte ein gewandter und beredter Papagei durch eben fo viele Erzählungen die Frau feines Sedieters, die während der Ubwefenheit deffelben in einen schenen Prinzen sich verliedt, von der beschlossenen Werlegung der ehelichen Treue zurückzuhalten gewußt. Am Ende der 52sten Nacht kehrte der Gemahl unerwartet von feiner Reise zurück; kaum angekoms men eilte er zu dem Käfig des Papagei's, um diesen über bas indessen Borgefallene zu befragen. Von den kleinsten Umständen unterrichtet beschenkte er den treuen Vogel mit der Freiheit, dem unterlichen Weibe aber schlug er das Haupt ab.

Die sinfachere und kurjere Bearbeitung des Tutinameh, die bei unferer deutschen Uebersezung zum Grunde liegt, ist von Mon, bammed Kaderi wahrscheinlich im 17ten Jahrh. unserer Beitrechnung versertigt und begreift nur 35 Erzählungen.

Der Werth diefer Sammlung von Mährchen, die Dr. Jken. S. 156 – 160 trefflich charakterisirt und auf eine würdige Art. ausgestattet hat, ist burch die geschichtlichen Untersuchungen Kose-, garten's S. 171 – 187 und burch die von demselben S. 188 –-247 aus bem altern Zutinameh gegebenen Proben bedeutend erboht worden.

Auch in mehreren unferer Beitschriften hat man fortgefahren durch Berpflanzung und Umbilbung astatischer Erzeugnisse für das Beranugen der Lefer zu forgen.

Ich nenne bloß "Sprüche des Drients," beutsch bearbeitet von Leop. haupt in dem Septemb. = Heft des tübing. Morgensl. J. 1821 Nr. 216, 218, 222, und "Schedistan, d. h. das Schlafgemach." Eine Sammlung kurzer orientalischer Mahrchenaus fremden Sprachen in die deutsche übertragen von J. F. Ca= stelli, in dem Fedr. = Heft der leipz. allgem. Modenzeit. J. 1826, Nr. 11 – 12.

Selbst der beruhmte herausgeber ber indischen Bibliothet,

torf ans bem Edgage einer feltenen Belefenheit "Florilegium Hebraioum continens elegantes sententias, proverbia, apophthegmata, similitudines ex optimis quibusque, maxime vero priscis, Hebraeorum scriptoribus." Basileae 1648. 8. pag. 390.

Diese Schrift, in ber nach alphabetischer Ördnung und mis steter Nachweisung ber Quellen die ausgewählten Perlen aneinanber gereihet sind, ist der beredtste Zeuge für den beobachtenden und nachdenkenden Geist der Juden und die in den Schriften berfelben zerftreut, liegenden Lehren der Weisheit und praktischen Klugheit.

Der Jesuit hanel gab bie Mischle Schualim im hebräischen Tert und mit einer lateinischen Uebersehung unter dem Titel heraus: "Parabolae Vulpium R. Barachiae Nikdam transl. ex hebr. In ling, latinam." Pragae 1661. 8.

Unter ben hier dargebotenen 108 Fabeln, benen ber jubische Berf. (er lebte im 13ten Jahrh.) jedesmal am Schlusse ben Sinn, zuweilen auch eigene Betrachtungen in abgetheilten Bersen beistügte, sind mehrere eben so lehrreich als unterhaltend vorgetragen, z. B. XI – XIII, XXIII, XXVIII, XXXIV, XXXVIII, XLVH u. s. w., andere machen durch ben launigen Ion der Erzählung einen sehr erheiternden Eindruck, z. B. XIX, XXXIX, XLIX, XCI. hinsichtlich der Gedanten und ber Einkleidung ist leicht die vorzüglichste in der gaugen Sammlung die 70ste Fabel.

Einige Jahre später führte Aug. Pfeiffer unter ber Aufschrift "Sur mera i. e. recorde a male s. Libelius Rabbini Doctissimi Anonymi de lusu," Wittebergas 1665. 4. mit neuen trefflichen Ausstattungen eine wahrscheinlich aus dem 16ten Jahrh. herrührende Schrift in's Publicum, welche einen nach einem verständichen Plan entworfenen und auf eine unterhaltende Art burchgeführten Wettstreit zwischen zwei innigst befreundeten Jünglingen über das Spiel mit steigendem Intereffe entwickelt *).

Der herausgeber hat zwei rabbinische Bruchstude mit einer lateinischen Uebersezung und erlauternden Unmerkungen beigefugt. Das erste lehrt, welchen Gefahren der Mensch allmälig sich ausssest, wenn er den versuchreichen Wirkungen irdischer Ergögungen und sinnlicher Lust sein herz zu willig öffnet. Das zweite: klusger Anschlag des R. Abraham Aben Esra ist sinnreich erfunden. Eine Uebersezung dieses Werts gab ein zum Christenthum übergetretener Straelit, Friedr. Alb. Christian: "ber gelehrte und be-

*) Vergl. einen Auffat über eine merkwürdige rabbinische Schrift von Ant. Abeod. hartmann in Dr. Dav. Frankel's Sulamith, Ihrg. VI. 286. I. heft 4. S. 220 - 225. – Spätere Forschungen haben neue Aufklärungen herdeigeführt, die aber hier nicht mitgetheilt werden können.

und ihre Bearbeitungen, historisch stritisch beleuchtet.

kehrte Spieler u. f. w." Leipz. 1683. 8., und fügte als Anhang, in rabbinischer Sprache mit deutscher Uebersetzung "Erzählungen aus dem talmudischen Tractat Berachoth und Taanith aus R. Bechai's und andern rabbinischen Schriften" hinzu, um eine anschauliche Borstellung von dem bildlichen Vortrage der ältern Ju=" ben in Allegorieen, Gleichniffen und Rächslein zu geben.

Soh. Christoph Wagensell eröffnete in: "Exercitationen sex varü argumenti." Altdorfi Noricorum 1687. 4. ex. 6. pag. 213 — 240 bie Bekanntschaft mit einer rabbinischen motalischen Erzählung, worin die Berbindlichkeit, ben Eid gewissenhaft zu halten, gelehrt wird.

In der Wochenschrift ", der Rabbiner," Dresd. 1742. 8., entlehnte Christian Schöttgen aus dem oben angeschhrten judischseutschen Maaseh- Buch S. 221 — 232 drei Erzählungen, denen ebend. S. 245 — 248 noch zwei andere aus derselben Quelle hinzugefügt sind. Eine liebliche allegorische Beschreibung des Altars wird aus dem Talmud S. 234 — 235 vorgeschrt, an welche sich S. 243 — 244 eine artige Erzählung von einem alten Manne aus einer andern . judischen Schrift passend anschließt. Endlich werden S. 305 — 311 aus einer in Amsterdam 1697. 8. gebruckten kleinen Schrift bes Ven Sira ein Spruch, eine Erzähtung und eine Fabel, alle von einem angenehmen stittlichen Sepräge, mitgetheilt.

Der Beachtung würdig ist auch : "L'appréciation du Monde (bechinat olam), trad, de l'hébreu par Michel Berr. Avec une préface du traducteur." Metz 1808. 8. Die Uebersehung biefer bei Juden und Chriften gleich geschätten Schrift fuhr ich vorzüglich beswegen hier an, weil fie bem berühmten G. De Sacy in der aus Millin's Magasin Encyclopédique besonders abgedruckten Notice nicht nur zu fehr schapbaren literarischen, erläuternden und veraleichenden Anmerkungen Beranlaffung gegeben, fonbern bequem geschienen hat, um in einer traftigen Schuhrebe pag. 5 u. 6 auf bie in ber rabbinifchen Literatur aufs bewahrten wichtigen Schape aufmertfam zu machen. Bugleich find aus R. Sehuda Charifi, einem rabbinifchen Schriftsteller bes breizehnten Jahrhunderts, pag. 38 - 45 zwei Proben, b. h. "Bettftreit zwischen ber Feber und bem Degen" und "furzwellis ges heilmittel gegen bie Qualen einer ungludlichen Liebe" beis gefügt worden.

Auch ift man in den feit dem letten Biertheil des vorigen Jahrhunderts in Deutschland erschienenen judischen Zeitschriften recht eifrig bemucht gewesen, durch ahnliche Mitthellungen ein gunftiges Vorurtheil fur die Bestrebungen judischer Gelehrten in den mittlern Jahrhunderten zu erregen.

XXX.

Bablen wir zwei ber gelesensten Blatter aus ber neueften Belt, bie bereits ermahnte Sulamith und ble von frn. Dr. Beinemann in Berlin herausgegebene Jebibja, fo finden wir in jener Jahrg, I. Bb. I. S. 254 - 255 drei Ergablungen aus bem Tals mub; G. 340 - 342 einige Sentengen und Spruche aus bem= felben und ebend. G. 345 - 347 Bruchftude aus dem (eben erwähnten) Bechinat Dlam mit einem lehrreichen nachtrage S. 348 - 351. 3m britten Jahrg. Bb. I. S. 43 - 47 einige Ergablungen aus bem Talmus und ben Debrafchim; im vierten Jahrg. Bb. H. G. 412 - 418 ber genannte Bettftreit zwifchen ber Reber und bem Degen. In bem funften Jahrg. 28b. L. 6. 124 - 131 machen bie Gleichniffe einen fehr angenehmen, wohlthuenden Einbrud, fo wie ebend. G. 212 - 218 die liebliche Erzählung aus bem Talmub, betitelt: "ber Ragel ber Belte." In dem fechsten Jahrg. 28b. I. G. 217 - 220 erinnert bie rubrende Erzählung "bie beiden Rleinobe" felbft in ber bichterift verschönerten Gestalt an eine befannte rabbinische Legende.

In der Sedidja Jahrg. L. Bd. I. S. 220 — 222 werden uns Paramythien in einer ansprechenden Form dargeboten; eben so von derselben hand unter der Ausschlichtift: "morgenländische Bilder," Jahrg. U. Bd. I. S. 74 — 77.

Eine umfassendere, manche Verborgenheiten glåcklich enthüllende, aber wenig bekannt gewordene, Schrift verdanken wir den råhmlichen Vermühungen eines jädischen Gelehrten unter bem Litel: "Fragmente aus dem Lalmub und ben Rabbinen, herausg. v. Jacob Weil." Frankf. a. M. (ohne Jahrzahl). 2te Aufl. 3wei Theile in 8. *) Sie enthält im ersten Theile S. 34 — 124 "Sentenzen und Aphorismen aus dem Lalmud," S. 125 — 144 "Anekdoten aus derselben Quelle mit allgemeiner Bezeichnung der Bücher, aber ohne Nachweisung der gebrauchten Ausgabe und Seitenzich, Im II. Theil S. 40 — 72 "Sentenzen, Aphorismen und Anekdoten aus ben Rabbinen."

Vielen innern Gehalt in einer der beigebruckten Urschrift ges neuer sich anschmiegenden Form bewahrt die zweite Ubtheilung der von einem wackern judischen Gelehrten herausgegebenen Schrift: "Geist und Sprache der Hebrder." Von M. J. Landau." Prag 1822. 8. Hier finden wir a) G. 157 — 219 eine Sammlung

*) Die Borrebe zum ersten Theil ift unterschrieben: ben 27sten Jun. 1809, bie zum zweiten Theil: ben 7ten Rovbr. 1811.

und ihre Bearbeitungen, hiftorifch etritifch beleuchtet.

"Erzählungen, Parabeln, Legenden, Spruche und Philosopheme aus dem Talmud, dem Midrasch und dem Buche Sohar; b) "Bolksreden und Kernsprüche" S. 221 — 239; o) eine phantastereiche Dichtung aus dem Buche Sohar über die "Aufnahme des Rabbi Chia in den contemplativen Geheimbund" S. 240 — 247.

.

Einen ehrwürdigen Schat judischer Beisen aus einer fehr frühen Deriode, die zum Theil in Christi Beitalter hinaufreicht, hat die Mischna (der Tert des Talmud) uns gerettet in derjenigen Abtheilung, die dem Studium und der ernsten Betrachtung zugänglicher gemacht hat Dr. Paulus Ewald in: "Pirke Aboth oder Sprüche ber Bäter, ein Traktat aus der Mischna." Erlangen 1825. 8.

Auf gleicher Bahn und gleichen 3weden nachftrebend mit -Jacob Beil erblicken wir einen jubifchen Gelehrten in England, aber weniger eingeweiht in den Geift feiner Nation und meniger von freierem Studium unterftust, in ber nachstehenden Ueberfehung : "Sagen ber hebraer aus ben Schriften der alten bebraifchen Weifen, nebft einer Abhandlung uber ben Urfprung, ben Geift und Berth bes Lalmud. Bon A. hurmis. Aus bem Englischen von *r." Leipz. 1826. 8. hier zeichn' ich zunächst aus: erstens Sagen G. 1 - 133 in 59 Rummern ; zweitens Erzählungen des R. Jochnah G. 134 - 146; drittens Giunfpruche und Lehe ten der Beifen O. 147 - 173. Rirgend ift bie benute Quelle nachgemiefen, mithin eine Bergleichung mit bem jum Grunde liegenden Tert entweder unmöglich gemacht ober febr erfcwert, welches um fo mehr ein widriges Borurtheil erwedt, ba an ben Stellen, wo bie Erinnerung ben verborgenen Drt in's Andenten guruchtief, mehr eine verschönernbe Umbildung als eine treue Uebertragung fich offenbarte.

Indeffen beurkunden soche rasch auf einander folgende Arbeiten eben sowohl das Daseyn wichtiger Schätze in den Fundgruben der judischen Literatur, als sie von der Empfänglichkeit un= serer Zeitgenoffen für die aus denselben zu Tage gesördetten Gas ben das unverwerstlichste Zeugniß ablegen. Sind doch von demsetben has unverwerstlichste Zeugniß ablegen. Sind doch von demsetben has unverwerstlichste Zeugniß ablegen. Sind doch von demsetgegeden worden, wovon Nr. 46 des Märzheftes des gubig'schen Gesellschafters J. 1827 neulich eine Probe deutschen Lesern zuges such hat, auf die der herrschenden Sitte gemäß bald eine vollfländige Uebersetung folgen wird.

Bird die in öffentlichen Blattern angekindigte franzöfische Uebersetzung des Talmud, die in Warschau von einer Gesellschaft gelehrter Straeliten besorgt wird, ein möglichst entsprechendes Bild

14 *

ber Urfcrift entworfen, so werben nicht nur bie Rebel, bie über Diefem mertwürdigen judischen Rationalbentmal gestiffentlich erhalten worden, ploglich verschwinden, sondern auch die herrlichteiten alle, die hier im Verborgenen liegen, in ihrer wahren Gestalt dem lufternen Auge sich enthüllen.

Kehren wir jest von unfern Wanderungen ju bem gemein= famen Mittelpuncte berfelben, zu den arabischen Erzählungen, die einem fo fruchtbaren Boben *) entsproffen sind, zurach, so bärfen die nachstehenden zusammenhängenden Untersuchungen, die ben Aulfend und Eine Nacht gewidmet sind, als eine völlig zeitgemäße Erscheinung der Freundlichen Ausmerksamkeit theilnehmender Lefer sich zu erfreuen haben.

II.

ueber bie Benennung Taufend und Eine Racht.

Die 3abl 1001 bedeutet 1000 und barüber (quod excurrit); ba nun ber Ausbruck 1000 allein fchon bem Affaten eine überaus große Bahl anzeigt, so soll durch den Busas "und Eine" eine unbefimmbar große Babl umfcbrieben werben. Beispiele biefes Sprachgebrauchs geben bie Vorrebe bes Maimonibes zu feinem ges haltvollen Berte "More Newochim" in ben Borten : "ut vix uni bono et laudato viro placere, e contra vero mille imperitis et stultis displicere cogar;" Stårmer's Anthologia Persica pag. 20 ',, porta sustentationis mille pullis aperiri potest" unb Louti Rameh S. 110 ber beutschen Ueberfegung, wo : "ihre Rebe ift wie bie ber taufenbftimmigen Rachtigall." Einen hauptbeweis für bie erweiterte Bebeutung in bem angenommenen Sinne glaub' ich entbedt zu haben in ben Fundgruben bes Drients Bb. VI. S. 275 Nr. 508, wo ein arabifches Dichterwert in ber taifertis chen Bibliothet ju Bien auf eine vollig entsprechende Beife aufgeführt worben, als: Mille puellae et puella, b. h. Laufend und Ein Mabchen, ohne daß ber Verfaffer ben Gedanten an eine fo bestimmte Babl burch biefe Bezeichnung bat veranlaffen wollen. Eine ganz vorzäglich entscheidende Stelle, die jeden Zweifel nies berfchlagt, liefert endlich die hammer = ginferling'fche Ueberfege zung Thi. II. 6. 295 in ben Borten : "bie Bebammen und Ams

*) Dan erinnere fich nur an bas im Jahr 1812 zu Calcutta unter dem Litel: "Ichwan=Dos-Suffa" erschienene arabische ethische Apolos genwerk, das nach dem Urtheil Jos. von hammer's in den wiener Jahrbuchern der Literat. I. 1818 heft 2 S. 87—119 den Wettstreit zwischer den Thieren und Menschen eben so gründlich als schon und einsach durchführt.

und ihre Bearbeitungen, biftorifd = tritifd beleuchtet.

men erklärten, daß tausend und ein Ruf, die We in allen Bachten und Ehren vom Prinzen bekommen haben könnte, an theer-Reinheit und Keuschheit nichts verdorben härten."...

Der Glaube also, daß die ursprüngliche Sammlung unferer arabischen Erzählungen gerade den Umfang von Tausend und Eine gebildet habe, ist ein bloßer Nerwahn, und die Versicherung der brestaner Berdeutscher (f. Vorr, zum ersten Bochen S. V), daß sie durch eine Ergänzung aus einer tunestischen Handschrift ble erste Gestalt durch eine vollständige Uebersetung hätten hervortreten lassen (denn diesen Sinn haben sie offendar ausbrücken wollen), stellt sich als eine arge Zäuschung dar, wovon sich undefangene Lefer durch nachstehende kurze Durchmusterung einzelner Haupthe= standtheile biefer aus 15 Bandchen bestehenden Sammlung bald überzeugen werden.

Die Geschichte bes Un Schach oder ber angebliche Chalyf, welche Bb. IV S. 95 — 152 durch die 189ste bis 193ste Nacht fortlauft, "hat sich in der eigentlichen Sammtung der 1001 Nacht nie befunden, daher sie auch in der galland'schen Uebersehung und in der tunessichen Handschrift fehlt. Sie tst weitmehr nach Sauttier's Bemerkung Tome VH. pag. 371 aus einer weiter nicht bezeichneten arabischen handschrift nach einer Uebersehung, die Langies mitgetheilt hat, hier eingerücht worden. Diese funf Nachte muffen also abs fremdes Einschiebsel von der Liste ausgestrichen werden.

Eben fo verhaft es fich mit ber nachfifolgenben Erzählung "Frauenlift ;" bie bis in ben Anfang ber 195ften Racht fich erftredt. Auch fie fehlt in ber galland'ichen handichrift ber 1001 Racht und ift von Gauttier in gleicher Folge aufgenommen. Gie erfchien querft mit bem arabifchen Tert gur Geite in "Grammaire de la Langue Arabe vulgaire et littérale, fouvrage posthume de Mr. Savary etc." Paris 1813. gr. 4. pag. 520 - 523; bann: in berfelben Seftalt in : "Les Voyages de Sind-Bad Le Marin et la ruse des femmes, contes arabes par L. Langlès, " Paris-1812. 12. pag. 104 - 113. Gie fcheint aus einer parifer hande fcriftlichen Sammlung arabifcher Ergablungen, vielleicht berfeiben, woraus die im Wefentlichen übereinstimmende La Belle Rusée in Nouveaux Mélanges de Littérature Orientale T. I. pag. 46 ----56 gebildet worden, gefloffen zu feyn und nach berfelben Willfurs lichteit bie gegenwärtige Stelle G. 153 - 160 ber brestauer Uen berfesung erhalten zu haben.

Eine Bergleichung diefer letten Erzählung mit der "Cefchichte des zweiten Narren," Bando. XI S. 51 - 57, welche fich in den Grundzügen als diefetbe offenbart, macht die Rechnung

£93

noch verwierter, zumal da wir sie and in Los Mille et Un Jours entbriten.

Im breizehnten Bindohen lefen wir 6. 37-46 in der 551ften und 552sten Nacht die Geschichte der Vermählung des Chalosen Almamun mit Buran, die Sauttier T. VII. pag. 264 aus einer Uebersehung, welche Langles nach eigenen Handichriften versertigt haben will, eingeschaltet hat, obgleich sie ihm eben nicht paffend für die Sammlung, der sie einverleibt worden, geschleuen. Das Vorgeben, daß sie auch in dem arabischen Terte der calcuttaer Ausgabe sich befinde, mag, so lange die Stelle nicht bestimmt nachgewiesien wird, bezweifelt werden. Langles wenigstens hat sie nicht aus einer arabischen Handschrift der 1001 Nacht entlehnt, sondern mahrscheinlich aus den vielen in Paris vorhandenen französsischen Uebersehungen abnlicher arabischen Erzählungen dem herausgeber mitgetheilt.

Was nun die in demselben Bandgen vorkommende, die 561fte bis 568ste Nacht füllende "Geschichte des weisen Hopkar" S. 100 bis 148 betrifft, so gesteht Gauttier selbst in dem Avertissement vor Tome VII, daß er die hier, aufgenommene Uebersetung der Freundschaft des Herrn Agub verdanke. Ueber die Quelle selbst und ähnliche michtige Fragen, oh vielleicht die Hulle bes immer dienstiftertigen Michel Sabbagh u. L. w. in Anspruch genommen, die unwillturlich hier sich aufbrängen, erhält man, wie gewöhnlich, nicht die geringste Auftlärung.

Die ganze Geschichte übrigens offenbart sich bei naherer Betrachtung als ein vollig fremdartiges Stud, das in den Erzählum gen der Scheherasade ursprünglich gewiß nie einen Platz gehabt hat.

In bem viergehnten Bandchen ift die 907te und 908te Macht aus Grunden, die man S. 105 erfährt, ausgelaffen und gleichwehl mitgezählt werden: es fehlen mithin an der Summe von 1001 Nachten zwei, und in die gerühmte Bollftandigkeit kommt eine neue Lucke.

Das fmissinte Båndchen gibt uns zu sehr interessanten Ents bertungen Verantassung. Die 990ste Nacht S. 192 darf gar nicht in Rechnung gebracht werden, da die Grzählung, die sie håtte ausfüllen sollen, herausgeworfen ist. Andere Nächte erscheinen hingegen so überladen, das bei sparsamer Verthellung Vorrath sinnuchtrere gewesen sonn wurde. Die 993ste Nacht z. B. (S. 203 -212) ist immer noch mit zwei Erzählungen begabt, obgielch die dritte nach S. 211 ausgelassen ist. Die lette Nacht, die nicht weniger als 37 Seiten (von S. 259 - 296) einnimmt, ist besonders reichlich gesegnet worden, damit ja nicht die Jahl 1001 überschritte

und ihre Bearbeitungen, hiftorifc strittich beleuchtet.

ten werbe, indem außer einer eingeschachteiten Erzählung noch zwei andere Geschichten nebst mehreren Buthaten hineingepfropft worden.

Diefe begangenen Billfürlichkeiten erscheinen nach einigen offenen Geständniffen in ben einzelnen Borreden ber breslauer Ausgabe mit neuen bergestalt vermehrt, daß man ein gerechtes Migtrauen gegen die Richtigkeit ber Rechnung nicht weiter unterbruktten kann.

In der Vorrebe zum ersten Banbch. S. IV wird nicht abgeleugnet, daß Gauttier's Uebersezung aus Handschriften und seitdem im Druck erschienenen Beiträgen durch Einschaltungen beteichert und erganzt worden. Der Vorbericht zum fünften Bandchen spricht von Einschaltungen und neuen Abtheilungen, die von Gauttier, deffen ungertrennliche Begleiter die breslauer Dolmetscher sind, zur Ausgleichung einer bestehenden Abweichung von Galland beliebt worden. Ja mir ersahren sogar, das die 231ste und die 233ste Racht bei Galland jede in zwei Nächte von Gauttier getheilt soy, wodurch doch offenbar eine Veränderung mit der bei Galland zum Grunde liegenden arabischen Urschrift vorgenommen ist.

Bor dem sechsten Bandchen wird offenherzig berichtet, Salland habe vor seinem neunten Bande bemerkt, daß die beiden letzten Erzählungen des achten Bandes wider sein Bissen und Billen eingeschaltet und gedruckt, und ihm solche Einschwärzung nicht eher bekannt worden, als dis dieser Band schon im Buchhandel gewesen fey.

Diefe untergeschohenen und nach Caussin's Anzeige vor feinem fünften Bande in Galland's Handschrift nicht befindlichen beiden Erzählungen seyen in der 281sten und der 286sten fo wie in der 288sten Nacht begriffen. Caussin habe gleichwohl diese beiden (unechten) Erzählungen, die ja aus arabischen oder verwandten morgentändischen Quellen gestoffen seyn möchten, in seine Ausgabe aufgenommen, und diesem Beispiele sey auch Sauttier, der ebenfalls versichere, daß sie in Galland's Handschrift vergebens gesucht wärden, gesolgt, nur habe er sie auf eine 'andere Art verstnüpft. Diese besi Erzählungen also, die Gauttier als nicht gehörend zur 1001 Nacht erklärt, dürfen nicht in die allgemeine Summe mit aufgenommen werden, wodurch eine neue Lucke von drei Rächten entstebt.

In bem Vorbericht zum neunten Bandchen erfahren wir sogar, das die beiden Erzählungen: "Geschichte bes jungen Prinzen und des grünen Vogels" und die "Geschichte bes Prinzen Mahmud," die von G. 98 — 121 durch vier Nächte sich verbreiten, von Gauttier — dem Vorgeben nach aus feinen handschriften — (die Woete lauten Tome VII pag. 388: "sont tircs des manuscrits de l'eiliteur comparés aux contes publiés par Jonathan Swort " hingugefugt worden, welche mithin nicht als eigentliche Bestandtheile der 2001 Racht betrachtet werden durfen, so lange eine folche handschriftliche Quelle nicht nachgewiesen worden. Die hiersauf folgende Reihe von Erzählungen, die "zehn Wefire" S. 122 bis 267 oder 439fte bis 452ste Nacht, will nach demfelden Vorbesrichte. S. II. Sautzier aus dem perfischen Tert des Bakhtyar Rameh entlehnt haben, aus welchem Verfahren eine andere von der in der arabischen Urschrift befindlichen abweichende Eintheilung der Nachte, die auf die ganze Jählung einen entschiedenen Einfluß hat, beworgegangen ist.

Aus bem Vorberichte zu bem elften Bandchen S. III, IV, VII, VIII barf man schtießen, daß die Geschichte Sindbads des Geefahrers, Bandch. II. S. 227 – 293 ursprünglich ein eigenes Wertchen und keinen besondern Theil der arabischen Erzählungen 1001 Nacht gebildet habe; man darf also alle die dazu gehörenden Rächte in diesen Kreis nicht einfügen.

In bem Borberichte zu bem breizehnten Båndchen S. XVI wird aus Cauffin's be Perceval Presence zu Tome huitième pag. XXVI die Vermuthung wiederholt: "es möchten, ba ber elfte und zwölfte Band der galland'schen Ausgabe erst nach deffen Tobe erschienen sepen, sich wohl einige Geschichten eingeschlichen haben, welche nicht zu Taufend und Eine Nacht gehören. Gewiß ist, das mehrere Geschichten ber beiden lehten Bande sich in keiner ber bischer bekannten hanbschriften ber Tausend und Eine Nacht finden."

Darfen aber Erzählungen, beren Urfprung verbächtig ober zweifelhaft ift, als wirkliche Bestandtheile ber echten Tausend und Eine Nacht aufgeführt und auf fie der Beweis einer zum ersten Mal versuchten vollftandigen Ueberfehung der arabischen Erzählun= gen von Tausend und Eine Nacht gegründet werben ?

Die hammer = sinferling'iche Ueberfebung gibt ju abnlichen Er= innerungen feine Beranlaffung, ba ber Titel nur noch nicht übers feste Mahrchen, Ergablungen und Anetboten ber Laufend und Eine Racht verspricht. Und bennoch gefteht Sr. von hammer uns verholen, daß ber Auffag: "Temebbud ober die gelehrte Stlavin," . Ih. I. G. 207 - 260, ber nicht weniger als 26 Rächte begreift, eigentlich in der Sammlung von Laufend und Eine Macht feinen Play finden sollte. Und allerdings ermangelt er aller der Eigen= fchaften, bie ihm einen Unfpruch auf eine folche Stelle geben Die Unficherheit ber Bablung ergibt fich auch aus einer fonnten. andern Bemertung deffelben Gelehrten', ebend. Borr. S. XXXV in den Worten : "Die Bahl der Ergählungen, ihre Aufeinander= folge und ihre Bertheilung in Rachte hingen einzig und allein von ber Auswahl und dem Geschmach ber Sammler und Abschreiber ab, bie fich erlaubten fie zu verniehren oder zu vermindern, abzuthei-

und ihre Bearbeitungen, hiftorifch = frittich beleuchtet.

len, zu verlängern ober zu verfutzen, zu verschönern ober zu vers einfachen, wie es ihr Geschmack ober ihre Laune wollte."

Solche Billfürlichteiten find aber fchlecht geeignet eine zwer-

Auf gleiche Weise getraut sich Schreiber biefer Beilen, wenn ihm ber Butritt zu bem laut der obigen Anzeige in öffentlichen Bisbliotheten aufbewahrten handschriftlichen Schat von arabischen Unterhaltungen gestattet wäre, mehrere hundert unterhaltende Erzählungen, Mährchen, Anetdoten u. f. w. in ben Rahmen der Lausfend und Eine Nacht durch eine ganz natürliche. Berbindung ein= fügen zu können. Ja die bloße Benugung der bisher einzeln oder in besonderen Sammlungen gebruckten arabischen Erzählungen würde den fruchtbarften Stoff zu einer eben so lehrreichen als angenehmen Ausfüllung bedeutender Lücken in dem Umfange der Lausenbund Eine Racht darreichen und ben Litel: "Laufend- und Eine Nacht" zum ersten Mal ergänzt und vollftandig überseist auf nicht nicht unpaffenbe Art besser so blackning glucklicher verbergen, als blefes bem breslauer Berein gelungen sein bürfte.

Wählen wir zu folchen Berfuchen z. B. bie von Reiste in bem hamburger Magazin und in ber "Sammlung einiger andischen Spruchwörter u. f. w." (f. oben) gelieferten Befträge in Verbindung mit den in Hirtis Anthol. Arabio. pag: 218 sqq. ebenfalls von Reiste arab. und latein, gegebenen "Erzähltnigen, Anetoeten, Charakterzügen" u. f. w., welche toftliche Bereicherungen würden wir alsdann erhalten!

Einen noch ergiebigern Vorrath würde zu demfelden Zweite uns Meidani — selbst in der unvollständigen Sammlung — Meidanii Proverbiorum Arabicorum Pars lat. vert. et illustr. H. Alb. Schultens Lugd. Bat. 1795. 4. pag. 64 — 65, 82 — 96, 120, 136 — 140, 159 — 161, 193 — 195, 203 — 205, 210 — 211, 228 — 229, 248 — 249, 270 — 271 zuführen.

Uuch die Probe, die Rofenmüßler in Selecta quaedam' Arabum Adagia Lips. 1796. 4. gegeben, möchte pag. 5 – 7, 12, 13 – 15 treffliche Charasteristiken des aradischen Beistes in klei= nen Erzählungen liefern.

Wer wurde wohl einen Plat in dem weitschichtigen Gebiet ber Tausend und Eine Nacht verweigern der Story of Al Rasal, a Tale from the Arabie; der höchst characteristischen, befriedigens den Histoire du eady Mohammed ben Mocatil etc. Conte Arabe (arab. und franz.) in dem Journal Asiatique, quarante-sixième Cahier. Paris 1826. pag. 193 suive. (vergl. 2. Th. Hartmann's afigtische Verlenschnut, 2tes Bando. Berlin 1801 G. 441 — 464); den in den grammatischen Verrag von: The Miut Amil and Shuthen Mint Amil, two elementary treatises on Arabie Syntax. By A. Lockett. Calcutta 1814. gr. 4. pag. 24 —. 26, 36 — 39 embiside und englisch eingewehten Geschichtchen und Ergählungen *)?

3weilmäßig würden vielleicht auch manche Linten ausfüllen bie von Langles bendichriftlich hinterlaffenen arabischen Erzählungen Rr. 14:0, 15:20, 4:267 des angeführten Catalogue.

Ein nech tricherer Luck jur nublichen Erweiterung ber Zausfend und Eine Racht wärde fich eröffnen: burch bas in Calcutta 1811 in gr. 4 erschienene arabische Bert "Nafhat-ul-Yaman, an Arabie Miscellan of Compositions in Prose and Verse," worant Logenmüller in [. "Institutionen ad fundamenta linguas Arabiner," Lipa. 1818. 8. pag. 402 — 406 eine belehrende Ergähtung gebregt, und burch die für die beiden Fläschen "Rofendi" benmenn in ven beiten Bertren durch Jos. v. hannner näher bepillenen enzlichen Berte. Ja diese lehtere Schrift felbst und ; ber eine angefrichten zureichen Melangen würden fich ähnlichen Erzählungen, Aneberten, Einfällen u. f. w. in den Zausend und Eme Racht zur Errechung der gewünschten Jahl in gewählten Ausingen urflich enterten laffen.

Die verfachenden Berfuche lehren hoffentlich auf eine hochft befundigente Irt, wie gan; einfach die arabischen Ergählungen ber Inwien und Eine Racht burch Einschaltungen zu einem immer griften Unfamen erweitert werden tonnen; bas aber ber anfangs . tieme Sinf durch ädnliche fortwährende Einströmungen allmälig eine fan unfemnlich gewordene Ausbehnung erhalten habe, dies wird aufmertfamen Lefern ans ben bisherigen Erdeterungen gewiß einlenchtend geworden fenn und durch die überzeugenolften Beweise, mich ens dem Fortgange unferer Untersuchungen hervortreten werben, mit der gangen Kraft der Wahrheit zur volligen Klarheit sich

Sehr wahr erinnert baher Scott Preface pag. VIII ju Vol. I, bas auf den eigentlichen Stamm ber Lausend und Eine Nacht bie verschiedenartigsten Gebilde mohammedanischer Mährchenerzähler eingeimpft worden; und hinsichtlich ber eingewebten dichterischen Bestandtheile wird ebend. pag. XIII versichert, daß sie aus guten und schlechten Werten arabischer Barben entlehnt, mithin aus fremden Quellen hinüber geleitet sepen.

Im Befentlichen übereinstimmend bemerkt ein anderer Kenner, Sofeph von hammer, Borr. zum ersten Banbe S. XLIX (vergl.

*) Der herausgeber bemerkt pag. XXIII ber Preface: "The storics thus given are partly original and partly extracted from books, either printed or in manuscript."

Ueber ben Buftand ber neueren theologifchen Moral.

S. XXXV): "Die Taufend und Eine Racht ift ein pot pourri von perfiscen, indischen und arabischen Mahrchen aus verschiedenen Jahrhunsenten und von verschiedenem Charatter geworden, die die Freunde blefer Lekture nach ihrem Geschmack und ihrer Laune untereinander imischen. Die Einfassung biled immer dieselbe, die Rächte mußten sich verlängern, je nachdem der Stoff des Gemäldes bereichert wurde."

Gefteht boch Gauttiet felbft Tome VII pag. 355, "bie Borte Tanfend und Eine Nacht burfen nicht in feste Schranten eingefchloffen werden, fondern bezeichnen, wie zuweilen bei uns bas Bort Taufend, eine unbestimmte und unbegrenzte 3abl."

Sft aber die Sammlung Laufend und Eine Nacht eine Schraube ohne Ende, ein Luftgebitde, weiches erhaftt zu haben, teine hand fich ruhmen tann, fo offendart fich bas prablerifthe Borgeben ber brestaner Dolmetscher, baf die gepriefene Jahl 1001 Racht (nicht mehr und nicht weniger), die frühern Borgängem unerreichbar geblieben, endlich durch Sutfe einer tunefischen Sanbfchrift glacklich errungen werben, als ein trügerisches Ausbiangeschild, um Raufer herbeiguloden, welche Sanblungsweise den gerechten Ladel aller Babrheit ehrenden Manner verdient.

(Socifebung folgt).

VHI.

Ueber den Zustand der neueren theologischen Moral, vorzäglich aber das Supranaturalistische und Mystische in derselben.

1. W. 2. De Wette's drift. Sittensehre. 3 We. Berl. 1819-28;
g. 5. C. Schwarz's evangelisch artifliche Ethil. heidelb. 1821.
S. E. Staublin's neues Lehrbuch der Moral für Abeologen. Gote ting. Ifte Ausg. 1813. 2. Ausg. 1817. 3. Ausg. 1825.
A. S. S. Soget's Compendium der driftlichen Moral. 2te Ausg. Rürnd. und Altvorf. 1824.
Deffelben Bortefungen über das Philosophische nud Christliche in der driftlichen Moral. 2te Ausg. 1825.
G. S. Ammon's handbuch der Willichen State, 2. 1825.
G. S. Ammon's hardbuch der wirflichen State, 2. 1825.
G. S. Ammon's harbeit der friftlichen State, 2. 1825.
G. S. Ammon's harbeite der friftlichen State, 2. 1825.
G. S. Ammon's harbeite Betrichter (1836). Ausg. 1827.
S. B. Flatt's Bortefungen aber driftliche Moral, herausg. von 3. G. F. Staubel Zub. 1828. *)
Musführtich ift in diefer Beitschrift (206. 27, Herausg. von 3. Spit. 1. und Bb. 29, Ht. 2.) in mehreren Abtheilungen von den *) Baumgarten Stuffs Evensa der christlichen States.

Ueber ben Zuftand ber neuenen theologischen Marat.

neueren Schitfffien ber philosophichen Moral geredet worben. Auch bie theologifche Doral bietet reichen Stoff bar ju eis nigen Betrachtungen über ihren neueren Buftanb; auch in ibr find gerade in ber neueften Beit mehrere bedeutende Ericheinungen porgetommen, welche por einer wiffenschaftlichen Rritit nicht uns beachtet votübergeben durfen. Durch die ermabnte Resifion ber philosophischen Moral ist uns bafür ichon vieles vorgearbeitet. Alles was die philosophische Grundlage in ber theologischen Dtoral betrifft, burfen wir bier übergeben, weil wir bas nur miebers bolen mußten, mas bort icon gefagt worben ift. Bon den phis lofophischen Boraussehungen also ausgebend, die bort burdgeführt wurden, tonnen wir hier ben Blick unmittelbar und vorzugeweife auf bas richten, was bie theologifche. Moral als folche charakterifirt, mas fie von der philosophischen unterscheidet und ju einer theologischen macht, auf das Berhaltnis bes Positi= ven zu bem Rationalen nämlich. Dies Berhattnis:wird ber hauptgesichtspunct fur uns bier fenn muffen. Bon. Diefem Befichtspuncte aus werben fich alle Gigenthumlichteiten ber theologis schen Moral am richtigsten beurtheiten laffen. Diejenigen Mangel, welche ber theologischen Moral eigen find und welche bis jest einer acht miffenschaftlichen Gestaltung berfelben ju einem organis fchen Gangen entgegengeftanden haben, entspringen alle aus diefem Berhaltnis bes Politiven jum Rationalen. Dabre Biffenichaft= lichteit tann nur auf bem Gebiete bes Rationalen gebeiben, muß nothwendig auf freien und vollftandigen Gebrauch ber Bernunft gegrundet fepn, denn nur bie Bernunft enthalt jene emigen .Ge= febe ber Einheit und Rothwendigfeit, auf benen alle Biffenfchaft beruht, burch bie fie fich entwickelt. Durch bas Pofiripe aber wird ein Element in die theologische Moral gebracht, bas zunächft nicht aus ber Bernunft genommen, foubern von außen her gegeben wirb. Je nachdem Diefem Pofitiven in Beziehung auf bie Gestal= tung der Wiffenschaft mehr ober meniger Selbftftanbigkeit einges raumt wird, wird auch ber freie und unbedingte Gebrauch ber Bernunft gehindert, ber Drganismus bes Gangen geftort, und ein Schwanken, ein halbes und Biberfprechendes tritt ein, bas ber achten Biffenschaftlichteit fehr nachtheilig ift. Diefe Berbindung bes Positiven mit dem Rationalen bat erstlich fur die theologische Moral den nachtheil, daß eine gewisse Ocheu vor einem freien Vernunftgebrauche einen philosophischen Ellekticismus, und Soncretismus erzeugt, zwei Erscheinungen, die nie für achte Willenschaft gute Früchte bervorgebracht baben. Um dem Positi=

(2p3. 1827.), tonnte aus leicht begreiflichen perfonlichen Grunden nicht mit in ben Kreis biefer Beurtheilung gezogen werben.

Neber ben Juftand ber neueren theologischen Moral.

ven feine Rechte zu fichern, hatt man es für bebentlich, Bernunffs ideen bie herrichaft über theologifche Biffenfchaften einzuräumen, und man vermeidet es baber, biefe nach einem beftimmten und entschiedenen philosophischen System anzuordnen und aus ihm die Biffenschaft als Ein Ganzes frei zu gestalten. Das ftrenge Infchließen an ein philosophisches System ift nur bann verwerflich, wenn es ohne innere Ueberzeugung und flares Berftanbnis nur in einem außern Erlernen ber Formeln berfelben befteht, in die man Dann gewaltfam bie Materie ber Biffenschaft einpreffen will. Aber eine Einheit und harmonie fur bas ganze Gebiet bes Dentens gefunden zu haben, ift nothwendige Grundbedingung ber Wiffenfchaft, ift bochftes Bedurfnis ber Menschheit. Dhne fie ift alles Wiffen ber Menfchen nur ein tobtes Gebachtniswert und ein buns teles Lappen und Irren. Nicht allein die theologische Moral, fonbern auch bie Dogmatik fieht man bet der leider "in unferer Beit febr großen Gleichgultigteit gegen Philosophie überhaupt, und bei ber unbegreiflichen Bernachlaffigung philosophischer Studien fogar von Seiten ber fich rationalistisch und liberat nennenden Theologen fehr baufia, ohne philosophischen Geift und Dethode, ohne Einheit und fefte Principien, nur als ein Aggregat und Congregat gelehrter Mates rialien zusammenfugen. Biffenfchaftlichteit wird hier in ber Daffe philologifcher und hiftorifcher Gelehrfamkeit, in der Menge ber Sitate und hiftorischen Rotizen gesucht, ftatt in ber Liefe. und Einheit ber Gebanten. Es versteht fich wohl von felbft, baß es nicht bie philologische und hiftorische Gelehrfamteit an fich, fonbern nur bie ideenleere, unphilosophische ift, gegen die ich fpreche. Andere machen allerdings in der Moral oder Dogmatik von der Philosophie Gebrauch, aber, theils um dem Positiven nicht zu viel 3wang anzuthun, theils, well fie glauben ihre eigene Selbstiftanbigteit aufzugeben, wenn fie einem fremden Spftem ftreng folgen, verfahren fie nur eklektisch, womit Principlosigkeit und Soncretiss mus fast nothwendig verknupft find. Allein die Selbstiftandigkeit ber Theologie ift gerade am wenigsten in ihrer Unabhängigteit von ber Philosophie ju fuchen, vielmehr beruht in ihrer Einheit mit ber Philosophie ihre höchste Burde. Die eigne Selbstiftandigkeit aber giebt man teineswegs badurch auf, daß man einem fremben Opftom; versteht fich mit Ueberzeugung, folgt; man behauptet fie im Gegentheil gerade um fo ficheter, je mehr man durch die in ihm gefundene Einheit und Feftigfeit ber Grundfase vor jufalliger Einwirfung herrschender Meinungen und Borurtheile gesichert ift. Und biefe Einheit, wenn man fie nicht durch eigene Forschungen allein zu finden im Stande ift, burch Benugung ber Fruchte fremden Dentens in einem fremden Spftem ju fuchen, ift gewiß beffer, als principlos hier und bort in allerlei bunteln und halbmahren

tteber ben Bustand ber neueren theologischen Morat.

sbilofophifchen Ideen berumzufrren, ober boch an fich wahre, nur beterogene und unvereinbare jufammenzufügen. 20as ben baraus hervorgebenden Spacretismus anlangt, fo ift eine feiner bauptfachlichften Zeußerungen bie Bermifchung ber Moral mit andern Biffenschaften, und vamentlich in der theologischen mit der Religion, - bie Quelle ungabliger, großer Berirrungen in ber theologifchen Moral, wovon unten noch ausführlicher zu teben Gelegenheit fenn wirb. Ein zweiter Schler, woran bie theologifche Moral unferer Beit haufig leidet, ift ber Mangel an einer miffenfcaftlichen Form und einem wiffenschaftlichen Geift überhaupt, ift bie prattifche Tenbeng berfelben, bie ebenfalls großentheils ans ber Einmischung des Positiven in Dieselbe entstanden ift. Um namild auch bie Form bes Positiven zu iconen, fucht man auch -Die prattifche Tendenz und die populare Form, die die Moral in ber Bibel hat, auf bie theologische Moral überzutragen. Diefe prattifche Tendens bat fich vorzüglich auf zweifache Beife geaus fert. Man sucht einmal durch die Moral unmittelbar auf das Leben, auf bas fittliche Gefuhl und ben Billen zu mirten und burch fie Befferes hervorzubringen, man fpricht darum in einem fromm erbaulichen Ton, ober in poetifch = gemuthlicher Schönreb: nerei, ober in buntler, fchmebender Begeifterung, und fo erhalt bie Moral mehr eine accetische Gestalt. Dber man fucht bie Dos ral zugleich auch fur ben prattifchen Gebrauch ber Religionslehrer einzurichten, bebt barum 3. B. besonders hervor, mas ju Materias lien fur Dredigten tauglich ift, oder deutet mohl gar Themata und. Dispositionen an. Die fehr dies der ftrengen Biffenschaftlichteit Eintrag thun muffe, liegt am Lage. Aber ein noch größeres, und in bas Befen und ben Inhalt ber Wiffenschaft tiefer eingreis fendes Sinderniß ber acht wiffenschaftlichen Behandlung ber theologischen Moral ift brittens bie Einmischung ber posis tiven Materie felbft, welche ben alten und großen Rampf bes Rationalismus mit bem Supranaturalismus und Do flicismus hervorgebracht hat. 3mar ift ber Einfluß sowohl bes Supranaturalismus als bes Mpflicismus auf die Moral immer geringer gemefen, als auf die Dogmatik. Die fittlichen Befepe haben fich ju febr als aus ber Matur bes Menfchen bervorgegangen gezeigt, und haben eben beswegen fo menig einer fupra= naturaliftifchen herleitung bedurft, daß bie Moral fast immer einen mehr rationalen Charafter behauptet hat, als bie Dogmatif. Dem Myflicismus aber hat die Moral gerade als eins ber ftartften Gegengemichte gebient, weil die fittliche Selbstftandigkeit des Geiftes gang unverträglich ift mit myftifcher Paffivitat, und bie Richtung ber Sittlichkeit auf bas wirkliche, außere Leben, bem lofen Phantaffefpiel bei weitem weniger Raum gelaffen hat als bas freie Ge=

Ueber ben Juffand ber neueren theologifchen Moral.

biet bes religiofen Glaubens. Aber bennoch hat bie Erfahrung von jeher gezeigt, daß sich beide, Supranaturalismus und Mysticismus, immer auch in die Moral eingedrängt haben, und auch unfere neuere Beit liefert neue Belege für diese Erfahrung. Einer Beurtheilung der theologischen Moral unserer Beit werben daber nicht unzweckmäßig einige Betrachtungen über diese theologischen Denkarten vorausgeschickt werben.

Bir haben brei jest bestehende theologische hauptparteien gu unterscheiden: 1) ben Rationalismus, ber die Theologie auf Bernunft gründet, 2) ben Supranaturalismus, ber fie auf übernatürliche gottliche Offenbarung gründet und 3) ber Dryftis cismus, ber fie auf inneres, bunteles Gefuhl grundet. In bis rectem Gegenfate fteben bier nur Rationalismus und Suprange turalismus, getrennt burch bie entgegengesette Beantwortung ber Frage nach dem natürlichen ober übernatürlichen Urfprunge ber Religionstenntniß. Der Myfticismus, der biefe Frage an fich gar nicht berührt, sondern vielmehr nur eine gewiffe innere Gemuthsftimmung bezeichnet, ift mit beiden, bem Rationalismus und Supranaturalismus, vereinbar, fteht aber auch, als bie Auffaffung ber Religion burch bas unmittelbare Gefuhl, jenen beiden zugleich, als mittelbarer, verftanbiger und gelehrter Behandlung ber Religion und Theologie, feindlich gegenüber. Der feinem Wefen nach febr einfache Streit zwischen Rationalismus und Supranaturalismus ift bennoch theils burch heftigfeit bes Parteielfers, theils burch fcmachliche ober unlautere Milberungs = und Bereinigungsverfus de, theils burch philosophische Dberflachlichkeit, und burch eine baraus entstandene beillofe Bermirrung der bierher gehörigen Bes griffe, fehr verwickelt und fchwierig geworben. Bom Parteb " eifer getrieben hat man, wie auch gang neuere Beispiele wieber gezeigt haben *), langft befannte und nach ihren Grenzen bestimmte Beariffe wieber vermischt, und ben Rationalismus ohne weis teres mit Maturalismus ober mit Deismus ober mit Freis benterei gufammengeworfen, und ihn ber Feindschaft bes Chris ftenthums ober gar ber Religion überhaupt beschuldigt. Dagegen bat man aber auch von rationalistischer Seite ber ben Supranaturalismus feinem einfachen Wefen nach nicht immer bes ftimmt genug vom Myfticismus, Pietismus und Drthoborje unterschieden. Naturalismus laugnet entweder bas Dafeyn einer überfinnlichen Welt überhaupt, ober bach bie Einwirtung überfinnlicher Rrafte auf bie natur burch 2Bunder und

*) Hahn diss. de rationalismi, qui dicitur, vera indole et qua cum naturalismo contineatur ratione. Part. I. Lips. 1827. — Derf. an die evangel. Kirche zunächft in Sachfen und Preußen. Eps. 1827.

Offenbarung ; ber Rationalismus aber laugnet bies Lettere nicht po= fitip feiner Doglichteit nach, fondern behauptet nur die Unmöglich= teit, die Birflichteit folcher Einwirfungen zu beweifen und zu begrei= Deismus betrifft gar nicht die Frage nach bem Urfprung fen. ber Religionstenntniß, fondern ift nur ber ausschließliche Glaube an Einen Gott. Freidenter find gegen bas Chriftenthum feind= felig Gefinnte. Die ungerecht aber ber Borwurf ber Keindfelig= teit gegen bas Chriftenthum bei bem Rationalismus an fich fowohl als bei unferem Rationalismus fey, bies fit nur von benen nicht anerkannt, bie von Parteieifer gegen beutliche Erfah= rungen geblendet find, ober bie einen zu beschrantten und rohen Begriff von dem Befen bes Chriftenthums haben. Dagegen ift aber auch ju bemerten, bag ber Supranaturalismus, als. besondere willenschaftliche Anficht von dem Urfprung ber Reli= gionsertenntniß, von bem Dopficismus, als einer eigenthumli= chen auf Gefuhl gegrundeten religiofen Gemuth sftimmung, vom Dietismus, als einer auf eine franthafte, fclavifc an bie Bibel gebundene 3dee ber Frommigfeit gegründeten religiofen Denfart, und von Drthodorie, als Festhalten an irgend einem pofitiv = bifto= rifch gegebenen fogenannten ,, rechten Glauben," namentlich einem tirchlichen, wohl zu unterscheiden ift.

Das Streben nach Vermittelung bes Streites hat bie vermitteinden Systeme bes rationalen Supranaturalis. mus, der eine übernatürliche Offenbarung, aber nur in den Grengen ber Bernunft annimmt, und bes fupranaturaliftifchen ober driftlichen Rationalismus, ber bie Bernunftwahrheis ten felbst gottliche Offenbarung nennt, bervorgebracht. Allein bie= fes Streben, bas theils aus einer gutmeinenben, aber fchmachen Gemuthlichkeit und Friedfertigkeit, ober aus einem begriffsicheuen Myfticismus, theils aber auch aus einer unredlichen halbheit ber Gefinnung, bie es mit feiner Partei zu verderben magte, bervorging, ift immer fruchtlos geblieben und mußte es bleiben. Un= vereinbar fteben fich nur die beiden Anfichten gegenuber, ent meber etwas fur mahr zu halten, weil es vernunftig ift, ober. weil es übernaturlich geoffenbart ift. Fur jede ber beiden Par= teien ift Diefer Eine Grund ber Mahrheit allein binreichend; es bebarf auch nicht mehr als Gines Grundes, um etwas fur mahr au balten, und alle Bereinigungen beider Grunde laffen alfo nothe wendig ben einen derfelben überfluffig. Zuch philosophische Dberflåchlichkeit hat ferner den Streit vielfach verwirrt, wie 3. B. die Bermechfelungen zwischen Bernunft und Berftand, zwischen Biffen und Glauben, oder natürlicher und idealer Unficht, zwifchen relf. gibfer und fittlicher Unficht, zwischen fymbolischer Form und wirtlicher Bezeichnung ber Idee, und bie Bertennung ber Negativität

Neber ben Buftanb ber neueren thealogifchen Maxel.

ber Ideen und bes Befens ber Abnung beweisen. Done uns bier naber auf die Entscheidung feibft einlaffen zu tonnen, machen wir nur barauf aufmertfam, baß fie vielleicht ficherer und leichter moglich geworden ware, wenn man fatt ber objectiven Doglich. teit ober Birflichteit ber Offenbarung, lieber die fubjective Dogs lichteit fur unfere Bernunft unterfucht batte. Es ließe fich pon biefem fubjectiven Gesichtspunct aus febr flar zeigen, das die Dffenbarung allen fubjectiven Bedingungen bes menfchlichen Bemußte fenns gang zuwider fep, alfo auch fubjectiv fur uns gar beine Realitat habe.

Wie nun aber wird fich nach biefen Grundfagen, mo bie Bernunft bas einzige Princip ift, die Theologie gestalten muffen ? Beldes wird in ihr bas Berhältniß des Rationalen gu bem Pofitiven feyn ? Soll bie (fostemetifche) Theologie blog Bernunftmifs fenfchaft, blog Philosophie, Dogmatit und Moral, alfo blog Reifs gionsphilosophie und philosophische Moral feyn ? Allerdings infofern, als burchaus feine andere Autoritat in ihr getten foll als Bernunft, als fie das einzige Bildende, Schaffende, Conftruirende fenn foll; bas Positive barf nur als Material bienen, welches phis bojophifch zu behandeln ift, ober als Substrat, uber welches zu philosophiren, auf welchem bas philosophische Bebaude ju errichten Alfo Dogmatit und theologifche Moral unterfcheiben fich nur ią. baburch von philosophischer Glaubens.= und Sittenlehre, bag bie Lestere gang rein aus ber Bernunft ihr Gebaube aufrichten; jene aber bas Pofitive (bas Biblifche und Diftorifche) mit aufnehmen, um es nach ben philosophischen Ideen zu beurtheilen, nach ibnen ju verwerfen ober ju billigen. Diefe Aufnahme bes Poficipen in Die Wiffenfchaft ber fpftematifchen Theologie (fireng genommen, gebert fie lediglich in bie biftorifche Theologie) hat bavin ihren Werth, bag unfer religiofes Bewußtfeyn auf feinem Grund enfproffen, une fore religiofe Bildung auf ihm erwachfen ift, und unfere firchliche Bemeinschaft ber religiofen Ueberzeugung und ber religiofen Gebrauche in ihm murgeln, fo bag burch philosophische Behands lung und Aufflarung fich unfere religiofe Ueberzeugung an natura gemäßen und vertrauten Formen leichter entwidelt als durch bie entbloßte, abstracte Bahrheit. Aber babei wird biefem Pofitiven burchaus teine Autoritat als Bahrheit eingeräumt, fondern es wird nur philosophisch behandelt, erflart und beurtheilt, und finbet nur einen Glauben, infofern es auch philosophisch annehm= bar ift. Dagegen ift auch diefe "philosophische Behandlung" bes Politiven nicht ju verwechseln mit ber in unferer Belt haufigen fymbolifchen Behandlung bes Pafitiven, Die Ref. gang verwerf. lich fceint. Es liegt zuerft etwas Unredliches barin, in bem Kelbe ber Biffenschaft, wo man nur Babrheit erwartet und erwarten XXX.

tann, fich binter Bifber ju fteilen, und gewiffe Lehtfage, bie man in ibrem webren, urfpranglichen und einfachen Ginne nothmenbig verwerfen muß, fur mabr ju betennen, mabrend man ihnen in bem Sinne feiner Philosophie eine gang andere symbolische, geheime Bebeutung unterlegt. Gie ift aber auch verberblich : benn Srrthus mer und Comarmereien, ble in ihrer eigenen nadten Geftalt Abs fien ober Lothen erregen, umgibt fie mit bem Schimmer ber Phis tofophie und Poefie, und weiß fie fo gefchictt in bie Gemuther bet Stenfchen einzuführen. Darum ift blefe Dethobe auch meiftens von benen benut worden, welche entweder aus Feigheit ibre eigenen freierm religioien Infichten ju verbergen trachten, ober bie gar abfictitig an ber Berfinflerung und Unterbruckung bes Geiftes mitarbeiten. Gerade die philosophifch irreligios Gefinnten, wie Dans theiften und 3bentitats = Philofoppen, haben am liebften au biefer Rechebe ibre Bufucht ju nehmen fur nothig gefunden, und es ift under -- Licherlich -- ober bedauernswürdig, bag es wirflich Biele efte, bie fich von folchem Blendwert taufchen laffen, fromme For mein für baare Range halten, und ber Gache bes orthoboren Glaus bens Stud munichen, fo philosophische Bertheidiger gefunden an beben; ohne ju bebenten, daß nichts bem Geifte bes Chriftenthums mehr sumiber feen tonne, als ber Pantheismus und bie Alleinslehre jener fremmen Rebenden. Die fymbolifche Behandlung ber poffthen Religion fann nur gebilligt werden in ber praftifchen Relig gionsledre, wo es auf Erweckung religiofer Gefinnung und Thaten antommt. In ber religiofen Babrheitslehre, ber Theologie ober find Sombole burchaus nicht an ihrem Plat, benn biefe bar ben nicht Babrheit, fondern Schönheit jum 3mede; fie geboten nicht ber miffenschaftlichen Ertenntniß, fondern ber Uhnung, bem religiofen Sefable, fie wollen nicht ber Biffenfchaft, fondern bem Leben, nicht ber Retigionslehre (im ftrengen Sinn), fonbern bem religidfen Leben, ber Retigiofitat bienen. Aber auch in biefer prattifchen Beziehung auf bas Leben ift große Borficht bei bem Bedrauche ber Symbole nothwendig; benn bier ift Bermechfelung ber Sombole mit der Idee felbft febr leicht, und es muß alfo bei forer Auswahl forgfältig barauf geachtet werben, bag fie bem Bebarfnis eines gebildeten und frei religiofen Gefuble entfprechen und ber Sittlichteit nicht nachtheilig find. Und auf jeden Sall ift in biefer Begiehung ju warnen vor bem Gebrauch bes gangen 200 parats ber firchlichen Symbolit, Die ber gelauterten religiofen Dente art burchaus nicht entsprechen tann, und mogegen unbedingt bie biblifchen Symbole, verfteht fich aufgefast nach einer freieren Eres aele und int Ginne ber reineren Religionsibeen, empfohlen were ben tonnen.

Das bie Streitfrage über Bernunft und Offenbarung ber

Neber ben Buffand ber neveren theologischen Moral.

Doral fremd bleiben muffe, wie bisweilen behauptet worden ift, ficht Referent nicht ein, ba ihre Entscheidung auf ihre Brhands fung und ihren Charafter einen nicht geringeren Einfluß hat ats auf bie Dogmatit. Der Umfang ber moralischen Einsicht wird burch bie Beschrantung auf ein gegebenes, geoffenbartes Bort bes fchrantt, ihr freier Geift gelahmt und in einen Pietismus einges zwängt, ber bem Buchftaben ber Bibel burch die geiftig und aus Berlich beschrantte Lage ber Chriften bes apostolischen Beitalters und burch ben Einfluß orientalisch = ichmarmerischer Reindichaft ge= gen bas Irbifche, fleischtiche aufgeprägt ift. Der Sittlichkeit in ibsem Grunde miderfprechende Lehren von ber Unfabigteit des Dens ichen aur Sittlichkeit und ber Rothwendigkeit ber Gnade fließen ' aus ben Grundfagen bes Supranaturalismus, und mit biefen er= folgt bie Einmischung von der Sittlichkeit fremden religiofen Beweggrunden ober außerlichen, firchlichen Sulfsmitteln ber Sittlich= teit, bie fichtbar zeigen, wie nachtheilig der Einfluß des Supranaturatismus auf bie Moral fen, und wie bringend alfo bas Bes barfniß fen, uber ben Streit zwischen Bernunft und Offenbarung auch hier fich gang entschieden ju haben und mit festem Schritt und Rarem Blide nach rationalen Grundfagen zu verfahren.

Diefe find aber nicht allein gegen ben Supranaturalismus, fonbern auch gegen ben Dpfticismus burchzufahren. In dem Sinne, in bem wir bisher von Rationalismus fprachen, wo Bernunft blog im Gegenfate von Offenbarung gebraucht murbe, fteht ber Dpfticismus gar nicht im Gegenfat mit Rationalismus, fonbern er fann, wie fcon gefagt murbe, rational feyn, nicht weniger als fupranaturaliftifch. Sein' Befen ift Glaube an eine unmittels bare Einheit mit Gott, und biefe tann er eben fo gut finden in einer Bergotterung ber Bernunft, als in einer Berwerfung unb Unterbruckung berfelben und paffiven Singabe an die Gottheit. Die Bernunftvergotterung mancher neueren Philosophen; bie von abfoluter Bernunft ober intellectueller Unfchauung reden, gebort ju bem rationalen Mpflicismus. Indeffen neigt fich ber Mpflicismus, theils burch feine vorherrschende Paffivitat, theils weil das Poff. tipe feinen Gefühlen einen Stoff barbittet, an welchen fie fich fefts bangen und aus welchem fie fich entwickeln tonnen, boch mehr zum Supranaturalismus. Dagegen fteht ber Mpfticismus auch wieber im Begenfas gegen Rationalismus und Supranaturalismus maleich, als unmittelbare Gefuhlereligion gegen bie verständige Auffaffung ber Religion und gelehrte Behandlung ber Theolos gie in jenen beiden Denfarten. Dyfficismus ift uberhaupt eigents lich mehr eine Gemuthebeschaffenheit, Gefuhloftimmung, als eine beffimmte theoretifche Anficht. Indeffen ftebt er auch in biefer Beziehung wieder bem Supranaturalismus naber als bem Matio-

207

15 *

Ueber ben Juffand ber neueren theologischen Moral.

nalismus, ba ber Supranaturalift fich theils mehr von dem See fuble leiten laßt, als ber Rationalift, theils bie gelehrte Behand= lung ber Theologie burch Sprache, Kritit und Geschichte oft um bes bogmatischen Softems willen furchtet. In bestimmterer . Bebeutung aber fteht ber Dpfticismus bem Rationalismus (bier in ber Bedeutung von richtigem Bernunftgebrauch) barin entgegen, bas er 1) bas Gefühl bei Auffaffung ber Religion vorherrschen laft, 2) Biffen mit Glauben, Endliches mit Unendlichem vermifcht, infofern er burch bas Gefuhl die Schranten ber Endlichteit überfcbreitet, und 3) 3dee und Symbol verwechselt, infofern er bie blog bildliche Beziehung ber Idee in der Uhnung fur wirkliche Beziehung, für die Idee felbst halt *). Bon bem Supranaturas lismus aber unterscheidet er fich vorzüglich daburch, daß er in fich felbft gottliche Offenbarungen und eine hobere Berbindung mit Sott glaubt, mabrend jener diefe nur als in Andern gefcheben ans nimma, Man kann also Mysticismus und Supranaturalismus wie Subjectives und Dbjectives unterscheiden. Der Offenbarungsbegriff - bes Supranaturalismus ist die objectiv gewordene, in Begriff für ben Berftand gefaßte Gefublestimmung bes Dpfticismus. Diefer allo ift bie Quelle bes Supranaturalismus, ober bas Leben, bie Beele, ber Supranaturalismus der tobte Rorper.

Die Mpftifer unfecer Beit laffen fich hauptfachlich in zwei-Glaffen theilen, die gang perschieden von einander find. Die Ginen find die philosophischen Dofiter, Identitatsphilosophen und Pans. theisten, welche ben Mosticismus rational und mehr theoretifch betreiben, und in intellectueller Anschaltung, abfoluter Bernunft ein mpftisches Drgan, in bem All. Eins, Indifferenz und Identitat, ein mpftisches Biel finden. Die Andern find die firchlichen Deftifer, welche, auf die firchliche Lebre des Augustin von ber Ersfunde geftust, fich zum Irrationalismus, zur Feindichaft gegen Bernunft und jede menschliche Rraft betennen und eine mehr prat-. tische Richtung haben. Sie verbergen fich nicht, wie die philosos phifchen Mpftiter, binter Symbole und philosophische Terminolos gien, fondern geben offen und einfach ihre Meinungen ju ertens nen; aber fie find auch beschrantteren Blides als jene und unverholene Freunde des Dbfcurantismus, Feinde ber Biffenichaft und ber Aufklarung. , Gie berufen fich auf die Bibel, aber nur burch unrichtige, beschrankte Eregefe. Ihre Dentart ift es, bie ins Bolt übergeht, bie bier mit Pietismus fich verbindet, Separatismus erzeugt und fich in bem Conventifels und Tractatchens

*) Das Rabere diefer Erlidrung siehe in meinem Myflicismus bes Mittelalters, C. 5-24.

Reber ben Buftand ber neueren theologischen Moral.

Unwesen außert. In der neuen berliner-, evangelischen Rirchen= zeitung " hat diese Dentart ein Organ gefunden.

In feiner Anwendung auf die Moral ift der Myfticismus von ben bedeutendften Folgen. In feiner gangen Strenge als Einheit bes Menfchlichen mit Bott aufgefaßt, fuhrt er geradeju jur Berfiorung bes Grundes ber Sittlichteit, benn'er vernichtet bier Freiheit und Perfonlichteit. Aber auch abgesehen bavon, ift 1) Bermifchung bes Sittlichen mit bem Religiofen eine Folge bes Myfticismus. In bem Mpflicismus berricht ber religible Gelichtspunct por bem fittlichen vor, Sittlichkeit wird baber baburch abhangig von Religion. 3hm erscheint alles Bobere, Geiftige im Denfchen als gottliche Birfung, und fo betrachtet er auch bas Gittengeles als gottliches Gefet, und leitet die Berbindlichteit dazu, die Ertennts nif berfelben, die Beweggrunde und die Kraft es auszuführen aus ber Religion, aus Gott her. 2) Eine Abneigung vor einer flaren und wiffenschaftlichen Behandlung ber Moral entsteht aus bem Mofficiemus ichen infofern, als diefer, burch vorherrichendes Ges fuhl geleitet, auch die Moral nur auf unmittelbare, buntele Ges fuble, auf fittliche Triebe und Liebe allein zu grunden, und baber bie ftrengeren Begriffe bes Gefetes und ber Pflicht ju verschmaben geneigt feyn muß. 3) Das fittliche Biel ber Mpftifer liegt uber ben natürlichen Rraften bes Menfchen, ift ein außerweltliches, phans taftifches, und bies hat eine Geringschäpung gegen, eine Losfagung pon ben gewöhnlichen Pflichten des Lebens und eine Erhebung zu eis ner vermeintlichen hoheren, gottlichen Tugend zur Folge, die oft gerade zur Unfittlichteit fuhrt. Damit hangt 4) bie myftifche Feind= fchaft gegen bas Meußere und Stbifche zufammen, welche eine tranthaft überspannte Strenge und Peinlichkeit in Sinficht bes Genuffes finnlicher Bergnugungen erzeugt. 5) Die myftifche Tugend hat einen porzugsweife paffiven Charakter, welcher Demuth, Gebulb. und Ergebung bis jur quietiftifchen Unthatigfeit hin, gegen Gelbft= vertrauen, Muth, Tapferteit und Thatigteit hervorhebt. Endlich 6) mischen fich burch Phantasie und Gefühl oft finnliche Begriffe in die mpftische Sittenlehre ein, und fuhren fo ju bem andern Ertrem, der Larbeit und Beichlichteit, bin.

Erfreulich ist es, daß in keinem der Systeme der neueren theologischen Moral ein entschiedener Mysticismus streng durchgeführt ist, sondern daß dieser theils nur einzelne Theile der Moral besonders behandelt hat (Daubs Judas Ischarioth), theils sich in einzelnen Partien derselben mehr oder weniger start geltend gemacht hat. Am meisten hat er sich in der fast allgemein in der theologischen Moral angenommenen (obgleich nicht immer aus Mysticismus entstandenen) Einmischung religisser Elemente gezeigt. Von

ten andern angegebenen Aeußerungen bes Dyfficismus in ber Doral findet man nur bie und ba mehr ober weniger beutliche Spuren, wovon im Einzelnen noch mehr ju reben ift.

Eine philosophische Behandlung hat die theologische Moral erft feit bem Einfluß ber tantifchen Philosophie auf bie Theologie erfahren. Ein oberflachlicher Etlekticismus, meiftens empirischer Eubamonismus, mit einigen myftifch = orthoboren Formeln vermifcht. berrschte vor Rant, wie in ber Philosophie, so in der Theologie, wie bie moralischen Arbeiten J. G. Tollner's *), Crufius **), Les ***), J. D. Millers ****), C. C. Littmanns +), Doberleins ++), J. D. Michaelts +++), Morus ++++) u. a. m. beweisen. Bir durs fen baber gewiß ben Gebrauch, ben zuerft 3. 20. Schmib *) und nach ihm viele andere Theologen, wie C. F. Staublin **), C. F. Ammon ***), S. G. Lange ****), P. J. S. S. Bogel +) von ber tantifchen Dhilosophie in ber theologischen Moral machten, als einen großen Forschritt biefer Biffenschaft betrachten, indem fie badurch zuerft einen ftrenger miffenschaftlichen Charakter und einen rationaleren Beift erhielt. Freilich war bie tantifche Sittenlehre ju einfeitig, als bag fich ihr Einfluß auf bie theologische Moral lange hatte halten tonnen. Der ftarre, tobte Formalismus, ble Bertennung des Gefuhls, die Trennung und herabwurdigung ber Rells gion, und Dehreres, was fruher (,, Revifion det philof. Moral, 20. 27, Sft. 1.) von der philosophischen Seite als Mangel bes

*) Grunbriß ber Moraltheologie. Frankf. a. D. 1762.

**) Rurzer Begriff ber Moraltheologie. 2 Thle. Leipz. 1772. 75.

***) handbuch ber chriftlichen Moral und allgemeinen Lebenstbeorie. Sott. 1777. Ste Musg. 1787.

****) Lehrbuch ber ganzen chriftlichen Moral zum allgemeinen Gebraude. Leipz. 1771. 2te Musg. 1776.

+) Chriftliche Moral. Leipz. 1783.

1+) Rurger Entwurf ber chriftlichen Sittenlehre. Jen. 1789.

+++) Moral, herausgegeben von Stäublin. Gött. 1792.

++++) Atabemische Borlefungen über bie theol. Moral, herausg. von Chr. Fr. Boigt. 3 Bbe. Leipz. 1794.

*) Theologifche Moral. Jen. 1793. Sehrbuch ber theol Moral für Borlef. Jen. 1794. Christliche Moral, wiffenschaftlich bearbeitet. 28b. 1. " 1797. Bb. 2. und 3. fortgefest von Kraufe.

**) Grundriß ber Tugend = und Religionslehre ju. atab. Borlefungen.

Th. 1. Lugendlehre. Gott. 1798. ***) Die chriftliche Sittenlehre nach einem wiffeaschaftlichen Grundrif. **E**ri. 1795.

****) Shiftem ber theolog. Moral. Leipz. und Roft. 1803.

+) Lehrbuch der chriftlichen Moral zu akadem. Boriefungen. Rårnb. und XItb. 1809.

Ubber ben Buffand ber neueren theologischen Moral.

tantifden Syftems aufgezeigt wurde, wiberfirebte auch bem lebenbigen, freien Beift des Chriftenthums, bas in Gefuhl und Liebe Auch in bem Gebiete ber Philosophie ward ber alte Kantialebt. nismus mehr und mehr durch neue Lehren verbrangt; pantheiftis fche Speculationen, die bem Chriftenthum weit mehr als ber Rantianismus, und zwar nicht bloß, wie diefer, ber Form nach, fonbern feinem innerften Grund und Defen nach zumider waren, tras ten an feine Stelle, und ber fchnelle Bechfel ber Syfteme machte Die Theologen gegen die Sicherheit philosophischer Bahrheit übers haupt mißttaulich und immer niehr abgenteigt, Philosophie auf bie Theologie anzuwenden. 3mei bet ehemaligen Unhänger ber tant's fchen Moralphilosophie, Staudlin *) und Ammon **), verließen bies Spitem, und fuchten auf eigenem Bege eine Berbefferung ber tant'ichen Mangel, J. E. C. Schmibt ***) wandte bie fichte'iche Philasophie auf Die Sittenlehre an, und Reinhard's ****) System' ward in ber Opposition gegen bas tant'fche, aber auch im Ginne, und mit allen gehlern und Schwachen ber vortant'ichen Sittenlehre aufgeführt. Und fo mochte man fehr fragen, ob diefes Berlaffen ber kant'schen Methode und diefe Losreißung ber theologis fchen Moral von einer entichiedenen philosophischen Methode und flaren philosophischen Grundfagen zum Bortheile ber Biffenschaft geschehen fen. Das hauptbedurfnis mar, gegen bas blog formale Princip, auch eine Materie ber Sittlichteit ju finden; allein ba man ben Grund Diefes Formalismus in einer fchulgerechten Form ber Philosophie fab, fo suchte man auch diese fittliche Materie nicht . auf bem Dege philosophischer Speculation, fondern durch Erfahs rung, und gerteth fo in einen Empirismus und zugleich Etletti. cismus hinein, ber bie meiften ber burch philosophische Rritit langft surudgemiefenen Principien ber Gittenlehre, wie die von ber Bolls tommenheit, bem Billen Gottes, ber Bahrheit, wieber hervorsuchte und traus untereinander mijchte, und bisweilen +) felbft jur Berweiflung an der Möglichkeit und Nothwendigkeit irgend Eines oberften Princips ber Sittentehre fuhrte. Bie groß und allgemein baber auch g. B. bas Anfehen bes voluminofen reinhard'ichen

*) Philosophifche und biblische Moral. Gott. 1805. Neues Lehrbuch ber Moral für Theologen. Gott. 1813. 2te Aufl. 1817.

**) Neues Lehrbuch der religiofen Moral und der chriftlichen insbesons bere. (38tt. 1"00. Bollftändiges Lehrbuch der chriftlich= religiosen Moral. 4te Aufl. Gott. 1806.

***) Lehrbuch ber Sittenlehre mit besonderer hinficht auf bie moralis ichen Borfchriften bes Chriftenthums. Gief. 1799.

****) Syftem ber christlichen Moral. Wittenb. 1788 - 1815. 5 Able. +) Stäublin a. a. D. Borrebe.

Liber ben Jufind ber neuen thestogifden Meriel.

Terrer imng, fe bat es bas an mifenfchaftlichem Gelf und mient tartiliter Mathate einen febr geringen Berth. Dipoblesilte in arungefine, tagmaniche Formein, einige logifche Demonstattanen, has int me Beitanotheile, aus benen diefes Syftens munnentarent ft; mer die pipobologifchen Sabe find, neben manben Buten, aft mentetig ober dach ungenau, die Dogmatit Reinlants f: verinnetien ent balb und fchwantend, auf jeden Fall aber unt n me Sittenteure geborig, und die logifchen Demonftratioten int vir mit Eitzeitenvelle "). Mit allen den Mangeln, welde bie Simeringer bes tantichen Syftens mit fich bringt, möchte tannom 3 E. Schnichts Rotal an wiffenfchaftlichem Geift, an Suttennet, un feitem Grund, an Alarbeit und harmonie, ber ummant ben versunteten fenn, obgleich der lehteren immer das Bertiennt bes missisten Beobachtens und Sammelns teicher Masterniennt bei missisten Beobachtens und Sammelns teicher Mastennien im ste Gitteniebre gelaffen werden muß.

Der Erie ber fic son biefem unphilofophifchen Empirismus und Mittinamus meter lostif und ber theologifchen Moral meder einen antiofonniforn Geiff gab, mar De Bette. Er wandte tie meifine Uhripionnie mif bie theologifche Moral an, welche be-"muntich uns ber fant men Echule bervorgegangen, ber fritifchen Bertove tret grotizorn ift und burch beren Fortbilbung ein uns mitribares Bermogen me Berthgebung, ein reines Gefühl bes Bertoes und america ber Dinge gefunden bat, worand eine Das inne ber Ennimment antiant. Rat ben Grundfigen Diefer Phis avorone & De Bentes " Ennitide Sittealebre" (Berlin 1819, 3 30e., tearretter, und mir tinnen biefer bas Lob einer tuchtigen rouoroponites Begenneung, juefmisigen und lichtvollen Anorbe unn, Cones Darfreinne, und eines ichten inneren, fittlichen Brittes mitt werinen is meinen aber haben wir auf bes ans ben Erite ing ber Burt burg ber Gebrund ber oben gemißbils igient amanit arn Beraute be Striftenchams, und burch Cine mitthung tre furment me Doumant und smar ber orthoboren und uprunneneriefficien Dummit a be Miral, bie Reinheit unb Raume ver a Seimie zumme minimentiden fittlichen Brunds ite unf mir jugit verterritten In mit anem moftifch = fupranas turnitti ire Leernus arrurt and sement bat, unb barum von be mit mitemain Biganblum berben aberrichen ift. De Bete It Infat me be Ofincanny it auf the fried'iche Bbee De Dunny promitter, meine is einen unmittelbaren Gefühle me un fich mitt megarin bertelbaren miganien und fittlichen Sbeen man mittin in Egundaien ansipricht. Das Game biefer pofitis

Bergl. was ther in richtig mtheilte: De Bette chrift, Gittenftehre. 22. 2. 2019, 2. 3. 350. fg.

ueber ben Buftand ber neueren theologifchen Moral.

von Darftellung der Ibeen in unmittelbarem Gefahle verfteht De Botte unter ber Offenbarung. ..., Bernunft und Offenbarung, fagt er baber, Borr. S. VIII, mit Recht, habe ich nicht einander ents gegengefest, fondern in Uebereinftimmung gebracht," und Einl. G. 8. fg., wo er fich uber das Berhaltnig der philosophischen und driftlichen Sittenlehre ausführlicher erflart, geht er ausdrucklich von dem Sage aus, daß Bernunft und Offenbarung nicht im Biderfpruche ftehen, fondern bag es eine und biefelbe gottliche Bahrheit fen, ble in ber Bernunft und ber Offenbarung ift. X1. terdings, in diefem fombolifchen Sinne tann tein Biderfpruch gwijchen Bernunft' und Offenbarung feyn, ift nur ein bildlicher, religiofer Ausbruck fur Bernunft, fo wie auch D. B. S. 10 auss fpricht: "Die Offenbarung ift nichts als die geschichtlich abgespies gelte und in die Erscheinung getretene Bernunft." Aber nicht fede jur Erscheinung gewordene Bernunft tann Offenbarung genannt werden, nur die unmittelbar in Glaube und Liebe hervors tretende; und fie unterscheidet fich demnach von Philosophie, wie ummittelbares Gefühl, Glauben und Thun vom mittelbaren Dens ten (G. 12.). Aber alle diefe Beftimmungen konnen noch gar teinen Ginfluß auf ble Eigenthumlichteit der theologischen Moral haben und auf ihren Unterfchied von ber philosophischen; benn Offenbarung ift ja nur Bilb, nicht Sache, fie tann alfo fur bie Biffenschaft, Die nur nach ber Bahrheit fragt, gar feine 'Bes beutung haben. Dennoch leitet ber Berf, fogleich ben Unterfchied baraus ab, daß die philosophische Sittenlehre funthetisch vers fahren, und von ber innern Erfahrung burch Reflerion ju ben eins fachen, urfprunglichen Elementen ber fittlichen Ratur und zufams menfebend fortichreiten muffe zu bem bochften Urbild bes fittlichen Lebens; bie theologische aber bas Urbild ichon unmittelbar in ber Thatfache ber Offenbarung befite, und biefes nur miffenschaftlich zu beareifen habe, und daher analytisch verfahre. Der Theolog foll alles gleich im Gefuhl auffaffen, und baffelbe erft zum Behuf Des Berftandes in Begriffe aufzulofen fuchen. Damit aber wird ber Offenbarung eine objective Babrheit zuertannt, die fie, als Bilb, als fubjective Erfcheinung ber Bernunft, nicht haben tann. Die objective Bahrheit ber unmittelbaren, religiofen und fittlichen Gefühle wird in der Theologie vorausgeset, die in der Philose phie erft durch Reflerion gefunden werden foll. Barum ift in ber Theologie erlaubt, mas in ber Philosophie nicht erlaubt fenn foll? Die Theoate hat ja nichts von materieller Mahrheit voraus, fie bat nur Bernunftmahrheit, welche die Philosophie auch hat. Gebuhrt wirflich jenen unmittelbaren Gefuhlen für fich eine folche Antoritat, und ift alfo wirflich biefe analytifche Dethode bie mahre, vernunftgemäße, fo muß fich nicht bie Sheologie allein berfelben

Ueber ben Suftanb ber neueren ibesloatiden Morai.

beblenen, fondern auch bie Philosophie; haben fie biefe Antorisite nicht, fonbern erhalten fie biefelbe erft nach vorhergegangener Reflexion, fo beruht biefe Theologie auf einem hoblen, fcmaxmerts ichen Grund, und ift nicht wahre Biffentchaft. Dhilosophie und Theologie muffen auf gleichem Wege gebn, auf gleichem. Grunde. rubn. Auf demfelben Srrthum beruht es, wenn der Berf. ferner (S. 13., fg.) die chriftliche Sittenlehre auch barin von der philofophischen unterscheidet, daß fie nicht bloß, mie die lettere, Dibattit fepn folle, fondern auch Assetit, und bag fie baber mehr auf Errogung bes Gefuhls berechnet feyn und ber Religion einen weit großern Einfluß gestatten muffe. Ascetit aber gebort nicht in bie miffenfchaftliche Moral, fondern in die Padagogit ober prattifche Sittenlehre; Erregung bes Gefuhls tann nie ein miffenschaftlichet Bmed fepn, fondern nur ein prattifcher, und bie Religion barf zu ber theologischen Moral in teinem anderen, naberen Berbaltnis fteben, als zur philosophischen, - in beiden foll nur bas Babre, Diffenschaftliche ftatt finden. Aber wie ftimmt es nun ferner mit ber obigen Bestimmung ber Offenbarung als ber "geschichtlich abs gespiegelten und in die Erscheinung getretenen Bernunft" (G. 10.), wenn nach S. 15. "in der Offenbarung die folgende, ftufenweise fich entwidelnde Bildung bes Denfchengeschlechts mit Ginem Dale aleichfam anticipirt wird," und "bas Borbild der Offenbarung emig als Mufter und Leitftern ber Bilbung fteben bleibt," und wenn wir uns ,auf philosophischem Bege der Bobe nur nabern, auf welcher bie Offenbarung fcon fteht." Offenbarung, als ges fchichtliche Erscheinung ber Bernunft, ift felbit nur ein Beftands theil und Refultat ber Bilbung, und tann als folche fich nur ftus fenweife entwickeln, nicht mit Ginem Male anticipirt werden. 28enn wir aber barunter nur bie, freilich etwas ju febr, in fupranaturas Hitifche Sombole eingetleidete Babrbeit verfteben wollen, das bie, unmittelbare Abnung des Gefubls oft dem verftandigen Bewuftfepn durch Reflexion vorauseile, fo tann doch eine folche Offen-barung nicht "ewig" als Borbild fteben bleiben, und die "Bobe ber Offenbarung" tann ber Philosophie nicht absolut unerreichbar fenn, wenn fie nur eine endliche, menschliche Thatfache ift. Benn ber Berf, ferner ber Offenbarung gemiffe eigenthumliche fittliche Ibeale, fittliche Antriebe und positive Gesetse quertennt, fo fceint er bamit wiederum uber die bloß fymbolifche Bedeutung ber Df= fenbarung binauszuschreiten, nach welcher von einem eigenthumlis den Inhalt berfelben nicht bie Rebe feon tann. Allerdings tann bas geschichtlich gegebene, positive Christenthum Ibeale, Antriebe und Gefete unferem Bewußtfeon barbieten, aber biefe find bach ursprünglich rational und muffen von ber Philosophie aufgenommen werben; find fie nicht rational, liegen fie auferhalb ber Safe

Neber ben Buffand ber neueren theologifthen Weoral.

fungsgabe ber Philosophie, blos au gewiffe biftorifche, außere Thatfachen bes Ebriftenthums angefnupft, wie bas 3beal bes Beifpiels Jefu und ber Apostel, ber Antrieb ber Liebe ju Jefu, Die Dilich. ten gegen Jefum, fo find bies nicht rein fittliche Elemente und Binnen nicht in eine miffenschaftliche Sittenlehre aufgenommen mer-Chriftus, ein Mensch, eine endliche Erscheinung, tann nicht ben. reines 3beal ber Sittlichkeit, nicht reiner Antrieb zum Guten, nicht Grund fittlicher Gefete fenn; bas Sittliche hat feinen Grund und Quell nur in reinen Bernunftibeen. Dieje Benuhung bes bifter rifchen Stoffes bes Chriftenthums fur Erwedung bes Gefuhls und Billens fen ben prattifchen 3weden uberlaffen, fur welche er in afthetifch ergreifender Form barguftellen ift; fur die Biffenfchaft aber hat er teinen Berth, Dieje fteht auf eigenen Sugen und bebarf nicht ber hiftorifchen Stugen. 2Bir merben fpater mehrmal auf diefen fombolifchen Supranaturalismus De Wette's, bei ber Anwendung einzelner Symbole auf Die Sittenlehre gurudtommen, Die Sittenlehre De Bette's ift, nach der gewöhnlichen Des thode, in eine allgemeine (Th. 1.) und eine besondere G. L. (Th. 3.) eingetheilt, welchen aber (Ih. 2.) noch eine Geschichte der chriftis chen G. E. zugefügt ift, weil fich nach feiner Unficht bie befondere 6. 2. nur aus ber Geschichte entwideln laft.

Der erfte Theil aber beginnt bei ihm, gegen bie gewöhnliche Dethobe, welche noch einen Abschnitt uber bie Bedingungen und bas Princip ber Sittlichteit vorauszuschicken pflegt, fogleich mit ber fittlichen Anthropologie (Cap. 1.), mas ben großen Bortheil bat, bağ baburch bie fittlichen Untersuchungen gleich Unfangs eine ibnen febr angemeffene fubjective Wendung erhalten. Bon biefem fubjectiven Standpunct aus wird erstens die Sittenlehre auf ibr mabres, eigenthumliches Gebiet, menschliche Natur und menfchie ches Leben, gestellt, menfchliche Brede und menfchliche Gefete were ben' ihr vorgestellt, und transcendente Begriffe von gottlichen 3metten, gottlichen Gefeten, Gottabnlichfeit und gottlichem Billen als Gegenftanden ber Sittlichkeit werden zuruckgewiesen: (,,menfcbliche 3mede, menschliche Gefete muß bie Gittenlehre bem Denfchen vorfcreiben. Die gottlichen Gefete muffen boch auch menschliche fenn, permoge ber Anlage und Fabigfeit ber menfchlichen Ratur." G. 38.). 3meiten's werden die fittlichen Grundbegriffe von ber Freihelt, ber Burechnung, bem Guten, ber fittlichen Berpflichtung und bem Princip der Sittlichkeit viel ficherer und beffer aus der fittlichen Ratur bes Denschen fubjectiv und anthropologisch entwickelt, als auf bem objectiven Wege burch metaphpfifche Speculationen. Gerade bas alfo, mas der Ref. in ber Jen. 2. 2. 3 an De Bette's Stttenlehre tadelt, daß fie namlich nicht die Idee ber Gottabnlich= teit ober Frommigkeit, als oberfte 3bee ber Sittenlehre, an bie

Ueber ben Buftand ber neutren theologischen Moral.

Spite berfelben gestellt hat, fonbern von bem fubjectiven, menfchlichen Standpunct ausgeht, halte ich fur einen hauptvorzug ber-Diefem fubjectiven Standpunct gemäß ift ber Grundge= felben. bante ber Sittlichteit bas Bermogen ber Berthgebung ober bas berg. Bon biefem gebt auch De Bette aus und entwidelt von fim aus fehr flar bie menschlichen Triebe, als den Grund und bie Quelle aller menschlichen - alfo auch ber sittlichen - 3wecke und Gefete (drei Grundtriebe: der finnliche, geiftige ober Bolls tommenheitstrieb und vernunftige ober fittliche Trieb), zeigt in bem Ginen Gegenstand aller Triebe, bem menschlichen Leben, bas wahre Princip der Sittlichkeit (S. 50. fg.), laßt bann burch ben Billen, ber bie burch bie Triebe bem Menschen gesetten Bmede ausführt, die für fich noch thatlofen Triebe gur That werben (6. 54. fg.), biefen (ben Billen) burch ben Berftanb, als bas mittelbare Bewußtfeyn von den in dem Bergen und den Trieben unmittelbar gegebenen 3meden und Gefeten, beftimmt werben (G. 58.), unterscheidet ben auf die unmittelbaren sittlichen 3mede gerichteten Berftand (fittlichen Berftand, Beisheit) von bem auf Dittel bazu gerichteten Berftand (Rlugheit) (G. 70. fg.), leitet aus ber Befriedigung ber fittlichen Triebe das Gemiffen ab, welches ber aus den Bweden ber Triebe gewonnenen fittlichen Uebergeus gung gemäß bie einzelnen handlungen beurtheilt (G. 86.), und entwickelt endlich die Freiheit als die nothwendige Borausfehung, welche aller unferer, factifch nachgewiefenen, fittlichen Burechnung ju Grunde liegt (S. 98.). Damit find bie Grundbegriffe ber Sittlichteit fehr befriedigend von De Bette aus dem Ginen prats tifchen Grundgedanten, dem ber Werthgebung, und ben baraus ent= fprinaenden Trieben entwidelt. Bugleich find biefe Begriffe burch eine befonnene und grundliche Eregefe 'fehr genugend als biblifch nachgewiefen. Bieles ift in tiefer Deduction eigenthumlich und von andern theologischen Sittenlehren verschieden. Go zuerft das Princip ber Sittenlehre, bas Leben, als ber oberfte, alle Triebe unfaffende Berth und 3med. Es verfteht fich, bag bier Leben fich nicht blog auf finnliches Dasenn bezieht, fondern auf menfch= liches, vernünftiges Leben. Das Leben im finntichen Trieb ift nur Erschrinung des Lebens, nicht mahres Befen. Auch im geiftigen Arieb offenbart fich noch nicht das mabre Leben, fondern nur Erfceinung beffelben, obwohl geiftige Erscheinung. Das mahre Befen und Leben bes Menschen ift nur ein vernunftiger, sittlicher Trieb. Das was wir im fittlichen Trieb achten, ift bie Burbe des Denschen ober die perfonliche Burbe, und bies ift eben ble Achtung bes Lebens des Denfchen in feiner wefentlichen Nothmenbigfeit, in feinem wahren Befen. Die andern Triebe fteben bier= nach nicht in einem feindseligen, sondern nur in einem unterge-

216

.

Ueber ben Buftand ber neueren theologifchen Moral.

orbneten Berhaltniffe zu bem fittlichen, infofern nur er bas Les ben an fich unmittelbar anfpricht und barum unbedingt verbindet. jene aber nur bas Leben in der Erscheinung, und barum nur bebingt, und zwar durch bas Leben an fich im fittlichen Trieb bebingt, verbinden. Dies Princip ift fehr zwechmäßig gewählt und genügend. Es ift naturgemäß, umfaffend, gibt in den Trieben ber Sittenlehre einen Inhalt, und in der Idee bes mahren, vernunftigen Lebens boch eine Form und Befchrantung. Eigenthum= lich ift ferner, bag bie Rlugheit von De Bette als Bestandtheil ber chriftlichen Sittenlehre aufgenommen, und auch in der Bibel als folcher nachgemiefen wird. Eine Folge bavon ift, bag nicht Alles in ber Sittenlehre ber gleichen Nothwendigkeit bes unbebingten Gebotes zu unterwerfen ift, fondern Bieles als Rathichlag bem freien Ermeffen ber Rlugheit uberlaffen werben muß; woburd bem angftlichen Gefehdienft und bem baraus hervorgehenden Pros babilismus und der Casuistif Schranten geseht werden. In ber Lehre von bem Gewiffen finden fich bei De Wette zwei eigenthums liche Anfichten, bie nach einem gewöhnlichen Digverflandniffe als fittliche Regereien betrachtet ju werden pflegen. Die eine ift bie, baß nicht alle freie handlungen bes Menschen unter bie Beurtheis lung bes Gewiffens fallen, daß alfo manche fittlich gleichgultig. fepen (G. 94.). Wir haben uns ichon in der fruheren Ubhandlung über die philosophische Moral (Bb. 27. 5ft. 1.), über die, Abiaphora erklart, und biefem gemäß murbe De Bette fich boch. nicht genatt genug ausgebrudt haben, wenn er vollige fittliche Abiaphora zugiebt, da, bei Beachtung des Unterfchiedes zwifchen fub-, jectiver und objectiver Gleichgultigkeit, fubjectiv eine vollig gleiche. gultige handlung nicht bentbar ift, infofern jebe, auch bie ges ringfugigfte, eine Beziehung auf bie 3bee ber Schönheit und Bolltommenheit bes Lebens zulafft, und jeber Doment bes Lebens einer Anforderung an die fittliche Gefinnung unterworfen ift; obgleich objectiv, weil nicht alle handlungen nach außern Gesehen und Begriffen bestimmt werden tonnen, allerdings Bieles gleichgultig ift. Auch gesteht De Bette G. 308. ausbrudlich, bag es nur fur ben Berftand Gleichgultiges gebe, fur bas Gefuhl aber nicht, benn "niemals follen wir den Gebanten an Gott und fittliche Beltorbnung aus den Augen fegen, ohne badurch in Aengflichkeit und Reizbarteit zu verfallen." Die andere Unficht ift die, bag bie Bus rechnung der handlungen Underer nicht nach objectiven Geseten, fondern nach der fubjectiven Ueberzeugung bes Sandelnden gefches ben muffe. Diefe Inficht ift jeboch gang richtig und folgt nothwendig aus dem Grundgebanten ber Sittlichteit, bag diefe namlich burch innere Gesinnung (Sittlichkeit), nicht burch außere Gesete (Legalitat) beftimmt wird (G. 99. u. 115.). Das Befen der fitte

theter den Buftand ber nonvern theologischen Moral.

tichen Kreihelt fast De Bette infofern reiner auf, als er ffe, im Unterfcbiebe von ben empirifchen Beftimmungen ber meiften anbern theologifchen Sittenlehrer (Reinhard), von ber pfpchologis fchen Kreibeit icharf trennt, und ihr mahres Befen in eine abfolute Unabhangigkeit von allen naturgesehen fest, bie nur in ber Ericheinung beschrantt ift (G. 106. "Der Mensch ift frei, aber er erscheint als unfrei"). nur diese rein ideal gefaßte Freiheit ents fpricht ben abfoluten Anforderungen bes fittlichen Gebots ober bes Semiffens. Rach biefer Anficht von Freiheit ift auch bas Bofe (G. 107, fg.) von Do Wette richtig rein auf Freiheit, auf ben Entschluß bes Willens gegründet, und es ift nur ein empirischer Begriff von Freiheit, ber einige Sittenlehrer zu ber Unficht ges bracht hat, daß nur bas Gute aus Freiheit, bas Bofe hingegen aus Sinnlichtett entftehe; man verwechfelt babei Freiheit in ber Erscheinung mit Freiheit an fich; Freiheit ift bort bie erworbene, sur Erscheinung geworbene Freiheit, bie sittliche Rraft.

Bis hierher tonnten wir größtentheils beiftimmend ben Darftellungen bes Berf. folgen, von G. 120 an aber verläfft er ben rationalen Grund, auf dem er bisher gestanden, und fucht ben Supranaturalismus philosophisch zu begründen. Dies thut er durch bie fries'iche 3bre von einem abfoluten hang bes Denfchen gunt. Bofen, woraus die fupranaturaliftifchen Doamen von dem urfprunge Uchen Berberben ber menschlichen natur ober ber Erbfunde und. bem baraus folgenden Bedurfniß ber Erlofung abgeleitet werben. Die Idee von einem abfoluten, freien Bofen im Denfchen an fich ift eine mabre, und nur eine fentimentale Dberflachlichkeit ober eine einfeftige Berftandesanficht bat es versucht fie gang ju verbrangen, und vorzüglich die Opposition gegen myftifchen Unfug, der vielfach mit biefer 3bee getrieben worben ift, bat fie in unferen Lagen bei ben Freunden einer freieren religiofen Dentart in ublen Gredit gebracht. Es ift diefelbe 3dee, welche ichon Rant aufstellte und mit bem "radicalen Bofen" bezeichnete, nur daß diefer fie baburch verfalfchte, bag er fie wieder in die Erscheinungswelt berabzog. In ihrer reinen, idealen Bedeutung ift fie von Fries wieder aufgestellt worden, von bem' fie auch De Bette entlehnt, aber gang miber ben Sinn ihres Urhebers angewendet bat. Diefe 3bee entftebt name tich aus der Beziehung ber 3dee der Freiheit auf die Erfcheinung. Die Anforderungen bes Sittengesehes an unfern Billen find abfolut. Etwas Abfolutes aber ift in ber Ericheinungswelt nicht Jebe endliche Rraft tann burch eine andere noch ftar= denfbar. fere übermunden werben; alfo auch bie Rraft bes fittlichen Eries bes, wie ftart fie auch fep, tann burch einen noch ftarteren finnlichen überwunden werden. Jede endliche, erscheinende Tugend ift alfo überwindlich. Schwäche, Unvolltommenheit, Ungulanglichteit

Ueber ben Buftand ber neueren theologifchen Moral.

muß alfo nothwendig ber Charafter aller menschlichen Tugend fenn. Wir erreichen nie bas bochfte, lette Biel ber fittlichen Bolltommenheit, wir entsprechen nie vollftanbig ben abfoluten Anforderungen bes absoluten Sollens. Diefe Unvolltommenheit ift unferer endlichen Ratur nach, unferem erscheinenden Befen nach, nothmen= big, abfolut. Aber wir betrachten uns nicht bloß als endlich erfcheinende Wefen, und unferem mabren Wefen nach glauben wir uns frei, b. h. unabhängig von aller naturnothwendigfeit. Life find wir auch unabhängig von jener Ungulänglichkeit des menfche lichen Tugenbftrebent. Erichien Diefe uns in ber Ericheinungsmett als naturnothwendigfeit, als naturliche, nothwendige Folge unferer finnlichen, endlichen Matur, fo muß fie uns nun, aus bem Standpunct unfers mahren Befens, als freie That, und als eine ber Idee der Sittlichkeit midersprechende freie That, als Bofes erscheinen. Bir rechnen uns bie absolute Unerreichbarteit ber 3ber in ber Erfcheinung, Die abfolute Unvolltommenheit aller Erfcheinung als abfolute Schuld zu. Um aber blefe 3dee, welche in ihrem veis nen Ginne mohl ichmerlich gegrundeten Biberfpruch finden tann, por fehr leicht möglichen Diffdeutungen und Berunftaltungen ju fichern, muß noch auf Folgendes aufmertfam gemacht werben. Erfte Hich: ber hang zum Bofen *) hat nut ibeale Bedeutung, gilt nur aus bem Standpunct bes mabren Befens, aus bem Standpunct ber transcendentalen Freiheit, nach welcher wir die Erscheinung des Denfchenlebens beurtheilen. Durchaus alfo barf biefe Lebre nicht als ein natürlicher hang bes Denfchen jum Bofen, als ein Uebernewicht ber bofen Reigungen über bie guten, als eine urfprünglich ber natur bes Meufchen inwohnende (angeborne, ererbte) Rothwendigfeit, bie bas Gute verhindere ober zum Bofen zwinge, ges beutet werben, mas wir uns zurechnen. Deber gut noch bofe ift ber Menich, wenn man ihn bloß als Erfcheinung, als Naturwefen betrachtet. Bute Triebe liegen in ihm noben bofen, und auf teisner Geite ift urfprunglich ein Uebergewicht, fur teine Geite ift ber Sieg icon vorher burch irgend eine Nothwendigteit beftimmt. Der Sieg im Rampfe zwifchen entschiedenen Trieben hangt biog von ber größeren ober geringeren Starte und Lebhaftigfeit, womit ber eine gegen ben andern gerade im Augenblick auftritt, ab, und biefe tonnen gang eben fo gut auf ber Seite bes bofen als bes guten Triebes feyn. Eine unubermindliche Tugenberaft gibt es in ber Ratur eben fo wenig als eine unüberwindliche Reigung zum Bo-

*) Der Ausbruck "hang" ift vielleicht nicht ganz glucklich gewählt, weil er eine hinneigung zu Etwas andeutet, und barum febr leicht auf eine naturliche Reigung bes Menschen feiner Erscheinung nach gebeutet werben tann. Beffer ift ber Ausbruck "ibeales ober religiofes Schutbgefühl."

Neber ben Justand ber neueren theologischen Moral.

ten andern angegebenen Leuferungen bes Dofficismus in ber Doral findet man nur bie und ba mehr ober weniger deutliche Spus ren, wovon im Einzelnen noch mehr ju reben ift.

Eine philosophische Behandlung hat die theologische Moral erft feit dem Einflug ber tantifchen Philosophie auf die Theologie erfahren. Ein oberflachlicher Etlefticismus, meiftens empirifcher Eubamonismus, mit einigen myftifch = orthodoren Formeln vermifcht, berrichte vor Rant, wie in der Philosophie, fo in der Theologie, wie bie moralischen Arbeiten J. G. Lollner's *), Cruffus **), Leg ***), J. D. Millers ****), G. C. Tittmanns +), Doberleins ++), 3. D. Michaelts +++), Morus ++++) u. a. m. beweisen. Bir durfen baber gewiß ben Gebrauch, ben zuerft 3. 28. Ochmid *) und nach ihm viele andere Theologen, wie C. F. Staublin **), C. F. Ammon ***), G. G. Lange ****), P. J. S. B. Bogel +) von der tantifchen Philosophie in ber theologischen Moral machten, als einen aroßen Korfchritt biefer Biffenschaft betrachten, indem fie baburch querft einen ftrenger miffenschaftlichen Charakter und einen ratios naleren Geift erhielt. Freilich war die tantische Sittenlehre ju einfeitig, als daß fich ihr Einfluß auf die theologische Moral lange hatte halten tonnen. Der ftarre, tobte Formalismus, ble Bertennung bes Gefuhls, die Trennung und Berabwürdigung der Reffs gion, und Mehreres, mas fruher ("Revifion det philof. Moral, 20. 27, Sft. 1.) von der philosophischen Seite als Mangel des

*) Grundriß der Moraltheologie. Frankf. a. D. 1762.

**) Rurzer Begriff der Moraltheologie. 2 Thle. Leipz, 1772, 73.

***) Sandbuch der christlichen Moral und allgemeinen Lebenstheorie. Gott. 1777. Ste Musg. 1787.

****) Lehrbuch der ganzen chriftlichen Moral zum allgemeinen Gebraude. Leinz. 1771. 2te Musg. 1776.

+) Chriftliche Moral. Leipz. 1783.

++) Rurzer Entwurf ber chriftlichen Sittenlebre. Jen. 1789.

+++) Moral, herausgegeben von Staublin. 38tt. 1792.

++++) Atabemische Borlefungen über bie theol. Moral, berausg, von Chr. Fr. Boigt. 3 Bbe. Leipz. 1794.

*) Theologifche Moral. Jen. 1793. Lehrbuch ber theol Moral für Borlef. Jen. 1794. Christliche Moral, wiffenschaftlich bearbeitet. 28b. 1. ' 1797. Bd. 2. und 8. fortgeset von Krause.

) Grundriß ber Tugend = und Religionstehre ju. atab. Bortefungen. 26. 1. Lugendlehre. Gott. 1798. *) Die chriftliche Sittenlehre nach einem wiffenschaftlichen Grundrif.

Gri. 1795.

****) System ber theolog. Moral. Leipz. und Roft. 1803.

+) Sehrbuch ber chriftlichen Moral zu atabem. Bortefungen. Rarnb. und 21th. 1803.

Utber ben Juffand ber neueren theologischen Moral.

tantischen Sofiems aufgezeigt wurde, widerftredte auch bem lebens bigen, freien Geift des Chriftenthums, bas in Gefuhl und Liebe Auch in bem Gebiete ber Philosophie marb ber alte Rantialebt. nismus mehr und mehr durch neue Lehren verbrangt; pantheiftis fche Speculationen, die bem Chriftenthum weit mehr als ber Rans tianismus, und zwar nicht bloß, wie diefer, der Form nach, fonbern feinem innerften Grund und Defen nach zumider maren, traten an feine Stelle, und ber fchnelle Bechfel ber Spfteme machte Die Theologen gegen die Sicherheit philosophischer Bahrheit uberbaupt mißtrauifc und immer niehr abgeneigt, Philosophie auf bie Theologie anzumenden. 3mei bet ehemaligen Unbanger ber tants fchen Doralphilosophie, Staudlin *) und Ammon **), verließen bies Spftem, und fuchten auf eigenem Bege eine Berbefferung bet tant'ichen Mangel, J. E. C. Schmibt ***) wandte bie fichte'iche Dbilasophie auf Die Sittenlehre an, und Reinhard's ****) System' ward in ber Opposition gegen bas tant'fche, aber auch im Ginne, und mit allen Sehlern und Schwachen ber vortant'ichen Sittens lehre aufgeführt. Und fo mochte man fehr fragen, ob diefes Berlaffen ber tant'ichen Methobe und bieje Losreigung ber theologis fcen Moral von einer entschiedenen philosophischen Methobe und flaren philosophischen Grundlaten zum Bortheile ber Wiffenfchaft geschehen fep. Das hauptbedurfnis mar, gegen das blog formale Princip, auch eine Materie ber Sittlichteit zu finden; allein ba man ben Grund Diefes Formalismus in einer ichulgerechten Form ber Philosophie fab, fo fuchte man auch Diefe fittliche Materie nicht . auf bem Bege philosophischet Speculation, fondern burch Erfahs rung, und gerieth fo in einen Empirismus und zugleich Efletticismus hinein, ber die meiften ber burch philosophische Rritif langft gurudgemiefenen Principlen ber Sittenlehre, wie bie von ber Bolls tommenheit, dem Billen Gottes, ber Bahrheit, wieder hervorfuchte und fraus untereinander mifchte, und bisweilen +) felbft jur Berzweiflung an der Möglichkeit und Nothwendigkeit irgend Eines oberften Princips ber Sittentehre fuhrte. Bie groß und allgemein baber auch j. B. das Anfeben bes volumindfen reinhard'ichen

*) Philosophische und biblische Moral. Gott. 1805. Reues Lehrbuch ber Moral für Theologen. Gott. 1813. 2te Aufl. 1817.

**) Neues Lehrbuch der religiofen Moral und der christlichen insbesons bere. Gott. 1"00. Bollftändiges Lehrbuch der christlichereligiofen Moral. 4te Aufl. Gott. 1806.

***) Lehrbuch ber Sittenlehre mit besonderer hinficht auf bie moralis ichen Borschriften bes Christenthums. Gief. 1799.

****) Syftem ber christlichen Moral. Wittenb. 1788 --- 1815. 5 Able. +) Stäublin a. a. D. Vorrebe. Werkes fein mag, so hat es boch an wiffenschaftlichen Geff und wiffenschaftlicher Methode einen sehr geringen Werth. Psycholosgische Ersahrungssähe, dagmatische Formeln, einige logische Demonsstrationen, das sind die Bestandtheile, aus benen dieses System zusammengeset ist; aber die psychologischen Sabe sind, neben manchem Guten, oft unrichtig oder dach ungenau, die Dogmatik Reinhards ist; vekanntlich sehr halb und schwankend, auf jeden Fall aber alicht in die Sittenlehre gehörig, und die logischen Demonstrationen sind oft nur Cirkelbeweise *). Mit allen den Mangeln, wels de die Einseitigkeit des kant'schen Systems mit sich bringt, möchte dennoch J. W. Schmid's Moral an wissenst und harmonie, der veinhard'schen vorzuziehen seund, aus Larbeit und harmonie, ber veinhard'schen vorzuziehen seund, aus Cammelns reicher Materialien für die Sittenlehre gelassen und Sammelns reicher Materialien für die Sittenlehre gelassen und Sammelns reicher Materialien für die Sittenlehre gelassen und Sammelns reicher Materialien für die Sittenlehre gelassen muß.

Der Erfte der fich von diefem unphilofophifchen Empirismus und Etlefticiamus wieder losris und ber theologifchen Moral mieter einen philosophischen Geift gab, war De Bette. Er wandte Die friefische Philosophie auf die theologische Moral an, welche betanntlich aus der tant'ichen Schule bervorgegangen, der tritifchen Methode treu geblieben ift und burch beren Fortbilbung ein un= mittelbares Bermögen ber Berthgebung, ein reines Gefuhl Des Berthes und 3wedes der Dinge gefunden bat, woraus eine Das terie ber Sittlichteit entstand. Rach ben Grundfagen Diefer Philosophie ift De Bette's "Christliche Sittenlebre" (Berlin 1819, 3 Bbe.) gearbeitet, und mir tonnen biefer bas Lob einer tuchtigen philosophischen Begrundung, zwechnäßigen und lichtvollen Anords nung, schönen Darftellung, und eines achten inneren, sittlichen Beiftes nicht verfagen. Bu betlagen aber haben wir auf ber ans bern Seite, daß ber Berf, burch ben Gebrauch ber oben gemigbils ligten fombolifchen Dethobe bes Chriftenthums, und burch Ginmifchung der Formein ber Dogmatit, und zwar der orthodopen und supranaturalistischen Dogmatik in die Moral, die Reinheit und Alarheit der ju Grunde gelegten philosophischen fittlichen Brundfase auf eine bochft verberbliche Urt mit einem moftifch = fupranas turaliftischen Ueberguß getrubt und verwirrt hat, und barum von ber acht rationalen Behandlung derfelben abgewichen ift. De 2Bette's Ansicht von ber Offenbarung ift auf die fries'sche Idee ber Ahnung gegründet, welche in einem unmittelbaren Gefühle bie an fich nur negativ barftellbaren religiofen und fittlichen 3been auch positiv in Symbolen ausspricht. Das Gange diefer positis

*) Bergl. was über ihn richtig urtheilte: De Bette christi, Sittenliehre. 24. 2. Ubth. 2. S. 350. fg.

Ueber ben Buffand ber neneren theologifdjen Doral.

von Darftellung der Ibeen in unmittelbarem Gefahle versteht De Bette unter ber Offenbarung. ..., Bernunft und Offenbarung, fagt er baber, Borr. S. VIII. mit Recht, habe ich nicht einander ents gegengefest, fondern in Uebereinstimmung gebracht," und Einl. G. 8. fa., wo er fich uber das Berhaltniß der philosophischen und drifflichen Sittenlehre ausführlicher erflart, geht er ausbrudlich von bem Sate aus, bag Bernunft und Offenbarung nicht im Widerspruche fteben, fondern daß es eine und biefelbe gottliche Bahrheit fen, die in der Bernunft und der Offenbarung ift. 215terdings, in diefem fymbolifchen Sinne tann tein Diderfpruch gwischen Bernunft' und Offenbarung feyn, ift nur ein bildlicher, religiofer Ausbruck fur Bernunft, fo wie auch D. 2B. S. 10 auss fpricht: "Die Offenbarung ift nichts als die geschichtlich abgespie= gelte und in die Erscheinung getretene Bernunft." Aber nicht jede jur Erscheinung gewordene Bernunft tann Offenbarung genannt werden, nur bie unmittelbar in Glaube und Liebe hervortretende; und fie unterscheidet fich bemnach von Philosophie, wie unmittelbares Gefuhl, Glauben und Thun vom mittelbaren Denten (G. 12.). Aber alle bieje Beftimmungen tonnen noch gar teinen Einfluß auf bie Eigenthumlichteit ber theologischen Moral haben und auf ihren Unterschied von ber philosophischen; denn Offenbarung ift ja nur Bilb, nicht Sache, fie fann alfo fur bie Biffenschaft, bie nur nach der Bahrheit fragt, gar teine 'Bes beutung haben. Dennoch leitet ber Berf. fogleich ben Unterfchied daraus ab, daß die philosophische Sittenlehre fynthetisch verfahren, und von ber innern Erfahrung burch Reflerion ju ben eins fachen, urfprünglichen Clementen ber fittlichen Ratur und jufams menfegend fortichreiten muffe zu bem bochften Urbild bes fittlichen Lebens; bie theologifche aber bas Urbild fchon unmittelbar in ber Thatfache ber Offenbarung befige, und biefes nur miffenschaftlich ju begreifen habe, und daher analytisch verfahre. Der Theolog foll alles gleich im Gefuhl auffaffen, und baffelbe erft zum Behuf bes Berftandes in Begriffe aufzulofen fuchen. Damit aber wird ber Offenbarung eine objective Babrheit zuertannt, bie fie, als Bild, als fubjective Erfcheinung der Bernunft, nicht haben tann. Die objective Bahrheit ber unmittelbaren, religiofen und fittlichen Gefuhle wird in der Theologie vorausgesett, die in der Philoso= phie erft durch Refferion gefunden werden foll. Barum ift in ber Theologie ertaubt, mas in der Philosophie nicht erlaubt feyn foll? Die Theogie hat ja nichts von materieller Bahrheit voraus, fie hat nur Vernunftmahrheit, welche die Philosophie auch hat. Gebuhrt wirklich jenen unmittelbaren Gefuhlen für fich eine folche Autorität, und ift alfo wirflich Diefe analytifche Dethode bie mabre, vernunftgemäße, fo muß fich nicht die Sheologie allein berfelben

Ueber ben Buftanb ber neueren theologifchen Moral.

beblenen, fondern auch bie Philosophie; haben fie biefe Autorität nicht, fondern erhalten fie diefelbe erft nach vorhergegangener Res flexion, fo beruht biefe Theologie auf einem boblen, fchwarmeris fcen Grund, und ift nicht wahre Biffenfchaft. Philosophie und Theologie muffen auf gleichem Wege gebn, auf gleichem. Grunde Auf demfelben Irrthum beruht es, wenn der Berf, ferner rubn. (G. 13. fg.) bie chriftliche Sittenlehre auch barin von ber phileforbifchen unterscheidet, daß fie nicht bloß, mie die lettere, Dibattit fenn folle, fondern auch Ascetit, und bag fie baber mehr auf Errogung bes Gefuhls berechnet fevn und ber Religion einen weit großern Einfluß gestatten muffe. Ascetit aber gebort nicht in Die miffenfchaftliche Moral, fondern in die Pabagogit ober prattifche Sittenlehre; Erregung des Gefühls tann nie ein wiffenschaftlicher 3wed fepn, fondern nur ein prattifcher, und bie Religion barf gu ber theologischen Moral in feinem anderen, naberen Berbattnif fteben, als jur philosophischen, - in beiden foll nur bas Babre, Diffenschaftliche ftatt finden. Aber wie ftimmt es nun ferner mit ber obigen Bestimmung ber Offenbarung als ber "geschichtlich abe gespiegelten und in die Erscheinung getretenen Bernunft" (G. 10.), wenn nach S. 15. "in ber Offenbarung bie folgende, ftufenmeife fic entwidelnde Bildung bes Denfchengeschlechts mit Einem Dale gleichsam anticipirt wird," und "bas Borbild der Offenbarung ewig als Mufter und Leitftern ber Bildung fteben bleibt," und wenn wir uns "auf philofophifchem Wege ber Sobe nur nabern, auf welcher bie Offenbarung fcon fteht." Offenbarung, als ge-- fchichtliche Erscheinung der Bernunft, ift felbft nur ein Beftand= theil und Refultat ber Bildung, und tann als folche fich nur ftufenweife entwickeln, nicht mit Einem Male anticipirt werben. Benn wir aber barunter nur die, freilich etwas ju febr, in fupranaturas Mitifche Symbole eingekleidete Babrbeit verfieben wollen, das bie. unmittelbare Abnung bes Gefuhls oft bem verftandigen Bemuftfeyn durch Reflerion vorauseile, fo tann doch eine folche Diffen-barung nicht "ewig" als Borbild stehen bleiden, und die "Sche ber Offenbarung" tann ber Philosophie nicht abfolut unerreichbar feon, wenn fie nur eine endliche, menfchliche Thatfache ift. Benn ber Berf, ferner ber Offenbarung gemiffe eigenthumliche fittliche Ibeale, fittliche Antriebe und positive Befete quertennt, fo fcheint er bemit wiederum über bie blog fombolifche Bedeutung ber Dffenbarung hinausjuschreiten, nach welcher von einem eigenthimlis den Inhalt berfelben nicht bie Rebe feon tann. Allerdings tann bas geschichtlich gegebene, positive Christenthum 3beale, Antriebe und Gefete unferem Bewußtfepn barbieten, aber biefe find boch urfprünglich rational und muffen von ber Philosophie aufgenommen werben; find fie nicht rational, liegen fie außerhalb ber Safe

Neber ben Buftand ber nemeien theologisthen Weorali

fungsgabe ber Philosophie, blog an gewiffe biftorifche, außere Thatfachen bes Ebriftenthums angefnupft, wie bas 3beal bes Beifpiels Jefu und ber Apostel, ber Antrieb ber Liebe ju Sefu, bie Dflichs ten gegen Jefum, fo find bles nicht rein fittliche Elemente und tonnen nicht in eine miffenschaftliche Sittenlehre aufgenommen merden. Chriftus, ein Menich, eine endliche Erscheinung, fann nicht reines 3deal der Sittlichfeit, nicht reiner Antrieb zum Guten, nicht Brund fittlicher Gefete fenn; bas Sittliche hat feinen Grund und Quell nur in reinen Bernunftibeen. Dieje Benubung bes bifter rifchen Stoffes des Chriftenthums fur Erwedung bes Gefuhls und Billens fen ben prattifchen 3meden uberlaffen, fur welche er in afthetifch ergreifender Form barguftellen ift; fur die Biffenschaft aber hat er teinen Berth, Dieje fteht auf eigenen Fußen und bebarf nicht ber hiftorifchen Stugen. Dir merden fpater mehrmal auf diefen fombolifchen Supranaturalismus De Wette's, bei ber Anwendung einzelner Symbole auf Die Sittenlehre gurudtommen, Die Sittenlehre De Wette's ift, nach der gewöhnlichen Des thode, in eine allgemeine (Th. 1.) und eine besondere G. L. (Th. 3.) eingetheilt, welchen aber (Th. 2.) noch eine Beschichte der chriftis chen G. 2. zugefügt ift, weil fich nach feiner Unficht die befondere 6. 2. nur aus ber Geschichte entwideln laßt.

Der erfte Theil aber beginnt bei ihm, gegen bie gewöhnliche Dethobe, welche noch einen Ubschnitt über bie Bedingungen und bas Princip ber Sittlichkeit vorauszuschicken pflegt, fogleich mit ber fittlichen Anthropologie (Cap. 1.), mas ben großen Bortheil hat, bag baburch bie fittlichen Untersuchungen gleich Anfangs eine ib. nen fehr angemeffene fubjective Bendung erhalten. Bon biefem fubjectiven Standpunct aus wird erstens die Sittenlehre auf ibr wahres, eigenthumliches Gebiet, menschliche Matur und menschie des Leben, gestellt, menichliche 3wede und menichliche Gefete wer ben' ihr vorgestellt, und transcendente Begriffe von gottlichen 3metten, gottlichen Gefeben, Gottabnlichteit und gottlichem Billen als Gegenftanben ber Sittlichteit werden gurudgewiefen : (,,menfchliche 3mede, menfchliche Gefete muß bie Gittenlehre dem Menfchen vor-Die gottlichen Gefete muffen boch auch menschliche fenn, fchreiben. permoge ber Anlage und Fahigkeit ber menschlichen Natur." €. 38.). 3weiten's werden die fittlichen Grundbegriffe von ber Freihelt. ber Burechnung, bem Guten, ber fittlichen Berpflichtung und bem Princip ber Sittlichkeit viel ficherer und beffer aus ber fittlichen Ratur bes Menschen fubjectiv und anthropologisch entwickelt, als auf bem objectiven Wege burch metaphpfifche Speculationen. Gerade bas alfo, was der Ref. in der Jen. A. E. 3 an De Bette's Stttenlehre tadelt, daß fie namlich nicht die Idee ber Gottahnlichteit ober Frommigkeit, als oberfte 3dee ber Sittenlebre, an bie

Uteber ben Buftand ber neurren theologischen Moral.

Spite berfelben gestellt bat, fonbern von bem subjectiven, menfchlichen Standpunct ausgeht, halte ich fur einen Sauptvorzug ber-Diefem fubjectiven Standpunct gemäß ift der Grundge= felben. bante ber Sittlichfeit bas Bermögen ber Werthgebung ober bas Berg. Bon biefem geht auch De Bette aus und entwidelt von fim aus fehr flar bie menschlichen Triebe, als ben Grund und bie Quelle aller menschlichen - alfo auch ber fittlichen - 3wede und Befese (brei Grundtriebe: der finnliche, geiftige ober Bolls tommenheitstrieb und vernunftige ober fittliche Trieb), zeigt in bem Einen Gegenstand aller Triebe, dem menschlichen Leben, bas mahre Princip der Sittlichkeit (S. 50. fg.), laft bann burch ben Billen, ber bie burch bie Triebe bem Menichen gesetten Bmede ausführt, die für fich noch thatlofen Triebe gur That merben (6. 54. fg.), biefen (ben Billen) burch den Berftand, als bas mittelbare Bewußtfenn von den in dem Bergen und den Trieben unmittelbar gegebenen 3meden und Gefegen, bestimmt werben (G. 58.), unterscheidet den auf die unmittelbaren fittlichen 3mede ges richteten Berftand (fittlichen Berftand, Beisheit) von dem auf Mittel bazu gerichteten Berftand (Rlugheit) (G. 70. fg.), leitet aus ber Befriedigung ber fittlichen Triebe bas Gewiffen ab, welches ber aus ben Zwecken ber Triebe gewonnenen fittlichen Uebergeus gung gemäß bie einzelnen handlungen beurtheilt (G. 86.), und entwickelt endlich die Freiheit als die nothwendige Borausfegung, welche aller unferer, factifch nachgewiefenen, fittlichen Burechnung au Grunde liegt (G. 98.). Damit find die Grundbegriffe ber-Sittlichteit fehr befriedigend von De Bette aus dem Einen prattifchen Grundgebanten, bem der Werthgebung, und den baraus ents fpringenden Trieben entwickett. Bugleich find biefe Begriffe burch eine befonnene und grundliche Eregefe 'febr genugend als biblifch nachaemiefen. Bieles ift in tiefer Deduction eigenthumlich und von andern theologischen Sittenlehren verschieden. So zuerst das Princip der Sittenlehre, das Leben, als der oberfte, alle Triebe unfaffende Berth und 3med. Es verfteht fich, daß hier Leben fich nicht blog auf finnliches Dafenn bezieht, fondern auf menfch= liches, vernunftiges Leben. Das Leben im finntichen Trieb ift nur Erschrinung des Lebens, nicht mahres Befen. Auch im geiftigen . Arieb offenbart fich noch nicht bas mabre Leben, fondern nur Er= fceinung beffelben, obwohl geiftige Erscheinung. Das mahre Be= fen und Leben bes Denschen ift nur ein vernunftiger, fittlicher Trieb. Das was wir im sittlichen Trieb achten, ift bie Burbe bes Menschen ober die perfonliche Burde, und bies ift eben bie Achtung bes Lebens bes Denichen in feiner mefentlichen Nothmenbigfeit, in feinem mahren Befen. Die andern Triebe fteben bier= nach nicht in einem feindseligen, fondern nur in einem unteraes

216

•

tleber ben Buftand ber neueren theologifchen Moral.

orbneten Berhaltniffe ju bem fittlichen, infofern nur er bas Leben an fich unmittelbar anspricht und barum unbedinat verbindet. jene aber nur bas Leben in der Erscheinung, und barum nur bebingt, und zwar durch das Leben an fich im fittlichen Trieb bebingt, verbinden. Dieg Princip ift fehr zwedmäßig gewählt und genügend. Es ift naturgemaß, umfaffend, gibt in den Trieben ber Sittenlehre einen Inhalt, und in der 3dee bes mahren, vernunftigen Lebens boch eine Form und Befchrantung. Eigenthums lich ift ferner, daß die Klugheit von De Bette als Bestandtheil ber chriftlichen Sittenlehre aufgenommen, und auch in der Bibel als folcher nachgemiefen wird. Eine Folge bavon ift, bag nicht Alles in ber Sittenlehre ber gleichen Rothwendigkeit bes unbebingten Gebotes zu unterwerfen ift, fondern Bieles als Rathfchlag bem freien Ermeffen ber Rlugheit uberlaffen werben muß; wodurch bem angftlichen Gefehdienft und bem baraus hervorgehenden Pros babilismus und ber Casuiftit Schranten geset werden. In ber Lehre von bem Gemiffen finden fich bei De Bette zwei eigenthum= liche Anfichten, bie nach einem gewöhnlichen Difverflandniffe als fittliche Rebereien betrachtet zu werden pflegen. Die eine ift bie, bag nicht alle freie handlungen des Menschen unter bie Beurtheis lung bes Gewiffens fallen, das alfo manche fittlich gleichgultig fepen (G. 94.). Wir haben uns ichon in der fruheren Ubhandlung uber die philosophische Moral (Bb. 27. Sft. 1.), uber die Abiaphora ertlart, und diefem gemäß murde De Bette fich boch, nicht genau genug ausgebrudt haben, wenn er vollige fittliche Abiaphora zugiebt, ba, bei Beachtung des Unterschiedes zwischen fub-, jectiver und objectiver Gleichgultigkeit, fubjectiv eine vollig gleiche, gultige handlung nicht bentbar ift, infofern jebe, auch bie ges ringfügigfte, eine Beziehung auf bie Sbee ber Schönheit und Bolltommenheit bes Lebens jufafft, und jeder Doment bes Lebens einer Anforderung an bie sittliche Gesinnung unterworfen ist; obgleich objectiv, weil nicht alle handlungen nach außern Gefeten und Begriffen bestimmt werden tonnen, allerdings Bieles gleichgultig ift. Zuch gesteht De Bette G. 308. ausbrudlich, baß es nur fur ben Berftand Gleichgultiges gebe, fur bas Gefuhl aber nicht, benn "niemals follen wir ben Gebanten an Gott und fittliche Beltorbe nung aus den Augen fegen, ohne badurch in Aengftlichkeit und Reisbarteit zu verfallen." Die andere Anficht ift bie, daß die Bus rechnung der handlungen Underer nicht nach objectiven Gesehen, fondern nach der fubjectiven Ueberzeugung bes handelnden gefches ben muffe. Diefe 'Anficht ift jedoch gang richtig und folgt nothwendig aus bem Grundgebanten ber Sittlichteit, daß bieje namlich burch innere Gefinnung (Sittlichteit), nicht burch außere Gefete (Legalitat) beftimmt wirb (G. 99. u. 115.). Das Wefen der fitte

218 Under den Bustand ber neuven theologischen Moral.

nden Freiheit fast De Bette infofern reiner auf, als er fie, im Unterfchiebe von ben empirifchen Beftimmungen ber meiften andern theologifchen Sittenlehrer (Reinharb), von ber pfpchologis fchen Freiheit icharf trennt, und ihr mahres Befen in eine abfolute Unabhängigfeit von allen Raturgefeten fest, bie nur in ber Erscheinung beschrantt ift (G. 106. "Der Denich ift frei, aber er erscheint als unfrei"). Nur diese rein ideal gefaßte Freiheit entwicht ben absoluten Anforderungen bes fittlichen Gebots ober bes Bemiffens. Rach biefer Anficht von Freiheit ift auch bas Bofe (S. 107. fg.) von Do Bette richtig rein auf Freiheit, auf ben Entidluf bes Willens gegründet, und es ift nur ein empirifcher Begriff von Freiheit, ber einige Sittenlehrer zu ber Unficht gebracht bat, bas nur bas Gute aus Freiheit, bas Bofe hingegen aus Sinnlichteit entftehe; man verwechfelt babei Freiheit in ber. Erscheinung mit Freiheit an fich; Freiheit ift bort bie erworbene, wr Erscheinung geworbene Freiheit, bie fittliche Kraft.

Bis bierber tonnten wir größtentheils beiftimmend ben Darftellungen bes Berf. folgen, von G. 120 an aber verlafft er ben vationalen Grund, auf bem er bisher gestanden, und fucht ben Supranaturalismus philosophisch zu begründen. Dies thut er durch bie fries'fche 3bee von einem abfoluten Sang bes Denfchen zumt. Bofen, woraus die fupranaturaliftifchen Dogmen von bem urfprunge Uchen Berberben ber menfchlichen Ratur ober ber Erbfunde und bem baraus folgenden Beburfnis ber Erlofung abgeleitet werben. Die 3ber von einem abfoluten, freien Bofen im Denichen an fich ift eine mabre, und nur eine fentimentale Dberflachlichkeit ober eine einfeitige Berftandesanficht bat es versucht fie gang ju verbrangen, und vorzüglich die Opposition gegen moftifchen Unfug, ber vielfach mit biefer 3dee getrieben worben ift, bat fie in unferen Lagen bei ben Freunden einer freieren religiofen Denfart in ublen Grebit gebracht. Es ift diefelbe 3dee, welche ichon Rant aufstellte und mit bem "radicalen Bofen" bezeichnete, nur bag biefer fie baburch verfalfchte, bas er fie wieder in bie Erscheinungsweit berabiog. In ihrer reinen, idealen Bedeutung ift fie von Fries wieder aufgestellt worden, von dem' fie auch De Bette entlehnt, aber gang wider ben Sinn ihres Uthebers angewendet hat. Diefe 3bee entfteht name lich aus ber Beziehung ber Idee ber Freiheit auf bie Ericheinung. Die Anforderungen bes Sittengefehrs an unfern Billen find ab-Etwas Absolutes aber ift in ber Erfcheinungswelt nicht folut. Jebe endliche Rraft tann burch eine andere noch ftar= benfbar. fere übermunden werden; alfo auch bie Kraft bes fittlichen Tries bes, wie ftart fie auch fep, tann burch einen noch ftarteren finnlichen übermunden werden. Sebe endliche, erscheinende Tugend ift alfo überwindlich. Schwäche, Unvollfommenheit, Ungulänglichteit

Ueber ben Juftand ber neueren theologischen Moral.

muß alfo nothwendig ber Charafter aller menfchlichen Tugend fenn. Wie erreichen nie bas bochfte, lette Biel ber fittlichen Bolltommenbelt, wir entsprechen nie vollftandig den abfoluten Anforderungen bes abfoluten Sollens. Diefe Unvollfommenheit ift unferer endlichen Natur nach, unferem erfcheinenden Befen nach, nothmenbig, abfolut. Aber wir betrachten uns nicht bloß als endlich erfcheinende Befen, und unferem mabren Befen nach glauben wir uns frei, b. h. unabhängig von aller naturnothmendigfelt. 21fo find wir auch unabhängig von jener Unzulänglichteit bes menfchlichen Tugenbftrebens. Erfchien biefe uns in ber Erfcheinungsweit als Raturnothwendigkeit, als naturliche, nothwendige Folge unferer finnlichen, endlichen Matur, fo muß fie uns nun, aus bem Standpunct unfers mabren Befens, als freie That, und als eine ber 3bee ber Sittlichfeit miderfprechenbe freie That, als Bofes erscheinen. Bir rechnen uns die abfolute Unerreichbarteit ber 3ber in ber Erfcheinung, die abfolute Unvolltommenheit aller Erfcheinung als abfolute Schuld ju. Um aber biefe 3dee, welche in ihrem veis nen Ginne mohl ichmerlich gegrundeten Biderfpruch finden tann, por febr leicht möglichen Migbeutungen und Berunftaleungen ju fichern, muß noch auf Folgendes aufmertfam gemacht werben. Erfte Ho: ber hang zum Bofen *) hat nur ibeale Bebeutung, gilt nur aus bem Standpunct bes mabren Befens, aus bem Stanbpunct ber transcendentalen Freiheit, nach welcher wir die Erscheinung bes Denschenlebens beurtheilen. Durchaus also barf diefe Lebre nicht als ein natürlicher hang bes Denfchen gum Bofen, als ein Uebergemicht ber bofen Reigungen uber bie guten, als eine urfprünglich ber Matur bes Denfchen inwohnende (angeborne, ererbte) Rothwendigkeit, bie bas Gute verbindere oder zum Bofen zwinge, ges beutet werben, mas wir uns zurechnen. Deber gut noch bofe ift ber Menfch, wenn man ihn blog als Erfcheinung, als Naturwefen betrachtet. Gute Triebe liegen in ihm neben bofen, und auf feisner Seite ift urfprunglich ein Uebergewicht, fur teine Seite ift ber Sieg icon vorher burch irgend eine Nothmendigfeit bestimmt. Der Sieg im Rampfe zwischen entschiedenen Trieben hangt blog von ber größeren ober geringeren Starte und Lebhaftigteit, womit ber eine gegen ben andern gerabe im Augenblic auftritt, ab, und biefe tonnen gang eben fo. gut auf ber Geite bes bofen als bes guten Driebes fevn. Eine unüberwindliche Tagenderaft gibt es in ber Ratur eben fo wenig als eine unüberwindliche Reigung zum Bo-

*) Der Ausbruck "Dang" ift vielleicht nicht ganz glucklich gewählt, weil er eine hinneigung zu Etwas andeutet, und barum fehr leicht auf eine natürliche Reigung bes Denschen feiner Erscheinung nach gedeutet werden tann. Beffer ift der Ausbeuet "ibeales ober religiofes Schulbgefühl."

- 219

Ueber ben Buftand ber neueren theologifchen Moral.

fen ober boch Unfabigfeit zum Guten. Einem natürlichen Urfprung bes Bofen überhaupt ift aber biefe Lehre gerade entgegengefest, ba fie es als unfere freie Schuld anfieht. So wie das Bofe, fo ift aber auch bas Gute nur freie That. Der Urfprung beides, bes-Guten wie bes Bofen, wird nach biefer Lehre über alle Ratur und ihren 3mang hinaus, in eine von affer Ratur unabhängige " Freiheit geseht. Go wie also bas -Bofe und bie Schuld in uns unendlich ift, fo ift es auch auf ber andern Seite nicht weniger Die Kabigkeit zur Tugend (nicht bie natürliche Tugendkraft). Benn wir uns alfo die ewige Unvolltommenheit und Ungulänglichkeit als ler irbifchen Tugend als unfere Schuld zurechnen, fo fegen wir barin zugleich unfere Sabigfeit voraus, unfere Lugend ins Unenbe liche hin immer mehr zu vervolltommnen und jene Unvolltommens beiten immer mehr ju überminden. 3weitens muß biefe 3dee als religiofe 3bee betrachtet werden und gehort nicht in die Sitten= lehre. Die Religionslehre geht rein von bem Gefichtspunct des Emigen, bes Senns an fich aus, und beurtheilt banach bie Erfceinungswelt; die Sittenlehre aber bezieht fich auf bas geiftige Menschenleben in ber Erscheinung und muß alfo nothwendig auf bem Standpuncte ber menschlichen Selbstftanbigfeit und Perfonlichteit ftehen. Die 3bee bes Bofen im Menfchen entfland aber, wie mir faben, baburch, bas mir bie 3bee ber Freiheit auf bie Erfcheinung des Menfchenlebens bezogen; es war alfo ein religiofes Urtheil, aus welchem fie hervorging. Der Standpunct ber Sitt lichteit, bie menschliche Personlichteit, fuhrt gar nicht auf biefe 3Dee, ift ihr vielmehr ganz fremd. Sie låßt fich aber auch gar nicht fur bie Sittenlehre gebrauchen, und tann nur fur bie Religionslehre Anwendung erhalten. Fur diefe foll fie bas religiofe Gefuhl ber Demuth erzeugen, bas Gefühl ber Unmurbigteit vor Gott und ber ewigen Schnfucht nach ber Beiligkeit Gottes. Fur bie Sitts lichkeit aber hat fie teine Bedeutung, weil fie nur fur bas emige Seyn gift und widerfinnig wird, fobald fie in die Ratur berabe gezogen wird; benn ein abfolutes Bofe in ber endlichen Welt ift undentbar. Sie wurde bas Wefen der Sittlichteit zerftoren, benn fie wurde ben Grundgebanten ber Sittlichfeit, die perfonliche 28trbe, vernichten, und ber Sittlichkeit ben Charafter einer fcmachlis den Paffivitat, einer an ber eigenen fittlichen Rraft muthlos verzweifelnden Unthatigfeit ausbruden, bie in fraftlofer Bufe und thatenlofer Berknirschung und Reue fichtbar wurde. In ber Sittenlehre barf ihr kein Platzugestanden werden, als infofern fie jur richtigen Erklarung ber Lehre von ber fittlichen Burechnung mit erforderlich ift. Drittens muß bie Ibee von bem emigen Bofen nur praktisch gebraucht, und barf und kann nicht theoretisch angewendet werden. Prattifc foll fie als religible Gefuhlsftims

Neben ben Buftand ber neueren theologifchen Moral.

1

mung ber Demuth und Anbetung Gottes bienen ; theoretifc aber tann fle nicht gebraucht werden, weil fie nur ideal ju nehmen und barum feine pofitive Babrheit enthalt, als nach afthetifc = prattifcher Deus Borzüglich in Beziehung auf biefen letteren Punct fpricht tung. fich ber Urheber Diefet 3bee, Fries, ausbrudlich und febr entschies ben, in folgender Stelle aus (Rrit. der Bernunft, Th. 3, S. 249. fa.): "Baju nun aber biefe Lehre vom Bofen ? Bu einem retigios fen Gefühle, der Demuth vor dem Gesete und ber demuthigen Berehrung Gattes foll fie fuhren ; ju jener anbetenden Untermerfung wird fie uns leiten, die nicht nur in der unwiderstehlichen Milmacht einen herrn uber fich fieht, ber ju furchten mare, fondern in Gott die .. unendlich uber uns erhabene Seiligkeit, deren Billen wir mit reiner Achtung als Gefet fur uns ertennen. Theoretifc aber wird fie fich freilich gar nicht verwenden laffen, weder ju eis ner Theorie der endlichen Befferung, noch der ewigen Berdamm-Befferung im Leben ift.ein Geschaft ber Bildung, fomit ber nis. Sittenlehre, welche in der praktischen Naturlehre behandelt werden muß und feiner Magie ober anderer Baubermittel bebarf. Befferung des bofen Charakters nach Ideen ift aber ein schlechthin moglicher Act ber Freiheit, allein ein Geheimniß ber Religionslehre, welches feine menfchliche Bernunft entschleiern wird, woruber alfo jedes Bort vergebens gefagt ift. Das Befentliche fur theoretifche Ertenntniß mird hier nur fepn, gerade burch die 3dee, die Lebre vom Guten und Bofen gang vom Theoretifchen abzusondern. 2Bir werben jeben Borfchlag ju einer Theorie bes Sundenfalles, Des Abfalls von Gott oder gar der Sundenvergebung mit aller Sans belsbilang uber gegfeuer und emige Geligkeit von ber hand weis fen, um bier einer, jeden Lehre ben letten Bormand zu entziehen, Die ihre Sittlichkeit nur auf himmlifche Bezahlung und Bergettung grundet." Digleich nun De Wette felbit diefe Lehre im 20efentlichen eben fo gang richtig aufgefast und dargestellt hat, fo hat er fie bennoch gang gegen biefen ihren mahren Ginn angewendet, wenn er, fie fur bie Sittenlehre gebraucht, fie burch Beziehung auf die Lehre von der Erbfunde in die Natur herabzieht und, gegen bie ausbrudliche Protestation Fries's, auch theoretifch fur eine Theorie bes Sundenfalls und ber Gundenvergebung ober Erlofung benutt. Und biermit tonnen wir Ginmifchung einer religiofen Idee in die Sittenlehre und barauf gebauten Supranaturalismus als bie Grundfehler bes De Bette'ichen Spftems ber driftlichen Moral betrachten. Gehr bald zeigt fich der hochft verderbliche Gin= flug biefes Berlaffens bes fittlichen fowohl als bes rationalen Stands punctes. Ban jest an verliert fich ber Berf. in ben bogmatifchen Grubeleien bes augustinischen Systems und in mythologischen Phantafieen von dem Logos, Sohn Gottes, beil. Geift zc., beren XXX.

Ueber ben Buftand ber neuten spesiogifchen Movial.

fymbolische Auffastung und Deutung nach philosophischen 3been ber Wiffenschaft uicht allein nichts frommt, fondern vielnicht durch veranlaßte Zweideutigkeit, Dunkelheit und Misverständnisse bochft verberblich ist.

Berfolgen wir noch naher ben Gang, ben De Bette bei Uns wendung biefer Lebre nimmt. Rachdem er nämtich in ber Uns thropologie im Cap, von bem Gemiffen und von der Burechnung O. 118 fg. Diefe Lehre im Wefentlichen gang mit ber bier gegebenen Erklarung übereinftimmend entwickelt hat, fabrt er G. 121 fort: "Das ift bie biblifche Lehre von dem angebornen Berberben und ber Unwürdigkeit ber menfchichen Lugend," fest aber G. 123 febr wiberfprechend fogleich bingu: "bies ift bie natürtiche Anfict von ber Sache." Ift es bie natürliche Unficht von ber Sache, fo ift es aber eben nicht bie ideale, alfo nicht unfere Lehre. Bas bat biefe lettere mit jenem biblifchen Mothus von einem angebor nen Berberben burch Ubam gemein? ein phyfifcher Urfprung bes Bofen mit einem freien, ibealen? Gerabe ber entgegengefeste Ginn liegt alfo in jener Bibellehre. Diefen "freien, überfinnlichen" Ute fprung des Bolen findet ber Berf. ferner (6, 123.) in bet Stee bes Teufels als erften Berfuhters der Menfchen angedeutet. Det Leufel ift (G. 124.) nichts als ber freie hang jum Bofen, ab foint gebacht, als Suffanz und Perfon. "Das Bofe tann aber ear nicht abfolut fenn," und von Geiten ber Biffenfchaft ift bas ber, fest De Bette bingu, Die 3ber bes Teufels gang verwerflich, nur als "vollomaßige mpthologifde "Borftellung" vertheibigt er fie (G. 126.) und fchreibt ihr als folchet "die tieffte Bedeutung für bas Leben" ju (G. 127.). Aber auch in Diefer muthologifchen Bes beutung tann Ref. unter teiner Bedingung bie Schugnahme bes Teufels billigen, weil teine miffenschaftlich wie fittlich abfotut verwerfliche Idee wie diefe fur die religiofe Mythologie und Symbo-Ht gelten tann und barf. Gle ift anch fur ben Smed bes Berfs., eine Symbolifirung ber Idee vom freien hang sum Bofen, gang unbrauchbar. Gerade bas Gegentheil eines freien Urfprungs bes Bofen, ein abfolut unfreier, außerlich erzwungener Urfprung befs feiben liegt in dem Gedanten eines Teufels, und ber Berf. bat ben Ochein eines freien Urfprungs bes Bofen in biefem Gebanten nur burch die funftliche Berbindung ber Borte "frei und uberfinn= lich," bie er als gleichbedeutend immer zusammenstellt, fur fich zu gewinnen gefucht. Aber ift benn uberfinnlich bier auch frei? Dber ift es nicht vielmehr das Gegentheil, namlich eine außer ober über bem Menfchen ihren Grund habende Einwirtung auf ibn? --- Rach= dem nun De Wette bie 3dee bes hanges jum Bofen auch in bem Rothus vom Sundenfall (ber aber ebenfalls, weil er, wie ber Berf. ihn felbft ertlart, nur von der zeitlichen, naturlichen Ente

Neber ben Jufinnd ber neueren theologifihen Moral.

ftehung des Bofen, namlich von "bem Einteltt ber Billtar und mit berfelben auch ber Gunde in bas Leben" rebet, ebens falls nicht auf unfere Idee, anwendbar ift) nachzuweifen verfucht bat (G. 129-135), entwidelt er aus ber bargestellten Dangels haftigteit ber menschlichen Matur bas Beburfnis ber Erlosuna (S. 144. fg.) und tritt damit vollig aus der Sphare der Sittlich. teit und bes menfchlichen Bewußtfepus in eine grund , und bes deutungslofe Symbolit binein. Man bore, wie funftlich bier De Bette bie Begriffe ber Rirche, Gnade, Gottheit Chrifti zc. bebus Das hochfte Biel aller Bildung, fagt er, ift Erlofung, b. f. cirt. Wiederherstellung ber urfprunglichen Wurde ber Menfchheit. 200 Bildung aber forbeit Sutfe ber Gemeinfchaft (alfo Rirche, poffs tive Lehre ac.); Erlofung aber ift uber ber Denfchheit, "bie Denfchbeit muß, um erloft ju werden, uber fich felbft emporgehoben wer ben" (Gnabe). "Auf ber einen Geite alfo tann fie nur von oben, von Gott, tommen, auf der andern Seite muß fie burch, einen Denfchen gebracht werben, mit bem bie Denfchen in Gemeinschaft treten tonnen" (Gottmenfch!). Es ift hierbei erftens gang uhrichtig, Die Erlofung als ein fittliches Biel, ein Biel der Bildung aufan-Die Erlofung ift nur eine religiofe 3dee, ober vielmebr ftellen. ein Bito, Symbol einer religiofen 3bee, die rein im Glauben, ibeal aufzufaffen ift, und nicht in ber Erfcheinung, in irgend einer Beit und menschlichen Unftalt zu fuchen ift. Dan traut baber taum feinen Augen, wenn ber Berf. biefe Erlofung, die nach feiner eigenen Erklarung volltg uber bie menfchliche natur binausliegt (,,ber Denich muß, um erloft zu werden, uber fich felbit emporgehoben werden," - "bie Etiofung tann nur von oben, von Gott tommen " 2c.), boch als Biel ber Bilbung, alfo als Aufgabe ber Sittlichteit hinftellt, nachdem er fruherhin felbft ausbrudlich und fehr wahr die Sittlichkeit nur auf menfchliche 3wecke befchrankt und nach menschlichen Trieben bestimmt hatte. Ein über natarliches Biel hat gar teinen Sinn für bie Sittlichteit, die nur in ber Matur und Erscheinung wirtfam ift. Es ift aber auch eine falfche, endliche oder natürliche Unficht von ber 3ber des urfprüng= lichen Bofen, wenn ihre Seitung (Erlofung) in Die Erscheinungsweft gefest wird; benn mas endlich geheilt werben tann, muß auch feibst endlich fenn. Dahin führt die unfelige Sucht ju fombottfiren; Grundfage, die an fich fo flar und von De Bette felbft fo flar erkannt und ausgesprochen find, verbrangt und verwirrt fie. wieder burch tunftliche Deutelen. Bar baber fruber als Princip ber Sittenlehre bas mabre, vernunftige Leben febr richtig aufgefleft morden, fo tritt nun an deffen Stelle die fittlich bedeutungs= tofe, nur religiofe 3bee ber Erlofung als Princip bet Sittenlehre, als einer drifflichen, wodurch biefe Biffenfchaft, ganglich von bem

16 *

Ueber ben Juftand ber neueren theologifthen Moral.

rationalen und ihr eigenthamlichen Grund und Boben losgeriffed und auf Offenbarung durch Chriftum gegründet wird.

Der gange übrige Theil der allgemeinen Gittenlehre besteht aus nichts weiter als aus einer fortgefesten Symbolificung nach ben bisher aufgeftellten Grundfaben. Cammtliche vorher durch Ans thropologie rational entwidelte fittliche Grundbegriffe werden nun in fupranaturaliftifche Formeln umgebentet, und Ref. balt es fur aberfiaffig, in biefem Geschaft, bas an und fur fich bem fichern Brund ber Biffenfchaft entnommen und aller Bluttur ber Phan taffe preisgegeben ift, bem Berf. noch weiter im Einzelnen beut theilend ju folgen. Nur die Hauptideen feyen furglich jur Rennts niß gebracht. Das zweite Cap., "bie christliche Offenbarung ober ble Erlofung burch Chriftum," ftellt bie Lofung ber oben bezeiche neten fittlichen Aufgabe (ber Erlofung) burch Chriftum als ben Sohn Gottes bar, und ichildert biefen, nach ben drei oben (S. 144.) entwidelten Beftandtheilen ber Erlofung, Brisheit, Gersche tigteit und Berföhnung, 1) als ben gottlichen Berftand, 2) als ben Beiligen, 3) als ben Berfohner. Bie teer und nichtsbebeutend ift biefes Spiel mit altbogmatischen Begriffen, die nur bildlich ge nommen werden ! "In Chrifto", beißt es ju Unfang Diefes Cap. (6. 148.) "hat fich alles Streben ber Denichen vollendet" in einer endlichen Erscheinung; benn bas ift Chriftus. Sft etwas Une endliches - bas fittliche Streben - vollenbet!? Diffenbarung ift (G. 150.) "bie unmittelbare Bernunfttenntniß bes Eminen, gleichfam ein Schauen ber gottlichen Dinge felbft," (woher aber bas Organ für biefes Schauen ?), die (S. 152.) "richtiger übernas turlich ju nennen ift, weil die gange natur bes Geiftes von ihr abhangt, weil fie nicht als einzelne Erscheinung in bas Bebiet bete felben faut; " (bie Ertenntnis faut nicht in die Erscheinung? wie tommt fie uns denn aber dann jum Bewußtfepn?). Im britten Cap. "von ber chriftlichen Gemeinschaft" vertritt 1) ber Glaube an Chriftum in bem Spftem bes chriftlichen Lebens bie Stelle bes Berftandes, weil in ihm die Einheit, bie allgemeine Regel liegt, welcher bas ganze Spftem ber Offenbarung untergeordnet werden muß; 2) ber heil. Beift entspricht der fittlichen Urtheilstraft ober bem Gemiffen, weil biefe bie gottliche Rraft im Denichen ift, wels de ihn zur Annahme des Glaubens an Christum, zur Unterwerfung unter benfelben fuhrt, ober weil ber Beift Gottes bas Urtheil vollbringt, woburch bas Besondere (der Menfch) bem Allgemeinen (Christo) untergeordnet wird; 3) in der christlichen Gemeine wird Die fittliche That, für Realifirung eines Reiches Gottes, im Erben bargestellt. Das vierte Cap., "bie chriftliche Sittengesetges bung" handelt zuerft von ber chriftlichen Weisheit, welche im nas türlichen (vationalen) Buftand, in ber verftanbigen Auffaffung und

`··<u>-</u>

Under ben Juffand ber neueren theologischen Moral.

Anordnung ber menfchlichen Triebe besteht; "wer aber Christo ans gebort, von feiner Erscheinung erwedt und mit feinem Beifte ges trantt (?) ift, ber geht bei biefem Berftandeswert zunachft von bem Eindrud aus, ben fein Borbild und fein Bort auf fein Ges fuhl gemacht, und folgt zugleich ber Bahn ber Berftanbesbildung, Die Er mit feinem gottlichen Berftanbe gebrochen hat. Gein eis genes Gefuht befragt er auch, aber nur vermittelft der Unregung und Erleuchtung, die er von Chrifto empfangen, getragen von ber beitigen Begeisterung, die Er in ihm angefacht hat. Dieraus ift Etur, bas die chriftliche Beisheit und fomit die ganze chriftliche Sittenlehre bem Gefuhl ein größeres Recht einraumt, als bie nas turiiche und philosophische. Der Geift ift trunten (!) vom heiligen Gefuhl des Gottlichen, bas durch Chriftum in der Denschheit erfchienen und ihm baburch jum Bewußtfepn gefommen ift. 2ber bag fein Berftand baburch nicht verduntelt wird, verhutet bas Licht, bas ihm (nicht etwa aus feiner Bernunft, fondern) aus Chrifti Bert entgegenleuchtet. Seine Truntenheit ift die flare, besonnene ber Begeifterung." hiermit ift ber rationale Grund ber fittlichen Beisheit geradezu vernichtet, und ein positiver bes Borbilbes und bes Bortes Chrifti, und zugleich ein ichmarmerischer, des Gefuhls bes Gottlichen, an feine Stelle gefest. Es ift burchaus tein Grund vorhanden, warum die chriftliche Sittenlehre bem Gefuhl ein gros feres Recht einraumen folle, als die philosophische. Mit diefer fus pranaturaliftifch - mpftischen Symbolit conftruirt nun De Wette weiter die vorher in der Anthropologie philosophisch aufgestellten Begriffe von der chriftlichen Klugheit, von den Gefeten des Reis des Gottes ober von der allgemeinen Pflichtenlehre, und von ber Burechnung und Bergeltung.

Damit ift die allgemeine Sittenlehre beendigt, und indem wir die im zweiten Bande enthaltene Geschichte der christlichen Sittenlehre, die übrigens sehr reich an geistvollen Darstellungen ift, aber boch im Berhältniß zu dem ganzen Werke zu ausführlich ift, hier zu beurtheilen unterlassen, können wir uns sogleich zu ber befondern Sittenlehre im britten Bande wenden.

Die besondere Sittenlehre De Bette's hat in Anordnung und Ausführung große Borgüge vor den meisten andern theologischen Sittenlehren. Bu ben Borgügen in hinficht ihrer Anordnung, worin fie größtentheils der von Fries (prakt. Philosophie, Ih. 1: heidetb. 1818.) folgt, zählen-wir zuerst den Unterschied zwischen Augend und Pflicht, und die getrennte Ausführung einer Tugendlehre und einer Pflichtenlehre, die er zwar auch mit mehren anbern theologischen Sittenlehrern gemein hat, von ihm aber boch anders als gewöhnlich und wie es scheint zwertmäßiger aufgefast ueber den Justand ber neueren theologischen Doral.

worben ift. Tugend ift namlich nach De Wette bie ber PRicht nothwendig jum Grunde tiegende Beschaffenheit des Billens, auch fittlicher Charafter genannt; Pflicht bas Gebot an bie fittliche Gefinnung fur die besondern Lebeneverhaltniffe. In der Tugendlebre wird alfo ber gange innere Denfch betrachtet, inwiefern er fich fur bas Gute entschieden hat, in ber Pflichtenlehre werben nut ble Gesete entwidelt, benen fich ber gute Bille, ber bier ichon vorausgeseht wird, zu unterwerfen hat (S. 3. 4.). Die herausbebung einer besondern Lehre von ber Tugend ober vom Charafter bat ben großen Berth, bag baburch bas Sittliche als etwas Inneres, ber Befinnung Angehöriges, recht entschieden geltend gemacht wird, und bag baburch ber ber neuern theologischen Sittenlehre fo oft antle= bende Rehler ber Bertheiligteit febr gut entfernt wird. Das-erfte Cap. handelt von der chriftlichen Tugend und zeigt, daß diefe zwar ihrem Befen nach nur Eine fep, daß fie fich aber nach ber Be= ziehung des Billens auf die drei Grundvermogen bes Geiftes, Ertenntniß, Berg und Thattraft, als eine breifache aufere, Die fich mit ben vier alten Carbinaltugenben vergleichen laffe, fo bag bie Rlarheit bes Berftandes ber Beisheit, Die Reinheit des Bergens ber Gerechtigkeit und die lebendige Starke des Billens ber Das figteit und Tapferteit entsprechen. In der Begrundung des 20es fens ber Tugend überhaupt muß jeboch migbilligend bemertt merben, bag bier wiederum jene fupranaturalistische Symbolit einges mifcht ift. Die Gine Grundthat nämlich, worauf alle Tugenben als Eine beruhen, ober die Gine Grundrichtung bes Gemuths, von ber alle Jugenden ausgeben, besteht nach ihm (G. 8.) in bem in-Rerent, geiftigen Einsfeyn mit Chrifto. 200ju Diefe mpftifche Formel für ben Gebanten, ben er ihr felbft unterlegt, "bas Leben im Seifte," und die Richtung des Geiftes auf die reinfte Menfchlichteit (b. i. Chriftus) ? Bas laßt fich fur Die Sittenlehre Bernunfti= ges babei benten, wenn es ferner (G. 10.) beißt: die erfte Bedin= gung ber Urthat aller Tugend fey die Anerkennung bes natürlis den hanges zum Bofen und ber baraus erfolgten Untuchtigfeit bes Denschen zum Guten; er tonne von biefer ihm antlebenden Sundhaftigfeit nur befreit werden, wenn er den alten Denfchen ausziehe, den neuen anziehe, b. h. in volltommener Demuth von fich felbft und feiner eigenen Kraft nichts, alles nur von dem Glauben an Chriftum und gottlichem Beiftande erwarte? Rann es De Wette mit Recht verlangen, daß man feine Lehre, wenn man fie genau nach ben Borten ertlart, von ber auguftin'ichen unterfceibe, bie er (S. 11, 12.) fur einen argen Difbrauch ber von ihm aufgestellten erklart, obgleich er ben Borten nach gang mit jener übereinftimmt, nur etwas gang Underes, oft Entgegengefestes, babei bentt ? Denn mer könnte es wiffen, wenn man nur bei feis

Meber ben Juffand ber neueren theologifthen MoraL

nen Monten fichen: bliebe, Caff: er unter Chriftus; nicht: ben biffde rifchen Chriffus, fondern bie Idee ber reineren Denschheit verstebe, unter bem Glauben und Bertrauen auf Chriftum bas Bertrauen auf Die fittliche Kraft im Menschon, unter gottlicher Kraft Die menfcbliche, unter Demuth bas achte Selbftvertrauen (S. 11. 12.)? Rur nach einem folchon Sprachgebrauch tann man es verstehen, bas das achte Gelbfivertrauen basjenige fep, welches nicht auf fic felbft, auf ble eigene Kraft vertraut, fondern auf eine frembe, gotte liche Rraft in Chriffo und feiner Gemeinschaft (welches alfo fein Belbftvertrauen ift); benn nur nach biefem miffen wir es pun, bas jene gottliche Rraft nicht eine fremde, fondern die eigene, menfche tiche fen; und jene verfchnichte eigene nur bie felbstifche, indivis buelle fep. Bojn foll es überhaupt bienen, biefe erhabene Sbee bes Selbftventrauens, die nothwendige Grundidee aller menfchlichen Augend, mit bem Rleide ber Demuth und Ochmache zu überzies ben? Barum fellte er fie nicht vielmehr in ihrer Reinheit unb Offenheit bin, wie es Fries an der von bem Berf. G. 13. anges führten Stelle fo fraftig gethan? ["Jebe folche Lebensanficht (von ber fittlichen Donmocht bes Deufchen), und wenn fie fich noch fo eble Biele ihrer Lehre benft, bezüchtige ich unruhmticher Feigheit und lobe einzig tapferes Gelbstvertrauen und beffen froben Muth. - Dicht burch bas Ginfiltern einer fremden bobern Rraft, fonbern durch bas Ermachen ber Denschenkraft in uns fommt uns bas Beffere."}

Im zweiten Cap. "uber die Pflichtentehre überhaupt, " übers arben wir einftweilen bas, mas über bie Bebanblungsart ber Difichs tenlebre gefagt morden ift, und machen nur aufmertfam auf bis Unficht bes Berf, über bie Collifion ber Pflichten. De Wette zeigt bier namtich febr richtig, bag ve teine mabre Collifion ber Pflichten geben tonne, und bag eine folche nur baburch entftehe, bag man bas Sittliche ber handlungen nicht burch ihre innern Befinnung, Die immer Gine ift, fonbern burch bie Dannichfalt tigkeit ber außeren Berhaltniffe ju bestimmen fuche. Ein gefuna bes, gebildetes fittliches Gefuhl wird alfo fur jeden Fall leicht bas Gittliche mablen, und nur Ochwache Diefes Gefuhls überties fert ben Grubeleien Des Berftandes. Mit Recht wird baber biet auch die Sittenlehre von biefen Spisfindigteiten ber Cafuiftit freis gesprochen, und an die einfache Darftellung ber reinen fittlichen Gefinnung hingewiefen.

Die Pflichtenlehre selbst beginnt ber Verf. mit der Frommigkeit (Cap. 3. Vergl. Ih. 1. S. 297. fg... und Ih. 3. S. 45. fg.). Mit De Wette halten wir die Frommigkeit. auch nach rastionaler und philosophischer Aussicht für einen sehr wichtigen Berftandtheil des sittlichen Lebens, ber also auch in des Sittenicher

Beber ben Juffand ber neneren theologifihen Merni.

nicht fehlen barf. Und wie wir bie Aufnahme ber Frümmigfeit in die Sittenlehre als einen Borgug ber De Bette'fchen Sittens lehre achten, fo muffen wir ibn auch barin loben, daß er bie Froms migfeit nicht in der bei ben theologifchen Gittenlehrern gebrauchlis den und gang verwerflichen Form von besondern Pflichten gegen Bott ober Religionspflichten, fondern nur als eine fittliche Ges fabisftimmung, als diejenige namlich, welche bas Gefes ber Sitte lichteit auf Gott und feine bobere Weltordnung begieht, aufgefast Aber meniger tonnen mir ihm in Ginficht ber Stelle, welche bat. er ber Frommigkeit angewiesen bat, beistimmen. De-Wette ftellt Die Krömmigfeit an die Spipe der Oflichtenlehre und betrachtet fie als Grund und Quelle aller andern Pflichten; Ref. mochte fie eber als bochfte Bluthe und Bierde des pflichemäßigen Sandeins anfe-Das fittliche Gefubl machft auf eigenem Grunde und tann ben. auch gang ohne Frommigfeit bestehen, wie in ber Zugend ber 21s ten, bes Ariftoteles und ber Stoifer; bie Frommigfeit ift nur eine eigenthumliche, bobere Ausbitdung bes sittlichen Gefabis. Es ift ferner fomierig, die Rrommigfeit als Dflicht ju betrachten, œs last fich nicht bie unbedingte fittliche Rothmendigfeit benten, frommt au fepn, fondern nur die, gut ju fepn. Die Frommigkeit als Befabloftimmung verbindet auch fur fich ju gar teinen handlungen; fie bleibt immer nur Gefuhl. Pflicht im ftrengen Ginn, als uns bedingtes Gebot, tann fie auf teinen Sall fepn, denn fie betrifft. nicht unmittelbar die reine fittliche Idee ber perfonlichen Buebe, und fest erft eine religiofe Ueberzeugung voraus, ben Glauben an Sott 2c. Sie tann also nur bedingt geboten werden - wenn ber Glaube an Gott ba ift, bann ift es Pflicht, die Sittlichteit auf ihn zu beziehen. Aber auch alsbann ift es nur ein aftbetis fches Urtheil, bas fich billigend fur Diefe fromme Gefuhleftimmung ausspricht; wir finden es fchon, wenn fie ba ift, aber wir tonnen unfere Achtung nicht versagen, wo fie, bei fonftiger ftrenger Gittlichkeit, mangelt. Sie mußte also nur als Pflicht der Bollkommenheit, als Ideal ber Schönheit ber Seele in die Pflichtenlehre aufgenommen werben, bie bafepn, aber auch nicht dafeyn tonnte. Am richtigsten aber mochte fie mohl in ber Lugendlehre fteben, als eine ber Beschaffenheiten bes Willens, welche ber Pflicht ju Grunde liegen, als eins ber Ibeale bes Charafters. Fries bat fie auch bort, unter ber Tugend bes Bergens ober Gefuhls, als bas Ban= beln im Glauben, als Ueberzeugungstreue abgehandelt (bie Lehren ber Liebe, bes Glaubens und ber hoffnung von 3. F. Fries. Jen. 1823, S. 114. fa.)., Bielleicht aber ließen fie fich auch, wie bie Scholaftiter neben ben Carbinaltugenden bie brei theologifchen Tus genden ftellten, als besonderes Augendideal ber Frommigteit, ober bes fittlichen Charafters unter ber 3dee ber Religion und bes

Ueber den Buffund ber neneren theologischen Deoral.

Blaubens an Sort rc;, neben dem rein aus der Idee der Stattichteit entwickeiten 3deat der Lugend queführen *).

In Sinficht der ferneren Ausführung ber besondern Gittens lebre ift eine haupteigenthumlichteit bie Unterfcheidung ber ftrengen Pflichten von benen ber Bolltommenheit, von welcher in ber Abhandlung über philosophische Moral schon öfter die Rede ges wefen ift, und bie Fries zum-Urheber bat. Die ftrengen Pflichten namlich betreffen bie reinen Ideen ber Sittlichteit felbft an fich und umnittelbar, und enthalten baber bas Gebot bes unbedingten Geborfams in fich, und tonnen eben barum für bie Lebre nur nes gativ burch Berbote beffen, mas gegen die Sittlichteit fen, aber als folche auch in bestimmten Begriffen fur ben Berftand ausges brudt werben. Die Pflichten ber Bolltommenheit, von Fries auch Beale der Schönheit der Seele genannt, betreffen nur die Ideen ber Sittudteit in ihrer Erscheinung, fprechen ihre Unforderungen pafitiv aus, aber nicht mit Nothwendigkeit und nicht fur den Begriff, fondern nur afthetifch fur bas Gefuhl. Jene find ber ins nere, festere Rern und Salt bes fittlichen Lebens, Diefe die fchone Form, welche bas Gerippe befleidet, der Schmuck und bie Bluthe beffelben. Sehr vortheilhaft unterscheidet fich eine nach biefer Uns terfcheidung behandelte Sittenlehre von benen, die alles nach bem Einen Pflichtbegriff, mit ber gleich nothwendigen Berbindlichteit burchfuhren. Shre Anordnung wird nun fehr einfach und zweds maßig. Rach ben beiden fittlichen hauptibeen, Gerechtigkeit und Shre, welche die Gine fittliche Grundidee der perfonlichen Burde bort in Undern, bier in fich felbft barftellt, gerfallt die Pflichtens lehre in zwei hauptabtheilungen, von der Gerechtigkeit und von ber Ehre, beren jede wieder befonders die ftrengen Pflichten und bie ihr entsprechenden Bolltommenheitepflichten behandelt. S0 handelt Cap. 4. "von ber Gerechtigkeit," und zwar 1) als Rechtes gefihl, 2) als Tugendpflicht, worunter Gerechtigkeit in enger Bea bentung, Bahrhaftigteit, Treue und Bergeltung begriffen find, Cap, 5. aber als ben ber ftrengen Pflicht ber Gerechtigkeit ents fprechenden Pflichten ber Bolltommenheit "von der Liebe und Freundschaft," namlich 1) von ber Menschenliebe, Theilnahme, Bohithatigteit und Dankbarteit, 2) von der Freundschaft, 3) von ber Liebe, Che, Familienleben, 4) von bem Gemeingeift, und in einem Anhang von dem Berhalten gegen die Thiere. Nach bemi= feiben Plan enthalt Cap. 6. Die Pflicht "von der Ebre" als ftrenge

*) Sanz im Widerstreit mit bem sonst von De Wette angenommenen Begriffe von Frömmigkeit ist es, wenn er Ab. 1. S. 297. daraus für den Christen eine "Pflicht, durch Schristum an Gott zu glauben," abkeitet. Ein Glaube, Ueberzeugung, ist ja nie der Jurechnung unterworfen. Pflicht, und Cap. 7. alle bie Pflichten, welche bie "periontiche Bolis fommenheit" betroffen, nämlich 1) in Anfehung ber Natur, 3. B. Bebenserhaltung (Setbismord), 2) in Anfehung bes Berbaltens zur Gesellschaft, 3. B. Fleiß und Erwertstehätigkeit, Streben nach Befis, Gebrauch bes Reichthums, Lüchtigkeit zur Birkfamkeit, Ruhmliebe, herrichen und Gehorchen, Ordnungsliebe, 3) in Anfehung unferer selbst; wie: Bildung, Stolz und Bescheidenheit, Wahrheitsliebe, Schönheitofinn, Thätigkeit, Mäßigung, Reuschheit 20, Alle biese Puncte laffen fich auch am richtigkten aus ber Iber ber Gyre beurthelten. Als Anhang ift noch Cap. 8, vom Berufslei ben und ben besondern biefes betreffenden Pflichten, und Cap. 9, von der fittlichen Erziehung und Uebung ober den Arundzügen ber fittlichen Padagogit und Asketik die Webe, wo im lehreren die re-Ngtöfen Mittel für sittliche Bildung, nämlich Frömmigkeit, vorgutich in der kirchlichen Gemeinschaft, noch empfohlen werben.

Benn wir am Schluffe biefer Beurtheilung noch ein allgemeines Urtheil uber De Wette's Sittenlehre hingufugen follen, fo muffen wir vor altem frei betennen, das wir ben Reichthum an Ibeen und an Gelehrfamkeit, die lebendige Beziehung auf das Leben, und por allem bie tiefere, ernftere Wiffenschaftlichteit, und bas in unferer Beit fo foltene und boch fo febr ju munichende Befreben, ber Sittenlehre eine feftere, ficherere philosophische Gzundinge ju geben, vollig achtend anertennen; bag wir aber bie Art. wie er bie Dbilosophie mit bem Positiven in Berbindung fest, bie fombolifche Deutung bes Positiven nach philosophischen Ideen, für gang verwerflich, unwiffenschaftlich und gefährlich halten. Supranaturalifische Formeln verdunkeln und verwirren in ihr bie ratios nale Grundlage; Einmischung religiofer Ideen verrucht oft ben fitte uchen Standpunct, und bie biblifchen und firchlichen Symbole, in welche bie Bernunftibeen eingefleidet werden, find großentheils ber gefünderen und gebildeten Denfart unferer Beit zuwider, alfo nicht einmal zwedmaßig gewählt, um auf bas Gefuhl und bie Gefinnung ber Menschen baburch ju wirken.

So fehr auch in Hinsicht diefer altkirchlichen und supranaturalistischen Form der Sittenlehre De Wette's die von F. H. C. Schwarz *) ähnlich zu seyn scheint, so sehr ist sie von F. H. C. Schwarz *) ähnlich zu seyn scheint, so sehr ist sie doch in einem ganz anderen Sinn und Geist geschrieben. Bei jenem war der Supranaturalismus und die kirchliche Form nur Symbol für philosophische Ideen, bei diesem sind sie meigentlichen Sinn gebraucht, und sollen gerade, an der Stelle philosophischer Ideen, die wahre Grundlage der christlichen Sittenlehre ausmachen. Wie sehr diese

*) Evangetische driftliche Ethit, handbuch für Theologen und andere gebildete Chriften. heidelb. 1821.

ueber ben Juffand der mutven theologifchen Maral.

alfo an wiffenfchaftlichen Beift und Ornab jener nachfteben muffe, tann man icon hieraus abnehmen.

Die allgemeinen Anficken, auf benen Ochwary feine Sittenlehre aufbaut, finden wir in der Borrede und Einfeitung (S. 1-103.) ausgefprochen. Fragen wir zuerft nach bem Berhalts nif, in welches Bernunft und Philosophie bier jur Offenbarung gefeht find, fo gibt uns gleich bie erfte Seite ber Borrebe ben Blauben an Chriftus als den Grund alles Wiffens, alfo auch ber evangelisch = criftlichen Sittenlehre an. Die weiteren Ertiarungen aber Diefen Glauben an Chriftus und fein Berhaltniß gur Bers nunft' ober über ben Unterschied ber chriftlichen Gittenlehre vonder philosophischen in der Einleitung, find zum Theil dunkel und fomantend, taufen aber boch julest entschieden auf ben Supranaturalismus hinaus. Die chriftliche Sittenlehre, heißt es G. 4., ift nicht eine empirische Biffenschaft, b. b. bloß gegebene Sittenregeln zusammenftellend, fondern philosophisch (?), b. b. chriftlich beftimmte Grundideen entwidelnd. Seift bas aber philosophifch, mas nicht auch feine Grundideen fich felbft beftimmen, fondern nur fcon bestimmte entwickeln tann ? Und mas beist bas "chriftlich Beftimmtfeon" ber Grundibren ? Im Folgenden wird es naber bes ftimmt. "Die philosophische und chriftliche Ethit," ertlart ber Berf. O. 5., "ift eine wie die andere wiffenschaftlich, auch beruht Die erftere wie Die lettere auf einem urfprünglichen Furwahrhalten (Glauben), - aber jene blog auf einem Bernunftglauben, diefs auf bem chriftlichen Offenbarungsglauben." Stermit ift alfo bie Eutscheidung für einen pofitiven, nichtrationalen Grund der chrifts tichen Gittenlehre ausgeprochen. "Beibe find," fest er bingu, "wie Rationalismus und Supranaturalismus fowohl geschieden als vereinigt." Wenn daber auch (ebend.) beide ber Materie und Form nach fur vernunftig erflart werden, wenn an mehrern andern Stels ten (G. 23. 24. 25. u. a.) Bernunft und chriftliche Offenbarung als übereinftimmend betrachtet werden, fo weiß man boch, welches ber mabre Ginn diefer Uebereinftimmung fep, wenn (G. 6.) "bie driftliche Sittenlehre fich als vollendet beweiset, ju welcher fich bie philosophische nur annabert, " und wenn demgemäß (S. 26.) als Princip ber chriftlichen Sittenlehre ,, ber gottliche Bille, inwiefern er burch (in) Chriftus ertannt wird und unfer Leben beftimmt," aufgestellt wird. Man fieht namlich, daß die Offenbarung bem Brund und ber Bollendung nach uber die Bernunft gestellt fep, und bağ von letterer nur infofern zugegeben fep, baß fie mit ber Offenbarung Eins fep, als fie fich diefer unterwirfty und ber richtige Ginn ber Einheit ber Bernunft und bes Chriftenthums : Bernunft ift bas mabre Chriftenthum, wird in ben umgebrebt: bas Chriftenthum ift (auch) vernunftig. Bir haben alfo bier

tieber ben Juffand ber wenzuen theologifchen Moral.

oine, obgleich nicht antivationalifiifche, boch fuprarationalifiifche Sictenlehre vor uns *).

Aber auch, zweitens, eine myftifche, benn zum Dpflicismus fahrt Die Bermischung der Glaubenslehre mit ber Sittenlehre und Die Unterordnung ber letteren unter die erftere, welche bei Schwarz fatt findet. Die driftliche Gittenlebre ift nach ber Unficht bes Berf. fcon ihrem Befen nach eine religiofe (G. 87.). Ihrem Befen nach, fagt er G. 7. und 8, find Gittenlehre und Glaubenslebre Eins. Sie gehen beibe von ber Religion b. f. von ber Anbetung Gottes aus, und find nur zwei verschiedene Richtungen Diefer Einen 3Der, die Glaubenslehre namlich bie Beziehung Gop tes auf bas Leben, bie Gittenlehre bie Beziehung bes Lebens auf Sett. 3ft es and fur bas. Studium nublich, beide getrennt ju Sebandein, fo fordert boch gerade bas Chriftenthum, ben Blick auf ibre Einheit nie aus ben Augen ju verlieren. Ref. ift vollig barin einverstanden, das Religiofitat und Sittlichfeit in ihrer vollendeten Zusbildung im Leben fich ju einer Ginbeit burchbringen muffen, und als diefe Einheit achtet er bie Frommigkeit als bie bochfte Biathe ber Sittlichteit fo wie ber Religiofitat; aber miffenfchafts lich betrachtet ift er ber festen Ueberzeugung, bag bas Sittliche villig unabhängie von bem Religiofen in unferem Bewußtfeyn ftebe. She beibe Lebren fteben in ihrem Grund und Anfang auf gang berichiebenen Standpuncten und Betrachtungsweisen, geben von gang verschiedenen 3been aus. Religion betrachtet alles unter ben Been bes Emigen und Abfoluten, vor ihr alfo ichmindet menfche liche Derfonlichteit und alles Leben in ber Erfcheinung, alfo auch bie Sphare ber Sittlichkeit; Sittlichkeit geht von ber Idee ber

^{*)} Die Losgeriffenbeit bes fcwarz'fchen Offenbarungsglaubens von ber Bermunft geigt fich beutlich in Stellen wie bie G. 21. und 22., bag bas Befen ber chriftingen Religion von teinem Richtchriften eingeleben werben tonne, fondern nur von ben Glaubigen felbft ; bag bie Bergleichung ber driftlichen Religion mit andern Religionen (wie in Beffings Rathan) nur ben Gesichergunct (b. b. ben blinten Glauben) irre; und am beutlichften G. 86., wo ber geoffenbarten Sittenlehre auch ein von ber Bernunftmoral verfchiebener Inhalt in gewiffen Lehren zugefchrieben wird. Es beißt ba: "Det Grundzug bes Spriftenthums ift bei ber Ertenntniß Gottes bie Ertenntnif bes Bofen in uns, bie burch Spriftum bargebotene Grlofung, und bie biers ans erfolgende Berfohnung und Bereinigung mit Gott. Indem biefe Ideen in ber Sthit erfcheinen, ift fie eine chriftliche ac." Da biefe Lehren, eben als bie Richtigfeit und Berberbtheit ber menfchlichen Bernunft aussprechend, ihr and nothwendig und abfolut zuwider fepn muffen, fo tonnen bie Ande bridte son ber Uebereinftimmung ber Bernunft mit ber Offenbarung pur als leere Formeln betrachtet werden, welche als eine Folge jener halbheit und Inconfequenz angefeben werben muffen, in welche biejenigen immer fallen, welche bem Offenbarungsglauben ergeben find, ohne doch bas Beburf-nis ber Bernanftigteit ihres Glaubens ganz unterbrücken zu können.

Ueber ben Buftanb ber noneren theologifchen Moral.

Perfontithteit und bes geiftigen Lebens in ber Erfcheinung aus, und hangt alfo gar nicht vom Glauben an Gott ab, ja fie ift fruber im menfchlichen Bewußtfenn ba, als bie Ides Gottes. Der Berf, unternimmt etwas Unmögliches, wenn er Gott zum prineinink essendi und cognoscendi der Sittenlebre macht (S. 101.). wenn er (ebend.) aus Gott bie fittichen Grundbegriffe bes Guten, bes Gewiffens und ber Freiheit ableiten will, und es war nur eine nothmendige Folge biefes Princips, bag er in ben Myftleismus gerieth (ben mir in ber Folge noch mehr im Befonbern, beleuchten werben), ber deutlich genug fchon damit ausgesprochen ift, bag er in bem Billen Gottes fur bie Sittenlehre ein Ertennenifprincip aufftellt. (Ba.26. und 101), bas über unfer menfchliches Bemuftfenn erhaben, alfo buntel und phantaftifch ift, und in Gott felbit und ber Achulichteit und Einheit mit ihm ein fittliches Gut und Biel (O. 253. 54. 55. 57. 1c.), bas unferer Birtfamteit unerreich. bar, alfo fcwarmerifc und überfcwengtich ift.

Diefen Dofticismus behnt inbeffen ber Berf, nicht fo meit aus, daß er auch eine wiffenschaftliche Form ber Morat verschmähte und bem bunteln Gefuhl ober ber fchmebenden Liebe allein bie perricaft in berfelben geftatten wollte. 3m Gegentheit ertiart er fich (G. 2.) entschieden babin, bag bie Ethit in einem Biffen b. b. in einem Ertennen mit Ueberzeugung und Gewißheit beftes ben, daß alles in ihr ftreng bewiefen und in beutlichen Begeiffen zusammenhängend vorgestellt werden muffe. Es fep bier bevon abgefeben, das nicht alles in der Moral bewiefen, nicht alles in Begriffe gefaßt werden tann, bag namentlich ber lette Grund ber Sittlichteit unbemeisbar, und nur burch Kritif ber Bernunft, burch sipchologifche Berglieberung bebucirt werben tann, und bag auch ein großer Theil ber befondern Sittenlehre fich ber Darftellung in Begriffen entziehe und nur in Ibealen für bas Gefuhl bargeftellt werben tonne. Der Berf, hat biefe Unterfchiede gwifchen Beweis und Debuction und zwischen ftrenger Pflicht und Ibealen der Bolls fommenheit bier nicht berudfüchtigt, und bat auch feine Moral nicht im ftrengen Ginne Diefer Ausbrucke burchgeführt, indem er vieles bem Glauben und Gefuhl uberläßt; er wollte wohl nur im Allgen meinen bamit andeuten, daß fie in ftreng miffenschaftlicher Form ju behändeln fey. Dies fpricht er auch fonft noch bamit aus, bag er bie chriftliche Moral eine philosophische Biffenschaft nennt (6. 4. 5. 86. u. a.), und bas Streben nach einer miffenschaftlichen Form ift auch in der Ausführung des Berfe, nicht zu vertennen. Aber bles Streben findet bei ihm bedeutende Sinderniffe in bem Mangel an einer entschiedenen und flaren philosophischen Methos be, und in bem baraus entstandenen Syncretismus und Eflektis cismus, worin wir einen britten Charakterzug ber fchmarz'ichen

Deber ben Juftanb ben neueren theologifthen Mooal.

Sterentebre finben; Den Syncretisnius faben wir fcon einestheils in ber Bermifdung bes Politiven mit bem Rationalen und in bem baburch bervorgebrachten unfichern Sin = und Derfcmanten amifchen rationalem Begrunden und glaubigem Unnehmen bes Dofftiven *). anderntheils in ber Bermifchung ber religiofen Unficht mit ber fitte lichen und in bem fortwährenden Bochfein zwifchen beiben Stanbe suncten. Der Mangel an frgend einer entfchledenen philofophifchen Methode aber ift fchon in ber Einleitung fichtbar, wo (S. 9-28.) als moralifche Grundbegriffe Bolitommenbeit, Beftime mung, Gemuth, driftliche Retigion und Sittenlehre und beren Princip ertautert werden, ohne das man weiß, wie gerade biefe Dagu tommen, moratifche Grundbegriffe ju feyn. In ben Ertauterungen ber allgemeinen Begriffe bertichen bier und anbermaris buntele und verworrene metaphpfifte Unterfuchungen; Die febr leicht burch ben einfacheren und ficherern Beg ber pfochologifchen Berelie berung hatten vermieben werben tonnen. Aber von ben Bergliebe rungen ber Pfpchologie erwartet ber Berf. überhaupt in ber Gittenlebre wenig Bortheil, und furchtet fur bie chriftlich = biblifiche vielmehr nur Friung bavon (18. 19.). Man ficht alfo daraus, bal er bie fritifiche Dethode ju philofophiren nicht befolgt, fom bern vielmehr eine bogmatifche. Dabei aber halt er fich boch meiftens frei von den überspannten Speculationen bes naturphis tofopbifchen Dogmatismus, 2m. meiften fcheinen bie etbifchen Brundfaße von Schleiermachers Rritit ber Gittenlehre bei feiner Bebandlungsart ber Sittenlebre burchzufchimmern, ohne bag biefe jeboch fizeng und burchgebends butcheeführt maren. Seine De thode ju philosophiren mochte fich wohl am richtigften els eine theologificende charafterifiren laffen, b. b. als eine folche, bie von nemiffen theologischen Ideen vorausfegend ausgeht. Seine philos fophifchen Untersuchungen fangen immer von oben, von Gott und ben hochsten Ideen an, und fteigen von ba erft in bas Befondere berab. Daburch werden aber freilich feine Unterfuchungaen oft febr unficher, und bei allem Streben nach wiffenschaftlicher Rlarbeit und harmonie wird er boch oft buntel, verworme und fich-felbft widersprechend.

: Bir werden bei ber Beurtheilung ber fcwarz'ichen Sittenlehre im Befonderen biefe allgemeinen Charafterzüge berfelben be-

*) Das Princip felbft und bie Art feiner Begründung stellt dies beuttich bar. Reben dem rationalen Element des Willens Gottes steht bas politive ber Befanntmachung deffelben durch Christius, und neben dem Gewissen, als höchstem Punct und legter Quelle des stättlichen Beiwußtfenns in ber Bernunft, steht außer der Bernunft als höchste Marime, so zu handeln, wie Christius an unferer Stelle gehandelt haben wätbe.

Reber ben Buftank ber neueren theologifchen Woral.

ftatigt finden. Die allgenrine ober reiche Ethit handett in ber erften Abeheitung von ben btel moralifden hauptbegriffen : bem Sewiffen, der Freiheit und bem Buten, und vermittelt in bet zweiten Abtheilung die Anwendung berfetben auf bie bret entspres chenden Brundbegriffe bes Gefeses, ber Tugend und bes bachften Butes, Baram biefe brei gerade bie Grundtiegniffe ber Erhif feven, ift nirgends gefagt und nur bogmatifch vorausgefest; bach fcheinen bie von Ochleiremacher (Rrit, b. Sittent, G. 175, fn.) ber Ethtt ju Grunde gelegten Begriffe ber Pflicht, Lugend und bes Guten ben Berf. bestimmt zu haben. Bet. ber Begrundung biefer Begriffe verfahrt ber Berf. burchans bogmatifch = theologiffe pend, geht immter von ber religiofen Enficht: aus, und tommt bas ber garinicht: rein auf den fittlichen Standpunct ju Reben. Alle brei Grundbegriffe ber Ethif leitet er namilich aus ber 3ber Gab tes ab. Das Gemiffen ift, nach bem Derf, bas Bewußtfein ber Abhängigkeit unferes 3ch und ber Rothigung beffelben burch Gott (G. 105.), ober tiefer gefast, bas "Bernehinen bes bidiften Bei fend, alfo identifch mit. Religion." . Das Gewiffen erhalt biet eine viet weitere Bedeutung als fonft frgendicht, bat aber auch in bies fer noch-gar teine fittliche Bedeutung. Denn nach biefem Bemußtfepn , abftract gefäßt, haben wir: noch nichts voraus vor ber Abhanaigfeit aller andern. Befen der Ratur, ber Pflangen und Thiere, von bem bodiften Befen, ausgenommen bas Bewurftfonn berfeiben; eine Dothigung, ein Sollen liegt noch gar nicht barin, well nichts ba ift, mas genothigt werben tonnte, weil es on einem Subject ber Rothigung fehlt. Diefes entfteht erft, wenn neben Bewußtfepn Gottes auch bas Bewußtfepn von unferer Gelbititandigkeit und Burbe als Derfon tritt. Es fehlt aber auch an einem Dbject ber Mothigung, b. b. ber Beftimmung, wogu wis genothigt werben follen, weil bas bloge Anerbennen eines bochften Befens abftract gefäßt uns bloß als ein Geyn erscheint, nicht aber als ein But und Bwed. Und biefe Sbee bes Guten und Bmettes entwickelt fich wieder unabhängig von ber Soee Gottes in uns felbit in bem Bermögen bet Berthgebung ober im Bergen und ber Trieben : Alfo nur infofetn wir im Gefubl Gott einen Berth ers theiten und ihn als Gegenstand unferes fittlichen Triebes, als 3med anerkennen, wird Gott ein Gegenstand ber prattifthen Nothigung fur und: Der Berf. vetläßt indeffen felbft weiterhin blefe rein. reitgibfe Unficht vom Gewiffen, und indem ter bas Gewiffen an fich von dem Gemiffen in ber Erfcheinung und Birtfamtele uns terfcheibet, last er bas Lettere erft bann eintteten, wenn wir uns ats bon Gott verschieden denken, womit bann zugleich bas Bofe ba ift, in beffen Beurtheilung und Unterfcheidung von bem Guten er bas Befen bes Gewiffens fest (G. 115.): In Diefem Ginne

tteber bon Buftand ber neueren theologifchen Movat.

ware alfo Gewiffen fo viel als bas fittliche Bewußtfeyn überhaupt, also zwar immer noch von weiterer Bedeutung, als man es gewöhnlich nimmt; wo es nur fittliche Urtheilstraft ift, welche nach bem ichon vorausgesetten Sittengesete bie gegebenen handlungen beurtheilt; aber ber Berf, hat fich boch bamit von ben transcens bentalen Boben bes religiofen Standpuncts auf ben fubjectiven, fittlichen berabgelaffen, von bem aus er freilich beffer feine Unters fuchung begonnen hatte. Immer aber bleibt ber Begriff bes Gewife fens bei bem Berf, febr fcmantend, g. B. wenn er (G. 115.) im Biberfpruch mit ber fruheren Beftimmung fagt: "nur no biefes Unterfcheiden (von Gut und Bos) vorgeht, ba wird bas Bewußtfenn sum Gewiffen," wenn er es ferner (G. 133.) als bas Innewerben bes Urpuncts unfers Daseyns bezeichnet, anderwärts (O. 182.) es wieder blog als sittlichen Trieb (alfo nicht sittliches Bewußtfenn ober Urtheil) anfieht, u. f. w. Den auf biefe Beife rational ents widelten Begriff bes Gewilfens ordnet er aber zulest als bie erfte, boch unvolltommene Offenbarung Gottes ber volltommenen burch Ehriftus unter, ben er auch in Diefer Beziehung bas Gewiffen ber Menschheit nennt (G. 136-39.). "Ein duntelhafter Bahn ift es, in bem Gewiffen bas Bodnte begriffen ju baben" -- "Chris fus foll in ben Chriften feben, und ber Chrift, in feiner befondern Gestalt, ein Christus fenn." -- Roch vertehrter ift es, wenn ber Berf. (S. 140. fg.) auch bie Freiheit; nach feinem religisfen Stante punct, aus der Idee Gottes ableiten will (S. 152. "ber Grund ber Freiheit ift in Gott, außer Gott ift Freiheit Schein"). Die nothwendige Folge bavon ift bie widerfinnige Behauptung, bag Freiheit im absoluten Ginne identisch mit. Rothwendigkeit fer (S. 141.), und daß fich der Berf. vor dem der freien Bernunft (wie er meint) unvermeiblichen intelligiblen gatalismus und Spinsifie mus nicht anders ju retten weiß, als daburch, daß er bie Fahnen ber Bernunft treulos verläßt und in ber "Einfachheit bes Chris ftenthums" feine Buflucht sucht (S. 151.). Und biefe Einfachheit des Chriftenthums findet ber Berf. in ber erichtaffenden, abtobten= ben auguftinschen Theorie von ber Gnabe, fur welche er wenigs ftens eine große Borliebe zeigt (G. 141.), und ber er fich barin fcon febr nabert; daß er Freiheit endlicher Befen fur abhängig von ber Freiheit Gottes, für Eins mit gottlichem Willen balt, In folche Biderspruche und Spitfindigfeiten vermidelt man fich wur, wenn man objectiv philosophirt und bie Sbee Gottes überalt an die Spise stellt. Der subjective Standpunct des menfchlichen Bewußtfeyns hat nichts mit biefen Schwierigkeiten ju thun. Für ihn gibt es zwei verschiedene Unfichten von ber Sache, beren Bereinigung außerhalb ber Grenzen feines Bewußtfeyns liegt. Bes trachtet fich ber Denfch in feinem Berhaltnif ju Gott, fo erfcheint

Ueber ben Juffand ber neueven theologifchen Moual.

237

er fich absolnt als abhängig, ohne Freiheit; betrachtet er fich im Berhattniß zu fich felbit, fo erfcheint er fich als abfolut frei, b. b. unabhangig von ber Datur, und nur biefes ift ber Standpunct, ber fur bie Sittlichteit bier in Rudficht tommt *). Eben fo wird auch ber britte Grundbegriff, ber bes Guten, objectiv aus Gott bergeleitet (O. 165.), wobei freilich ber wefentliche Unterfchied amis fchen bem objectiv und an fich Guten, und bem fubjectiv fur ben Denfchen Guten gang überfeben wird. Nur bas Lettere ift bas fittlich Gute, benn nur biefes tann Gegenstand des menschlichen handelns und Bollens werden; bas Erftere ift nur eine religibfe Idee. Gut ift, mas feinen 3meden entspricht. Bas ben emigen 3weden Gottes entspricht, ift bas objectiv Gute, bas wir im religidfen Glauben in Gott felbft und ber von ihm beherrichten Welt, ober in ber 3dee ber beften Welt anertennen. Davon verichteben aber find die fubjectiven 3wede fur den Denfchen, bie fittlichen, und bas ihnen entfprechende ift bas fittlich Gute. Rach bem Berf. aber follen bie objectiven, emigen 3wede Gottes (ber Bille Gottes) zugleich fubjective fur die Denfchen feyn, und fo ift nach ihm Gut: Die freie Beftimmung bes Billens nach bem Billen Gottes (S. 166.). "Nur Gott namiich ift gut, und gut ift Gott, und welcher gut ift, ift es durch Gott. Derjenige Menfc ift alfo gut, welcher einen guten Billen hat, und berjenige Bille ift gut, welcher fich nach bem gottlichen beftimmt" (O. 166. 167. vergl. G. 173. 174.). Indem nun ber Berf. richtig aus bem Biberfpruch ber endlichen, unvolltommenen Erscheinung bes Dens ichen mit ber Idee bes Guten bas Bofe ableitet, tommt er auch

*) In den Begriffsbeftimmungen von der Freiheit (E. 140.) ift noch auf folgende Fehler aufmerksam zu machen. Ju loben ift, daß der Berf. den oft nicht genug beachteten Unterschied zwischen der Willtur und pfisen oft nicht genug beachteten Unterschied zwischen der Willtur und pfisgriffe selbst sind nicht genau genug bestimmt. Ungeachtet der wahre Sas gleich obenan steht, "frei ist nur der Wille," so ist Freiheit doch immer ein Bewußtsen greiheit, und ber stütichen Freiheit foll sen "ein Berwußtfen, wonach gewollt wird," bann, noch unrichtiger, "der Trieb, wonach gewollt wird." Aber weber Bewußtleyn noch Trieb sind Gigenschaften, welche mit. dem Willen etwas zu thun haben. Diochologische Freiheit ist viele mehr nur: Unabhängigkeit von der ausern Natur. Die stütliche Freiheit aber ift nach dem Berl.: "das Bewußtleyn (?) des gottlichen Willens (des Sesehes) mit dem Bewußtleyn des göttlichen Billens (des Sesehes) mit dem Bewußtleyn von der Freiheit ganz fremd — der Rench itt frei, auch ohne diese Creentnis. Die Bestimmung: Freiheit ist Bes wußtleyn, das man dem Geleg gemäß oder zuwider handeln könne, ift Bee wußtleyn, das man bem Geleg gemäß oder zuwider handeln könne, ift seiwußtleyn, das man bem Berusten, von der Freiheit, denn eben jenes Bermds gen wem Geleg gemäß oder zuwider zu handeln ift der Freiheit – es bedarf also nicht noch der Bestümmung des Berwußtleyns.

XXX.

auf bie 3ber eines Grundboffen ober abfolnten hanges jum Bofen, bas er zwar für philosophisch unbeweisbar, aber nach bem Ausspruch bes Gemiffens und bes Chriftenthums für wirftich batt (6. 177. fg.). Wir haben ichon oben bei De Bette uns ausfuhrlich baruber erklart, bag biefe 3dee nicht in die Sittenlehre gebore, und bemerten bier nur, daß ber Berf. ben bang jum Bofen zwar ausbrudlich nur ber Freiheit jufchreibt (G. 182.), aber boch nicht bloß als Idee, fonbern auch als wirkliche Thatfache in ber Erfcheinungswelt, als ein Uebergewicht bes finnlichen Triebes (bei bem Berf. unrichtig identisch mit bofem Trieb) uber den fittlichen Trieb aufs fast (G. 183.). In ber Erfcheinung und vom natürlichen Standpunct angesehen, wie bier geschieht, ift ber Densch ursprünglich weber gut noch bos, und er tann bas eine wie bas andere aleich frei werden. - Das nach diefen Grundbestimmungen auch bie im zweiten Abschnitt aus den genannten brei moralischen Grundbegriffen abgeleiteten brei andern moralischen Grundbegriffe, Befen, Ingend, bochftes But, einen burchaus religios-fupranaturaliftifchen Charatter erhalten mußten, verfteht fich von felbit. Den Gewiffen entfpricht bas Gefet. Gefet namlich ift der durch bas Gewiffen fur ben Billen des Menfchen ausgesprochene Bille Gottes (G. 189. fa.). Diefes wird von ber Bernunft als foldes anerfannt, ift aber deutlicher und vollfommener ausgefprochen, auf befondere Berbaltniffe angewendet in der christlichen Offenbarung. Christus ift nicht nur relativ, gegen alle erschienenen, fondern abfolut (? eine absolute Erscheinung d. b. eine absolute Bedingtheit !) ber volltommeufte Gefetgeber (G. 216. fg. hatte doch der Berf. bie in ber Note G. 222 von ibm gemachte Bemerkung beffer beachtet, baß Jefus nicht burch Berkundigung neuer wichtiger Gittenlehren, fondern vielmehr durch den fittlichen Geift in jenen, fo bedeutend gewirkt habe; er würde bann nicht immer fo eifrig bemüht gewesen fepn auch gewiffe Dogmen als chriftlich zu verfechten und in ber Wiffenschaft geltend ju machen, ftatt nur ben chriftlichen Geift frei walten au laffen.) Auffallend zeigt fich biefe relis glos = fupranaturaliftifche Debuction bes fittlichen Gefetes barin, baß durch biefes auch bie 3bee bes Rechtes fo begründet, und bas ber auch die burgerlichen Rechte als von Gott geordnet betrachtet werden (G. 204.). Ferner bem Grundbegriff ber Freiheit entfpricht ber ber Tugend, benn Tugend ift bie menschliche Freiheit in ihrer auten Thatigfeit (G. 225. Auf diefe Beife tonnte jeboch Tu= gend eben fo gut aus ben Begriffen bes Gemiffens ober bes Guten abgeleitet werben). Gie ift ein beständiger Rampf gegen bas innere Grundbole, das Streben zur Gottabnlichkeit mit Bekämpfung biefes Bofen, ober beftimmter: "ber fortwährende Rampf und Sieg ber Bernunft über bie Sinnlichteit jur Aufstellung des gottlichen

Ueber ben Buftanb ben meineren theologifichen i Moral.

. Ebenblibes in und (G: 229. 30.)." Die: Biffiegung eines abfeine ten Bofen aber ift bem Denfchen fur fich ummonlich, Es mus baber ein neues Princip bingutommen, meldes bas herrichenbe Bofe aberwinde, und diefes tommt von Bott, dem bochfim Bus Entstehung, Bachsthum und Beharren in der Tugend mit ten. baber burch Gott gegeben werben (6. 241, 42; 44; 46, 8, a.). Und biefe Bulfe ift bem Menfchen im Chriftenthum gegeben. Co wie chriftliche Religion vollig enthalltes Befen bet Religion, fo ift chriftliche Eugend ,wefentliche, einzig mabre, vollenmmene Tar gend" (G. 249. 20fo heidnische Tugend ? fis tann nicht enbers als unvollommen feyn, ber Chrift allein ift bas Schoostint Bet test). Shr besonderer Charafter besteht in ben brei me natürtis chen Augend bingutommenben theologifchen Zugenden ber Scholafifer: Slaube, Liebe, Boffnung (G. 250.). Dieje bobere, volle tommnere Lugend ber Auserwählten und Bevorgugten (ein Abel por Gott), beren Charafter als Augend überbem febr zweifelhaft fft, ba fie nicht burch Freiheit erworben, fondern burch Sunft und Gnade Gottes geschentt wird, hat freilich nichts wefentlich ber Ingend Angehöriges vor ber natürlichen Lugend vorans. Denn Liebe ift nichts anderes als die freie, fittliche Gefinnung, hoffnung bie Anertennung ber Unenblichfeit des Biels ber Zugend - beides Gie genichaften, welche jebe vernunftige Sittenlehre anertennt und befist. Es bleibt nur ber Glaube, den ber Berf, feibit als ben theos retifchen, bestimmten Glauben en unfere Sindhaftigkeit und bie Ertöfung burch Chriftum erftart, als Eharafter ber chriftlichen Augend (bes Berfs.) jurda; ein Mertmal, das theils als Theorie, theils bes Inhalts biefer Theorie wegen unpraktifch, bie Freiheit gerftorend, alfo bem Befen ber Tugend gumiber ift. Der Begriff bes hochften Gutes (G. 253; fg.) ist eigentlich fchon in der obigen Debuction bes Begriffs vom Guten vollig ausgeführt, und er wird bier naher auf bas fittliche Leben bezogen. Rach jeven Bop ausfehungen ift Bott bas bochfte Gut, und er felbft wird baber ansbrudlich als Gegenftand unferes Strebens bingeftellt (S. 255.). Das Widerfinnige Diefer Anforderung aber fuhlend, lentt er fogleich wieder ein und beschrantt unfer Streben auf Bott, fo meit er fich und geoffenbart hat, namlich als Gemiffen und Chriftus; aber weiterhin wird bennoch wieder bem Denfchen als bochftes Biel Die Bereinigung mit Gott, die Theilnahme an Gottes Sepn, b. i. Seligkeit, vorgehalten; und menn auch biefe Bereinigung mit Bott nur als eine fittliche, burch ben Widen, und bas Bief als ein unendliches bezeichnet wirb, fo ift das Stuben damach boch ein myftifches, als die Grengen ber Denfchichteit überfebreitens und überfchwengtich, und tann gefährlich merben durch ben 20abn, durch Ubwerfung ber irbifchen .Schranten biefem Biele naber m tome

17 *

men. Der Berf. glot feibft ju blefer Berirrung noch meht Antag- baburch; baß er ben finnlichen Aried geradezu an fich als ben bofen bezeichnet (G. 258. Bergl. 183. und 230.), womit die myftisch-monchliche Feindschaft wider alles Sinnliche gerechtfettigt erschefnt.

Rach biefen ullgemeinen Grundfaben wird nun im zweiten Theil bie angemanbte ober besondere Ethit burchgeführt, und es tant 'fich von felbit benten, bag auch in ihr ber religios - fuprangturaliftifthe Gefichtepunct ber herrfchenbe ift. Bugleich aber zeigt fich ber Dangel einer feften philosophischen Dethode in einer febr großen Berwirrung ber Begriffe, unlogifchen Anordnung, und in einem wild burchemanderaeworfenen Chaos biblifcher, praftifder. philosophicher und myftischer Bemertungen. Rach den zweimal, brei aufgestellten moralischen Grundbegriffen ift bie Borab in brei Abtheflungen als Pflichtenlehre, Ingendtehre und Guterlehre bes fondets abgehandelt. Dieje getrennte Behandlung icheint bem Rec. ein fehr verfehftes und unausfuhrbares Unternehmen. Rur Die Ingendlehre laßt eine folche von ber Pflichtenlehre getrennte Behandlung ju, weil fich bier innere Gefinnung von außerer That febr fcharf fcheiden laft. Die Guterlehre aber ift von ber Dflich. tenlehre gar nicht trennbar, weil beibe fich nothwendig als Gehalt und Form des Sittlichen erganzen muffen. Zus bem Begriffe pom Guten tann erft bas Gefes entwickelt werden, und es ift obne dies leer. Der Verf. gesteht felbit, das die Pflichtenlebre nur mit beständigem Sinblic auf die Tugend und bas Gute ausgeführt werben tonne (S. 272, 73.), behandelt fie aber bennoch getrennt. Die Folge bavon ift, 1) bag er diefe Begriffe in ber Ausführung nicht getrennt ju halten vermochte und fie fortwabrend untereinander mifcht. So ift in die Oflichtenlebre ber Gus terbegriff gemischt in ben Begriffen von bem Reiche Gottes, von bem Berth ber Erbenguter, von außerer Ehre und Anfeben, von bem froben Leben u. f. w. und ber Tugendbegriff in ben Begrifs fen von ber Frommigfeit, vom Gebet, von ber Gute und Liebe, Scibfibeberrichung, Befonnenbeit, Seiterteit u. f. m. Eben fo laft fin ber Tugendlehre und Guterlehre baufig bie Einmischung bes Pflichtbegriffs nachweifen. 2) Entfteben baraus eine Denge Wieberbolungen, So tommt 3. B. bie Frommigfeit in ber Pflich= tenlebre, Lugenblebre und Guterlehre vor, die Gerechtigfeit und Whre in ber Pflichten = und Tugendlehre; bie Schapung ber irbis fchen Guter und bie Gladfeligfeit in ber Pflichten = und Guters lebrer ble Lebre von bem Kamilienteben, Ebe, Monogamte, in ber Pflichten . und Suterlehre zc. Bas bie befondere Ausfuhrung betrifft, fo mare baruber noch viel ju fagen, wir erlauben und aber barüber nur noch Folgendes zu bemerten. Aus ber Grund:

Ueber ben Juftand ber neueren theologischen Moral.

pflicht des Worfs., bem gottlichen Billen, laßt fich teine befondere Pflicht entwickeln, benn fie ift blog ein formelles Gebot fur ben Willen. Auch bie 3bee bes bochften Gutes, b. i. Gottes, bie ber Berf. hinzunimmt, enthalt noch teinen Theilungsgrund. E6 ift baber fonderbar, ba alle Pflichten ihre Begrimbung nur von Bott erhalten, baf ber Berf. außer ben Pflichten gegen Bott boch noch Pflichten gegen die Menschen annimmt. Begen bie Dflich= ten gegen Bott, fo wie gegen die Religionspflichten überhaupt, bas ben wir uns fcon fruher babin ertlart, baß wir bet Frommigfeit teine nothwendige Berbindlichteit durch Pflicht zugesteben. Det Berf. geht aber barin fo weit, bag er ,, nicht an Gott glauben und fich ju nichts verpflichtet halten fur vollig Eins" erklart (S. 283.). Die Pflichten gegen die Menfchen find 1) allgemeine, 2) gegen Undere, 3) gegen und felbft. Rec. glaubt, bag bie allges meinen alle entweder unter ble Rachftenpflichten ober die Gelbfts pflichten gebracht werben tonnen. Ju ihrer Ausführung berticht Die größte Berwirrung. Gie find ohne logischen Busammenhang gang willfürlich in Form von Geboten bunt unter einander geworfen. Die Ableitung aus bem Princip besteht meistens in ben Borten : "Gott will, daß" 1c. (G. 328. 345. 1c.) ohne weitere Begrundung aus einem höheren fittlichen Grundfas. Die am Schluß ber Pflichtenlehre angefügte Lehre von ben Collifionen (G. 357. fg.) ift gang fcmantend und verworren. Ihr Dalepn wird, mas fich von felbst verfieht, an sich geläugnet, aber die Difung derselben für bas menschliche Bewußtfeyn überträgt er balb bem gemiffenhaften Urtheil, bald der fubjectiven Ueberzeugung, bald bem fittlichen Gefuhl, batb'der flaren Erkenntniß, verweist aber endlich nur an die driftliche Offenbarung und den heiligen Geift, wodurch freilich als les Fruhere uberfluffig gemacht wird. Die Tugendlehre (G. 373 -415.) hat eben fo menig einen genugenden Eintheilungsgrund bei bem Derf., und der von ihm vorgeschlagene bet Beziehung bes Suten im Denschen auf bie verschiedenen Berhaltniffe feiner gets ftigen Ratur beruht nicht auf dem wesentlichen Charafter ber Tu= gend als innerer Gefinnung. Die großte Berwirrung aber herricht in der Suterlehre (G. 416 - Ende). Ihr hauptinhalt ift bie Beziehung ber Pflicht auf Die besondern Berhaltniffe bes Lebens, Familie, Staat und Rirche. Die Ideen der menschlichen Gundhaftigkeit und ber Erlofung werben bier auch fogar in bie Berhaltniffe bes Staats eingemischt, wo fie natürlich bie großte Berwirrung hervorbringen muffen. - Bum Schluffe fuhlen wir uns berufen, auf bie aus einer reichen Erfahrung hervorgehenden prattifchen Undeutungen in ben Unmertungen aufmertfam zu machen, bie eine fehr zwedmäßige Anleitung zum prattifchen Gebrauch ber Bibel geben konnen.

Ueber ben Juftand ber neueren theologifchen Matal;

Gladtichermeile bat fich teine theologifche Doral ber ueneren Beit fo thef in ben altftrudichen Suprandturalismus und Dofficiomus verfeuft, als bie von Schwarg, und wenn auch bier ber Rationalismus größtentheils feine Rechte noch nicht vollftanbie geltend gemacht bat, fo ift es boch wenigstens nur ein gemäßigtet fupraneturaliftifcher ober driftlicher Rationalismus, ober rationalet Supranaturalismus, ber am meiften porberricht. Drei Danner find es, welche von biefen Suftemen aus die theologifche Doral behandeln, und bie auch fonft in ber Behandlungsweife biefer Bife fenfchaft vieles gemein haben : E. F. Staublin *), P. J. S. Bos gel **) und E. S. Ammon ***). Alle Drei haben fich fcon fett ete ner Reibe von Jahren mit biefer Biffenschaft befchaftigt, und ibre Anfichten tonnen fo ziemlich als bie vorherrschenden in ber theos logifchen Bett betrachtet werben. 3wei berfelben, Staublin und Ammon, waren fruber eifrige Anbanger ber tant ichen Phileiophie. bie fie auch in ber theologifchen Moral geltend, ju machen fuchten; fie vertießen aber bies Syftem fpåter, weil bie Doral als eine theologifche, wie fie meinten, chriftlicher und religiofer behandelt werben muffe, als bies bas tant'iche Syftem julies. Dabei aber behielten fie bennoch vieles in der Begründungs - und Behands lungsart ber Doral im allgemeinen aus bem verlaffenen tant fchen Spftem bei, und auch Bogel folgt Diefem in vielen Puncten. Und wir muffen gestehen, bag eben bas, worin fie ben tant'ichen Leb. ren getren geblieften find, bas philosophifc und miffenschaftlich

*) Das ältere, ganz nach kant'schen Grundfågen gearbeitete Buch Stånttins: Grundriß der Zugendlehre zu alademischen Borlefungen für zukänstige Lehrer in der christlichen Rirche, Gött. 1798, so wie die späteren: Grundläge der Moral, Gött. 1800, und: Philosophische und biblische Moral, Sött. 1805, berücksichtigen wir hier nicht, sondern nur dessen ? Reues Erhrbuch der Moral für Theologen, iste Ausg., Gött. 1813. 2te Ausg. 1817. und Bie Ausg. 1825.

^{**}) Auch hier sehen wir ab von den früheren Arbeiten Bogels in der spologischen Moral: Lebrbuch der christlichen Moral, Rürnb. u. Aut. 1808, und Sompenbium, 1805, und halten uns nur an die 2te Ausg. des Compendiaus der christlichen Moral, Rürnb. u. Altb. 1824, und an die Borlelungen über das Poliosophische und Christliche in der christlichen Moral, Ister 185. 1ste Aber. (Swang. 1823. 2te Aber. 1825.

***) Rach kunt'schen Grundstichen behandelte Ammon die theologische Boral in feiner christlichen Gittenlehre nach einem wissenschaftlichen Grundriffe, Gott. u. Erlang. 1795, 2tr Ausg. 1797; wich aber von dieser zureft ab in der Sten Ausg. Sott. 1800, nach mehr in der 4ten, Gott. 1806. In einem ganz steuen Werke behandelte er diese Wissenschaft in seinem handbuch ber Griftlichen Gittenlehre, wovon dis jest der Iste Bb., Leipzig 1823, und Bb. 2. Abth. 1. 1826, Aben. 2. 1827, erhjernen ift, und biefes allein ift es, was wir hier zu beurtheilen haben.

Beber ben Buffand ber neueren theologifchen Moral.

Salbacfte und Befriedigenbfte in ihren moralifchen Suftemen ift: benn fo mangelhaft auch bie tant fche Moral in ihrer Ausfahrung fen (wie in ber Abhandlung über die philosophische Moral ausführe lich gezeigt wurde) und fo fehr fle auch in biefer hinficht vieler Berbefferungen bedurfte, fo febr muffen wir boch anertennen, bag wir eine feste und bestimmte Begrundung des Sittlichen überhaupt vorzugsweife biefer Philosophie verbanten, und auch bie brei gas nannten Berf. haben nur infofern ben reinen, fittlichen Stands punct flat feftgehalten, als fie fich an bie fantiche Begruns bung bes Sittlichen geholten, und find fast immiet bavon obgeitrt, wo fie Diefe verlaffen haben und ihrer Derhobe gefolgt find. Die Methode namlich, der fie gemeinschaftlich folgen, ift fene oben fchon bei Schwarz als theologifirende bezeichnete und als philofophifch verwerflich und unmiffenschafttich erflarte. Clé ift bie Quelle ber gemeinschaftlichen Uebel ber neuvren theologifchen Roral, bes Efletticismus, Stepticismus, Supranaturalismus und Dofticismus. Diefe Behauptung foll burch einige Bemertungen naber erklart werben. Unter ber Dethobe namilich, ble ich eine theologifirende nenne, verstehe ich blejenige, welche fur die Theologie eine andere Babrheit fowohl, als eine andere Beife, blefe au finden, annimmt, als die fur Bernunft und Philosophie als gultig aner. fannte. Diefer Bahn ift es, ber auch in ber theologischen Moral au herrichen pflegt, und ju bem ber Rame einer theologifchen verfuhrt bat. Diefe Methode fteht, in Sinficht ber Form, 1) als eine theologifche ber anthropologifchen entgegen. Die Rothwens bigkeit des antbropologifcon Berfahrens in der Behandlung ber Doral, b. b. besjenigen, wetches aus ber Ratur bes Denfchen bas Befen ber Sittichteit ju beduciren und ihre Grundbegriffe ju entwickeln ftrebt, ift icon mehrmals, in biefer Abtheilung fowohl, vorzüglich bei ber Beurtheilung bes De Bette'fchen Mornis fpftems, als auch in ber 26bhandlung über philosophische Deral, gur Oprache getommen. Im Gegenfat gegen blefts fångt bie theologifirende Methode ibre Untersuchungen über die Sittlichteit von Gott an, und fucht aus beffen Ratur bie fittlichen Begeiffe berguletten. Damit ift bie thrologifirende Dethobe 2) als bie ob. jective Weife ju philosophiren ber fubjectiven ontgegengestellt, b. b. als biejenige, welche bei ihren Opeculationen von den Gegenftanden ausgeht und aus deren Ratur die Wahrheit ju finden ftrebt, dieft fie bagegen mehr in ben fubjectiven Bedingungen fucht, jene ble Bahrheit als ein Mertmal ber Dinge felbit, Dieje als eine Els genschaft ober Thatigteit unferes Ertenntnipvermögens betrachtet, fo baß g. B. in ber Ofttenleftre jene ben objectiven Grund bes Sittlichen in bem bochften Sepn fucht und fo in Gott findet, Diefe ben fubjectiven in ber Datur bes Denfchen, in ber pratti-

214 Urber ben Juftanb ber neueren theologifica Moral.

fcen Bernunft. Es ift leicht ju feben, weiche Dechobe bie fiches rere, richtigere fen. Diefe fuhrt in ein leeres getb phantaftifcher und transcendentaler Speculationen aber Gott und feinen Bufams menhang mit bem Sittlichen, und verradt ganglich ben einfachen Standpunct für bie Sittlichteit, ber nur ein fubjectiver feyn tann. Dierin liegt noch 3), daß bie theologifirende Dethode als eine bogs matifche Methode ber fritifchen gegenüberfteht, beren gegenfeitiges Befen fcon fo vielfach, befonders in ber Abhandlung über bie phis lofophifche Doral erortert morben ift, bag Rec. wohl als befannt voraus feben barf, wie und warum ble fritifche Dethobe ber bogs matifchen vorzuziehen fep, ba bie lestere, von bem Schwereren und Anbegreifikcheren in unferer Ertenntnis aufangend, gemiffe Principien und Marimen voraussehen muß, aus benen fie bann will= fürlich ein Spftem ber Biffenschaft aufführt. Der theologifche Dogmatismus in der Moral geht nur von gewissen theologischen, fepen es rationale ober positive, Principien und Lehren aus, und blidet banach die Moral. Das bogmatische, besonders burch Schletermacher (Aritik S. 45. u. a.) genährte Borurtheil, daß die Sittenlehre begriffsmaßig aus bem hochften Punct aller menfchlis den Erfenntnis muffe abgeleitet werden tonnon, lagt alle Sittens . lebrer iener theologifirenden Methode von Gott anfangen, und ins bem fie die Marime bingunehmen, daß bie theologische Sitten= lebre nothwendig eine religiofe und driftliche fenn muffe, ftellen fie gang willfurlich religiofe und positiv-chriftliche Sate an bie Spipe ber Gittenlebre, und verruden bamit ben reinen, festen Besichtipunct ber Sittlichteit auf eine bellagenswerthe Beife. Go orgengt alfo biefe theologifirende Dethobe auch einen Inhalt ber Sittenlehre, der von dem der Bernunft und Philofophie gang verfcieben ift; fie nehmen eine andere Sittenlehre fur Theologen, als für Philosophen, eine andere für Frommglaubige und Chris ften, als für Denfchen überhaupt an, einen anbern Grund bes Sittlichen, andere Gefebe, andere Beweggrunde zc., und fuhren fo in Myflicismus und Supranaturalismus. Zus diefen Grunden tann man alfo wohl mit Recht behaupten, daß die drei vorliegenben Sittenlehren Staublins, Bogels und Ammons nur infofern einen wiffenschaftlichen und philosophifchen Grund und halt bas ben, als fie ben tantiden Grundfaben treu geblieben find ; benn 100 fie von biefen abgewichen find, ba find fie jener unmiffenschafts lichen theologifivenden Dethode gefolgt, welche von bem feften Standpunct bes Sittlichen ab in religiofe Phantafien, und von bem Standpunct der Bernunft in positive Sabungen geführt bas ben. Am meisten hat fich noch auf bem Standpunct ber tant's fom Begründung ber Sittlichkeit Staudlin festgehalten, und er bat eigentlich mehr in Rebensachen fich haufig fteptisch bagegen

Unber ben Bufkand ben neueren thoologistien Manal.

araufert. Er erflart allerdings ansbrudlich, bag er bie taut ichen Grundfape, benen er ehemals gefolgt, verlaffen habe, bag er viele mehr einer "Sefcheidenen academifchen Philosophie bulbige," "bie Spfteme mehr zu vereinigen, als Eins ausschliegend ju bebaupe ten ftrebe," auch ,, in ber Gefchichte und Tradition Licht fuche," und "im Glauben an das Evangelium, als eine wahrhaft gottliche Lehre," die vollendete Mahrheit anertenne (Reues Lehrb. f. Theal. Borr. S. VIII.) und überhaupt mehr ben Erfahrungsmeg als ben philosophischen einschlage (Daf. G. V.). 2Bas ober hier Staudlin gegen die ftreng wiffenschaftliche und philosophische Bebanplung ber Moral fagt, geht mehr gegen bie bogmatifche Bebandlung berfeiben, und nicht gegen die fritische und anthrapologische Dethobe Die er felbft noch häufig befolgt. Dagegen finden wir bei Bogel jene theologifirende Methode auch theoretisch ausführlich entwickelt; (Borlefungen über bas Philosophifche und Chriftliche in ber chrifts lichen Moral.). Sier macht er zuerft in der Borrebe (G. VL); auf ben Unterschied zwischen ber theologischen Bernunftmoral von ber reinen Bernunftmoral aufmertfam, und nimmt alfo barin fcon einen Unterschied zwischen der reinen und der theologischen Ber-Er macht namlich einen Unterschied zwischen indivis nunft an. bueller und allgemeiner Bernunft, und grundet auf die erftere bie reine Bernunftmoral, auf die lettere die theologische. Die allgemeine Bernunft des Berfs, ift aber die gottliche, fie ift Eins mit Bott, als der Urquelle der Vernunft. Für die reine Vernunftmoral ift alfo die Quelle der Gefete der Sittlichfeit nur im Denfchen, und ba fie auf individueller Bernunft beruht, fo find ibre Befete nur individuell, b. b. theils nicht allgemein verbindlich, theils sicht fur alles Sittliche zureichend. Die theologische Bernunft= moral bagegen fieht Gott als die Quelle des Sittengesebes ans bas Sittengesets ift nach ibr zwar Gefes ber Bernunft, aber bas Gefet, bas uns Gott burch bie Bernunft gegeben hat. Und fo enthalt bie theologische Moral Gebote, die die reine Bernunftmos ral nicht hat, fie gibt Bestimmungen, fur welche die bloge Bernunftmoral feine Grunde hat, und welche erft in der theologifchen Bernunftmoral ihre mahre Begründung erhalten (Bergl. Borlef. 1c. S. 1-20.). Es bleibt hierbei buntel, mas eigentlich Bogel uns ter diefem Unterschied zwischen allgemeiner und individueller Bernunft verstanden habe. Bald scheint ihm der Unterschied zwischen empirischer und reiner Bernunft, ober zwischen Bernunft in ber Erscheinung und in der Idee vorgeschwebt zu haben, bald wieber tann man den Unterschied zwischen Berftand und Bernunft barunter verstehen. Auf jeden Fall aber ift ber Begriff einer allgemeinen ober gottlichen Bernunft für menfchliches Bewußtfenn ohne alle Realitat. 200 maine; das Drgan für jene allgemeine Bernunft,

bas Denan, Gott felbft, als Urquell aller Bernunft, ju vornetsmen? Bernunft bat für uns Denfchen nur Realitat, infofern fie uns junt Bewußtfeyn tommen tann. Die jum Bewußtfeyn ges tonmene Bernunft ift aber immer eine fubjective, b. b. an Die fubteetiven Bobingungen unfors Ertenntnifvermögens getnupfte, von biefen abhängige. Diefe fubjective aber ift teinesweges bie individuelle, die ber Berf. Damit ju verwechseln fcheint. Die less tere namild ift, außer ben allen Denfchen gemeinfchaftlichen und nothwendigen Bebingungen und Befchrantungen bes menfchlichen Ertenntnifpermögens überhaupt, auch noch burch bie befonderen Schranten bes befonderen Inbloiduums bedingt, Die aber feines. wegs nothwendig find, und über die fich mehr ober weniger bie reine menschliche Bernunft erheben tann. Ueber blefe reine menfch liche, fubjective Bernunft tann ber Denich nicht binaus. Die alle gemeine, ober gottliche Bernunft ift nut eine 30ee, bie mir im wahren Geon ber Dinge als bafepend im Glauben anertennen. Die uns aber unmittelbar als folche nie in der Birklichkeit versiehmlich wird. Jufofern fle uns zum Bewußtfeyn tommt, wird fle fogleich wieber fubjectiv, benn es gibt tein anderes Organ fur Diefeibe als die fubjective, menfchliche Bernunft, und fie bleibt alfe immer bas höchfte, an bas wir uns ju balten baben. Geht man ther blefe buch Annahme einer allgemeinen ober gottlichen Bernunft binaus, fo gerftort man bandt allen felbitfinbigen, eiges nen Sebrauch ber Bernunft, bricht uber alle menfchliche Philofos phie ben Stab und gibt fich einem leeren Dhantom bin, bas in Samarmerei und Dofticismus fuhrt. Auf einen gang abnlichen Sinn aber tommt es binaus, mas Ammon über ben Unterfchieb einer abftracten und formellen Sittenlehre von einer concreten und materfellen fagt (G. 3. fg.): benn nach feiner Erflarung ftebt nur Die erftere auf bem Standpunet ber prattifchen Bernunft (S. 7.), Die zweite fteht auf bem ber bogmatifchen Theologie (G. 8.). Die praftifche Bernunft, nach ben Grundfagen ber reinen Bemunftmoral die einzige Quelle bes fittlichen Bewußtfeyns, reicht alfo nach Ammon ebenfalls, wie bei Bogel, nicht hin, um felbftftanbig und allein ble Sittenlehre ju begründen; eine theologifche Dtoral bebarf erft eines andern, ber Sittlichteit gang fremden Standpunctes. Die prattifche Bernunft allein tann nur bie Form ber Gittlichteit geben, die Theologie erft liefert die Materie dazu aus der Dogmatif. Alfo auch ibn fuhrt jene theologifirende Methode von bem reinen fittlichen Standpunct ab, in bogmatische Sabe, bie er willtarlich als nothwendig für die Begründung ber Sittenlehre borausfest.

Aus diefer theologifirmben Methode erklart fich nun fehr leicht die Cinmifchung religisfer. Ideen in die Sittenlehre, die fich

Ueber ben Buftanb, ber mennen thevlofificen Bloueli

Staubtin ; Bogel und Lannon ; qu. Schulben foimmen laffen , ober fie lient vielmehr fibon an fich in biefer Derbobe fetbit. Im ner ringften Maje gefchieht bies bei Staublin. Er ertiart fich ande bendtich gegen bie teligtofen Principe ber Gittlicherit, bes Billens Bottes, ber Gottabnilchteit; ber Unfcauung Gottes, und Gottes feibft als Urgrundes alles Gittlichen, weil biefe an fich sone Subalt und Berbindungsgrund fepen, und beides erft aus der moralifchen Bere nunftertenntnif erhalten tounten, und weil jebe achte Moral gwar fich ju Bott erheben muffe, aber nicht von ihm ausgeben burfe (C. 105. fg.).; Das Beilgidfe mifcht er mur infofern, freilich ine confequent; dennoch ein, als er befondere teligiofe Bewegerande (B. 142, boch mit Einfchrantungen), befondere Pflichten gegen Bott (6, 323, fa.) und befondere religiofe Lugendmittel (6, 434; fg.) in die Gittenlehre aufnimmt. Bogel bagegen gebt barin viel Dit feiner theologifchen Bernunftmoral, fleht er fchen Weiter. gam auf bem religibfen Standpunct: bem biefe betruchtet eben bie Sttelichkeit gang aus dem Standyuncte Gottes, aus ihm leitet fie als ihrem Urquell bie Sittlichfeit ber, feine 3wede werben in ihn auch als fittliche Brode für ben Menfchen aufgestellt, von ihm tommt bie Ertenntnis bes Gietlichen und bie Rraft es ausgas aben, er ift bas Biel bes fittlichen Strebens. Bir. werben noch im Einzelnen bei ben einzelnen fittlichen Lehren won biefem Ges brauch ber Religion in ber Theologie reben, und machen nur auf Die auffallende Biberfinnigfeit ber G. 117: fg. gemachten Bemete tung anfmertfam, wo er geradegu gefteht, baf bie veine Bernunfts moral mit gutem Rechte gegen bie Decbindung ber Religion mit ber Gittlichteit, wie fie in ber chriftlichen Moral flattfinde, pros teftire, bag aber Theologen febr inconfequent verfahren wurden, wenn fle in biefe Proteftation einftimmten, ba fle Gott fur ben Urquell ber Bernunft aufeben, alfo nicht fur bie Bernunft, fonv bern får Gott bie bochfte Achtung forbern, und alfo auch ben Geborfam gegen bie Bittengebote nicht ausfichtleftich aus Achtung gee gen bie Bernunft, fondern hauptfächlich ans Uchtung gegen Gott, forbern muffen. Dier ift offenbar eine andere Bermunft fur Dens fchen überhaupt, als fur Theologen, und ein Biberfpruch zwifthen beiden angenommen; und biefer Wiberfpruch ift auf ben großen Frrthum gegründet, als ftunde bie unbedingte Achtung ber Des nunft mit ber gegen Gott im Biderfpruche, - Zuch Amnton geht in ber Begrundung ber Gittlichteit von ber Religion and. Er mifcht nicht allein gewiffe religiofe Ideen in bie Sittenlehne ein, fondern er grundet biefe gang auf Religion. "Moral," fagt er (Borr. O. IX.) "ift eine Lochter bes Glaubens." Ferner (baf.): "Alle Tugend tommt aus ber Liebe und alle Liebe aus bem Glaus ben :" baber bie Abhängigteit ber chriftlichen Stttenlebre von ber

9E7

. Lieber ben Buffand ber menven theologifchen Dtoral.

theoretifchen Zhoologie felt ber Entftohung bes Chriftenthuint, bis muty ber Ruformation. Ferner (6. XI.): "Die Geele ber wahren Beral ift meber im Gefuble, noch im Berftanbe und Billen, fons bem einzig: in bem religiofen Bewußtivon." Darhit ift fchwer zu vereinigen, was ber Berf. bingufest, daß die Moral "feine umming bine, fonbern eine felbftftanbig gewordene und freigeinffene Lochter bes Glaubens fen, und bag fie unabhangig von allen Dogmen ibt Saupt frei und felbftftandig 'erheben tonne" (G. IX, X.). Seift bas felbitfiandig, wenn fie in ber Religion allein ihren Grund und ine Burgel bat? Wenn fie alfoi ihre Festigteit, ja ihr Dafenn vertieren wurde, fobald fie fich von Diefem Grunde fosfagte? Sa fle murbe, bie Religion als ihren Brund vorausgefest, auch bann nicht einmal felbfiftanbig ausgeführt werben tonnen, ba man auch Leinzeine: Dilichten, 3. B: ben Gelbitmorben, ohne theologifche Drins einien gar nicht ju begründen vermag, "and ba bie Sitteniebre immer ausartet, fobatb man :"ohne Glauben über Pflicht und Bes wiffen ju fprechen gewagt hat" (baf. G: IX.). In ber That beeteift man burchaus nicht, mas bas fur eine Gelbitftanbigfeit ber Moral fep, von ber ber Derf. rebet, ba fie ohne Religion auch obne "Geele" (S. XI.), alfo ohne Leben und Dafeyn, nur tobt und loer fenn murbe, und wie bie Moral ,, unabhängig von allen Doamen freitund felbitftandig ihr haupt erheben tonne.!" ba-fich boch, in Radficht bes. Befens und ber Materie ber Dugend, bie Moral "undezweifelt auf die theoretifche ober bogmatifche Theolos . gie geundet," ohne bie Worausfegung eines bochften Defens falfo eines Dogma's) gar nicht eriftiven marbe, unbenur in Sinficht ber Korn ber Sittlichteit bie Moral aus teiner Bernunft ableiten tann (G. 7. 8.). Go ift alfo bie Gelbftfanbigteit ber Doral boch nur eine formelle sihren Inhalt tann fie fich nicht felbit geben, er wird ihr von außen, aus ber Religion ober Dogmatit. gegeben. So ertiart fich auch ber Berf. felbit gang ausbructten (G; 6.): "Aus biefer Entwickelung zc. ergibt fich von felbft, bag bie Moral, formell gefast; bie Grundfage ber winen Pfychologie und Logit, materiell angewendet, bie Lehre von Gott und feiner Borfehung nathmendig voransfest. Fur ben Steptiter und Utheiften ift con= fementerweife gar toine Sittenlehre moglich i" und the religiofe Sittenlehre ift nach feiner Unficht ber bodifte Punct, auf welchen fie fich in neuerer Beit emporgeschwungen hat (G. 12. 15.). In bie= fem Ginne find auch die Lehren ber auf die reine prattifche Bernunft, gegründeten Moral, bağ die reine Tugend auch mit Gott= lofigteit (thegretischer namlich) vereinbat fen, und bag man nicht von Pflichten argen Gott fprechen tonne, als thoridite Paraborieen verwarfen (G. 27.), und aus biefem Standpunct ift auch bie Des cal im Einzelnen, theils in ber Begrundung ihrer Grundbegriffe,

Unber ben Buftand ber neueren theologifchen Bloral.

theils in ber Ausführung ber besondern Michten, wie wir verkern hin feben werden, behandett. Rec. bait es für überflüßig, fich hier nochmals auf eine Widerlegung diefer Art ber Begennbung ber Moral auf der Religion einzulassen, nachdem schon mehrmets gegeigt worden ift, daß für, die Wiffenschaft die Standpuncte bei Religion und der Sittlichkeit: firmeg zu trennen find, daß das veligiofe Bewußtfeyn gar kein sittliche Moment enthalte, daß es nur eine ganz unwiffenschaftliche, willfürliche Berfabrungsart fer; wenn man gottliche Zwerke in stittliche umdente, und daß Mystiscismus die confequente Folge davon fer. Er behått sich nur vor bei dem Besondern noch gelegentlich auf bas Fehlerhafte und uns befriedigende diefer Methode hinzubeuten.

Seht ift zur Charafteriftrung der allgemeinen Behandlunger art ber Moral bei ben genannten brei Moratifien nur noch von bem Berhaltnis, in welchem Bernunft und Offenbarung bei thnen. ju einander ftehen, ju fprechen. Es wurde fchon oben ber Gute pranaturalismus als, eine ber Folgen ber :theotogifirenden Dethobe angeführt. Bir finden baber diefe Anficht in größerem ober ges ringerem Grabe in diefen theologifirenden Sittentehren. Die nannten fchon oben die Opfteme des fupranaturaliftifchen :: Rationalise mus und bes rationalen Supranaturalismus als diejenigen, qu welchen fie fich betennen. Staudlin thut dies nur febr unents fchieden und rebet barüber meiftens fleptifd (G. 23. fq.) ; boch fteltt . er immer als Rriterium der Offenbarung feft, baß fie, wenn auch über die Bernunft, boch biefer nicht zuwider fep (G. 24, 53.): Bur Bilbung ber chriftlichen Meral foll nicht blog bas Utte und Reue Teftament geboren, fondern eine Bertinigung ber eigenen Ausfpruche Sefu, ber Apostel, bes Alten Teftaments, ber Bernunft, ber Tradition und ber Geschichte (S. 56.). Uber weber bier ift bas Berhältniß genauer beftimmt, in welchem diefe verschiedenen Elemente zu einander fteben follen, noch ift weiterhin (G. 68. fg.), wo von ber foffematischen und gelehrten Benrbeitung ber chriftlis chen Moral bie Rede ift, genauer beftimmt, worin biefe Bearbeis tung bestehen folle, und welches bas mabre Berhattnif gwifchen ber Philosophie und bem Positiven fenn folle. Doch fcheint die haupt. ibee am meiften vorzuherrichen, daß bas gegebene Pofitive philos fophifch zu bearbeiten fen, b. h. bag bie Materie ber Gittenlehre nur pasitiv durch die Offenbarung gegeben fen, und bas. Philose phifche nur in ber miffenschaftlichen Form befteben folle. Doch ift in ber Ausführung ber Moral ber Supranaturalismus Staudlin's nur fehr gemäßigt, und namentlich find bie auguftintichen Dogmen von der menfchlichen Sundhaftigkeit von ihm gang vermieden Huch bei Bogel ift zwar immer ein Streben nach Vermittelung des fupranaturalistischen Systems mit bem Rationalismus bemerkbar.

M

aber boch hetricht bas erftere mehr bei ihm vor, als bei Gtaublin; und bie aftfirchliche Dogmatit nimmt einen viel bebeutenbern Blas ein, als bort. Bon ber reinen Bernunftmoral unterfcheibet fic bie chriftliche bei Bogel 1) baburch, bas fie eine theologifche it, 2) von ber theologifchen burch befondere Berpflichtungsgründe, Gebote, Autriebe und Anordnungen bes Cultus (Compend. G. 11.). Sie betrachtet bas Sittengefes als auferlegt von Gott burch Chriftum. Gie ift nicht eine Befetgebung Gottes durch bie Bernunft, fondern an ble Bernunft. Die Bernunft muß bas ber bie Offenbarung zwar prufen und annehmen, aber ba bie Offenbarung viele Lehren enthalt, welche über bie Bernunft bins ausgeben, fo tann bie Bernunft biefe nicht prufen, und fie muß biefe einzelnen ibr unbegreiflichen Lebren im Bertrauen auf die von ibr anertannte Bernunftmafigteit ber geoffenbarten Lebre im Allgemeinen mit aufnehmen (Borlef. G. 21, fg.). Auf Diefe Beife glaubt Bogel bie Zutonomie und bie Bernunftmafigfeit ber chriftlichen Moral gerettet ju haben (O. 26.). Dabei aber geht er boch immer von bem Gebanten aus, baf bie chriftliche Woralouicht, allein ihrem Erleuntulfprincip nach verschieden fer von ber rationalen (nach Bogel ift Ertenntnifquelle ber chrifte Uchen Sittenlehre bie beil. Schrift, C. 34.), fonbern and ibe rem Inhalt nach. (Borausgefest wuß werben: "Gott bat fis burch Chriftum auf andere Beife ben Menfchen geoffenbart, als bund bie Bernunft" G. 24.). Die driftliche Moral ift nehmlich noch ihm eine Ergänzung ber Bernunftmoral (G. 46.). Bei ber Charafterifirung bes Unterfchiebes mifchen ber chriftlichen unb' rationalen Gittenlebre fest er immer irrig voraus, bag ber Bernunftmoral als folder ein beftimmter materialer Charafter jufomme, ba boch nur bas Erfenntnifprincip in ihr bestimmt ift, ble Bernunft, was biefe aber ausfage, Sache ber einzelnen Unterfuchung bleibt, Ueberbaupt aber tann es nur mach fupeanaturaliftifchen Principien gefcheben, bas bie chriftliche Doral als verfchieben von ber Bernunftmoral, namentlich als ihre Ergangung, betrachtet werbe. 3m Sinne bes Supranaturalismus nicht allein, fonbern auch bes alts tichlichen Softems ift auch von Bogel Die chriftliche Lebre aufgefast und auf bie Moral angewendet, wie bie auguftinifchen Lebren von ber menfchlichen Sundhaftigfeit und Unfahigfeit zum Guten u. a. beweifen. - Ammon aufert fich zwar in ber Borrebe an einigen Stellen in rationaliftifchem Ginne. Go flingen menigftens Die Zusbrude: "bie Moral ift nicht bie ausschliefende Biffenschaft irgend einer Rinche, fondern beilbringende Beisbeitslehre für jeben freien und vernauftigen Denfchen." Ferner : "Es gibt feine befondere philosophische und theologische, teine orthodore und beterobore, teine protestantifche, reformirte ober unveformirte Doral.

Neber ben Buftand ber neneren theologifchen Manale

fonbern einzig und allein nur eine tatholifiche, und zwar in beme felben Sinne, in welchem wir nur an Einen Gott, an Eine Babe beit u. f. m. glauben" (Borr. G, VIL VIII.). , Aber bennoch gibt es bann wieder nach dem Berf. eine driftliche Sittenlebre, ble von ... ber rationalen ibrem Befen und ihrer Form nach verschieden ift, Die also nicht jener allgemeinen ober tatholischen gleich ift. Die driftliche Sittenlehre wird namilch, nach Ammon, fupronaturaliftifd als "ber Inbegriff berjenigen Gittenregeln, welche wir Jefn und feinen Apostein verbanten," Die ihrem Befen nach von ber ratioe naten burch befondere Steale, Beftimmungsgrunde und Antriebe, und ihrer Form nach durch bobere gottliche Autoritat Jefu und ber Apoftal verschleben ift, beftimmt (O. 16. fg.). Indeffen bat Ammon bas driftliche Spftent freier und rationaliftifcher aufgefaßt, als Bogel, und ift namentlich von ben finftern auguftinifchen Lebe ten ganz frei.

Ebe wir nun ju ber Prufung ber einzelnen Lehren in ben genannten brei Sittenlehren übergeben, muß noch eine Bemertung aber die Anordnung der fittlichen Grundbegriffe in der allgemeinen Doral vorausgeschickt werben. Es zeigt fich nämlich bier bei Staublin, Bogel und Ammon gleich beutlich bie Unzwechmäßigfeit ber von ihnen gewählten objectiv = theologifirenden Dethade. Alle Drei nämlich fangen ihre Unterfuchungen über bas Gittliche von metaphyfifchen Speculatioven über das fittliche Geleh, über bie Freiheit und über bas Gute an, und wenden bieje metanbofifchen Begriffe bann erft auf bie fittliche Ratur bes Denichen an. Bei weitem ficherer und richtiger murben fie aber biefe Unterfuchungen von ber fittlichen Ratur bes Denfchen angefangen haben, wie wir es bei De Bette gefehen haben. Aus ber fittlichen Ratur bes Denfchen laffen fich alle jene fittlichen Grundbegriffe mit der grof. ten Leichtigfeit auf fubjectivem Bege entwickeln, mabrend jener objective gang unnothig in eine Denge metaphyfifchen Schwierigteiten führt. Aus bem fubiectiven Standpunct ber fittlichen Anthropologie erscheinen diefe Begriffe alle fogleich in ihrer bestimmten Begiehung auf bas Befen ber Sittlichteit, wahrend ber objective Standpunct biefe Beziehung oft verdunkeit und verwirrt, naments lich in ber Lebre von der Freiheit und bem Guten. Eine antbropologische Berglieberung ber sittlichen Natur, fångt von ben Trieben an, biefe beftimmen ben Berth und 3wed ber Dinge und fuhren fomit ju bem Begriff bes Guten, aus bem 3wed entfteht bas Gefet und bas Princip der Sittlichkeit, und ift einmal bas Dafepu Diefer fittlichen Begriffe burch Gelbitbeobachtung in ber menfclichen Datur wirklich nachgewiefen, fo folgt bann die Freiheit, als nothe wendige Bedingung ber Sittlichkeit, ober bie Boraussehung welche jenen ju Grunde liegt, gang von felbst, und es bedarf für ihre

242 Ueber ben, Juffand ber neueren theologifchen Mioral;

Blackicherweise bat fich teine theologische Morat ber neueren Beit fo tief in ben altftrchtichen Suprandturalismus und Dipftis ciomus versentt, als die von Schwarg, und wenn anch bier ber Rationalismus größtentheils feine Rechte noch nicht voliftanbig geltend gemacht bat, fo ift es boch wenigstens nur ein gemäßigtet fuprunaturaliftifcher ober chriftlicher Rationalismus, ober rationaler Supranaturalismus, ber am meiften porherricht. Drei Danner find es, welche von biefen Syftemen aus die theologische Moval bebandeln, und bie auch fonft in ber Diebandlungemeife biefer Bifs fenfchaft vieles gemein haben: C. g. Staudlin *), D. J. G. 2000 gel **) und C. F. Ammon ***). Alle Drei haben fich fcon feit ets ner Reibe von Jahren mit biefer Wiffenschaft befcaftigt, und ibre Anfichten tonnen fo ziemlich als bie vorherrschenden in ber theos logifchen Bett betrachtet werben. 3wei berfelben, Staublin und Ammon, waren früher eifrige Anhänger ber fant'ichen Philaiophie, bie fie auch in ber theologifchen Moral geitend, ju machen fuchten ; fie vertiefen aber bies Syftem fpåter, weil Die Doral als eine theologifche, wie fie meinten, chriftlicher und religiofer behandelt werben muffe, als bies bas tant'fche Syftem sutles. Dabei aber behlelten fie bennoch vieles in der Begrundungs - und Behandlungsart ber Doral im allgemeinen aus bem verlaffenen tant fchen Spftem bei, und auch Bogel folgt diefem in vielen Puncten. Und wir muffen gestehen, daß eben bas, morin fie ben tant'ichen Lebren getren geblieften find, bas philasophisch und wilfenschaftlich

*) Das ättere, ganz nach tant'schen Grundsägen gearbeitete Buch Ständlins: Grundriß der Tugendlehre zu afademischen Borlefungen für zukünstige Lehrer in der christlichen Rirche, Gött. 1798, so wie die späteren: Grundsäge der Moral, Gött. 1800, und: Philosophische und diblische Moral, Sött. 1805, berücksichigen wir hier nicht, sondern nur dessen Reues Lehrbuch der Woral für Theologen, iste Ausg., Gött. 1813. 2te Ausg. 1817. und Ber Moral für Abeologen, iste Ausg., Gött. 1813. 2te Ausg. 1817. und

**) Auch hier sehen wir ab von den früheren Urbeiten Bogels in der speisesichen Moral: Lebrbuch der christlichen Moral, Rürnb. u. Aut. 1808, und Sompenbium, 1805, und halten uns nur an die 2te Ausg. des Sompendiaus der christlichen Moral, Rürnb. u. Altb. 1824, und an die Vorlesongen über das Philosophische und Spriftliche in der christlichen Moral, Ifter Bb. 1ste Abig. Inst. 1823. 2te Abig. 1825.

***) Rach kunt'schen Grundstier behandelte Ammon die theologische Boral in feiner chriftlichen Sittenlehre nach einem wissenschaftlichen Grundriffe, Sott. u. Erlang: 1225, 2te Ausg. 1797; wich aber von biefer zurck ab in der Sten Ausg. Sott. 1800, nach mehr in der 4ten, Gott. 1806. In einem ganz stenen Werkt behandelte er diese Wissenschaft in seinem handbuch ber christlichen Sittenlehre, wovon dis jest der lite Bd., Leipzig 1823, und Bd. 2. Abth. 1. 1826, Abth. 2. 1827, erhigtenen ift, und biefes allein ift es, was wir hier zu beurtheilen haben.

Reber ben Buffand ber neueren theologifchen Moral.

Salwarfte und Befriedigenbfte in ihren motalifchen Suftemen ift: benn fo mangelhaft auch bie tant'fche Moral in ihrer Ausführung fen (wie in ber Abhandlung aber die philosophische Moral ausführe lich gezeigt wurde) und fo febr fle auch in biefer hinficht vieler Berbefferungen beburfte, fo febr maffen wir both anertennen, bag wir eine feste und bestimmte Begeundung des Sittlichen überhaupt vorzugsweife biefer Philosophie verbanten, und auch bie brei ges nannten Berf, haben nur infofern ben reinen, fittlichen Standpunct flar feftgehalten, als fie fich an ble tant'fche Begrins bung bes Gittlichen geholten, und find faft immier bavon abgeitrt, mo fie biefe verlaffen haben und ihrer Derhobe gefolgt find. Die Methobe namlich, ber fie gemeinschaftlich folgen, ift jene oben fchon bei Schwarz als theologifirende bezeichnete und als philosophifch verwerflich und unmiffenschaftlich ertlarte. Sie ift bie Quelle ber gemeinschaftlichen Uebel ber neuvren theologifchen Roral, Des Efletticismus, Stepticismus, Supranaturalismus und Dpfticismus. Diefe Behauptung foll burch einige Bemertungen naher erklart werben. Unter ber Dethobe namlich, bie ich eine theologifirende nenne, verftebe ich blejenige, welche fur bie Theologie eine andere Bahrheit fowohl, als eine andere Betfe, blefe zu finden, annimmt, als die fur Bernunft und Philosophie als gultig aner. .. fannte. Diefer Bahn ift es, ber auch in ber theologifchen Doral an herrichen pflegt, und ju bem ber Rame einer theologifchen berfubrt bat. Diefe Methode fteht, in Sinficht ber Form, 1) als eine theologifche der anthropologifchen entgegen. Die Rothmens Digteit des antbropologifchen Berfahrens in ber Behandlung ber Moral, b. b. besjenigen, weiches aus ber Ratur bes Denfchen bas Befen ber Gittichtelt ju beduciren und ihre Grundbegriffe gu enwickeln ftrebt, ift ichon mehrmals, in biefer Abtheilung fowohl, vorzüglich bei ber Beurtheilung bes De Bette'fchen Morab fpftems, als auch in der Ubhandlung über philosophische Moral, sur Oprache getommen. Im Gegenfat gegen biefes fangt bie theologifirende Methode ibre Unterfuchungen über die Sittlichteit von Gott an, und fucht aus deffen Ratur bie fittlichen Begeiffe herzuletten. Damit ift bie thrologifirende Methode 2) als bie ob. jective Beile zu philosophiren ber fubjectiven entgegengestellt, b. b. als biejenige, welche bei ihren Speculationen von ben Gegenftanden ausgeht und aus deren Ratur die Bahrheit zu finden ftrebt, diefe fie bagegen mehr in ben fubjectiven Bedingungen fucht, iene ble Bahrheit als ein Mertmal ber Dinge felbit, Dieje als eine Els genfcaft ober Thatigteit unferes Ertenntnifvermögens betrachtet, fo baff g. B. in ber Oktenfehre jene ben objectiven Grund bes Sittlichen in bem hochften Seyn fucht und fo in Gott findet, biefe ben fubjectiven in ber natur bes Denfchen, in ber pratti-

• •

Beber ben Juftand ber neueren theologijchen Waral.

fchen Bernunft. Es ift leicht ju feben, welche Methobe bie fiches tere, richtigere fey. Diefe fuhrt in ein leeres geib phantaftifcher und transcendentaler Speculationen über Gott und feinen Bufams menhang mit bem Sittlichen, und verrudt ganglich ben einfachen Standpunct für bie Sittlichteit, ber nur ein fubjectiver fepn tann. Dierin liegt noch 3), daß die theologifirende Dethode als eine bogs matifche Methode ber fritifchen gegenübersteht, beren gegenseitiges Befen ichon fo vielfach, befonders in ber Abhandlung uber bie phis lofophifche Doral erartert worben ift, das Rec. wohl als befannt voraus fesen barf, wie und warum bie fritifche Methobe ber bogs matifchen vorzuziehen fen, ba bie lettere, von bem Cowereren und Minbegreififcheren in unferer Ertenntnis anfangend, gewiffe Principien und Darimen vorausfegen muß, aus benen fie bann wills fürlich ein Softem ber Biffenschaft aufführt. Der theologifche Dogmatismus in ber Moral geht nur von gewiffen theologischen, . fepen es rationale ober positive, Principien und Lehren aus, und bildet danach bie Moral. Das dogmatische, besonders burch Schleiermacher (Rritif G. 45. u. a.) genahrte Borurtheil, daß bie Sittenlehre begriffsmaßig aus bem bochften Punct aller menfchlis den Ertenntnig muffe abgeleitet werben tonnen, lagt alle Sittenlehrer jener theologifirenden Methode von Gott anfangen, und in= bem fie die Marime hingunehmen, bag bie theologifche Sittens lebre nothwendig eine religiofe und driftliche fenn muffe, ftellen fie gang willturlich religiofe und positiv=chriftliche Gape an bie Spite der Sittenlehre, und verruden damit den reinen, festen Sefictopunct Der Sittlichteit auf eine betlagenswerthe Beife. Go erzeugt alfo biefe theologifirende Dethode auch einen Inhalt ber Sittenlehre, ber von bem ber Bernunft und Philosophie gang verfcieben ift; fie nehmen eine andere Sittenlehre fur Theologen, als für Philosophen, eine andere für Frommglaubige und Chris ften, als für Denfchen überhaupt an, einen andern Grund bes Sittlichen, andere Gefete, andere Beweggrunde zc., und fuhren fo in Myfticismus und Supranaturalismus. Zus diefen Grunden tann man alfo wohl mit Recht behaupten, bag bie brei vorliegenben Sittenlehren Staublins, Bogels und Ummons nur infofern einen wiffenschaftlichen und philosophischen Grund und halt bas ben, als fie ben tant'ichen Grundfaben treu geblieben find; benn wo fie von biefen abgewichen find, ba find fie jener unmiffenschaft= lichen theologifirenden Methode gefolgt, welche von bem feften Standpunct des Sittlichen ab in religible Phantafien, und von bem Standpunct der Bernunft in positive Sahungen geführt has ben. Am meiften hat fich noch auf bem Standpunct ber tant's ichen Begründung der Sittlichkeit Staudlin festgehalten, und erhat eigentlich mehr in Debensachen fich haufig fteptisch bagegen

Unber ben Jufkand ten neueren theologistien Biomali

geäußert. Er erflärt allerdings ansbrudlich, bag; er bie taut'fchen Grundlage, benen er ehemals gefolgt, verlaffen habe, bag er viele mehr einer "Selcheidenen academifchen Philosophie buldige," "bie Spfteme mehr zu vereinigen, als Eins ausschließend zu bebaupe ten ftrebe," auch ,, in ber Gefchichte und Tradition Licht fuche," und "im Glauben an bas Evangelium, als eine mahrhaft gottliche Lebre," Die vollendete Babrheit anertenne (Reues Lebrb. f. Theal. Borr. S. VIII.) und überhaupt mehr ben Erfahrungsmeg als ben pbilosophischen einschlage (Das. G. V.). 2Bas ober hier Staudlin gegen die fireng miffenichaftliche und philosophische Bebandlung ber Moral fagt, geht mehr gegen bie bogmatifche Bebandlung besfeiben, und nicht gegen die fritische und anthrapologische Methobe Die er felbft noch häufig befolgt. Dagegen finden wir bei Bogel jene theologifirende Methode auch theoretifch ausführlich entmichelt: (Borlefungen über das Philosophische und Christliche in der christe lichen Moral.). Sier macht er zuerft in ber Borrebe (S. VI.), auf ben Unterschied zwischen ber theologischen Bernunftmoral von ber reinen Bernunftmoral aufmertfam, und nimmt alfo barin ichon einen Unterschied zwischen ber reinen und ber theologischen Bernunft an. Er macht nämlich einen Unterschied zwischen indivie bueller und allgemeiner Bernunft, und grundet auf die erftere bie reine Bernunftmoral, auf die lettere bie theologische. Die allgemeine Bernunft bes Berfs, ift aber die gottliche, fie ift Eins mit Bott, als der Urquelle der Vernunft. Für die reine Bernunfts moral ift alfo die Quelle der Gefete ber Sittlichfeit nur im Denfchen, und ba fie auf individueller Bernunft beruht, fo find ihre Befete nur individuell, d. b. theils nicht allgemein verbindlich, theils nicht fur alles Sittliche zureichend. Die theplogifche Bernunftmoral dagegen ficht Gott als die Quelle bes Sittengesets an; bas Sittengesets ift nach ibr zwar Gefes ber Bernunft, aber bas Gefets, bas uns Gott durch die Bernunft gegeben hat. Und fo enthalt bie theologische Moral Gebote, die bie reine Bernunftmos ral nicht hat, fie gibt Bestimmungen, fur welche die bloge Bere nunftmoral feine Grunde bat, und welche erft in der theologischen Bernunftmoral ihre mabre Begründung erhalten (Bergl. Borlef. 2c. S. 1-20.). Es bleibt hierbei bunkel, mas eigentlich Bogel une ter Diefem Unterschied zwischen allgemeiner und individueller Bernunft verstanden habe. Bald. icheint ihm ber Unterschied zwischen empirischer und reiner Bernunft, ober zwischen Bernunft in ber Erfcheinung und in der 3dee vorgeschwebt zu baben, bald wieder tann man ben Unterschied zwischen Berftand und Bernunft barunter verstehen. Auf jeden Fall aber ift der Begriff einer allge= meinen ober gottlichen Bernunft für menfchiches Bewußtfepn ohne alle Realitat. 200 mare; bas Organ fur jene allgemeine Bernunft,

bas Dinan, Gott fibft, als Urquell aller Bernunft, ju vornebmen? Bernunft bat für uns Denichen nur Realitat, infofern fie mus situs Bewußtfeon tommen tann. Die jum Bewußtfeon getommene Bernunft ift aber immer eine fubjective, b. b. an bie fubiettiven Bobingungen unfers Ertenntnispermogens getnupfte. von blefen abhängige. Diefe fubjective aber ift teinesweges bie individuelle, die ber Berf. Damit ju verwechsein fceint. Die letstere namild ift, außer ben allen Denfchen gemeinfchaftlichen und nothwendigen Bedingungen und Beschrantungen bes menfdlichen Ertenntniftvermögens überhaupt, anch noch burch bie befonberen Schranten bes befonderen Inbividunms bedingt, Die aber teineswegs nothwendig find, und über bie fich mehr ober weniger bie reine menfchtiche Bernunft erheben Cann. Ueber bleje reine menfchfiche, fubjective Bernunft tann ber Denfch nicht binaus. Die alle gemeine, ober gottliche Bernunft ift nut eine 3bee, bie wir im wahren Geon ber Dinge als bafepend im Glauben anertennen. die uns aber unmittelbar als folche nie in der Wirklichteit vernebmlich wird. Infofern fie uns zum Bewußtfeon tommt, wird fie fogleich wieder fubjectiv, benn es gibt tein anderes Organ fur Diefeibe als die fubjective, menfchliche Bernunft, und fie bleibt alfo timmer bas Sochfte, an bas wir uns zu halten haben. Geht man ther blefe buch Annahme einer allgemeinen ober gottlichen Bermunft hinaus, fo gerftort man bamit allen felbftfindigen, eigen nen Sebrauch ber Bernunft, bricht über alle menfchliche Philofopbie ben Stab und gibt fich einem leeren Phantom bin, bas in Schwarmerei und Myflicismus fuhrt. Auf einen gang abnlichen Sinn aber tommt es binaus, mas Ammon über ben Unterfchied einer abstracten und formellen Sittenlehre von einer concreten und materiellen fagt (G. 3. fg.): benn nach feiner Erflarung ftebt nur Die erftere auf dem Standpunct ber praftifchen Bergunft (S. 7.), ble zweite fteht auf bem ber bogmatifchen Theologie (G. 8.). Die prattifche Bernunft, nach ben Grundfagen ber reinen Bemunfts moral die einzige Quelle bes fittlichen Bewußtfeyns, reicht alfo nach Ammon ebenfalls, wie bei Bogel, nicht bin, um felbftftanbig und allein bie Sittenlehre ju begründen; eine theologifche Moral bebarf erft eines andern, ber Sittlichteit gang fremben Standpunctes. Die prattifche Bernunft allein' tann nur bie Form ber Sittfichteit geben, die Theologie erst liefert die Materie dazu aus der Dogmatif. Alfo auch ihn fuhrt jene theologifirende Methode von bem reinen fittlichen Standpunct ab, in bogmatifche Sate, Die er willfurlich als nothwendig für die Begrundung der Gittenlehre vorausfest.

Aus biefer theologifirenden Methode erklart fich nun fehr leicht die Einmischung religisfer Ideen in die Sittenlehre, die fich

Ueber ben Buftanb, ber unneren thevlofifthen Wasseli

Stäublin, Bogel und Immon ju Schulben tommen laffen, ober fie liegt vielmehr ficon an fich in biefer Dethobe fetbit. 3m nee ringften Dafe gefchicht bies bei Staublin. Er ertiart fich auste beudich gegen die zeligtofen Principe ber Sittlichtrit, bes Billens Bottes, ber Gottabnilchteit; ber Anfchauting Gottes, unb Gottes feibft als Urgrundes alles Gittlichen, weil biefe an fich sone Inhalt und Berbindungsgrund fegen, und beides erft aus der moralifchen Bere nunftertenntnis erhalten tonnten, und weil jebe achte Doral unar fich ju Gott erheben muffe, aber nicht von ihm ausgeben barfs (G. 105; fg.). Das Religidse mifcht er mur infofern, freilich ine confequent, bennoch ein, als er befondere teligible Bewengrande (6. 142, boch mit Einfchrantungen), befonderte Pflichten gegen Bott (G. 323. fg.) und befondere religiofe Zugendmittel (G. 434: fg.) in die Gittenlehre aufnimmt. Bogel bagegen geht barin viel Dit feiner theologischen Bernunftmoral Rebt er fchen weiter. gang auf bem religibfen Standpunct : bem biefe betruchtet eben bie Stittlichkeit gang aus dem Standyuncte Guttes, aus ihm leitet fie als ihrem Urgnell bie Sittlichfeit ber, feine Iwerde werben in ihn auch als fittliche Bwode fur ben Denfchen aufgefielt, von ihm fommt bie Ertenntnis bes Gietlichen und bie Rraft es auszas aben, er ift bas Biel bes fittlichen Strebens. Wir werben noch im Einzelnen bei ben einzelnen fittlichen Lehren mon biefem Ges brauch ber Religion in ber Theologie reben, und machen nur auf Die auffallende Biberfinnigfeit ber G, 117. fg. gemachten Bemein tung aufmertfam, wo er geradegu gesteht, baf bie veine Bernunfts moral mit gutem Rechte gegen ble Decbindung bet Religion mit ber Bittlichteit, wie fie in ber chriftlichen Moral flattfinde, pros teftire, bag aber Theologen febr inconfequent verfahren wurden, wenn fle in biefe Proteftation einftimmten, ba fle Gott fur ben Urquell ber Bernunft anfeben, alfo nicht für bie Bernunft, fonv bern får Gott bie bochfte Achtung forbern, und alfo auch den Ges borfam gegen bie Gittengebote nicht ausfchtleftich ans Achtung gee gen bie Bernunft, fondern hauptfachlich ans Achtung gegen Gott, fordern muffen. hier ift offenbar eine andere Bermunft für Dens fchen überhaupt, als fur Theologen, und ein Biberfpruch zwifchen beiden angenommen; und biefer Wiberfpruch ift auf den großen Frrthum gegründet, als ftunde bie unbedingte 2ichtung ber Ben nunft mit ber gegen Gott im Biberfpruche, - Zuch Ammion geht in ber Begeundung ber Gittlichteit von ber Religion and. Er mifcht nicht allein gewiffe religiofe Ideen in bie Sittenlehm ein, fonbern er grundet biefe gan; auf Religion. "Moral," fagt er (Borr. S. IX.) "ift eine Lochter bes Glaubens." Ferner (baf.): "Alle Tugend tommt aus ber Liebe und alle Liebe aus bem Glaus ben :" baber bie Abbanaigteit ber chriftlichen Sittenlehre von ber

9E7

. Ueber ben Buffand ber menven theölogifchen Dtoral.

theoretifchen Zhoologie feit ber Entftohung bes Chriftenthuins, bis wuch ber Reformation. Ferner (G. XI.): "Die Geele der wahren Deral ift meder im Gefuble, noch im Berftanbe und Billen, fon= bern einsig in bem religiblen Bewuktivon." Darnit ift fower zu vereinigen, was der Berf, bingufest, daß die Moral "frine unmuns bige, fonbern eine felbftftåndig gewordene und freigefaffene Lochter bes Glaubens fen, und bag fie unabhangig von allen Dogmen ibt haupt frei und felbftfiandig 'erheben tonne" (G. IX, X.). Beift bas felbftftanbig, wenn fie in ber Religion allein ihren Grund und the Burgel hat? Wenn fie alfoi ihre Festigteit, ja ihr Dafeyn vertieren wurde, fobald fie fich von biefem Grunde losfagte? Ja fie murbe, die Religion als ihren Brund vorausgefest, auch bannt nicht einmal felbfiftanbig ausgeführt werben tonnen, ba man auch ,,einzelne: Pflichten, 3. 18: ben Gelbfimorten; ohne theologifche Prins cipien gar, nicht ju begründen vermag, Maund ba bie Bittenlehrs immer ausartet, fobatb man .,ohne Glauben über Pflicht und Bes wiffen ju fprechen gewagt bat" (baf. G. IX.). 3n ber That begreift man burchaus nicht; was bas für eine Gelbitftanbigfeit ber Moral fey, von ber ber Berf. redet, ba fie ohne Religion auch ohne "Geele" (G. XI.), alfo ohne Leben und Dafeyn, nur tobt und loor fon : wurde, und wie die Moral ,, unabhängig von allen -Doamen freitund: felbitftanbig ibr Saupt erheben tonne," ba-fich boch, in Rudfucht bes. Befens und ber Materie ber Tugend, bie Moral ,,undezweifelt auf bie theoretifche ober bogmatifche Theolos gle genndet," ohne bie Borausfepung eines hochften Befens, falfo eines Dogma's) gar nicht eriftiven marbe, und nur in hinficht ber. Form ber Sittichteit bie Moral aus teiner Bernunft ableiten tann (S. 7. 8.). Go ift alfo bie Selbitiandiafeit ber Moral boch nur eine formelle, ihren Subalt tann fir fich nicht felbft geben, er wird ihr von außen, aus der Religion oder Dogmatit, gegeben. So erklart fich auch ber Berf, felbit gang ausbenatich (G; 6.): "Aus biefer Entwickelung zc. ergibt fich von felbft, bag bie Doral, formell gefast; bie Grundidge ber winen Pfychologie und Logit, materiell angewendet, bie Lehre von Gott und feiner Borfehung nathwendig voransfest. Aur den Steptiter und Atheiften ift con= fequenterweife gar toine Sittenlehre möglich ;" und tie veligibfe Sittenlehre ift nach feiner Unficht ber pochfte Punct, auf welchen fie fich in neuerer Beit emporgeschwungen hat (S. 12, 15.). In bie= fem Ginne find auch die Lehren ber auf die reine praktifche Bernunft. gegründeten Moral, bag bie reine Tugend auch mit Gott= lofigfeit (thegretischer namlich) vereinbar fen, und daß man nicht von Pflichten gegen Gott fprechen tonne, als thoridte Paraborieen verworfen (G. 27.), und aus biefem Standpunct ift auch bie Des ral im Einzelnen, theils in der Begrundung ihrer Grundbegriffe,

246 ·

Unber ben Inftand ber neuenen theologifchen Moral.

theits in ber Ausführung ber besondern Pflichten, wie wir veltern hin feben werden, behandett. Rec. bait es für überfläffig, fich fier nochmals auf eine Wiberlegung diefer Art der Begeündung der Moral auf der Religion einzulaffen, nachdem ichon mehrmats gegeigt worden ift, daß für, die Wiffenschaft die Standpuncte der Religion und der Sittlichkeit: firmg zu trennen find, daß das veligiofe Bewußtfeyn gar kein sittliches Moment enthalte, daß es nur eine ganz unwiffenschaftliche, willtürliche Berfahrungsart for, wenn man gottliche Zwecke in sittliche umdeute, und das Mystiscismus die confequente Folge davon fer. Er behått sich nur vor, bei dem Besondern noch gelegentlich auf das Fehlerhafte und um befriedigende dieser Methode hinzubeuten.

Sest ift zur Charafteriffrung ber allgemeinen Behandlungte art ber Moral bei ben genannten brei Moralifien nur noch von bem Berhaltniß, in welchem Bernunft und Offenbarung bei thmi ju einander ftehen, ju fprechen. Es wurde fchon oben ber Gute pranaturalismus : als, eine ber Folgen ber :theologifirenden Dethobe angeführt. Wir finden baber diefe Unficht in größerem ober ges ringerem Grabe in Diefen theologifferenden Stttentehren. Dis nannten fchon oben die Opfteme des fupranaturaliftischen :: Rationalies mus und bes rationalen Supranaturalismus als diejenigen, gu welchen fie fich betennen. Staublin thut bies nur febr unents fchieden und rebet barüber meiftens ffeptifch (G. 23. fg;) ; boch ftellt . er immer als Rriterium ber Offenbarung feft, bag fie, wenn auch über die Bernunft, boch biefer nicht zuwider fep (G. 24, 53.). Bur Bildung ber christlichen Moral foll nicht blog bas Utte und Reue Teftament gehoren, fondern eine Bereinigung ber eigenen Ausfprüche Jefu, ber Apostel, bes Alten Teftaments, ber Bernunft, ber Tradition und ber Gefchichte (G. 56.). Aber weber bier ift bas Berhaltniß genauer bestimmt, in welchem diefe verschledenen Elemente zu einander fteben follen; noch ift weiterhin (G. 68. fg.), wo von ber foffematischen und gelehrten Benrbeitung ber chriftlis chen Moral bie Rebe ift, genauer bestimmt, worin biefe Bearbeis tung bestehen folle, und welches bas mabre Berhattnis gwifchen ber Philosophie und bem Positiven feyn folle. Doch fceint die hauptibee am meisten vorzuherrichen, daß das gegebene Pofitive philos fophifch zu bearbeiten fep, b. h. baß bie Materie ber Gittenlehre nur pafitiv burch die Offenbarung gegeben fen, und bas Philofs phifche nur in ber miffenschaftlichen Form bestehen folle. Doch ift in ber Ausführung ber Moral ber Supranaturalismus Stäudlin's nur febr gemäßigt, und namentlich find bie auguftinifchen Dogmen von ber menfchlichen Sundhaftigkeis von ihm gang vermiedent gluch . bei Bogel ift zwar immer ein Streben nach Bermittelung des fupranaturaliftischen Spftems mit dem Rationalismus bemerkbar,

neber ben Buftand ber neuenen theologifihen Moval.

aber boch betricht bas erftere mehr bei ihm vor, als bei Stäublin, und bie altfirchliche Dogmatit nimmt einen viel bebeutenbern Play ein, als bort. Bon ber reinen Bernunftmoral unterfcbeibet fic bie chriftliche bei Bogel 1) baburch, bas fie eine theologische if, 2) von ber theologifchen burch befonbere Berpflichtungsgrunde, Bebote, Antriebe und Anordnungen bes Cultus (Compend, G. 11.). Sie betrachtet bas Gittengeses als auferlegt von Gott Sie ift nicht eine Gesetgebung Gottes burch burch Chriftum. bie Bernunft, fonbern an bie Bernunft. Die Bernunft muß bas ber bie Offenbarung zwar prufen und annehmen, aber ba bie Dffenbarung viele Lebren enthalt, welche über ble Bernunft bins ausgeben, fo tann die Bernunft biefe nicht prufen, und fie muß biefe einzelnen ihr unbegreiflichen Lebren im Bertrauen auf Die von ihr anertannte Bernnnftmafigfeit ber geoffenbarten Lebre im Allgemeinen mit aufnehmen (Borlef. G. 21. fg.). Auf diefe Beife glaubt Bogel die Autonomie und bie Bernunftmaßigteit ber chriftlichen Moral gerettet ju haben (G. 26.). Dabei aber gebt er boch immer von bem Gebanten aus, bas bie chriftliche Boralonicht, allein ihrem Erleuntuipprincip nach verschieden fer von ber rationalen (nach Bogel ift Ertenntnifquelle ber chrifte Uchen Sittentehre bir beil, Schrift, S. 34.), fonbern auch ibrem Inhalt nach. (Boransgefest muß werben: "Gott bat fic burch Chriftum auf andere Belfe ben Deufchen geoffenbart, als bund bie Bernunft" G. 24.). Die driffliche Moral ift nehmlich noch ihm eine Ergänzung der Bernunftmoral (G. 46.). Bei ber Charalterifirung bes Unterfchiebes zwifchen ber chriftlichen und rationalen Sittenlehre fest er immer irrig voraus, das ber Bernenfts moral als folder ein bestimmter materialer Charafter zufomme, ba boch nur bas Erfenntnifprincip in ihr bestimmt ift, bie Bernunft, was Diefe aber ausiage, Sache ber einzelnen Unterfuchung bleibt. Ueberhaupt aber tann es nur mach fupeanaturalififchen Principien geschehen, baf bie wriftliche Moral als verschieden von ber Bernunftmoral, namenslich als ihre Ergangung, betrachtet werde. 3m Sinne bes Supranaturalismus nicht allein, fondern auch bes alt-Birchlichen Syftems ift auch von Bogel Die chriftliche Lebre aufgefast und auf bie Doral angewendet, wie bie auguftinifchen Lebren von ber menfchlichen Sundhaftigfeit und Unfabigfeit zum Guten u. a. beweifen. -- Ammon aufert fich zwar in ber Borrebe an einigen Stellen in rationalistischem Sinne. So klingen wenigstens Die Ausbrude: "bie Moral ift nicht die ausschließende Biffenschaft irgend einer Rirche, fondern beildringende Beisheitslehre fur jeben freien und vernauftigen Denfchen." Ferner: "Es gibt feine bes fondere philosophische und theologische, feine orthodore und heterobore, teine protestantifche, reformirte ober unveformirte Moral,

Neber ben Buftand ber neneren theologifchen Maral,

fondern einzig und allein nur eine katholische, und zwar in beme felden Sinne, in weichem wir nur an Einen Gott, an Eine Wahr heit u. f. w. glauden" (Worr. S. VII. VIII.). Aber dennoch gibt es dann wieder nach dem Verf. eine christliche Sittenlehre, die von der rationalen ihrem Wesen und ihrer Form nach verschieden ist, die also nicht jener allgemeinen oder katholischen gleich ist. Die christliche Sittenlehre wird nämlich, nach Ammon, supranaturalistisch als "der Inderstein verbanken," die ihrem Wesen und von der ratioe maten durch besondere. Bestimmungegründe und Antriebe, und ihrer Form nach durch böhere göttliche Autorität Sesu und ber Apostel verschleden ist, bestimmt (S. 16. fg.). Indesse, Ammon das christliche System freier und rationalistisches aufgefaßt, als Wogel, und ist namentlich von den finstern augustinischen Leep ren ganz frei.

Ebe wir nun ju ber Prufung ber einzelnen Lehren in ben genannten brei Sittenlehren ubergeben, muß noch eine Bemertung aber bie Anordnung ber fittlichen Grunbbegriffe in ber allgemeinen Moral vorausgeschickt werden. Es zeigt fich nämlich bier bei Staublin, Bogel und Ammon gleich beutlich bie Ungwechnaßigfejt ber von ihnen gewählten objectiv = theologifirenden Dethabe. Alle Drei namlich fangen ihre Unterfuchungen über bas Gittliche von metaphpfifchen Speculatioven über bas fittliche Geleb, über bie Freiheit und über bas Gute an, und wenden bieje metaphofifchen Begriffe bann erft auf bie fittliche Ratur bes Denichen an, Bei weitem ficherer und richtiger wurden fie aber biefe Unterfuchungen von ber fittlichen Ratur bes Denfchen angefangen baben, wie wir es bei De Bette gefehen haben. Aus ber fittlichen Ratur bes Denfchen laffen fich alle jene fittlichen Grundbegriffe mit ber grof. ten Leichtigteit auf fubjectivem Bege entwickeln, mabrend jener obe jective gang unnothig in eine Menge metaphyfifcher Ochwierigteiten führt. Aus bem fubjectiven Standpunct ber fittlichen Anthropologie erscheinen diefe Begriffe alle fogleich in ihrer bestimmten Besiehung guf bas Wefen ber Sittlichkeit, mabrend ber objective Standpunct biefe Beziehung oft verdunkelt und verwirrt, namepts lich in ber Lehre von ber Freiheit und bem Guten. Gine anthropologifche Berglieberung ber fittlichen Ratur fangt von ben Trieben an, biefe beftimmen ben Berth und 3med ber Dinge und fuhren fontit ju bem Begriff bes Guten, aus bem 3wed entfteht bas Gefeb und bas Princip ber Sittlichkeit, und ift einmal bas Dafepu Diefer fittlichen Begriffe burch Selbftbeobachtung in ber menfchlichen Natur wirklich nachgewiesen, fo folgt bann die Freiheit, als nothe wendige Bedingung ber Sittlichkeit, ober bie Borausfehung welche jenen ju Grunde liegt, gang von felbst, und es bedarf für ihre

Begrindung gar nicht metaphpfifcher Beweife berfelben, ba fie fubjeethy als in unferer Bernunft wirklich bestehend gefunden worden Mr. Dagegen breben Stäudlin, Bogel und Ammon ben Gang ibrer Unterfuchungen gerade um und fuchen zum Theil recht abfictlich bie Unterfuchungen uber blefe fittlichen Grundbegriffe fcharf von benen aber Die fittliche Ratur bes Denfchen ju trennen; obgleich Sittlichkeit aberhaupt nur feine mabre Bedeutung bat in Beziehung auf menschliche Natur, und bie Begriffe von dem Sits tengefet, Freiheit und bem Guten ohne Realitat ober boch ohne Bedeutung fur die Sittlichkeit find, wenn fie nicht in enger Bes ziehung auf bie menfchliche natur betrachtet werben. Staublin fangt feine allgemeine Moral mit der Lehre von den moralischen Sefehen überhaupt an und gibt bei diefer Gelegenheit gleich eine Prafung ber Moralprincipien, obgleich biefe an biefer Stelle gar teinen halt und Grund haben konnte, ba das Princip fich erft - als Refultat ber Untersuchungen uber bas Sittliche überhaupt ers geben tann, bier aber bas Befen ber Gittlichteit noch gar nicht bargeftellt war. Er rebet bann vom Suten, bas aber ber Lehre som fittlichen Befet voranfteben mußte, ba bas Gefes eben aus bem, was fur ben Denfchen bas Gute ift, abstrabirt werden muß. Dierauf tommen : Die Lehren von ben Triebfedern, von der Freiheit. von ber moralifchen Beichaffenbeit bes Denichen, von ber Tugenb und Befferung und vom Gewiffen. Bogel und Ammon treunen noch fpater die allgemeinen Begriffe ber Sittlichteit von aller Besziehung auf die menfchliche Natur. Bogel handelt namlich in einer. "allgemeinen Mosal" von ben Brincipien und von ben Bedingungen ber Moral blog nach reinen Bernunftbegriffen, und bann erft in einer "menschlichen Tugendlehre" von der Beziehung auf bie menfchliche Ratur. Ebenso trennt Ammon die allgemeine Moral in eine "Nomothetit," welche blog metaphyfifch von Freiheit, Sittengeset, bochstem But und Sittlichteit rebet, und in eine "moralifche Anthropologie." Dabei ftellt Ammon noch ungunftiger als Staudlein und Bogel fogar bie Freiheit vor bie Lehre vons Sittengesetz und vom Guten, mabrend nach der Anordnung jener boch wenigstens eine fubjective Ableitung ber Freiheit aus bem vorausgeseten Sittengeset möglich ift, bei ihm aber die Freiheit ganz objectiv begründet merben muß.

In hinsicht des hochsten Princips der Sittenlehre verfährt Etäudlin ganz steptisch, Bogel fehr vorsichtig und unentschieden, Ammon ganz entschieden dogmatisch. Stäudlin nämlich hält Ein abfolut hochstes Princip der Moral weder für nothwendig noch für möglich (Vorr. G. V. und G. 117. fg.), und verzichtet also da= mit auch auf strenge Wiffenschaftlichkeit in der Moral. Nur unter mehrere relativ = bechste oder comparativ = allgemeine Grundstäge läst

tteber ben Juffand ber neueren theologischen Moral,

fich bas Sittliche ftellen, und als folche nennt er. bie Grundfige ber Allgemeinheit bes Gefeses, ber Anertennung Gottes als bes Bealrealen Urgrundes bes Sittlichen, ber Selbftvervolltommnung. bes allgemeinen Beften, ber moralifchen Gefühle, ber eigenen, bes fonbers boheren Gludfeligteit; ohne jeboch naber ju bestimmen, auf welche Beife und in welchem gegenfeitigen Berhaltniß diefe Grund. fage in der Moral gebraucht werden follen. Der Berf. furchtet von der Aufstellung Eines bochften Princips, daß die Moral baburch beengt, inconfequent und einfeitig gemacht werbe (Borr. G. V. u. O. 118.). Bu laugnen ift auch nicht, daß mit bem Stres ben nach Einem Princip gerade in der Moral vielfach Unfug ges trieben worden ift, indem man mit gemiffen Formeln uber bas 20efen ber Biffenschaft entschieden, aus ihnen die Biffenschaft ichaffen ju tonnen glaubte. Aber biefer Unfug ift nur baraus entstanden, bağ man bei Auffuchung bes Princips dogmatisch verfuhr, bağ man namlich bas Princip voraus fuchte und willfurlich festftellte, und in biefes bann bie Biffenschaft einzwängte. Geht man aber babei ben fubjectiven 2Beg und ftrebt ein Princip der Sittlichkeit nur als Refultat anthropologischer Bergliederungen ber fittlichen natur bes Menschen zu finden, fo hat man nicht zu furchten burch ein Princip der Biffenschaft Zwang anzuthun; sonbern alle Theile ber Biffenschaft werden fich willig unter ein folches, eben weil es nur aus ihnen gefunden wurde, fugen und ordnen laffen. So faben wir De Wette auf blefem fubjectiven Wege burch anthropologifche Untersuchungen bas mabre vernunftige Leben als bas Wefentliche in allen Trieben zum Princip der Sittenlehre aufstellen. Auch Bogel fuchte jenes willfurliche bogmatifche Berfahren in Aufstellung eines höchften Princips baburch ju vermeiben, daß er die verschies benen Bebeutungen, welche ein Princip der Sittlichteit haben tann und bie fehr haufig verwechselt worden find, genau ju trennen_ frebt. Er unterscheidet baber formale und materiale Principien, Die formalen find 1) bas Gefetgebungsprincip, b. i. ber lette Grund, warum die gefetgebende Macht biefe Gefete und gerade biefe gab; 2) bas Ertennungsprincip. Die materialen find 1) bas bochfte Gebot, 2) das Berpflichtungsprincip, 3) das Princip ber Willens. beftimmung (ober der Antriebe) (Borlef. S. 67. fg.). Diefer Weg ber Berglieberung ber verschiebenartigen Principe hatte allerdings ju Einem bochften Princip fuhren tonnen, wenn bas Gemeinschaftliche in allen abgesondert worden mare; aber ju diefer boberen Einheit gelangt ber Berf. nicht, fondern er bleidt bei ber Getrenntheit ber Principien fteben, und fur bie meiften einzelnen varzichtet er fogar barauf fie in der Bernunft ju finden und entlehnt fie nur aus ber Offenbarung. (Das Gesetgebungsprincip hat überbem fur eine Bernunftmoral gar teine Realitat und ift nur aus bem theologis.

XXX.

é

18

tieber ben Buftanb ber neueren theologifchen Moral.

ftrenden Standpuncte, ber bie Bwede Gottes ju ergrunden ftrebt. bergefloffen). Ammon erklart fich entschieden für die Rothwendige tet Eines bochten Drincips ber Gittlichfeit (G. 164. fg.), fuct Diefes aber auf boamatifchem Bege, obne anthropologifche Grunde lage, ju finden. Rach einer Prufung ber fonft aufgestellten Doreiprincipien (O. 168-204.) erflart er diefe alle nicht fowohl fur falfch, als fur einfeitig und ungureichend (G. 205.), und ftellt an thre Stelle, als fie alle umfaffend, das Princip ber Babrheit ober ber vernanftigen Realitat des Dentens (G. 201-214.) *). Rec. balt gerade bies Princip für völlig unbrauchbar zu einem Moralprincip, und fucht dies burch folgende Bemertungen baruber barauthun. Ein Princip der Sittlichteit muß eine Bestimmung bes Billens burch ein Gefet, muß ein Gollen enthalten; benn nur beburch erhalt es Bedeutung fur bie Sittlichkeit. Dies liegt aber noch gar nicht in der Bahrheit für fich. Babrheit für fich bezeichnet nur ein Seyn, nicht ein Sollen, und hat an fich noch gar teine Beziehung auf die Sittlichkeit. Dieje tann fie erft erhatten. wenn ju ber Ertenntnis bes Geyns auch bas Urtheil über 2Berth und Gute ber Dinge, und baburch bie Beziehung auf den Billen als Gefes binzutommt. Daru geboren aber von der Erteuntnis ber Bahrheit gang verschiedene und unabhängige Geiftesthätigkeiten. Babrheit entipringt aus ber Ertenntnigfraft und fagt nur aus, baf etwas fo ober fo fen ober nicht fep. Dagn tommen erft aus bem Gefühl ober Gergen die Urtheile über Berth und Gute ber ---als wahr ober unwahr - ertannten Dinge, und diefe Urtbeite. an den Billen gerichtet, werden Gefete fur bas handeln, fittliche Sefete. Alfo nicht die Bahrheit als Bahrheit, weil fie Bahrheit ift, tann Princip ber Sittlichteit fenn, ba fie fo noch gar nicht in Beziehung auf den Willen fteht; fondern nur infofern eine Babrbeit jugleich ein Gut ift, tann fie zum prattifchen Gefet werben, und infofern eine bestimmte Babrheit zugleich bochftes Gut ift, wird fte bochftes prattifches Gefet, b. i. Princip ber Sittlichfeit. Alfo & 2. Goit : nicht weil er ift, nicht weil er von uns als wahr anertannt wird, ift er unfer Borbild, fonbern weil er auch bas bochfte Gute, ber heilige ift, wird er es. Ferner: wir tonnen ichon langit bas Dafeyn ber Menfchen ertannt haben, ohne bag bieje Babrbeit, bag Menfchen find, biefe uns ju Gegenftanden ber Sittlichteit Erft wenn ju biefer Babrheit aus bem Bermogen ber modst. Berthgebung ober bes hengens noch bas Bewußtfeyn von ihrem abfoluten Werthe ober ihrer perionlichen Burbe bingutonmt, merben fie mir fittliche Gelöftzweiche, Die ich fittlich achten muff. 63

") Besonbers ausgeführt hat er bies in der Schrift: Bon dem Gesever Bahrheit als höchftem Moralprincip. Gött, 1805.

Ueber ben Juftanb ber neueren theologischen Moral.

muß alfo ju ber Babrheit, bem Seyn, nothwendig erft bie Idee bes Guten, bes Werthes bingufommen, um ein Gegenftand bes Willens, um fittlicher Gegenstand ju werden. Diefer Unterfchieb zwifchen einem praftifchen Befes und einem blog theoretifchen Gas batte vor allem beffer beachtet werden follen. Nun tann aber als lerdings auch bas fittliche Befes, fowie alles Gegenstand ber Ertenntnis merben tann, als Dahrheit betrachtet werden, und fo ente fteht prattifche Bahrheit, zum Unterschiede von theoretifcher Babre beit; ein Unterschied, der ebenfalls bier nicht beruchfichtigt morben ift. Ein und daffelbe Dbject kann ich nämlich einmal burch bie Ertenntnis als mahr, dann durch bas herz als gut beurtheilen, Dort frage ich: ift biefes ober jenes ? hier: wenn es ift (ober nicht), wie ift es? welchen Berth bat es? ift es gut? Richte ich nun weiter auch auf biefe Urtheile uber gut und nicht gut ober uber ben Berth ber Dinge bie Erfenntniß, fo werben auch biefe mir Bahrheit, denn ich frage auch bier: ift jener Berth oder jene Gute in ben Dipgen wirklich? Doch bies dft nur Reflexion eines Urtheils, das ichon ba ift; benn ber Werth wird ben Dingen nicht burch bie Dahrheit felbft und ihre Ertenntniß gegeben, fonbern unabhängig von diefer burch bas Gefuhl oder Derz, und burch Ertenntnig werden wir uns beffelben erft als mabr bewußt. Es ift augenscheinlich, daß es nur diese prattifche ober fittliche Dahrheit fen, auf welche bies Princip ber Sittlichkeit beschränkt werden mußte; benn nur biele enthalt eine Beziehung auf ben Billen und fpricht on biefen ein Sollen aus. Das ganze große Feld ber blog theon retischen Bahrheit, j. B. ber phyfifchen, mathematifchen, logifchen, hiftorlichen u. f. m., feht fo fehr nur in gang mittelbarer Beziehung zur Sittlichteit, daß fie als norm und Princip derfelben gar nicht Aber beschränken mir bas Princip der Dabrheit bentbar ift. auf die fittliche Wahrheit, fo haben wir mit biefem Princip burche ans nichts gewonnen; denn fur die Unwendung auf bas Einzelne fragt fich erft, welches ift fittliche Wahrheit, und bann erneuert fich bie Frage nach bem Grundlas ober Princip ber fittlichen Dabrhait ober bem Princip ber Sittlichkeit; bas Princip ber Bahrheit bat bafur noch nichts bestimmt und ift gang leer. Erft eine bestimmte Babrheit murbe ihm Bestimmung und Gehalt geben. Der Berf. fciebt felbst bei ber Darftellung feines Princips mehrere bestimmte Bahrheiten unvermerkt ein, j. B. wenn er von einer gottlichen Debnung, von der Dronung ber natur und Bernunft fpricht (G: 204.). Namentlich aber nimmt er, in bem Berhaltnig, in welches er bie empirische Bahrheit zu ber ibealen ftellt, gemiffermaßen ben Unterschied zwischen theoretischer und prattischer Bahrheit an. Wenn namlich nach ihm die empirische Dahrheit der Untersatz feyn foll, welcher ber ibeglen Babrheit als Regel ber handlung unterworfen

255

18 *

Ueber ben Buftand ber neueren theologifchen Moral.

fenn foll (G. 206. fg.), fo wird mit biefer Anforderung an bie Bandlung ble ideale Babrheit icon als praktifch genommen. Es liegt eine Beurtheilung nach ihrem Berthe, und in ihrer Beziehung auf bie handlung bie Ibee bes 3wertes ju Grunde. Daß er bie weale Bahrheit auch überhaupt nicht blog theoretifch, fondern mehr prattifc behandelt, wird auch aus anderen Meußerungen fichtbar. Das Abfolute foll Ideal feyn, bem ber Denfch, aus Reflexion aus ber naturordnung juftrebt, und ein Kanon bes Billens, ber bas Einzelne und Bollendete zu einem gemeinschaftlichen Endzwede verbindet (G. 206.). Ferner: die ideale Bahrheit ift bas Borbith eines vollendeten Beyns, und barum enthalt fie bie Rothwendigfeit threr Realifirung (G. 207. vergl. G, 209.). Sier enthalt bie fo genannte ideale Babrheit gang fichtbar nicht blog ein Sepu, fonbern auch ein Gollen, und ift eben barum nicht blog Babrheit, fonbern auch Gefet, alfo mehr, als bas Princip allein enthalten fok. Bergliedern wir die 6. 37. aufgestellten Formeln, so findenwir auch ba, daß bas Princip nur burch Einschlebung anderer Bes fandtheile Anwendung zulaffe. Die erfte Formel beißt : "Achte bandelnd bie Bahrheit als eine gottliche Ordnung in ber natur und Bernunft." Rein aus bem Princip hervorgegangen ift biet eigentlich nur bas Gebot : achte die Wahrheit, bas Uebrige ift frembe Buthat. Aber ohne bleje ift es auch vollig ohne Gehalt. Denn foll es nicht bie befondere Pflicht ber Dahrhaftigtelt bezeichnen, Die negativ bie Luge verbietet, positiv ble Bahrheit auszubilden und ju verbreiten gebietet, fo ift es eine blog formale Regel, eine Darime für bie Untriebe, und bedeutet: handle nach beiner Ueberzeugung; welches aber die richtige Ueberzeugung fen, dies bleibt noch ju beants worten ubrig, und tann fur bie Sittlichteit nur gefunden werben burch bas Princip bes abfoluten Werthes und 3weckes ber Dinge. Die Bahrheit follen wir nur achten, "als gottliche Dronung." Bober erkennen wir aber bie gottliche Ordnung? An fich und volls fanbig gar nicht; fo weit fie aber fur uns eine fittliche Berbind= lichteit enthatt, ertennen wir fie erft aus bem Gittengeses felbft, nicht bas Sittengesets aus ihr. So erfolgt also bie Anwendung Diefer Formel burch folgenden Cirfel: Das Gittengefet ertennen wir aus bem Princip ber Bahrheit als gottlicher Orbnung, und bie Bahrheit als gottliche Ordnung aus dem Gittengeset. Dber: Die Bahrheit als gottliche Dronung follen wir achten, weil es bas Princip ber Gittlichteit ift, und bas Sittengefes follen wir befolgen, weil es ber Bahrheit gemäß ift. Die gottliche Drbnung fols len wir, fest ber Berf. hingu, achten "in ber natur." Damit nahert er fich bem Princip ber Stoifer: naturam sequere. Nun ift aber auch gegen biefes oft gezeigt worden, mas auch gegen 2m= mon angewendet werben tann, bag bie Ratur gar nicht als Norm

Ueber ben Juftand ber neueren theologischen Moral.

fur bie Sittlichteit gelten tonne, bag im Gegentheil bie Sittlichfeit oft ber natur entgegenzutreten, fie ju betampfen und ju beberrichen gebiete. Das Gebot, der Dronung ber Ratur ju folgen, tann alfo nur bedingt feyn, und zwar burch bas Sittengefes felbft. Rur infofern bie Natur mit bem Gittengefes harmonirt, follen wir ihr folgen. Das Sittengesets fteht alfo uber der natur, und diefe tann nicht Princip fur jenes feyn. Endlich ber Bufas, daß wir die gottliche Dronung auch "in der Bernunft" achten follen, enthält nichts als jenen leeren Sat : folge ber Bernunft. Die zweite Formel : "handle immer nach einer Darime, die einen volltommen wahren Gas enthält," tann feinen andern Ginn haben, als : handle nach fittlichen Marimen, die mahr find. Und welche find mahr? Diejenigen, welche bem Princip ber Sittlichteit gemäß find. Das Princip ift? Babrheit. Alfo mahr find diejenigen fitts lichen Maximen, die — wahr find. Weiter tommt man nicht mit Diefer Formel. Die dritte Formel : "Lag dich in deinen gandlungen nie von Schein und Schimmer, fondern immer nur von ber Bahrheit leiten, die beinen Birfungefreis umschließt," fest ebens falls erft ein Princip voraus, nach welchem Ochein und Schimmer von ber Bahrheit ju unterscheiden ift; bas Princip fordert alfo felbit wieder ein Princip, um angewendet zu werden. Die Bezies hung auf ben besondern Birtungstreis brudt nur bie Befonberheit gemiffer Berufspflichten aus. Die von bem Berf. zum Beweife ber Bmedmäßigteit angeführten Beispiele ber Unwendung auf besondere Pflichten zeigen gerade recht beutlich bie Unzwedmäßigfeit bes Princips. Go wird 3. B. die Monogamie aus der gleichen Bahl ber Denfchen von beiden Gefchlechtern (Dronung ber Matur) und baraus entspringender Berbindlichkeit gegen andere Danner, ihnen bie Frauen nicht zu entziehen, abgeleitet (S. 208.). Ubgesehen von ber Schwache biefer Deduction an fich, fo geht fie wenigstens aus ber Bahrheit allein gar nicht hervor, benn es wird bier 1) bas Recht jedes mannbaren Mannes auf Befriedigung feines Gefchlechts= triebes, 2) die Pflicht, die gleichen Unfpruche Underer auf Frauen au achten, vorausgesett, die gar nicht aus der Bahrheit, bag bie Babl ber Manner und Frauen gleich fepen, hervorgeben. Ferner ift bie Begrundung ber Unfittlichteit bes Concubinats guf die Noth= wendigkeit treuer Liebe (ebend.) gar nicht aus bem Princip ber Wahrheit, fondern aus bem bes fittlichen Werthes treuer Liebe hergefloffen. Sehr fchmach find die Grunde (G. 208. fg.), die ber Berf. fur fein Princip aufstellt. Sie find 1) die Ubhangigkeit bes Billens von der Bernunft. Sier foll Bernunft mohl nur Ertenntniffraft bedeuten, und von Diefer ift ber Wille nach jedem fitte lichen Princip abhängig, denn nach jedem ift er die vollziehende Bes walt für bas ertannte Gefes. 2) Das Befen ber Gunde ift, bas

Ueber ben Juftand ber neueren theologischen Moral.

fich ber handelnde einen Jrrthum ober Unmabrheit zum Borbild Des Billens wählt — ein Say, der viel Frethum und Unwahrheit in fich jufammenfaßt. Jrrthum ift nicht frei, alfo nicht zugurech= nen, alfo nicht Sunde. Unmahrheit, als absichtlicher Gegenftand bes Willens, ift allerdings Sunde, aber nur die besondere Sunde ber Luge, nicht bas Befen ber Gunbe überhaupt. Das aufgetlarte und einsichtsvolle Menschen nicht immer gut find, weil fie ihrer Ueberzeugung oft zuwider handeln, gesteht der Berf. felbft ju, und bamit auch, bas bas handeln nach Ueberzeugung (auch einer irrigen) Wefen ber Sittlichteit fei, nicht bas nach einer objectiven Babtheit; daß aber bumme und unwiffende Menfchen, wenn fte von ber natürlichen Gute des Bergens verlaffen werden, immer boshaft, ftorrig und nichtswurdig feyen (G. 209.), ift erstlich eine unrichtige Behauptung, und gibt boch zweitens wieder zu, daß das Befen ber Sittlichteit von bem Bergen, nicht von ber Bahrheit abhange. 3) Die allgemeine Anwendbarteit diefes Princips ift fcon als nichtig nachgewiefen. 4) Die Berschiedenheit ber Pflichten nach ben perfonlichen Berhaltniffen ber Individuen ift in diefem Princip nicht beffer beruchfichtigt als in andern. 5) Der genaue Bufam= menhang mit ber Religion, ift ein Umftanb, ben Rec. in dem Ginne, wie ber Berf. meint, nicht als Borgug anerkennen tann, fondern vielmehr als Tehler tadeln muß. Da jeboch jener gerühmte 3ufammenhang mit der Religion in nichts anderm beruht als barin, bas Gott als Urquelt ber Dahrheit betrachtet wird, fo ift er nicht enger als nach den meisten andern Principien, da es frei ftebt, Gott auch als Urquell ber Bollfommenheit, ber Gludfeligfeit, bes allgemeinen Beften, des höchsten Guts zc. ju betrachten. Die Grunde 6) 7) 8), nämtic bie Bereinigung aller andern Principien in Diefem, bie Uebereinftimmung mit ber Bibel, und bie Beugniffe meifer Manner, erfordern teine Diberlegung.

In der Lehre von det Freiheit muß auf zweierlei besonders aufmerksam gemacht werden, wogegen die neuere theologische Moral am mehlen fehlt: 1) daß der reine idrale Sinn der moralischen Freiheit, zum Unterschied von der bloßen inneren oder psychologischen Freiheit, recht scharf aufgefaßt werde, 2) daß man bei der Begründung derselben nicht den objectiven metaphysischen, sondern nur den subjectiven anthropologischen Weg gehe, der sie als nothwendige Bedingung und Grundlage des sittlichen Bewußtsepns, als Ehatsache der Vernunft nur-nachweist, nicht beweist. Stäudlin rebet zwar von jenem Unterschiede, versteht aber unter der moralischen Freihelt gerade nicht jene transcendentale und ideale Freiheit (G. 150, fg.), und erklärt die menschliche Freiheit für beschränkt-(was nur die Freiheit in der Erscheinung betrifft), und verwirrt badurch die streiheit in der Erscheinung betrifft), und verwirrt badurch die streiheit in der Erscheinung betrifft), und verwirrt

Ueber ben Zuftand ber neueren sheologischen Moral.

beit forbert. In ber Begrundung ber Freiheit bleibt Staudlin febr richtig auf bem fritifch = anthropologifchen Standpunct fteben, ins bem er fie nicht ju beweifen fucht, fonbern nur ben Glauben baran auf innere Gelbfibeobachtung gründet (G. 148. 152.). Bei Bogel wird die Freiheit als ein Bermögen ber Babl zwischen Gutem und Bofem erflart und ausbrudlich von ber uneigentlichen Fretheit, als Bermögen Gutes ju thun, unterfchieben (Borlef. G. 136. fg.), worin ber Unterschied zwifchen ber ibealen und erscheinenden ober erworbenen Freiheit fichtig angedeutet ift. Aber in ber Beftreitung ber Gegner ber Freiheit ftellt er fich auf ben objectiven, theologie firenden Standpunct, und wird burch biefen gan; unnothig in bie Collifionen ber Freiheit mit Gott und Raturnothmendigfeit einges fuhrt. Auch ift es ihm barum gang unmöglich, ben reinen ibealen Begriff ber Freiheit aufzufaffen, weil er ausbrudtich ben tantifchen Unterfchied zwischen Seyn an Sich und Erscheinung (noumena und Dhanomena), auf dem fie beruht, verwirft (G. 151. fg). Ammon nimmt eine unbedingte Freiheit an, aber ben Unterschied ber ideas ten von der erscheinenden vermißt man auch bei ihm, obgleich ber Berf. aus ihm mehrere andere Erflarungen von ber Freiheit, ges gen bie er als unrichtig ftreitet, leicht in ihrem mabren Lichte batte ertennen tonnen. In ber Begrundung berfelben aber verfahrt et gang bogmatifch, und fucht fie nach feiner eflettifch = theologifiren= ben Methode, burch rationale, empirifche und religible Grunde au beweisen (S. 134. fg.), was tom freilich schlecht gelingt.

In die Lehre vom Guten ift fehr häufig bas objective Gute von bem fubjectiven, ober bas Bute an fich von bem fur ben Denfchen Guten nicht unterschieden, und auch bas erftere, bas nur ber Religionslehre angehort, mit in bie Sittenlehre gezos gen worben. Staublin, ber febr fonberbarer Belfe gleich im 2. Abschnitt vom Guten und Bofen, und erft im 7. noch von den Satern und hochstem Sut handelt, ertennt_jenen Unterfchied in bem letteren an, und versteht unter bem objectiven Gott, unter bem fubjectiven, nach tanticher Unficht, bie aber freilich nicht gebilligt werben tann, die Berbindung ber Tugend und Gludfeligfeit. Das von unterscheidet er noch (Abfchn. 2) das fittliche Sute und verftebt barunter bas, mas mit bem Sittengesete übereinftimmt (S. 123. fa.). Bei Bogel aber ift bie Lehre vom bochften Gut gang verfehlt. Er fast als bochtes Gut mit Rant Bereinigung fittlis cher Bolltommenbeit mit empirischer Gludfeligteit auf, und forbert eine vergeltende Gludfeligfeit, Belohnung und Strafe, als nothwendige Bedingung (nicht Folge burch Burdigfeit) der Sittlichteit (Borlef. G. 164. Compend. G. 70. fg.). Es fehlt im Ban-gen die Auffaffung ber fittlichen Bedeutung bes bochften Butes. Ammon mifcht geradezu bas objective hochfte Gut mit bem fub-

ź

jectiven zusammen, indem er bas erftere ben Menfchen zum fittlichen 3wect vorsett. Die Menschen sollen durch bas Sittengesetz bas hochste Gut realisiten. Das hochste Gut aber ift ber Weltz zwect, der 3wect Gottes mit der Welt. Go steht er also auch hier am meisten auf bem dogmatisch theologisitenden Standpunct, und wirrt durch diesen auf eine arge Welse die stitliche und religiste Ansticht durcheinander.

In der Lehre von den Triebfedern zeigen fich bei Staublin, Bogel und Ammon ziemlich in aleichem Dage die ubein Folgen ibres ehemaligen Rantianismus, ber gerade in biefer Lehre am verlaffenften war. Alle brei ftreben fich von dem tant'ichen Purismus, ber nur eine Berftanbesvorstellung bes Sittengesebes als reine Triebfeber anertennt, loszumachen; aber aus Dangel an einer genaueren pfpchologischen Forschung, Die ihnen die reine Liebe ober bas reine fittliche Gefuhl, fittlichen Trieb als fittliche Triebfeber bargeboten haben murde, feben fie neben jener Berftanbesvorftellung nur noch finnliche, ober boch halbsinnliche Reigungen und Triebe im Menfchen, und ba diefe allein ihnen als fittliche Triebfedern nicht jufagen tonnten, fo tonnten fie fich auch von ber Berftanbesvorstellung nicht gang losfagen, und fcwanten nun principles swifchen tant'fchem Berftanbespurismus und empirifcher Einmifchung ber Sinnlichteit. Staudlin ertennt als reine Triebfeber ber Sitts lichkeit echt kantisch nur die Borftellung bes Sittengesebes, obgleich er felbft Die Unbegreiflichteit bavon zugesteht, wie eine bloße Ertenntnis auf bas Gefühl und die handlung wirten tonne (G. 140.). Reben Diefer reinen Triebfeber aber gibt es noch gemiffe Reiguns gen und Triebe, 1. B. der Gedanke an Sott, das Streben für bas allgemeine Befte, fur Bolltommenheit, Gludfeligfeit, welche neben ber reinen Triebfeber auch moralifchen Werth haben und als fittliche Triebfedern gebraucht werden tonnen (G. 142.). Bogel nebt bavon aus, daß eine bloße Ertenntniß ben Willen nicht befimmen tonne, fondern nur Gefuble; aber ju ber richtigeren Anficht, bas bas Gefubl felbit bas Unmittelbare ber Sittlichfeit fep, ju welcher erft als bas Mittelbare bie Ertenntnis bingutommt, ift er boch nicht burchgebrungen; im Gegentheil nimmt er, wie es fceint, die Ertenntniß als bas Erfte an, ju ber erft gewiffe fittliche Gefuhle, man weiß nicht woher, hinzukommen, und bie Erkenntniffe wirten vermittelft jener fich mit ihnen verbindenden Gefuhle auf ben Billen. In hinficht biefer Gefuhle entscheidet er fich fur eis nen Mittelweg zwischen dem Purismus, ber bie vernunftigen Ge= fuble allein als fittliche Triebfedern anertennt, die finnlichen aber feindfelig betämpft, und feinen Gegnern, welche die finnlichen Gefable ju ftarten und in freundliche harmonie mit ben vernunftis gen ju feben ftreben, indem er vorschreibt, bie vernunftigen Gefuble

Ueber ben Zufiand ber neueren theologifchen Moral,

vor ben finnlichen fo weit, ju ftarten, baß fie immer ftarter auf ben Billen wirten als biefe, ohne boch die finnlichen gang ju unterdruden (Borlef. G. 126. fg. Comp. S. 50.). Die gange Ans-ficht ift jeboch ohne flares, feftes Princip, und febr fcwantenb. Auch Ammon's Anficht ift burch frubere tant'iche Frethumer in biefer Lehre verschoben. Richtig fagt er, gegen ben tant'ichen Fors malismus, daß bie bloße Borftellung bes Gefetes (Beftimmungs. grund) allein bie fittlichen handlungen noch nicht bervorbringen tonne, fondern daß erft das Gefuhl ein Intereffe dafur gewonnen haben muffe (Bewegungsgrund, Triebfeder). Nur vertennt auch er den unmittelbaren Urfprung ber Sittlichteit im Gefuhl, und ftatt bie Berftanbesvorstellung, bes Sittlichen aus bem fittlichen Gefuhl, last er gerabe umgetehrt bas Gefuhl aus ben Berftandes. vorstellungen hervorgeben (G. 277. fg.). Dabei redet der Berf. auch von bem Bestimmungsgrunde als von einer Rraft, Die auf ben Willen ju wirten vermöchte, und ju ber nur bie Bewegungsgrunde, als Sulfstrafte, bingutamen, und ihrer Natur nach nicht in ber Bernunft ihren Grund haben (S. 278.). Es ift überhaupt ftrig, den Beftimmungsgrund von ben Triebfebern zu trennen, benn was in den Triebfebern hinzugefugt wird, tann aber weil es nicht Eins ift mit bem Bestimmungsgrund, und frembher baju genommen ift, nicht rein fittlichen Charafters feyn. hier gerade mare es mehr ju munichen gewesen, das bie ehemaligen Rantianer von Sant abgewichen waren, als an anderen Orten.

Rachdem ichon bemerkt worden ift, daß ble Bebeutung ber moralifchen Anthropologie fur die Begrundung ber Sittenlehre von ben vorliegenden brei Moraliften vertannt wurde, folgt es von felbft, bas fie diefe nur zum Mittelglied gebrauchen, um die von bet menfchlichen Natur losgetrennte, aus abstracten Berftandesbegriffen gebildete Idee ber Sittlichkeit auf bas Leben anwenden ju tonnen. Bir unterdrucken mehrere andere Bemertungen über die in Diefem Abschnitt abgehandelten Gegenstände, und richten nur unfere Aufs mertfamteit auf die Art, wie die Frage, ob die menfchliche Ratur urfprünglich gut oder boje fei, und die damit jufammenbangende aber ben Urfprung des Bofen, bier beantwortet wird. Die Beants wortung Diefer Frage fuhrt-ju der Idee bes hanges jum Bofen, bie, obgleich in verschiedenem Sinne, von allen angenommen wirb, von Bogel mehr in auguftinischem, von Staudlin und Ammon mehr in pelagianischem Sinne. Indem wir in Rudficht biefer Ibee an bie brei oben aufgestellten Puncte erinnern, bas fie namlich 1) nicht in die Sittenlehre, fondern in die Religionslehre ges hore, 2) nur ideal ju faffen und nicht in ble Erscheinungswelt ju siehen fey, 3) nur prattifche Bedeutung habe, nicht theoretifch gee braucht werden burfe, muffen mir erflaren, bag alle brei, mehr ober

261

neber ben Juftand ber neueren theologifchen Moral.

weniger, gegen alle drei Puncte gefehlt haben. Sie haben erftitch , Die Untersuchung über biefen Punct nicht allein in bie Sittenlebre aufgenommen, fonbern auch zum Theil für bie Ausführung berfels ben, namentlich in ben Lehren von ber Burechnung, von ber Zus gend und Befferung, benutt. Eine Blare ideale Auffaffung ber Lebre vermißt man ganglich; immer ift von einem natürlichen hang zum Bofen, von einer Gigenschaft ber menschlichen Ratur in ber Erscheinung die Rede, ober beide Ansichten, die ideale und die naturliche, find boch untereinander gemischt. Staudlin geht von ber richtigen Anficht aus, daß bie urfprungliche Beschaffenheit bes Dens fchen weber gut noch bofe fep, weil wir in bem, was uns burch bie Ratur anerschaffen, weber Berbienft noch Schuld haben, fons bern nur Anlagen zum Guten wie zum Bofen befigen (G. 168. 171.). Aber in ber Erfahrung findet er nach Babricheinlichteitsgrunden an bem in Gebrauch feiner moralischen Rrafte getretenen Denfchen einen überwiegenden hang zum Bofen, der jedoch nicht aus feiner Sinnlichteit und Leidenschaft, nicht aus ber Beschräns fung feiner Matur, nicht aus phyfifcher Fortpflangung, nicht aus ber Bernunft, fondern aus ber Billfar entstanden ift, ohne daß es weiter erklarbar ware, warum biefe gerade biefe Richtung genommen habe (G. 172. fg.). Aus ber Erfahrung aber läßt fich wohl eben fo gut ein übermiegender hang zum Buten nachmeifen, teins von beiben aber mit binlanglicher Sicherheit. Auch wider= ftreitet es bem Wefen ber Willensfreiheit, daß fie irgend eine bes fimmte Richtung, nach bem Suten ober Bofen, eingeschlagen habe. Bogel fast bie Lehre noch viel mehr im naturlichen Ginne auf, wenn er bie überwiegende Gunbhaftigfeit im Denfchen aus ber fruber als die Bernunft im Menfchen entwidelten und baburch überwiegenden Starte ber Sinnlichteit erflart, wenn er ben Urfprung biefer uberwiegenden Gundhaftigfeit aus ber Freiheit ausbrudlich gegen Kant verwirft, und fie vielmehr aus naturlicher Fortpflanzung ber erften Gunde, wodurch bie Ginulichteit ein Uebergewicht erhielt, herleitet, und bann bie Theorien von ber Noths wendigfeit der gottlichen Gnade und Erlofung darauf grundet (Borlef. Abth. 2. S. 31, fa. Comp. G. 92.). Das heißt aber gerabe bas innerfte Befen ber Sittlichteit zerftoren, wenn man ih= ren Ursprung aus der Freiheit verwirft ober boch beschrankt, und an beren Stelle bei bem Bofen eine uberwiegende Sinnlichkeit, bei bem Buten gottliche Gnade fest. Gang im entgegengesetten Sinne geht Ammon von ber Anficht aus, daß bie urfprünglichen Inlagen bes Menfchen aut fepen, und bag nur aus Migbrauch diefer bas Bofe entftehe (G. 317. fg.). Bei biefer bem Standpunct ber Sittlichteit allein angemeffenen Unficht batte ber Berf. fteben blefben follen. Aber indem er ein radicales Boje, bas er mit dem

Ueber ben Buftanb ber neueren theologischen Moral.

flacianischen Jrrthum, daß bie Erbfunde zur Substanz bes Denfcen gebore, irtig für gleichbedeutend halt, verwirft, nimmt er boch einen herrichenden hang des Menschen zum Bofen als bleibendes Symptom unferer Natur an. Er wird durch Erfahrung gefunben, hiftorifc ausgemittelt und pfochologifc ertlart ,aus bem burch freie Gelbftverführung entftandenen Uebergewichte bes finnlichen Reizes über die leitende Rraft ber Pflicht" (G. 317-348.). In Diefer gangen Deduction von dem Urfprung bes Bofen herricht die großte Berwirrung und Untlarheit. Die gang verschiedenen Uns terfuchungen uber ben Urfprung bes idealen Bofen und bes Bofen in ber Erscheinung, im Allgemeinen und in befonderen Fallen, ber religiofe und der fittliche Gesichtspunct, find untereinanderges mifcht. Nirgends ift ber Gebante flar und bestimmt ausgefpros . chen, bağ bas Bofe nur aus Freiheit hertommen tonne, und baß unfere finnliche natur nie bie wirkliche Entstehung, fonbern nur bie Reizung bazu hervorbringen tonne. Der Berf. aber fucht auf empirischem Wege ben Urfprung bes Bofen barguthun, und glaubt ihn balb, feinem Princip ber Bahrheit gemäß, in blogem Irrthum ober Bergeffen ber hoheren 3wede (G. 344.), bald in ber natürlichen Beschräntung unferer natur und in ber Sinnlichteit ju finden (G. 345. fg.).

Ueber bie Ausführung ber besondern Moral mare zwar noch vieles zu fagen, wir begnügen uns aber auf einige allgemeine Folgen aufmertfam zu machen, bie aus ben bisher aufgestellten allgemeinen Grundfaten fur bie besondere Moral hervorgeben. Erfts lich bie Berkennung und Bernachlaffigung ber Pfichologie fur bie Begründung ber Sittenlehre hat die Folge, daß bie verschiedenen Triebe im Denfchen nicht bemertt, und bie aus biefen bervoraehenden verschiedenen Arten ber sittlichen Berpflichtungen gang überfeben wurden. nach dem objectiven Standpunct, aus welchem Ståublin, Vogel und Ammon die Sittenlehre behandeln, und nach welchem fie bas Sittliche nur in abstracten Berftandesbeariffen auffaffen, mußten fie bas gange Sebiet ber Sittlichteit nur bem Einen, gleichen Begriff ber Pflicht unterordnen. Daburch find die fehr wefentlichen Unterschiede fur die besondere Moral: zwischen Tugend, als fubjectiver Beschaffenheit des Charafters, und Pflicht, als ob= jectiver Perbindlichteit, ferner zwischen ftrenger Berbindlichteit ber Pflicht und ben freien Anforderungen ber Liebe ober Schönheit ber Seele, und ferner zwischen den bedingten Anforderungen ber Rlug= heit, bes Geschmades, bes Berufs, ber Sitten 2c. von ber Pflicht . und Liebe, entweder gang unbeachtet geblieben, ober boch nicht in ber Scharfe, wie fie verdienten, aufgefaßt worden. Tugend wird bei ihnen immer nur als bie erworbene Fertigteit ober Bolltommenheit in der Pflichterfullung betrachtet, aber nie in ihrer icharfen

ueber ben Buftand ber neueren theologischen Moral.

Trennung, als Die fubjective Darftellung bes Sittlichen rein in ber Gefinnung, als die Beschaffenheit des Billens, von ber Pflicht als ber objectiv im Befet fur bas handeln ausgesprochenen Idee bes Sittlichen; in ihrer hoheren Burbe als bie nothwendige, innere Bedingung aller Pflichterfüllung ift fie nirgends aufgefast. Daber ift auch die Lehre von der Tugend entweder gang übergangen fbei Bogel) ober boch nicht vollständig in den aus der geiftigen natur bes Menfchen entwickelten Cardinaltugenden bargestellt (Bergl. Staublin G. 194. Ummon G. 393.). Ferner der Unterfchied zwis ichen ftrenger Pflicht und Liebe ift nicht in dem tant'ichen Unterfchied amifchen volltommener und unvolltommener Pflicht bei Staudlin (S. 127.) ausgesprochen, benn biefer begieht fich nur auf ben Grab ber Bestimmung, nicht auf den Grad der Berbindlichteit. Richtiger ift Diefer Unterschied ausgebrudt von Bogel (Comp. S. 110.) in dem zwischen Pflichten der Achtung und ber Liebe, und von Ammon (O. 374.) in bem zwijchen negativen und positiven, und zwijchen unbedingten und bedingten, aber in der Ausführung find diefe Un= terschiede nicht genug augewendet worden, ba herricht immer bie gleiche Beurtheilung nach dem Ginen Pflichtbegriff. Eine afthes tifche Beurtheilung fittlicher Berhaltniffe findet bei ihnen nirgends ftatt. Das Moment ber Klugheit ift gang ausgelaffen, und baber find eine Menge von Dingen noch der reinen Pflicht beurtheilt, die nur bem Gefchmad, ber Rlugheit, ber Sitte, und bann befondern Berbaltniffen bes Berufs aberlaffen bleiben mußten. Dies fubrte Dann weiter febr leicht zu einem legalen Rigorismus, ber alles burch Begriffe und Gefete ftreng bestimmen, nichts bem freien Befuhl und der Liebe uberlaffen will. Daber gibt es nach ibnen feine Abiaphora, baber wird 3. B. von Staudlin die Nothluge unbedingt verworfen. Bogel und Ammon find weniger rigoriftifch, aber ber Lettere besonders vertieft fich boch haufig in fehr fleinliche cafuiftifche Fragen, bie nur aus ber einformigen Beurtheilung nach Berftandesbegriffen bervorgehen. Der Biffenschaft wirflich unwurbig ift es, wenn Ummon j. B. mehrere Seiten ber Untersuchung uber Die fittliche Bulgffigteit ber Schminke widmet (Ih. 2., Abth. 2. S. 207-211.), mit einer widerlichen Beitichweifigfeit und felbit mit biftorifcher Gelehrfamteit von dem Lurus, Gefellichaften. Schaufpielen, Gluctofpielen, Tangen rebet, und bei bem letten Segenstande alteren Perfonen nur einen langfamen Grofvatertanz. nicht aber ichnellere Lanze als sittlich erlaubt zugesteht (Daf. S. 263.). Collifionen ber Pflichten werden von Staudlin, Bogel und Ummon als wirklich ftattfindend zugegeben, und fehr ausführliche Regeln zu ihrer Auflofung angegeben, und Rec. rechnet auch bies u ben nachtheiligen Folgen jener blogen Berftanbesanficht, bie nichts bem unmittelbaren fittlichen Sefuhl überlaffen will,

264

.

neber ben Juftand ber neueren theologifchen Dtoral.

Eine Folge ber religios - theologifchen Anficht unferer brei Deraliften ift die, bag die Pflichten gegen Gott als beföndere Claffs von ihnen aufgenommen worben, 'Im Allgemeinen hat Rec. feine Inficht uber bie Ungulaffigteit berfelben als wirklicher Pflichten, und uber bie Stelle, welche ber Frommigfeit in ber Sittenlehre ans gumeifen fen, ausgefprochen; er halt es aber fur zwedmäßig, burch eine nabere Beleuchtung blefes Abichnittes bei Ammon, ber biefe Elaffe von Pflichten am weiteften ausdehnt und ausführt, ju geis gen, wie weit biefe Anficht in Berirrungen fuhren tonne. Diefe weite Ausbehnung icheint hauptfachlich aus bem Princip ber Babebeit hervorgegangen ju feyn, nach welchem fich freilich bas Theos retische nicht icharf genug von bem Praktischen fondern laßt. Die Religionspflichten (bie bes 2. Buds. 2. Abth. ausfullen) werden eingetheilt in vorbereitende und eigentliche, und bie festern in Die vorbereitenden betreffen ben unmittelbare und mittelbare. "Gegenftand ber Berbindlichfeit (Gott) überhaupt, " und diefer gange Abschnitt beurtheilt nur bie verschlebenen Theorien uber bas Berhaltniß zu Gott, bie an fich gar nicht unter eine fittliche, fonbern nur theoretifche Beurthellung fallen tonnen. Bu ben fittlich verwerflichen Dentarten wird bezählt 1) ber Indifferentismus, ber noch am erften eine fittliche Beurtheilung zuläft, ba er nicht blog theoretifchen Mangel bes Glaubens an bas Gottliche itheoretifchen Unglauben), fonbern auch eine Beschaffenheit ber Gefinnung in Beziehung auf bas Gottliche (Mangel an Intereffe bafur) in fich begreift. Glaube, d. h. infofern er prattifc ift und Achtung und Liebe fur bas Gottliche enthält, ift allerdings etwas Sittliches, et fft bas, was als Frommigfeit und Religiofitat theils als befonbere Eigenthumlichteit des fittlichen Charafters ber Pflichtmaßigfeit au Grunde flegt, theils bochfte Bluthe und Bierbe der vollenbeten Sittlichteit ift. Aber 1) nicht jeder Unglaube ift Indifferentismus, d. h. prattifcher Unglaube, mas bier von Ammon gar nicht immer unterfchieden wird; 2) ift Frommigfeit nicht nothwendiges Erfors berniß ber Sittlichteit, und bie mefentlichen Grundideen ber Sitt. lichteit find ganz unabhängig von ihr. Die Grunde, die Ammon für die Unsittlichteit des Indiff. anführt, find febr fcmach. Die Uns lauterteit feiner Quellen findet nicht immer ftatt; oft findet er gerade im ftrengsten fittlichen Charafter, bei einfeitiger Ausbildung bes fittlichen Moments, wie bei ben Stoifern, ftatt, und haufig geht er aus edlem haß gegen Aberglauben und Schwarmerei bervou Die nachtheiligen Folgen fur Dahrheit, Sittlichteit und Glud, find theils unrichtig oder zweifelhaft, theils über den fittlichen Berth nicht entscheidend, weil Folgen überhaupt barin nichts ents fcheiden. Noch mehr als Indifferentismus fallt 2) Atheismus außerhalb ber Ophare ber fittlichen Beurtheilung. Indifferentismus,

ueber ben Juftand ber neueren theologischen Moral.

litt boch eine Befchoffenheit bes Billens voraus, aber Atheismus ets folder ift gang theoretifch. Man tann es mohl fittlich - nicht gebisten, fondern loben - bag man glaube, auf teinen Fall aber mas und wie man glauben folle, wie bier geschieht. Dieber merben bie unlauteren Quellen und unfittlichen Folgen bes Atheismus für feine fittliche Berbammung angeführt. Aber diese find theils problematifch, theils entscheiden fie nichts uber feine Sittlichteit. weil bas Gute wie bas Schlechte, bas Babre wie bas Unmabre aus ichlechten Quellen bervorgeben tann. Auch im Atheismus ift bas Theoretifche oft gang von dem Praftifchen getrennt. 3) Der Pantheismus ift gang theoretisch ohne Beziehung auf die Sitte lichteit behandelt, und eine Darstellung beffelben als sittlicher Geunnung ift gar nicht gegeben. Dahre, religiofe Sittlichkeit wird 4) nur burch ben Deismus möglich, und zwar nicht bloß ben ras tionalen, fonbern den geoffenbarten, und zwar chriftlichen, welcher Gott mit bem menschgewordenen Gobn Gottes in innigster Berbindung barftellt. "Nur mit biefem Suftem tann Freiheit, Slaube und eine auf Unfterblichteit berechnete (!) Tugend bestehen." Debe alfo fuch armen Seiden, Muhamedanern, Philosophen und Ratio= peliften! 3hr tonnt nicht Tugend uben, ihr mußt Bofewichter frun! 5) Aberglaube und Fanatismus find unfittlich, wegen ber bofen Quellen, Beförderung ichablicher Srrthumer, Berberbnif ber Sitten und Berftorung bes Gluds. Alfo wieber werden nur bie Quellen und Foigen, nicht bie Sache felbit beurtheilt. Håufia mogen allerdinas die Quellen biefer Denfarten verwerflich und bie Folgen verberblich fenn, aber Quellen und Folgen gehoren nicht mes fentlich ju biefen Dentarten als folchen, und find biefen barum nicht queurechnen, fondern bie Unfittlichteit ber Quellen mie ber Folgen ift, abgesondert von ben Thearien, an die fie fich anfnus pfen, fur fich ju benutheilen; benn nur fo meit Gefinnung und Bille wirkfam ift, tann ein fittliches Urtheil geben. - Die unmittelbaren Religionspflichten enthalten nur Gefühleftimmungen gegen Gott, und gehoren daber ber Tugend ber Frommigkeit an fausgenommen ber Gib, ber nicht ju ben Religionspflichten gebort); bie mittelbaren find theils Pflichten gegen bie firchliche Gemeinichaft, theils firchlich = ascetifche Lebren.

Die Eintheilung ber besonderen Pflichtenlehre neben ben Pflichten gegen Gott ist vie gemohnliche in Pflichten gegen uns und gegen Andere, die auch, nach ber Grundidee der personlichen Würde, die richtigste ist. Außerdem ist von allen Dreien noch ein besonderer Abschnitt den Pflichten gegen die leblose und unvernünftige Ratur gewidmet, die aber nicht im eigentlichen Sinne als Pflichten anerkannt werden können; denn die Natur und Thiere sind nicht Geibstuwede, nur Mittel, aber insofern wir auch in den Thieren

Ueber bie Rriegsbrücken ätterer und neueper geit.

und Pflangen ein bem unfrigen abnliches Leben bemerten, erwaden fie unfere Theilnahme und legen uns eine der Pflicht ähnliche, nur unvolltommene Berbindlichteit auf, fie zu achten und ju fchonen.

Um nicht zu weitläufig zu werden, brechen wir bien bie Beurtheilung von Staublin's, Bogel's und Ammon's Sittenlehren, bie noch weiter in bie specielle Sittenlehre eingeben tonnte, ab, und fugen nur noch gang turge Bemertungen aber 3. g. Statt's "Borlefungen uber chriftliche Moral" berausg: von J. C. F. Steudel, Tubing. 1823 hingu. Bir tonnen in ber Beurtbeis lung Diefes Bertes mit allem Rechte gang tury fepn, weil es ben Anforderungen an eine miffenschaftliche Behandlung ber Doral, bie bie neuere Theologie aller Parteien als nothwendig anertannt bat, auf teine Beife entspricht, obgleich wir ihm gemiffe eigene Berdienfte, j. B. um bie eregetische Forfchung fur die Moral und um ben praktischen Gebrauch ber Moral für Prediger und Schule febrer, nicht ftreitig machen wollen. Aber mehr als eine biblifch prattifche Moral ift es auch auf teinen Sall. Der Berf, verheift felbft nichts mehr ju leiften, - und leiftet auch nicht mehr --als bie moralifchen Lehren ber Bibel in einen logifchen Bufand menhang ju ftellen. Einen andern als einen logifchen Gebrand ber Bernunft erlaubt er nicht. Den Bufammenhang ber Bibeb lehren mit ber Bermunft barguftellen gebort, nach feiner Auficht, nicht in bas Syftem ber chriftlichen Moral (G. 43.); auch ift bies nicht einmal vollftandig möglich, be ein großer Theil der chriftlis den Moral positiv und uber ber Bernunft ift. Ein bochftes Princip ift fur die cyrlftliche Moral nicht nothig, und felbft nachtheilig, ba burch ein folches bem eigenthumlichen positiven Charafter bem feiben Eintrag gethan wurde (G. 44.). Die einzige Ertenntnife quelle derfelben ift bie Offenbarung in der Bibel; ibr Princip ift: "Befolge ben burch Chriftum befannt gemachten Billen Gottes." Diefer blog biblifche Standpunct ift auch burch bas gange Wout tren fefigehalten, und jede freiere, eigene, rationale ober philosophifche Auffaffung ganglich entfernt gehalten. Die logifche Bergine berung in Unter=Unterabtheilungen ift bagegen bis ins Rieinliche ansgebehnt, und muß, in biefem Grade, mehr verwirten und verbunteln als auftlaren.

IX.

Die Kriegsbruden alterer und neuerer Beit.

Der Nomade bedarf teiner Brude auf feinen Streifzügen, um tiefe und breite Ströme ju überfchreiten; er durchschwimmt fie auf

Reber bie Rriegsbrücken ätterer und neueror. Beit.

bem Raden feines Pferdes, ober ihm genägt ein leichter Rahn. Die ungeheuern Deere bes Morgenlandes, mit ihrer zahliofen Menae Lafttbiere und Gepad, haben eben fo bas Dafenn ber Rriegsbruden bervorgerufen, wie Lurus und handel in ben Stabten ber fruberen Belt bie beiden Ufer großer Fluffe vereinte. Letteres ` foll nach herobot's Beugnif querft in Babylon geschehen fenn; und auch bas heer ber Cemiramis ift auf feinem Buge pach In= bien zuerft vermitteift eigends bazu erbauter Schiffbruden uber bie vorgefundenen Fluffe gegangen. Zehnliche Urfachen brachten gleiche Birtungen hervor.: ba man einmal mit dem Brudenbau befannt war, bediente man fich auch ftets biefer Runft, wenn ber Bug eis nes großen Seeres über folche Stuffe ging, die nicht burch Furthe und feichte Stellen andere Uebergangsmittel entbehrlich machten, weil bas Ueberfeten gablreicher Truppen auf Fahrzeugen nur langfam geschehen tonnte und baher zu viel Beit erforderte. Die Ges fchichte hat mehrere Beispiele von für folchen 3med erbauten Bruden aufbewahrt, wie die bes Darius über ben Bosporus und bie Donau; vorzüglich aber bie beiden Brucken bes Zerpes *) über ben hellespont, deren eine naher nach bem Pontus Eurinus gu, uns 360 Schiffen, bie andere aber bei Abybos, aus 300 Schiffen bestand, die Bord an Bord neben einander lagen, und über die burch Binden und ftarte Pfahle mit eifernen Ringen funf Taue gespannt waren, auf welchen furze Balten, als Trager, quer berüber gelegt waren, die ben Brudenbalten ober Strafenhölzern und Bohlen jur Unterlage bienten. Gieben Tage und eben fo viel Rachte bauerte ber Uebergang bes aus 1,700,000 ju Fuß und 80,000 Reitern bestehenden Beeres. Den Anfang machten die Laftträger und Rameele, auf welche die erfte Salfte bes Beeres fam. Diefer folgten nach einem ziemlichen 3wischenraume 1000 auserles fene perfifche Reiter und eben fo viel Langentrager. Dann tamen 10 heilige Pferbe, und unmittelbar bintet diefen Jupiters beliger Bagen, von acht Pferden gezogen, beren jedes von einem Stall-Enechte geführt murde, weil fie tein Sterblicher besteigen burfte. Run folgte Zerres felbft, auf einem Bagen mit medifchen Pferben, beren Lenter, ber Perfer Patiramphes, neben ihm fag. Sinter ihm ritten 1000 vornehme Perfer mit Spießen, alsbann 1000 an= bere erlefene perfische Reiter, auf die 10,000 ausgesuchte Speers träger ju guf folgten, von benen 1000 goldene, bie andern 9000 aber filberne Anaufe auf ihren Spiegen hatten. Rach ihnen tas men 10,000 perfifche Reiter und endlich bie ubrigen Truppen, ohne besondere Ordnung. nachdem Alles übergegangen war, hielt Zerres Musterung uber bas heer, wozu ihm ein erhöhter Sit von weißen

*) Herodot. Amsterdam 1763. fol. lib. VII, cap. 84.

theine die Briegebrieden albenne und nenener Beita

Barinen . bentitet fwiteben wary vor, bem , bie Rringshaufen, vorheis

Ilermbert, ging auf feinen Buge nach Indien ebenfalls auf arbantten Bristen über mehrere Fluffes über ben Drus, aben, auf mit heu ausgestopften Schlauchen fcwimmend, meil fich fein Suli Jamm. Brudenbau, fand. Gafar fubrte in feinen Reiegen eis gene Brückenfahne (Monoxylos) mit fich, bie aus einem Baume famme gebauen maren, gleich ben noch jest ublichen Sifchernachen. **) Wim jeboch üher ben Rhein ju geben, bielt er es fur ficherer und bie Barbeibes vomifchen Boltes angemeffener, eine 40 Fins breite Buide auf Pfabliochen erhauen ;su laffen, bie mit Balten und Surten bebeitt mar. In jehn Tagen ward biefe Brude vollendet, noch ber Rachtehr ber Romer über ben Rhein aber mieber abges brochen. ***) Es ift tein Zweifels, bas, auch: ba bie Deete au ihrem Gebranche Bruden. fchlagen liefen, wo bie Gefchichtfchreiber bie lettern nicht ausbrucklich gemachnen, wie g. B. Engians zwar auf fteinernen Pfejlern über bie Dongu. erbauete, boch blog für den Gebrauch ber Truppen bestimmte Brude u., a. m. Die fleinen Eriegshaufen bes Mittelalters entbehrten auf ihren furmen Baaen ber Briden leicht; boch waren blefe bei ben großeren Deeren ber battiden Raifer nicht wohl ju miffen, und Friedrich Barbaroffe . bediente fich ibrer mehrmals; ja ju Rati's V. Beiten finden fich nicht nur tragbare Ryudenfahne (bie fpaterbin unter bem Namen ber Dontons vortommen), fondern eigene, ju der Bruckenarbeie bestimmte Goldaten bei bem Deere, die unter bem Befehle eines Sauptmanns eine befondere Empagnie ausmachten. Die obere Leitung bes Brudenbaues fiel gewöhnlich bem Ingenieur anbeim: wobei fich vorzüglich im niederlandischen Befreiungefriege zwei Manner, Plato und Baroccio, burch, bie Unlage ber Brude uben bie Schelbe auszeichneten, jur volligen Einschließung bes 1585 vom Pringen von Parma belagerten Untwerpens bestimmt, deren genauere Befchreibung von Strada ****) gegeben und von Schiller überfest worden ift. Der Eingang diefer Brude ruhte von beiden Ufern an, 198 und 900 Fuß lang, auf Pfahlen, bis die Tiefe bes Baffers (60 Fuß) bas Einrammen berfelben unmöglich machte.

*) Artabanks fagte bei biefer Gelegenheit: "3wei Dinge find Dir feindlich, o herr: die Flotte, die keinen hafen findet, groß genug, ihr Schuch bei Ungewitter zu gewähren; und das tapfere Seer, das Dich stegend immer weiter von Deiner heimath führt und Dich mit unerfättlicher Ruhmgier erfullt, dis es mit Dir durch hunger aufgerieben wird."

**) Veget. de re militari Lib. 2. cap. 25. Lib. 3, cap. 7.

***) J. Gaes. de Bello Gallico Lib. 4. cap. 17.

****) Famiani Stradae Bell. Belgic. Dec. II, Lib. 6. XXX. 19 Den noch übrigen mittleren Rannt von 1308 fuß falient 32 ghoffe Fahrzeuge — jedes mit 2 Kanonen, 30 Soldaten und 4 Bouthe Enechten befeht — welche die 12 Fuß breite Bende Milleten und mit einer 5 Fuß hohen, mustetenschußfreien Buufiwehr von eichnen Bohlen verfehen waren.

....: Benn es an tauglichen ober binzeichenden Rabrieugen febltt, bebiente man fich mohl auch anderer Mittel zu Brudmipebent: beb Bolaftoffen, leerer Saffer ober, bei geringerer Baffictiefe, ber Ochange torbe and Ruftbode; endlich fielen bie Sollanber im flebebnath Jahrhunderte zuerft barauf, Rahne (Pontons) von migen Block im Kelbe mit ju fubren, die nur etwa 9 Etr. wogen und baber leicht gefahren werben tonnten. Babricoinlich ju langeret Dauer, verfertigten Die Franzofen ihre Pontons aus Reffingblech ;" fie men ren jeboch nun viel theuerer und fowerer - bis 1800 Pfand und wurden baber bei anderen Seeren nicht kachgeabmt, too man beinabe überall bie blechnen Pontons ber hollanber einführte; nut Die Sachlen wichen in ber Korm bavon ab und brbienten fich feit 1702 fchiffformiger, ringsum verschloffener Raften, inwendig burch viele Facher, felbft bei einer zufälligen Befchabinung gegen bas Berfinken gefichert. Des Englanders Colleton neuerlich boch gerühmte Erfindung blecherner Eylinder ift eine ungluckliche Rads ahmung berfelben, ohne technische Renntniffe und ohne prattischen Berth, *) Die Defterreicher allein, ihren Landesftrom, die Donau, berudfichtigend, fuhrten febr große und fowere Brudentahne von Bolz, die auch nur unter gunftigen Umftanden ben Truppen folgen tonnten, fo bag biefe oft ohne Bruden waren, wenn fie ihrer eben am meisten bedurften.

So wie die Armeen sich nach und nach mit Brückenzügen verschen, finden sich auch wieder besondere Truppen zu ihrer Bebienung, Pontonniere, wie sie nun hießen. Nur bei den Franzosen war diese Verrichtung den Arbeitercompagnien der Artillerie neben ihren andern Beschäftigungen mit zugetheilt. Dies gab wohl zuerst Anlaß, etwas über das Verschahren bei dem Brückenschalagen niederzuschreiben, denn übrigens geschah alles empirisch und handwertsmäßig; in der Schlacht bei Prag hatte der preußische Pontonnierofficier zwei Brücken über die Moldau zugleich angefangen und ließ dann beide unvollendet, weil er nur Material zu Einer batte; dasselbe geschah auch 1778 vor dem Uebergang über die Elbe, wo drei Brücken zur Hälfte fertig waren und erst die Eine wieder abgebrochen werden mußte, um die beiden andern da-

*) Das war auch bas Urtheil einer Commiffion von franzofischen Domtonnierofficieren, bie mancherlei Bersuche mit biefen außerlich mit Dolg überzogenen blechernen Splindern anstellte.

Meher bie Rriegsbrächn älterer und neuever Beit.

von ju ergänzen, damit ber Uebergang geschehen konnte. Die ersten, boch nur sehr oberflächlichen und unzureichenden Notizen über die Pontons und das Brückenschlagen finden sich in St. Remay (Mémaires de l'Artillerie, 4. Paris 1697. 1702. 1707. 1741. 1745. 1747. Russischer 4. Paris 1697. 1702. 1707. 1741. 1745. 1747. Russischer 8. Paris 1780 übergingen. Der Spanier D. Thomas de Morla (Trattato de Artillerie 1784; deutsch, 1795 und 1823) widmete den Kriegsbrücken ein ganzes Capitel, worin das Verschren mit den spanischer Pontons ausführtich beschrieben, und auch einiges über Flusübergänge im 28gemeinen enthalten ist.

Die Franzofen hatten mittlerweile in den Rriegen von 1745 in Statien, 1756 in Deutschland, mancherlei Erfahrungen gemacht, und die Ruhe des Friedens zu Uebung der Duvriers und zu Berfuchen benutt, von denen jeboch nur fo viel befannt worden ift, daß fie geschehen find. Bei bem Uebergang uber ben Do, im Jahre 1745, hatten bie Spanier 68 Schiffe ju 2 Bruden in einzelnen Bliebern von 2 Schiffen erbaut, die mit Truppen und Geschuts ben Strom hinab trieben, jene beide ans Land festen und in febr furger Beit ju Bruden vereinigt wurden. Brudenfchmentungen im Bangen find zwar ofter versucht, jeboch nur mit fchlechtem Erfolg, weil die Bruden zu wenig Berbindung hatten und baber bei bem herumtreiben burch ben Strom zerriffen wurden. Den fachfis fchen Pontonniers allein gelang es, in dem Uebungs = und Pracht= lager bei Dublberg 1730, eine Fagbrude auf ber Elbe berum, 'an bas Ufer, ju fchwenken. Konig Auguft II. von Polen batte namlich einem Staliener Julio Pappete bas Commando feiner Pon= tonniere gegeben, ber nicht gemeine Kenntniffe in Diefem Fache ge= habt zu haben scheint, die er nachher auf feinen Ochuler, den 1787 verstorbenen Pontonnier - Major hoper übertrug, deffen Sohn der Berf. bes 1793 erschienenen Sandbuches ber Pontonnier=Biffen= fcaften ift, bes erften vollftandigen Bertes über einen 3meig ber Rriegstunft, beffen Bichtigfeit gewöhnlich eher gefühlt als ertannt wird, wenn bie Urmee durch den Mangel ober durch die unge= fchickte Unwendung der Uebergangsmittel fich in die größte Berles genheit gebracht fieht, wie g. 18. 1814 in Frankreich, wo ein Df= ficier eine Flogbrude aus grunen Laubholgern jufammenfegen wollte, nicht bedenkend daß jene specifisch fchwerer als das Baf= fer, nicht fchwimmen könnten. Da bas handbuch feinen Gegenfand vollftandig abhandelte, mard es bei feinem Erscheinen mit vielem Beifall aufgenommen, handfchriftlich in bas Frangofifche überfest, und von Allen fleißig benust, die fich mit bemfelben Fache Den Franzofen gab der Revolutionstrieg haufige beschäftigten. Belegenheit, ihre 1792 errichteten 2 Compagnien Bateliers du

/ 19 *

"Ueber bie Rriegsbrücken älterer und neuerer Beit.

Rhin, bie 1793 ju einem Bataillon vermehrt wurden, ju Befchafz tigen. Um ben vielfachen Arbeiten ju Sourbans Uebergang ther ben Rhein 1794 ju genugen, organifitte ber Capitain Tirlet ein zweites Bataillon von 6 Compagnien, bie fich forocht bei jenens Uebergange als in ben folgenden Feldzügen auf mannichfache Beife um bie frangofifchen Baffen verbient machten. Die glangenbften Berrichtungen diefer Pontonniers find unbezweifelt: der Uebergang über die Limmat 1799, mo die baju bestimmten Sabrzeuge von 3000 Infanteriften 1200 Schritt weit auf ben Schultern getragen werben, mußten; ber Uebergang uber bie Donau 1809 auf 8 Bruden von ber Lobau-Infel aus, und endlich ber Uebergang über Die Bereszina, am 26. November 1812, wo ihnen die Rabe ber Ruffen, ber Mangel an Material und Die ftrenge Ralte entgegen maren ; wo fie in bas 41 Suf tiefe Baffer gingen und ibr Leben aufs Spiel festen - bie Ueberrefte bes nach Rufland gegangenen Beeres au retten. Auch bie fachfifchen Pontonniers fanden in bies fem geidjuge ofters Gelegenheit, fich burch fcnelles Auffchlagen und Abbrechen ihrer blechnen Raftenpontons auszuzeichnen. Sie batten unter andern 2 Pontonbruden uber ben Bug gefchlagen, über bie fich bas frangofifch=fachfifche Corps unter Regnier gurud= 109, von ben Ruffen fo nabe verfolgt, bag nur Gine Brude abs gebrochen werben konnte, bie andere aber burch eine Biertheils= ichmentung jurudgebracht warb, als bie ruffifchen Jager nur noch 50 Schritte bavon maren.

Den erften vollftanbigen Auffas uber bie Rriegsbrucken nach ber Ericeinung bes handbuches ber Pontonniermiffenschaften gab Gaffendi in feinem Aide-mémoire pour les Officiers de l'Artillerie de France, mo fich viele Uebereinftimmungen mit jenem fins Der Auffat geht in der Ausgabe von 1799 von S. 1030 ben. -1117; in ber Ausgabe von 1819 aber, von 1163-1256. In ber erfteren finden fich noch G. 42 bie Dimensionen ber metalles nen Dontons; in ber letten Ausgabe fehlen fie, und es bemerte ber Berf. : "fie fepen im Jahr XI. abgeschafft morben und follten burch ein leichtes holzernes Fahrzeug erfest werden. Die Deues runasfüchtigen haben geeilt ben Ponton ju zerftoren, um ihre Reidtaften mit bem Deffingblech bavon beschlagen zu laffen." -Der anftatt ihrer beschriebene Rahn, 31' lang, 64' breit, findet fich auch fchon in ber fruhern Ausgabe G. 46, und ift fo groß und ichmer (3800 Pfund), daß er nur ju ftehenden Bruden auf großen Stuffen gebraucht werben tann, obgleich fich bier auch bie Befcbreibung bes fur ihn bestimmten Bagens findet. Zuf biefen folgen in ber neueren Ausgabe noch zwei andere Rabne : ein gros ferer von 46' Lange und 8' oberer Breite, und ein fleinerer 33" lang, 54' oben breit, nebft einem Wagen für ben letteren, ber an=

Reber bie Kriegsbrücken alterer und neuerer Beit.

fatt bes Langbaumes zwei Schwungbaume hat. Der S. 1163 ber neueren Ausgabe folgende Berfuch über die Kriegsbruden ift aum Theil aus Urtubies, mit vielen Berbefferungen und Bufagen, nach Drieu, von bem 1811 ju Turin im Mémoire sur les ponts militaires erfchien, jeboch nut in wenig Eremplaren zum Befchent fur Borgefeste und Freunde, beren Namen ber Berf. felbft auf jeden Umschlag schrieb. Es ward 1815 zum zweiten Male gebruckt und fchlagt Bruckentahne vor, 30 Fuß lang, oben 6 guß breit, 1500 Pfund wiegend, bie auf Bagen, mit 18 Jug langen Sowungbaumen, gefahren werden. - Immer noch ju groß und fcomer, um ben fchnellen Bewegungen ber Truppen folgen ju tonnen, und bennoch hat Drieu in bem 1820 erschienenen Guide du Pontonnier. Mémoire sur les ponts militaires, contenant les passages de rivières les plus rémarquables exécutés jusqu'à nos jours, et les principes de l'art du Pontonnier 8. die Dimension biefer Pontons beibehalten, obgleich er felbst zugesteht, daß ihre Schwere immer noch bedeutend ift, weshalb er. fie auf einem 2Ba= gen allein, Balten und Breter aber auf einem andern Dagen fab-Er fordert baber ju 100 Pontons 200 Bagen mit 6 ren will. Pferden, und bekommt badurch 238 Fuhrmefen mit 1382 Pferden. Ein ungeheuerer Bug, ichon für fich allein im Stande, die Bewegtichteit einer Armee ju hemmen, anftatt fie zu befordern ! Den= noch findet fich auch im Aide-momoire S. 1166 biefer unftatt= hafte Borschlag wieder, ber burch eine angemeffene Erleichterung ber Brudenfahrzeuge und ihres Bubebors von felbft hinwegfallt. Ein zweiter Jrrthum ift: bas bei schnellen Strömen bie Seftigkeit ber Berbindung ber Brude mit ihren fcmimmenben Unterlagen / im umgetehrten Berhaltniffe ber Geschwindigkeit bes Stromes feyn muffe, bamit ber lettere bie Untergen mit fortfuhren tonne, ohne bie gange Brudte zu zerreißen er Dan ficht nicht, woher Drieu diese offenbar faliche Behauptung hat, ba ja eine auf fcmim= menben Unterlagen ruhende Brude ohne jene nicht ftattfinden tann. Im Gegentheil begrundet fich vielmehr die Festigteit jeder ichmimmenben Brude nur burch bie genauere Bereinigung ihrer Theile unter einander, mahrend zugleich bie Unterlagen bier einander wechs felfeitig die übergehenden Laften tragen helfen, fo baß ihr Druck fich auf eine großere Lange ber Brude vertheilt.

Nachdem in dem Guide du Pontonnier auf 80 Seiten eine hiftorische Uebersicht der Fortschritte des Brückenwesens und besonsders der vorzüglichsten durch die Franzosen bewirkten Flußübergänge gegeben worden, spricht der Verf. von der Untersuchung der zu überbrückenden Flusse, von dem Messen ber Wasserbeite, von den nöthigen Eigenschaften der Furthen, wenn Truppen sie passiven sollten, len, und von den Vorsichtsmaßregeln bei dem Uebersechen ber Truppen.

Er geht hierauf zu bem wirklichen Brückenschlagen über (S. 99.) und zwar zuerst a) det Schiffbrücken. hier follen die Enden der ersten Balten auf einem 17' langen Baltenstück ruhen und sich an ein auf die bohe Seite gestelltes Bret stügen; nach dem handbuche der Pontonnier-Bissenschaften Ibl. II., S. 24 verhält sich umgekehrt: die Baltenenden ruhn auf einem wagerecht gelegten Brete und stügen sich an ein Baltenstäck. Drieu will 5 Brüttenbalten auflegen, wenn diese 8 304 ins Sevierte halten; 6-7 aber bei 5-6 301 Baltenstärke. Bei 5-8 3011 paris. Hohe find unter allen Umständen 5 Balten hinreichend, sobald die Fahrzeuge, auf den sie ruhen, nicht über 16 Fuß im Lichte von ein= ander stehen.

S. 107 wird bemerkt: daß man zu Beschleunigung ber Arbeit die Brude von beiden Ufern des Fluffes zugleich anfangen tonne; es ist jedoch nur bei nicht allzubreiten Fluffen ausführbar und bedingt eine ganz außerordentliche Genauigkeit der Arbeit, damit die gegen einander kommenden Enden der Brude richtig an einander ftogen.

Bei dem Berantern einer Brücke G. 109 wird das Berfahren gezeigt: ste auf einem schmalen Flusse ohne Anker fest zu halten, indem man das erste Fahrzeug an einem, auf dem Ufer eingeschlagenen Pfahl, das zweite aber en das Lau des ersten befestigt, und so fort mit der ganzen Brücke. Die Franzosen nennen diese Art der Befestiguug à-patts d'oye. Anstatt-der Anker, wo Drieu nur die mangelhaften zweis und dreiarmigen kennt und biese wegen ihrer schwachen Arme verwirft, werden S. 216 mit Steinen angefüllte kegelsormige Korbe oder Kasten empfohlen. Sie find, jedoch nur in schlammigem Grunde und bei nicht starkem Strome anwendbar; einem bestigen Wassferzuge, der gewöhnlich mit einem festen Riesbohen verbunden ist, kann nur ein fünfarsmiger oder ein sehr schwerer, gewöhnlicher Anker widerstehen, wie speuchnlich nicht im Felde mitgeschrt werden.

Um die auf dem Flusse gehenden Schiffe und Holzsköffe burch bie Brude zu lassen, wird eine Deffnung in lesterer angebracht, burch ein bewegliches Glied von 2, 3 oder mehr Fahrzeugen verschlossen. Die Einrichtung dieses Gliedes sowohl als das Verfahren bei dem Deffnen und Verschließen der Durchsahrt ist hier genau beschrieden; doch vermißt man die im Handbuch der Pontronnier-Wiffenschaften angegebenen Vorsichtsmaßtegeln, um das Anschosen der hindurchsahrenden Schiffe oder Flöße zu verhüten. Auf solchen Puncten, wo die Vräcke ofters in Gefahr ist durch herabtreibende Körper fortgeriffen zu werden, empfiehlt Drieu die Zufammensehung aus einzelnen Sliedern von 2 oder 3 Fahrzeugen, um sie schnell zum Durchlas eines schwimmenden Körpers öffnen su tonnen. Er bachte blerbei, micht an den wichtigen Nachtheil, daß eine folche Brücke teinen gehörigen Infammenhang hat, um den beschleunigten Uebergang von Truppen und Geschüt ohne Gefahr, des Zerrigens auszuhnlten.

Das O. 123 beschriebene Bulammenfegen ber Schiffbruden aus einzelnen Studen und bas herumfchwenten ber gangen Brude find ichon langit betannt und ausneubt worden. Die Berftellung ber ju bem Uebergange ber Frangofen am Lage vor ber Schlacht bei Dagram verfertigten Brude aus Ginem Stud (Pont d'une sente pièse) geschah ebenfalls vermittelft einer Schwentung. Diefe 510 Sus lange Brude war in 4 einzelnen Gliedern aus 14 ofterreichischen holzernen Pontons in einem Eleinen Urme hinter ber Aleranders - Infel erbaut und bloß burch Laue zusammengehängt, um den Rrummungen des Fluffes folgen zu tonnen. Nur fur Infanterie bestimmt, bestand die Dede blog aus 3 Balten, mit 3 Fuß 3wijchenraum aufgelegt; mit eifernen Bugeln auf das Fahrzeug befestigt und mit 7 Fuß tangen Bretern bebedt. 216 fich biefe Brude, gleich einer Schlange, aus bem fcmalen Urme in den breiteren herausgewunden hatte, murden bie Glieder vermittelft ubergelegter Balten und burch fie geschobener Bolgen ju einem Gangen vereinigt; bie Brude fchmamm bis an ben bes fimmen Punct, mo fie einfcwentte und burch 10 Anter und zwei Scheertque befestigt ward. Die große Sorgfalt, welche auf den Bau diefer Brucke und besonders auf die innige Berbindung ihrer Theile verwendet ward, beweift den hohen Werth, welchen man bars auf legte; obgleich fie, genau genommen, nur wenig Nuten ichaffte und mit geringerer Dube mehr und Befferes geleiftet werden tonnte.

Bon den fliegenden Bruden bandelt Drieu ausführlich und, wie es fcheint, nach dem handbuch; jedoch weicht er barin ab, bag er 13 bis '2 mal die Breite des Fluffes fur die Lange bes Giertaues bestimmt; offenbar ju viel, wenn ber Strom feine ubermaßige Geschwindigfeit bat; ble Flußbreite, felbit nur & berfelben, wird eine weit vortheilhaftere Bewegung hervorbringen. Mit ber Schnelligkeit des Stromes muß auch die Lange des Giertaues wachsen, weil außerdem die fliegende Brude nur mit Mube, bei ihrer Antunft am jenfeitigen Ufer, fest gemacht werden tann und burch bie Gewalt bes Daffers wieder zurud nach ber Mitte bes Kluffes getrieben wird. Nachdem auch bie burch ein quer uber ben Fluß gezogenes Lau firirten Brudenglieder und Fahren befcrieben worden, geht der Berf. G. 152 ju den Flogbruden uber, beren Einrichtung und Bau weitlauftig beschrieben ift. Es mer= den dabei folgende Grundfage aufgestellt:

1) Die Floßbrucken sind auf sehr schnellen Strömen nicht anwendbar.

2) Man mahla bie leftickten Diker zu ben Ftofen wie zu bet Bebedtung, um bie fchwerften Baften über die Brude gehen laffen zu tommen.

3) Bei flarterem Strome werden die Floke fo singerichtet, baß fle jenem möglichft geringen Biberfand entgegenfeten: man fchneidet nämlich die Röpfe ver Spatren gegen ben Strom unten fchräge ab und läßt einen Broffsguraum gwifchen ihnen.

4) Vorn werden die Fisse gegen den Strom fpis abgeschnitzten und so weit als möglich an einander gestellt. Nur auf sehr ruhigem Wasser können die Fisse vorn gerade bleiden und näher zusammengeruckt werden, das die Brücke den noch in Russland und Schweden üblichen ähnlich wird. 3. B. die Brücke bei Kiew über den Onieper, die 2280 Fußlang, 20' breit ift, und aus 31' langen, 14 3011 ins Bevierte haltenden Balten besteht, welche bicht neben einander liegen.

Der Flöße hat man fich übrigens nicht nur seht häufig zu Brücken bedient, sondern sie auch als Fähren zum Ueberseinen ber Truppen und des Geschützes angewendet. Auf solche Weise seite Karl XII. über die Düna; seine Flöße hatten schuffreie Brustwehren von Balken, um die Truppen gegen das feindliche Feuer zu schützen.

Anftatt ber Holzflöße hat man wohl auch andere fcomimmenbe Rorper, leere Tonnen, mafferbichte Raften, ober mit Strob ausgestopfte lederne Schlauche unter eigen bazu bestimmte Rahmen befestigt und zum Bau der Kriegsbrucken angewendet. Die Ruffen haben in ihren früheren Kriegen gegen die Tartaren und Ralmuden bie bei ben Compagnien mitgeführten Bafferfaffer hanfig für jenen 3wed bestimmt und Bruden baraus zusammengesest. Ihnen nicht unahnlich find die oben ermähnten blechnen Eylinder Colles tons, die in ein 6 Lin. ftartes Faß geschoben werben und 11 Fuß tang find, hinten und vorn aber 41 guß lange Spiten haben. Sie find 24 Fuß im Durchmeffer, und bestehen innerlich aus 10 befondern Abtheilungen ober Sachern, Damit bas burch eine zufällige Befchabigung eindringende Baffer nicht ben gangen Cylinder anfüllen tann, fondern derfelbe durch bie leeren Abtheilungen über bem Waffer schwimmend erhalten wird. 3wei folche Eplinder ober Tonnen werden durch 4 Querriegel mit 5 3oll 3wischenraum verbunden, und tragen 2 Rahmenftude, auf welchen die 6 Bruden= balten zwischen aufgenagelten Rnaggen liegen. Sene, find 22 Juglang, 33 Boll ins Gevierte fart; bie Breter 104 Fuß lang, 1 Boll ftart, die zum Festhalten der Breter bestimmten Latten baben nur 2 Boll ins Gevierte. Dbgleich bie Berfuche mit biefen Eylindern bei den großen Manduvren der Occupationsarmee 1818 zwischen Bouchain und Balenciennes günstig aussielen, fieht man

peber bie Rriegsbruchten ätterer und neuever Beit.

voch leicht, baß sie für bweite und schnelle Sichste nicht anwendbar find, weitt sie wegen ihrer geringen Länge nathwendig sehr schwanben; und daß die Größe und Zusammenfehung ihrer Glieder sich nicht zie dem Uebetsehen der Truppen eignet. Ein leichtes Brats Benfahrzeug von angemeffener. Größe wird siets eine allgemeinene Brauchbarteit haben und ihnen weit vorzuziehen seyn.

Die Bodbride, welche Drieu G. :178 befchreibt, ftebt in Sinficht ber ihr als Unterlage bienenden Mauerbode ber im oft enpabnten handbuch: ber Pontonnier = Biffenfchaften befchriebenen nach, weil bort bie Bode einfacher uud bennoch bauerhafter einamichtet find. Die gewöhnlichen Bode find bei nur einigermaßen bebeutenber Sohe ber Beine zu wenig fest und ju gerbrechlich, als bas fie bei ihrem Gebrauch nicht einer fteten Nachhulfe bedurften. Dennoch haben bie Frangofen fich ihrer fehr haufig bedient und mehrere Bodbruden erbaut, unter benen bie zum Erlas bes gefprengten Bogens ber fteinernen Brude ju Duebben burch bie Sobe ber Bode - uber 20 Rug - und die beiden Bruden uber bie Bes regina, wo es an Mitteln fehlte, weil ein ausbrudlicher Befebl Rapoleons ben umfichtigen General D'Eble gezwungen hatte: bie in Oricha befindlichen 60 bolgernen Pontone mit allem Bubebor 6 Enge vorher ju verbrennen, anstatt wenigstens die Salfte berfelben mit ju nehmen, wie er es bringend wunfchte und es auch mit ben noch vorhandenen Pferben möglich gewefen mare, *) Er nahm bennoch 6 Magen mit Berfzeug und 2 Felbschmieden mit, und bette auferbem in Smolenst jedent Pontonnier - beren er noch 400 Mann vollig geruftet und in Dronung bei fich batte -- ein Bertzeug und 15 bis 20 große Ragel geben laffen, bie 'ihm nun, beim Bruckenbau von großen Rugen waren. Im 26. November Morgens um 8 Uhr wurden bei Beffelomo, 4 Stunden oberhalb Borifow, wo bie Ruffen bie Brude abgebrochen hatten, zwei Bods bruden über ben 324 Suf breiten Flug angefangen, indem man bas bazu nothige Holz von einigen eingeriffenen Saufern nahm. Die fcmacheren Bode waren fur ben Uebergang ber Truppen, bie farteren fur bas Geschutz und bie Suhrwefen bestimmt; biefe Brude war mit 3 und 4 Boll farten Rnuppeln, jene aber mit febr fcmachen Bretern und mit Birtenrinden bedectt, wie fie bier ju den Dachern ber Saufer angewendet werden. Gie lagen breifach uber einander und murben beständig von den Pferben gertreten, moburch ein wiederholter Aufenthalt entftand. Dennoch geschah ber Ueber-

.*). Gassende fagt von ihm, was man von Wenigen sagen kann: "Er verbiente jeden Grad, zu dem er befördert ward; seine Talente und trefflichen Eigenschaften verbienten und erlangten die Bewunderung und Liebe ber französsischen Arniee; sein Verluft ließ seine Wittwe und seine Freunde untröstlich, und sein Rame ift im Auslande bekannt und geehrt."

theber bie Rrichtbrinden älterer unb nitterer Beit.

gang bes zweiten Armeacorps unter bem herzog von Reggio in , größter Ordnung; ein Achtpfünder und eine haubige mit ihrem Wegen folgten den Truppen, und die jenseites aufgestellte ruffische Dielfon ward fogleich angegriffen und zusückgeworfen, daß des Ruczug des herres über die Bruchen und durch den 2. Stunden langen fumpfigen Weld ungehindert erfolgen konnte.

Die meisten Schwitrigkeiten machte bie Aufftellung ber Bode in bem weichen Grunde des 6 gus tiefen Baffers, bei bem gange lichen Mangel eines Fahrzeuges, ber burch bmi fleine Sidge nur fchlecht erfest ward; obgleich der Flug mit Treibeis bedectt unb Die Rette außerorbentlich mar, flurgten fich boch gegen 100 Dona tonniere freiwillig in bas Baffer, um bie Bode aufzuftellen und bie Balten barauf ju legen. Der größte Theil von ihnen ward burch ben Rroft ein Opfer ihres Dienfteifers und ihres nicht fruchts bofen Beftrebens, bie Armee ju retten. Dreimal gerbrachen bie Bode unter ber Laft ber fich brangenden Bagen, und breimal ftellten bie Dontonniere mit unfaglicher Arbeit ben Schaden wieder her. Als jedoch am 28. November Morgens bie Unordnung aufs bochfte flieg, und die Ruffen mit mehreren Batterien die unburchs brinaliche Daffe von Denfchen, Bagen und Pferden, die fich vor ber Brudte gebildet hatte, beschoffen, marb ber Uebergang oft und tange unterbrochen. Um ihn für bas neunte Corps ju offnen, mußten 150 Pontonniere burch bie gerbrochenen Bagen und tobten Rorper einen Beg bahnen, Dieje thells auf bie Seite, theils ins Baffer werfend, und bas neunte Corps ging mit ben noch juride gebliebenen 2 Batterien über. Im Dorgen bes 29. murben ende lich ble lesten Borposten abgerufen, und ble beiden Bruden abgebrannt. Bas nun noch auf bem linten Ufer bes Fluffes zuruchwar und unterlaffen hatte: mabrend ber Racht überzugeben, fiel in die Bande ber Ruffen.

Auch die Pfahlbrücken (S. 186.) find von ben Franzofen ofs ters angewendet worden, um über große und tiefe Flüsse, den Bar, die Weichsel, die Donau zu gehen. Die letztere ward nach der Schlacht von Aspern in 4 Wochen über den breiten Arm der Donau erbaut, bestand aus 60 Jochen und war so breit, daß zwei Wagen neben einander darüber fahren konnten. Sie blieb nach der Schlacht von Wagram stehen und zerbrach nachder, als einige Ochsen darüber getrieben wurden. Ihr Bau wird im Aide-mémoire, ziemlich übereinstimmend mit dem handbuche, angegeben.

Die hängenden Taubrücken find ebenfalls bort ichon erwähnt, und haben in der lehtern Beit bei ben frangofischen und englichen Armeen viel Beifall gefunden, obgleich fich kein Beispirl von ihrem Gebrauche in den Alpen und Pyrenden findet; benn fie haben keine fehr große Länge, find ichwer hinreichend zu befestigen und lang-

Ueber bie Rriegsbrütten älberer und neuerer Beit:

wierig ju erbauen. Drieu halt ffe mit Richt für entbebriich ; ber Englander Douglas aber (Essay on the principles and construction of Military-Bridges. 8. London 1816) fceint thnen geneiet. Er empfichtt fie befonders bei dem Sall, wo die Armee in Berbine bung mit det flotte operirt und bie Butfomittel ber lesteren bes nupen tann; fo wie auf großen gluffen, auf benen bie Ebbe und Fluth ftattfindet, und wo bie Brude Beweglichfeit befigen muß, um bem Steigen und Sinten ber Bellen zu folgen, Die Enetanber hatten im Jahr 1814 eine folche Brude über ben 2bony, bei ber 5 Antertaue von 4; Boll Durchmeffer, auf 12 bie 15 Fas breiten Fahrzeugen ruhten, bie 40 Fuß Abftand von Mitte hu Mitte hatten. Auf bem einen Ufer mar bas Ende bes Laues une ein achtzehnpfündiges Ranonenrohr geschlungen, bas hinter ber Ufermauer lag, bas andere Ende auf bem jenfeitigen Ufer aber marb burch Ocheiben und Binden angezogen. Zuf abnliche Betfe mat auch bie Brude befestigt, womit die Englander 1810 ben 109 Fuß weiten Bogen ber, von ben Franzofen gefprengten, fteinernen Brude über den Tajo verschloffen hatten. Gie bestand aus einem Repwert von Tauen, auf welches holzerne Querriegel gebunden waren, bie ben Gliederbalten und ben Dechbretern gur Unterlage, bienten. Eine Seitenlehne von Strichwert und an bie Querriegel befestigte Seile, um bas Schwanten ju hindern, vollendeten bas Ganze.

Douglas ichlägt außerbem noch verschiedene andere Bruden vor, beren man fich bei bem Mangel an Pontons und andern Fabrieugen mit Nugen bedienen tann. Er führt eine 250 guß gesprengte Brude über den Portsmouthfluß in Nordamerita als Beispiel an, die aus 3 Sprengbogen besteht und fich ohne alle Anmenbung von Gifenwert erhalt, weil bie neben einander liegenben Balten burch besondere Schließholzer und Reile zufammengehalten werden. Eine Einrichtung, bie fich im Felbe haufig anwenben laßt, wo fünstliche Sprengwerte und Bangefaulen gewöhnlich nicht ausführbar find. 3mei Streben, ober wenn bie Beite zu groß ift, welche überbruckt werben foll, ein Spannriegel zwischen ihnen, an ben fich ihre vorbern Enden flugen, genugen in allen Fallen, wo bie Lange des Spannriegels nicht uber Ein Dritttheil ber gangen Lange bes Baltens beträgt. Ift bie Liefe bes Fluffes ober Grabens nicht zu groß, fo tonnen auch Bagen anflatt ber Bode zur Unterlage bienen, Die anftatt ber Straffenhölger mit 3 Boll farten Bohlen auf ber hohen Seite überlegt werden, woburch bas holy befanntlich einen um bie Salfte vermehrten Widerftand leiftet. Berben zwei folche 14 guf lange Bohlen mit ihren Enden zufammengeftogen, und eine britte mit ihrer Mitte uber ben Schlus gebolget, fo betommt man einen Balten fur 26 Jug Beite, bie man burch

neber bie Rriegsbrücken alterer und neuorer geite

ben barunter gefahrnen Bagen beinahe auf bas Deppelte erhoben tann. Diefe Unwendung ber Bagen findet fich fcon im Banbe Buch ber Dontonnier-Biffenschaften: angegeben. Eine andere Art Bruden uber nicht allzubreite Strome, bloß fur gußganger, bat Douglas ben nomabifchen Jagern in ben großen Datbern von Amerita abgelernt: es wird ein hoher Baum am Ufer bergestakt abges banen, bağ er mit dem' Binfel gegen ben Strom fallt und, von biefem an bas jenfeitige Ufer Reworfen, baffelbe mit bem Dieffeitigen verbindet. Um auf ahnliche Beife über einen breitern Flug in tommen, wird ber Baum mit bem Dipfel an ein Geil befestigt, und baffelbe obermarts am Ufer von einem Pfable ober ftebenden Baume gehalten, daß ber Baum eine etwas ichräge Richtung gegen ben Strom bekommt. Ein vom Ufer fchräge auf jenen Stamm geworfenes Holzstud wird mit bem Ende an benfelben gebunden ober aufgenagelt, und bient bem Stamme eines zweiten Baumes zur Unterlage, beffen Zefte man ber Billfur bes Stromes überläßt, damit fie an das jenfeitige Ufer getrieben werden und einen Steg bilden, der jedoch immer nur fur Geubte ohne Befcwerde und Gefahr gangbar ift.

Douglas beschreibt nun auch den Bau ber Brucken auf Pfahlen, Faffern, leeren Kasten und aufgeblasenen ledernen Schläuchen. Anstatt des Rammkloges wird die Anwendung einer mit Blei gusgegoffenen Bombe vorgeschlagen, welches sich jedoch wohl nicht fehr nüglich erweisen durfte und seine eigenen Schwierigkeiten hat. Auch die in Oftindien übliche Art, spise Pfahle durch vier um den Kopf geschlungene Seile und wechselsweises Anziehen derfelben von zwei Mann in die Erde brehen zu lassen, bedingt einen weichen Grund, der unter einer Brücke gegen die übergehende Last keinen hinreichenden Widerstand leisten würde. So erscheint manches vortheilhaft, was in der Wirklichkeit unerwartete Schwslerigkeiten zeigt und nuhlos ist.

Schon vor Douglas und Drieu hatte der durch mehrere Werke und, in Beziehung auf den Walferbau ausgeführte Arbeis ten, hinreichend bekannte Rath Wiebeking' praktische Mittel angegeben, hölgerne Pfahl= und gesprengte Brücken unbrauchbar zu machen, ohne sie zu verbrennen; das neueste über den Bau der Kriegsbrücken erschienene Werk ist von dem Großherz. Badenschen hauptmann von Fabert, (Praktisches Lehrbuch für Pionniere und Gappeure; enthaltend den militairischen Straßen= und Brückenbau. 8. Karlsruhe 1824) und beschreibt "die Aunst der Flußübergänge, so wie sie sich in zwanzig Ariegsjahren erweitert und vervollkommmet hat. Der Verf. glaubt keine Lueske von einiger Reichbaltigkeit undenucht gelassen und nichts in Vorschag zu bringen, dessen, einigen zu haben und nichts in Vorschag zu bringen, bessen

' Ueber ble Kriegsbrutten Atterer und neuerer Beit.

ster burd unverwerfliche Beugen gu bewahrheiten (?) im Stande war." Er handelt zuerft von ben Gigenschaften bes holges nach feinen verschiedenen Arten's von ben Bufammenfugungen, und Bers bindungen. der Bauholzer, und von dem Winken und Dammen. Sim zwaten Thetle handest of. v. Fabert von bem Straffenbau, beit wir, als unferm Gegenstande fremd, bier übergeben, uns ju bem Brudenbau im britten Theite wendend. Diefer fangt mit bem Recognofciren eines Fluffes ang und geht bann zum Brudens fchlagen felbft uber, deffen technifche Benennungen querft ertlart. Der Berf. glaubt mit. Drieu, daß burch eine gleiche werden. Bobe und Breite ber Brudenbaffen bie Arbeit erleichtert werber bies verhalt fich jeboch teineswegs fo, benn 1 bis 14 Boll Unters fcieb der Breite und Bobe ift auch im Kinflern leicht bemertlich, und bas Umwenden bes Baltens auf die hohe Rante macht burchs aus teinen Aufenthalt, mabrend jener Unterfchied ber Starte jeben einzelnen Balten um 15 bis 22 Pfund erleichtert. Unnuter Zuf enthalt aber wurde es feyn, an die den Balten im untiefen Baffer zur Unterlage dienenden Brethaufen 10 bis 14 Pfable einzw fchlagen (S. 136.), da 4 derfelben völlig hinreichend find. Ebens falls ift es untichtig, daß ber Abftand ber fcwimmenden Unters lagen einer Brude, Pontons, Schiffe ze. von ber Schnelligfeit bes Stromes abhangt; fie wird vielmehr burch bie Große, ober bie Baffertracht jener Unterlagen und burch die Starte der Balten bestimmt; weil auf bie lettere nicht geborig Rudficht genommen war, brach 1813 auf ber von ben Frangofen bei Ronigstein über bie Elbe geschlagenen Brude eine zwolfpfundige Ranone burch. Unter Dem Lauwert werden (G. 146.) noch Scheertaue aufgeführt; bie boch felbft Drieu fur entbehrlich ertlart und die nur als eine zwecklofe Bermehrung der Laft anzusehen find; auch ift es mehrenthells unnut, bei ben Schiffbruden fchwerere Laue und Leinen anzumenden, als bei den Pontons. Bas bei diefen aushalt, ift gewöhnlich auch bei jenen hinreichend. Spanntaue von 12 Fuß Ednge murben bei jeder Art Pontons ju furg fepn, well felbft bet 5' Abstand der Pontons im Lichten Die freuzweis gezogenen Taue 11' lang find und nur 1' fur das Unfnupfen übrig bliebe, welches zu wenig ift.

Dbgleich Drieu und nach ihm Fabert den gewöhnlichen zweis armigen Anter vorziehen und den vielarmigen für zu schwach im Rreuz halten, steht jener doch diesem für den Gebrauch bei Felds brücken weit nach, weil er wenigstens viermal schwerer seyn muß, wenn er eben so fest halten soll. Bei einem fünfarmigen Anter sind 38 bis 50 Pfund völlig hinreichend, da ein zweiarmiger ein Gewicht von 200 Pfunden erfordert, um gut und fest im Grunde zu greisen.

Rober bie Rringsbrüchten afterne und neuerer Beit.

Die Anwendung ber 5 Fuß hohen, mit 3000 Pfund Steiven angefüllten Körbe wird nach Dvien gelehrt, sie dürfte aber wohl nur selten stattstuden können. Die Berechnung ber Baffertracht ber Fahrzeuge und Pontons gibt v. Fabert zu wenig genan; nach der im Taschenbuche für Ingenienre und Artisteristen S. 31 angegebenen Formel kann fie ohne weitschuftige Rechnung leicht und mit hinreichender Schärfe gefunden werden. Unter den verschiede nen Gattungen der Pontons merben, bier die segeltuchnen als bie leichtesten angegeben, welches doch keineswegs so ist, weil sie, wie die erleichterten hölgernen, gegen 1000 Pfund wiegen. Die Kastenpontons von Eisenblech, mit sehr wenig holzwerk und Ejsenbeschilge, sind um mehr als 100 Pfund leichter.

In hinficht bes eigentlichen Brudenbaues findet man bier nur bie aus ben ichon oben erwähnten Buchern befannten Brutten, auf Bagen, aus Schanzforben - wo jedoch bie 3 gus beben, lang in bas Baffer gelegten, ju wenig Seftigfeit und Biberftand bei dem Uebergange haben, daher eine folche Brucke immer auf bie im handbuch ber Pontonniermiffenschaften beschriebene Beife erhauet werden muß, - auf Pfahljochen und auf Bocten. Sier werben fur jeden Bod, außer bem holm ober Bochola, 6 Suse, 3 Riegel mit 4 Spannlatten gefordert, ba man boch bei ber nach bem handbuch ber Pontonniermiffenschaften eingerichteten Form ber Bode nur 1 holm und 5 Fuße ohne alles Eisenwert bebarf. Bie werben bennoch , bei fonft hinreichender Starte ber Suge, jeder übergebenden Laft widerstehen tonnen. Da bie festgestellten Bode burch bie Belegung mit Balten und Bretern niedergebrucht und gehalten werden, murbe eine Beranferung ober gar ein Scheertan (6. 250.) vollig überfluffig feyn.

Bon ben Laubrucken ift icon oben bie Rebe gewesen; fie find bier mit mehr als nublicher Genauigkeit beschrieben. Auf fie folgen mehrere auf verschiedene Art conftruirte Bruden, um Die perftorten fieinernen Bogen ju erfeten, die jeboch ebenfalls fcon porber ermabnt worden find. Die Beschreibung ber Schiff = und Pontonsbruden wird nach Drieu gegeben; jeboch ift bier noch immer von bem Scheertau und ber Befestigung ber einzelnen Sabrzeuge an einander mit 4 Spanntauen, wovon immer zwei einanber freugen, bie Rebe, Beibes verurfacht unnuten Beitaufwand, obne ben geringften Ruben zu gewähren, wie icon im Bandbuch ber Pontonniermiffenschaften und auch von Drieu bemerkt wird. Unrichtig ift daber auch S. 297 bas Einfahren ber Fahrzeuge in ble Brude beschrieben; fie werden an eine Leine gehangen, und nach Berschiedenheit ber Strömung, durch 1 ober 2 Pontonniere, welche auf ber Brude berüher geben, bis an ihren bestimmten Drt geleitet. Bon bem Bufammenfegen ber Brude aus einzelnen Slies

Ueber bie Arisgibubden älterer und neutere Brif.

Fint bas herumfowenten einer Brücke S. 318 find bei webtum zu viel Sicherheitsmaßregein vorgeschrieben. Merben bie Baty ten an bagu vorhandene Sichnurhalten auf ben Pontons ober Johnzengen fest gebunden, und bie lettern burch gut angehohlte Basty tame gusanmengehatten, fo. bedarf es teiner weitern Boefebungen als einer guten Befestigung bes Duchpunctes auf dem Ufw burch 3. Aufer, beren jedem man allenfalls nach 2 in den Erbbohen gefchlagene flarte Pfahle beifugt, an welche bas Tau hinter dem Anternen wird.

Rach, einer kurgen Erwähnung der Brücken, die auf blechnen ober leinwandenen Pontons oder auch auf colletonschen Eplindern ruhen, geht bas Lehrbuch zu den fliegenden Brücken über, wo nach Drieu die Länge des Giertaues auf 14 bis 2 wal der Breite des Flusses gesetz wird, da boch eine solche Länge nur für fehr schnelle Ströme anwendbar ist, wenn die fliegende Brücke sich nicht in eine schlichende verwandeln soll. Austatt durch ein kurges Tau die Bewegung der Brücke zu verringern, weil die lehtere in ber zweiten hälfte ihres Laufes gegen den Ström anslieigen muß; wächst velmehr bei einer größen Geschwindigkeit des Balfers die Kraft der Impulsion so fehr, das die Wirkung des Steuers aufhört und man nicht im Stande ist die Lauberücke zu stellen, fonderen mit dem Bordertheil der Schiffe gegen sie floßen und sie obnsehbar zertrümmern wird.

Das Uebersetten ber Truppen auf Flößen S. 333 ift wegen ber Unbeweglichkeit ber lehtern und ber Unmöglichkeit, sie in schnele lem Strome burch das Steutern zu regieren, nur auf stillem Waffer und solchen Flüssen aussüchrbar, die wenig Geschwindigkeit haben; ein Umstand, auf den H. v. Fabert nicht genug Rücksicht genommen hat. Eben so wenig kann das Steuern einer fliegenden Brücke mit 2 Steuerrubern vermittelst einer Berbindungsstange geschehen, obgleich auch Drieu daffelbe vorschlägt; jedes Ruber erfordert seinen eigenen Steuermann, sobald der Fluß nur einisgermaßen heftig strömt. Mit Steinen angefüllte Körbe ober Raften zu dem Berankern einer fliegenden Brücke anzuwenden, bürfte

tleber bie Reifgebrüchten älterer und menerer Bott.

wohl nicht anzurathen feon, well die Gewalt ju groß ift, wannte ver Strom Die Mafchine fortzureißen fluebt. Im harten Riesgeunde wird man fogar genothigt feyn zwei Anter vor: einander ju ligen.

Obaleich man fich eigenbe baju verfertikten Raften num Heben ging über fcmale, aber tiefe Graben bedient bat, find fie bode fier Idngere Bruden von mehr als 100 Fus nicht brauchbars es ift Beffer, für blefen Broed bei einenr vorgefunbenmt hinreichenben Binte rath von Bretern leichte Pramen ju verfertigen, wie mani viemerlich in Balern auf ber Sfer mit Erfolg verfucht bat, bat man eine binreichende Anjahl geubter Ochiffsimmerleute, um 10-20 9nes men zugleich logen und erbauen ju tonnen in fo wird- man im Stante feyn binnen 2 bis 3 Tagen eine : 180 Riaffem :: lange Beuche aufzustellen. Ein Mittel, ju bem man besonders im fiche fichen Europa genothigt fenn tann, weil bie bier befindlichen Baliber nur fcmeres, nicht ju Flogen anwendbares Laubholy enthalten, und felbft bas in die Saufer verbaute Bolg eichenes ift, deffen Sowere und geringe Dimenfionen es ju jenem 3med unbrauchbor machen. Als baber 1809 bie Franzofen mit Benugung bes Baus bolges aus ber' Riche und andern großen Gebäuden ju Almarag eine Riofbrude aber ben Lajo geschlagen batten, befag biefe, ein fo geringes Tragevermögen, baß fie bis unter ben 2Bafferfpiegei efntaucht und bas leichte Feldgeschutz nur mit Dube und Gefahr binübergebracht werden fonnte.

Die Anwendung ber Faffer zu Brucken ist oben erwähnt; fle foll fcon in dem Kriege Karl's des Ruhnen mit Ludwig KL ohnweit Moret aber die Seine flattgefunden und zum Uebergang bes burgundischen Seeres gebient haben.

Bei ben Floßbruden find keine Spanntaue nothig, weil ihre Stelle beffer durch Balbstangen erseht wied, welche die Fiche in gehöriger Entfernung erhalten; so gibt es auch Drieu S. 161 an, von dem H. v. Fabert auch bei den doppelt übereinander gelegten hölzern abweicht, um das Tragevermögen der Flöße zu vermehren. Er will nämlich die zweite Lage Stämme nicht unmittelbar auf die untere, sondern auf 6 Querhölzer legen, so das nun das Wassfer zwischen beide Lagen hereintritt und dadurch die Trächtigkeit der untern Lage aufgehoben wird. Man sieht nicht, wie v. Fabert zu dies den hydrostatischen Srundläten zuwiderlaufenden Verfabren kommt, das sich weder im Handbuche noch im Drieu findet.

Der Bau ber Pfahlbruden — ber auch im Rucken ber Armee ftattfindet, wenn man Beit und Mittel bazu hat, um eine ftetige Berbindung zu erhalten — ift von Fabert fehr umftanblich angegeben, und enthält mehrere überfluffige Solzer, welche die Arbeitvermehren, ohne die Festigkeit in demfelben Berhältniffe zu erhöhen.

Ueber bie Rejegebrücken älterer und neuerer Beit.

Alles tonmt hier auf das gute Einschlagen der Pfahlt und die Stärke der Träger oder Lagerdalken an, auf die nachher die eigentslichen Brückenbalken aufgekämmt werden. Die Verbindung aller Eisbrecher einer Pfahlbrücke durch Längenbalken wurde den Nachstheil haben, daß sich die durch die anstoßenden Eisschollen verurssachte Erschütterung den übrigen Eisbrechern mittheilte und die Pfahle berseiben locker machte.

Bei bem Uebergange ber Infanterie (S. 384.) über eine Rriegsbrude burfen die Truppen niemais gleichen Tritt halten, weil baburch ein außerordentliches Schwanten ber Brude verur= facht wird. Ware dennoch ein zu heftiges Schwanten entstanden, fo tann es nur burch Stillstehen der übergehenden Truppen wieder aufgehoben werden.

Auch bet der ruffischen Ammee ward 1816 dem Lehrbuche ber Seichuts und Pontonniertunft - bas durch eine befonders angeordnete Commiffion, ben General Sogel, ben Dberften Fromum und ben Dberftlieutenant Gebhard abgefaßt mard ---- eine vollftans bige Anweifung ju bem Bau ber verschledenen Rriegsbrucken eins perleibt, mo fich alles babin Behortge abgehandett findet. In ben letten Jahren ift bei diefer Armest mit ben berittnen Gionnieren eine febr leichte Art bolgerner Pontons eingeführe worben, an Bruffen uber tiefe, aber nicht allaubreite Gewäffer beftimmt, bie gfeich ben Rettungsboten ber Lootfen inwendig mit Rort ausgelegt und oben mafferbicht bebedt find, bamit fie von einer übergebenden ju großen Laft nicht verfentt werden tonnen, fondern fich -- auch vollig untergetaucht - von felbft wieder aus dem Baffer erheben. Sie waren anfangs mit einer Achfe unter ihrem Boden und mit Rabern versehen; man hat jeboch bieje Einrichtung mangethaft gefunden, und fuhrt fie jest auf einem eben fo leichten Wagen mit zwei Pferden, der ben ichnellften Bewegungen der Truppen zu fol= gen im Stande ift.

XXX.

20

Х.

Die Chroniken ber Angelfachfen.

The Saxon Chronicle, with an english translation, and notes, critical and explanatory. To which are added chronological, topographical, and glossarial indices; a short grammar of the Anglo-Saxon language, a new map of England during the Heptarchy; plates of coins etc. By the rev. J. Ingram, B. D. Rector of Rotterfield Greys, Oxfordshire; and formerly Anglo-Saxon Professor in Oxford. London 1825. 4. XXXII.
S. 463.

1 11 12 1 Die Unternehmen allgemeiner Sammlungen und kritifcher Beatbeitungen ber alteren einheimischen Gefchichtequellen, welche fast ju gleicher Beit in mehreren europaifchen Landern in Unregung getommen find, haben häufig bie Frage veranlaßt, worin eigentlich Die Aufgabe eines fritischen Berausgebers folcher Denfmaler beftebe, und man ift leicht im Allgemeinen barüber einig geworden, bag ber hauptzweck bie genauefte herftellung des urprunglichen Tertes ber Quellen fep. Unterwirft man aber bie Mittel, burch welche biefe ju erlangen ift, einer genauern Prufung; fo werben : fich bei jedem Berte besondere Schwierigkeiten zeigen, und na= mentlich bei der fogenannten Sachfenchronit, deren neuefte Zus= gabe zur Beurtheilung vor uns liegt, find biefe von gang eigen= thumlicher Art. Um in ber Rritit eines Bertes mit Sicherheit vorwarts fchreiten ju tonnen, muß man mit bem Charafter deffelben in feinem gangen Umfange betannt feon. Man muß bie perfonlichen Berhaltniffe bes Schriftstellers, beffen Gtand, Religion und Baterland, man muß den Culturgustand bes Beitalters, bie Anfarberungen bes Lefers, bie Abficht bes Berfaffers, Die Quellen aus benen er fchopfte und bie fpatern Ableitungen und Bearbeis tungen tennen. Denn ohne biefes ift eine richtige Beurtheilung bes Werthes ber einzelnen handschrift, die boch ein nothwendiges Requisit einer zwechmäßigen Benutung berfelben ift, in teiner Beife bentbar. Bei der Sachsenchronit treten uns aber in Diefer Beziehung große hinderniffe entgegen. Davon abgesehen, baß es bier überhaupt teinen bestimmten Berfaffer gibt, von deffen Charatter wir auf ben Geift biefes Bertes fchliegen tonnten, ift uns nicht einmal die Zeit befannt, in welcher es entstand. Wir erten= nen zwar lange Abschnitte als gleichzeitige Rieberschreibung, aber bei einem großen Theil ift dies febr zweifelhaft. Es find Com= pilationen aus fpatern Dentbuchern, uber beren Ratur wir nur Bermuthungen aufstellen können, und beren Alter eben fo ungewiß ift, als die Beit der ersten Busammentragung. Bu biefem allen

tommt noch bie eigenthumliche Beschaffenheit ber verschiedenen Cobices, deren Abweichung so groß ist, daß fie weniger als verschiebene dene handschriften beffelben Wertes, sondern mehr als verschiebene Werte felbst angesehen werden muffen.

Um bei Beurtheilung der ingram'schen Ausgabe der Sachfenchronik den rechten Standpunct zu gewinnen, sollen hier einige Bemerkungen über die ältesten Quellen der englischen Geschichte, über die Entstehung der Sachsenchronik und den Charakter der verschiedenen Codices vorausgeschickt werden. Wir halten uns um so mehr dazu berechtigt, als Ingram in dem Vorworte selbst diefen Gegenstand behandelt, ohne doch dadurch zu einer klaren Einsticht seiner Aufgabe gelangt zu seyn. Der Ausführung unseer Ausschich über diesenstand wird dann der zweite Theil dieser Unsicht über diesen Gegenstand wird dann der zweite Theil dieser Ausschung gewidmet seyn.

Die ältere historische Literatur Britanniens zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen, von welchen die eine die britischen oder wälischen, die andere die angelsächsischen oder englischen Densmäler umfaßt. *) Die lettern, zu benen auch die Sachsenchronik gehört, sind ohne Zweisel die windtigern, so wie sie bem Material nach die reichhaltigern sind. Sie gehen aber nicht in eine so frühe Zeit zuräck als die ersteren, die wältschen, welche neben den sogenannten kaiserlichen Schriftskellern, b. i. den Geschichtschreibern der Ersechen und Römer, nicht bloß für die Zeit vor Einwanderung der Angeln und Sachsen, sondern auch noch anderthalb Jahrhunderte später, bis zur Einführung des Ehristenthums um 600, fast die einzige Quelle sind. Bon da fangen die Notigen der christlichen Gestiftschen an, welche Beda im Ansache bes achten Jahrhunderts sammelte und in ein Ganges verarbeitere,

*) Es kann nicht genug bemerkt werben, daß die Beiten zu einer gaht endern Wölfersamilie gehören als die Germanen, und des zwischen betben Rollstämmen eine weit geringere Nerwandtschaft flattfindet, als zwischen ben Griechen, Römern, Elaven, Letten und Germanen. Die Sprache itt ber stichen größen Schah für germanisches Recht in ben wällichen Gefegen einen großen Schah für germanisches Recht zu sinden Berfassung zu benugen. Nan kann von Gerenerer Beit in den wällichen Beangefangen sie ohne weiteres zur Greichen Urchige ber germanischen Berfassung zu benugen. Man könnte eben so gut die Seleze ber nordamerikanischen Beilben und ber Bewohner des indischen Archivelagus berbeiziehen, beren Rechtsverfassung eine kaum geringere Analogie mit der germanischen darbietet. Auf einer gleichen Bilbungsstute, die sein wehlten Barlichen Besteinen wirtig gebraucht werden könnten, aber nie als Luellen bestelten Statter ung gebraucht werden können, aber nie als Luellen besteltigen Ertlärung gebraucht werden können, aber nie als Luellen besteltigen schaft mit ben Germannen, infosern beibe Wölferstämme zu der softammverwandeschaft mit ben Germannen, infosern beibe Wälferstämme zu der softammverwandeschaft mit ben Germannen, infosern beibe Wälferstämme zu der softammverwandeschaft mit ben Germannen, infosern beibe Wälferstämme zu der softammverwandeschaft mit ben Germannen, infosern beibe Wälferstämme zu der softammverwandeschaft mit ben Germannen, infosern beibe Wälferstämme zu der softammverwandeschaft mit ben Germannen, infosern gebrecht geberens wer softammverwandeschaft mit ben Beitsrace gehörens aber sie fich beit softsace, anfchliefen.

20*

Aus feinem Berte ift ein Theil bes Materials ber Sachsenchronik entnommen; fie ift aber. durch eigene Nachrichten fo fehr erweitest und vermehrt, daß fie bald als die vorzäglichste Quelle ber angel= sächstischen Geschichte, aus welcher die späteren Annalisten hauptsächlich schöpften, hervortritt.

- Bollten wir blog von den britifchen Geschichtichreibern reben, beren Berte von Beba und ben fachfifchen Chronitanter unmits telbar benust worden find, fo wurde es binreichen, bier ber Werte Silbas bes Beifen ju gebenten, bie allein von ben Sachfen ge= tannt und benutt murben. Es gibt aber noch andere malifche Quellen, die, wenn auch nicht fur hiftorische Belehrung bestimmt, Silbas Schriften um nichts an Bichtigkeit nachfteben, weil fie, als Eneugniffe ber Boltsthumlichfeit, ein treueres Bild von bem britifchen Charafter geben, als bie Berte bes burch monchifche Bilbung und abweichende firchliche Anfichten feinem Bolt entfremde= ten hiftoriographen. Es find dies die alten Bardenlieder und biftorifchen Triaden ber Balen. Es ift ohne 3weifel noch nicht an ber Beit, ein entschiedenes Urtheil über ben Berth biefer mertwürdigen alten Dentmaler auszusprechen. Reuere Untersuchungen haben uns indes gelehrt, bag es viel zu voreilig ift, wenn man fie obne Unterschied aus dem Kreife ber Geschichtsauellen ftogt und ihnen blog als Dichtungen einen Werth jufchreibt. namentlich bat Turner in einem eigenen Schriftchen *) bie Mechtheit ber Lies ber Aneurin's, Taliefin's, Llowarchben's und Merbbin's auf eine fo überzeugende Beife bargethan, das man von biefer Seite ben Streit wohl als beendiat ansehen barf. Er weißt nicht nur nach, bas im 6. Jahrhundert unferer Zeitrechnung Barben mit ben angegebenen Ramen eriftirt haben, bag ihre Gefänge im 9. bis 12. Jabrbundert, aus welchem bie alteften Sandichriften berftam= . men, wohl befannt waren und unbeftritten als echt angesehen wur= ben, fo bag an einen literarifden Betrug nicht weiter ju benten ift; fondern er zeigt uuch, bag bie einzelnen angeführten bistorischen Data burch alle übrigen Quellen fo unterftußt werden, bag aus bem Inhalt fein Grund gegen bie Aechtheit bergenommen werden tann. Begreiflich ift aber ber 3meifel ber englischen Siftoriterebenfalls. Denn allerdings mußte es ihnen auffallend feyn, daß, nachdem fo viele Jahrhunderte hindurch nichts von biefen michtigen Urfunden unter ihnen verlautet batte, am Anfange bes 18. Jahr=

*) A vindication of the genuineness of the ancient British poems of Aneurin, Taliesin, Llywarchhen and Merdhin, with specimens of the poems by Sharon Turner, F. A. S. London 1803. Die zweite Ausgebe als Anhang zu seiner Geschichte ber Angelsachsen 4te Ausgebe. 8. Lond. 1823. Vol. III.

Ueber bie Chroniten ber Angelfachfen.

hunderts plöglich ein gewiffer Eduard Lhwyd (Cuftos bes afhmoleanifchen Dufeums) mit Rachrichten von fo intereffanten Dents malern ber britifchen Borgeit hervortrat. *) Dan war wohl durch Galfred's historia Britannias mit ben fpatern biftorifchen Dichtungen ber Briten und namentlich mit den Sagen von Arthur und ben Rittern feiner Tafelrunde befannt geworden, aber man hatte fie mit Recht als fpatere Erfindungen verworfen. Bon als lem aber, was die Balifer in ihrer Sprache außerbem noch befafen, war ihnen nichts befannt geworden, ba fie, wie ihre Borfahren bie Angelfachfen, Die walifche Sprache als barbarifch verachtes ten, wahrend die Balifer ihrerfeits wiederum ju folg waren, die verhaßten "Sachfen" mit ben Reichthumern ihrer Literatur betannt ju machen. Lhwyd's Bergeichnis malifcher Sanbfcbriften fand baber teinen Glauben und blieb unbenutt. Erft burch bie wälische Archaologie, eine Sammlung ber wichtigsten britischen Dentmaler, wurde bie Aufmertfamteit von neuem rege gemacht. und mehrere Gelehrte veranlaßt biefe Queflen einer gerechtern Scitit ju unterwerfen. **) Die alten Gefänge ber britifchen Bars ben geben ber Beit, wo Galfred's Dichtungen in Balis Burgel faßten, voraus, und es mochte nicht als der geringfte Beweis fur bie Aechtheit berfelben angesehen werden, bag von Arthur's Wunberthaten und von Merlin's Prophezeihungen, Die einige Jahrhun= berte fpater in allen Gefängen und Geschichten ber Balen wieber= Hangen, teine Spur ju finden ift. Merlin's wird bier gar nicht gehacht, und Arthur erscheint nicht anders als viele andere Belden, nicht einmal als der erfte unter den Gefeierten. Der Geift blefer Beldengedichte, Schlachtgefänge u. f. m. ift ubrigens bochft eigen= thumlich und erinnert oft an die Poefie ber Bebraer.

Weit junger, wenn auch nicht ihrem gangen Umfange, boch ihrer jesigen Gestalt nach, find die hiftorischen Ariaden. Es find einzelne Begebenheiten aus der britischen Geschichte, die nach einer

*) Edward Lhwyd, Archaeologia Britannica. fol. Oxon. 1707. Sie enthålt zugleich Wörterbücher und Grammatiken einiger altbritischen Sprachen. Ausschhrliche Nachrichten über dies interessante Werk siehe bei Nicolson, hist. libr. Lond. 1736. fol. p. 30.

**) The Myvyrian Archaeology of Wales collected out on ancient Mss. gr. 8. III Vol. London 1801-7. Der erste Theil enthält bie Gedichte, 584 Seiten in doppelten Columnen, ber zweite Prosa, 628 Seiten, historische Ariaden, einige Genealogien und bistorische Chroniken. Der britte Abeil enthält moralische Aphorismen, Cato zugeschriebeme alte Sagen und Sprüche, Ariaden über die Gesehe volle, über politische und ähnliche Gegenstände, Ariaden über die ältesten Gesehe, eine Copie ber Gesehe von Geweichha von einem Manuscript aus dem 12. Jahrb. (herwelcha d. i. hywel Oda, hywel ber Gute, bei Watton Hoef.)

gewiffen Analogie geotonet immer je brei und brei in ein Gebicht jufantmengestellt find. Gie enthalten bie alten Sagen über ben Utiprung des Boltes und über bie Bevölferung Englands. Dertwärdig genug trifft die Erzählung von der Einwanderung ber Comme mit den Rachrichten der Griechen und Romer fast gang überein. "Rach ben Triaden waren bie Comro bie erften Bewöhner Britanniens, welches vor ihnen nur von wilden Thieren bewohnt mar. ?) bu Cabarn ober Gu ber Große, ber Dachtige, leitete fie burch ben Dasy b. i. das beutsche Deer nach Britannien und nach Llybaw b. i. Armorifa in Frankreich. Gie tamen aus bem Lande bes Sommers, wefches Deffrobani genannt ift und mo Conftantinovel Birgt. Ans Armorita und Gasconien (Swasgwyn) folgen bann mei andere friedliche Stamme verwandter Race, wie bas auch benon unabhängig von mehrern Siftorifern vermuthet worben ift, und auf biefe folgen bie feindlichen Ginmanderungen ber Romer. Pieten, Cadien und Rormannen. Turner hat in feiner Gefchichte ber Ingelischien biefe Segen baufig angezogen. 200 fie allein fteben, glaubt er ihnen freilich nicht trauen ju burfen; wenn fie abet burd andere Rachrichten unterflugt werben, verbienen fie immer Berdeung. Bir wunfchen ihnen balb einen fo grundlichen Bearbeiter, wir bie normegifchen und banifchen Dothen in D. E. DRuller gefunden haben. Die Triaden find übrigens in ber Archaologie nach einer handfcbrift vom Jahre 1601 abgebrudt. Der Schreis ber berfelden will fie ben Buchern Caraboc's von Llancarpan ens bem 12. Sáculum und John Bretfa's, aus fpaterer Beit, entnommen haben. Eine englische Uebersehung erschien in neueter Beit.

Mit Uebergehung ber übrigen wälischen Quellen ber Geftoichte, welche sich ebenfalls in der Archäologie von Walis zusammengetragen finden, als der Leben von heiligen, einzelnen Chrosniten u. s. w. u. s. wenden wir uns zu dem britischen Geschichts schweicher, der zuerst und für lange Beit allein der lateinischen Sprache sich bediente, zu Gildas dem Weisen, einem Mönche aus dem Kloster Bangor in Walis. Wir bestigen von ihm zwei Schriften, eine sogenannte historia Britanniae, von ihm seie Schriften, eine sogenannte historia Britanniae, von ihm selbst nicht unpasfend liber querulus de excidio Britanniae genannt, und bann eine opistola an die britischen Könige und Geistlichen, voller heftigen Invectiven und mit biblischen Ermahnungen überladen. Ueber fein Leben haben spätere Legenden viel gesabelt. Von ihm selbst wilfen wir, daß er im 6. Jahrhundert lebte, und daß er, ein Freund ber römischen Kirche, mit der britischen Geistlichkeit, welche der arianischen und pelagianischen Regerei ergeben war, in heftigem

*) Triad. 1. Arch. II. S. 57.

Reber bie fibrasilan ber Angelfachien.

Zwiefneise febte :- Diefem Umftand : har man wohl die übertriebes nen Schilderungen von bem Gittenperberbnis ber Geiftlichen auzufchreiben. Die Sagen bes Bolts waren ihm unbefannt (er tabelte bie Liebe ju bem Gefang ber Barben) ober zu verächtlich, als daß er ihrer erwähnt hatte. Er ichopfte baber nur aus den Schriften ber vomifchen und griechischen Siftorifer, aber weit ent= femt von bem einfachen Geifte feiner DRufter ift er an Duntelbeit und Bermorrenheit leicht ber Schlimmfte unter ben Schlimmen. Die Gefchichte vor der Untunft ber Romer übergeht er ganzlich; als Driginalfchriftsteller tann er nur fur Die Beit von bem Abe gange der Romer bis jur Ankunft der Sachfen und ein Jahrhuns bert fpåter gelten, eine Beit, aus ber wir von ihm fast bie einzigen authentifchen Rachrichten besigen. Leider ift aber auch bier fein Styl ,fo fcmulftig, bie Ergablung in fo allgemeinen declamatoris fchen Ausdruden abgefast und von allen chronologischen und to= pographifchen Motigen entbloße, bag es fchwer wird, beftimmte bis forifde Sacta baraus ju entnehmen. Ueber ben Buftand ber Briten im 6. Jahrhundert, mabrend der Rampfe gegen die Sachfen, ber Entzweiungen unter den zahlreichen Ronigen, über ben Berfall ber ciftlichen Sirche gibt die opistola Gildae Nachricht, aber freilich ebenfalls auf eine hochft übertriebene Weife. Buerft wendet er fich en bie britischen Konige : Reges habet Britannia, sed tyrannos, judices habet, sed impios, saepe pracdantes et concutientes, sed innecentes, vindicantes et patrocinantes, sed reos et latrenes, ' quam plurimos conjuges habentes, sed scortantes et adulterantes otc. Dann wendet er fich an eine Reihe von einzelnen Ros nigen, bie er namentlich auffuhrt und der scheußlichsten Berbrechen, als Bermandtenmorbs, Berraths, Btutfchande u. f. m. befchuldigt; und boch ift bies biefelbe Beit, welche durch gleichzeitige Barben= lieber und fpatere Sagen fo febr verherrlicht worden ift.

So wenig diefe Werte auch geeignet sind ben Geschichtsforscher nur einigermaßen zu befriedigen, bleiben sie doch stets ble Dauptquelle für diese Periode. Beda schöpfte den ersten Theit seiner Geschichte der englischen Kirche fast ganz aus den beiden genannten Schriften des Gildas, und aus ihm ging mehreres, in die Sachsenchronik über. Spätere Schriftsteller aber, und namentlich Galfred, führen Gildas mit Beziehungen, auf einzelne von ihm angeblich erzählte Umstände an, welche auf ein umfasseneres Wert über die brittsche Geschichte schließen lassen. Man glaubte dies in bem Eulogium Britanniac, welches Nennius zugeschrieben wird, in einigen handschriften aber Gildas Ramen führt, gefunden zu has ben. Dieser Meinung folgte unter Andern Turner in seiner Ges schichte der Angelsachen. Er glaubt, daß das ursprünglich von Gildas ausgearbeitete Wert später (im 9. Sacul.) durch Rennius

und nach ihm burch Marcus Anachorria (benn biefen Ramen fabre eine vaticanifche Sandfchrift aus bem 10. Jahrhundert) umgents beitet worden fep. Dare dies ber Fall, fo mußte bie Umarbeitung eine febr burchgebende gewefen fepn; benn bie Art, wie Rennius die britische Geschichte behandelt, ift fo gang von Gilbas Manier verfchieden, das wir taum ein Dubend Stellen als unverändert mutben gelten laffen tonnen. Dennius bat fich, Salfred ausgenommen. mehr als alle Andern in bie Gagen der Briten verloren. Er läft fie von Brutus, einem Entel des Zeneas, abftammen und etwa 1600 Jahre vor Chriftus in England einwandern, und burchflicht bann bie fpåtern Ergablungen von der Unfunft ber Romer, Dicten. Scoten und Sachfen mit ben Ergablungen von Arthur's Belbenthaten und Merlin's Prophezeihungen. Gilbas, ber ben britifchen Beiftlichen ihre Anhänglichkeit an die fabulas majorum ju einem hauptvorwurf macht und ber nach feinem eigenen Geftandniß die biftorischen Denfmaler feines Bolts nicht tennt, tonnte nicht wohl fo fcbreiben. Ueberbies feben mir aus ben Barbengefangen bes 6. Jahrhunderts, wo Gilbas boch lebte, daß die Sagen von Brutus, Arthur und Merlin damals noch gar nicht verbreitet waren. Die wenigen Stellen aber, die fo fur Gildas übrig bleiben und bie zum Theil unbezweifelt ihm angehoren, tonnen ebenfowohl Ercerpte eines fpatern Siftoriographen als bas Gerippe bes urfprunglichen Die Ueberfchriften einiger Cobices bes Euloaiums Bertes fepn. mogen bem weitverbreiteten Rubme Diefes Geiftlichen, ber ihm auch eine Stelle unter ben Seiligen verschaffte, zuzuschreiben fenn; benn fehr bekannt icheint Dennius freilich nicht ju feon, ba ibn weber Willelmus Malmesh, noch Galfredus Monumetensis, noch beffen Bidersacher Guillelmus Noubrigensis tennen.

Rennius fuhrt in ber Borrede die Dentmaler und Ueberlieferungen feiner Borfahren, die Annalen ber Sachfen und Scoten neben ben Schriften ber Romer und einigen Rirchenvatem als Quellen an, behandelt aber bas Gange viel ju oberflachlich, als baß fich an eine grundliche Benugung biefer Sulfomittel benten Dazu tommt noch, daß feine Erzählung burch jabliofe 3nließe. terpolationen von fremden handen in einem boben Grad verberbt Er lieferte ben Stoff ju ber galfred'ichen Geschichte Britan= ift. niens, welche ungeachtet ihrer Mabrchenhaftigfeit zu einem fo boben Anfehen gelangte, daß man fie zum Beweis fur die Lehnspflicht Schottlands in Staatsschriften benutte, und daß es Guillelmus Neubrigensis der Mühe werth erachtete, ihre Unrichtigkeis ten und Biderfpruche weitlaufig in ber Borrebe ju feiner Gefchichte ber normannisch = englischen Konige zu beweisen.

Bir brechen biefe Bemertungen hier ab, um zu ben fachfi= ichen Quellen der altesten englischen Geschichte überzugeben. Es

Ueber die Chroniten ber Angelfachfen.

tann nicht die Absicht feyn, fammtliche Difforiographen ber Angelfachfen biet unferer Betrachtung zu unterwerfen; fur unfern 3wedt reicht es volltommen hin die Dentmäler zu nennen, welche der erften Bufammenstellung der Sachfenchronit vorhergingen, besonders wenn fie den Chroniten zur Quelle dienten. Wir geben also zuerft eine turze Uebersicht der ältesten angelfächstichen Geschichtsbentmäler und fügen bann, nachdem wir den Charatter ber Sachfenchronit und die Art ihrer Entstehung und Fortbildung selbst eiwas genauer betrachtet haben, nur wenige Bemerstungen über die Schriftsteller bei, welche auf die fächstichen Chronitanten folgten und aus ihnen schöpften.

Unter ben Borgangern ber Sachsenchronit ift ohne Zweifel Beba ber bebeutenbfte. Sein hauptwert ift bie historia occlesinstica Angliae, eine Schrift, die er erft in ben letten Sahren feines thatigen Lebens vollendete, die ihn aber lange Beft hindurch vorzugsweise beschäftigt hatte. Bei ber innigen Berbindung, in welcher bamals das Rirchenthum mit der weltlichen Serrfchaft fand, mußte fie natürlich auch bie allgemeine Geschichte ber Ungelfachfen oft berühren, fie hat biefe aber nicht mit zu ihrem 3wect gemacht, und baraus mogen fich bie vielen Luden, namentlich in ber vorchriftlichen Periode ber englischen Geschichte, ertlaren. Die erfte Salfte bes erften Buchs, ein furger Abrif ber englischen Bes fchichte vor Augustin, ift faft gang ben Schriften einiger alteren Diftorifer entnommen, ohne daß die Sagen, die fich im Dunde bes Bolts ober ichriftlich erhalten hatten, irgend benut maren. Das Beba mit ber Geschichte diefer Beit, über welche die Sachfenchronit in ihrer Art weit vollftandigere Dachrichten gibt, nicht betannt gemefen fey, lagt fich taum benten ; menigftens murben fich ihm, bei forgfältigerer Rachforschung, wenn diese nur in feinem Plane gelegen hatte, biefelben Quellen, wie ben fpatern Compilatoren ber Sachfenchronit, eröffnet haben. " Bon 600 fans gen bie Notigen an, die er burch feine Freunde und burch eigene Rachforschungen zusammenbrachte. Seine Erzählung ift aber, wie fcon bemertt, teine Geschichte ber Ungelfachfen, fonbern eine Gefcichte ber angelfachfifchen Rirche. Das eigentliche Boltsleben wird gar nicht fichtbar, und nur einzelne Manner, Rriege, Schlach= ten u. f. w., Die fur bie Rirche wichtig wurden ober beren Schicts fal und Entscheidung die Leitung Des chriftlichen Gottes recht flar zu zeigen fchien, treten in einem helleren Lichte hervor. Borzuglich wird die Geschichte von Northumberland, die Beda als einen Rorbangten am genaueften berührte, 'forgfältiger abgehandelt. Das Bert fchließt mit dem Jahre 731, vier Jahre vor des Bers faffes Zobe.

Die hist. eccl. ift fur uns barum besonders wichtig, weil

wir ans ihr bie Quellen ber atteffen englischen Befchichtichreiher und alfo auch ber fachfifchen Chronitanten beffer tennen; lernen. als aus ben Chroniten felbit. Eine allgemeine Dachricht von fei-, nen hulfomitteln und Quellen gibt Beba in einem Briefs an. den Konig Ceolwulf von Nathumbrien, vor der histor. cochesiantion.' Er fagt in Diefer Borrebe ober Dedication uber ben. erften Theil feiner Arbeit : A principio voluminis hujus usque ad tempus, quo gens Anglorum fidem Christi percepit, ex priorum maxime scriptis hine inde collectis, ca quae promemus, didicimus. Diefe, scripta priorum find Drofius historiarum 1, VII adv. paganos, Gildas histor. Brit. und epistele, und einige andere Schriften. Beba beguugte fich meift mit wortlichen Auszugen, bauptfachlich bei Drofius, beffen Sprache feinem Styl nicht fo widerfprach wie die fcmulftige Darftellungsweise bes Brisen. Die Auszüge ans Drofius geben bis Cap. 11.; bann folgen blog Auszüge aus Gilbas, ausgenommen bie Gefchichte bes beiligen Bermanus (o. 17 bis 21), deren Quelle uns Beda nicht neunt; bie Ergählung von Germanus Bunderthaten bei Nennius ift ganglich abweichend und laßt nicht einmal auf eine verwandte Quelle foliegen. Ebenfo ift es ungemis, moher er bie Betehrungsgefchichte bes Ronias Lucius genommen hat, die in spätern Schriften häufig er= zählt wird (vergl. Alford, ann. ecol. Brit. I. p. 143. sqg.). Die passio S. Albani et sociorum ejus (c. 7.) ist nach Bedas eigener Angabe bem Presbyter Fortunatus, einem driftlichen Dichter um 600, deffen Werte fich in der Bibliothet Bifchof Egberts von Port befanden, nachengablt, und bei Gelegenheit ber pelagianischen Reperei wird Profperus Rhetor angeführt. Go weit mir nachtommen tonnen, find bie Auszuge unferes Autors genau, boch bas ben fich bier und ba einige Fehler eingeschlichen, bie offenbar, auf Disverstandniffen beruhen. Das zweite Capitel (Buch 1.) handelt von den ersten Eroberungeversuchen der Romer unter Julius Cafar. Drofins ergablt Lib. VI. c. 7., wie im Jahre 693. n. R. E. bas transalpinifche und cisalpinifche Gallien nebft Illyrien an Cafar als Proving verlieben worden fen, und laßt unmittelbar barauf und ohne eine neue Jahreszahl anzugeben, den Bericht von ben brittichen Feldzügen folgen. Beba laßt fich baburch verleiten bies alles in das Jahr 693 zu sehen. Ein anderer Frethum beruht vielleicht auf einem Sehler feines Manufcripts. Droffus fagt L. VI. c. 10. exin Caesar a Britannis reversus in Galliam. nostquam legiones in hiberna misit etc., und Beda fchreibt : regressus Galliam legiones in Hibernia (andere Mas, Hiberniam) dimisit. Die Sachfenchronit, welche biefe Stelle aufgenommen bet, fagt geradeju: and ba he forlet his here gebidan mid Scotum and gevad sus into Galvalum. - Nicht ohne Jutereffe find noch eine

Ueber bie Ghreniten ber Augelfachfon.

große Menge von Bemerkungen bes Altvärers ber englischen Gefchichte über fein Baterland, beffen Alterthumer u. f. w., j. B. gleich im ersten Capitel in der Beschweibung Britanniens, die edenfalls in jängere Janbschriften der Chroniten übergingens danm die Bemerkung, daß die Pfähle von der caffibetanischen Bern schenkel und mit Blet gewoffnets die Angaden, über die Walle gegen die Schotten u. f. w.

Mit Capitel 23, beginnt bie Geschichte ber angelicanischen Rirche, und bier fangen bie fachfifchen Quellen eigentich erft an Beba neunt in bem Brief an Ceolwulf mehrete Perfonen, burch Die er Dachrichten über bie eufte Berbreitung und weitere Ausbehs nung ber driftlichen Rirche erhalten hat, und er bezeichnet bie Beiten und Lander, welche fie betreffen, fo genau, bag: man in bem Werte felbst mit ziemlicher Gewißheit balb bem einen balb bem 2 andern Referenten gange Stellen zufchreiben tann. Die Rachrichten über bie Einführung bes Chriftenthums in Rent, ben benachs barten Provingen und in Rorthumberland verbantt er bem Bifchof Albinus von Canterbury und bem Prefbyter Rotheinus von Lon-Lehterer gab ihm überdies eine Reihe von wichtigen Docubon. menten, die er ihm von Rom, wo er fich bas papftliche Archiv hatte offnen laffen, mitbrachte, und bie jum Theil wortlich in bem Terte eingerucht find. Mußerbem erhielt er Rachrichten über bie tichlichen Angelegenheiten von Deffer, Suffer und ber Infel Wight vom Bifchof Daniel von Beffer, über Mescien und bie Betehrung biefes Landes durch Cebbus und Geabba, ferner über bie Bieberherstellung bes Chriftenthums in Effer, wie uber bas eigene Rlofter burch bie Monche zu Leftingham in Portfhire, uber Dftanglien burch den Abt Efius (Iffe) und uber bie Proving Lindfey durch Bifchof Cyneberth. In Beziehung auf Northumbrien ftanden ihm alle Rachrichten am leichteften ju Gebote; er gebentt bier oft mundlicher Relationen von alten Mannern ober Augenzeugen.

Außer diefen Notizen über die benutten Quellen und Hulfsmittel finden wir noch in dem Werke selbst bei einzelnen Erzähslungen Nachrichten über ihren Ursprung. Es wurde uns zu sehr in das Detail der Untersuchung führen, wenn wir diese Notizen der Reihe nach durchgehen wollten; wir begnügen uns hier mit einer allgemeinen Uebersicht der verschiedenen Arten von Quellen, um daran unsere Bemerkungen über die ältesten Quellen der englischen Geschichte und namentlich die Hulfsmittel der ersten Compilatoren oder Redactoren der Sachsenchronik anzuschliefen. Die mundlichen Ueberlieferungen und Relationen von Augenzeugen u. f. w. geben uns dabei wenig an; da sie keinen Aufschuß über die Natur

ber alteften Schriftbentmaler geben. 216 Beifpiele mogen inbeg geiten Lib. HL c. 27. 30. IV, 25. 31. 32. V, 2 sqq. 14 etc.; fast immer wird ber name bes Erzählers angegeben und beffen Glaubmurbigteit versichert. Unter ben von Beda benutten fdriftlichen Ueberlieferungen nehmen bie Seiligengeschichten und chriftlis chen Legenden ihrem Umfange nach die bedeutendite Stelle ein. Es finden fich in Beba's Berten mehrere einzelne folche Lebensbeschreibungen, & B. die vita D. Felieis, D. Vedasti, D. Columbani u. f. w. pergl. Opera omn. Col. Agripp. 1612. T. III. Das Leben bes heiligen Luthbert's hat er in bie histor, ecoles. aufge= nommen, und dabei ausbrucklich auf die befondere. Lebensbeschreis bung, die er auf Bitten Edfrid's von Lindisfarn für bas' bortige Rlofter fcbrieb, verwiefen. Er erhielt bie Nachrichten theils burch bie fratres Lindisfarmensis coelesiae, theils burch munbliche Ueber= lieferungen glaubwürdiger Beugen. Seine große Sorgfalt bei ber Prufung Diefer Rachrichten ergibt fich aus bem Briefe an ben Bifchof Ebftib, Opera omn. Ill. p. 152. Das Leben des beil: Germanus und bes beil. Albanus haben mir icon oben ermabnt. Einer alteren Lebensbeschreibung gedentt er noch bei Gelegenheit bes heil. Furfaus, der das Rlofter Enobhereebourgh in Oftanglien ftiftete (hist. cocl. III, 19.), und fcbriftlicher Legenden in dem Rlofter Beefing in Effer; nahe an ber Themfe unterhalb London, bei Gelegenheit verschiebener Bunber, die fich bort ereignet hatten. Er fagt barüber (hist. eccl. IV. c. 7.): in hoe monasterio plura virtutum sust signa patrata, quae ad memoriam aedificatianemque sequentium ab his, qui novere, descripta habentur a multis, e quibus et nos aliqua historiae nostrae ecclesiasticae inserers curavimus. Die Auszüge aus biefen Legenden erftreden fic von c. 7 bis 11 und enthalten mehrere Notigen über bie geiftliche und weltliche herrschaft bes Ronigreichs.

Bir fehen aus diefem allen und nammtlich aus der Borrede zum Leben des heil. Luthbert (bem Brief an Bischof Ebfrid) und zum Leben des heil. Eolumban, daß es ein alter und fehr allgemeiner Gebrauch in England war, durch folche Schriften das Anbenten an ausgezeichnete Diener der Kirche zu verewigen. Obwohl sich diese nun großentheils mit den Wunderthaten ihrer Heiligen beschäftigen, enthalten sie boch auch viele wichtige historische Nostigen und Erzählungen intereffanter Zeitereigniffe. So weit der Ruhm des heisigen und der an feinem Abglanze sich spiegelnden Mönche in Frage kömmt, durfte im Ganzen solchen Biographien wenig Clauben beizumeffen sen; außerdem verdienen sie gewiß dieselbe Beachtung wie jedes andere historische Dentmal jener Zeit, und ich trage tein Bedenken, die altesten christlichen Legenden, vorzüglich wenn sie gleichzeitig sind, unter ben Quellen ber altesten Ge-

Ueber bie Chroniken ber Angetsachfen.

fchichte mit aufzuführen. *) Eine ber wichtigsten ift bas Leben bes heil. Wilfrid, Bischofs von York, von Eddius Stephanus, einem ber ersten Lehrer des Gesangs in Northumbrien (Bed. IV, 2.), um das Jahr 720, also kurz nach Wilfrid's Tobe (st. 709), aufz gezeichnet. Bergl. Gale script, hist. Bris. Oxon. 1691. Wilfrid, ein ftolget Diener der römischen Rirche, war in einem fartwährenben Kampfe mit den Fürsten und Geistlichen seiner Zeit. Die Geschichte der nördlichen Reiche befonders erhält aus feiner Lebenssbeschreibung Auftlärungen. **)

... In Die Biographien ber Belligen fchließen fich bie Berzeichniffe ber Bifchofe, Zebte u. f. m. an, die man von ber erften Einfuhrung .. bes Chriftenthums an in England ein ben Rirchen und Rloftern forgfaltig fortführte. Beba fcheint in bem Briefe an Ronia Geolwulf auf ein folches Berzeichnis hinzubeuten, wenn er fagt, er habe aus bem Riofter Laftingham Rachrichten baruber erhalten, qualis ipsorum patrum vita vel obitus exstiterit, wenn er nicht vielmebr ein Anniversarium im Sinne hatte. Bir finden ubris gens folche Bergeichniffe haufig unter ben von Banley ***) verneiche neten handschriften, j. B. p. 215. Cod. Tiberius B. 5. ein Bergeichnis aus dem 10 saec., p. 112 in der Bibl. Coll. Corp. Chr. 8. 4. eines aus bem 11. saco, u. f. m. Einzelne Lebensbeichreis bungen wollen wir übergehen und nur noch der Geschichte von St. Peter und Paul zu Wermouth gedenten, die Beda unter feinen Schriften unter dem Titel aufführt ; Historia Abbatum monasterii hujus, in quo supernae pietati deservire gaudeo, Benedicti, Ceolfridi et Huetberhti in libellis duobus. Leider ift uns das Wert verloren gegangen.

In derfeiden Art gab es auch Berzeichniffe von Königen, oft mit den Berzeichniffen der Bifchofe in Berbindung, wie 3. B. in

*) Turner hat von biefer Quelle einen forgfältigern Gebrauch gemacht als feine Vorgänger.

**) Beiläufig hier ein Paar Worte über eine verwandte Gaffe hiftor rifcher Dentmäler, die gewöhnlich ganz außer Acht gelaffen wird. Die Hosmitien, obwohl ursprünglich bloß zu dem Iweck chriftlicher Erbanung ausgearbeitet, enthalten einen nicht geringen Vorrath hiftorischer Kotizen. Es wäre zu wünschen, daß die in England niedergesete Commission zur herausgabe der ältesten Luellen der englischen Geschichte barauf Rücksich nehmen und wenigstens Auszäge aller für Geschichte wichtigen Stellen liefern wollte, da ein volkstächiger Abbruck (wir bestigen gegen acht hundert angellächtliche Domilien) kaum moalich ist.

***) Antiquae Literaturae septentrionalis liber alter, seu Humphredi Wanlei librorum vett. septentrionalium, qui in Angliae bibliothecis extant etc. catalogus historico-criticus. Oxoniae 1705. Der erfte Zheil ift ber berühmte Thesaurus linguarum septentrionalium. Georgii Hickesii. dem angeführten Geber der cottonianischen Sammlung, Tib. B. 5. Beba erwähnt ihrer ebenfalls. Im erften Capitel bes britten Buchs erichtt er, wie nach Ebwin's von Northumbrien Lobe Docie und Eanfrid jur. Regierung gefommen feven, und wie fich diefe, obgleich in Schattland im Chriftenthum auferjogen, von ber chrifte lichen Retigion losgefagt hatten. Gie feven barauf mit bem britlichen Konige Ceadwalla in einen fcweren Rampf gerathen, was ren untertegen " und bas gange Land habe bart unter bem Joche bes britifchen Tyrannen gelitten. Dabei bemertt er, bag Alle, welche bie Regierungsjahre ber Konige aufzeichneten, Diefes maluds liche Jahr ber Regierungszeit bes nachfolgenden Rinigs Demald augezählt, batten, um bas Andenken baran ganglich zu vernichten. *) Daffelbe wiederholt er III. e. 9., und wirklich finden ;wir in einer fleimen northumbrifchen Chronit, von welcher wir: weiter unten mehr fprechen wollen, die beiden abtrünnigen Sonige nicht mit unter ben Regenten aufgezählt.

Bon biefen Ratalogen ter Könige und Geistlichen muß man die Anniversaria, Annalia ober Ohituaria wohl unterscheiden. Es find Bücher, in weichen die Lodestage der Geistlichen und Wohlthäter der Kirchen und Rlösser zum Zweet der Geelenamter eingetragen wurden. Sie stehent also gewissern neben den Martyrologien.^{**}) und können, wie diese, hier und da als Geschicktsquelle biswen. Beda gedenkt eines solchen Obituariums bei Gelegenheit einer Pest in Northumbrien, welche nach Aussage eines Ruabens, dem die Apostel Petrus und Paulus erschienen waren, durch Borbitten König Oswald's abgewendet wurde. Der Knabe berief sich, gleichsam wie zum Beweise für die Wahrheit seiner Bisson, auf die Eodices, in quibus defunctorum adnotata est depositio, und der Priester fand wirklich "in annali sua", daß es ber Todestag König Oswald's sey. *t*)

Dies find die Quellen, deren Beda namentlich in feiner Kirchengeschichte gedenkt; andere werden wir noch kennen lernen. — Man hat oft die Frage aufgeworfen, ob Beda auch schon Chroniken gekannt und benucht habe. Ingram bejaht dieses in der Borrede zur Sachsenchronik, indem er sich auf die scripta priorum

*) Beda III, 1. Cunctis placuit Regum tempora computantibus, ut ablata de medio Regum perfiderum memoria, idem annus sequentis Regis, id est Osvaldi, viri Deo dilecti, regno assignaretur.

**) Auch Beba fcon fcrieb ein Martyrologium, bas wir noch besigen.

***) Ueber folde Dbituarien vergl. Wharton, Anglia sacra Tom. I. praof. p. XXI., and Wanley p. 249 in ber Beforeibung des Cod. Domitianus A. 7. in ber cotton. Manufcriptensammlung.

tteber bie Chroniken ber Angelfachfen.

und: bie von Seiftlichen mitgetheilten fcofftikten Rachtichten betuft. In Beziehung auf die erftern irrt er aber ohne 3meifel, benn arrade der erfte Theil der historia ecclesiastica ift, wie wir gefeben haben, entschieden nur aus anderen Quellen geschöpft; Die "fchriftlichen Machrishten " aber tonnten wenigstens eben fo gut gang andere Urten von Denfmalern begetihnun; wir wir bem pefeben baben, bag blefes jum Theil wenigftens wirklich ber gall ift. In 2brebe foll indestinicht gestellt werden, bag fich nicht auch Ehroniten mit barunter befunden haben tonnten, und mindeftens ift es. als gewiß anzunehmen, bag es bamals ben Chroniken, gang abnitche Dentmater gegeben habe. Dies eralbt fich beutlich aus ber fpåter, compilirten Gudsfentbronit, me fich fcon aus ben mfinn Beiten und Untunft ber Angebfachfen Details finden, bie anmoglich erft fpåter nach buntten Gagen, wie fie fich im Dunde bis Botte ju enhalten pflegen, aufgezeichnet fenn tonnten." Beba bat biefe Rotigen gum Theil entweder nicht gehabt vber nicht benuten wollen, weil fie ber chriftlichen Periode vorhergehen und alfo blog welctiche Angelegenhoiten betreffen. Bir tonnen aber ans ber fun-ben Eriftenz diefer Aufzeichnungen fchilegen, daß ihm fur bie fpåtern Beiten abaliche Webunden ju Gebote geftanden haben, und es ift leicht möglich, bas manche Rachrichten in ber Sachferichconie, Die wir Beba zuschreiben, von ben Compilatoren ber Sachfunchronft aumnittelbar ben Quellen Beba's entwormmen And. 5.1 81.11.1

... Heber bie Natur und die Entfichung der alteften Chroniten tommen wir aus ber Beschaffenheit der Angaben in dem Saxon-Chronicle Bermuthungen gleben. Bir bemerten nach Zueffcheis dung ber firchlichen Rotigen 1) Dachrichten über Die erfte Unfunft ber angelfachfifchen Fürften, 2) über beren Abstammung, 3) uber beren Regierungsfoine und 4) über einige ber wichtigften Schluchten, mit baufiger Ramhaftmachung ausgezeichneter Selben, ble babei ihren Lob fanden. Erinnern wir uns nun, bag Beba bie Regentenvergeichniffe als einen alten Gebrauch tannte, fo werben wir leicht auf die Bermuthung kommen, daß in ihnen der wahre Stamm ober die Burgel ber Chroniken liegt. nichts mar ja naturlicher, als bem Ramen des Königs auch einige feiner wichtigften Thaten ober fonft auffallende Greigniffe beizufugen, wie bies nach Bhars ton felbst bei den Dbituarien zu geschehen pflegte. *) Dar aber ber Unfang in Diefer Beife einmal gemacht, fo mußte ber Bortheil bald allgemeiner einleuchten. Man nahm zu den Regentenverseichniffen die Gemealogien der Fürften, die fich feit alten Beiten burd fchriftliche ober mundliche Ueberlieferung erhalten hatten, und

*) Wharton 1, 1.

verband bamit vielleicht noch einzelne Rotigen aus ben vorhande= nen Deidenliedern. *)

Das Alter biefer Chroniten laßt fich um fo weniger bestimmen, als es uns ganglich an Rachrichten über bie Entstehung und bas Alter ber Regententafeln fehlt. Wir wiffen blog von Berzeichniffen, bie burch chriftliche Geiftliche in ben Rloftern gefubet wurden, und vielleicht find biefe erft burch die Gewohnheit, Die Ramen ber Blichofe, Lebte u. f. m. fcriftlich aufzubemahren, aufs getommen. Unmöglich mare es indes teineswegs, bas auch ichon bie beibnischen Sachsen Einrichtungen gehabt batten, wohurch ber Rame und ber Ruhm ihrer helben und Furfien erhalten murbe. fo wie wir von ben Ronigen und hauptlingen ber Briten und Schotten miffen, daß fie fich Bauben blog ju bem 3wede bielten. um bei feierlichen Gelegenheiten bie Stammtafein ibrer Gebieter und die Thaten ihrer Uhnen berzusagen. Barben, d. i. einen einenen Stand von Sangern, gab es nun zwar bei den Sachfen wie bei ben übrigen germanischen Boltern, bie Stalben etwa ausgenommen, nicht; aber bie Priefter tonnten biefe Stelle um fo eber erfeten, als bie herkunft ber fachfichen Ronige mit ber Religion im Bufammenhang ftand und Boban zugleich ein Gott und ber Stammpater bes eblen Geschlechtes mar. Daburch murbe es bann auch bebeutender, daß gerade die Geiftlichen bas Geschäft hatten bie Regententafeln ju fuhren; bie chriftlichen Geiftlichen traten in vielen Studen in Die Stelle ber beidnischen Driefter ein.

Leider haben die altesten historischen Denkmäler bei ben Eng-Landern noch keine so sorgsältigen Bearbeiter gefunden als neulerer Beit in Deutschland. Es wird dadurch unmöglich die früheste Erscheinung einer Chronik zu bestimmen. Das altesste Denkmal dieser Art welches mir aufgestoßen ist, sindet sich in Wanley's Mannferiptenverzeichnis p. 238. abgedruckt. Es ist, obschon vom Jahre 737, noch ganz in der altesten, rohesten Manler abgesast. Borans stehen die northumbrischen Könige von Iba an dis auf Geolwulf, der bekanntlich nach acht Jahren der herrschaft die Krome

*) Peety Monum. hist. Germ. T. I. in bem monitum de ann. Germ. antiquiss. lößt die Annalen mit Bemerlungen am Rande ber die nyfischen oder bedalschen Zeittafeln entstehen. In England findet sich weise Wissen die Gebrauch teine Spur. In England sich es, wie Peety zu der Meinung kan, es habe in England keine gleichzeitigen Annalen gegeben. Wir hoffen, das Unhaltbare dieser Ansicht wird sich im Verlauf dieser Abhandlung von selbst widerlegen, ohne das wir nothig hätten weiter darauf zurückzusommen. Bedenkt man, das es englische Geistliche waren die guerk das Christenthum in Deutschland ausberiteten, so wird die Ann. Jurar. maj. schloß; allerdings wahrscheinlich. In England entstanden sie aus ben Regententafeln, dei uns aus den dionofischen und bedalsten aus ben Re-

Ueber bie Chroniken ber Angetsachfen.

freiwillig niederlegte. Sein Rachfolger Cabbert wird nicht mehr genannt. Die beiden apoftatifchen Könige Doric und Canfrid febten. Die Bufabe ju biefer Regententafel finden fich bier nicht mit in biefe verarbeitet, fondern binten angehängt. Die Beit ift nicht burch Jahre nach Chrifti Geburt, fondern von ber Rieberfchreibung an rudwarts zahlend beftimmt. Meistens treffen die Jahreszahlen mit ben Angaben ber Sachfenchronit zufammen, boch wirb Denba's Tob bier nicht 654, fondern 658 angegeben. Die Schlacht Erge frib's No. 674 fand mahricheinlich in bem Kriege gegen die Dicten fatt und ift biefetbe, in welcher Bornhath ober Berneg fiel, *) Die Jahreszahl erfahren wir bier zuerft. Die lehte Notig unferer Chronit betrifft bie Antunft ber Sachien, bie bier jeboch in bas Jahr 445 fallt. Bahricheinlich ift bies ein Jerthum, wie Beba am Ende ber Rirchengefchichte (V, 24.) einen abnlichen begebt, inbem er von 731, wo er fein Bert vollenbete, 285 Jahre gurude rechnet, um bie Untunft ber Angeln und Sachfen ju beftimmen, wahrend er Lib. I. o. 13. felbft bas Jahr 449 nennt.

Diese kurge Chronik steht zwar ber Beit nach hinter Beba, gehort aber ihrem Charakter nach in eine viel frühere Periode, und kann als Beispiel der ersten Chronikschreicei in England angeschen werden. Solcher Denkmäler mögen noch viele in den engilischen Urchiven vergraben liegen. Durch Beda's Arbeiten wurde bie Aufmerksamkeit mehr auf die vaterländische Geschichte hingelenkt. Wir finden gleich nach ihm einige volltommnere Versuche ber Annalistik, von benen aber hier nur ein Paar, die uns gerade - am nachsten liegen, als Beispiele angestührt werden sollen. Beba feldst oder boch einer feiner Schüler machte einen chronikartigen kurgen Auszug aus ber Kirchengeschichte, der unter bem Namen opitome historiae voel. Angliae, so viel ich weiß, allen handschriften diesen ährt ist, wie bis zum Jahre 766 geht.***) Sie steht

*) Eddius, Vita S. Wilfredi c. 91. p. 61. bei Gale, Willelm. Mahmesh. Gest. Pontif. III. p. 261.

**) Die Epitome enthält, die beiben Fünfternisse von 538 und 540 ausgenommen, nur Data die auch in der hist. wach. enthälten sind. Auffallend ist es aber, daß hier die Schreibung nicht selten verändert ist, 3. B. 603, wo der Ort, wo Aldan mit den Northumdriern tämpte, nicht Deglasteen, fondern Deglastame genannt wird, oder 616, wo. Ebildert für Ethelbert sieht; aber man war derin überhaupt uicht seine genau. Der heil. Suthbert wird bald 16, bald Cubbert von Beda geschrieben.

***) Der Tob Beba's wird hier 735 angegeben; mir scheint diese Angabe um so annehmlicher, als die Fortsehung offenbar in Northumbrien und von Zeitgenoffen gefertigt ist. Webeloc macht babei die schlaue Bemertung: ergo Beda hujus Epitomae auctor non fuit; die Fortsehung nach seinem Tobe hat ihm doch gewiß noch niemand zugeschrieben.

XXX.

21

mit der sogen. Sachsenspronkt in gar Leiner Verbindung, mähund bie Epitome zum Theil wortlich in dieselbe aufgenommen ift. Die aufgegeichneten Data beweisen, das sie in Northumbrien verfaßt wurde und zwar von verschiedenen Personen, denn sie reicht nicht in allen Manuscripten gleich weit. Es ist tanm begreislich, wie dies interessante Document, welches vissenbar gleichzeitige Nachrichten enthält, so ganzlich der Ausmertsamteit der Historiker entgehen konnte, zumal es uns mit mehreren neuen Angaden bekannt unacht. Bei Ingram sinde ich es niegende angeführt. Eine spätere Bearbeitung der Epitome ist das Chronicoa Sanotae Crucis Edindurgensis in Wearton's Anglis sacra p. 152. Sie geht bis 735 und hat eine Fortiegung von 1064-1163.

Diese altesten Sproniken find sämmtlich in lateinischer Sprache abgefaßt. Wann zuerst die angelsächsische Gerache bei Ehroniken in Gebrauch gekommen, und wann namentlich der erste Erund zu bem in angelsächsischer Sprache geschriebenen Saxon-Chroniele gelegt worden sey, läst sich durchaus nicht bestimmen. Zu Beda's Beit schwerlich, denn damals schrieben noch alle Geistliche stets lateinisch. Als aber während der zerstörenden Kämpfe der Angelsachen wissenschrieben Bildung immer mehr versank, wurde das Angelsächsische Bildung immer mehr versank, wurde das Angelsächsische als Schriftsprache gebräuchlicher, und es ist wahre scheinlich, das sich verschrieben Zersten angelsächsischen Ehroniken verschreiben.

Die fleinen lateinischen Chronifen enthielten meistens nur Eurze briliche Rachrichten. So mogen auch bie alteften angelfachfichen Urfunden anfänglich nur auf bas, was ben Sammler zus nachft intereffirte; fein Rlofter und bas Reich in welchem es las. Rudficht genommen haben. Etwa die Berfepung eines Rlerikers ober eine andere Beranlaffung brachte bann ein folches Document in eine andere Gegend; fein Stoff wurde mit ben bortigen Rachrichten verglichen und verschmolgen, bas neue Bert auch mobi bem alten Rlofter wieder mitgetheilt und fo vervielfaltigt und erweitert. Die erfte umfaffendete Compilation wurde vielleicht auf Berans laffung Alfred's vorgenommen, gewiß erhielt wenigstens bie Sade fenchronit ihren hauptzügen nach bamals ihre jegige Geftalt. Dafur fprechen außere und innere Grande gleich ftart. Bir miffen. bas Alfred fich in vielen Beziehungen um die Bilbung feines Bolfes verdient machte, und bag er namentlich auch burch eine angelfachfifche Ueberfegung von Beba's Rirchengeschichte ben Sinn für Sefchichte zu weden und bie Quellen berfeiben zuganglicher ju machen fuchte. *) Bar er vielleicht auch ber erfte der bie als

*) Bon ihm ruhrt auch bie Cenealogie ber wefferischen Ronige vor Beba's Rirchengeschichte ber, bie einigen hanbschriften ber fächfischen Epro-

Ueber bie Chroniten ber Angelfachfen.

seren lateinischen Eproniken übersette? Genis if nur, bas tie diteste handichrift, beren Lert bei allen fpåteren Bearbeitungen ju Grunde lege ju seiner Beit eutstand, daß in ihr die Excerpte ans Beda's Rirchengeschichte nach seiner Uebersetung und jum Aboil sogar mit seinen Fehlern gemacht wurden, *). und daß die Angelegenheiten ves fühlichen Englands barin vorzugsweise berücksichtigt semacht sen ober nicht, so geschah es ohne Zweisel unter Einwirkung von Geistlichen, und in dieser Beziehung hat die Bermitthung Ingram's, daß Plagmund Erzbischof von Canterbury babei bethelligt gewesen fey, sehr viel für sich, ba die erste buechgängige und von einer hand herrührende Ueberarbeitung dis zum Jahre 891 geht, wo Plagmund auf den erzbischlichen Sie kam, dann aber von verschiedenen Sanden fortgeset wurde.

Die Quellen, welche man bei biefer Busammaskellung benutte, find außer ben älteren kleinen Chroniken, die freilich im Einzeinen nicht nachgewiesen werden können, vorzüglich Beba's Werke. Die Einleitung, aus ber vorchristlichen Beit, ift ganz ber historis ecclosiastics nacherzählt; dann kommen kurge Rotizen aus ber römischen, der britischen und der heiligen Geschichte, die fast wörtlich aus Beda's Chronicon s. liber de sex aetatibus mundi genommen sind, vermischt mit umfassenderen Ercerpten aus ber Rirchengeschichte und einigen Rirchenvätern. Mit 455 fangen bie sach 600 meist ganz selbstischnet, aus ber Rirchengeschichte und bem bei wir sie oben bezeichnet haben, bis um 600 meist ganz selbstischnet, bann mit Ercerpten aus ber Rirchengeschichte und bem Chronicon Bedae vermischt. Die Angelegenheiten der Kirche nehmen barin einen großen Raum ein.

Bis in die zweite halfte bes 9. Sahrhunderts trägt die Em zählung noch die Spuren der späteren Ueberarbeitung an sich; es finden sich häusig Angaden, durch welche dem Lauf der Seit vorgegriffen wird, und die Regierungsdauer eines Fürsten ist die auf Aethelbryht (860) fast immer bei dem Regierungsantritt mit demerkt; von da an aber gibt die Erzählung nur, was sich Jahr für Jahr Wichtiges ereignet hat, und nimmt so den Charakter eigentlicher Annalen oder jährlicher Aufzeichnungen an. Bon 925 an, dem Todesjahre König Eduard's, wird die Aufzeichnung burf-

niten beigegeben ift. Auf biese bezieht sich vielleicht bie Erwähnung ber dicta Alfredi bei Florenz von Worrester.

*) Bon Lesterm hier ein Beispiel. Beba erzählt I. c. 9, Marinns fey in Britannien zum Kaifer erwählt worden (creatus est); und Alfred übersest in dem Inhaltsverzeichniß: Maximus so Casere vas on Breotane aconned. Dies wird aber in der Regel für geboren gebraucht, und baher referrit denn die Saxon-Chronicle: He väs on Brytenlondo geboren.

21

siger, ungleicher, bis zum Jahre 1001; bann folgen nur einzelne Eune Notigen bis 1070, wo die Handschrift, die wir oben als die ätteste Breichneten, mit einer lateinischen Biographie Landsranks Hollest. An die Stelle dieser verstiegenden Quelle treten aber andere Manuscripte, die von demselben Grundwert ausgehend, in einzelnen Perioden bald mehr bald weniger vollständig; dalb als Driginal bald als Copie früherer Arbeiten, die Erzählung dis zum Inder 1154 fortführen.

Das gegenfeitige Berhaltnis blefer verschiedenen Sanbfcbriften ift febr fower aufzufaffen. Der Grund ift bei allen, wie icon bensever wurde, bie Compilation ber alteren Quellen aus ben Beien Alfred's Des Großen. Gie wurde fast in allen handschriften wollftandig aufgenommen, aber uberall mit mehreren ober wenigern Bufaben, jum Theil aus benfelben Quellen, als ben Schriften Beba's, etnigen gangbaren Rirchenvatern u. f. w. zum Theil wohl auch aus neuen, als kleinern Chroniken und abnlichen Denkmalern, die von den alteren Compliatoren uberfeben waren. Daffelbe Berhaltnis bauert noch eine Beit lang nach Alfred fort; bann aber werben die Abweichungen größer und der canterburpifche Coder ver= liert fein überwiegendes Anfehn. Dan bemertt, bag bie einzelnen Manufcripte nicht blog erweiterte Copien alterer Chroniten find, fondern daß fie, ftellenweife wenigstens, unabhängig von einander bie Ereigniffe ber Beit aufzeichneten. Benn man aber findet, bag Die einzelnen Terte bennoch großentheils übereinftimmen, fo muß man bedenken: 1) bag nicht alle Sandfchriften in gleicher Periode authentifche Rachrichten enthalten, bag vielmehr burch 21bfchreiber jeder neue Bufat bald weiter verbreitet murbe und alfo wohl oft auch in bie Sande bes neuen Compilators und Fortfegers tam, und 2) baß fich ein fo fester Styl fur biefe Art ber Geschichts fchreibung gebildet hatte, bag bei ber Rurge ber Dachrichten ofter gevel vollig unabhängige Unnaliften fast wortlich übereinstimmen fønnten.

Es wurde ermubend feyn, wenn wir hier weltläufig in eine Untersuchung aber bie Natur, bas Alter und den Umfang ber verichledenen Cobices eingehen wollten. Für unfern 3wect wird es hinreichen, die Hulfsmittel des Herausgebers im Allgemeinen anzugeben und hinreichend zu bezeichnen, um ben Leser in den Stand au feten, felbst uber die Swectmaßigkeit ber Benutzung berselben zu urtheilen.

Ingram gablt neun Handschriften ber Sachsenchronstt; biese find aber nicht mehr alle vorhanden, ja es ist zum Theil nicht einmal gewiß, ob sie eristirt haben. Das Benet. Ms. d. i. derselbe Coder, von welchem wir eben sprachen, steht an der Spise: an ihn schließt sich der C. Otho B. XI. an, der aber leider vermist

.

Ueber bie Sproniten ber Angeifachfen:

wird, und wahrscheinlich burch ben Braud in Little Dean's Yand Westminster im Jahr 1731 mit andern handfcriften ber cattonianischen Sammlung ju Grunde ging; nach einer bubliner Copie. und Bheloc's Bergleichungen ju fchließen, mare er faft gang gleicher lautend mit bem Benet. Ma.; er geht aber nur bis 1001, wo auch im Bonet. Ms. eine Lude ju bemerten ift; bas mehre Berbaltniff: biefer, beiden handfcriften ift noch nicht aufgettart. *) Bu berfelben Familie gehort ber Cod. Tiberius A. VI. in britifthen Dus, feum, ehemals ju den cottonianischen handschriften gehörig. Erift ebenfalls in Canterbury entstanden, mabricheinlich im Rloffer-Augustin, wo man ibn fand, und geht bis jum Jahr 977, 1*), Der Cod. Tib. A. III. eben ba, enthält nur bie Genealogie ber wefferischen Ronige, welche Alfred bem Großen jugefchrieben wird, und war vielleicht ursprünglich ein Theil bes Cod. Tib. A. VI. Unter ben übrigen handschriften zeichnen fich ber Cod. Tib., B. Le. bie sogen. Abingdon-Chronicle und Cod. Tib. B. IV., die Wor-, cester-Chronicle, die beide bis in bas 11. Jahrhundert gehen, burch ihren Reichthum und ihre Treue bei Busammentragung ber: ältern Rachrichten vortheilhaft aus. Besonders mangelhaft und. verberbt ift aber ber Cod, Domitianus A. VIII. aus berfelben Beit, wabricheinlich von einem Benedictiner Donch ju Chrift Church. in Canterbury niedergefchrieben. Es find eine Menge Urtunden. in normannisch-englischem Dialett eingeschoben. Bir befigen von. biefer Arbeit eine lateinische Ueberfegung, Die mit bem Driginal von gleichem Alter ift. Die jungste, aber zugleich auch die volles. ftanbigfte Chronit befindet fich unter ben Buchern, die Erzbifchof. Laud ber bodleianischen Biblidthet ichentte. Bis 1122 ift fie von berfelben hand geschrieben, bann von Berfchiedenen bis 1154 fort=. geseht. Von 1134 an wird die Sprache mehr normännisch. In. ben fruheren Beiten enthalt fie viele Interpolationen, die burch ben Dialett leicht erkennbar find, 3. B. eine Reihe von Urtunden, Die: Stiftung, Berftorung und endliche Biederherftellung bes Sloffers, Debeshamfteb, b. i. Deterborough in Northamptonfbire betreffend,, Die fammtlich unacht find. Babricheinlich ift die Chronit in Deterborough entstanden. Ein anderer Cod. Petrob. deffen Joffelpu, gebentt, ift vielleicht ein bloßes Phantom.

Außer diesen im Original noch vorhandenen Chroniken gab. es ohne 3weifel noch mehrere, die auf demfelben Grunde ruhend.

*) Wir wiffen nicht, bis wie weit C. Otho von einer hand geschrieben ift. Rach Wanten, ber ihn p. 219 beschreibt, hat er auch ein Berzeichniß von Bischofen, wie ber Cod. Benet., ift aber weniger vollständig darin. Beide Godd. enthalten zugleich noch die Gesehe Konig Ulfred's und Ina's.

**) Man will in ihm bie handschrift Dunftan's orkennen.

366

und in berfelben Belfe fortgefest, als Sanbfchriften ber Bachfendronit, wenn man aberhaupt die Sache von blefem Gefichtsvunct ans betrachten will, angefehen werben tonnten. Die Spuren bas von finden fich in ben fpåteren angelfachfifchen ober englischen Ge= fchichtswerten, welche bie fachfifchen Chroniten als bie Bauptquette mit mehrerer ober minderer Treue ju Grunde ju legen pflegten. 216 ben erften Racherzähler ber Sachfenchronit nennt man gewohnlich Affet, ben Freund und Beitgenoffen Ronig Alfred's. Sh. feinen annalibus de rebus gestis Alfredi fimmt er großentheits mit der Sachfendronit überein, indem er bie ganze Erzählung von ben Schickfalen Englands feit Alfred's Geburt wortlich eben fo gibt und feine fpeciellern Rachrichten von Alfred's Geburt, feinen Rins. berjahren, feinen Studien und feinen Bemühungen für bas Reich gleichfam wie Ercurfe bier und ba einflicht. Ingram fleht bies. als eine Ueberfehung ber Sachlenchronit an, und allerdings fpricht es febr bafur, bag in ber Sachfenchronit feine Abweichung in ber Manier ber Ergablung bemerkt wird, während Alles, mas Affer unbestritten eigenthumlich ift, mo er mehr als bie Sachfendronit gibt, auffallend von der haupterzählung abflicht. Aber war benn nicht Die chronitartige Ergablungsweife bamals fast bie einzig ge brouchliche? und wenn Affer bie gesta Alfredi einmal in ber Art niederfchreiben wollte, daß bie allgemeinen Charafterfchilderungen nur als Jugaben jur Geschichte feiner Beit erschienen, war es ihm ba nicht leicht, benfelben Ion ju treffen ? Satte er bie Ubficht gehabt, mehr ein Ganges baraus ju machen, fo war es ihm ja leicht, auch wenn er bie Sachfenchronit als hauptquelle behandelte, ben Stoff gleichmäßiger ju verarbeiten. Affer's Erzählung geht übris gens nur bis 887, mabrend bas Benet. Ms. bis 891 von berfelben hand geschrieben ift.

Außer ben annalibus Alfredi bestöhen wir noch ein anderes Wert, welches ebenfalls Affer zugeschrieden und annales Britanniae oher St. Neoti genannt wird. Es ist dies weiter nichts als eine lateinische Bearbeitung der Sachsenchronik, verschmotzen mit ben echten Annalen Affer's, aber durch viele Legenden und Anetbeten, die den Stempel der späteren Ersindung deutlich genug an sich tragen, entstellt. Aus diesen Annalen wanderte dann einiges werder in ein Paar jungere hanbschriften der echten Annalen herther und wurde in die gebruckten Ausgaben mit aufgenommen. Die fallchen Annalen gehen dis 914 und erzählen 909 auch Affer's Tob.

Eine andere Bearbeitung der Sachsenchronik ist die Seschichte Ethelwerd's, die bis zum Jahre 973 geht. Ethelwerd war ein Nachkomme Aethelwulf's von deffen Sohne Aethelred, dem Bruder Alfred's. Sein Wert ist ein lateinischer Auszug der Sachsen-

ueber bie Chroniten ber Angelfachfen. `

chemit, undeholfen und roh im höchften Grabe, abet fehr tren und barum als Commentar der Chronik ganz brauchbar. *)

Bon Ethelmerb an entfteht aber eine große Lude in ber bis ftorifchen Literatur ber Englander. Die fortgefesten Einfalle ber Danen, welche nur mit einer ganglichen Unterwerfung ber Angels fachfen endigten, und bann bie Eroberung Englands burch bie Rors mannen, Die von einer fo tiefen Erschutterung ber bisherigen Det faffung begleitet war, jog bie Aufmertfamteit von ber Gefchichte Rut bie Sachfenchronit fuhrt ben gaben ihrer Erzählung ab. ohne Unterbrechung bis zum Lobe Ronig Stephan's im Sabre 1154 herab, und fchlieft ihre Arbeit mit bem Ende ber angels fachfifchonormannischen Periobe ber englischen Geschichte. Die Seichtifchreiber, welche nach wiederhergestellter Ruhe auftreten, find zum Theil fehr verschieden von ben alten Siftoriographen ber. Angeifachfen. Sie ziehen es meiftens ber anfpruchslofen Einfach= beit eines Beba, eines Affer und felbft ber fachfifchen Chronitan=. ten bor, ihre Berte im britifchen Gefchmact mit wünderbaren Mabrchen und Legenden auszuschmudten. Sur uns find fie indeß boch nicht unwichtig, indem fie nicht felten als Interpretatoren ber Sachsenchronit gebraucht werden tonnen. Gie legen fast immer bie Erzählung ber angelfächstischen Annaten bei ihren Erzählungen. ju Grunde, und ba fie nicht bloß burch beffere Renntniß bes Los cals und ber Sitten in ben Stand geseht maren manche bunteln Stellen richtiger zu ertlaren, fondern ihnen auch oft beffere Bandsfcriften, als uns ubrig geblieben find, ju Gebote ftanben, fo tons. nen fie als Commentatoren und Erganger ber Chroniten febr wichs tig werden. 2Bir burfen uns nicht erlauben in eine fpecielle Rritit. Diefer Gefchichtfcbreiber und Gefchichtswerte einzugehen; es mogen baber biefe wenigen allgemeinen Bemertungen, mit benen wir ben Raden Diefer fummarifchen Ueberficht ber alteften Gefchichtequellen ab=' fcneiben, genugen, uns ju bem anderen Theile biefer Ubhandlung, ber Rritit ber bisherigen Ausgaben ber Sachfenchronit, binuberzuleiten.

Die kliefte Ausgabe ber Sachsenchronit wurde von-Bibeloc Seforgt, und erschien im Jahre 1643 (nicht 1644, wie Ingram behauptet), als Anhang ber angelsächsischen Uebersebung von Beba's Kirchengeschichte, **) Es waren babei nur zwei hanbschriften

*) Jugram vermuthet p. 171, n. 1., daß es derselbe Xethelveard fey, der 20. 994 und 1001 erwähnt wird, erst als caldorman und dann als heah-gerefa.

**) (Abrahamus Whelocus) historiae eccles. gentis Anglorum libri V etc. etc. quibus in calce operis saxonicam Chronologiam, seriem hujus inprimis historiae complectentem, nunq. antea in lucem editam, nunc quoque primo latine versam contexuimus. Cantabrigiae 1648. fol. benut, bas Benet Ms. und ber fast gleichlautende Cod. Otho. Bei erfterm finden fich Randbemertungen von ber hand Jocelin's, ! Die man für Ercerpte aus bem angeblich verlornen Cod. Petrob. balt, beren mabrer Urfprung aber noch nicht aufgebedt fft. Gie find bier in Klammern beigeset. Das ganze Bert beträgt nur 62 Seiten in Folio. Weit reicher und umfaffender ift bie Ausgebe von Gibfon, nachmaligem Bifchof ju London. *). Er bennete : vorzüglich ben Cod, Land, befanntlich ben vollftanbigften, ben wir befitjen, und brachte baburch eine fast viermal größere Daffe von Rachrichten zufammen, als Wheloc. Leiber nahm er nur feiner fonft fo vorzäglichen Arbeit badurch an Werth, bag er von einer burchaus unrichtigen Anficht bei ber Benutung feiner banbfcriftlichen Quellen ausging. Und boch ift ihm Ingram gerade in diefer Dinfict ganglich gefolgt. Ein Fragment einer fachfifchen Chronit findet fich noch in bem Lye - Manning'fchen Diotionarium Saxonico - et Gothico-Latinum, London 1772, Anhang Nro. IV. Es ift nach einer handfchrift von Lamberd in ber Bibl, Eccl. Chr. Cantabr, Y. i. 49. (Wanl. Cat. p. 271.) abgebrucht, und ift mabre fceinlich eine Copie der Borcesterchronit vom Sabre 1043-1079.

Bir haben gefeben, bag es mehrere Sandfchriften, ober wenn man lieber will, Rebactionen ber Sachsenchronit gibt, bie, obgleich auf berfelben Bafis rubend, boch febr von einander abweichen. Wenn es nun, wie wir im Anfange Diefer Abhandlung annahmen, im Allgemeinen bie Pflicht jedes Berausgebers hiftorischer Dentmåler ift, biefe in ihrer gangen Individualität, fowohl ber Form als bem Inhalte nach, treu wieberzugeben, fo muß fur unfern; Fall bie Aufgabe fenn, burch eine geschickte Anordnung bes Gangen bie verschiedenen abmeichenden Terte in ihrer boppelten Gigenfchaft als handschriften einer (freilich im Grunde mur in ber 3bee worhandenen) allgemeinen angelfachfifchen Chronit und als felbfis ftanbige Ganze hervortreten zu laffen. Man muß also eine folde Einrichtung treffen, daß es nicht blog möglich ift, bas Gefammts refultat aller einzelnen Rebactionen möglichft bequem zu überfeben, fondern bag auch ber Charafter eines jeden einzelnen Cober leicht , in die Augen springt.

Unfere herausgeber haben biefen Anforderungen nicht entfprochen. Sie hielten ihre Aufgabe fur vollig geloft, wenn fie bie verschiedenen Redactionen angelfachsischer Chroniken fo zusammenschmelzten, daß ein einziger fortlaufender Tert entstände, der alles umfaste, was die einzelnen Codices entbielten. Wie die inateren

*) Chronicon Saxonicum ex Mss. Codicibus nuno primum integrum edidit ac latinum fecit, Edmundus Gibson. Oxon. 1692. Sert 244 Seiten. 4.

tteber bie Chroniten ber Angelfhchfenat

Einpilnteten ber Gachfenchronit es für ihre Aufgabe hieften, alle-Rotigen, beren fie in ben älteren Chroniten habhaft werden konntten, mit ihrem Gründtert zu vereinigen, um die Maffe der hifton rifchen Data zu vermehren, so glaubten die späteren Herausgebernicht sicherer gehen zu können, als wenn sie in demfelben Sinne fortarbeiteten, ohne daß sie bedacht hätten, wie sie badurch die Rolle von Herausgebern historischer Denkmäler verließen, um in die Stelle selbstitändiger. Autaren zu treten.

Die Nachtheile, Die aus einer folchen Behandlung hervorgerben, find vielfältig. Dollte man auch nur von ber einfachen Anficht ausgehen, daß ja nicht bloß ber Inhalt, das Material eines. Dentmals Gegenstand ber Beachtung fur ben Siftoriter fep, fon=: bern auch die Form, die als Erzeugnis ber Beit von bem Culturi, fande ein Bild gibt, fo mußte man biefe Mischung und Erweis: terung ber Terte fchon burchaus verwerfen. Und boch ift dies nicht : ber einzige nachtheil ber gibson=ingram'ichen Bebanblung bet Sandfcriften; ber wichtigfte und entscheidenbfte Grund bagegen ift. Die Unmöglichteit, in biefem neuen Terte unfere Quellen felbft ih=: rem Inhalte nach richtig ju wurdigen. Die einzelnen Chroniken. find an verschiedenen Drten entstanden, geboren verschiedenen Beis ten an und haben verschiedene Berfaffer; natürlich muß banach. auch ihre Staubmutbigfeit, ihr hiftorifcher Werth fehr verschieden. feyn. Benn wir g. B. wiffen, daß der Eod. Laud im Rtaffer, Peterborough in Northamptonfbire entftanden ift, fo tonnen mir) vermuthen, bag ber Berfaffer uber bie Angelegenheiten biefer Gesi gend befonders unterrichtet gemefen fep, und wir fchenten ihm in Diefer Sinficht ein großeres Butrauen; bagegen tonnen wir mit. Recht fürchten, bag er, ber ublen Gewohnheit feiner geiftlichen, Bruder dreu, alles mas die Privilegien und ben Ruhm feines Rlofters angeht, nicht allzu gemiffenhaft wiedererzählt habe, wie fich benn in ber That in diefem Coder eine Reihe von entschieden nachgemachten Urfunden findet, und wir betrachten alfo alle babin einschlagenden Notizen mit besonderm Diftrauen. Uchnliches fin= bet bei bem Cober Benet ftatt, ber um fo genauer zu unterfuchen ift, als er bekanntlich allen fpateren Urbeiten ber fachfifchen Chros nitanten zur Grundlage biente. Es ift nicht unmahrscheinlich, bas biefes Manufcript in Canterbury und zwar unter Mitwirkung ber Erzbischofe abgefaßt wurde; man wird baber ben Berfaffern Deffelben besondere Renntniß ber englifchen Rirchenaugelegenheiten gutrauen tonnen, muß aber gegen alles mißtrauisch feyn, was bas Primat ber Erzbischofe von Canterbury, den Streit mit Port und ähnliche Angelegenheiten anbetrifft. Und fo muß jeder Coder aus einem andern Sefichtspuncte betrachtet, und fein Werth nach ans bern Berhaltniffen abgewogen werden. Diefe Berhaitniffe find

theber ble Chronklen ber Ingelfachfun.

abbe geoßentholis gar nicht sit erzekuben, wenn burch bie Biermiformg aller Terte bie urfprungliche Geftalt bes Cober vernichtet 18. Albie ift es möglich, ben Geift, ben Charafter eines Cober aufzufaffen, obne ibn in feiner gangen Gigenthumlichteit vor Augen au haben, und wie ift es moglich, bas Alter ber einen ober berandern Rachricht ju beftimmen, wenn bie alteften und jungiten Berichte bunt burch einander gemischt find? Die Sprache vorallem vertiert bann ihre gange Bichtigkeit. Die alteften Cobices und auch bie jängeren, hauptfächlich fo weit fie gleichzeitige Rachrichten geben, erlauben oft aus bem Wechfel ber Schreibung-und bes Dialetts Schlaffe über ble Beit, wo ble fraglichen Berichte niebergefichrieben find. Wie ift es aber moalich, Die Oprache aut einer fichern Grundlage für Conjecturen über bas Alter bes Berichtes ju machen, wenn die alteften, erften Berichte burch fpatere und barum in einem anbern Dialeft geschriebene Bufage erweitert, eber wohl gar ber jungere Bericht als bie Grundlage bes Tertes angenommen ift ? Und boch finden fich von biefem Berfahren auf jeben Blatte nur an viel Beifpiele; ja Gibfon erzählt felbft, bag er ben Cod. Land, ber boch der allerjungste Cober ift und ber einen burchaus nen überarbeiteten Tert enthalt, jur eigentlichen Sundlage feines Bertes gemacht und baran bas Plus ber übris gen handfchriften angeschloffen habe. Bei Gibfon ift ber gehler erftatich. Er tobte in einer Beit, wo es noch niemand in ben Binn gefommen war, eine eigentliche Rritit bei ber Berausgabe vaterlandifcher Dentmaler anzuwenden. Er that ichon febr viel, indem er nur forgfältig und mit Angabe ber Quellen bas Gefammtrefultat ber einzelnen hanbichriften zufammentrug, zumal er von ber freilich etwas fonberbaren Deinung ausging, bie fürgern unvollftanbigern handfcbriften, wie bie von MBheloc benutten. fepen nicht bie Quellen, die Borlaufer ber vollftandigern, mie ber Cod. Laud., fondern Bruchftude berfelben, fragmenta hine inde parum feliciter excerpta. Ingram war von bem wahren Berbaltniß biefer handschriften beffer unterrichtet, wie wir aus ber Borrebe und ben Bemerkungen uber bie Sanbfchriften feben, und barum hatte er von einem fo fehlerhaften Plan abgeben und uns bie Chroniten in ihrer mahren, reinen Geftalt geben follen. Aber freilich scheint ihm bie beffere Einsicht auch erst mabrend feiner Arbeit felbit getommen ju feyn, denn er hielt es Anfangs für binreichend, einen Abbruct ber gibfon'fchen Ausgabe, nur mit Uns terfchiebung einer englifchen ftatt ber lateinifchen Ueberfegung, ju geben, und bie Entbectung ber Unvoliftanbigteit biefer Sammlung überraschte ihn erft im Berlauf feiner Arbeit.

Die beste Art, allen Anfpruchen an den herausgeber in hin= sicht auf die Anordnung des Tertes zu entgehen, wurde wohl ge-

neber bie Ghroniten ber Ungetfachfen.,

wefen fehn, winn er, wie es Pett in ben manumientis hietorian Germaniae gethan hat, die verschiedenen Rebactionen ber fachfifchen Gyroniken neben einauber hatte abbrucken taffen. Um Raum zu, ersparen, hatte er sich ba, wo bie jangern hanbschriften bloß copirten, mit ber Angabe ber Lesarten begungen tonnen; überall hätteer aber burch die Stellung ben innern Jusammenhang anzubeuten und so bem Historiker bei ber Prafung ber einzelnen Angaben nachzuhetfen suchen muffen. Der Umfang einer nach diesem Plane bearebeiseten Ausgabe wurde freitich viel bebeutenber werden, jedoch kaum über noch einmal so start anwachsen, ba fast keine handschrieft ehne Läcken ist, und über ein Dritttheil des Ganzen (G. 295-374bet Ingram) nur in bem Cod. Land gefunden wird.

Unfere herausgeber (und namentlich Ingram) haben vielleicht: ihrem Fehler in der Anordnung des Ganzen durch eine reiche: Gammlung der verschitedenen Lesarten unter dem Terte abhelfen wollen. Wenn diese uns in den Stund sehts, den urspränglichen Tert der handschriften wieder herzustellen, würde der Tadel einer: umbequemen Anordnung zwar keineswegs wegfallen, die Ausgaben aber boch um vieles brauchdarer werden. Leider nur wird Jeber, ber den Bersuch machen will, bald von der Unmöglichkeit einer solchen Reftitution aus diesen Hultsmitteln aberzeugt werden undvon dem mähevolien Unternehmen abzustehen gezwungen seyn.

Seben wir von diefem Fehler in ber Anardnung bes Gangen ab, fo können wir Ingram, unfern Dant für feine Arbeit nicht verfagen; er hat uns ohne Bmeifel in ber Renntniß ber fachfichen Ehroniten nicht wenig gefördet. Borzüglicher Ermähnung verdienen bie observations on the Manuscripts, die bem Terte porhers geben, und benen Facfimile's mehrerer handfchriften beinegeben find Die hier gegebene Ueberficht wurde noch lehrreicher fenn, menn es bem Berfaffer gefallen hatte, barin mehrere Bemertungen uber bie handfcbriften, bie in ben Unmertungen gerftreut: find, mit aufgus nehmen. Bichtiger als bies ift die Bergleichung meier hande fcheiften, von benen wir zwar fchon burch Banley und Ricolfon Rachricht hatten, Die aber noch nirgends benutt waren. Bibfon scheint fie gar nicht getannt ju haben. Es ift bie fogenannte Abingdon - Chronicle und bie Woreester - Chronicle, beibe burdt. Alter wie durch Reichthum an Factis ausgezeichnet. Es ware str wünschen, bag bie ubrigen Cobices mit berfelben Sorgfalt verglis chen waren wie diefe beiden, leider ift Ingram aber nicht immer auf die mahre Quelle zurudigegangen, fondern hat fich großentheils mit Copien ber gibfon'fchen Auswahl von Lesarten begnügt, bie nicht immer richtig feyn mag. Den Cod. Benet hatte ber Berfaffer zur hand, und boch beruft er fich meiftens auf Whetor, und ebenfo' wird ftatt bes Cod. Tib. A. VI. faft immer bie 26fcbtift

menteringententer Stillecher stitt, bie von Gibfen mit Cent. summe : Summere mantlich bie internifiben Bemertungen, m: mer mannair im ine Land trid ift, gang and ben Lerte mannentiere a. ine in unter int; fie finde fo gat ein Beftanbe, me a Summannet at in ameifuchfiften Ctellen, unb oft: mutennen I m immertingen werben fie leicht überjeben: 3 mme manne atempice Bennertungen gang geftrichen finb, is in an anniat ver Jantidniften nicht beurtheilen; es wirb. mer mer manarchennen, wenn man bemerft, baf 1. 98. bie, Innentime mer Innents Les im Benet Ma, von ber et pract I man. m im Lose Liefes Bannes im Jahr 988 nicht in Tranter menenen it. Clatt befien sicht er, um fein Int a monifimmung saar in Ctint ant einer Urfunde ber-B. I Immunent mer & ne Immertungen gehort batte (veral E mis in italt: Meur us bies ift aber in verwerfen, ball Tommener me Sinton ber fogen, genfen Geneelogie ber merrer inner merne jante 495 eine Stalle enneift. Diefe funning i un Lifrer ber Ueveriesung von Beba's Rirchenges inner murrer. mit ihne bann it einigen hanbichtiften ber Sumennennet enennen werben feun, ohne je eigentlich aufgeminister at ent. im minister untere Sabre 495, wohin ffe: Fritur ant mittrinfe fete. Juganne wußte bas, warnen feht T I war ints Bas antich me Drthographie andelangt, fo ges tat Incase acti m ber Borrete, und bann p. 2. n. e. bes, Tenen, ins er it inter Benteoning menig auf bie Ubweichungen mannen verriten wennter bare. Das ift freilich bie natürliche Juit einer Ineremann bes Terres; mit biefer Difdung aller Interintenten, menter Inrietiden Errigniffe nicht fellen in ben vers teringene Sucetten mutien, if eine grünbliche Bebanblung ber Tunte wirt it mermunen; wer wenn er einmel bierauf vermanne, wille is moi verfer urban eine confequente Dribographie mututing mit mit Benge Statten, bie min als "an unwieldv menten "ertreten meren mente gemenben. Go mie bie Gache set mut. i von sart pramition Beurtheilung eigentlich gar mit in fure. De fis michelene Ersanne vorfanden, bat ber Jennesierer und ber sizeren aummatifch fürferen Ausbend, balb In umunt. anfinmutter frim sergesagen, ohne baf ihn bei ber Sint me tran ver se Intern en betinnntes Princip geleitet. Jun ben Changestricher bat inne Jussache baburch faft allen Werth MTLOUTE.

Anfer ber attentionerne Schnern fichen fich bei Ingram wie Die Gieffen unte erternete Damertungen unter bem Berte, bie mehr finderungebuntte Benerftung errituiten. Bei ben Parallels mit fichtet der Bennetigeber nicht geng uber das au befolgende

Ueber bie Chroniken ber Angelfachsen.

Spftem mit fich einig gewefen ju fepn, und barum hat er bald ju viel balb zu wenig gethan. Er hatte zwei Wege vor fich. Entweder er begnügte fich bamit, nur bie Stellen, bie jur Auftlarung ber Dunkelheiten im Driginale bienen konnten, herbeizugieben, ober er benußte fie, um bas Berbaltniß ber Sachfenchronit zu ben übrigen Quellen aufzuklaren. Da er bloß eine handausgabe ju liefern beabsichtigte, mare ber erftere Deg wohl fur ihn ber paffenbste gewefen, zumal er wenig Raum fur blefe Bemerfungen bestimmt hatte. *) Bollte er aber ben andern Beg einfchlagen, fo mußte er fich, wenn er nicht ins Unenbliche ausschweis fen wollte, nothwendig eine feste Grenze fegen; er mußte bie Autoren und bie Quellen, die er mit ber Sachfenchronit in Parallele flellen wollte, genau bestimmen und bann vollftandig benuten. Er tonnte fich begnugen, die muthmaßlichen Quellen der fachfifchen Chronitanten anzugeben, ober er tonnte auch die Schriften herbeis ziehm, beren Berfaffer aus ber Sachfenchronit ichopften. In erfterer Beziehung ift ichon durch die Sache felbft eine Grenze gegeben; in lesterer mochte es vortheilhaft feyn, nicht ohne Roth. über die nachften nachfolger ber Sachfenchronit binauszugeben und nur bie Schriften ju nennen, die unmittelbar aus ber Sachfenchronit fchopften, Eine besondere Beachtung wurden bier bie Schriftsteller verdienen, die zwar auch aus ber Sachsenchronit fchopften, benen aber andere und vielleicht beffere Sandfchriften jur Sand waren, als wir befigen, wie 3. 3. Florentius Wingorniensis. Blog bie Sache großerer biftorifcher Commentare wurde es fepn, bie abweichenden Meinungen anderer Schriftsteller anzuführen und zu prufen. Ingram hat fich fo wenig uber bas einzuschlagende Spitem flar zu machen gemußt, baß er alle Richtungen zugleich verfolgt, ohne auch nur in einer Sinficht ju befriedigen. Go, um nur einiges anzuführen, wird die hist. eccl. von Beba burchaus nicht durchgangig da angeführt, wo bie Chronikanten aus ibr. fcopften, aber auch nicht blog mo eine Abweichung bemerkbar ift, bas Chronicon aber fast gans unerwähnt gelaffen. Eine burchgehendere Bergleichung findet allerdings rudfichtlich bes Florence of Worcester ftatt, aber diefer wird gang unrichtig auch bann anges fuhrt, wo er Affer wortlich ausschrieb, und Affer bagegen meiftens weggelaffen.

Der Appendir enthält die genauere Ausführung einiger zweifelhaften Puncte und Verbefferungen des Tertes nach dem Druck deffelben. 3u S. 277. wollte der Herausgeber eine genauere Abhandlung über das angelsächsische Munzwesen geben, er unterließ

*) Das Material zu einem besonderen Bande Anmertungen blieb umbenut in feinem Pulte liegen.

es aber nach ber Erscheinung von Rubing's Annals of the Coinage eto, (IV. Vol. 4.), und bie brei fcon geftochenen Zafein von Abbilbungen angetfachfifcher Mungen fteben nun ziemlich verlaffen und erhöhen ben Preis bes Buches gang unnöthig. ba Den Schluß bes Berles machen wie bei Gibfon : 1) ein allgemeines als phabetifc = dronologifches Inhaltsverzeichniß, bas recht zweitmasig abgefaßt ift und ben Gebrauch ber Chroniten febr erleichtert, S. 387-424; 2) general rules for the investigation of names of places, eine vermehrte und berichtigende Ueberfebung einer gleichen Abhandlung Gibson's; 3) ein Berzeichniß von Drisnamen, ebenfalls nach Gibson; 4) general rules for the investigation of names of persons, und endlich 5) ein Bergeichnif von Personen-Dem Berte voran fteht eine gut gezeichnete Charte bes namen. fåchfischen Britannfens.

Sollen wir unfere Bemerkungen über bas ganze Werk am Schluffe noch einmal in wenige Worte zusammenfassen, fo muffen wir fagen: Ingram's Ausgabe ift nur eine vermehrte und verbefferte Auflage von Sibson's Sachsenchronik, und ist wie diese in ihrer Grundlage burchaus versehlt. Sie hat aber neben manchen Mangein große Vorzüge vor ihrem Vorbilde, und wird in dieser Hinsicht bem Antiquar nicht unwillsommen feyn. — Möchten wir bald mit einer neuen Ausgabe, die mit mehr trittischem Geift ansgearbeitet ist, beschenkt werden! Nach einer neuerlichen Parlamentsacte ist bekanntlich der Wieberabbrud der frühesten engtischen Historier, worumter sich ohne Zweisel auch die schlichen Chroniten besinden werden, beschloffen worben. Da die Oberaufficht über biefe Arbeiten bem herrn Petrie, Koeper of the Records in the Tower, übertragen worden ist, durfen wir mit Recht etwarten, das man mit möglichster Umsicht babei verfahren werde.

Reinhold Schmid, Dr. jur.

Heber bie Affifen von Berufalem. "

- Hugo, Geschichte des romischen Rechts seit Juftinian. 2. Ausg. 1818. p. 71.
- Bilten, Geschichte ber Kreuzzüge 1807. I. Cap. 13. 6. 807-424. Beilage 3.
- Taillandier, Dissertation sur les Assises de Jerusalem. (Thémis ou Bibliothèque du Jurisconsulte, publiée par Blondeau, Demante etc. T. VII. p. 505 - 523.

Die Satungen bes Königreichs Jerufalem, welche unmittelbar nach der Gründung dieses neuen Christenstaats für Palastina, also im 3. 1099 ober 1100 unter bem Borfit bes Ronigs ober viels mehr herzogs Gottfried von Bouilfon entworfen murben, find als das altefte und als basjenige Gejegbuch bes neuern Europa, welches, fo wie das Reich felbst aus Christen fast aller abendlandischen Reiche, obwohl meistens aus Franzofen, franzoft-fchen und italienischen Normannen und Niederlandern bestand, anch bie volltommenften gefehlichen Einrichtungen aller Diefer Da- .tionen barftellen follte, fur bie Geschichte bes neuern europaifchen Rechts von ber größten Wichtigkeit. Denn wenn es feine Richtigkeit hat, bag Gottfried von Bouillon, wie in bem erften Capitel bes Lehnrechts ober ber Sagungen bes Lehnhofs (alta corte) gefagt wird, einen Ausschuß der funbigften Manner ans allen enropcifchen Landetn, welche bei bem Rreugzuge maren, nieberfeste, um bas Befte und Brauchbarfte ihrer einheimischen Einrichtungen jufammenjuftellen, und bag ihr Entwurf in einer großen Ratheverfammlung vorgelefen und geprüft, nach erhaltener Senebmigung aber forgfältig (und prächtig) geschrieben und in ber Rirche bes h. Grabes aufbewahrt wurde : fo haben wir nicht allein ein mahres Befesbuch, tein bloges Rechtsbuch, wie etwa ber Sachfenspiegel ift, fondern auch, ba in bem Rreuzzuge fich mirts lich, fo viele ausgezeichnete Manner fast bes gangen Europa gefolgt waren, gleichfam die Bluthe ober einen Spiegel ber gangen bamaligen geltenben Rechtswiffenschaft, in ihnen vor Augen.

Allein leider, fagt man, find diefe ursprünglichen Satzungen von 1099 nicht mehr vorhanden, sondern nur spätere Umarbeitungen! Dam hatte wenigstens von dem Rechte des Obergerichts, worin der König selbst mit feinen Lehnleuten und über sie Gericht hielt, nur eine Abschrift gemacht, nicht um sie im Gericht zu gebrauchen, sondern, da das Sanze ohnehin dem Gedachnist eingeprägt werden mußte — wie sich denn vor allen die Könige Amalrich und fein Sohn Balduin IV. burch genaue Kenntnis berfelben auszeichneten — um sich aus ihr in befondern Fallen Raths zu erholen, wo fie in Gegenwart zwehr Deputationen des Obergerichts und des Niedergerichts feierlich eröffnet wurde. Bei der Eroberung Jerusalems im J. 1187 durch Saladin ging dies eine Eremplar verloren, und erst Johann von Ibelin trug mit hulfe Anderer das Recht der Alffisen wieder zusammen. Wann aber dies geschah, mit welchen hulfsmitteln und zu welcher Absicht? darüber sind die Jeht Angaben gangbar gewesen, welche etwas genauer zu beleuchten und kritisch zu berichtigen, der Zwed der gegenwärtigen Blätter ift.

Bir tonnen bas Wefentliche biefer gangbaren Anficht nicht fcharfer ausdrudten, als indem wir bie Worte bes berühmten Dugo hierher feben: (Geschichte bes rom. Rechts feit Jufil= nian. §. 71.

Als ber Anfang beffen, was nachher von bem einheimischen, freilich mit dem römischen verbundenen Rechte gesagt werden nuß, ist hier das Rechtsbuch unter bem Namen Assises de Ierusalem (nicht Sigungen, sondern Sagungen), oder wie es auch heißt eismontanum zu bemerken, welches zu Ende des AL. Jahrd. Sottfried von Bouillou einfährte. Als Berfasser ist ein Rechtsgelehrter, der mit nach Jerusalem gegangen sey, Philipp von Navarra genannt worden. Die Umarbeitung für Eypern hat Thaumassiere 1690 hinter Beaumanoir in Folio herausgegeben. Statt der durch die Staatsunwälzung in Frankreich gehinderten Ausgabe von Agier erschien das Buch setthem. in Cansciani's Sammlung (Vol. II. die bassa corte und Vol. V. die alta corte).

Richt viel mehr und - wir muffen hinzulegen, nicht richtiger ift bas, was Taillandier in der angeführten Differtation baruber fagt. Er bemertt noch ben Untheil, welchen der Patriarch von Serufalem - ob bles ber am 1. Aug. 1099 gemählte Arnold von Robais ober Dagobert (Daimbert) Bifchof von Pifa gemes fen fep, welchen ber Papft dazu bestellte, bleibt unentschieden -an der Aufstellung hatte, und bezieht fich (wie Sugo) auf Ra= valliere's Vie du Sire de Joinville in ben Mém, de l'Acad. des Inscriptions et belles Lettres, XX, 329, welcher bei einer Ergablung von bem ftrengen Rechtseifer Ludwigs IX. bemertt: ber Ronig habe gefagt, fein Ausspruch fey ben Rechten gemäß, mamild ben Affifen von Serufalem "rédigées par Philippe de Navarre, fameux jurisconsulte qui passa dans la Terresainte", ohne eine weltere Quelle anzugeben. In ber Histoire litéraire de la France, XIII. 95, wird bie Rotig wiederholt, ohne fie meiter gu untersuchen, und S. Laillandier fuhrt bann aus Du-Boulay Histoire de l'Université de Paris einen Rechtsgelehrten Philipp aus dem XII, Jahrh. an: - oris Altisoni jactat distantem jura Philippum, welcher wohl mit in Serufalem gemefen feon tonnte, welchen wir aber, ba ber mabre Philipp von Ravarra

Heber die Affifen von Jernfalem.

und fein Antheil an den Affifen fogleich naber betannt werden wird, ruhig in feinem Grabe fchlummern laffen wollen.

Gobann kommt Taillandier auf die Arbeit hes Johann von Jbelin, Geafen von Jaffa (Jaffa, Joppe), welche er in das J. 1260 fest. Andree (Bilten a. a. D. Bell. G. 22. Sfambert, Recneil gen, des aneignnes lois françaises, Paris 1822: I. 108) nehmen für, diese zweite Redaction (Wiederherstellung für die Refte bes Kösigreichs Jerusaien, nicht revisées et mises en ordre, wie Sfambert, auch nicht Umarbeitung für Eppern, wie Sugo fagt) das J. 1250 an. Beide Angaden find aber wahrscheinlich irrig, und die Arbeit ift zwischen 1232 und 1239, oder boch gewiß vor dem J. 1244, 18. October vorgenommen worden, was unten nåher nachgewiesen wird.

herr Taillandier erwähnt hierauf eines britten Abschnitts in ber Geschichte ber Assisch, welche sich aber nunmehr bloß auf die Juset Eppern bezieht, nämlich die Revision, wenn man es so nennen will, welche am 16. Januar 1368 in einer Versammlung cyprischer Edelleute (wie es scheint derselben, welche so eben den König Peter von Lusignan ermordet hatten) beschlossen und ausgeführt wurde. Es war aber keine eigentliche Revision, sondern es sollte nur eine recht vollständige und gute Abschrift der Alsien, nach bem ächten Terte des alten Grafen von Jaffa (el piu vero ed autentico libro de l'Assisco, ch'el verschio Conte dal Zasso ha Beschlusse, und dann wieder eben so sogsältig aufbewahrt werden als die alten Assis

Die alten Affifen waren in frangofischer Sprache abgefaßt; eben fo bie Arbeit Des Grafen Johann von Saffa, und baber and bas im 3. 1369 revidirte Gremplar. Die Bufage, auf welche wir nachher kommen werden, waren nicht bedeutend. Nach einer ziemlich feblerhaften Abfchrift Diefer Sammlung, welche nach einer vaticanischen gemacht worden ift, ließ Gaspard Thaumas de la Thaumaquiere, Sieur de Puy-ferrand, Bailly du Marquisat de Chateauneuf sur Cher, Avocat au Parlement, feine Ausgabe beforgen, welche er zugleich mit bem alten Landrecht ber Graffchaft Beauyais von Philipp de Beaumanoir 1690 veranstaltete. Ø٥ fchlecht biefe Ausgabe iff, zumal ba fie auch nur ben einen, ob= wohl größern Theil ber Affifen, bie Assises de la haute Cour, liefert; und fo wichtig biefelben auch (benn eben fo nahe verwandt find fie auch mit bem normannifch - englischen Lehnrechte) fur bie Beschichte bes altern frangofischen Rechts find: fo ift fie boch fur Den Driginaltert die einzige, ziemlich feltene geblieben *). (Bils

*) Die Benuchung biefer. Ausgabe ward mit nach vielfach vergebli-XXX. 22 ten a. a. D.). Der Parlementsabberat, nachheitge Appellätions gerichtsprassionen Fran Pierre Agier (gest. vor einigen Jahren) ging mit einer neuen und volkständigen Ausgabe uns. Die alte ebnigliche Regierung verschaffte auf diptomatischem Wege aus bein Staatsarchiv zu Benedig eine genaue Abschrift- bes Originals, welche nach Camus (Lettres sur la Profession d'Avserat. II. a. 739) auf die königliche Bibliothek gesommen, nach einer neuern Rotiz (Taktländter, pag. 313) aber verschwunden son fost. Agier's Borarbeit fost sehr andebeutend gewesen feyn.

Dagegen ist es in der That zu verwundern, daß mach auf die fehr gute und officielle italienische Ueberstehung, welche durch Cam ctant's Barbarorum leges antiques, Vol. II. und Vol. V. zu gånglich geworden ist, nicht mehr Ausmertsamtete gerichter hac. Sugo hat die Ueberstehung felbst in diefer Cammlung allerdings angeführt, aber die Vol. V. p. 128 den Affelen vorangeseten ustunden, die von der venetianischen Regietung ergangenen Beschle und vorzüglich den an sie erstatteten Commissionsbericht vom 21. Jun. 1531 nicht näher beleuchtet, aus welchen sich ich schleren ftens einiges in den herrschenden Angaden hätte berichtigen laffen.

218 namlich bie Benetianer fich im 3. 1489 unter ben Oneceffionsftreitigtetten über bas Ronigreich Eppern ber 3mfel bemach. tigt hatten, galten bie Affifen noch als Befebs es war aber me zwifchen bie altfrangoffiche Oprache berfelben fowohl bem Bolte als ber Redierung unverftanblich geworben. Daber erging am 2. Mars 1531 ber Befehl von Benedig (vom Doge und bem Rathe ber X.) an ben Statthalter von Eppern, blefe Befesbuchet ans einer echten Banbfcyrift in's Stallenifche überfeben ju laffen. Der Statthalter übertrug bles Gefchaft unterm 20. Das brei Dig nern, dem Johann von Mores, Grafen von Eripolt, Frang Atent und Mlois Cornaro, mit ber Anmeifung, fich juborberft alle in Eppern befindlichen handfchriften ber Gefete vorlegen ju taffen, ble befte auszuwählen und in's Italienifche ju überfegen. Bugiett wurde eine allgemeine Berordnung erlaffen, bas alle in Eppen befindlichen Bandfcbriften binnen acht Lagen bem Dbergericht per gelegt werben follten, um von ben Commiffarien unterfucht mit werben. Das Sefchaft warbe rafch ausgeführt; fcon am 21. Jun, 1531 erflatteten bie Commiffarien ihren Bericht und fchide ten mehrere ausgewählte Sandfchriften ein, aus weichen nachher

dem Nachfragen nur hund bie große Bute ber Borfleber des reichen gobe tingischen Bucherschahes möglich, wofür ich mich bier zur öffentlichen Dantbarteit verpflichtet fuhle. — Laurière in ben Ordonnances des Roit de France hat die Afflien ganz mit Stillfcweigen übergengen. S. Bie Ueberfegung wirklich gemacht wurde, bie bann in Venedig auf Befehl ber Regierung gebruckt wurde:

Il libro delle Assise del Reame di Hierusalem, in Pladeante i. e. in forma di litigie, composto per il buon Joanne de Ibbelin, Conte del Zaffo ed Ascadone e Signore de Rames; 2 Ebelle, mit ber Bemertung am Ende bes 2. Ebellé: Stampato in Venexia, regnante l'inclito Messer Andrea Gritti, Dexe di Venexia; nelli anni della nativita del Signor nestre 1536 nel mese di Marzo.

Doch habe ich auch diese Ausgabe, welche bas Ganze der Affifen umfast, nicht felbst jur Sand gehabt und nur bie Angas ben Reinhard's (Gefchichte von Cypern, 1768. II. 126) befols gen tonnen, wo unter ben Beilagen zum erften Theile (Beil. 88-93) auch bie Urfunden über Die italienische Ueberfegung abgedruckt find. Die frauzofifchen Originale wurden im Archiv ber X. aufbewahrt, in neuerer Beit aber zur St. Marcusbibliothef abgegeben. Der Verluft ber nach Paris getommenen Abfcbrift ift um fo mehr ju bedauern, als fie unter Aufficht bes gelehrten Bibliothetars Jacob Morelli mit großem Fleiß, ganz dem Original abatico "ut picturam potius referret, quam scriptum exemplar" Concient, I.L. Barb, V. 111.) verfertigt war. Dach einer Ingabe von Zaillandier follen die Driginalhandfchriften in neuerer Beit nach Wien gebracht worben feyn. Canciani fand fie fast unverständlich und ließ baber bie ichon gebrudte italienische Ueberfebung nochmals abbrucken, wofur man ihm bei ber Seltenbeit ber Ausgabe von 1536 um fo meht banten muß, als baraus verfibiebene gehier bes frangofischen Tertes berichtigt werden tonnen. Bilten wurde, wenn er fie gefannt hatte, mehrere 3meifel und Disverståndniffe vermteben haben.

Soviel zur außern Geschichte des Buches. Wir wenden uns fum zur Geschichte ber Affisen selbst, wobei natürlich die schon öben bemerkten drei Epochen unterschieden werden mussen: 1) die ärsprüngliche Abfassung; 2) die Biederberstellung, wir wollen vorstänfig annehmen nach dem Bertust ber heiligen Stadt an die Saracenen, 1187, und der Biederbessegung durch Friedrich II. 1229; endich 3) die fernern Schicklate dersselben vornämlich in Eppern, bis zur Eroberung ber Infel durch die Luxten, im I. 1572.

1. Ueber die erste Abfassung der Afstein find alle Nachrichten gleichlautend und mit bem übereinftimmend, was der Wiederhersfteller (ber alte Graf v. Jaffa) in ben ersten Capiteln feiner Arbeit darüber sagt:

Sap. 1. 216 am 15. Jul. 1099 Sernfalem erobert und barauf herzog Gottfried von Bouillon zum König erwählt worden war, wollte sch verfetbe nicht tronen laffen, weit er an dem Orte keine goldne Krone tra-

22

sive geoffentholis gar nicht zu ergefinden, wenn burch bie Wermifebung aller Tepte Die urfprängliche Geftalt bes Cober vernichtet #. Wie ift es möglich, ben Geift, ben Charakter eines Cober aufzufaffen, ohne ihn in feiner gangen Eigenthumlichteit vor Augen au haben, und wie ift es möglich, bas Alter ber einen ober ber andern Rachricht an beftimmen, wenn bie alteften und jungften Berichte bunt burch einander gemischt find? Die Sprache vorallem vertiert bann ihre gange Bichtigkeit. Die alteften Cobices und auch bie jungeren, hauptfachlich fo weit fie gleichzeitige Rachrichten geben, erlauben oft aus bem Wechfel ber Schreibung- und bes Dialetts Schluffe uber bie Beit, wo bie fraglichen Berichte niebergefchrieben find. Wie ift es aber möglich, Die Sprache ju einer fichern Grundlage fur Conjecturen über bas Alter bes Berichtes zu machen, wenn bie alteffen, erften Berichte burch fpatere und barum in einem andern Dialett geschriebene Bufabe erweitert, sber wohl gar ber jungere Bericht als die Grundlage bes Tertes angenommen ift? Und boch finden fich von biefem Berfahren auf jedem Blatte nur ju viel Beifpiele; ja Gibson erzählt felbit, bag er ben Cod. Laud, ber boch ber allerjungste Cobep- ift und ber einen burchaus nen überarbeiteten Tert enthalt, jur eigentlichen Grundlage feines Bertes gemacht und baran bas Plus ber übris gen Bandidniften angeschloffen habe. Bei Gibfon ift ber Febler erflaclich. Er lebte in einer Beit, wo es noch Riemand in ben Binn gefommen war, eine eigentliche Rritif bei ber Berausgabe vaterlandifcher Densmaler anzuwenden. Er that ichon febr viel, indem er nur forgfältig und mit Angabe ber Quellen bas Befammtrefultat ber einzelnen Sandfchriften zufammentrug, zumal er von ber freilich etwas fonderbaren Deinung ausging, bie fürgern und unvollständigern handichriften, wie die von Bheloc benutten, fepen nicht bie Quellen, die Borlaufer ber vollständigern, wie der Cod. Land, fondern Bruchftude berfelben, fragmenta hine inde parum feliciter excerpta. Ingram war von dem wahren Verhaltniß. diefer hanbichriften beffer unterrichtet, wie wir aus ber Borrede und ben Bemertungen uber bie Sanbfchriften feben, und barum hatte er von einem fo fehlerhaften Plan abgehen und uns bie Chroniten in ihrer wahren, reinen Geftalt geben follen. Aper . freilich scheint ihm bie beffere Einsicht auch erst während feiner Arbeit felbit getommen zu feyn, denn er hielt es Unfangs für binreichend, einen Abbrud ber gibfon'fchen Ausgabe, nur mit Uns terfchiebung einer englischen ftatt ber lateinischen Ueberfehung, ju geben, und bie Entbedung ber Unvollftanbigkeit biefer Sammlung überraschte ihn erft im Berlauf feiner Arbeit.

Die beste Art, allen Anspruchen an den Herausgeber in Hinficht auf die Anordnung bes Tertes zu entgehen, wurde wohl ge-

Neber bie Ghronften ber Angetjachim.

wefen fehn, winn er, wie es Dert in beit manumentis hinterlag Germanine gethan hat, die verschiedenen Rebactionen ber fachfifchen Ehroniken neben einander hatte abbrucken taffen. Um Baum un ersparen, hatte er fich ba, wo bie jungern handschriften blog copirten, mit ver Angabe ver Ledarten beguchgen tonnen; überall hatteer aber durch die Stellung ben innern Jusammenhang anzubeuten und fo bem Hiftoriker bei der Prafung ver einzelnen Angaben nacharhetfen fuchen muffen. Der Umfang einer nach diefem Plane berrbeiteten Ausgabe wurde freitich viel bedeutenber werden, jedorh kaum über noch einmal fo ftart anwachsen, da fast keine handschrift ohne Läcken ist, und über ein Dritttheil des Ganzen (G. 295-374bei Jugram) nur in bent Cod. Land gefunden wird.

Unfere herausgeber (und namentlich Ingram) haben vielleicht ihrem Fehler in ber Anordnung bes Ganzen durch eine reiche: Gammlung ber verschitedenen Lesarten unter bem Terte abhelfen woken. Wenn biefe uns in den Stand fehts, den ursprünglichen Tert ber handschriften wieder herzustellen, würde der Tadel einerumbequemen Anordnung zwar keineswegs wegfallen, die Ausgaben aber boch um vieles brauchbarer werden. Leider nur wird Jeber, ber den Bersuch machen will, bald von der Unmöglichkeit einer solchen Reftitution aus diesen Hälfsmitteln überzeugt werden undvon dem muchevolien Unternehmen abzustehen gezwungen feyn.

Seben wir von diefem Fehler in ber Anardnung bes Gangen ab, fo tonnen wir Ingram, unfern Dant für feine Arbeit nicht verfagen; er hat uns ohne 3meifel in ber Renntniß ber fachfifchen Ehroniten nicht wenig gefördet. Borzüglicher Erwähnung verbieneit bie observations on the Manuscripts, bie bem Terte porbers geben, und benen Facfimile's mehrerer handfchriften beigegeben find: Die bier gegebene Ueberficht wurde noch lehrreicher fenn, menn es bem Berfaffer gefallen hatte, barin mehrere Bemertungen uber bie handfcbriften, bie in ben Unmertungen gerftreut: find, mit aufqus nehmen. Bichtiger als bies ift bie Bergleichung zweier hande fcbelften, von benen wir zwar fchon burch Banley und Ricolfon Rachricht hatten, die aber noch nirgends benut waren. Gibfon fcheint fie gar nicht getannt zu haben. Es ift bie fogenannte Abingdon - Chroniele und bie Worcester - Chroniele, beibe burdy-Alter wie burch Reichthum an Factis ausgezeichnet. Es ware su wunschen, bag bie ubrigen Cobices mit berfelben Sorafalt verglis chen waren wie dieje beiden, leider ift Ingram aber nicht immer auf bie mahre Quelle zurudgegangen, fondern hat fich großentheils mit Copien ber giblon'ichen Auswahl von Lesarten Degnuat, Die nicht immer richtig fenn mag. Den Cod. Bonet hatte ber Berfaffer zur hand, und boch beruft er fich meiftens auf Wheloe, und ebenfo' wird ftatt bes Cod. Tib. A. VI. fast immer bie Abfcbrift

in ber boblefanlichen Bibliothet cititt, die von Gibfon mit Cant. bezeichnet ift. Barum er eigentlich bie tateinifchent Bemertungen, on benen vorzüglich ber Cod. Laud reich ift, gang: aus bem Terte : weggelaffen bat, febe ich nicht ein; fie find fo gut ein Beftand. theil ber Sachfenchronit als bie angetfachfifchen Stellen, und oft; intereffanter. In ben Unmertungen werben fie leicht überleben Do nicht einzelne lateinische Bemertungen gang gestrichen find, laft fich ohne Ginficht ber handfchriften nicht beurtheilen; #6 wird aber nicht unwahrscheinlich, wenn man bemerkt, bag z. B. Die, Bemertung über Dunftan's Tob im Benet Ms., von ber er pracf. XX. fpricht, bei bem Lobe biefes Dannes im Jahr 988 nicht in ben Anmertungen angegeben ift. Statt beffen gieht er, um fein : Bert ju vervollftanbigen, fogar ein Stud aus einer Urtunde berbei, bie wenigstens eher in bie Unmertungen gebort batte (vergl. 6. 206 No. 1031). Dehr als bies ift aber zu verwerfen, bal ber herausgeber mit Gibson ber fogen, großen Genealogie ber wefferischen Ronige unterm Jahre 495 eine Stelle anweißt. Diefe Genealogie ift von Alfred ber Ueberfegung von Beba's Rirchengefchichte vorgefest, und tann bann zu einigen handfchriften ber Sachfenchronit genommen worben fepn, ohne je eigentlich aufges nommen zu fepn, am wenigsten unterm Jahre 495, wohin ffe. Bibfon gang willfurlich feste. Jugram wußte bas, marum fest er fie boch bin ? Bas endlich bie Orthographie anbelangt, fo ges fteht Ingram felbft in ber Borrebe, und bann p. 2. n. e. bes, Tertes, daß er in diefer Beziehung wenig auf die Abweichungen ber handschriften geachtet habe. Das ift freilich bie natürliche Folge feiner Anordnung bes Tertes; mit biefer Mifchung aller handschriften, welche dieselben Ereigniffe nicht felten in den verfcbiebenften Dialetten ergablen, ift eine grundliche Behandlung ber Sprache nicht zu vereinigen; aber wenn er einmal hierauf ver= zichtete, batte er wohl beffer gethan eine consequente Orthographie einzuführen, und eine Denge Lesarten, bie nun als "an unwieldy burthen" erscheinen, waren unnut geworden. So wie bie Sache jest fteht, ift von einer fprachlichen Beurtheilung eigentlich gar nicht die Rebe. 200 fich verschiedene Lesarten vorfanden, hat ber, Berausgeber bald ben älteren, grammatifc ftarteren Ausbruck, bald bie jungere, geschmachtere Form vorgezogen, ohne bag ihn bei ber Babl bes Einen ober bes Anderen ein bestimmtes Princip geleitet. Für ben Sprachforicher bat feine Ausgabe baburch fast alten Werth verloren.

Auffer ben abweichenden Lesarten finden fich bei Ingram wie bei Gibson noch ertlarende Anmerkungen unter dem Terte, die manche beachtungswerthe Bemerkung enthalten. Bei den Parallelftellen scheint der Gerausgeber nicht anne über das zu befolgende

Ueber bie Chroniten ber Angetlachfen.

Spftem mit fich einig gewefen ju fepn, und barum hat er balb au viel bald zu wenig gethan. Er hatte zwei Wege vor fich. Entweder er begnügte fich damit, nur bie Stellen, die zur Auftlas rung ber Dunkelheiten im Driginale bienen tonnten, berbejaugieben, ober er benußte fie, um bas Berbaltniß ber Sachfenchronit zu ben übrigen Quellen aufzuklaren. Da er blog eine handausgabe ju liefern beabsichtigte, mare der erftere Deg wohl fur ihn ber paffenbste gewesen, zumal er wenig Raum fur blefe Bemertungen bestimmt hatte. *) Bollte er aber ben andern 2Beg ein= fclagen, fo mußte er fich, wenn er nicht ins Unenbliche ausschweis fen wollte, nothwendig eine feste Grenze fegen; er mußte bie Autoren und bie Quellen, die er mit ber Sachfenchronit in Parallele flellen wollte, genau bestimmen und bann vollständig benuten. Er tonnte fich begnugen, die muthmaßlichen Quellen der fachfifchen Chronitanten anzugeben, ober er tonnte auch die Schriften herbeis siehm, beren Berfaffer aus ber Sachfenchronit ichopften. In erfterer Beziehung ift ichon burch bie Sache felbft eine Grenze gegeben; in letterer mochte es vortheilhaft feyn, nicht ohne Noth über Die nachften Rachfolger ber Sachsenchronit binauszugeben und nur bie Schriften ju nennen, bie unmittelbar aus ber Sachfenchronit fchopften. Eine besondere Beachtung wurden hier bie Schriftsteller verdienen, bie zwar auch ans ber Sachfenchronit fcopften; benen aber andere und vielleicht beffere handfchriften jur Sand waren, als wir befigen, wie 3. 3. Florentius Wingorniensis. Blog bie Sache größerer hiftorischer Commentare wurde es fepn, bie abweichenden Meinungen anderer Schriftsteller anzuführen und ju prufen. Ingram hat fich fo wenig uber bas einzuschlagende Spftem flar ju machen gemußt, bağ er alle Richtungen zugleich verfolgt, ohne auch nur in einer hinficht zu befriedigen. Co, um nur einiges anzuführen, wird die hist. eccl. von Beda burchaus nicht durchgangig ba angeführt, wo bie Chronikanten aus ibr. fcopften, aber auch nicht blog mo eine Abweichung bemertbar ift, bas Chronicon aber fast gang unerwähnt gelaffen. Eine burchgehendere Bergleichung findet allerdings rudfichtlich bes Florence of Worcester ftatt, aber diefer wird gang unrichtig auch bann anges fuhrt, wo er Affer wortlich ausschrieb, und Affer bagegen meiftens weggelaffen.

Der Appendir enthält die genauere Ausschhrung einiger zweisfelhaften Puncte und Verbefferungen des Tertes nach dem Druck deffelben. Bu S. 277. wollte der Herausgeber eine genauere Abhandlung über das angelsächsische Munzwesen geben, er unterließ

*) Das Material zu einem besonderen Banbe Anmerkungen blieb umbenugt in seinem Pulte liegen. es aber nach ber Erscheinung von Rubing's Annals of the Coinage eto. (IV. Vol. 4.), und bie bret schön gestochenen Tafein von Abbildungen angelsächslicher Mänzen stehen nun ziemlich verlaffen da und erhöhen ben Preis bes Buches ganz unnöthig. Den Schluß bes Werles machen wie bei Sibson: 1) ein allgemeines alphabetisch-chronologisches Inhaltsverzeichnis, das recht zweckmäßig abgesaßt ist und ben Gebrauch ber Chroniken sehr erleichtert, S. 387-424; 2) general rules for the investigation of names of places, eine vermehrte und berichtigende Ueverseiung einer gleichen Abhandlung Gibson's; 3) ein Verzeichnis von Ortsnamen, ebenfalls nach Gibson; 4) general rules for the investigation of names of persons, und endlich 5) ein Berzeichnis von Derbonzenamen. Dem Werte voran steht eine gut gezeichnete Charte bes stächtigten Britanniens.

Sollen wir unfere Bemerkungen über bas ganze Wert am Schluffe noch einmal in wenige Worte zusammenfassen, fo muffen wir fagen: Ingram's Ausgabe ift nur eine vermehrte und verbefferte Auflage von Sibson's Sachsendronik, und ift wie biefe in ihrer Grundlage burchaus verschlt. Sie hat aber neben manchen Mängeln große Vorzüge vor ihrem Vorbilde, und wird in diefer Hangein große Vorzüge vor ihrem Vorbilde, und wird in diefer hinsicht dem Antiquar nicht untvillsommen feyn. — Möchten wir bald mit einer neuen Ausgabe, die mit mehr krittischem Geift ausgearbeitet ift, beschnett werden! Nach einer neuerlichen Parlamentsacte ist bekanntlich der Wieberabbruck der frühesten englischen Historiker, worumter sich ohne Zweifel auch die sichsischen Greiniten besinden werden, beschlossen. Da die Oberanficht über viese Arbeiten bem herrn Petrie, Koeper of the Records in the Tower, übertragen worden ift, durfen wir mit Recht etwarten, das man mit möglichster Umsicht babei verfahren werde.

Reinhold Schmid, Dr. jur.

Heber bie Affifen von Serufalem.

- hugo, Geschichte des romischen Rechts seit Juftinian. 2. Ausg. 1818. p. 71.
- Bilten, Geschichte ber Areuzzüge 1807. I. Cap. 15. C. 807-424. Beilage 3.
- Taillandier, Dissertation sur les Assises de Jerusalem. (Thémis ou Bibliothèque du Jurisconsulte, publiée par Blondeau, Demante etc. T. VII. p. 505 - 523.

Die Satungen des Königreichs Serufalem, welche unmittelbar nach der Grundung diefes neuen Christenstaats für Palastina, also im 3. 1099 ober 1100 unter bem Borfit bes Ronigs ober viels mehr herzogs Gottfrieb von Bouilfon entworfen murben, find als das altefte und als basjenige Gefegbuch bes neuern Europa, welches, fo wie bas Reich felbit aus Chriften fast aller abendlandischen Reiche, obwohl meistens aus Franzofen, franzoff-fchen und italienischen Normannen und Niederlandern bestand, auch bie volltommenften gesetlichen Einrichtungen aller Diefer Da- .tionen barftellen follte, fur bie Geschichte bes neuern europaifchen Rechts von ber größten Bichtigfeit. Denn wenn es feine Richtigteit hat, daß Gottfried von Bouillon, wie in dem erften Capitel bes Lehnrechts ober ber Sahungen bes Lehnhofs (alta corte) gesagt wird, einen Ausschuß ber fundigsten Manner aus allen europaifchen Landetn, welche bei bem Rreugzuge maren, nieberfeste, um bas Befte und Brauchbarfte ihrer einheimischen Einrichtungen jufammenjuftellen, und daß ihr Entwurf in einer großen Ratheversammlung vorgelefen und gepruft, nach erhaltener Senebmigung aber forgfältig (und prächtig) geschrieben und in ber Kirche bes h. Grabes aufbewahrt wurde : in haben wir nicht allein ein mahres Gefesbuch, tein bloges Rechtsbuch, wie etwa ber Sachfenspiegel ift, fonbern auch, ba in bem Rreuzzuge fich wirke lich, fo viele ausgezeichnete Manner fast bes gangen Europa gefolgt waren, gleichfam bie Bluthe ober einen Spiegel ber gangen bamaligen geltenden Rechtswiffenschaft, in ihnen vor Augen.

Allein leider, fagt man, find diefe ursprünglichen Satzungen von 1099 nicht mehr vorhanden, sondern nur spätere Umarbeitungen! Dam hatte wenigstens von dem Rechte des Obergerichts, worin der König selbst mit seinen Lehnleuten und über sie Gericht hielt, nur eine Abschrift gemacht, nicht um sie im Gericht zu gebrauchen, sondern, da das Ganze ohnehin dem Gedachtnist eingeprägt werden mußte — wie sich denn vor allen die Könige Amalrich und fein Sohn Balduin IV. durch genaue Renntnis derselben ausgeschneten — um sich aus ihr in befondern Fallen Raths zu erholen, wo fie in Gegenwart zweier Deputationen bes Obergerichts und bes Niedergerichts feierlich eröffnet wutde. Bei der Eroberung Jerusalems im 3. 1187 durch Saladin ging dies eine Eremplar verloren, und erst Johann von Ibelin trug mit hulfe Anderer das Recht der Alfüsen wiesber zusammen. Wann aber bies geschah, mit welchen hulfsmitteln und zu welcher Abstöcht? darüber find bis jest Angaben gangbar gewesen, welche etwas genauer zu beleuchten und fritisch zu berichtigen, ber 3wed ber gegenwärtigen Blätter ift.

Wir können bas Wefentliche diefer gangbaren Anfticht nicht schafter ausbrücken, als indem wir die Worte des berühmten Hugo hierher feben: (Geschichte des com. Rechts feit Justinian. §. 71.

Us ber Anfang beffen, was nacher von bem einheimischen, freilich mit dem römischen verbundenen Rechte gesagt werden nuß, ist hier das Rechtsbuch unter dem Namen Assisses de Jerusalem (nicht Sistungen, sondern Sazungen), oder wie es auch heißt eismontanum zu vemerken, welches zu Ende des AL. Jahrd. Sottfried von Bouillou einführte. Als Berfasser ist ein Rechtsgelehrter, der mit nach Jerusalem gegangen sey, Philipp von Navarra genannt worden. Die Umarbeitung für Eppern hat Thaumassiere 1690 hinter Beaumanoir in Folio herausgegeben. Statt der durch die Staatsumwälzung in Frankreich gehinderten Ausgabe von Agier erschien das Buch seittem in Canciani's Sammlung (Vol. II. die bassa corte und Vol. V. die alta corte).

Richt viel mehr und - wir muffen bingufegen, nicht richtiger ift bas, was Taillandier in ber angeführten Differtation baraber fagt. Er bemertt noch ben Untheil, welchen ber Patriarch von Jerufalem - ob bles ber am 1. Aug. 1099 gewählte Arnold von Rohais ober Dagobert (Daimbert) Bifchof von Pifa gemefen fen, weichen ber Papft dazu bestellte, bleibt unentichieden an ber Aufstellung hatte, und bezieht fich (wie Sugo) auf Ra= palliere's Vie du Sire de Joinville in ben Mem. de l'Acad. des Inscriptions et belles Lettres, XX, 329, welcher bei einer Ergahlung von bem ftrengen Rechtseifer Lubwigs IX. bemertt: ber Ronig habe gefagt, fein Ausfpruch fey ben Rechten gemäß, namlich ben Affifen von Serufalem "redigees par Philippe de Navarre, fameux jurisconsulte qui passa dans la Terresainte", ohne eine weltere Quelle anzugeben. In ber Histoire litéraire de la France, XIII. 95, wird bie Rotig wiederholt, ohne fie weiter an unterfucien, und h. Taillandier fuhrt bann aus Du-Boulay Histoire de l'Université de Paris einen Rechtsgelehrten Obilipy aus dem XII, Jahrh. an: -- oris Altisoni jactat diotantem jura Philippum, welcher wohl mit in Setufalem gewefen fepn tonnte, welchen wir aber, ba ber mabre Philipp von Ravarra

Heber bie Affifen von Jerufalem.

und fein Antheil an den Affifen fogleich naber betannt werden wird, ruhig in feinem Grabe fchlummern laffen wollen.

Sobann kommt Taillandier auf die Arbeit ges Johann von Jbelin, Grafen von Jaffa (Jaffa, Joppe), welche er in das 3. 1260 fest. Andree (Bilten a. a. D. Bell. G. 22. Sfambert, Recneil gen, des aneignnes lois françaises, Paris 1822: I. 108) nehmen für, diese zweite Redaction (Wiederherstellung für die Refte bes Kösigreichs Jerufalem, nicht rovisées et misse en ordre, wie If am bert, auch nicht Umarbeitung für Eppern, wie Hug o fagt) das J. 1250 an. Beide Angaben find aber wahrscheinlich irrig, und die Arbeit ist zwischen 1232 und 1239, oder boch gewis vor dem J. 1244, 18. October vorgenommen worden, was unten nåher nachgewiefen werden wird.

herr Laillandier erwähnt hierauf eines britten Abschnitts in ber Geschichte ber Affisen, welche sich aber nunmehr bloß auf die Juset Cypern bezieht, nämlich die Revision, wenn man es so nennen will, welche am 16. Januar 1368 in einer Verfammlung ryprischer Edelleute (wie es scheint derselben, welche so eben den König Peter von Lusignan ermordet hatten) beschloffen und ausgeschhrt wurde. Es war aber keine eigentliche Revision, sondern es sollte nur eine recht vollständige und gute Abschrift der Afstien, mach dem ächten Lerte des alten Grafen von Jaffa (el piu vero ed autentice libro de l'Assiso, ch'el veschio Conte dal Zasso ha keichlusse, und dann wieder eben so forgfältig aufbewahrt werden als die alten Afstien in Ferusalem.

Die alten Affifen waren in frangofifcher Sprache abgefaßt; eben fo Die Arbeit des Grafen Johann von Saffa, und baber and bas im 3. 1369 revidirte Gremplar. Die Bulage, auf welche wir nachher tommen werden, waren nicht bedeutend. Nach einer ziemlich fehlerhaften Abschrift Diefer Sammlung, welche nach einer vaticanischen gemacht worden ift, ließ Gaspard Thaumas de la Thaumassière, Sieur de Puy-ferrand, Bailly du Marquisat de Chateaunenf sur Cher, Avocat au Parlement, feine Ausgabe be= forgen, welche er zugleich mit bem alten Landrecht ber Grafichaft Beauyais von Philipp de Beaumanoir 1690 veranstaltete. Ø٥ fchlecht biefe Ausgabe ift, zumal ba fje auch nur ben einen, ob= wohl größern Theil ber Miffen, bie Assisen de la haute Cour, liefert; und fo wichtig biefelben auch (benn eben fo nahe verwandt find fie auch mit dem normannisch - englischen Lehnrechte) fur die Beschichte bes altern frangofischen Rechts find: fo ift fie boch fur Den Originaltert die einzige, ziemlich feltene geblieben *). (28ils

*) Die Benutung biefer Ausgabe ward mit nach vielfach vergebli-XXX. 22 ten a. a. D.). Der Parlementsabberat, nachheitge Uppelätionsgerichtsprassionen Jean Pierre Agier (gest. vor einigen Jahren) ging mit einer neuen und voliständigen Ausgabe uns. Die alte ebnigliche Regierung verschaffte auf diptomatischem Wege aus bem Staatsarchiv zu Benedig eine genaue Abschrift des Originals, welche nach Camus (Lettres sur la Profession d'Avseut. II. n. 739) auf die königliche Bibliothek gesommen, nach einer neuern Rotiz (Taktion bier, pag. 313) aber verschwunden son fost. Agier's Borarbeit foll sehr andedeutend gewesen seyn.

Dagegen ift es in der That zu verwundern, daß mach auf die febr gute und officielle itatientiche Ueberfesung, welche durch Camctant's Barbarorum leges antiques, Vol. H. und Vol. V. zuganglich geworden ift, nicht mehr Aufmertfamtett gerichtet hat. 5 ugo hat die Ueberfesung feldst in diefer Sammlung allerdings angeführt, aber die Vol. V. p. 128 den Affisien vorangefesten Uetunden, die von der venetianischen Regierung ergangenen Befiste und vorzüglich den an fie erstatteten Commissionsbericht vom 21. Jun. 1531 nicht näher beleuchtet, aus welchen sich ich ich menigftens einiges in den herrichenden Angaden hätte berichtigen laffen.

216 namlich bie Benetianer fich im 3. 1489 unter Det Out reffionsftreitigfeiten uber bas Ronigreich Copern bet Jufel bemache tigt hatten, galten bie Affifen noch als Gefebs es war aber me zwischen bie altfranzofifche Oprache berfelben fowohl bem Boler ats ber Regiterung unverftanblich geworben. Daber erging am 2. Mars 1531 ber Befehl von Benedig (vom Doge und bem Mathe ber X.) an ben Statthalter von Eppern, blefe Befestichet ans einer echten Banbfchrift in's Stalienifche überfegen ju laffen. Der Statthalter übertrug bies Gefchaft unterm 20. Das bret Dans nern, bem Johann von Mores, Grafen von Tripolt, Franz Uttat und Alois Cornaro, mit der Anmeifung, fich javorberft alle in Eppern befindlichen handfchriften ber Sefete vorlegen zu taffen, bie befte auszuwählen und in's Italienifche ju überfegen. Bugiette wurde eine allgemeine Berordnung erlaffen, bag alle in Copeci befindlichen Sanbidriften binnen acht Lagen bem Dbergreicht vor gelegt werben follten, um von ben Commiffarien unterfucht gut Das Sefchaft wurde rafch ausgeführt; fcon am 21. merben. Jun, 1531 erftatteten bie Commiffarien foren Bericht und fitide ten mehrere ausgewählte Danbfdriften ein, aus weichen nachhet

chem Nachfragen nur dunch die große Hate der Borfleher des reichen gote tingischen Bucherschages möglich, wosur ich mich hier zur öffentlichen Dantbarteit verpflichtet fühle. — Laurière in den Ordonnances des Rois de France hat die Afüsen ganz mit Stillschweigen übergangen. S.

318

Bie Uebersezung wirklich gemacht wurde, bie bann in Venedig auf Befehl ber Regierung gebruckt wurde:

Il libro delle Assise del Reame di Hierusalem, in Pladeante i. e. in forma di litigio, composto per il buon Joanne de Ibbelin, Conte del Zaffo ed Ascalone e Signore de Rames; 2 Ebelle, mit ber Bemerfung am Enbe bes 2. Ebelle: Stampato in Venezia, regnante l'inclito Messer Andrea Gritti, Dere di Venezia; nelli anni della nativita del Signor nestro 1536 nel mese di Marso.

Doch habe ich auch biefe Ausgabe, welche das Ganze der Affifen umfaßt, nicht felbft jur hand gehabt und nur ble Angaben Reinhard's (Gefchichte von Eppern, 1768. II. 126) befols gen tonnen, wo unter ben Beilagen zum erften Theile (Beil. 88-93) auch die Urfunden über die itatienische Ueberfehung abgebrudt find. Die frangofifchen Driginale wurden im Archiv ber K. aufbewahrt, in neuerer Beit aber jur St. Marcusbibliothet abgegeben. Der Berluft ber nach Paris getommenen Abschrift ift um fo mehr ju bebauern, als fie unter Aufficht bes gelehrten Bis bliothetars Jacob Morelli mit großem Fleiß, ganz dem Original abalico "ut pieturam potius referret, quam scriptum exemplar" 1Oanciani, LL, Barb, V. 111.) verfertigt war. Dach einer Angabe von Taillandier follen bie Driginalhanbfchriften in neuerer Beit nach Bien gebracht worben feyn. Canciani fand fie fast uns verständlich und ließ baber die ichon gebruckte italienische Ueberfebung nochmals abbruden, wöfur man ihm bei ber Geltenheit ber Ausgabe von 1536 um fo mehr banten muß, als baraus verfcbiebene gehler bes frangofischen Tertes berichtigt werden tonnen. Biften wurde, wenn er fie gefannt hatte, mehrere 3weifel und Misverftandniffe vermteben haben.

Soviel zur äuffern Geschichte des Buches. Wir wenden uns num zur Geschichte ber Afsisen selbst, wobel natürlich die schon öben bemerkten drei Epochen unterschieden werden mussen: 1) die ursprüngliche Abfalsung; 2) die Wiederherstellung, wir wollen vortäufig annehmen nach dem Bertust der heiligen Stadt an die Saracenen, 1187, und der Biederbesselsung durch Friedrich II. 1229; endlich 3) die fernern Schickste derselben vorhamlich in Eppern, dis zur Eroberung der Infel durch die Lürken, im 3. 1572.

1. Ueber die erste Abfassung der Afsten find alle Nachrichten gteichlautend und mit dem übereinftimmend, was der Wiederherfteller (der alte Graf v. Jaffa) in den ersten Capiteln feiner Arbeit darüber fagt :

Cap. 1. 216 am 15. Jul. 1099 Jeenfalem erobert und barauf herrog Gotifried von Bouillon jum König erwählt worden war, wollte fich berfetbe nicht tronen laffen, weit er an dem Drie teine goldne Krone tra-

-22

gen wollte, wo Jesus Shriftus eine Dornenkrone getragen hatte. 20er es lag ihm am Derzen gute Ordnung in seinem Reiche zu ftiften, so daß seine Lehnleute und seine Unterthanen und Alle, welche im Reiche famen und 'gingen, nach billigen und gerechten Gesehen regiert, geschückt und gerichtet wärben. Mit Justimmung des Patriarchen von Jestulaiem, so wie der Fürften, Barone und behleute, erwählte er alls verständige Manner, welche von den bort versammelten Angehörigen ber verschiedenen Boller ihre heimathlichen Gesehe und Gervohnheiten erkundigen und schriftlich aufzeichnen sollten. Und steinachen und ihm ihre Arbeit überbracht hatten, versammelten Zust gethan und die Barone, lief die Schriftlen vorlesen, wählte darants was ihm gut schien und brachte auf dies Beile die Allis und Kechte zu Stande.

Cap. 2. Er errichtete zwei weltliche Gerichtshöfe, erstens bas ho fgericht (Obergericht, Parlement, haute court), in welchem er selbst Beschlöhader und Richter war, und die Barone Urtheilssinder für die persönlichen Rechtssachen des Königs und seiner Seute, der Ritter und für Echnösstreitigkeiten; zweitens das Riedergericht (Stadt - und Sandges richte, basse court, court des borges, court dou visconte), in welchem ein Vicegraf (Burggraf, Visconte) zum Beschlöhader und Richter bestellt, das Urtheil aber durch Stadtgeschworne gesunden wurde. Hierhin gehörten alle persönlichen Rechtssachen der übrigen Einwohner, die Streitigkeiten über Sundstäck (Stadili), dewegliche Güter, auch die Erminaljurisdiction und Polizei. (Außerdem aber siges und dienstpflichtigen Gutsunterthanen und Leibeigene verfnühft gewelen zu son dienstpflichtigen Baronien hatten aber auch Riedergreichte and die Rungerechtigkeiten.

Um ben Charakter biefer Einrichtungen richtig aufzufaffen, muß man fich baran erinnern, bag Sprien und Palaftina reiche und wohlangebaute Lander maren, mit bebeutenben Bandelsflabten und einem bis auf die unterffen Stande verbreiteten Wohlftanbe, welcher auch burch bie herrschaft ber Saracenen teinesweges vernichtet worben war. Der hauptstamm ber Landesbewohner mas ren Sprer (Suriani, Soriani), welche ichon unter griechischer herrichaft die Daffe bes Boltes ausgemacht hatten. Sie waren unfrei, zinspflichtig, und waren auch unter ben Saracenen zwar Chriften geblieben, boch mit großer Unnaherung an bie Sitten ber Turten. Sie hatten auch bie arabische Sprache angenommen, nur bei bem Gottesbienft bedienten fie fich bes Griechischen, boch ohne es ju verstehen. Unter ihnen galten noch die griechischen Befete (bas romifche Recht, nach Juffinlans Reform). Gie baus ten bas Land und waren bie Banbarbeiter in ben Stäbten (Mar. Sanuto L. III. P. VIII. C. L.); aber ber Bormurf eines weichlichen Lebens ift zu gleicher Bett ein Beweis bafur, baß fie nicht ohne Wohlftand waren, welches auch baraus erhellt, daß fie von König Sottfried eigne Gerichtsbarteit erhielten, unter einem Borftebet (Reis) mit zwei Geschwornen ihrer Ration, ausgenommen in Streis

ueber bie Affifen von Jerufalem.

tigkeiten über Verwandtschaften, Eriminalsachen und Streitigkei= ten über Grundftucke *).

Diefe Leute blieben auch unter ber Berrichaft ber Rreugfahs rer, die fich nun an die Stelle ber turfifchen Gutsherren festen und burch ble Abgaben threr fprifchen (armenifchen u. a.) Unterthanen reiche Leute murben, in ihrer bisherigen Lage. Bon ber erften Ansthellung ber Guter, wobei Alle, die im Lande bleiben wollten, bedacht werben mußten, mar boch bem Ronige noch mans des ubrig geblieben und burch Eroberung hinjugetommen, womit er fpåtere Antommlinge belohnen tonnte, und bie Buge nach Pa= taftina waren bei Bielen nicht bloß ein Bert ber Anbacht, fonbern fehr weltliche Speculation. Jungere Sohne vornehmer Saufer vertauften ihre ju Saus erhaltene Abfindung, warben ein Dubend Ritter und wanderten nach Serufalem, um bort Schloffer, Unter= thanen und herrschaften, ja wohl Graffchaften und Furftenthumer au gewinnen, wozu nicht blog Beleihungen bes Ronigs, fondern auch Beirathen mit Erbtochtern haufige Gelegenheit barboten. Denn ba bie fortwährenden Kriege mit ben Garacenen bie Dan= ner oft hinwegrafften, fo blieben oft nur Löchter und Wittmen' gurud, für beren Berheirathung mit tuchtigen Rampfern ber Ros nig um fo mehr forgen mußte, als bie hauptmacht bes Staats in bem Corps ber großen Bafallen bestand und die Sicherheit bes Reichs von bem friegertichen Sinne berfelben abbing.

Dabei gab man ben Fremben um so mehr ben Porzug, als fie allein ober boch hauptsächlich diesen kriegerischen Sinn aufrecht halten kounten. Die im Lande geborenen und erzogenen Gutsbefiger wuchsen in Weichlichkeit und Ueppigkeit auf, gingen lieber in seidenn Aleidern und in die Båder als im Harnisch und in die Schlacht und wurden selbst von den Feinden verachtet. Man gab ihnen den Spottnamen Pulani, und auch dieses Versinken der Europäer im Morgenlande (dem Erschlaffen in Offindien und ben tropischen Colonieen zu vergleichen) gibt einen Beweis von dem dort zu sindenden Reichthum und Wohlleben, welches immer neue Ubenteurer nach Palästina lockte. So kamen unter Balduin IV. (1173-1185) die Brüder Guido und Amalrich von Lusignan dahin und wurden Stifter des neuen Königshauses, und unter R. Fulco (1134-1142) war Balian von Chartres ange-

*), Milten, Geschichte ber Kreuzzüge I, 512, welchem bie italienische Ueberseehung bei Canciani unbekannt geblieben ift (er hält daher die Affisen des Niedergezichts ftrigezweise für verloren), übersett querels de bourgesie unrichtig durch angemaßtes Bürgerrecht. Statt bourgesie hat der italienische Tert querelle di stabili, und in den Niedergezichtsaffisen kommt vor borgheste cive stabili. langt, haste vom Könige bas Schlaß Iblim mit Gutren für 10 Ritter erhalten, die herrichaft Rama ober Ramla erheirathet und war ber Stammwater eines Geschlechts, welches zu ben begütert= sten und angeschnsten gehörte und für die Geschichte ber Alffifen besonders wichtig ist. Es war mit dem hause der Lusignan durch heirathen vielfach verbunden und scheint endlich unter ber venstianischen herrichaft oder nach der türtischen Eroberung der Infel Eppern (1573) erloschen zu seyn.

Der Umfang ber Affisen in ihrer urfprünglichen Gestelt ift fowerlich bedeutend gewofen. Gegenwärtig enthält die italienische Uebersehung ber hofgerichtssahungen 273 Capitel, die französische Ausgabe 331 Capitel, indem bei der lehten einige spärere Zusläs und die Berhandlungen einiger wichtigen Processe hinzugekommen find. Allein in dieser Bearbeitung find die Formulare der gerichts lichen handlungen mit eingeschaltet, welche von dem oben schon ermähnten Philipp von Ravarca herrühren, und es findet sich noch ein anderer weit kurgerer Aussehen), mit der Lorbemgerbung oben Ueberschrift:

"Shr habt bis jest bie Affifen mit ben gerichtlichen Formularen (in forma de litigio) vernommen; nunmehr tonnt ihr folche auch einfach ohne Gerichtshandlung (genus pindexsare) vernehmen; welche Affifen herr Jacob (Zaco, offenbar ein Schreibfehler statt Zuan) von Ibelin, deffen Seele Gott guåbig feyn wolle, aufgeset hat."

Die Affifen des niedergerichts (Canciani, II, 490-539) befteben in 265 Capitein, und auch von ihnen ift ein furgerer Auszug in 40 Capitein, ber aber neuer feyn mag, vorhanden (Canciani II, 540-563). Die einzige Urschrift der Hofgerichts= fasungen, welche, wie oben ermabnt ift, mit Pracht gefchrieben war, murbe in einem Raften in ber Rirche bes hell. Grabes ju Serufalem aufbewahrt. Opatere Ronige von Serufalem machten baju einige Bufate und Beranderungen, indem auf Reichstagen au Acre mehrmals Revisionen vorgenommen feyn follen. Jebe Affife, b. h. wohl nicht jedes einzelne Capitel, fondern jeder Befclug *) war befonders geschrieben, die Unfangsbuchftaben mit Bold, Die Ueberschriften roth, jedes Blatt war mit dem Siegel und bem handzeichen bes Ronigs und bes Patriarchen verleben, und bie Niedergerichtsfagungen auch mit Siegel und Unterfchrift bes Bicegrafen ober Burggrafen. Nach biefen und ben Zeierlich= feiten, mit welchen bie Driginalien, beren Inhalt jeder tuchtige Ritter und jeder angesehene Burger im Gedachtnis haben mußte,

*) Bir würden fagen Banbtagsreces.

322

Ueber bie Affifen von Bernfolem:

wur dann eingeftehm wurden, wonn man im Genicht zweifelbaft geworden war, tonnen die gemachten Berauberungen im Laufe von nicht vollen hundert Jahren unmöglich groß gewesen feyn, da jenes Beitalter weder an Neuerungen noch an ein häufiges Eingerifen durch Gesete und Regierung gewöhnt war; und im Jahr 1187, sis Vernfalem von Galadin eingenommen wurde, möchten fie also wohl im Ganzen noch in demfelben Zustande gewesen feyn, als bei ihrer Abfassung im Jahr 1099 *).

Es würde uns bier zu weit fuhren, wenn wir uns in eine ausführliche Darftellung ihres Inhalts einlaffen wollten, fo intereffant es auch fonn burfte, fie mit ben Rechtsbuchern, welche balb nachber in ben meisten europäischen Lanbern, gleichfam aus einer, Burgel hervorgetrieben, ober burch Boltsfitte und befondere Um= Banbe verschieden geftaltet murden, ju vergleichen. Gie find ber erfte Stamme aus biefer gemeinschaftlichen Burgel, ber Uebergang aus ber altern Beit in ble vollendete Ausbildung bes Lehnwefens. aber boch auch fchon mit einer baneben ftebenben traftigen Eutfaltung eines burgerlichen Gemeinwefens in ben Gtabten, beren erster Beamter (Visconte, Burggraf) zwar vom Könige ober dem Grundbern ber Stadt bestellt murbe, aber burch bie Burgerichaft und beren Borfteber (Jurati) febr beschrankt mar. Der Konig hatte die Burggrafschaft und bas Gericht (Corte di Borgenia e Gindinio) in Berufalem, Anabuli (Reapolis), Acre (Ptolemais) und Daron, und außerbem werben in bem Bergeichniffe ber Baronien noch 31 Stabte und Burgen aufgeführt, in melchen Riebergerichte vorhanden waren. Die Barone fielten mit ihren Afters vafalten jufammen 676 Reiter; Die Geiftlichteit und bie Stabte 5175 Fußganger.

Die Affifen waren nur für bas Königreich Jerusalem befimmt, nicht für die davon wenigstens in der ersten Zeit ganz unabhängigen Fürstenthümer Edeffa, Antiochien und Aripolis. (Später kam jedoch Aripolis ganz zu Serusalem). Da aber die Grundlage derselben das war, was in allen andern christlichen Eandern zwischen Lehnherrn und Lehnleuten für Recht gehalten wurde, so erklärt sich hieraus, wie man sich auch in diesen Nebenländern auf sie berusen konnte, so wie man in zweiselchaften Sachen die Assien zu können glaubte.

^{*) 3}war erwähnt Wilh. Tyr. XII, 15 einer Affife von 25 Capitein, welche im J. 1120 auf einem Reichstage zu Reapolis gemacht worden. Es scheinen aber mehr Berordnungen über allerlei Gegenstände der Jucht und Eprbarteit "ad morum erigendam conservandamque disciplinam" gewesen zu seyn, als eigentliche Sesse.

Richt minbere Aufmertfamteit als bie hofgerichtofabungen verbienen bie Riedergerichtsaffifen *), und vielleicht find fie für bie geschichtliche Entwidelung berjenigen Rechteverhaltniffe, welche in ber nenern Beit bie wichtigften geworben finb, noch bes beutenber. Die allgemeine herrichaft bes Lehnwefens über alle Formen und Berhaltniffe ber burgerlichen Gefellichaft bat boch nur eine tume Beit gebauert, und bie Lebusverbindung ift bann ju einem privatrechtlichen Berhaltnif, ju einer befonbern Geftal= tung bes Grundeigenthums geworben. Andere Eigenthumlichfeiten, welche in ben Lehnshofen vortamen, g. 23. Die weit ausgebehnte Anwendung bes gerichtlichen 3meitampf6, ju welchem man auch nech ben Affifen fast in allen Streitigfeiten und criminellen Intlagen tommen tonnte, find gang verschwunden. Dagegen finden fic in ben Riebergerichtsaffifen ichon ble erften Aufange bes neuern europaifchen Rechts in vielerlei Beziehungen. Es find babei auch Die romifchen Gefete von febr großem Ginfluß gewefen, t. B. bie Enterbungsurfachen Cap. 219 und 220 find gang aus der Novelle 115 genommen und nur wenig modificirt. Der Codex Justinianous wird in ben hofgerichtsaffifen (C. 212. Stal.) ausbrudtlich als eins ber beften Rechtsbucher angeführt. Befonders im Erimis nalrecht zeigt fich bas Fortfchreiten zum Neuern forvohl in ben Strafbeftimmungen wie in bem gerichtlichen Berfahren. Go wird in Cap. 202 ber Diebstahl gan; nach romifchen Grundlaten beforieben, zwifchen bem offentlich betretenen Dieb und bem entflohenen ein Unterfchied gemacht, und bem erften bie Strafe bes vierfachen, bem letten bie Strafe bes boppelten Etfages angebroht. Singe= gen in Cap. 240 wird auf den Diebstahl' bie Lodesftrafe durch ben Strang gesetst, welches fich baburch als bie fpatere Beftim= mung erweift, bag fie auch in neuern Uffifen (3. B. Assise dou larron dou bestail, bei Thaumassiere oh. 313) wieberholt wieb. Dan findet auch ichon die in fpatere Gefete aufgenommene Gras. Dation der wiederholten Diebstähle nach erlittener Beftrafung; benn in Cap. 258 und 259 wird bestimmt, bag ber noch nicht bestrafte Dieb ausgepeitscht und gebrandmarkt, ber ichon bestrafte aber ge-In einer noch fpåtern Affife aus Coppern bångt werden foll. (wahrscheinlich zwischen 1350 und 1362) wird noch auf Die Größe bes Diebstahls gesehen; Diebstahl an fleinem Bieb unter einem Werthe von 25 Byzantinern foll das erfte Dal mit Abfchneiden

*) Das Berhältnis ber Hofgerichts = und Riebergerichtsaffisen zu einander ift fast bas nämliche, wie in ben beutschen Rechtsbuchern bas bes Lehnrechts und banbrechts; jenes für die größern und kleinern Lehnleute, dieses für die übrigen Rechtsverhältnisse. Philipp's von Ravarra Arbeit ift unser Richtsteig Lehnrechts.

Ueber bie Affifen von Sernfalem."

der Rafe, bas zweite Dal mit Abhauen eines Suges, bas beitte Ral mit bem Strange; Diebftahl an Bug = und Lafttbleren aber. ober an fleinem Bieb, boch uber ben Berth von 25 Byzantinern, fcon bas erfte Mal mit Abhauen eines Fußes und das zweite Mal mit dem Galgen bestraft werden (Ausg. v. Thaumassiero ch. 313). So findet fich auch ichon die Berurtheilung auf bloge Beugniffe, ohne Gestattung ber Reinigung burch 3weitampf (au welchem in ber Regel bie Beugen genothigt werben konnten), alfo ber Unfang bes Inquifitionsproceffes, beffen unterscheidendes Merts mal wohl nicht eigentlich in bas Berfahren von Amts wegen, fons bern barein gefeht werben muß, baß eben bie Beugenvernehmung-(inquisitio, enquête) eine vollftandige Ueberfuhrung und Berurtheilung begrunden follte. Die Ausfage zweier Dienstmannen (hommes liges) oder zweier Stadtgeschwornen bewirkt vollen Be= weis ohne Gestattung eines Rampfes (C. 228 Stal.). Aber auch bie Grundlage bes Berfahrens von Amts wegen findet fich, indem Riomand fich mit einem Diebe vergleichen oder ihn laufen laffen barf, bet Strafe bes Diebftahls (Cap. 211 St.), und wegen eines Ermordeten, welcher teine Berwandten hinterlaffen hat, die Guts= berrichaft als Anfläger auftreten muß (Cap. 237).

2. Die Urschrift der Affifen ging, wie erwähnt, bei Erobes rung Jerufalems durch Saladin im 3. 1187 verloren. Als haupt= ftabt bes Reiches ward Acre (Ptolemais) betrachtet, wo auch ber Regel nach 'bie' Haute Court gehalten wurde. Man war nun . bloß an bas Gedachtniß berer gemiefen, welche als Pares curiae bisher im Gericht zugegen gewesen waren. "Damals, vor ber Eroberung," fagt ber Biederherfteller im letten Capitel (265 Stal.), "fonnte man bie Affifen beffer gebrauchen als jest. Denn wir haben nur eine durftige Renntniß derfelben, und mas wir miffen, wiffen wir nur von horenfagen und burch ben Gebrauch, und wir nehmen bas fur eine Affife, was wir haben beobachten feben, fo baß wir nur fagen, wir haben gehort, bag bles ober jenes in ben Affifen ift, aber nicht gewiß wiffen, daß es fo ift. - - Doch haben bie Ulten uns viel von ihrer Biffenschaft zurudigelaffen; ber Ronig Almerich (Amalrich II.) wußte bie Affifen und Gebrauche bes Reiches beffer als irgend ein anderer, mas viele bie es faben, bezeugen, und er wußte fie ziemlich auswendig; er bat oft den herrn Rubolph von Tabaria (Tiberias), bag fie beide mit zwei andern Lehnsleuten die Affifen wieder auffchreiben und herstellen "mochten" ---

Rubolph von Labaria lehnte die Sache ab, indem er dem Rönige antwortete, daß er demselben in der Renntuff der Assis durchaus nicht gleich sen, so wenig wie irgend ein anderer. Allein man fühlte doch die Nothwendigkeit, wieder etwas Festes und Schrift= Uches zu haben, zunnd ba nur auch bie Affifen im Songreich Eppern ols Gelen gelten follten, und es febeint, bag Mehrene fich bies Berdienst zu erwerben suchten, die Affisen wieder horzuftellen. Die vollfandigste Auskunft darüber gibt der Bericht vom 24, Jun. 1531, welchen die aben erwähnten Commission zu Realfon und Uebersehung der Affisen an den venetianischen Statthalter erstatteten.

"Auf Ew. Ercellenzen Befehl find von vorschiedenen Personen viele Sandschriften der Gesege ober Affisen vorgelegt morden. Rach genauer Einstächt und Prüfung haben wir

L vier handschriften ber hofgerichts affifen auf Vergament als bie besten und richtigsten ausgewählt, in weichen enthalten find : 1) die hofgerichtsaffisen von Jerusalem und Supern im Geeichtsvortrag (in pladeants richtliche Lerte neunen di litigio) und 2 noch besonders in Schen, weiche wir eigentliche Lerte neunen (in sententie, che noi chiamamo testi espressi), welche vier handschriften — wir bei genauer Durchsticht übereinstimmend- und gut gesunden haben.

II. Gobann haben wir auch aus vielen hanbidriften ber Affifen bes Riebergerichte (de la borgesia, fonft auch del Viscontado, ober della Bassa Corte) vier els die beften ausgewählt, von welchen die eins nur bem Grafen Franz v. Nores zugehörte, die andere ichon lange im Amt bes Biscontado gebraucht worden ift — alle vier abereinftimmend bis auf einige Capitel, wo nur die Jahl (Ordnung) verfchieden ift, was bei ber Uedersfeung ausgeglichen werden tann. Ferner

III. haben wir vier andere handschriften ber Ufffen, ber ingenannten Riedergerichteformeln (le pladeante del Viscontado) ausgesucht, in welchen von Kaufen, Srundstücken, Erbzinsen, Pacht, Raberrecht, Berpfanbungen, Schentungen, Bererbung u. f. w. ber Grundstücke gehandelt wird. — Diese 3 Werke sind gunacht zu überseien.

IV. Außerbem finden sich noch ziemlich viel handschriften anderer Berke. 1. Eins bavon heißt Girarbo Monreale, welcher — bie hofgerichtsaffifen erklart (alossist) und mit Urtheilen des hofgerichts bestärkt. — Dies Berk hat gleiche Autorität wie die Affisen selbst, und kann späterhin auch überlest werden, wenn es nöttig ist. 2. Das andere heißt: Urtheile und Sprüche des hofgerichts, gefällt in Acce, während bort, nach der Eroberung von Zerusalem, das Gericht gehalten wurde und in Supern zu derfelben Beit, ingleichen Rechtsbelehrungen, welche auf Erfordern dem einem hofgerichte von dem andern ertheilt und bald nach dem Nerlust der ersten Allsse auch überseit worden, hat aber die großes Unsehen und kann in ber Folge auch übertest worden, alles fich endlich und kann in ber Folge auch übertest worden, alles fich endlich und kann in ber Folge auch übertest worden, alles fich endlich und ein Merer hand bem Verlust der Afflien geschrieben wurde. Er richtete es an einen Grafen von Zafflien glögten zuflichen wurden. Er richtete es an einen Grafen von Zafflien gefartelte und in dieselben bie ganze Arbeit des Afflien bes Postgerichts wieberberthelte und in biefelben bie ganze Arbeit des Philipps von Navarra aufnahm, fo das biefe nicht befonders braucht thersteit zu-

V. Enblich, finden fich noch viele Bucher frangofischer Ueberfegungen ber Givilgefege, von allerlei Banbern, gum Gebrauch berer, benen bas Frangofische verständlicher ift, als bas tateinische. Diese zu übersesen halten wir für unnöttig, weil nach Cap. 131 (134) in gallen, worüber die Affifen

Uther bie Affilien von Serufajem.:

nichts heftingmen, auf ben bitherigen Gebrauch gefehen werben foll, under well es, wenn man dann ja auf das Givilrecht zurückgehen kann, beffer fen wird, bas Lateinische als die französische Uebersegung anzusühren.

Aus blefem Bericht ergibt fich alfo erstens, bas Philipp von Ravarra nicht bei , ber ersten Abfassung ber Affisen ges braucht worden ift, sondern baß er Verfaffer einer Arbeit ift, welche in die Affisen ber Alta Corte, wie wir sie jest haben, ganz aufgenommen wurde; zweitens, bas bie neue Redaction, bie Reconstruction ber alten Alfisen, bem Johann von Ibelin, Grafen von Iaffa, zuzuschreiben ift. Dies besagt auch die alte handschriftliche Nachricht (bet Neinhard, Gefch. v. Eppern I. Beit, 58, Canciant II, 132) über bie Revision von 1369. Man ernannte damale 16 Ritter,

"per recuperar il piu vero ed autentico libro de l'Assise, ch'el vecchio Conte da Zaffo ha fatto." —

Die Arbeit Johann's von Ibelin hatte in der Folge, wie mart fleht, gang bas gesehltche Anfehn ber alten ursprünglichen Affisen erhalten.

Bas nun die nahern Umftande biefet Bieberherstellung, bie Perfon bes Bieberherstellers und die Beit derfelben betrifft, fa ift die gangbare Borftellung von Taillanbier fo ausgesprochen:

"Der Urheber ber Umarbeitung (entière revision) von 1260 iff. Johann p. Ibelin, Graf von Jaffa und Afcalon; hers von Baruth und Rama. Er war in ber Grafschaft Jaffa bei Nachfolger Walthers von Brienne aus Champagne und wendte große Summen auf fich dieselbe zu erhalten. Er war ber Sohn Baltan's II. von Ibelin und bes Eschive von Montbellard, und verschwägert mit dem Haufe Joinville. Er war verheirathet mit Alir, Lochter des herzogs von Athen, welche Ebe wegen naher Verwandtschaft durch eine Sentenz des Erzbischofs von Ricosia getrennt wurde; allein nachter ertheilte Papft Gregor IX. Dispensation. Johann p. Ibelin stat 1266, nachtem er an den wichtigen Ereignissen seit einen ruhms vollen Antheil genommen hatte."

In diefer Darstellung ift nun erstlich der Ausdruck entiden revinion ganz unrichtig. Es war nicht auf eine Revission abe geschen, denn man wollte nun das Verlarne wieder zusammenstellen, nicht aber daran ändern oder besstern. Philipp von Navarra, einer der angeschensten Barpne Epperns und besonders geachtes wogen seiner großen Ersahrung in den Geschäften des hofgerichts (der euris parium, des Parlements), habte dazu durch sein Wert über die forma del litigare dazu einen guten Grund gelegt, und Johann von Ibelin brauchte nur die Rechtslähe selbst hinzuzussion gen ober auszuziehen. Eben so wenig kann man aber auch mit Ongo bas Bert eine Umarbeitung fur Cypern nennen. Allerdings waren bamals bie Affifen von Jerufalem ichon in Copern eingeführt, wovon nachher mehr ju fagen feyn wird. Allein im Werte felbit ift burchaus nicht von Copern die Rebe, fondern nur von bem Ronigreich Jerufalem, beffen Eintheilung in geift= liche und weltliche Sprengel und Gerichte angegeben wird. Die Familie Ibelin hatte bort noch fehr wichtige Befigungen, eine ber vier großen Baronien, bie Groffchaft Jaffa und bie Berrichaften Rama, Ibelin, Arfur, Tyrus, Baruth u. a. mit ansehnlichen Dan fieht auch barans, daß bie gofge-Ståbten und Burgen. richte ju Acre und von Enpern einander um Rath frugen, bas beibe Reiche einerlei Recht batten, und es alfo einer Umarbeitung für Enpern nicht beburfte. (In ben Riedergerichtsaffifen wird Eppern oft ermabnt, und biefe muffen alfo fpater wenigstens interpolirt worden feyn).

Bweitens aber find auch bie Angaben uber ben Berfaffer bet neuen Affifen gang unrichtig, indem babei Johann II. von 3belin, herr v. Baruth, ein Entel Johann's v. 3., erften Erwerbers von Baruth, mit einem andern Johann v. J., Brubersfohn eben biefes erften herrn von Baruth, verwechfelt wirb. Diese Berwechfelung ift veranlaßt durch bie Unvollständigkeit einer ge= nealogischen Notiz, welche fich bei ber von Thaumaffiere herausgegebenen hanbichtift unter ber Auffchrift: loi commonce le livre des lignages de ça mer fand, und welche bie Stammtafel ber in Palaftina beguterten Kamilien ungefahr bis zum Ende bes XIII. Jahrh. führt. Darin kommt bas haus Ibelin gleich nach bem Biniglichen ber Lufignan und ben Surften von Antjochien und von Tripoli. Es icheint beinahe, daß bie handichrift eine Lude gehabt hat, weil an einer Stelle tein Busammenhang ift, allein auf jeden Sall ift fie unvollftandig und es fehlen darin die Rach= tommen ber Bruber Johann's I. von Baruth, namentlich Phi= lipps von Ibelin, welcher 1227 ftarb, und beffen Sohn mahrfceinlich unfer Johann Graf v. Jaffa (Joppe, Baffo) gewefen ift. Das Johann II. von Baruth, Johann von Saffa, Johann von Arfuph, alles gleichzeitige Mitglieber bes haufes 3belin (Hibellino, 3blim) verschiedene Perfonen waren und verschiedenen Linien angehörten, wird aus Bilhelm von Tprus, Loredano, Stephan Lusignan und vorzüglich Marino Sanuto febr gewiß. Um aber bies nachzuweifen, muß bier eine turge Ueberficht ber Ges fcichte von Jerufalem und Cypern zwifchen der erften Eroberung Serusalems 1187 und der zweiten Eroberung im 3. 1244 gegeben werben.

Es waltete ein eignes Schlitfal über bem fleinen aber blåbenben Königreiche Serufalem, bag tein regierenbes haus fich über

neber bie Affifen von Jerufaken.

zwei Generationen im Maunoftamme erhielt. Dent großen Gatte fried von Bouillon, welcher 1100 unvernsählt fare, folgte fein Bruder Balduin I. (1100-1118), welcher von brei Gemabline nen feine Rinder hatte. Dach ihm bestieg Balbutn U. (von Burg), ein Bermandter, ben Thron (1118-1131), aber auch er hinterließ nur eine Tochter Delufine (Melifenbe) als Erbin bes Reiches, welches fie ihrem Gemahl Fulco v. Anjou zubrachte. Dbgleich Diefer als Ronig anerkannt war (1131-1142), fo war es boch bei beffen Lobe allerdings zweifelhaft, ob nicht ihr felbft die Regierung gebuhre, von welcher fie 1149 burch ihren Sohn Balduin III. (1149-1163) verdrängt murde. Auch er hatte von feiner griechischen Gemablin teine Rinder, und thm folgte fein Bruder, bisher Graf v. Joppe und ber unter Balduin eroberten Stadt Ascalon, Amglrich I. (1163-1173). Bon feiner erften Gemablin Agnes von Courtenay mußte er fich, megen naber Berwandtichaft, scheiden, obgleich feine beiden Rinder von berfels ben, Gibylle und Balbuin IV., fur rechtmäßig anerkannt wurden, und ton einer zweiten Gemablin Maria Comnena hatte er auch nur eine Tochter Sfabelle. Beide Roniginnen, bie geschiedene und bie verwittwete, fuchten bie unentbehrlichen Befcuger in bem Saufe 3belin: jene beirathete 1164 ben alteiten Sohn Balians I., Seren v. Rama, ben tapfern Sugo, wels cher tinberlos farb; bie verwittwete Ronigin verheirathete fich (um 1177) mit bem jungften Bruder Bugo's Balian II. und wurde burch ihn bie Stammmytter eines jablreichen und angefer henen . Gefchlechts.

Batbuin IV. (1173-1185) war bei vortrefflichen Gigenfchaften des Geiftes von Jugend an forperlich ungludlich, ba ihn fcon ats Rnaben unheilbarer Ausfas befiel. Er mußte fuchen feinen Schwestern Manner ju geben, burch welche ber Thron mit einem neuen tuchtigen Geschlecht befest murbe, um bas ichon fchmankende Reich zu befestigen. Die ditefte verheirathete er 1175 mit dem tapfern Martgrafen Bilhelm v. Montferrat, ber aber fcon 1176 wieder ftarb. 3mar hinterließ er die Gemablin fchmans ger, und fie ward Mutter eines Sohns Batbuin V., welchen fein Dheim turg vor feinem Sohne fronen lief, ber ihn abet mus ein Saffr überlebte. Sibulle war die nachfte Thronerbin; und bie Waht etnes zweiten Gemahls für fie eben fo nothwendig als fchwierig, und zugleich ein Bankapfel fur alle bedeutende Manner bes Reichs. Endlich (1179) scheint fie felbft gewählt zu haben, einen Mann gus einem vornehmen frangofifchen Befchlechte, tas pfer, roblicht, seutanbig, nur, mie man meinte, ju einfach in feis

tien Sinen, Outio von Lufignan "). Som beachte ffe nach wires Brubers Lobe bie Avone von Jerufalem ju, aber unter ben fomierigften Berhältniffen, ba er fie gegen ben großen Galabin ju verthetbigen hatte. Sie brachte ihm vier Rinder, aber 1189 Rach fie mit allen ihren Rindern im Lager vor Ptotemais.

Schon Gulbo's Ernennung zum Reichsverwefer, balb nach feiner Beiheftathung, hatte bie Elferfacht ber Großen im bochften Brade rege gemacht und ben Ronig felbit endlich babin gebracht, baß et bie Che Guibo's wieber trennen wollte und ben Grafen Raimund von Tripolis zum Reichsverwofer ernannte. Rur burch Lift brachte es endlich Gibylle, welcher nach bem Lobe thres Gobittes Balbum V. Diemand bas Erbfolgerecht ftreitig machen tonnte, babin, bas ihr Gemahl gleich nach ihr gefront wurde; aber bennoch blieb ber Biberwille ber Barone gegen Guibo und trug nicht wenia basu bet, ihm bie Berthefbigung bes Landes zu erfchweren. In ber ungluchichen Schlacht bei Liberias (1187, 5. Jul.) murbe er von Galabin gefangen und tomite bie Uebergabe von Ptolemais 9. Jul.), Afcalon (5. Sept.) und Jerufalem felbst (Freitags 2. Dct. 1187) nicht hindem. Er war aber boch ber Erfte, welchet fchon im folgenden Jahre ben Biberftand gegen Salabin mit ge tingent, aber wohl gufammengehaltenen Kraften erneuerte und bie Belagerung von Acre (Ptolemais) anfing, welche bitch bie Antunft größer Rreuzheere aus Europa unter Ralfer Friedrich L. Philipp August von Frankreich und bem tapfern Richard von Engs tand gur Biebereroberung Diefer Stadt (12. Jul. 1191) und ber meiften andern Plate bes Ronigreichs Joppe, Afcalon u. f. m. nur mit Ausnahme von Jerufalem fuhrte.

Durch ben Lob feiner Gemahlin und ihrer Kinder vor Ptolemais verlor Suido fein Recht an der Krone, da feine Behauptung, daß er nicht als Gemahl der Königin, fondern felbst als König getrönt worden sey, wenig rechtliches Gewicht hatte. Die Erdfolge ging also auf die jungste Schwester Balduin's V. I fabelle (oder Elisabeth) über (Lochter Amalrichs I., mit der Maria Commene, geboren ungefähr 1172). Diese war noch von ihrem Bruder mit Humfried von Thoron vermählt worden, einem weibischen Schwächling, welcher offenbar für den Thron ganz untauglich war und es selbst nicht wagte sich bem König Suido entgegenzustellen. Er hatte überdem ble meiste Beit in saracenifer Sefangenschaft zugebracht und wie es scheint nie den Ramen

*) Bilten, Geschichte ber Kreuzsüge, ftellt ben Ronig Bett gewiß in ein viel zu nachtetliges Licht, mb bas Untheil Wes ihn, baß er bra Neone nicht werth geweren, wird burch alle einzetnen Lichte Bebebe widerlegt.

theber Die Millen von Jevufatiens.

wind Beinahls geführt. Eine Drennung biefes De was politifd nothwendig, und fie erfolgte burch firchlichen Ausfpruch 1190, worauf Habelle ihre Band bem tapfern und burch bie fanbhafte and alfertiche Bertheibigung von Tyrns (Our) fcon febe verbiens ten Martgrafen Conrad von Montferrat (einem Bruber Des erflen Gemahls ihrer Schwester) teichte. Conrab gelangte gwar nicht jum Befit ber toniglichen Burbe, in welchet fich Sutto immet noch behauptete, und wurde fcon 1192 (28. April) zu Torns von zwei Ausgeschickten bes Surften ber Affafinen ermorbet. Aber er hinterließ feine Gemahlin fcmanger (mit einer Lochter Darie Jolanthe, nachher Erbin von Jerufalem), und im Drang ber Umftanbe nothigte man überdem bie 20jahrige Bittwo, fich mft bem Grafen Seinrich II. v. Champagne ju vermählen, mit wels dem fie stoel Lochter erzeugt hatte, 211 r. (Alife, Beloife, Louife) und Dhilippe, als berfelbe fcon 1196 burch einen uneludliden Fall aus dem Fenfter das Leben verlor. Da um jene Belt bie Angelegenheiten bes Rönigreichs Serufalem noch verwidelter waren. fo fab man fich nach einem vierten Gemahl fur fie um, und ffe wählte Almerich bon Lufignan (alfo auch wieder einen jangern Benber bes zweiten Gemable ihrer Schwefter), welcher inzwifchen son feinem Bruber Suibo bas Ronigreich Coppern ererbt hatte. Ruch ihn, welcher als Almerich I. zum Ronig von Jerufalem geftont wirde (1198 - 1205), überlebte fie, nachdem fie ihm noch 3 Rinder geboren hatte, Sibylle, Gemablin bes Ronigs Leo I. ton Armenten, Delufine, vermählt an Boemund IV. von Auflochlen, und Almerich III., welcher als Ronig von Serufalem amertanne wurde, aber ichon 1206 flarb. Stabelle ftarb 1208

Ronig Guibo batte fich nämlich boch endlich genothiat ges feben ben Thron von Jerufalem feiner Ochwagerin und ihrem beitten Gemahl, Seinrich v. Champagne, ju überlaffen, ba diefer. gleich nabe verwandt mit ben Ronigen von Frankreich und England, and von beiden fonft felten übereinftimmtenden Surften gleich beganftigt und unterflust wurde. Guibo ließ fich um fo eber bane bewegen, ba tom zugleich ein zwar fleines, aber ruhigeres und eins träglicheres Ronigreich ju Theil murbe, bie Sufel Eppern. Diefe hatte bis babin einen Theil bes bygantinifchen Kaiferreichs ausgemacht; im 3. 1184 hatte fich ber Statthalter Maac Commenus unabhängig gemacht und ben taiferlichen Eftel beigelegt; als aber Richard I. von England auf feinem Rueuzzuge nach Eppein tami, war Sfinae fo unvörfichtig, benfelben 38 belefbigen und feindfelty gegen ihn zu verfahren. Richard eroberte 1191 in vier Wochen bie gange Infel und überließ fis anfänglich ben Tempelberren, nachher aber 1192 an Ronig Guibo, gegen Erftattung einer ben trachtlichen Summe für bie Roften ber Eroberung,

Suibo forb 1194 ohne Linder. Ihm folgte in Copen fein Bruder Amalrich, welcher im Konigreich Serufalem Die Wurde des Connetable und die Graffchaft Joppe befaß, allein beides an Bahlungsstatt für den Rudstand der Raufgelder von Eppern an heinrich v. Champagne abtrat. Bugleich fuchte er fich in Eppern biburch mehr ju befestigen, bas er feine Ronigsmurbe von Raifer heinrich VI. von Deutschland bestätigen und fich von beffen Ranzler, Bifchof Conrad von Burgburg, fronen ljef, momit nothwendig bie Anertennung ber Lehnsherelichteit bes Raifers verbunden war. Amalrichs Gemahlin war Efchiva (Civa) von Iblin, bie Tochter Balduins von Rama (ftarb 1198), von melder er mehrere Tochter und einen Gohn hatte *), Sugo L, melcher nach ihm König von Cypern war (1206 - 1218). Rach bem Tode heinrichs von Champagne berief man ibn auf den Thron von Jerufalem und jum Gemahl ber verwittweten Konigin Ifabelle. Hier in Jerufalem folgte ihm 1205 fein und der Ronigin Sfabelle einziger Gohn Amalrich IIL, ber aber auch fcon 1206 als Kind ftarb. Die Konigin Sfabelle ftarb 1208.

Die unstreitige Erbin von Jerusalem war nun die altefte Tochter ber Ronigin Ifabelle, Marie Jolanthe (von Montfers rat), geb. 1192, welche 1208 an ben Grafen Johann von Brienne vermählt wurde, ber fich baber 1210 jum Ronig von Serusalem fronen ließ. Sie ftarb 1219 zugleich mit einem vierjahrigen Sohne **) und hinterließ eine einzige Tochter Solanthe (von Andern Ifabelle genannt) als Erbin bes Reiches. Johann von Brienne führte zwar bie Regierung und ben königlichen Ramen noch einige Jahre fort; ba aber die Prinzeffin Jolanthe berangewachsen war, wurde fie 1225 bem Raifer Friedrich IL vermablt, und diefer legte fich fogleich Titel und Gewalt eines Ros nigs von Jerufalem bei. Db fie gleich ichon 1228 flarb, fo binterließ fie bem Raifer boch einen Sohn Conrad, ber nun ber eigentliche König von Serufalem war. Friedrich fam in demselben Jahre felbft nach Palaftina, schloß mit bem Sultan Ramel einen Frieden, wodurch Jerufalem und bie nach bem Meere zu geleges nen Gegenden an die Chriften zurückgegeben wurden, zog am 17. Mary 1229 in Jerufalem ein, fehrte aber fcmell nach Europa jurud und hinterließ einen Statthalter fowohl für Jerufalem als fur Eppern, mo er bie Bormundschaft über den jungen Ronig heinrich I. als oberfter Lehnsherr in Anspruch nahm und zugleich Die Einfunfte ber Infel in Diefer Eigenschaft fur fich forberte.

*) Bwei andere Suido und Johann waren por bem Bater geftorben,

**) mar. Sanuto III; XI, 9.

Ueber bie Affifen von Jerufalem.

5 Mit biefem Statthalter, Richard Sehlinger (Filangieri) bat**n** } ten bie Barone fowohl in Palaftina als in Eppern große Bandel. ú Man verlangte, daß der fleine König Conrad felbst nach Ptolemais 81 tommen follte, und widerfprach einer auswärtigen Bormunbichaft. Die 8i verwittwete Ronigin Alir von Copern, als altefte Tochter der Ro-鯎 nigin Sfabelle mit heinrich v. Champagne, murbe auch wirklich **\$**1 als Bormunderin anerkannt und nach ihr Ronig Seinrich als ų I Reichsverweser. Conrad tam nie nach Palastina, und als er h 1254 mit Sinterlaffung eines einzigen Sohnes Conradin ftarb, 1 war indeffen Serufalem ichon am 13. Nov. 1239 wieder in die 18 Bande ber Turten gefallen, und obgleich Richard v. Cornwall burch E. einen Baffenstillstand (1240) es ben Chriften-wieder verschaffte, fo İŁ war es boch bei, bem Einfalle der Chowaresmier (17. Sept. 1244)), für immer verloren worden. Konigin Alife war 1246 gestorben; j bie Barone wählten felbft den Bormund Conradin's und Bermeġ. fer ber wenigen Refte des Reichs; nach Conradin's Ermordung 1 burch Ronig Carl v. Anjou (1268. 29. Dct.) nahm Ronig Sugo III. v. Coppern als Urentel ber Ronigin Ffabelle bas Reich in Anfpruch, × welches ihm auch gegen bie Anfpruche ber Maria von Antiochien, ***** einer Entelin berfelben von ihrer Tochter Melufine, von den Ba-11 ronen zuerkannt wurde. Maria trat ihre Anspruche an Carl v. N Anjou ab, welcher auch Statthalter babin fchickte, aber ben Un-81 tergang ber chriftlichen Berrschaft nicht aufhalten tannte. Endlich 1291 murbe auch bas lette Befitthum ber Chriften, bas reiche, ľ ۱ große und feste Ptolemais erobert und mit wilder Graufamteit bie F chriftlichen Einwohner gemordet.

In Cypern erhielt sich ber Mannsstamm ber Lusignan bis gum 3. 1267 auf bem Throne. Amalrich I. folgte fein Sohn ŀ Sugo I. (1205-1215) von ber ersten Gemahlin Efchiva von Iblim; biefem fein Cohn Seinrich I., beffen' Bormundichaft Raifer Friedrich II. in Anspruch nahm (1215-1253), und die= fem fein Sohn Sugo II. als einjähriges Rind, welcher 1267 Die Bormundschaft wurde von ben Sohnen ohne Erben ftarb. feiner beiden Batersichweftern in Anspruch genommen, von dem Grafen von Brienne, Sohn ber alteften, Maria, welche mit Dalther von Brienne vermählt war, und von Sugo, Sohn ber jun= gern Sfabelle und heinrichs von Untiochien. Die Alta corte ents fchied fur Sugo, aus zwei Grunden, weil feine Mutter Ifabelle ben Anfall erlebt habe und er felbst alter fey als der Graf von Brienne. 3hm blieb bann auch bas Konigreich Cypern und bie Vormundschaft in Jerusalem bis zu Conradin's Lobe (1268), wo er, wie bereits erwähnt, fein Recht noch einmal gegen die Domicella Maria, Pringeffin von Antiochien, ju vertheidigen hatte.

\$

Die Acten über diese Berhandlungen sind noch vorhanden. XXX. ~

23.

Sie find ber französtischen Handschrift ber Alfisen, welche Thaumassiere herausgegeben hat, angehängt, wo die vom J. 1253 zwischen Hugo von Antischien und dem Grafen v. Brienne, die Cap. 293 - 301, und die zwischen Hugo und dem Fräulein Maria v. 1270 die Cap. 303 - 306 einnehmen "). Da sich beide erst als Nachträge zu den Affisen, und in den von den Commissarien als die besten erwählten Handschriften gar nicht finden, so ist das schon ein Beweis, das die Arbeit "des alten Grafen von Jaffa" vor 1253 entworfen seyn muß.

In allen bisher angedeuteten öffentlichen Angelegenheiten ber Reiche Serusalem und Cypern sind die Mitglieder ber Familie Ibelin tief verwickelt und gehören zu den wichtigsten mithanbeinden Personen. Sie waren die größten Grundherren in Palastina und später wahrscheinlich auch in Cypern und enge mit den Lussen verbunden. Eine Uebersicht ihrer Geschichte ist Folgendes.

1. Balian I. von Chartres kam unter K. Fulco (zwischen 1131 und 1142) mit 10 Rittern nach Palästina und bekam von bemselben die neu errichtete gegen Aegypten liegende Burg Ibelin (Iblim) mit soviel Land und Bauern, daß er davon seine 10 Ritter als Aftervasallen unterhalten konnte. Er heirathete die Erbin der Herrschaft Rama. Er starb fruh.

2. Seine Sohne waren a) Hugo, welcher (um 1163) bie geschiedene Gemahlin des K. Amalrich I. v. Jerusalem, Agnes u. Courtenay, heirathete, ader keine Kinder mit ihr hatte; b) Balduin, herr v. Rama, dessen Tochter Eschiva an den K. Amalrich II. vermählt wurde (ein Sohn starb jung), und c) Balian II., dem die Wittwe K. Amalrich's I., Maria Commena, ihre hand gab (um 1177); die zweite Lochter Amalrich's I., Prinzessin Stabelle, wat also feine Stieftochter und er war mit seinem Bruder Bals duin einer der eifrigsten Widersacher ihres Schwagers Guido von Lussan, so das Batduin, nachdem Guido doch als Konig anertannt werden mußte, seine Lehn seinem Sohne übergab und sich selbst nach Antiochien wendete.

3. Balian II. hatte von der Maria Comnena viel Kinder,

*) Daß diese Maria von Antiochien nicht die Gemahlin des Friedtich von Antiochien, natürlichen Sohnes Friedrichs II. und nicht die Mutter der drei Brüder Capace seyn konnte, welche der schadtliche Carl v. Anjou 1169 hängen ließ (Raumer Sesch. d. hohenst. IV. 612. 641), wie oft angenommen worden ist, erhellt schon daraus, daß sie stete Domicella genannt wird, und Soredano sagt ausbrücklich, daß man sie nicht habe verheirathen wollen. Wäre es mit der Zeitrechnung zu vereindaren, daß sie im 3. 1170 schon 60 Jahr gewesen, wie Loredano sagt, so passen die übrigen umstände wohl dagu, in ihr die Mutter Friedriche von Antiochien zu suchen. Aber ihre Mutter Melussien erft 1117.

. Ueber bie Affifen von Jerusalem.

unter andern zwei Gohne Johann L und Philipp. Beide waren halbbruber ber Ronigin Sfabelle und Dheime ber Ronigin Alir, beren erfter Gemahl Amalrich's II. Sohn erfter Che, Bugo I. von Eppern war. 216 folche führten fie bie Regentschaft nach Sugo's I. Lobe uber beffen minberjährigen Cohn und nachfolger Beinrich I. Johann hatte von feiner Schwefter, ber Ronigin 3fabelle, bie Serrichaft Baruth (Berptus) erhalten, beren Sauptfis eine bedeutende Stadt und Feftung mar und wovon er ben namen Philipp flark (chon 1227 (Mar. Sanut. III, XI, 10) führte. und muß mehrere Rinder hinterlaffen haben, obgleich bie Lignages . de ça mer feiner Nachtommen nicht erwähnen. Nach feinem Tobe brachen die Streitigfeiten zwischen Friedrich II. und Johann v. Ibelin aus, indem Friedrich nicht nur Rechnung von den Einfunften bes Ronigr. Eppern von ihm und Auszahlung bes Ueberfouffes verlangte, fonbern auch bie herrichaft Baruth gurudfor= Johann v. Ibelin wurde in Micofia belagert und berief. berte. fich auf ben Ausspruch ber hofgerichte von Eppern und Jerufas lem; nach Entfernung bes Raifers aber murben beffen in Copern gesehte Statthalter wieder vertrieben, und in Jerufalem murbe eine Berbindung (bie Bruderschaft des heil. Jacob, Mar. San. III, XI, 13 ober des heil. Andreas Contin. Wilh. Tyr. 708) gegen ben Statthalter Friedrichs geschloffen. Johann v. Baruth fubrte ben jungen Kinig felbst mit nach Palaftina; ba fie bier aber bie ftartern maren, fo gingen bie taiferlichen Anhänger wieder nach Eppern und bemachtigten fich fast ber gangen Infel. Der Ronig Beinrich febrte zuruch, indem er indeffen majorenn geworden mar (mit bem 15. Jahre, alfo 1232), und unterwarf fich zwar bas Lanb, jedoch nicht ohne einige feste Stabte, besonders Cerines lange bes lagern ju muffen. Cerines ergab fich 1232. (Loredano, p. 120).

4. Johann von Ibelin=Baruth ftarb 1236. Er hatte mehrere Sohne, wovon der älteste Balian III. ihm in der herrschaft Baruth folgte und die andern mit Gutern abgefunden wurden, von welchen sie den ältesten als Lehnsherrn erkennen mußten. Er blied 1247 bei der Erstürmung von Ascalon (Mar. San. III, XII, 2. Loredano, p. 125). Sein Sohn war Johann II. v. Ibelin=Baruth, welcher 1264 starb (Cont. Wilh. Tyr. 739) und nur zwei Töchter, hatte, durch welche die herrschaft-Baruth in eine andere Familie fam. (Lignages de ga mer 1, 6, 11, 18).

5. Eine Nebenlinie der Ibelin waren die herren von Arfur oder Arfuph. Johann von Ibelin-Arfur, der Stifter derselben, war ein Sohn Johann's I. von Ibelin-Baruth, dessen bei der Belagerung des Schlosses Baruth um 1230 erwähnt. Der alte herr v. Baruth habe beschlossen, "dintroduers nella Piazza ad ogni rischio il Conte Giovanni suo figliolo che fu poi Signor

23*

d'Arsur e Contestabile di Gierusalemme. Er war Reichvervefer von Jerufalem und starb 1259 (Sanut. III, XII, 4. 5). Sein Sohn Balian wurde 1252 von Ludwig d. heil. v. Frankreich zum Ritter geschlagen, heirathete die Königin Placentia von Eppern, Wittwe heinrich's I. und Lochter Boemund's V. von Antiochien, worüber er mit ihrem Bruder in eine Febbe gerieth und sich wieder von ihr schieb. Er wurde nachher 1276 auch Reichsverweser von Jerufalem, mußte aber dem von Carl v. Sicilien geschickten Statthalter weichen. Er starb 1277. (Sanut. III, XII, 16).

6. Enblich kommt Johann v. Jbelln, Bruderssohn Johann's I. von Jbelin = Baruth, and als Graf v. Joppe (Jaffa, Jaffo) vor. Loredano, S. 92. "Vando il Signor di Baruthe, lasciando il Rè à Castel Gomberto co⁵ figluoli, con Giovanni suo sepote etc." Er ist also wahrscheinlich- ein Sohn des oben erwähnten Philipp von Jbelin gewesen. Seine Theilnahme an den Händeln der Benetianer und Genueser (1257) erwähnt Sanuto (III, XII, 5) "Boemundus: ad instigationem Magistri Templi et Johannis de Ybelin (Arsur) et Johannis Comitis Japhae Venetorum Pisanorumque partes prosecutus est." Er starb 1266. (Sanut. 1, c. 8. "Mense vero Decembri mortuus est Johannes de Ybelin, Comes Japhae. Cont. Wilh. Tyr. 742).

Diefer Graf v. Joppe ober Saffa ift nun unfreitig ber Berfaffer ber erneuerten Affifen. Er ermahnt im Werte felbft baufig ben alten herrn von Baruth als feinen Dheim, 4. 98. Cap. .92, 220, 221, 256, und in ben oben ichon angeführten Berichten wird ber alte Graf von Jaffa einftimmig als Berfaffer genannt. Nur barin ift bie gewöhnliche Annahme (bei Reinhard Befch. v. Cypern II. Lab. 9. Laillandier u. A.) irrig, daß man ihn mit dem Johann II. v. Ibelin = Baruth, Entel Jo= hanns I., verwechfelte, woburch bie Beit ber Abfaffung auch fpater angenommen werben mußte. Diefe Beit beftimmt fich aus bem Berte felbst bis auf wenige Jahre. Der ganze Inhalt gibt ju ertennen, baf es vor dem 3. 1239 geschrieben feyn muß, weil Jerufalem als hauptftabt aufgeführt wird und nur der Eroberung im 3. 1187 Erwähnung geschieht. Auch wurde, wenn das 3. 1260 richtig ware, die Berhandlung zwischen heinrich von Antiochien und bem Grafen von Brienne nicht als nachtrag erscheis nen, fondern biefer michtige Rechtspunct im Berte felbft entschies ben seyn und nicht in den alten handschriften gang fehlen. Aber nach 1232 muß es verfaßt feyn, weil die Belagerung von Cerines ermabnt wird.

Dies, das die Erneuerung zwischen 1232 und 1239 zu sejzen ift, gilt jedoch nur von den Hofgerichtsassifien; die Niedergerichtsaffisen haben einen ganz andern Ion. Sie haben einen so ju sagen gelehrten Zuschnitt: és wird der römischen Rechtsbücher erwähnt, und in Cap. 12 des kurzen Aufsases kommt ein Beschluß vom Februar 1250 vor, wo der Signor d'Arsuf als Balio des Königreichs Jerusalem für Heinrich v. Cypern die Lehnleute mit den 12 Geschwornen der Stadt Acre versammelt und ihnen den Vorschlag macht, einen gemeinen Schreiber anzunchmen und alle Verhandlungen in ein Buch schreiben zu lassen. Diese Niedergerichtsassischen sich jedoch immer noch auf Jerusalem und find daher, der Grundlage nach, wohl auch nicht viel später entworfen.

Es ift nun nur noch Philipp von Navara etwas näher au betrachten. Sein Untheil an den hofgerichtsaffifen ift febr beflimmt angegeben. Sein 3wed war, bie Formen ber gerichtlichen handlungen anzugeben, mas bamals ziemlich allgemein als Beburfniß gefuhlt wurde; auch in Glancilla und Bracton find Formulare, und bas fachfifche Land = und Lehnrecht murbe burch einen Richtsteig praktisch anwendbar gemacht. Philipp von Navarra war ein Beitgenoffe der Bruder Johann und Philipp von Ibelin und mit ihnen auf bas engste verbunden. In Sprien fcheint er weniger begutert gemefen ju feyn als in Cypern, boch bezieht fich ber Graf von Brienne bei ben oben erwähnten Berhandlungen auf einen fruhern Fall, wo Philipp v. N. als Sachwalter im hofgericht einen Sat habe zugeben muffen; er muß alfo auch in ber Alta corte von Jerufalem ftimmfahig gewesen feyn. Das Meiste berichtet Loredano von ihm. 216 Kaifer Friedrich II. die vormundschaftliche Regierung über Cypern an fich zog und eine Regierung von 5 Mitgliedern eingesett hatte, versammelte diefe Die Alta corte und forderte ihn zuerst auf, ihr ben Eib ber Treue Denn, fagt Loredano p. 66, Philipp war durch Sezu leiften. burt und Reichthum ebenso ausgezeichnet als burch Renntniß, aber besonders burch feine Gemiffenhaftigkeit ftand er bei Allen in bem größten Unfehen. Er verweigerte ben Eib und follte verhaftet. werden. Gegen eine Caution von 1000 Mart ließ man ihn zwar. in Freiheit, ichidte aber in ber Nacht Morder in fein Saus; Phis lipp hatte bies erwartet und fich heimlich in bas Drbenshaus ber Johanniter begeben. Sier wurde er von ben beutschen Golbnern formlich belagert, vertheidigte fich aber mit 200 Mann, bis ihn Johann I. v. Baruth befreite. 218 nachher bie faiferlichen Regies rungsrathe in verschiedenen Schloffern belagert murben, murbe er por Buffavento tobtlich verwundet, tam aber boch bavon und war eine Beit lang Reichsverwefer von Cypern, auch noch bei ber Bes lagerung von Cerines im 3. 1232. Spater wird feiner nicht erwähnt.

Bir haben also in ben Alftifen bem Beftrehen ihrer Biederhersteller nach die alten Sahungen des Königreichs Jerusalem, fo gut fle solche aus dem Gedächtniffe und der Erfahrung zusammienzubringen vermochten, und es ist sehr wahrscheinlich, daß nicht viel geschlt haben wird. Denn da auch die alte Urschrift nur in feltenen Fällen hervorgeholt wurde, so hatten sich biejenigen, welche im hofgericht nicht ganz ohne Ansehen seyn wollten, schon früher die Rechte fest einprägen muffen. Auch wird so oft angegeden, wann ein Sah später dazu gekommen ist, das man auch von diefer Seite ziemlich gewiß seyn kann, die alten Alsten Bearbeitung ziemlich unverschlicht und vollständig zu bestigen. Bon einer Um ar beit ung für Eppern war ohnehin gar nicht die Rede.

III. Fernere Schicksale ber Affifen. Das wichtigfte war ihre Aufnahme in Copern, und biefe erfolgte ichon im J. 1192, als Konig Guibo bie Infel betam. Bisher hatten bort bie romifch s griechifchen Gefete gegolten, boch nicht ohne locale Modificationen. Ueber bie innern Berhaltniffe bes Boltes gibt Stephan Lusignan (Histoire générale des Royaumes de Hierusalem, Cypre, Armenie et leurs circonvoisins. Par. 1613) fm= tereffante Nachrichten. Die Maffe bes Boltes befand fich unter ber griechischen herrschaft in bem Buftanbe ber Unfreiheit, welcher, etwas milber und felbständiger als bie romischen Sklaven, bie Menschen an ben Boben feffelte und ju Abgaben und Diensten verpflichtete, bas romifche Colonat *). Dieje Borigteit, welche unter ben beutschen Bolfern nach Tacitus Befchreibung ublich, aber ein fo naturliches Berhaltniß mar, bag es auch in den romifchen Provingen pon felbft entstand, mar fast allgemein die Form, unter welcher ber Lanbbau getrieben murbe, und hat, indem man barin ein allgemeines Recht zu erblicken glaubte, eben foviel dazu beis getragen, die ftrengere Sklaverei zu mildern, als freie Landbauer in den Buftand der Leibeigenschaft herabzudrucken. Es war auch in Sprien herrichend. In Eppern führten bie Colonen noch benuralten Ramen ber Paroten (Pariti, Beifaffen) und mußten ihren Grundherren, welches Burger ber Stabte maren, einen be= ftimmten Theil ihrer Fruchte abliefern, was nicht überall gleich war und zwischen i bis zu i vortam, ihnen auch wochentlich zwei Lage frohnen, mo fie taglich 6 Deniers betamen. Daneben muß= ten fie fur ben Staat eine jahrliche Abgabe entrichten, welche ju Conftantins b. Gr. Beit von allen Ginwohnern batte getragen mer-

*) Savigny "über bas römische Colonat." In ben Abhandlungen ber berliner Academie ber Wiffenschaften 1823.

(

Ueber bie Afftien von Jerufalem.

ben mußen, nach und nach aber von den Grundherren mit Buftimmung bes taiferlichen Landesbauptmannes (Dur) gang auf bie Beifaffen gewähzt worden mar, fo daß jeder Parote (mabricheinlich jedes Gut) jahrlich 52 Byzantiner (coprifche Silbermunge, bavon 11 auf einen Efcu gingen) ju entrichten hatte. Dies Gelb nahmen bie Grundherren ein und lieferten es an ben Dur; es wurde thnen aber haufig fur fich gelaffen. Als Suido v. Lufignan Bert ber Infel wurde, folgten ihm eine große Babl Ritter und-Dienft. mannen aus Jerufalem dahin, und er gab ihnen bie Dorfer mit ben Abgaben und Diensten ber Parofen. Er bildete auf biefe Beife 300 Baronien (fur Ritter mit goldenen Sporen) und 200 Eleinere Rriegslehen. Dahrscheinlich ließ er fich von Einigen bas für bezahlen und trug bavon einen Theil bes Raufgeldes ab. Er hatte aber ju wenig fur feine Einfunfte geforgt, und Uimerich mußte ichon Bitten an feine Lehnleute richten, ihm jahrliche Geldhulfen zu leiften, bie ihm auch jahrlich 300,000 Byzantiner ver Die neuen Grundherren fcheinen die Purofen etmas willigten. willfürlicher behandelt zu haben, als bisher geschah. Gie betamen über fie volle Jurisdiction, fo daß tein toniglicher Richter unmittelbar gegen einen Beifaffen ein Urtheil richten konnte, fondern Aber ichon maren zwei mertwürdige nur gegen beffen herrn. Milderungen Diefes Syftems vorhanden, erftens, daß Appellationen an die königlichen Gerichte (boch wohl die Niedergerichte, Landges richte ber Bicegrafen, welche ben toniglichen Zemtern gleich ftanben) gingen, und zweitens, baß Streitigfeiten zwischen ben Grundberren und ihrer Beifaffen gleich an die toniglichen Gerichte gehorten. Die Grundherren hatten bas Buchtigungsrecht, aber nur bis zu gelinden forperlichen Buchtigungen, welche feine blutrunftigen Bunden jur Folge hatten, und jur Ginfperrung unter einem Die alten Grundherren burften ben Paroten nur mit feis Jahre. nem Bute verlaufen, bie neuen aber vertaufchten fie gegen hunde, Pferbe, Falten. Es wurde alfo ein Befet gegeben, bas fie nur Paroten gegen Paroten vertaufchen durften, und fur bie Breilafe fung murde eine bestimmte Tare festgefest, namlich 60 Silberdu= caten für ben Paroten eines Bafallen und 50 für einen toniglis den. Die Gutsherren waren aber nicht schuldig bie Freilaffung ju bewilligen, vielmehr mußten fie bie verhaltnigmäßige Babl auf ben Gutern behalten. Es war oft bavon bie Rebe, allen Daroten bie Freiheit zu geben, und Stephan macht bie febr richtige Bemerkung, daß, wenn man dies gethan hatte, vielleicht Eppern nie in turfische herrichaft gerathen ware.

Einige wentige diefer Paroten hatten sich in der frühern Beit burch große Summen persönliche Freiheit ertauft und gaben jahr= lich einen persönlichen Bins von 15 Perpirs ober Realen. Davon hiefen fie Porpirer. Ihre Guter waren in bem vorigen Berhaltniß geblieben.

Bolltommen frei in Aufehung ihrer Personen und Grundftude waren die Eleutheren oder Francomatten. Sie entrichteten ben achten, neunten oder zehnten Theil ber Früchte und waren im übrigen Eigenthumer ihrer Gater, welche auch Francomatten hießen, waren von aller gutsherrlichen Gerichtsbarkeit frei und ftanden unter den königlichen Beamten. heirathen zwischen Freien und Parolen waren Standes halbet nicht verboten, wie überhaupt nicht, aber wohl wegen des Privatintereffe des herrn. Daher gehörten die Kinder zur halfte (das 1ste, 3te, 5te u. s.) dem herrn als Beisaffen.

Eine andere Claffe, Albanier ober Macedonier, beweift, baß es ichon im romischen Reiche eine Art Kriegslehen gab. Es waren Reiter, denen man Grundstude eingeräumt hatte, wovon sie sich und ihr Pferd unterhalten mußten. Man ließ sie meist aus Spirus kommen, und sie standen alle bloß unter ihrem hauptmann. Ihre Bestimmung war, die Insel gegen die Anfalle ber Sereinber ju verthelbigen.

Die Benetianer waren freie Leute, welche unter einem einen Gonfut finnben, von welchem die Appellation an bie königlichen Gerichte ging. Sie bezahlten jahrlich zusammen am St. Marmetrez 300 Ducaten.

Die Bigenner burchftreiften bie Infel mit irgend einem handwert, als Schloffer, Berfertiger von hölzernen Schaufeln, ond mit Babriogen u. f. w. Gie hatten bei Nicofia ein Dorf, wo fie als Cleutheren lebten. In Nicofia und Famagusta gab es etwa 2000 Juden.

Dirs maren bie innern Berhaltniffe in Erpern, als Guibo Die Infel ubernahm. Er fuhrte bie Uffifen ein, ohne an jenen Ber-Mimiffen baburch etwas ju andern, wie benn auch bie Affifen faft nichts bavon beruhren. Eben beswegen bedurften aber auch bie Aillfen feiner Beranderung, um in Eppern anmenbbar zu feon. Is murbe eine Alta corto errichtet, in welcher bie Barone ihren Ein hatten (als oberftes Gericht und Parlement); und Rieberge= richte in ben Städten und Burgen. Die beiden hofgerichte von Supern und Jerufalem blieben, wie wir oben gefehen, in Berbinbung, erbaten fich Belehrungen von etnanber und fuchten Uebereinftimmung in ihren Grundfaben zu erhalten. Auch in Eppern war ber Charafter ber Beit bis in's XVI. Jahrh. nicht auf legis. lative Neuerungen gerichtet, und felbft bie Revision von 1369 war gar feine innere Umgestaltung bes Rechts, fondern nur eine Bies berberftellung bes alten echten Tertes. Dur bei politifchen Bers anderungen, wie 1310, als ber Ufurpator Amalrich verdranat, und

Ueber bie Affifen von Jerufalem.

1362, als der tyrannische Peter I. sich der Krone bemächtigte, murben einige Puncte, mehr staatsrechtlicher als civilrechtlicher Art, festgesetst (C. 308 und 314 Thaum.). Die übrigen Nachträge betreffen bas Entfommen der Falten, Sperber u. s. w. von 1350, Cap. 310, bas Entlaufen ber Paroten, vilains, Cap. 312, die Biehdiebstähle Cap. 313, und sind also nur von geringem Umfange. Im Ganzen hielt sich die durch die Assiche begründete Rechtsverfassung ziemlich unverändert bis zum Ende des XVI. Sahrhunderts.

Dan hielt aber die Affifen im XIII. Jahrh. fo fehr für das allgemein gultige Recht ber Lateiner, bag fie fogleich, als bas byzantinische Raiserthum in die Sande ber Lateiner tam, auch eingeführt wurden. Sie führten dort den Namen: Liber Consuctu- . dinum Imperij Romanias und blieben auch nach Bertreibung ber lateinischen Raifer aus Constantinopel in den Provingen in Rraft, in welchen bie herrichaft ber fogenannten Lateiner fich erhielt, bes fonders im Bergogthum Achaja und in bem Antheile ber Benetig= 3m 3. 1421 ließen bie Benetianer burch ihre Regierung ner. zu Rearopont eine Revision veranstalten. Die bortige Regierung fcidte Sandfchriften ein, welche in 327 Capitein fenthalten waren, während man in der Kanzlei zu Benedig nur 180 Capitel hatte. Allein von den hier fehlenden 147 Capiteln murden nur 37 genehmigt, weil die ubrigen ben gerichtlichen 3weitampf et alia impertinentia betrafen, und biefe bestätigten 217 Capitel burd einen herzoglichen Befehl vom 4. April 1453 nach Negropont geschickt. Auch biefe finden fich bei Canciani III, 493, wo fie aber 219 Capitel haben, fo daß man nicht wohl bloß einen Druckfehler in einer ber obigen Bablen vorauszusegen berechtigt ift. Diese Consuctudines Imperii Romaniae ftimmen in vielen Stellen gang mit ben Affifen überein, enthalten aber auch viel Abweichendes. Sie um= faffen fast nur bas Lehnrecht und bie Berhaltniffe ber Gutsberrn ju ihren Unterthanen (Villani), und in ben lettern find fie viel ftrenger als die obenangeführten coprischen Rechte. Die Ubfaffung ber Gewohnheiten für bas Fürstenthum Uchaja fcheint in bie erfte Salfte bes XIII. Jahrh. gefest werben ju muffen.

Aus biefer Darstellung ergibt sich benn auch, daß die Affifen nicht bloß französischen Ursprungs waren, und daß ihnen ein allgemein europäischer Charakter nicht abgesprochen werden kann. Um so mehr ware eine neue Ausgabe berselben zu wunschen.

R. E. Schmib.

•



5 L

ı

•

ł

٠

•

. •

